237
11/1959

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

1824.

Abgegeben d. Bibli... d. Auswärtigen Amts.

Bayerische Staatsbibliothek München

Arnsberg, gedruckt in der Herkenschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

BATH. MEDICAL
LIBRARY

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1.

Arnsberg, den 3. Januar 1824.

N. 1. Gründung einer Landarmenschule b. Friedrichsfelde.

In Friedrichsfelde bei Berlin hat der daſige Gutsbeſitzer von Treskow, auf ſeine Koſten und größtentheils nach den Grundſätzen der Fellenbergſchen Armenſchule zu Hofwyl, eine Privat-Anſtalt gegründet, welche den Zweck hat, hülfsbedürftige verwaiſte Knaben zu geſunden, kräftigen und arbeitſamen Menſchen zu erziehen. — Das Königl. hohe Miniſterium der geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat ſowohl die Abſicht, als auch im Weſentlichen die Einrichtung dieſes Inſtituts, in welches Knaben bis zur Anzahl von 20, nach dem zurückgelegten 9. Jahre aufgenommen und darin bis zum 16. erhalten, durch einen beſonders für ſie beſtimmten Lehrer und Aufſeher 3 — 5 Stunden täglich unterrichtet, während der übrigen Tageszeit aber durch angemeſſene ländliche Arbeiten beſchäftigt, und ſo durch eigenen Verdienſt und einen Zuſchuß von 25—30 Rthlr. jährlich mit allem Erforderlichen verſorgt und zu künftigen Feldarbeitern, Meiern, Gärtnern, Verwaltern ꝛc. ꝛc, vorgebildet werden, ſo löblich und nützlich gefunden, daß daſſelbe die Nachahmung eines ſo rühmlichen Beiſpiels angelegentlich zu wünſchen und die Bildung ähnlicher wohlthätiger Inſtitute zu empfehlen ſich bewogen geſehen. Indem wir ſolches hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, bemerken wir, daß aus dem gedruckt erſchienenen „erſten Jahresbericht über die Landſchule zu Friedrichsfelde Berlin 1823.“ das Nähere in Betreff der Einrichtung und des bisherigen Fortgangs derſelben erſehen werden kann.

Arnsberg, den 19. Dezember 1823.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

Digitized by Google

N. 2. Brandsocietäts-Rechnung des H. Westfalen für 1822.

Die nachstehende Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westfalen in Vereinigung mit dem Kreise Wittgenstein pro 1822. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht. Arnsberg, den 11. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung 1. Abtheilung.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westfalen vereinigt mit dem Kreise Wittgenstein pro 1822.

Soll einkommen in P. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingekommen in P. C. Rt.	sg	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Bestand. Nichts. Man sehe den Titel I. der Ausgabe.						
			Tit. II. An Defecten. Nichts, da die in der vorigen Rechnung aufgeführten 60 Rt. für die im Jahr 1795. abgebrannten, aber nicht wieder aufgebauten Stadthäuschen zu Olpe zurückbezahlt werden sollen, und daher das Herzogthum Westfalen allein betreffen.						
			Tit III. An Resten. Diese werden, ganz abgesehen von der vorigen Rechnung für 1821. nach Maaßgabe der erfolgten hier voraus bekannt gemachten Auseinandersetzung zwischen den beiderseitigen Interessenten des H. Westfalen und des Kreises Wittgenstein zur Gründung des gemeinschaftlichen Verbandes seit dem 1. Januar 1817. und Trennung aller frühern Vorfälle hiervon in folgender Ordnung consignirt:						
80	7	4	Vom Kreise Witgenstein für $18\frac{18}{19}$ oder 91 Rt, $42\frac{1}{2}$ st. im 24 fl. f.	—	—	—	80	7	4
279	2	11	Sim. für 1820. oder 318 Rt. 58 st. im 24 fl. f. . .	52	4	10	226	28	1
1842	3	9	Sim. pro 1821. oder 2105. Rt. $17\frac{1}{2}$ st. im 24 fl. f. .	1332	16	7	509	17	2
289	3	8	Vom Herzogthum Westfalen als Ersatz der im Kreise Wittgenstein zur Berichtigung der läufigen Ausgaben vom Jahre 1817. bis 1821. incl. theils durch baare Einlieferungen, theils durch die vorhin bemerkten demselben noch zu Last stehenden Beitragsreste zu viel ausgeschlagenen 74 Rt. 16 st. 5 pf. im 24 fl. f. — 330 Rt. 25 st. 5 pf.	289	3	8			

Digitized by Google

Soll einkommen in P. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingekommen in P. C. Rt.	sg.	pf.
232	16	8	Vom Herzopthum Westfalen an Resten p. 1821. zu Deckung des bei der Cassa verbliebenen Vorschusses oder 265 Rt. 38 St. 1 dt. im 24 fl. f.	2324	16	8
6105	2	4	Von demselben an Resten pro 1821. zu Tilgung der noch unberichtigten Entschädigungsgelder, oder 69776 Rt. 14 st. im 24 fl. f.	3391	27	1
1372	8	9	Vom Kreise Witgenstein der Verhältnimäßige Beitrag hiezu mit 1568 Rt. 20 st. im 24 fl. f., weshalb die Repartition nächstens angefertigt werdrn solle . .	—	—	—
			Anm. zu den Resten von Westfalen p. 1821. verschulden			
			1 vom Kreise Eslohe . . 87 Rt 1 st 10 dt.			
			2 " " Olpe . . 662 " 20 " 5 "			
			3 " " Brilon . . 1074 " 15 " — "			
			4 " " Soest . . 194 " 5 " 10 "			
			5 " " Lipstadt . . 288 " 4 " 5 "			
			6 " " Iserlohn . . 40 " 2 " 11 "			
			7 vom Kammer u. Forstfiskus 366 " 14 " 10 "			
			Summa . . 2113 " 5 " 3 "			
12-92	15	5	Summa . . .	7390	8	10 4
			Tit. IV. An neuem Beitragsausschlage p. 1822.			
75954	22	7	Nach Anleitung der Hauptrepartition vom 20. Februar 1823.	3619	15	8 72
			Anm. hierunter fortiren 5 Rt. 26. sgr. 1pf. welche irthümlich pro 1821. nicht, und daher erst jetzt pro 1822. zur Hebung mit überwiesen sind.			
			Wiederholung der Einnahme.			
			Tit. I. an Bestand			
			" II. " Defecten			
12292	15	5	" III. " Resten pro 18$\frac{11}{12}$. incl.	7390	8	10 4
75954	22	7	" IV. " neuem Beitragsausschlage p. 1822. . .	3619	15	8 72
88247	8	—	Betrag der Einnahme . .	11009	24	6 72

Digitized by Google

Ausgabe p. C. sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in p. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in p. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Cassavorschuß.						
14	11		Nach der Rechnung p. 1821. 5172 Rt. 35 st. 9 dt. im 24 fl. f.						
			Diese sind zwar bei der Auseinandersetzung im Verhältniß 8:7 reduzirt, die Cassa hat aber den Vorschuß blos im Verhältniß 6:5 geleistet, mithin statt in preuß. Cour. . . . . 4526. — 8.						
			nur . . . . . 4310. 14. 11.						
			Das Agio ad . . . . . 215. 15. 9.						
			kommt daher der gemeinschaftl. Cassa zu gut .	4310	14	11			
			Summa per se						
			Tit. II. An Beitrag zum Verwaltungsfonds.						
	6		sind in der diesfälligen Rechnung vereinnahmt .	269	6	6			
			S. p. s.						
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehälter.						
			Nichts.						
			Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten.						
			Nichts.						
			Tit. V. An Brandassecuranzgelder.						
			a. Kreis Arnsberg.						
2	6	1821	Levin Cruse zu Beleke	277	2	6			
3	9	1822	J. Quinkert zu Wetmarsen	39	11	3	78	22	6
			b. Kreis Brilon.						
10	—	1818	C. Weishuhn zu Niedermarsberg . . .	—	—	—	23	10	
15	—	"	W. Wenzel das.	—	—	—	122	15	
7	6	1817	Ant. Sprenger zu Madfeld	—	—	—	61	7	6
2	6	1820	Laur. Temme zu Hesborn	102	2	6			
35	9	"	Herz Abraham zu Oberalme	—	—	—	18	28	9
15	—	"	Ant. Schlüter zu Brilon	—	—	—	52	15	
9	2	1818	Mühle zu Winterberg	51	11	8	107	27	6
27	1	1821	Bielsticker zu Marsberg	105	27	1			
14	8	"	Dom. Gabriel das.	1076	11	8			
12	6	"	Dan. Humpert das.	218	22	6			
18	10	"	J. Gerbracht zu Düdinghausen	266	28	10			
7	11	"	Christoph Rabe das.	944	7	11			
20	10	"	Mich. Jaeger und Consorten zu Giershagen .	441	9	7	226	1	3
			c. Kreis Eslohe.						
10	—	1818	Ferd. Neubold zu Calle	—	—	—	111	20	
2	6	1819	Joh. Unterste gnt. Schneider zu Schmallenberg .	—	—	—	20	12	6
10	—	1820	Casp. Creserling zu Stockhausen	—	—	—	11	20	
10	—	1821	König zu Lochtrop	41	20				
1	3	"	Deitmar zu Warpe	39	11	3			

Digitized by Google

Sollausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
				d. Kreis Iserlohn.						
28	13	1	1817	Schulte zu Werlingsen	—	—	—	28	13	1
60	8	4	1822	P. J. Severin zu Hoveringhausen	60	8	4			
155	—	—	"	Schulte zu Langenholthausen	50	—	—	105		
39	10	6	"	Rumpe zu Altena	13	3	9	26	6	9
228	14	7	"	W. Loese zu Garbeck	228	14	7			
				e. Kreis Lipstadt.						
22	0	8	1820	Chr. Rixmann zu Overhagen	22	6	8			
48	18	4	"	Ant. Figge das	48	18	4			
70	—	—	"	Jos. Schröder zu Heddinghausen	—		—	70		
16	20	—	"	Chr. Greicke das.	16	2				
52	15	—	1822	Dr. Dickmann zu Westernkotten	17	15	—	35		
481	7	6	"	W. Sprenger das.	481	7	6			
188	3	9	"	Jos. Halsband das.	188	3	9			
275	18	9	"	Caspar Bickmann das.	270	18	9			
568	22	6	"	Ant. Nolte das.	56[illegible]	[illegible]	6			
525	—	—	"	Dr. Ley das.	175		—	350		
350		—	"	Franz Stemmer zu Störmede	233	10	—	116	20	
236	7	6	"	Theod. Menke gut. Ruse das.	157	15	—	78	22	6
319	11	3	"	J. Hunold das.	212	27	6	106	13	9
122	15	—	"	J. Rhode das.	81	20	—	40	25	
105	—	—	"	Franz Haseler das.	70	—	—	35		
411	7	6	"	Casp. Hup das.	274	5	—	137	2	6
275	18	9	"	Conr. Lammert das.	183	22	6	91	26	3
192	15	—	"	Panc. Menne das.	128	10	—	64	5	
126	26	3	"	Bern. Brink das.	84	17	6	42	8	9
175	—	—	"	Ruhr gut. Conr. Severin das.	116	20	—	58	10	
682	15	—	"	Henr. Kemper das.	455	—	—	227	15	
135	18	9	"	Silv. Honemann das.	90	12	6	45	6	3
192	15	—	"	Conr. Marx das.	128	10	—	64	5	
70	—	—	"	Ant. Knap das.	46	20	—	23	10	
48	3	9	"	Jos. Happe das.	32	2	6	16	1	3
122	15	—	"	Chr. Schweins das.	81	20	—	40	25	
192	15	—	"	Graf von Bachholz das.	64	5	—	128	10	
231	26	3	"	Phil. Albracht das.	154	17	6	77	[illegible]	9
43	28	6	"	Casp. Buthes das.	29	5	—	14	7	6
113	22	6	"	Ant. Hilpke das.	37	27	6	75	25	
105	—	—	"	F. O jetzt Henr. Wessel das.	35		—	70		
109	11	3	"	Schmit Görz zu Eikelohe	36	13	9	72	27	6
				h. Kreis Olpe.						
52	15	—	1818	Herm. Gordes zu Theter	52	15				
62	21	3	"	Johann Korte zu Rauterkus	—	—	—	62	21	3

Digitized by Google

Sollausgabe in p. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in p. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in p. C. Rt.	sg.	pf.
				Tit. I. An Cassavorschuß.						
4310	14	11		Nach der Rechnung p. 1821. 5172 Rt. 35 st. 9 dt. im 24 fl. f.						
				Diese sind zwar bei der Auseinandersetzung im Verhältniß 8:7 reduzirt, die Cassa hat aber den Vorschuß blos im Verhältniß 6:5 geleistet, mithin						
				statt in preuß. Cour. . . . . 4526. — 8.						
				nur . . . . . 4310. 14. 11.						
				Das Agio ad . . . . . 215. 15. 9.						
				kommt daher der gemeinschaftl. Cassa zu gut .	4310	14	11			
				Summa per se						
				Tit. II. An Beitrag zum Verwaltungsfonds.						
269		6		sind in der diesfälligen Rechnung vereinnahmt .	269	6	6			
				S. p. s.						
				Tit. III. An Sprützenaufsehergehälter.						
				Nichts.						
				Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten.						
				Nichts.						
				Tit. V. An Brandassecuranzgelder.						
				a. Kreis Arnsberg.						
277	2	6	1821	Levin Cruse zu Beleke	277	2	6			
118	3	9	1822	J. Quinkert zu Wetmarsen	39	11	3	78	22	6
				b. Kreis Brilon.						
23	10	—	1818	C. Weishuhn zu Niedermarsberg . . .	—	—	—	23	10	
122	15	—	"	W. Wenzel daf.	—	—	—	122	15	
61	7	6	1817	Ant. Sprenger zu Madfeld	—	—	—	61	7	6
102	2	6	1820	Laur. Temme zu Hesborn	102	2	6			
18	25	9	"	Herz Abraham zu Oberalme	—	—	—	18	28	9
52	15	—	"	Ant. Schlüter zu Brilon	—	—	—	52	15	
159	9	2	1818	Mühle zu Winterberg	51	11	8	107	27	6
105	27	1	1821	Bleistlcker zu Marsberg	105	27	1			
1076	11	8	"	Dom. Gabriel daf.	1076	11	8			
218	22	6	"	Dan. Humpert daf.	218	22	6			
266	28	10	"	J. Gerbracht zu Düdinghausen	266	28	10			
944	7	11	"	Christoph Rabe daf.	944	7	11			
667	10	10	"	Mich. Jaeger und Consorten zu Giershagen .	441	9	7	226	1	3
				c. Kreis Eslohe.						
11	20	—	1818	Ferd. Neuhold zu Calle	—	—	—	11	20	
20	12	6	1819	Joh. Unterste gnt. Schneider zu Schmallenberg .	—	—	—	20	12	6
11	20	—	1820	Casp. Creserling zu Stockhausen	—	—	—	11	20	
41	20	—	1821	König zu Lochtrop	41	20				
39	11	3	"	Deitmar zu Warpe	39	11	3			

Digitized by Google

Vollausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
				d. Kreis Iserlohn.						
98	13	1	1817	Schulte zu Werlingsen	—	—	—	28	13	1
60	8	4	1822	P. J. Severin zu Hoveringhausen	60	8	4			
155	—	—	"	Schulte zu Langenholthausen	50	—	—	105		
39	10	6	"	Rumpe zu Altena	13	3	9	26	6	9
228	14	7	"	W. Loese zu Garbeck	228	14	7			
				e. Kreis Lipstadt.						
22	0	8	1820	Chr. Rixmann zu Overhagen	22	6	8			
48	18	4	"	Ant. Figge das	48	18	4			
70	—	—	"	Jos. Schröder zu Heddinghausen	—		—	70		
16	20	—	"	Chr. Greicke das.	16	2				
52	15	—	1822	Dr. Dickmann zu Westernkotten	17	15	—	35		
481	7	6	"	W. Sprenger das.	481	7	6			
188	3	9	"	Jos. Halsband das.	188	3	9			
275	18	9	"	Caspar Bickmann das.	270	18	9			
568	22	6	"	Ant. Nolte das.	568	22	6			
525	—	—	"	Dr. Ley das.	175		—	350		
350		—	"	Franz Stemmer zu Störmede	233	10	—	116	20	
236	7	6	"	Theod. Menke gut. Ruse das.	157	15	—	78	22	6
319	11	3	"	J. Hunold das.	212	27	6	106	13	9
122	15	—	"	J. Rhode das.	81	20	—	40	25	
105	—	—	"	Franz Haseler das.	70	—	—	35		
411	7	6	"	Casp. Hup das.	274	5	—	137	2	6
275	18	9	"	Conr. Lammert das.	183	22	6	91	26	3
192	15	—	"	Banc. Menne das.	128	10	—	64	5	
126	26	3	"	Bern. Brink das.	84	17	6	42	8	9
175	—	—	"	Ruhr gut. Conr. Severin das.	117	20	—	58	10	
682	15	—	"	Henr. Kemper das.	465	—	—	227	15	
135	18	9	"	Silv. Honemann das.	90	12	6	45	6	3
192	15	—	"	Conr. Marx das.	128	10	—	64	5	
70	—	—	"	Ant. Knap das.	46	20	—	23	10	
48	3	9	"	Jos. Happe das.	32	2	6	16	1	3
122	15	—	"	Chr. Schweins das.	81	20	—	40	25	
192	15	—	"	Graf von Buchholz das.	64	5	—	128	10	
231	26	3	"	Phil. Albracht das.	154	17	6	77	[illegible]	9
43	28	6	"	Casp. Buthes das.	29	5	—	14	7	6
113	22	6	"	Ant. Hilpke das.	37	27	6	75	25	
105	—	—	"	F. O jetzt Henr. Wessel das.	35		—	70		
109	11	3	"	Schmit Görz zu Etkelohe	36	13	9	72	27	6
				h. Kreis Olpe.						
52	15	—	1818	Herm. Gordes zu Theter	52	15				
62	21	3	"	Johann Korte zu Rauterkus	—	—	—	62	21	3

Sollausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
227	15	—	1819	Peter Krämer zu Kirchhundem	75	26	—	151	20	
163	1	3	"	Vikariehaus daſ.	—	—	—	163	1	3
105	27	4	1820	J. Rickers zu Melbecke	105	27	4			
152	23	4	"	Eulerich daſ.	152	23	4			
242	2	6	"	Theodor Eulerich daſ.	242	2	6			
30	18	9	1821	Ant. Hovelmann zu Milchenbach	—	—	—	30	18	9
11	20	—	"	Johann Starke daſ.	—	—	—	11	20	
56	13	9	1819	Adv. Sommer zu Kirchhundem Nachtrag	56	13	9			
11	20	—	1821	Franz Neuhaus zu Olpe	—	—	—	11	20	
13	14	8	"	Wilhelm Ihne zu Attendorn	—	—	—	13	14	8
81	24	2	"	Ant. Brüggemann modo Ad. Kuhlmann zu Langenei	81	24	2			
34	13	4	1820	Joſ. Remmhof zu Heggen	11	3	4	23	10	
129	15	—	1822	J. C. Sonnecke zu Singerhauf	86	10	—	43	5	
70	—	—	"	C. P. Weſtebbe daſ.	46	20	—	23	10	
57	15	—	1821	Ant. Sprickermann zu Niederwalbaum	52	15				
8	22	6	"	Maurer Jungermann daſ.	2	27	6	5	25	
12	27	6	"	J. P. Maerker zu Förde	4	5	—	8	22	6
				g. Kreis Soeſt.						
53	28	9	"	Hernecke zu Deleke	—	—	—	53	28	9
				h. Kreis Witgenſtein.						
83	10	—	1819	And. Dornhöfer zu Volkholz	83	10				
83	10	—	1821	Auſtbach zu Fiſchelbach	83	10				
730	—	—	1822	J. Volkel zu Erndebrück	486	20	—	243	10	
422	24	3	"	Phil. Klein daſ.	140	28	1	281	25	2
55	20	—	"	Johann Riedeſel daſ.	183	10	—	366	20	
14905	15	6		Summa	10433	7	2	4472	8	4

Zur weitern Nachricht der Intereſſenten:

a. die am 31. Oktober 1822. abgebrannte Gebäude der Stadt Schmallenberg ſind taxirt zu 44347½ Rt. im 24 fl. f. oder . . . . . 40704rt 2/g Preußiſch Courant.

Hierauf ſind von der Caſſa gezahlt . 20179. 20.

Bleiben Reſt . . . . . 20524. 12.

Dieſe Schuldigkeit, Zahlung und Reſt iſt in dieſer Nachweiſe aus dem Grunde nicht ausgeworfen, weil — da die Zahlung zur Vertheilung an die einzelnen Brandbeſchädigten dem Königl. Landrathe zugeſchickt, und die Empfangsbeſcheinigungen der einzelnen Competenten noch nicht eingekommen ſind — auch die Aliquote Antheile mit namentlicher Angabe des Zahlungsnehmers noch zur Zeit nicht zur Rechnungs-Ausgabe geſtellt werden konnten.

Eben ſo verhält es ſich

Soll ausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
			b. mit dem am 27. November 1822. in der Stadt Laasphe sich ereigneten Brande. Die Beschädigungen der Gebäude sind taxirt in Preuß. Courant zu 13940 Rt. 25. sg. hierauf sind bis jetzt zur Zahlung angewiesen . . . . . 11666 ʃ 28⅔ ʃ						
			restiren noch . . . . . 2273 ʃ 26⅓ ʃ						
			Die namentliche Darstellung ad a. et b. der Brandbeschädigten, und die einem jeden gebührende Entschädigungsquote, was darauf gezahlt, und demnach diesem oder jenem noch competirt, soll in der nächstfolgenden nachweise pro 1823. spezifisch angeführt werden.						
			Tit. IV. Verschiedene Ausgaben.						
58	10	—	Dem Brandsocietäts-Actuar Ruher Gehalt . . .	27	23	4	30	16	8
66	20	—	Dem Buchdrucker Grote für gelieferte Drucksachen . .	66	20				
23	—	—	Demselben desgleichen	23					
7	10	—	Dem Diätar Krause für Diäten in Feuersocietätsangelegenheiten	7	10				
2	4	10	An niedergeschlagenen Resten aus dem Kreise Wittgenstein pro 1820.	2	4	10			
19	10	11	Der Steuer-Cassa zu Arnsberg wegen Münzverlust der nach dem Verhältniß 6: 5 erhobenen, und nach 8: 7 eingelieferten Beitragsgelder	19	10	11			
176	25	9	Summa . .	146	9	1	30	16	8
			Wiederholung der Ausgabe.						
4310	14	11	Tit. I An Cassavorschuß	4310	14	11			
269	6	6	ʃ II. ʃ Beitrag zum Verwaltungsfonds . . .	269	6	6			
			ʃ III. ʃ Sprützenaufsehergehälter						
			ʃ IV. ʃ Sprützenreparaturkosten						
14905	15	6	ʃ V. ʃ Brandassecurranzgelder	10433	7	2	4472	8	4
176	25	9	ʃ VI. verschiedene Ausgaben	146	9	1	30	16	8
196	2	8	Summa . .	15159	7	8	4502	25	—
			Wiederholung der Nachricht ad Tit. V.						
40704		—	Wegen des Brandes der Stadt Schmallenberg . .	20179	20	—	20524	12	
13940	25	—	gleichfalls der Stadt Laasphe	11666	28	4	2273	26	8
54644	27	—	Summa . .	31846	18	4	42798	8	8

Erscheinen in der nächstfolgenden Rechnung pro 1823. und wird hier der Abschluß blos auf die vorangehende Summe beschränkt, wie folgt:

Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.

Die wirkliche Einnahme beträgt . 11009 Rt. 24 sg. 6 pf.

ʃ ʃ Ausgabe . ʃ . . 15159 ʃ 7 ʃ 8 ʃ

Mithin ist Cassavorschuß 4149 ʃ 13 ʃ 2 ʃ

Königlich Bayerisches Regierungs-Blatt.

Inhalt.	Seite
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Ansbach betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	1
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Bayreuth betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	1
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Erlangen betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	2
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Fürth betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	2
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Hof betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	3
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Kaufbeuren betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	3
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Kempten betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	4
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Kitzingen betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	4
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Lindau betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	5
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Memmingen betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	5
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Neustadt a. d. Haardt betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	6
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Nürnberg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	6
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Passau betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	7
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Rosenheim betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	7
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Schweinfurt betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	8
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Speyer betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	8
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Weiden betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	9
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Zweibrücken betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	9
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Aschaffenburg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	10
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Augsburg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	10
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Bamberg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	11
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Landau betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	11
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Landshut betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	12
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Ludwigshafen betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	12
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Würzburg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	13
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Zweibrücken betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	13
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Aschaffenburg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	14
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Augsburg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	14
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Bamberg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	15
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Landau betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	15
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Landshut betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	16
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Ludwigshafen betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	16
Bekanntmachung, die Verleihung des Rechtes der Selbstverwaltung an die Gemeinde Würzburg betreffend. Vom 30. Oktober 1848.	17

Soll einkommen in p. C. Rt	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingekommen in p. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in p. C. Rt.	sg.	pf.
			B. an Resten pro 1815.						
57	14	3	1) Amt Brilon	—	—	—	57	14	3
			C. an Resten pro 1816.						
6	27	—	1) Amt Balve	—	—	—	6	27	
75	25	6	2) „ Brilon	—	—	—	75	25	6
25	15	5	3) „ Menden	—	—	—	25	15	5
10	9	7	4) „ Rüthen	—	—	—	10	9	7
			D. an Resten pro 1817.						
60	5	9	1) Amt Geseke	4	25	6	14	10	3
28	4	—	2) „ Meschede	—	—	—	28	4	
			E. an Resten pro $18\frac{18}{19}$.						
29	29	9	1) Kreis Arnsberg	20	—	—	9	29	9
2	28	1	2) „ Rüstadt	—	—	—	2	28	1
			F. an Resten pro 1820.						
—	1	10	1) Kreis Meschede	—	1	10			
12	—	9	2) „ Olpe	—	—	—	12	—	9
6	16	7	3) „ Soest	6	16	7			
150	27	11	4) „ Lippstadt	29	12	7	121	15	4
			G. an Resten pro 1821.						
1079	1	3	1) Kreis Arnsberg	1053	24	2	25	23	1
788	22	10	2) „ Eslohe	788	22	10			
3447	15	—	Summa	2451	1	7	996	13	5
			Wiederholung der Einnahme.						
			Tit. I. An Bestand						
52	15	—	„ II. „ Defecten	—		—	52	15	
3447	15	—	„ III. „ Activresten	2451	1	7	996	13	5
3500	—	—	Betrag der Einnahme	2451	1	7	1048	28	5

Soll Ausgabe in p. C. R.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Jahr des Brandes	Ist ausgegeben in p. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in p. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. an Cassavorschuß.							
			Cessat. mit Bezug auf die Bemerkung bei der Einnahme Tit. I. u. II.							
			Tit. II. an rückständigen Brandentschädigungsgelder bis 1816. incl.							
20	12	6	Wulf zu Arnsberg	1799	—	—	—	20	12	6
122	15	—	Herm. Plecking zu Neheim	1807	—	—	—	122	15	
8	22	6	H. Gockelmann daselbst	„	—	—	—	8	22	6
239	5	—	W. Otterstedde das.	„	—	—	—	239	5	
42	8	9	Bern. Grote das.	„	—	—	—	42	8	9
29	15	11	J. Wahle das.	„	—	—	—	29	15	11

Sollausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Jahr des Brandes	Ist ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
545	12	6	Vicariehaus daſ.	1807	—	—	—	545	12	6
20	12	6	Fr. Tecker zu Attendorn	1783	—	—	—	20	12	6
17	15	–	G. Berg daſ.	ſ	—	—	—	17	15	
18	28	9	P. Fluſch daſ.	ſ	—	—	—	18	28	9
29	5	–	Ant. Brunabend daſ.	ſ	—	—	—	29	5	
17	15	–	Ludew. Hoefer daſ.	ſ	—	—	—	17	15	
32	19	2	Eickhof zu Affeln	1814	32	19	2			
54	24	3	Butenum daſ.	ſ	26	22	1	28	2	2
56	6	3	Hnmeloe daſ.	ſ	—	—	—	56	26	3
70	—	–	Bürgerhaus daſ.	ſ	—	—	—	70		
72	27	6	Vicariehaus daſ.	ſ	—	—	—	72	27	6
45	28	1	Joſ. Schmole zu Hagen	1816	—	—	—	45	28	1
20	12	6	J. Gordes modo J. Starke gut. Mathens daſ.	ſ	—	—	—	20	12	6
97	21	3	Ben. Wulfskamp daſ.	ſ	—	—	—	97	21	3
53	28	9	Chr. Starke daſ.	ſ	—	—	—	53	28	9
51	1	3	Joh. Soiſtmann daſ.	ſ	—	—	—	51	1	3
24	23	9	Caſp. Grünebaum daſ.	ſ	—	—	—	24	23	9
38	19	4	Georg Becker daſ.	ſ	—	—	—	38	19	4
33	16	3	Ant. Micheler daſ.	ſ	—	—	—	33	16	3
60	15	1	Conſt. Glingener daſ.	ſ	29	15	5	30	29	8
47	—	11	Joh. Kaiſer daſ.	ſ	—	—	—	47	—	11
74	11	3	J. Klute daſ.	ſ	—	—	—	74	11	3
16	23	1	Joh. Peters daſ.	ſ	—	—	—	16	23	1
76	16	10	Fr. Plaeſer daſ.	ſ	—	—	—	76	16	10
29	5	–	Henr. Kaemper daſ.	ſ	—	—	—	29	5	
70	—	–	Theod. Schwieder daſ.	ſ	—	—	—	70		
151	22	8	Landesherrliche Mühle daſ.	ſ	—	—	—	151	22	8
101	5	2	Schultheiß Biggemann daſ.	ſ	101	5	2			
28	14	2	Joh. Ermes daſ.	ſ	13	26	8	14	17	6
61	7	6	Adam Pieper zu Warſtein	180	—	—	—	61	7	6
17	15	–	Fromme und Gerlach daſ.	ſ	—	—	—	17	15	
39	11	3	Mathias Schmitt	ſ	—	—	—	39	11	3
48	3	9	Pfarrhaus zu Warſtein	ſ	—	—	—	48	3	9
113	22	6	Henr. Spanke daſ.	ſ	—	—	—	113	22	6
30	18	9	Melch. Enſte daſ.	ſ	—	—	—	30	18	9
88	28	7	Joſ. Müller daſ.	ſ	—	—	—	88	28	9
10	5	3	Joſ. Stoer daſ.	ſ	—	—	—	10	6	3
13	3	9	Rohe zu Günne	1808	—	—	—	13	3	9
17	15	–	Fiſcher zu Altenbundem	1800	—	—	—	17	15	
30	18	9	Poggel zu Heinsberg	1796	—	—	—	30	18	9
4	11	3	Neurath daſ.	ſ	—	—	—	4	11	3
166	7	6	Schroeder daſ.	ſ	—	—	—	166	7	6
77	8	9	Elſchen zu Heventrop	1807	—	—	—	77	8	9

Sollausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Jahr des Brandes	Ist ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
4	11	3	J. Hesse zu Overhausen	1814	—	—	—	4	11	3
10	28	1	Schäfer Wilms zu Alme	"	—	—	—	10	28	1
62	15	—	Franz Schulte daf.	1796	62	15				
17	15	—	Bohle zu Eickelohe	1807	—	—	—	17	15	
58	18	—	Schulvorstand daf.	"	58	10				
12	15	—	J. Holthöfer zu Bäckspen	1803	12	15				
43	22	6	Böttenberg zu Bremeke	1797	—	—	—	43	22	6
48	3	9	Geschwister Püttmann zu Fredeburg	1810	—	—	—	48	3	9
48	3	9	Lipper modo Sinn daf.	"	—	—	—	48	3	9
25	15	7	Ant. Vogt daf.	"	—	—	—	25	15	7
74	11	3	Homberg zu Oberkirchen	1814	—	—	—	74	11	3
17	15	—	H. A. Köchling zu Marsberg	1800	—	—	—	17	15	
11	20	—	Ant. Röllecke daf.	"	—	—	—	11	20	
211	13	9	Bürgermeister Qinke zu Winterberg	1791	—	—	—	211	13	9
93	10	—	Pforthaus daf.	"	—	—	—	93	10	
100	18	9	W. Wahle daf.	"	—	—	—	100	18	9
169	5	—	W. Butz daf.	"	—	—	—	169	5	
113	22	6	J. Schroer und Deimel daf.	"	—	—	—	113	22	6
291	20	—	Rathhaus zu Olpe	1795	—	—	—	291	20	
61	7	6	J. Blume daf.	"	—	—	—	61	7	6
29	5	—	P. A. Kipp daf	"	—	—	—	29	5	
8	22	6	Fr. Neuhaus daf.	"	—	—	—	8	22	6
17	15	—	Erben Peter Zeppenfeld daf.	"	—	—	—	17	15	
32	24	5	Bürgerm. Möllendick daf.	"	32	24	5			
21	26	3	Ferdinand Gipperich daf.	"	—	—	—	21	26	3
13	3	9	Kuperz und Radermacher daf.	"	—	—	—	13	3	9
17	15	—	Joh. Hunold daf.	"	—	—	—	17	15	
11	20	—	J. P. Grubener daf.	"	—	—	—	11	20	
35	—	—	W. und P. Wurm zu Altenhof	1786	—	—	—	35		
13	16	3	Rothhaus zu Westereiden	1813	13	16	3			
2	27	6	Leistenschneider zu Büderich	1804	—	—	—	2	27	6
28	13	2	Pet. Meckes zu Elben	1812	—	—	—	28	13	2
13	3	9	Glaremann zu Overhagen	1809	—	—	—	13	3	9
100	18	0	Bauerdick gut. Dornhof zu Angfen	1815	—	—	—	100	18	9
18	22	6	Ph. Luig gut. Hammers zu Altenrüthen	1814	18	22	6			
27	2	6	F. Dunker zu Mönninghausen	1801	27	2	6			
26	7	6	Steph. Schmelter zu Niederalbaum	1816	8	22	6	17	15	
5034	7	2	Summa	—	438	6	8	1596	—	6
			Tit. III. verschiedene Ausgaben.							
274	27	8	an niedergeschlagenen Activresten des Amts Canstein aus der Periode von 1815.	—	274	27	8			
42	12	4	Sim. des Amts Fritzharzkirchen	—	42	12	4			
189	8	1	Sim. des Amts Giershagen	—	189	8	1			
506	18	1	Summa	—	506	18	1			

Soll-Ausgabe in P. C. Rt.	sg.	pf.	Wiederholung der Ausgabe.	Mit ausgegeben in P. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in P. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. an Cassavorschuß.						
5034	7	2	„ II. „ rückständigen Brandentschädigungsgeld.	438	6	8	4396	—	6
506	18	1	„ III. „ unbeibringlichen Activresten . .	506	18	1			
5540	25	3	Betrag der Ausgabe . . .	944	24		94 09	—	6
			Vergleichung der wirklichen Einnahme mit der wirklichen Ausgabe.						
			Die Einnahme beträgt	—	—		— 2451		7
			„ Ausgabe	—	—		— 94	2	9
			Bleibt Cassabestand . .	—	—		1506	6	10

N. 4. Einzusendende Nachweisung der stattgefundenen Taufen von Juden und Judenkindern

Die Herren Superintendenten und Dechanten werden, mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 18. September 1818., an die im Monate Januar einzusendende Nachweisung der in ihren Synodal- und resp. Dechanat-Kreisen im Laufe dieses Jahres vorgekommenen Taufen von Juden und Judenkindern, mit Bemerkung der Wohnörter derselben und der, sowohl früher von ihnen geführten als mit der Taufe von ihnen angenommenen Namen, oder eventualiter an die Einsendung der Vacat-Anzeige hiemit erinnert und zugleich ermächtigt, die ihnen nicht zur rechten Zeit zukommenden diesfälligen Anzeigen von den Pfarrern auf deren Kosten durch Boten abholen zu lassen.

Arnsberg, den 21. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 5. Einsendung der Nachweisung üb. die Medicinalpersonen.

Die Herren Landräthe werden hiermit an die Einsendung der Nachweisungen

1) über die bei dem *Medicinal-Personale* im Laufe des Jahres vorgefallenen *Veränderungen*, als Nachtrag zu der General-Tabelle sämmtlicher Medicinal-Personen (Amtsblatt v. J. 1818. Stück 63. N. 662. §. 4.) und
2) über die *anzustellenden* Medicinal-Personen (Amtsblatt v. J. 1818. St. 28. N. 280. S. 244. und 245.)

erinnert.

Arnsberg, den 23. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 6.
Die v. d. Haupt Verwaltung der Staatsschulden bei Veräußerungen von Staatsgütern und Ablösung von Domainen-Renten zu ertheilende Bescheinigung über die Einzahlung der darauf eingehenden Gelder.

Mit Bezug auf die, in den diesjährigen Amtsblättern Stück 33. N. 582. und Stück 36. N. 643. erlassenen Bestimmungen, wird allen Erwerbern von Königl. Domanial-Besitzungen und Gefällen hierdurch bekannt gemacht, daß der Umtausch der Interims-Quittungen über alle seit dem 1. Januar 1820. geleistete und bis ult. Dezember d. J. noch zu leistende Zahlungen an Domainen- und Forst-Veräußerungs- Erbstands- und Ablöse-Capitalien gegen die förmlichen von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, bescheinigten Quittungen, eingetretener Hindernisse wegen, in dem dazu festgesetzten Zeitraume vom 1. bis den letzten Februar k. J. 1824. noch nicht geschehen kann.

Wir haben uns daher veranlaßt gefunden, den Zeitpunkt des vorzunehmenden Umtausches bis zum 1. April k. J. 1824. hinauszuschieben, und es kann solcher von da an, bis zum letzten des gedachten Monats geschehen.

Arnsberg, den 12. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 7.
Schuldenwesen der Rheinprovinzen und die Anwendung der in dieser Beziehung für dieselbe erlassenen Instruction auf die Stadt Siegen.

Durch die Königl. Kabinetsorder vom 9. Mai 1822. ist die für die Rheinprovinzen und die Stadt Wesel in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. März das Schuldenwesen der Rheinprovinzen und der Stadt Wesel betreffend, erlassene Instruction des Königl. Ministerii des Innern vom 23. März 1822. für die Stadt Siegen anwendbar erklärt worden, daher die Bekanntmachung derselben dort in der üblichen Weise erfolgt. Arnsberg, den 26. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 8.
Landesverweisung.

Am 14. d. M. ist der hierunter näher signalisirte Joh. Heinr. Köster aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und über die Landesgrenze transportirt worden.

Arnsberg, den 25. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Personen-Beschreibung.

Namen Johann Heinrich Köster, Geburtsort Alleringhausen im Waldeckschen, Religion evangelisch, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Brandwunde am linken Fuße.

N. 9.
Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an die aufgehobenen Zünfte und Gewerke im ehemaligen Königreiche Westfalen.

Des Königs Majestät haben in Folge der allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Mai v. J. wodurch die Berichtigung der sämmtlichen Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger der in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westfalen durch das Dekret vom 5. August 1808. aufgehobenen Zünfte und Gewerke aus dem durch das Dekret vom 22. Januar 1809. für ein Eigenthum des Staats erklärten Vermögen derselben verordnet worden ist, mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 18. v. M. zur Anmeldung jener Forderungen eine präclusivische Frist bis den 31. Januar 1824. allerhöchst festzusetzen geruhet.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Festsetzung werden daher alle noch unbefriedigten Gläubiger der einen oder andern, der im Verwaltungs-Bezirk der unterzeichneten Regierung aufgehobenen Zünfte hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet seyn oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungsrath Ricke hieselbst, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, entweder schriftlich, oder spätestens in dem dazu auf den 31. Januar 1824. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Gebäude anstehenden Termine zum Protokoll anzumelden, widrigenfalls alle ihre bis dahin nicht angemeldete Forderungen für gänzlich erloschen und ungültig erachtet, und nicht weiter berücksichtiget werden sollen. Minden, den 25. November 1823.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 10.
Liquidationen zu vergütender Stempel.

Wir finden uns veranlaßt, die Gerichte unseres Departements hinsichtlich des Verfahrens bei den Liquidationen der zu vergutenden sowohl verdorbenen, als niedergeschlagenen Stempel mit nachstehender Instruktion zu versehen:

1) die Liquidationen über die verdorbenen und niedergeschlagenen Stempel müssen in der vorgeschriebenen Form und gehörig vollzogen, vierteljährig vom 1. Januar 1824. an, an den Stempel-Fiskal zu Münster eingesandt werden;
2) diese Einsendung muß jedesmal vor den 15. des Monats, womit ein neues Quartal anfängt, geschehen;
3) in der Liquidation müssen zum Behuf der Verifikation, die Acten, woraus sich der Verbrauch und die Niederschlagung der Stempel, so wie die Gründe der Niederschlagung ergeben, mit den vorhandenen verdorbenen Stempeln beigefügt werden;
4) bei zu hoch erhobenen Erbschafts-Stempel dessen Betrag ebenfalls in die Quartal-Liquidation aufzunehmen ist, muß der in dem betreffenden Falle gelöste ganze Stempel und ein, diesen Fall vollständig darstellender Auszug aus der Erbschafts-Stempel-Tabelle, der Liquidation beigefügt und in letzterer in der Collonne

„ Gründe der Niederschlagung "

das

das Verhältniß vermerkt werden, worauf sich die Vergütung des liquidirten Betrags gründet. Von Liquidirung der zu vergütenden Erbschaftsstempel in den Nachtrags-Tabellen ist demnach nicht weiter die Rede;

5) für das letzte Quartal muß die oben bestimmte Frist unfehlbar eingehalten werden, indem die später eingehenden Liquidationen nicht weiter berücksichtigt sondern den Gerichten zurückgesandt werden sollen; die denn für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

Hamm, den 26. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 11. Wiederergreifung des F. Stricker.

Der unterm 5. l. M. wider den, aus dem Zuchthause zu Münster entsprungene Franz Stricker aus Illingen erlassene Steckbrief wird, da der Entwichene bereits wieder aufgegriffen und an die Behörde zurückgeliefert worden ist, hierdurch wieder von Wirkung gestellt.

Arnsberg, den 19. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 12. Verkauf K. Waldparzellen in der Forstinspection Siegen.

In Folge Beschlusses Königl. hochlöbl. Regierung d. d. Arnsberg den 11. November 1823. sollen die nachbenannten Königl. Waldparzellen, als:

1) die Hildchenbacher Landheege; 2) die Landheege längs Littfelder Gemark; 3) das Schaafseiter Wäldchen, und 4) die Landheege vom Heerweg bis Holzklauerschlag;

an folgenden Tagen und Orten wiederholt zum Verkauf nach dem Meistgebot ausgestellt werden:

a. die Parzelle sub 1 am Mittwoch den 21. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Gastwirths Schmitt zu Hildchenbach;

b. die übrigen, Donnerstags den 22. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr in dem Hause des Herrn Bürger zu Dillenhütten;

sodann wird das unfern hiesiger Stadt gelegene: unterste Windhenbachs-Wäldchen

c. Freitags den 23. Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier

zum erstenmale zum öffentlichen Verkauf ausgestellt werden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen von heute an bei den Königl. Oberförstern Ritgen zu Hof Ginsberg und Achenbach dahier zur Einsicht offen. Siegen, den 19. November 1823. Der Forstmeister das.

N. 13. Verkauf eines Forstgrundstücks in der Forstinspection Siegen.

Freitag den 23. Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr soll in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier, aus Auftrag Königl. hochlöblicher Regierung, das herrschaftliche Waldgrundstück am Herrnwiesen Rain, bei dem Dorfe Kaan, ¼ Stunde von hiesiger Stadt gelegen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Steiglustige können die Verkaufsbedingungen von heute an bei dem K. Oberförster Achenbach dahier einsehen.

Siegen, den 11. Dezember 1823. Der Forstmeister das.

N. 14. Verkauf herrschaftlicher Forstparzellen im Forstrevier Oehlinghausen.

Die unweit Fröndenberg gelegenen Königl. Forstdistrikte:

1. der Küchenberg; 2. Käsekorb; 3. Mühlenberg; 4. Ostholz; 5. Neuhauserlen und Himmelssiepen; 6. Hirschberg;

sollen höhern Auftrags zufolge den 27. Januar k. J. Morgens 9 Uhr an die Meistbietenden versteigert werden.

Liebhaber, welche besagte Distrikte vorher beaugenscheinigen wollen, können sich bei dem Herrn Förster Metzler zu Fröndenberg melden, und bei ihm, so wie bei dem Herrn Oberförster Dürrefeld zu Oehlinghausen, die Verkaufsbedingnisse von heute an einsehen.

Arnsberg, den 1. Dezember 1823.

Der Forstinspector das.

N. 15. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

Das in den Schlägen Kaan und Holzhäuserhöh gehauene und fertig gestellte Holz, welches in ungefähr 500 Cubicfuß buchen Nutzholz, 100 Klafter eichen und 60 Klafter buchen Brandholze sammt dem Abfall-Reiserholze bestehet, soll Montags den 26. Januar 1824. in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden.

Wegen vorheriger Besichtigung dieses Holzes wollen sich die Kauflustige an die Königl. Förster zu Niederdresselndorf und Holzhausen wenden.

Siegen, den 26. Dezember 1823.

Der Forstmeister das.

N. 16. Fruchtverkauf zu Meschede.

150 Scheffel Roggen, 400 Scheffel Hafer, 100 Schfl. Mengkorn und 32 Schfl. Mühlenkorn sollen vom Rentamtsspeicher zu Meschede am 15. Januar 1824. im Rentamtsgebäude daselbst parthieweise öffentlich meistbietend verkauft werden. Meschede, den 28. Dezember 1823.

K. Rentamt das.

N. 17. Fruchtverkauf zu Werl.

Von dem herrschaftl. Speicher zu Werl sollen am Mittwoch den 14. Januar k. J. des Morgens 10 Uhr 150 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 29. Dezember 1823. K. Rentamt das.

N. 18. Steckbrief hinter F. Schoenlau.

Den 11. Oktober d. J. ist dem Fuhrmann und Bandweber Wilhelm Cappel zu Schwelm durch den unten näher signalisirten Bandweberknecht Ferdinand Schoenlau von Schwelm

1) eine silberne eingehäusige Taschen-Uhr
2) eine manchesterne mit Pelz verbrämte Mütze

entwendet worden, und hat sich der gedachte Schoenlau heimlich von seinem Brodherrn und seinem Wohnort entfernt.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und jedermann vor dem Ankaufe dieser Sachen warnen, ersuchen wir zugleich alle Militair und Civil-Behörden auf den Entwichenen genau vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen, wobei wir uns zu allen ähnlichen Gegendiensten willig und bereit erklären.

Werden, den 26. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Name Schoenlau, Vorname Ferdinand, Geburts- und Wohnort Schwelm, Profession Weber, Confession katholisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Konstitution schlanke, Kopf klein, Haare braun glatt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Stirn flach, Augen blau, Augenbraunen braun, Nase spitz, Mund klein und fein gespalten, Kinn spitz. — Kleidung: eine mit Pelz verbrämter manchesterne Mütze, ein blau tuchenes Kollet und dergleichen Weste, grau tuchene Hosen, Riemen-Schuh, und weiße wollene Strümpfe.

N. 19. Steckbrief hinter A. Braselmann.

Der unten näher bezeichnete Abraham Braselmann, welcher geständig am 15. dieses Monats, des Abends, dem Joh. Pet. Illinghaus bei Vörde eine Partie Geld von dessen vor dem Hause des Wirths Alberding zu Kotthausen, Gerichts Hagen, gestandenem Pferde, aus den Pistolen-Kappen entwendet hat, und in das hiesige Gefängniß abgeliefert worden war, ist in der vorgestrigen Nacht daraus entwichen.

Alle Militair, und Civil-Behörden ersuchen wir daher, auf denselben wachen und ihn im Betretungsfalle, an uns abliefern zu lassen.

Schwelm, den 26. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Perſon-Beſchreibung.

Geburtsort Niederndahl, bei Lüttringhauſen, Profeſſion Fahrknecht, Confeſſion lutheriſch, Alter 19 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Conſtitution mittelmäßig, Kopf rund, Haare dunkelblond, Geſicht rund, Geſichtsfarbe geſund, Stirn bedeckt, Augen blau, Augenbraunen blond, Naſe klein und ſpitz, Mund gewöhnlich, Kinn ſpitzig, Bart blond. Beſondere Zeichen: der Zeigefinger der linken Hand iſt etwas krumm. Kleidung: ein roth und weiß geblümtes Halstuch, blaues Kamiſol, grun manchesterne kurze Beinkleider, Schuhe mit Riemen, kurze blaue leinene Kamaſchen und blauen Kittel.

N. 20
Steckbrief hinter X. Stöber.

Der hierunter ſignaliſirte Deſerteur Andreas Stöber von Hundehagen, welcher am 9. d. M. von Worbis hicher eingeliefert worden iſt, iſt in der darauf folgenden Nacht von der hieſigen Wache entſprungen.

Die resp. Behörden werden erſucht, denſelben im Betretungsfalle an das hochlöbl. Kommando des 25. Infanterie-Regiments zu Köln a. R. abführen zu laſſen. Brilon, den 15. Dezember 1823. Der Landrath daſ.

Perſon-Beſchreibung.

Alter 31 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare blond, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen grau, klein tiefliegend, Naſe aufgeſtulpt kolbig, Mund dick, Bart blond, Zähne gut, Kinn dick, Geſicht ſtark länglicht, Geſichtsfarbe geſund, Statur ſtark. Beſondere Kennzeichen; der linke Mittelfinger iſt krumm und ſteif.

N. 21.
Diebſtahl am Ufer.

Dem Krämer Friedrich Weſer am Ufer, Gerichtsbezirk Schwelm, iſt in der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober dieſes Jahrs Folgendes mittelſt Einbruchs geſtohlen worden:

1. drei Kiſten Kandiszucker von verſchiedenen Sorten, namentlich blanker, gelber und brauner; 2. zwei geräucherte Schweineſchinken; 3. ein dunkelblauer Manns-Oberrock; 4. ein dunkelblauer tuchener Mannsrock mit gewirkten Knöpfen; 5. ein dunkelblauer tuchener Frauenmantel, in welchem an einer Seite ein Stückchen eingeſetzt war, auch war derſelbe unter dem Kragen mit den Buchſtaben M. C. B. gezeichnet; 6. ein dunkelblauer und ein braun melirter Frauen-Oberrock; 7. ein indigoblauer Spenzer, und 8. ein blauer kattunener Frauenrock mit rothen Blümchen.

Jeder wird aufgefordert, die ihm bekannt werdenden, oder etwa ſchon bekannt gewordenen Umſtände, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeiſchaffung der geſtohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder der Ortsobrigkeit unverzüglich anzuzeigen. Werden, den 11. Dezember 1823.

Königlich Preußiſches Inquiſitoriat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2.

Arnsberg, den 10. Januar 1824.

N. 22. Spezielle Revision des Provinzial-Landarmenhauses in Benninghausen.

Die vorgeschriebene spezielle Revision des Provinzial-Landarmenhauses in Benninghausen hat am 24., 25. und 26. v. M. statt gefunden, und befriedigende Ueberzeugung von dem guten Zustande und der fortschreitenden Verbesserung dieser Anstalt gegeben.

Die nachfolgende Uebersicht der wirthschaftlichen Verwaltung pro 1822. ergiebt eine Vermehrung des Kapital-Vermögens, welche, eine nicht lange Reihe von Jahren noch fortschreitend, der Aufbringung jährlicher Beiträge ganz überheben würde, wenn nicht die Zeitumstände ihr Recht forderten, daher es erfreulich ist, daß solche für 1823. um $\frac{1}{3}$ und bis zu $5\frac{1}{3}$ Rthlr. von 1000 Seelen der Bevölkerung haben vermindert werden können.

Die Uebersicht der polizeilichen Resultate weiset die Leistungen der Anstalt nach, welche sich insbesondere auch als wirksames Besserungsmittel von Trunkenbolden, liederlichen Wirthen und andern arbeitsscheuen Müssiggängern nützlich bewiesen hat; die Anzahl der Entlaufenen darf nicht verwundern, bei der Lage auf

dem Lande, welche, so erwünscht übrigens für die Zwecke der Anstalt, doch mancher äußeren Sicherungsmittel entbehren läßt; auch nicht erschrecken, da hier keine Missethäter verwahrt werden, auch sind die meisten später zurückgebracht oder zurückgekommen, und es würde solches immer der Fall seyn, wenn die polizeilichen Vorschriften beobachtet würden.

Es erfreuet mich versichern zu können, daß zu den vorigjährigen Erinnerungen (Arnsb. A. B. S. 325.) in diesem Jahre weniger Veranlassungen sich ergeben haben; wenn alle Polizeibehörden und wenn das Publikum selbst ihre Schuldigkeit erfüllten, so dürften Bettler in dieser Provinz gar nicht mehr gesehen werden: jeder Bettler würde dann, wo er sich blicken läßt, gleich angehalten, und wenn er sich als ausländischer oder heimathloser inländischer Landstreicher ausweiset, in die Anstalt geleitet, wenn als Ortsarmer, nach seinem Wohnorte zurückgeführt; den letztern ist, wenn sie gegen ihre Armen die Pflicht der Fürsorge nicht versäumen, die Gelegenheit eröffnet, die unverbesserlichen Bettler und arbeitsscheuen Müssiggänger, theils unentgeldlich, (innerhalb der jedem Landrath zur Verwendung gestellten Freymonate) theils für ein Kostgeld von 2 Rthlr. 2½ Sgr. monatlich in der Anstalt unterzubringen. Es bedarf daher nur der thätigen Einwirkung des Publikums selbst und seiner Polizei- und Armenvorstände, um der Belästigung von Bettlern ganz überhoben zu werden, und ich bringe nachfolgend einige Vorschriften des Landarmenhaus-Gesetzes wieder in Erinnerung, mit der dringenden Aufforderung, solche zu beherzigen und die vollständigere Erfüllung des Zweckes der Anstalt dadurch möglich zu machen.

Ganz besonders muß ich es noch den Armen- und Polizei-Vorständen ans Herz legen, sich ihrer, aus der Anstalt zurückkehrenden Ortsarmen in der ersten Zeit väterlich anzunehmen und ihnen mit Rath und That zur Begründung ihrer neuen Existenz an die Hand zu gehen, weil dadurch allein dem Rückfall in die frühere Lebensweise vorgebeugt werden mag.

Münster, den 30. November 1823.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

Uebersicht von der wirthschaftl. Verwaltung des Landarmenhauses im J. 1822.

										Thlr.	sg.	pf.
	Nach der Uebersicht von 1821. blieb am 31. Dezember 1821. ein Bestand von 4100 Thlr. Kapital in Bank-obligationen und in baar 2513 Thlr. 23 sgr. 1 pf. oder									2513	28	10
	Dazu Einnahme im Jahr 1822.											
1	An Resten									7	12	6
2	„ Arbeits-Verdienst									712	2	10
3	„ Provinzial-Beiträgen aus d. Regierungs-Bezirk	a. Münster	2863	Thlr.	—	sg.	—	pf.				
		b. Arnsberg	3081	„	10	„	—	„		8673	14	10
		c. Minden	2729	„	4	„	10	„				
4	„ Kostgeld									785	20	9
5	„ Pacht von Grundstücken									154	10	8
6	„ Zinsen von Kapitalien									300	—	—
7	„ verschiedener Einnahme									177	8	1
								Summa		13324	8	6
	Die Ausgabe hat betragen.								Rt.	sg.	pf.	
1	für Unterhaltung der Gebäude								469	4	9	
2	„ Unterhaltung und Vervollständigung des Inventars								228	16	5	
3	„ Beköstigung								803	5	9	
4	„ Bekleidung, da solche 1821. neu angeschafft, nur								5	—	—	
5	„ Wäsche und Reinigung								33	18	1	
6	„ Feuerung								165	8	9	
7	„ Beleuchtung								79	12	2	
8	„ Aufgreifungs- und Transportkosten								125	3	7	
9	„ Arznei, Verpflegung der Kinder ausser dem Hause, Schreibmaterialien ꝛc.								168	12		
10	„ die Verwaltung der Anstalt								970	—		
11	„ die innere Ordnung der Wirthschaft, Gesindelohn ꝛc.								485	—	—	
12	„ Gratificationen und Prämien								221	7	—	
13	„ Grundlasten, Steuern u. Feuersocietätsgelder								78	12	—	
14	„ rohe Arbeitsmaterialien								439	13	11	
15	„ Insgemein								57	4	7	
								Summa				4334	29	—
	Mithin am 31 Dezember 1822 Bestand											8989	9	6
	und zwar: in 7700 Thlr. Staats-Schuldscheinen angekauft								5603	20	7			
	in Bank-Obligationen								2000	—	—			
	„ Baar								1385	18	11			
	dazu 1400 Thlr. Kapital-Vermögen Ende 1821.											8989	9	6
	9100 Thlr. „ „ „ 1822.													

ausschließlich der Bestände von Konsumtibilien, Kleidung, Feuerung, Arbeitsstoffen, fertigen Arbeiten

Uebersicht der polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses im Jahre 1822.

	Männer	Weiber	Kinder	Summe
Am 31. Dezember 1821. blieben im Bestande . .	57	23	1	81
Im Laufe von 1822 kamen hinzu: ausländische Vagabunden	12	3	2	17
" " " " " " inländische Vagabunden	37	18	1	56
" " " " " " aus dem Zuchthause zu Herford	2	4	—	6
" " " " " " unverbesserliche Ortsarme Trunkenbolde und Taugenichtse . . .	33	14	2	49
Ueberhaupt .	141	62	6	209
Davon sind im Laufe des Jahres 1822.:				
über die Grenze entlassen . . .	12	3	1	16
in ihre Heimath entlassen . . .	65	29	2	96
als Gesinde untergebracht . . .	5	2	—	7
andern Anstalten überwiesen . .	2	3	—	5
gestorben	1	1	1	3
entlaufen	9	2	—	11
Ueberhaupt . .	94	40	4	138
Mithin am 31. Dezember 1822 verbliebener Bestand .	47	22	2	71

Im Jahre 1822. waren durchschnittlich 64 arbeitsfähige Häuslinge vorhanden und beschäftigt mit Spinnen, Stricken, Weben für die Anstalt und für Auswärtige, mit Tischler-, Drechsler-, Schuster-, Sattler-, Fußteppig-Arbeit, Holzschuhmachen, Korblechten, Bürstenbinden, Fischnetzstricken, Dielenschneiden, Papierdüttenleimen, vorzugsweise im Freien mit Garten- und Feldarbeiten, Grabenziehungen, Wegebesserungen ꝛc., sowohl für die Anstalt als auch in Tagelohn und Entreprise für die Königliche Regierung und Privat-Personen.

Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 15 December 1820. für das Landarmenhaus in Benninghausen.

§. 5. Wer als Landstreicher oder Bettler betroffen wird, soll sofort an die nächste Polizeibehörde abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler aber ingleichen bettelnde inländische Handwerksbursche an die Polizei-Behörde ihres Wohn-

orts abgesendet. Finden sich unter den Aufgegriffenen solche Personen, deren Gewerbe zur Criminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Olitätenkrämer, Collectanten ꝛc. ꝛc., so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.

§. 6. Die Gensdarmerie, Polizeidiener und Armen-Beigte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hiezu befugt und verpflichtet, selbige dann der Ortspolizeibehörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Daseyn dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.

§. 7. Niemand darf bei 8 bis 16 gGr. Strafe dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.

§. 8. Wer wissentlich oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet oder ihn verheimlichet, verfällt in eine Strafe von 3 Thaler, es möchte denn im wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb 12 Stunden die Polizeibehörde zu benachrichtigen ist.

§. 10. Endlich soll Niemand das Vagabundiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabunden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und auf dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle oder gar von falschen Legitimationspapiern irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

§. 13. Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift und an die Polizeibehörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 gGr. die absendende Polizeibehörde von 8 gGr. aus der Casse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach darin erfolgter Ankunft desselben.

§. 30. Da übrigens die gesetzliche Verpflichtung jeder Gemeinde zur Versorgung ihrer hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieses Landarmen- und Arbeitshauses nur erleichtert, nicht gemindert werden soll; so erwarten und befehlen Wir, daß die Gemeinde- und Polizei-Behörden bei eigener persönlichen Verantwortung dafür Sorge tragen sollen, daß überall, wo es noch nicht oder mangelhaft statt findet, die Ortsarmen-Anstalten zweckmäßig geordnet werden. Diese Fürsorge soll sich nicht bloß auf Vertheilung der vorhandenen Armenmittel beschränken, vielmehr die Austheilung bloßer Spenden künftig gänzlich untersagt seyn, ohne vorgängige sorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit: die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst vereinigt, jeden Orts einem be-

sondern Armenvorstande aus gemeinsinnigen verständigen Einwohnern übertragen werden, und diesen die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen sich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet seyn; es sollen unter Leitung des Armenvorstandes in angemessenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, diesen die Armen zur näheren Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen überwiesen, überall auf Erforschung der Verarmungs-Ursachen, der besten Unterstützungsweisen, auf Beschäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe ꝛc. ꝛc. möglichst Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

N. 23. Schenkung des Pastors Vogt.

Der Pastor Vogt zu Dortmund hat dem dortigen Gymnasio ein Grundstück zum Werthe von 600 Thalern C. C. geschenkt. Es gereicht uns zum Vergnügen, diese wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Münster, den 3. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 24. Wahlfähiger F. W. H. Buschmann.

Der von dem Königl. Consistorium zu Cöln examinirte und für wahlfähig erklärte Candidat F. W. H. Buchmann aus Bemarke ist auch unter die evangelischen Pfarramts-Candidaten der Provinz Westfalen aufgenommen worden.

Münster, den 17. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 25. Personenchronik.

Die durch den Tod des Steuer-Controlleurs Kobbe zu Lüdenscheid erledigte Steuer-Controlle ist dem bisherigen Kreis-Sekretair Boedecker zu Altena verliehen worden. Arnsberg, den 20. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 26. Handhabung der Medizinalpolizei, in Beziehung der Gewerbefreiheit.

Zur Beseitigung einiger Anstände bei Handhabung der Medizinal-Polizei, in Beziehung der Gewerbe-Freiheit, finden wir uns veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Auf den Grund bestehender gesetzlichen Vorschriften werden von den betreffenden Behörden solchen Personen, die, ohne die erforderliche Eigenschaft und polizeiliche Erlaubniß vorschriftsmäßig nachgewiesen zu haben, einen Theil der Heilkunde bei Menschen und landwirthschaftlichen Thieren ausüben oder mit Arzneien, Oliäten und Giften Handel treiben wollen, keine Gewerbscheine ertheilt oder

visirt. Außerdem ist es Pflicht der Polizeibehörden, darauf zu sehen, daß Gewerbscheine nicht zum ungesetzlichen Betriebe oder Verkehr mißbraucht werden. Deshalb haben diese Behörden in den angeführten Fällen, ohne Rücksicht auf ausgefertigte oder visirte Gewerbscheine, die sich hierauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen zu handhaben und vorschriftsmäßig zu vollziehen.

Arnsberg, den 27. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 27. Empfehlung Türks Sammlung der Verordnungen üb. das Verfahren bei Transporten von Verbrechern.

Von dem Landrath Dr. Türk zu Erfurt ist eine vollständige Sammlung der Verordnungen über das Verfahren der Preußischen Behörden bei Transporten der Verbrecher nnd Landstreicher veranstaltet, welche in der Kayserschen Buchhandlung daselbst für 1 Thaler Cour. zu haben ist. Wir machen die Polizeibehörden unseres Departements auf dieses Werk aufmerksam und empfehlen dasselbe als ein für den Geschäftsmann sehr brauchbares Handbuch.

Arnsberg, den 22. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 28. Verlorner Reisepaß.

Am 16. d. M. hat der hierunter näher signalisirte Karl Maximilian Kaden aus Below seinen angeblich von dem Oberbürgermeister und Landrathe Lehmann zu Halberstadt unter dem 3. Mai c. ausgestellten Reisepaß auf dem Wege von Ramsbeck nach Heringhausen im Kreise Eslohe verloren. Dieser Paß wird daher hierdurch annullirt, und zugleich der etwaige Finder aufgefordert, denselben an die nächste Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben.

Arnsberg, den 30. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung.

Name Karl Maximilian Kaden, Geburtsort Below bei Schwarzenberg, Wohnort Halberstadt, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Statur mittelmäßig, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich doch etwas schräg, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, spricht Deutsch. Besondere Zeichen: Zwei Hiebe über die rechte Hand,

---

N. 29. Transport nach Benninghausen.

Da es mißfällig bemerkt worden ist, daß zu dem Transporte der Vagabunden und Bettler nach Benninghausen das große Transportzettel-Formular in einzelnen Fällen noch fortwährend benutzt wird; so fordern wir sämmtliche Polizeibehörden auf, sich zu dem in Rede stehenden Transport des vorschriftsmäßigen kleinen Formulars zu bedienen, und die großen Formulare zu dem Transport der auszuweisenden Vagabunden und anderer Transportate zu gebrauchen.

Arnsberg, den 23. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 30. Empfehlung Herrs Naturlehre.

Gemäß höherer Veranlassung wird auf die in Berlin bei Maurer erschienene Schrift „kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre von J. A. Herr," welche sich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenstände, durch klaren, faßlichen und populären Vortrag und durch die durchgängige Rücksicht auf das Practische ganz besonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in städtischen Schulen eignet, hierdurch aufmerksam gemacht, und die Verbreitung und Einführung derselben in den genannten Schulen empfohlen.

Arnsberg, den 2. Januar 1824.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 31. Empfehlung einer Schrift.

In Folge höherer Veranlassung werden die Herrn Geistlichen und Schullehrer auf die kürzlich erschienene treffliche Schrift des Anhalt-Bernburgschen Landes-Superintendenten Krummacher betitelt: die christliche Volksschule im Bunde mit der Kirche angelegentlich aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 6. Januar 1824.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 32. Einzahlung u. Ausreichung der Zins-Coupons von Domainen-Pfandbriefen.

Es ist bereits unterm 9. Junius 1821. bekannt gemacht, daß zu allen denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinsen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angewiesen sind, auch Zins-Coupons von Seiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden, und zwar zahlbar in Berlin bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse ausgereicht werden sollen. Die Inhaber der erstern haben letztere auch zum größten Theile bereits erhalten, und nur zu einer bestimmten Anzahl im Betrage von 300,000 Rt. Ostpreußische Domainen-Pfandbriefe auf

Bal-

Balga
Caymen
Natagen
Saalau
Tapiau und
Taplacken

sind sie damals nicht gegeben, weil die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion, dazu Zins-Coupons schon früher ausgereicht hatte.

Der letzte von diesen landschaftlichen Zins-Coupons, nemlich der Stich-Coupon N. 10. ist Weihnachten d. J. fällig, und es soll mit der Auszahlung der darin verschriebenen Zinsen die Extradition jener neuen von der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden ausgefertigten Coupons verbunden werden.

Beides, die Zinszahlung wie die Ausreichung der neuen Zins-Coupons geschieht im Einverständnisse mit der Ostpreußischen General-Landschafts-Direktion zu Königsberg in deren dortigen Lokal zu derselben Zeit, in welcher die Weihnachts-Zinsen der landschaftlichen Pfandbriefe dort ausgezahlt werden, durch den dazu von uns beauftragten General-Landschafts-Rath Herrn Brausewetter. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist folgendes:

I. Die Inhaber derjenigen Ostpreußischen Domainen-Pfandbriefe zu welchen die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion Zins-Coupons gegeben hat, spezifiziren die erstern nach

1. Nummer
2. Domaine
3. und Nennwerth

versehen die in duplo auszufertigende Spezifikation mit ihrer Namens-Unterschrift, überreichen sie mit den Pfandbriefen dem oben erwähnten Commissarius, bei welchem gedruckte Schemata zu den Designationen unentgeldlich zu haben sind, und erhalten darauf

a. gegen Auslieferung des Stich-Coupons N. 10. die damit verbrieften Zinsen pro 24. Junius bis 24. Dezember 1823.
b. gegen Ausstellung einer besondern Quittung die Zinsen pro 24. Dezember 1823. bis ultimo Februar 1824.
c. und die neuen Zins-Coupons N. 6. 7. und 8. welche die Zinsen pro 1. März 1824. bis 1. September 1825. umfassen,

worauf ihnen die Pfandbriefe, nachdem auf denselben die Zinszahlung und Extradition der neuen Zins-Coupons N. 6. 7. und 8. abgestempelt worden, zurückgegeben werden.

II. Wer im Laufe der oben bezeichneten Zahlungszeit die hiernach zu zahlenden Zinsen und auszureichenden Zins-Coupons in Königsberg nicht erhebt, kann solche späterhin nur in Berlin, während der nächsten Zinszahlung vom 1. März 1824. ab, bei der Controle der Staatspapiere und resp. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse erhalten. Berlin, den 26. November 1823.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

N. 33.
Vollstreckung der Urtheile in Zoll- u. Steuersachen.

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden in dem Bezirke des unterzeichneten Hofgerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß nach den von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 28. April und 13. Junius v. J. erlassenen Rescripten (pag. 219. und 220. des 42. Hefts der von Kamptzschen Jahrbücher) die Gerichte die von ihnen in Zoll- und Steuer-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft derselben und nach Ablauf der darin etwa verstatteten Zahlungs-Frist, ohne einen besondern Antrag der Steuerbehörde abzuwarten, ex officio vollstrecken sollen. Die Untergerichte haben sich hiernach bei eigener Verantwortlichkeit genau zu achten.

Zugleich wird ihnen aber, in Folge der mit dem Königlichen Provinzial-Steuer-Director der Provinz Westfalen Herrn von Bigeleben zu Münster getroffenen Vereinigung folgendes eröffnet.

Art. 1. Für die Vollstreckung der in Zoll- und Steuer-Sachen bis zum 1. Januar d. J. publicirten rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, sorgt, sofern es nicht auf die Vollziehung einer körperlichen Strafe ankömmt, auch fernerhin die Steuerbehörde, und die Untergerichte haben daher nur diejenigen Erkenntnisse ex officio in Vollzug zu setzen, welche nach dem letzten Dezember v. J. publizirt werden. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß auch die schon früher publizirten Erkenntnisse in dem Falle von ihnen vollstreckt werden müssen, wenn sie zu deren Vollziehung schon einen besondern Auftrag erhalten haben und künftig noch erhalten.

Art. 2. Von den Gerichten werden nicht allein die von ihnen selbst in den zu ihrer Cognition gehörenden Fällen erlassenen und nach dem letzten Dezember v. J. publizirten Erkenntnisse, sondern auch diejenigen, welche von ihnen nach

der gedachten Zeit aus Auftrag der unterzeichneten Stelle publizirt werden von Amtswegen vollzogen. Die Vollziehung der den Gerichten zur Publikation geschickten Urtheile bleibt jedoch bis dahin ausgesetzt daß deren Rechtskraft constirt und von hieraus zur Vollstreckung eine besondere Weisung erfolgt. Aus dieser Ursache ist daher über die den Untergerichten aufgetragene Publikation der Erkenntnisse unter Einschickung des Publikations-Protokolls jedesmal ungesäumt Bericht zu erstatten.

Art. 3. Zu den in den Steuerdefraudations-Sachen von den Gerichten einzuziehenden Geldern, welche portofrei an dasjenige Haupt-Amt zu befördern sind von welchem die Untersuchung ausgegangen ist, gehören, außer den erkannten Geldstrafen auch die nachzuzahlenden Gefälle, imgleichen die, bei den Steuerbehörden aufgegangenen baaren Auslagen und Stempel-Gebühren, so wie die Geldstrafen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen die Steuerbeamten oder versuchter Bestechung derselben verhängt sind. Die Absendung der Gelder muß, wenn nicht von Fällen die Rede ist, welche zur Cognition der Untergerichte gehören, jedesmal hier angezeigt werden. Auch haben die Untergerichte sich über die an das betreffende Haupt Amt gezahlte Gelder jedesmal Quittung ertheilen zu lassen und solche zu den Akten zu nehmen.

Art. 4. Die Einziehung der Confiskate und deren Veräußerung wird aber auch künftig von den Steuerbehörden besorgt und die Gerichte haben sich derselben nur dann zu unterziehen, wenn solche dem Contravenienten gegen Verbürgung deren Werths verabfolgt sind, oder der Verurtheilte zu deren Wertherſatz schuldig erkannt worden.

Art. 5. Wenn in einem rechtskräftigen Erkentnisse ein Fall der Zahlungsunfähigkeit des Debenten bereits eventualiter eine Gefängnißstrafe substituirt worden, so haben die Gerichte vor deren Vollstreckung das Haupt Zoll-Amt von dem die Untersuchung ausgegangen ist, anfzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist Anzeige zu leisten, ob noch ein Gegenstand der Exekution nachgewiesen werden kann. Nur erst wenn die Erklärung binnen der gesetzlichen Frist nicht eingehet, ist mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Art. 6. Wenn in einer Steuer-Contraventions-Sache welche nach dem §. 250. des Anhangs zum Gesetze vom 26. Mai 1818. zur eigenen Cognition der Untergerichte gehört, der Inquirent Ursache hat zu vermuthen, daß die Denunciation als ungegründet werde verworfen werden, so hat derselbe, ehe die Acten zum Spruch ausgestellt werden, das betreffende Haupt-Steuer-Amt

aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist von den Verhandlungen Einsicht zu nehmen und sich darüber, was es etwa bei der Untersuchung noch zu errinnern habe, zu erklären.

Art. 7. Von den Erkenntnissen welche in den, im vorstehenden Artickel 6. erwähnten Sachen erlassen werden, wird dem Haupt-Amte gleich Nachricht gegeben. Ist darin auf eine körperliche Strafe erkannt, und letztere vollzogen, so wird das betreffende Haupt-Amt gleichfalls davon in Kenntniß gesetzt. Dagegen wird, wenn in einem von hieraus erlassenen Erkenntnisse auf eine körperliche Strafe erkannt ist, deren Vollstreckung, um davon den Herrn Provinzial-Steuer-Director zu benachrichtigen, anhero mittelst Berichts angezeigt.

Art. 8. Da der hiesige Herr Hofgerichts-Advokat Tilmann von dem Provinzial-Steuer-Director ein für allemal beauftragt ist, als fiskalischer Anwalt in allen Steuer-Prozeßen des hiesigen Jurisdictions-Bezirks zu fungiren; so werden die Gerichte angewiesen, denselben in dieser Eigenschaft jedesmal anzuerkennen, ihn zuzulassen und seinen Anträgen, so weit Rechtens, Gehör zu geben.

Art. 9. Werden sämmtliche Untergerichte noch angewiesen, die Untersuchungen in Steuerpefraudations-Sachen, so wie die Vollstreckung der darin erlassenen Erkenntnisse, möglichst zu beschleinigen, auch schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von den Steuerbehörden in den Contraventions-Sachen bereits ein Straf-Resolut erlassen ist und dagegen der Rekurs an die Gerichte ergriffen wird, die Entscheidung jedesmal vor die unterzeichnete Stelle gehört.

Arnsberg, den 3. Januar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 34. Verkauf einer Waldparzele bei Benninghausen.

Den 27. Januar k. J. wird die Waldparzele Fahrenbrink bei Benninghausen im Kreise Lippstadt, wiederholt dem Meistgebote ausgesetzt. Kaufliebhaber wollen sich des Nachmittags um 3 Uhr bei dem Herrn Osthof zu Benninghausen einfinden. Die Bedingungen liegen bei dem Herrn Schultheiß zu Benninghausen und dem Herrn Oberförster zu Hirschberg zur Einsicht vor.

Meschede, den 25. Dezember 1823. Der Forstinspector das.

82½ Klafter eichen Scheit und Knüppel- und 20 Klafter gemischtes Reiserholz sollen Dinstag den 13. Januar Morgens 9 Uhr im Stockumer-Sondern in der Nähe der Forstwohnung Neuhaus öffentlich versteigert werden. N. 35. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Arnsberg, den 2. Januar 1824. Der Forstinspektor das.

Ein Königliches hohes Ministerium für den Handel und Gewerbe hat mir durch ein Patent vom 31. October a. c. das ausschließliche Recht für die Regierungsbezirke Münster, Arnsberg, Cöln, Düsseldorf, Coblenz, Aachen und Trier auf fünf Jahre ertheilt, nach einer in Frankreich gemachten Erfindung, Sammtbänder auf Mühlen ohne Einlegung von Ruthen doppelt gewebt, und vor der Lade mit besonders dazu eingerichteten Messern, durch den mechanischen Betrieb getrennt oder geschnitten, zu verfertigen. N. 36. Patentverleihung.

Ich mache dieses der Verordnung gemäß hiermit öffentlich bekannt, und bemerke daß die Verfahrungsart so wie dazu gehörige Modellen sich bei den Akten des hohen Ministeriums befinden.

Viersen bei Crefeld, den 11. November 1823.

Friedrich Diergardt.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Oktober dieses Jahrs ist bei den Eheleuten Heinrich Caspar Kickuth auf der Schlacht in der Bauerschaft Esborn, Gerichts Schwelm, ein Diebstahl mittelst Einsteigens verübt und sind folgende Sachen entwendet worden: N 37. Diebstahl zu Esborn.

1. ein schwarzblauer Mannsrock so noch nicht umgewendet, mit gewirkten Sternknöpfen; 2. ein roth und weiß kattunenes Schnupftuch; 3. ein neuer sergen sogenannter Frauen-Joseph; 4. ein schwarz und weiß musseliner dito so etwas abgenutzt; 5. eine Frauenjacke von roth und blau gestreiftem Siamoisen; 6. ein gedruckt kattunenes Vortuch; 7. ein kleines Vortuch von blau und weißen Siamoisen; 8. ein roth und weiß kattunenes Kinderhalstuch; 9. ein roth und weiß carirtes Frauenhalstuch; 10. ein blauer Kittel; 11. ein weißes leinenes Tischtuch; 12. eine messingene Kaffeekanne 3 Maaß haltend; 13. ein silbernes Pfeifenrohr; 14. ein Paar Manns- und ein Paar Frauenschuh; 15. ein Paar Stiefeln; 16. ein grobes Bett-Tuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor den Ankauf der gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche viel-

leicht dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter des Diebstahls auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder dem unterzeichneten Inquisitoriate oder der nächsten Ortsbehörde anzuzeigen.

Werden, den 28. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 38. Diebstahl zu Gevelsberg.

Dem Gastwirth Caspar Schürhoff in Gevelsberg, im Gerichtsbezirk Schwelm wurde in der Nacht vom 5. auf den 6. September d. J. von der Karre des Fuhrmanns Diedrich Dinsing folgendes gestohlen:

1) ein Stück grauer Leinwand von 61 Ellen; 2) drei Stück feiner weißer Leinwand, jedes von 50 Ellen; 3) zwei Stück ordinair weißer flachsen Leinwand jedes von 20 Ellen; 4) zwei Stuck ordinairer Leinwand ganz weiß. ein Stuck von 20, und das andere von 30 Ellen; 5) ein Stuck weißer Hemdenleinwand.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein, vor den Ankauf der obigen Leinwand, sondern fordern auch einen jeden auf, die ihm etwa bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden Umstände, welche dazu Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 28. November 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 39. Diebstahl in der Milspe

Aus dem in der Milspe Gerichtsbezirks Schwelm belegenen Stahlhammer des Kaufmanns Ambrosius Brand daselbst ist in der Nacht vom 11. auf den 12. Oktober d. J.,

ein vollständiges Bett, bestehend aus Ober- und Unterbett, einem Kissen und einem Bett-Tuch,

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden, der über den Thäter oder das Gestohlene Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns oder der Ortspolizei-Behörde schleunigst mitzutheilen. Werden, den 11. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 40. Diebstahl zu Heisingen.

Von den nachbenannten, in der Commüne Heisingen, Gerichtsbezirks Essen, belegenen Steinkohlenzechen sind in der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden.

A. Von der Zeche Abgunst:

1) ein Grubenlicht; 2) ein halbpfündiges meßingenes Einsatzgewicht; 3) ein halbpfündiges eisernes Gewicht; 4) ein Schürfhammer, und 5) 50 große Bühnnägel.

B. Von der Zeche Hundsnocken:

1) ein neues Schiebkarrenrad; 2) ein halbpfündiges meßingenes Einsatzgewicht; 3) ein Grubenlicht und 4) ein Paar Hundert theils Spann- und theils Bühnnägel.

C. Von der Zeche Rauensiepen:

1) eine Keilhaue; 2) ein Handbeil; 3) eine kupferne Raum-Nadel; 4) ein Ofeneisen. 5) ein Grubenlicht; 6) ein Pfund Gußeisengewicht; 7) ein Halb-Pfund meßingenes Einsatzgewicht; 8) 35 Stück große Bühnnägel; 9) ein leinener Beutel mit ungefähr 50 Stück Gehäng- und 12 Stück Spliet-nägel; 10) ein Federmesser; 11) eine Reißfeder und 12. eine kleine Quantität Tintenspezies.

Indem wir diese Diebstähle hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, von allen ihm bekannt gewordenen Umständen welche zur Entdeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder die Ortspolizei-Behörde schleunigst in Kenntniß zu setzen. Werden den 27. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 41. Diebstahl zu Rölinghausen.

Dem Kötter Johann Heinrich Vedder zu Rölinghausen, Gerichtsbezirks Bochum, sind am 26. v. M. 12 biß 15 Stück theils flächsene theils werchene Leinewand mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir jeden, der über den Thäter desselben oder die gestohlne Leinewand Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns oder der Ortsobrigkeit unverzüglich mitzutheilen. Werden, den 22. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 42. Wiederergreifung des Ferd. Schönlau.

Da der unterm 26. v. M. von uns durch Steckbriefe verfolgte Bandweberknecht Ferdinand Schönlau aus Schwelm bereits am 27. ejusd. in der Bürgermeisterei Velbert aufgegriffen und verhaftet worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht. Werden, den 23, Dezember 1823.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 43. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Münster verwiesen worden:

1) Christoph Hesslwig aus Zellerfeld im Hannöverschen, angeblich Galanteriehändler, Glücksspieler, ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare runde und bedeckte Stirn, graue Augen, kurze Nase, mittelmäßigen Mund, ovales und blaßes Gesicht. Besondere Zeichen: einige Blatternnarben.
2) H. Christoph Timmermann aus Ploen im Holsteinschen, Sattlergesell, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augen, schmale Nase, kleinen Mund, ovales und blasses Gesicht. Besondere Zeichen: etwas überstehende rechte Schulter.
3) Joh. Friedrich Gall aus Penzlin im Großherzogth. Meklenburg-Schwerin, Bierbrauer und Böttcher, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, gewölbte Stirn, graue Augen, kleine und spitze Nase, kleinen Mund, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Zeichen: am linken Bein etwas lahm.
4) Andreas Marcus Italiander aus Amsterdam, angeblich Friseur, ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe Stirn, braune Augen, lange gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Zeichen; kahler Kopf, den er mit dem aufgebundenen Haar bedeckt— starke Kinnbacken.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Conducteur Friedrich Boese aus Arnsberg ist in die Zahl der Regierungs-Bau-Conducteure aufgenommen worden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths und Vorstehers Bönninghoff zu Nordbögge ist der Colon Schnickmann hinwiederum als Gemeinderath angestellt.

An die Stelle des bisherigen Gemeinde-Raths Schmidt zu Altenbeckerfeld ist der Johann Christoph Holthaus daselbst wiederum zum Gemeinderath ernannt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3.

Arnsberg, den 17. Januar 1824.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 44. Gesetzsammlung N. 17. 18. 19. p. 1823. und N. 1. p. 1824.

N. 826. Allerhöchste Deklaration des Edikts vom 27. Oktober 1810., wegen Zurückzahlung der Forderungen an den Staat, welche nicht als Anleihe zu betrachten sind. D. d. den 9. August 1823.

— 827. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Oktober 1823., wegen der dem Ober-Landesgericht zu Glogau ertheilten Befugniß zu der mit präklusivischer Frist zu erlassenden Bekanntmachung von Hypothekentabellen der Güter in der Oberlausitz.

— 828. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1823., daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldklagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

— 829. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Oktober 1823., daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränke-Zwangs von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

Das 18te Stück enthält:

— 830. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und Eisenach, wegen der Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehre der darin eingeschlossenen souverainen Großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldisleben erhoben werden. Vom 27. Juni und ratifizirt am 15. August 1823.

N. 831. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Oktober 1823., wegen Anwendung des Rayon-Gesetzes vom 24. August 1814., auf sämmtliche neu erworbene und neu anzulegende Festungen.

— 832. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. November 1823., wegen eines Präklusiv-Termins zur Anmeldung der an den Staat habenden Forderungen aus Westfälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassenquittungen und zinslosen Kassen-Scheinen.

— 833. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. November 1823. wegen Zensur aller militairischen Druckschriften.

Das 19te Stück enthält:

— 834. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seine Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10. Oktober und ratifizirt am 2. November 1823.

— 835. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Dezember 1823., wegen eines Präklusions-Termins in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben.

— 836. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Dezember 1823., wegen eines Präklusions-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verifizirung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Das 1te Stück pro 1824. enthält:

— 837. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirecte Steuersystem. Vom 10. Oktober und ratifizirt am 2. November 1823.

— 838. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. November 1823, wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum IVten Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

— 839. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Polenzig. Vom 9. Dezember 1823

— 840. Deklaration der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. September 1822. wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgschen. D. d. den 27. Dezember 1823.

N. 45. Verbot des Einbringens fremder Scheidemünze.

Das Gesetz vom 22. Juni 1823. (Gesetzsammlung St. 12. N. 809.) wornach die neue Silber- und Kupferscheidemünze allgemein in Gebrauch kommen und die fremden dergleichen Münzen nicht bloß außer Kurs gesetzt, sondern auch deren Einbringung bei Vermeidung der im Gesetz bestimmten Strafe verboten ist, tritt in Ansehung des Termins jenes Verbots mit dem 10. Februar 1824. ein, da die Erscheinung des Gesetzes im Amtsblatt unterm 2. August 1823. unter N. 546. angekündiget ist.

Aus Anlaß dieses Gesetzes sind Zweifel darüber erhoben worden, ob auch die Scheidemünzen des ehemaligen Großherzogthums Berg zu den inländischen alten Scheidemünzen gehören, welcher Werth ihnen alsdann beizulegen ist, und ob sie bei den Königlichen Cassen gegen neue Scheidemünze verwechselt werden können. Diese Zweifel finden in den Bekanntmachungen im Amtsblatte pro 1822. N. 1. und N. 233. ihre Beseitigung. Hiernach ist nämlich nicht nur der Werth der bergischen und anderer alten inländischen Scheidemünzen festgesetzt, sondern auch bestimmt, daß sie bei den Königlichen Cassen gegen neue Scheidemünze ausgewechselt werden können. Die Königlichen Herren Landräthe des Departements werden daher aufgefordert, die Einwohner ihres Kreises auf jene Bekanntmachungen, zugleich aber auch auf die genaue Befolgung der Bestimmungen N. 1. 2. 3. und 4. des angezogenen Gesetzes aufmerksam zu machen. Jede Kontravention gegen die eben gedachten Bestimmungen ist mit einer Strafe von 1 Rt. zu belegen, wovon die Hälfte den Denuncianten, die andere Hälfte den Lokal-Armenfonds zu überweisen ist.

Die Königlichen Cassen des Bezirks haben übrigens unweigerlich die ihnen zum Auswechseln angebotenen alten Landes-Scheide-Münzen gegen neue nach dem Tarif (Amtsblatt pro 1822. N. 1.) zu vertauschen, und die eingewechselten Beträge nicht zu Cassen-Ausgaben zu verwenden, sondern zur Königlichen Regierungs-Haupt-Casse abzuführen.

Arnsberg, den 29. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung.

N. 46. Brandbeitrags-Ausschreibung für die Societät des Altenaer Kreises.

Durch die, besonders im Jahr 1822. sich leider ereigneten vielen Brandunglücke, wovon die Entschädigungsgelder unter Andern schon allein für die Brände zu Wilkenberg und Werdole 16,695 Rt P. C. betragen haben, ist der auf die Interessenten der Feuersocietät des Altenaer Kreises zuletzt am 28. Oktober 1822. ausgeschlagene Beitrag ad $\frac{1}{6}$ Sgr. p. Thaler nicht allein gänzlich an die Beschädigten ausgegeben, sondern die Casse hat noch an wirklich vorhandenen Zahlungs-Anweisungen, an die Beschädigten 17 bis 18000 Rt. auszugeben, welche von derselben theils vorgeschossen, theils bisher unberichtigt geblieben sind,

Zu Deckung dieses Bedarfs ist daher ein neuer Ausschlag auf die gedachten Interessenten unabwendbar nöthig, und wir verordnen mithin, daß hiezu von einem jeden Thaler der Assekuranz-Summe ein halber Silbergroschen oder sechs Pfennige P. C. erhoben werden sollen, und zwar hievon 3 Pfennige p. Thaler am 10. des nächstkünftigen Monats Februar, 2 Pfennige am 10. März und der letzte 1 Pfennig am 10. Juni dieses Jahrs.

Die Herren Landräthe werden die Anfertigung der Heberollen durch die Ortsbeamten besorgen, und solche den Steuereinnehmern zustellen, welche sich der Erhebung sofort zu unterziehen, und die empfangenen Summen von Zeit zu Zeit an die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Casse einzusenden haben.

Wir dürfen erwarten, daß die Interessenten ihre Beiträge in den festgestellten Zahlungsterminen ohnfehlbar berichtigen, und uns nicht nöthigen werden, die gesetzlichen Zwangsmittel eintreten zu lassen.

Arnsberg, den 2. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N 47. Todtenschein für J. Hoffarte.

Für den unter den Großherzoglich Hessischen Truppen gestandenen und im Lazareth zu Wien am 18. November 1809. verstorbenen Soldaten Johann Hoffarte ist uns der Todtenschein zugegangen. Da der Geburtsort des Verstorbenen nicht ausgemittelt werden kann, so fordern wir die Angehörigen desselben hiermit auf, sich innerhalb 2 Monaten wegen Empfangnahme des Todtenscheins bei dem vorgesetzten Landrath zu melden.

Arnsberg, den 30. Dezember 1823.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 48. Schluß der kleinen Jagd.

Der Schluß der kleinen Jagd wird hierdurch auch für dieses Jahr wie gewöhnlich auf den 31. d. M. festgesetzt, so daß die Hegzeit mit den 1. Februar d. J. ihren Anfang nimmt.

Arnsberg, den 7. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 49. Pensionszahlungen der G. Wittwenkasse zu Berlin.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Kapitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der

General-Wittwen-Casse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Golosorten leisten zu können, und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1. April 1813. rückständigen Pensionen in Courant mit 10 pro Cent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15. April bis 5. Mai 1824. erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthl. in Golde inclusive 10 pro Cent Agio mit Rthl. Courant bezahlt zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5. Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat Oktober 1824. verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohl thun, schon vor Eintritt des Zahlungs-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen seyn lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine 1. Oktober 1813. und 1. April 1814. noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen, muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reklamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthigt seyn wird.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

N. 50. Ungesäumte Vollstreckung d. rechtskräftigen Erkenntnisse in Defraudations-sachen.

Sämmtlichen Untergerichten des in der Provinz Westfalen belegenen Theils unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seitens des Königl. Provinzial-Steuer-Directors der Provinz Westfalen, Herrn Geheimen Finanzraths von Bigeleben zu Münster, der Justiz-Commissarius Heintzmann hieselbst ein für allemal beauftragt ist, als fiskalischer Anwald in allen Steuer-Prozessen der Grafschaften Mark, Limburg und Dortmund zu fungiren. Es ist daher derselbe in dieser Eigenschaft jedesmal anzuerkennen und zuzulassen, auch seinen Anträgen, in so weit Rechtens, Gehör zu geben.

Uebrigens haben sämmtliche oben erwähnte Gerichte, in Rücksicht auf das, bei Defraudations-Prozesse zu beobachtenden Verfahren, folgende Anweisungen genau zu befolgen.

1) Wenn gegen ein, von dem Haupt- Zoll- und Steuer-Amte ausgegangenes Straf-Resolut unter 10 Rt. der gerichtliche Rekurs ergriffen wird, so sind die Haupt-Aemter angewiesen, die summarischen Verhandlungen sofort an das betreffende Gericht, dessen Foro der Denunziat persönlich unterworfen ist, zur Instruction und Abfassung des Erkenntnisses einzusenden.

   Dieses instruirt die Sache ex officio, giebt jedoch dem betreffenden Haupt-Amte von den anstehenden Terminen Nachricht, damit dasselbe durch einen Steuerbeamten den Terminen beiwohnen und die fiskalischen Rechte darin wahrnehmen kann.

2) Das nemliche findet statt, wenn ein Untergericht in einer solchen Sache unter 10 Rt. wegen des persönlichen eximirten Gerichtsstandes des Denunziaten, zur Führung der Untersuchung von uns delegirt worden.

3) Wenn auf Rekurse gegen die, von dem Herrn Provinzial-Steuer-Director erlassenen Resolute die summarischen Verhandlungen uns zum weitern Verfahren eingereicht werden, so wird die Instruktion entweder hier am Orte, oder von einer Behörde außerhalb Hamm geführt.

4) Ist Ersteres der Fall und wird alsdann die Führung der Untersuchung dem hiesigen Land- und Stadt-Gerichte oder auch einem einzelnen hiesigen Beamten übertragen; so müssen diese dem Justiz-Commissarius Heintzmann von allen angesetzten Terminen Nachricht geben, damit derselbe das fiskalische Interesse nöthigenfalls wahrnehmen kann.

5) Wird dagegen die Untersuchung von einem Untergerichte oder Beamten außerhalb Hamm geführt; so fällt die im vorigen Artikel verordnete Benachrichtigung des fiskalischen Anwaldes weg.

   Dagegen werden demselben, nach geschlossener Instruction, die eingesandten Verhandlungen von uns zur Abgabe seiner Erklärung über deren Vollständigkeit, so wie eventualiter zur Gegen-Deduction, falls Denunziat deduzirt hätte, vorgelegt werden.

6) Die von den Untergerichten in dem Falle des Art. 1. abgefaßten Erkenntnisse werden dem betreffenden Hauptamte mitgetheilt. Ist ein solches Erkenntniß pure nach dem Antrage der Steuer-Parthie, oder conform mit dem, vom Hauptamte ergangenen Resolute, ausgefallen, so werden, bei Mittheilung des Erkenntnisses, sowohl die summarischen Verhandlungen der Steuerbehörde, als auch die gewöhnlichen Untersuchungs-Acten zurückbehalten. Ist aber entweder der Denunziat frei gesprochen, oder doch gelinder, als angetragen, oder im Straf-Resolute ausgesprochen, verurtheilt worden, so wer-

ben, bei Publikation des Erkenntnisses, zugleich die vorerwähnten summarischen Verhandlungen dem Hauptamte zugestellt, damit dieses sie alsdann, nebst seinen eigenen Manual-Acten, dem Herrn Provinzial Steuer-Director zur Entscheidung darüber: ob das eventualiter etwa angemeldete Rechtsmittel Fortgang haben solle, oder nicht, einreichen kann.

Die gerichtlichen Verhandlungen werden in der Regel zurückbehalten, da aus den Manual-Akten das Erforderliche über die gerichtliche Prozedur zu ersehen seyn wird. Doch muß jeder Inquirent oder inquirirende Behörde auch die gerichtlichen Verhandlungen dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, auf dessen Verlangen, sofort direct mittheilen.

7) Die Exekution der rechtskräftigen Resolute wird von den Hauptämtern nach Anleitung der Prozeß-Ordnung durch die Aufseher und Grenz-Gensdarmen vollzogen; die gerichtlichen Erkenntnisse sind von den Gerichten zu vollziehen.

Wenn dem Hauptamte letztgedachte Erkenntnisse zugestellt werden, so fordert es den Condemnaten zur gutlichen Zahlung des festgestellten Betrages auf.

Erfolgt solche nicht in der bestimmten Zeit, so wird der in der Untersuchung zugezogene fiskalische Anwald, um einen Exekutions-Antrag bei dem betreffenden Gericht ersucht, sonst von der geschehenen Zahlung benachrichtigt.

Uebrigens haben die Gerichte die Exekution gleich nach Ablauf des Zahlungs-Termins zu vollstrecken, wenn der Verurtheilte nicht von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steuer Amte Quittung beibringen möchte.

8) Wofern bei ermitteltem Zahlungs-Unvermögen eines Condemnaten auf den Antrag der Steuerbehörde die erkannte Geldbuße in Leibesstrafe verwandelt, oder deren Vollstreckung einem Gerichte aufgetragen worden; so muß dieser Auftrag baldmöglichst erledigt, und von der geschehenen Ausrichtung desselben gleichzeitig uns und dem Herrn Provinzial-Steuer-Director Anzeige gemacht und, daß dies letztere geschehen, in dem Berichte an uns jedesmal erwähnt werden.

9) Bei gerichtlichen Criminal- und fiskalischen Untersuchungen wird, mit Bezug auf letztere, eben so verfahren.

10) Nur die Defraudations- und Ordnungsstrafen fließen zur Steuer-Casse; hingegen werden Geldstrafen wegen Widersetzlichkeit und Bestechung eben so, wie die übrigen erkannten fiskalischen Geldbußen, eingezogen und berechnet.

Hamm, den 31. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 51. Stempelpflichtigkeit der, von den Notarien aufzunehmenden Informations-Protokolle.

Zufolge einer, uns von dem Chef der Justiz mitgetheilten Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums an den geheimen Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director Herrn von Bigeleben zu Münster vom 23. November d. J. wird zu den Informations-Protokollen der Notarien, auf deren Grund die Notariats-Instrumente von ihnen ausgefertigt worden, kein Stempel, sondern nur die Bemerkung verlangt, welcher Stempel zu dem, auf ihren Grund ausgefertigten Instrumente angewandt worden.

Dieses wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 31. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 52. Exekutivische Beitreibung rückständiger Steuern, Domainen- und Forstgefälle.

Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt d. J. Stück 47. N. 857. sind die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Obergerichts angewiesen worden, sich in Gefolge des erschienenen neuen Exekutions-Regulativs vom 1. Januar k. J. ab, von allen weitern gerichtlichen Einmischung bei dem gewöhnlichen Exekutions-Verfahren gegen die Debenten landesherrlicher Abgaben zu enthalten.

Zu Erläuterung dieser General-Verfügung wird denselben hierdurch bekannt gemacht, daß alle Exekutionen, welche wegen Beitreibung der Steuern, Domainen- und Forstgefälle bis zum Schlusse dieses Jahrs bereits anhängig gemacht worden sind, auch ferner von ihnen zu behandeln und zu Ende zu befördern sind.

Arnsberg, den 12. Dezember 1823.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 53. Copialien und Meilengelder, deren Liquidirung bei Untersuchungen. von Holzdiebstählen.

Dem Criminal Senat des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt wird auf die Anfrage vom 27. v. M. zum Bescheide ertheilt, daß Copialien und Meilengelder nicht zu den Sporteln gerechnet werden können, welche durch die Verordnung vom 7. Juni 1821. §. 34. bei der Untersuchung und Aburtheilung einzelner Holzdiebstähle für wegfallend erklärt sind, und mithin da genommen werden können, wo die Denunciaten sie zu bezahlen im Stande sind, jedoch im Unvermögens-Falle der Letzteren fortfallen müssen, und nicht als baare Auslagen dem Criminalfonds auferlegt werden können.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Der Justiz-Minister
Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt.

Vor-

Vorstehende an den Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt erlassene Verfügung wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Gerichts zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg, den 5. Januar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 54. Glaubwürdigkeit der Förster bei Denunciationen von Holz-Diebstählen.

Den Denunciationen der angestellten Förster ist in dem Gesetze vom 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle eine ausgedehnte Glaubwürdigkeit beigelegt worden, in so fern dieselben unter den im Gesetze ausgesprochenen Voraussetzungen gehörig verpflichtet sind.

Es gehört zu unserer Aufsicht davon Kenntniß zu nehmen, ob diese Verpflichtungen gehörig geschehen, und ob hierbei von dem sich zur Beeidigung sistirten Förster die gesetzliche Voraussetzungen nachgewiesen worden sind; damit wir uns hiervon überzeugen können, weisen wir sämmtliche Untergerichte unseres Gerichtsbezirks hiermit an: die über die in Folge des angeführten Gesetzes von ihnen geschehenen Verpflichtungen der Förster oder sonstigen Forstbeamten aufgenommene Protokolle binnen drei Wochen in Abschrift mit Bericht einzusenden.

Arnsberg, den 5. Januar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 55. Verleihung des Steuer-Empfangs zu Rüthen an den Terstesse.

An die Stelle des zu einer andern Anstellung designirten bisherigen Steuer-Empfängers Pilgrim zu Rüthen, ist der vormalige Unterſteuer-Empfänger Terstesse von Westernkotten zum Empfänger der directen Steuern im Amte Rüthen angeordnet worden, und wird dieser den Empfang am 20. d. M. übernehmen. Arnsberg, den 14. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 56. Gemeinheitstheilungen in den Kreisen Münster und Warendorf.

Die Theilung der im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Münster und Warendorff, Kirchspiele Telgte und Everswinkel belegenen zusammenhängenden Gemeinheiten Mertensheide, Langenberken, Schutt, Wigenbrocksheidchen, Eichenbüschen, Breedehecke, Dickbecke, Dickmanns Placken, Dettendeich mit Anschuß und Lütkeheide ist auf den Antrag des Schulzen Anton Raestrup vom 10. November c. verfügt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf den benannten Grundstücken irgend ein Hude- und sonstiges Mitrecht haben, wie insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der beabsichtigten Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich bei der hiesigen General-Commission innerhalb 6 Wochen, oder spätestens in dem auf den 19. Januar k. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Schulzen Raestrup zu Haus Raestrup im Kirchspiele Telgte vor dem Ober-Commissarius Brenken angesetzten Termine zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Münster, den 2. Dezember 1823.

General-Commission.
Brockmann.

N. 57. Getraidetaxe p. 1823.

Von Königlicher hochlöblicher Regierung zu Arnsberg sind für die pro Martini 1823. von den Domainen-Prästantiarien des hiesigen Rentamts zu entrichten gewesenen Getraide-Gefälle nach den um Martini dahier bestandenen Marktpreisen folgende Redenitionspreise festgesetzt.

1)	für ein Preußisch Schweffel	Weitzen	.	1	Rt.	10	Sgr.
2)	" " " "	Roggen	.	—	"	27	"
3)	" " " "	Gerste	.	—	"	25	"
4)	" " " "	Hafer	.	—	"	14	"
5)	" " " "	Malz	.	—	"	25	"
6)	" " " "	Mulfterkorn	.	—	"	26	"
7)	" " " "	Erbsen	.	1	"	3	"
8)	" " " "	Wicken	.	1	"	2	"
9)	" " " "	Rübsaamen	.	2	"	—	"

Die Preise der übrigen Binnenpächte und Natural-Abgaben können in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Den Debenten wird dieses mit der Aufforderung bekannt gemacht, hiernach ihre Schuldigkeit innerhalb 8 Tagen zu berichtigen, widrigenfalls gegen sie nach Vorschrift der Executions-Ordnung vom 16. Oktober v. J. verfahren werden wird. Soest, den 4. Januar 1824.

K. Rentamt das.

N 58
Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Dienstag den 27. d. M. sollen in der Syringer-Mark 101¼ Klafter gemischtes Scheit- und Knüppel, und 37 Klafter Reiserholz meistbietend verkauft werden.

Die Versteigerung nimmt des Morgens 10 Uhr auf dem Rennweg nächst der Allager-Mark ihren Anfang. Arnsberg, den 10. Januar 1824.

Der Forstinspector das.

N. 59
Holzverkauf im Forstrevier Oberkirchen.

Freitag den 30. d. M. sollen in der Uentropper-Mark, im District Hammelsberg, 120 Klafter buchen Brenn- 20 dito Reiserholz und 10 buchen Nutzblöcke nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich des Morgens 9 Uhr an dem Hause des Rath auf dem breiten Bruch einfinden. Arnsberg, den 10. Januar 1824.

Der Forstinspector das

N. 60.
Verkauf eines Forstgrundstück in der Forstinspection Siegen

Freitag den 23. Januar k. J. Nachmittags 3 Uhr soll in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier, aus Auftrag Königl. hochlöblicher Regierung, das herrschaftliche Walogrundstück am Herrnwiesen Rain, bei dem Dorfe Kaan, ½ Stunde von hiesiger Stadt gelegen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Steiglustige können die Verkaufsbedingungen von heute an bei dem K. Oberförster Achenbach dahier einsehen.

Siegen, den 11. Dezember 1823. Der Forstmeister das.

N. 61.
Steckbrief hinter E. Goldberg.

Elkan Goldberg, jüdischer Handelsmann, zu Düsseldorf wohnhaft, wird mehrerer und beträchtlicher Betrügereien mit falschen Wechseln beschuldigt,

Er hat Düsseldorf am 21. versehen mit einem am 6. d. M. von der landräthlichen Behörde, nach Holland. über Wesel ausgestellten Passe, in der Richtung nach Elberfeld verlassen, woselbst sich die Spur des ferneren Weges, den er genommen hat verliert. Es ist im Allgemeinen, und insonderheit dem Handelsstande, sehr daran gelegen, daß dieser schlaue Betrüger zur Haft und Untersuchung gebracht werde. Ich ersuche demnach die resp. gerichtlichen, und Verwaltungs-Polizeibehörden des In- und Auslandes dienstergebenst, indem ich das Signalement des Entwichenen mittheile, ihm nachzuspüren, und im Ertappungsfalle ihn festnehmen, und an mich abliefern zu lassen, Beziehungsweise zur Bewirkung seiner Auslieferung auch gefälligst zu benachrichtigen. Die Mittheilung jeder Spur, die zur Ermittelung der Richtung des Weges, den er genommen hat, dienen kann, wird mir gleichfalls willkommen seyn. Düsseldorf, den 31. Dezember 1823.

Der Oberprokurator am Königl. Preuß. Landgerichte

Rittershausen.

Person-Beschreibung

Name Goldberg, Vorname Elkan, Geburtsort Posen, Wohnort Düsseldorf, Stand Handelsmann, Alter 42 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz lang und gekräuselt, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht oval und dick, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark. Besondere Kennzeichen: hat einen schleichenden Gang und einen etwas zur Erde gerichteten Blick. Derselbe ist gewöhnlich mit einem schwarz tuchenen Ueberrock oder Frackrock, dergleichen Pantalon, Stiefeln unter der Pantalon und großen runden Hut bekleidet.

N 62. Steckbrief hinter H. Kreutzenbach.

Der als ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Subject unter polizeilicher Aufsicht gestellte unten näher beschriebene ehemalige Nagelschmidt Heinrich Kreutzenbach hat sich verbotswidrig heimlich aus seinem Wohnorte entfernt,

Es werden daher alle Polizeibehörden ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle hierhin abliefern zu lassen.

Hagen, den 29. Dezember 1823. Der Landrath das.

Person-Beschreibung.

Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond roth, Stirn kurz, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund klein, Bart roth, ohne Backenbart, Kinn rund, Gesicht länglich mager, Gesichtsfarbe blaß. Kleidung: blauleinene Hose, altes brauntuchenes Kamisol, braune alte tuchene Weste, eine alte blau und weiß baumwollene Mütze.

N. 63. Wiederergreifung des A. Braselmann.

Der am 26. Dezember vorigen Jahrs durch Steckbriefe verfolgte Abraham Braselmann ist am 4. d. M. wieder eingebracht.

Schwelm, den 6. Januar 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Bau-Inspector Neumann zu Herdecke hat vom Anfange dieses Jahrs an seinen Wohnsitz in Siegen genommen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4.

Arnsberg, den 24. Januar 1824.

N. 63. Empfehlung einer Schulzeitung.

Als Seitenstück zu der bekannten und beliebten allgemeinen Kirchenzeitung wird vom Anfange dieses Jahres an, der Hofprediger Dr. Zimmermann zu Darmstadt, gemeinschaftlich mit dem Professor Dr. Dilthey daselbst, und in Verbindung mit Guthsmuths, Natorp, Pöhlmann. Schneider, Stephani, Winer u. A. auch eine allgemeine Schulzeitung herausgeben, welche ein Archiv für die neueste Geschichte des gesammten höhern und niedern Schul- Erziehungs- und Unterrichtswesens seyn soll. Der Preis eines halben Jahrgangs in sechs Monatsheften ist auf 1 ¾ Rthlr. festgesetzt. Wir machen auf diese Schulzeitung, von welcher bereits ein halbmonatliches Probeheft erschienen ist, hierdurch aufmerksam. Münster, den 5. Januar 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 64. Oeffentliche Prüfung in der Taubstummen-Anstalt.

Die Freunde und Gönner der Taubstummen-Anstalt werden zur öffentlichen Prüfung der Zöglinge, die am 19. Januar, Vormittags 10 Uhr, im Lokale der Anstalt statt finden wird, eingeladen.

Münster, den 12. Januar 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 65. Uebersicht der geleisteten Katasterarbeiten.

Ueber

des Standes der Arbeiten und der Fonds zur Aufnahme eines allgemeinen Grund-

Im Regierungs-Bezirk	I. Bis Ende 1813 waren vollendet.		II. Vor 1814 waren angefangen, wurden aber erst unter der gegenwärtigen Regierung fertig		III. Seit 1818 wurden aufgenommen und sind vollendet.		IV. Ihrer Vollendung nahe sind, und sollen bis zum Frühjahre 1824 ganz fertig werden	
	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen.	Morgen	Parzellen
I. In den Rheinprovinzen.								
Coblenz	98054	161413	10770	167324	95262	142530	111238	126643
Trier	428 77	447244	144308	169655	18824	433628	178110	244918
Aachen	161501	146871	67232	68547	142111	137849	156766	76958
Cöln	142717	175118	—	—	—	—	288132	167055
Düsseldorf	164492	76463	235276	130243	53645	28114	169001	85399
Zusammen	991901	1,007109	354523	535769	479861	742121	903338	700973
II. In Westfalen.								
Münster	Hier wurde erst im Jahre 1820 mit der Aufnahme des Parzellar-Katasters der Anfang gemacht.						—	—
Minden							—	—
Arnsberg							88150	36386
Zusammen	—	—	—	—	—	—	88150	36386
Hierzu I.	991901	1,007109	354523	535769	479861	742121	903338	700973
Im Ganzen	991901	1,007109	354523	535769	479861	742121	991488	737359

Zur Bestreitung der seit 1814. bis jetzt wirklich verwendeten oder zur Vollendung der vorbemerkten Arbeiten noch erforderlichen Kosten sind bestimmt:

a. die seit 1814 bis 1824 einschließlich mit der Grundsteuer aufgekommenen und noch aufkommenden, besonders ausgeschlagenen Zulage-Prozente zur Anfertigung des Grundsteuer-Katasters, so veranschlagt sind auf 829200 Thlr.

b. die seit 1814 bis 1824 einschließlich gemachten oder noch wahrscheinlichen Ersparnisse am Grundsteuer-Remissions-Fonds 320000 Thlr.

c. aus andern Provinzial-Fonds und an Vorschüssen sind überwiesen oder noch zu erwarten 200800 Thlr.

Zusammen 1,350000 Thlr.

ſ i ch t

Steuer-Kataſters in den Königlichen Provinzen am Rhein und in Weſtfalen.

V. Zum Theil abgeſchätzt aber noch nicht abgeſchloſſen, z. Theil aber noch in der Aufnahme begriffen ſind.		Mithin erſtrecken ſich alle Kataſterarbeiten ſo bis 1823. unternommen worden ſind über		VI. In 1824 ſollen hierzu noch ferner aufgenommen werden.		Haupt-Summe der in den Rubriken I. bis VI. angegebenen Kataſterarbeiten.		Die Koſten dieſer Arbeiten ſind berechnet.		
								I. bis Ende 1813	II. von 1814 bis 1824 einſchl.	Im Ganzen
Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Morgen	Parzellen	Thlr.	Thlr.	Thlr.
349688	593792	758950	1,191702	170600	270000	929550	1,461702	30767	243600	274367
344615	509111	1,283453	1,804556	114000	125000	1,397453	1,929556	127628	242800	370423
290000	300000	818210	730225	178000	146500	996210	876725	40046	186800	226846
210997	295126	641847	637299	80000	129100	721847	766299	39352	154700	194052
529638	137100	1,152101	457319	213000	78000	1,365101	535319	54979	195200	250179
1,724938	1,835129	4,654561	4,821101	755000	748500	5,409561	5,569601	292772	1,023100	1,315872
524776	125179	524776	125179	223000	67000	747776	192179	—	125900	125900
250245	55810	250245	55810	165000	37000	415245	92810	—	61200	61200
442300	221300	530450	257886	262000	88000	792450	345686	—	139800	139800
1,217321	402289	1,305471	438675	650000	192000	1,955471	630675	—	326900	326900
1,724938	1,835129	4,654561	4,821101	755000	748500	5,409561	5,569601	292772	1,023100	1,315872
2,942259	2,237418	5,960932	5,259776	1,405000	940500	7,365932	6,200276	292772	1,350000	1,642772

Die bis Ende 1813 berechneten Koſten betreffen die weſtrheins unter der franzöſiſchen Verwaltung zu Stande gekommenen Kataſter-Aufnahmen, und ſind aus den für dieſe Arbeiten beſtimmten Zulage-Procenten auf die Grundſteuer beſtritten worden.

Münſter, den 24. November 1823.

Der Ober-Präſident, General-Director des Kataſters,

Vincke.

N. 66. Verkauf von Fichtensaamen.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat uns benachrichtiget, daß der Kaufmann und Saamenhändler Johann Friedrich Dameral zu Osterode am Harz sich erboten habe, den diesjährigen trockenen Fichtensaamen

das hannöversche Pfund
franco Halberstadt für . 1 gGr. 4 Pf.
" Magdeburg " . 1 — 6 —
und die Säcke dazu
p. Stück . . . . 6 — 8 —

zu liefern. Auch hat der Herzoglich Braunschweigsche Forstschreiber Theuerkauf zu Saesen am Harz dem Königl. Oberforstmeister Herrn von Schwarzkoppen unterm 5. v. M. angezeigt, daß er diesjährigen abgeflügelten guten Fichtensaamen p. Pfund braunsch. Gewicht zu 1 gGr. bis 1 gGr. 2 Pf. zur Stelle in Saesen überlassen wolle.

Wir finden uns veranlaßt, diese Anerbiethen dem Publikum bekannt zu machen, und überlassen den Gemeinde-Vorstehern, das etwaige Bedürfniß der Gemeinden den Herrn Landräthen anzuzeigen, von welchen wir demnächst Anträge erwarten. Arnsberg, den 5. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 67. Vermächtniß.

Die verwittwete Bürgermeisterin Sophia Gröning geborne Fleitmann zu Wattenscheid vermachte in ihrem Testamente

1) der katholischen Kirche zu Wattenscheid 100 Rthlr.
2) der Pastorat 200 Rthlr.
3) der Schule 100 Rthlr.
4) dem Armenfonds 100 Rthlr.

und der Landwirth Wientgen zu Günnigfeld beschenkte die Kirche ebenfalls mit einer Obligation von 100 Rthlr.

Wir halten uns verpflichtet, diese Vermächtnisse, unter dankbarer Anerkennung des wohlthätigen Sinnes der Geschenkgeber, zur allgemeinen Kunde zu bringen. Arnsberg den 19. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N 68. Wiederergreifung des B. Stricker.

Der unter der N. 926. des vorigjährigen Amtsblatts durch Steckbriefe verfolgte Stricker ist am 30. v. M. aufgegriffen und der Zuchthaus-Direction zu Münster zugeführt worden.

Arnsberg, den 14. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 69. Präclusiotermin zur Anmeldung der Entschädigungsansprüche seitens inländischer Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien.

Des Königs Majestät haben durch die an die unterzeichnete Immediat-Commission ergangene im 19. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Dezember d. J.,

wegen eines Präklusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Kapitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Commission diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 1815. Artikel 4 (Gesetzsammlung Seite 37.) von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthum Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1. Januar 1815. theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot ist der Präklusions-Termin auf vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dies mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Commission nicht angemeldet werden, ohne weiteres spezielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Commission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen an die Liquidations-Commission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche mit Beibringung der Justifikatorien bei der Königlichen Liquidations-Commission in Bromberg spätestens bis zum 31. Mai k. J. um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachte Forderungen der Art hiernächst, wie gedacht, für präkludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. Dezember 1823.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) von Ladenberg.

N. 70. Einsendung fiskalischer Geldstrafen an die K. Hauptkasse.

Auf Veranlassung eines Schreibens der Königlichen Regierung werden sämmtliche Land- und Stadt-Gerichte unseres Departements hiermit angewiesen, von den eingezogenen und an die Regierungs-Haupt-Casse einzusendenden fiskalischen Geldstrafen, zur Vermeidung von Irrungen, nur diejenigen, welche bei ihnen selbst erkannt sind, direct an die gedachte Haupt-Casse einzusenden, die übrigen dagegen, welche von uns festgesetzt sind, hierher an den Kanzlei-Inspector Krage einzusenden, damit sie von hieraus zusammen weiter befördert werden können.

Hamm, den 6. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 1

N. 71. Theilung der Holthauser Mark.

Behufs Hudebefreiung und definitive Auseinandersetzung der im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreises Dortmund, gelegenen großen Holthauser Mark, welche auf desfallsigen Antrag von der Königl. hochlöblichen General-Commission in Münster verfügt, so wie die Leitung dieses Geschäfts, dem Unterzeichneten überwiesen worden ist, werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, nicht weniger die etwaigen Obereigenthümer, Fidekommiß-Folger und Widerkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Spezial-Commissar innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 19. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr im Gasthause des Herrn Wormstall in Hoerde anberaumten Termin zu melden, und ihre Ansprüche unter dem Präjuditz vollständig anzugeben und nachzuweisen, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch selbige unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten können. Steele, den 7. Januar 1824.

Vigore Commissionis. Voß.

B 1

N 72. Theilung der Wanner-Heide.

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöblicher General-Commission soll die in der Commüne Ickern, Kreis Dortmund, belegene Wanner-Heide zur Theilung gezogen werden.

Demgemäß werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer oder diejenigen, welche bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwanigen Obereigenthümer, Fiedeikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Gemeinheit hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier beim Commissario, und spätestens in dem auf den 15. März k. J. Morgens 9 Uhr zu Castrop beim Herrn Gastwirth Busch angesetzten Termine vor der Theilungs-Commission zu stellen, ihre Ansprüche anzuge-

ben, auch nachzuweiſen, und ſich darüber zu erklären, ob ſie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen ſeyn wollen. Die Ausbleibenden müſſen die Separation gegen ſich gelten laſſen, und können ſolche unter keinem Vorwande, ſelbſt nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Bochum in der Grafſchaft Mark, den 31. Dezember 1823.

Müller.

N 73. Verkauf des Packhauſes ꝛc. bei Herdecke.

In Gemäßheit höherer Verfügung ſoll den 28. d. M. früh 10 Uhr:

1) das ehemalige Packhaus an der Ruhr bei Herdecke,
2) zwei Kalkſchoppen daſelbſt,
3) zwei Prahmen oder Fähren und
4 ein kleiner Handkahn,

an Ort und Stelle meiſtbietend verkauft werden.

Die Bedingungen ſind beim Unterzeichneten einzuſehen.

Herdecke, den 14. Januar 1824. Der Waſſerbau-Inſpector

Schirlitz.

R. 74. Preis-Ermäßigung der Geſetzſammlung für die Jahrgänge 1806 bis 1822.

Den jüngern Staats-Beamten die Anſchaffung der Geſetzſammlung zu erleichtern, iſt von dem hohen General-Poſt-Amte für die Jahrgänge von 1806. ab bis 1822. einſchließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und ſoll die Geſetzſammlung zu den bemerkten Preiſen eben ſowohl im unterzeichneten Komtoir als von ſämmtlichen Poſt-Aemtern der Monarchie verabreicht oder beſorgt werden.

1 Exemplar von 1806. bis 1810. einſchließlich zu . . . . . 2 Thlr.

Ferner:

	Thl	Sg	mit Einſchluß d. Jahrg. pr. 1806/18 Thl	Sg
1 Exempl. von 1810. bis 1813,	2	—	3	—
1 " " 1810. " 1814.	2	15	3	15
1 " " 1810. " 1815.	3	—	4	—
1 " " 1810. " 1816.	3	15	4	15
1 " " 1810. " 1817.	4	—	5	—

	Thl	Sg	mit Einſchluß d. Jahrg. pr. 1806/18 Thl	Sg
1 Exempl. von 1810. bis 1818.	4	15	5	15
1 " " 1810. " 1819.	5	—	6	—
1 " " 1810. " 1820.	5	15	6	15
1 " " 1810. " 1821.	6	—	7	—
1 " " 1810. " 1822.	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811. ab bis 1822. einſchließlich zu 1 Thaler, und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuſchlag von 50 Prozent.

Dagegen bleibt der ediktmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1823. ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert beſtehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Edictensammlung und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte ermäßigten Preise zu beziehen:
1 kompletes Exemplar vom Jahre 1751. ab bis einschließlich 1806. mit dem Sachregister für die Jahre $17\frac{51}{55}$. zu . . . . . 25 Thlr.

	Thl.	sg.	pf.
Von 1751. bis 1764. der einzelne Jahrg. zu	—	5	—
„ 1765. ein Exemplar . . .	—	16	8
„ 1766. „ „ . . .	—	11	8
„ 1767. „ „ . . .	—	8	4
„ 1768. „ „ . . .	—	8	4
„ 1769. „ „ alte Auflage. .	—	28	4
neue „ .	—	18	4
„ 1770. „ „ . . .	—	19	2
„ 1771. „ „ . . .	—	7	6
„ 1772. „ „ . . .	—	15	—
„ 1773. „ „ . . .	1	16	8
„ 1774. „ „ . . .	—	18	4
„ 1775. „ „ . . .	—	16	8
„ 1776. „ „ . . .	—	6	8
„ 1777. „ „ . . .	—	15	—
„ 1778. „ „ . . .	—	5	—
„ 1779. „ „ . . .	—	7	6
„ 1780. „ „ . . .	—	17	6
„ 1781. „ „ . . .	—	13	4
„ 1782. „ „ . . .	—	23	4
„ 1783. „ „ . . .	—	15	—
„ 1784. „ „ . . .	—	5	—
„ 1785. „ „ . . .	—	8	4
Von 1786. ein Exemplar .	—	5	—
„ 1787. „ „ . .	1	15	—
„ 1788. „ „ . .	—	25	—
„ 1789. „ „ . .	—	20	—
„ 1790. „ „ . .	—	17	6
„ 1791. „ „ . .	—	25	—
„ 1792. „ „ . .	—	22	6
„ 1793. „ „ . .	—	27	6
„ 1794. „ „ . .	—	25	—
„ 1795. „ „ . .	—	17	6
„ 1796. „ „ . .	1	7	6
„ 1797. „ „ . .	—	25	—
„ 1798. „ „ . .	1	—	—
„ 1799. „ „ . .	—	25	—
„ 1800. „ „ . .	—	25	—
„ 1801. „ „ . .	1	—	—
„ 1802. „ „ . .	1	2	6
„ 1803. „ „ . .	1	10	—
„ 1804. „ „ . .	1	8	9
„ 1805. „ „ . .	1	—	—
„ 1806. „ „ . .	1	—	—
1 Exempl. d. Repertorii p. $17\frac{51}{55}$.	—	13	4
1 „ „ „ p. $17\frac{51}{55}$.	2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Comtoir.

N. 75. Empfangstage zu Balve.

Für die Domainen-Rezeptur Balve wird zum Empfang der Geld- und Fruchtgefälle ein fernerweiter Termin auf den 26. 27. 28. 29. 30. und 31. d. M. zu Balve an gewöhnlicher Stelle angesetzt, und dies den Leistungspflichtigen bekannt gemacht. Hagen, den 8. Januar 1824.

Der Domainen-Rentmeister das.

Samt

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5.

Arnsberg, den 31. Januar 1824.

N 82. Wahlfähigkeit des Esch.

Der vom Königlichen Consistorium zu Cöln examinirte evangelische Pfarr-Amts-Candidat Carl Wilhelm Esch aus Elberfeld ist auch in unserer Provinz für wahlfähig erklärt worden.

Münster, den 13. Januar 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 83. Staaats-Ernennung.

Dem Ober-Lehrer Birkmann am Schullehrer-Seminarium zu Soest ist zur Anerkennung seiner verdienstlichen Bemühungen von dem hohen Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Prädikat eines Seminar-Inspectors beigelegt worden.

Münster, den 16. Januar 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 84. Erhebung der Brausteuer.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Kontrolle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbtreibenden veranlassen Mich, auf den Antrag des Staatsministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Ort, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner geahndet werden.

2) Die Deklaration des Brauers, Behufs der Besteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Kontrolle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Klewitz.

Obige Allerhöchste Kabinetsorder wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht. Münster, den 19. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

N. 85. Erhebung der Maischbottich-Steuer.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819. angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Dezember 1820. verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getraide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maisch-Raum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter N. 2., eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation, an Mich zu berichten und dann das Re-

gulativ vom 1. Dezember 1820. als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen. Berlin, den 10. Januar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats und Finanz-Minister v. Klewitz.

Obige Allerhöchste Kabinetsorder, welche überall mit dem 1. Februar a. c. zur Ausführung zu bringen ist, wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 19. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 86. Verlegung des Nebenzollamts I. von Versmold nach Bockhorst.

Zufolge einer vom Königlichen Finanz-Ministerio erlassenen Bestimmung wird das Neben-Zoll-Amt I. zu Versmold vom 1. Februar d. J. an, von dort nach Bockhorst verlegt; die Ansageposten zu Bockhorst und Lorten gehen zu gleicher Zeit ein, dagegen bleibt in Lorten das Neben-Zollamt II. zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs. Diese Veränderungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 21. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 87. Aufnahme des Thatbestandes gewaltsamer Diebstähle.

Da wir zu bemerken Gelegenheit gefunden haben, daß bei Aufnahme des Thatbestandes gewaltsamer Diebstähle nicht immer pflichtmäßig von der Gerichts-Deputation versichert wird, wie lange dieselbe mit der Verhandlung beschäftigt gewesen ist; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements zur pünktlichen Befolgung des Cirkulars vom 25. Juni 1822. worin die desfallsige Bestimmung sub N. 2. bereits enthalten ist, hierdurch näher aufgefordert, mit der Anweisung, am Ende eines jeden derartigen Protokolls pflichtmäßig ganz genau zu bemerken, wann das fragliche Geschäft angefangen und wann solches beendigt worden.

Im Unterlassungsfalle werden dem betreffenden richterlichen Beamten die Verhandlungen zur Nachholung des Versäumten jedesmal auf seine Kosten remittirt werden. (G. I. S. 13.)

Hamm, den 16. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N 88. Warnung.

Durch ein dato ergangenes Erkenntniß ist ein Handwerksgeselle wegen Baumschänderei, welche von demselben zwar beharrlich geleugnet, deren er aber vollständig überführt worden, zu einer 6 monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Dies wird, da derartige Verbrechen seit einiger Zeit mehrmals vorgefallen sind, hiemit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Hamm, den 16. Januar 1824.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

N. 89. Einsendung der Manual-Acten

Da die Beifügung der Manual-Acten der Mandatarien bei Einsendung der Acten zum Spruch in appellatorio bisher von den meisten Gerichten unterlassen, solche inzwischen nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 12. §. 21. Tit. 14. §. 21. und Anhang §. 118. für nothwendig zu achten ist; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hiedurch angewiesen, künftig in allen Fällen der Art die Manual-Acten mit einzureichen.

Hamm, den 20. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 90. Diäten der Gerichtsboten.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Gerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements darauf aufmerksam zu machen, daß der Diätensatz der Boten ad 15 Silbgr. nicht überschritten werden darf, indem in dieser Hinsicht das Regulativ vom 28. Februar 1816. in den Fällen, wo die Zahlung der Diäten der Königlichen Kasse obliegt, überall Anwendung findet, und weder auf die Criminal-Ordnung noch auf die Gebührentaxe vom 23. August 1815. zurückgegangen werden kann. Hamm, den 20. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 91. Einsendung der Sporteln-Ueberschüsse ꝛc. an die R. Hauptkasse.

Das Königliche Hofgericht hat aus mehreren Mittheilungen der Königlichen Regierung hierselbst entnommen, daß die Scheffengebühren und Sporteln-Ueberschüsse von den Königl. Justiz-Aemtern nicht zur vorschriftmäßigen Zeit an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse eingeliefert werden.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung ist deshalb die Verfügung getroffen worden, daß die Scheffengebühren und Sporteln-Ueberschüsse, wenn diese nicht innerhalb längstens 14 Tagen nach ertheilter Einziehungs-Ordre

zur Königlichen Regierungs-Haupt-Casse eingeschickt werden, sofort durch einen von Königlicher Regierung abzusendenden Expressen auf Kosten der säumigen Beamten sollen abgeholt werden.

Den Königlichen Justiz-Aemtern im Herzogthum Westfalen wird diese Verfügung zur Nachricht bekannt gemacht.

Arnsberg, den 16. Januar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N 92. Verding des Salz-Transports v. Königsborn nach Gummersbach.

Die unterzeichnete Stelle ist Vorhabens, den Transport des von der Saline Königsborn zur Factorei in Gummersbach zu versendenden Salzes für den Zeitraum vom 1. Mai d. J. bis Ende Dezember 1825. öffentlich dem Wenigstfordernden zu verdingen. Die dabei zum Grunde zu legenden Vorbedingungen können eingesehen werden, sowohl hier bei uns, als auch bei den Königl. Salzfactoreien zu Königsborn und Gummersbach.

Es werden demnach diejenigen, welche Lust haben und im Stande sind, diese Transport-Entrepriſe zu übernehmen, hierdurch eingeladen, sich mit gedachten Vorbedingungen bekannt zu machen, und demnächst ihre Erbietung der unterzeichneten Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung

„ Soumission in Betreff des Salz-Transports nach Gummersbach "

einzusenden.

Solche Erbietungen werden hier angenommen bis zum 9. Februar d. J. Abends 7 Uhr, indem selbige dann folgenden Tages Vormittags 10 Uhr hieselbst in unserm Geschäfts-Lokale werden erbrochen und untersucht werden; in welchem Termine persönlich gegenwärtig zu seyn, oder durch jemand anders sich vertreten zu lassen, jedem Erbieter hiermit freigestellt wird.

Cöln den 9. Januar 1824.

Königl. Provinzial Salz-Comtoir.

N. 93. Fruchtverkauf zu Werl.

Am Donnerstag den 12. Februar d. J. Morgens 10 Uhr sollen von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl 300 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 27. Januar 1824. K. Rentamt das.

N. 94. Fruchtverkauf zu Scheda.

Am Freitag den 6. Februar d. J. Morgens 11 Uhr sollen auf der Domaine Scheda

128 Scheffel Roggen,
97 „ Gerste,
463 „ Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden. Arnsberg, den 25. Januar 1824. K. Rentamt das.

N. 95. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Montags den 16. Februar d. J. soll das in dem Freudenberger Forste, Forstrevier Siegen, gehauene und fertig gestellte Holz, bestehend in:

3000 Cubikfuß eichen Bau- und Werkholz,
30 Klafter dergleichen Kohlholz,
90 „ buchen Kohl- und Brenn- und
gegen 110 „ Reiserholz

öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden.

Die Kauflustigen wollen Vormittags 10 Uhr in dem Hause des Herrn Kaufmanns Schufs zu Freudenberg eintreffen.

Siegen, den 15. Januar 1824. Der K. Forstmeister das.

N. 96. Empfehlung Göthes Rechentafeln.

Der Herr Regierungs-Kalkulator Göthe zu Merseburg hat, um die Berechnungsart nach Silbergroschen zu erleichtern und abzukürzen, Rechentafeln herausgegeben, welche durch ihre praktische Einrichtung sowohl, als durch ihren höchst einfachen und leichten Gebrauch, in Verbindung mit einer genauen Ausarbeitung, den besten Hülfsmitteln ähnlicher Art an die Seite gesetzt zu werden verdienen, und für Rechnungs- Kassen- Bau- Forst-Beamte, überhaupt für alle diejenigen Personen eine willkommene Erscheinung seyn müssen, denen daran gelegen ist, mit leichter Mühe und Sicherheit jede beliebige Zahl vervielfältigen zu können, wobei das Resultat auf Thaler, Silbergroschen und Pfennige ankömmt.

Indem ich dieses, dem von Königl. hochlöblicher Regierung dahier mir gewordenen Auftrage gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen lasse, lade ich zugleich diejenigen, welche sich obiges Werk für den bis zum 15. k. M. feststehenden mäßigen Preis von 1 Rthlr. 10 Sgr. auf Schreibpapier und 1 Rthlr. auf Druckpapier anzuschaffen wünschen möchten, ein, ihre desfallsigen Bestellungen längstens bis dahin bei mir einzureichen, weil später der bedeutend höhere Ladenpreis eintreten wird. Arnsberg, den 24. Januar 1824.

Graffweg
Regierungs-Sekretair.

N.. 97. Diebstahl zu Vormholz.

Dem Bergman Wilhelm Rasche zu Vormholz, im Gerichtsbezirk Hattingen, sind in der Nacht vom 11. auf den 12. v. M. folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1. eine neue zinnerne mit zwei Handgriffen versehene Kaffekanne, 3 Maaß faßend; 2. ein meerschaumener Oehl-Pfeifenkopf mit schwarzem Rohr, an welchem zwei grüne Troddeln befindlich, mit grüner elastischer Spitze; 3. ein kleiner lederner Tabacksbeutel; 4. ein Paar durchgenähete noch fast neue Kalblederne Stiefeln; 5. ein grauer wollener Handschuh mit rauhem und verschiedenfarbigem Rande; 6. eine neue blaue Hose von feinem Leinwand; 7. ein blauer werchener Schifferkittel mit aufstehendem Kragen; 8. ein flächsenes Mannshemd H.W.R. gezeichnet; 9. ein neues Frauenhemd, wovon der obere Theil, so wie die Aermel von flächsener, der untere Theil von werchener Leinwand war; 10. drei klein werchene Frauenhemder mit flächsenen Aermeln; 11. ein neues flächsenes Kinderhemdchen; 12. ein neuer blauer werchener Kissen-Ueberzug mit großen weißen Blumen; 13. drei werchene Bett-Tücher mit aufgesetzten Eck-Läppchen; 14. ein Tischtuch von Drillich; 15. ¼ Elle blaue Leinwand mit kleinen weißen Pünktchen; 16. eine Elle blaue werchene Leinwand und 17. 1¼ Elle blaues schon genäßt gewesenes Biebertuch.

Jeder, dem von den Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Spuren bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der Ortsobrigkeit schleunigst Anzeige zu machen. Werden, den 12. Januar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des als Prediger nach Dortmund berufenen und versetzten Rectors der höhern Bürgerschule in Hagen, Consbruch, ist der Candidat Eduard Hülsmann wieder ernannt und bestätigt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6.

Arnsberg, den 7. Februar 1824.

Nr. 98. Dienstwohnungen der Pfarrer u. Schullehrer.

Um den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche daraus entstehen, wenn die Pfarr- oder Schullehrer-Wohnungen wegen zufälligen eignen Hausbesitzes von den Nutznießern nicht selbst bewohnt, sondern an geringe Handwerker und Tagelöhner vermiethet werden, verordnen wir hierdurch:

1) Daß ohne unsere ausdrückliche Genehmigung eine solche Vermiethung nicht statt haben darf, und, wenn dieselbe nachgesucht wird, zugleich nachgewiesen werden muß, daß der Miether die fraglichen Gebäude ihrem Zwecke gemäß und so gut wie der Nutznießer benutzen, und dieser jeden aus Fahrläßigkeit entstehenden Schaden vertreten werde.

2) Um sich zu überzeugen, daß die zu dem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude von den Nutznießern gehörig wirthschaftlich unterhalten werden, fordern wir die Lokal-Behörden auf, bei der jedesmaligen Ueberweisung einer solchen Dienstwohnung, unter Zuziehung des resp. Vorstandes und eines Sachverständigen, über den dermaligen innern und äußern Zustand derselben eine Verhandlung im Beiseyn des eintretenden Nutznießers aufzunehmen. Diese Untersuchung muß sich besonders auf alle Gegenstände, welche von letzterm unterhalten werden müssen, erstrecken, und das Protokoll selbst von sämmtlichen Betheiligten unterschrieben und, nach genommener Abschrift zu den Bürgermeisterei-Acten, in dem Kirchen-Archiv aufbewahrt werden.

3) Veranlassen wir die landräthlichen Behörden, auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten, und uns schon jetzt diejenigen Fälle anzuzeigen, wo derartige Dienstwohnungen von den Nutznießern nicht selbst bewohnt, sondern

vermiethet sind, wobei sich zugleich über die Art der Bewohnung, und ob die Vermiethung ohne Nachtheil gestattet werden könne, zu äußern ist.

Arnsberg, den 30. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 99. Verkauf des Inventars auf der Domaine Scheda.

Das Inventar auf der Domaine Scheda, bestehend: in Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schaafen, Pferdegeschirr, Acker- Kuchen- und Hausgeräthe u. d. m. soll am Montage den 16. Februar d. J. und an den folgenden Tagen Morgens 9 Uhr durch den Königlichen Domainen-Rentmeister Herrn Vorster auf besagter Domaine im öffentlichen Meistgebote gegen baare Zahlung verkauft werden; wornach Kaufliebhaber sich benehmen mögen.

Arnsberg, den 30. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 100. Oeffentliches Lob.

Am 26. Dezember des v. J. ist in der Wohnung des Ferdinand Holzgreve zu Cörbeke Brand entstanden, und diese Wohnung von der Flamme fast gänzlich eingeäschert worden; daß das Feuer sich nicht weiter verbreitete, ist vorzüglich dem Colon Goesmann aus Westendorf zu danken, weil er mit eigenen 4 Pferden die Allager Feuerspritze schnell herbei gebracht hatte.

Wir bringen diese rühmliche That mit Dankbarkeit zur allgemeinen Kenntniß.

Arnsberg, den 29. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 101. Ein zu Westerholz angetroffener taubstummer Mensch.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. ist in dem Hause des Colon Dieckmann zu Westerholz, Kreises Paderborn, ein unbekannter Mensch, der nachstehend signalisirt ist, und sich taubstumm stellt, aber wegen wundgelaufener Füße auf der Flucht begriffen gewesen zu seyn scheint, angetroffen worden. Es werden daher die resp. Angehörigen und Behörden desselben hierdurch ersucht, ihn gegen Erstattung der Kosten von Paderborn abholen zu lassen, und sich dieserhalb an den dortigen Landrath Herrn von Elverfeld zu wenden.

Personen-Beschreibung.

Größe 5 Fuß 6 Zoll, Alter ungefähr 36 Jahr, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen hellgrau, Nase dick und stumpf, Bart braun, Mund gewöhlich, Zähne regelmäßig, Kinn breit, Gesicht voll und blaß. Besondere Kennzeichen: am Kinn links eine Narbe und am Zeigefinger linker Hand eine Schnittnarbe; stellt sich taubstumm.

Minden, den 17. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 102. Aufruf wegen arretirter Waaren.

In der Nacht vom 2. zum 3. October v. J. sind von den Grenzbeamten im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wilnsdorff folgende Waaren in Beschlag genommen, als:

1) 174 Pfund baumwollene Waaren,
2) 33 „ dito mit Leinen gemischt,
3) 72 „ Wollenwaaren,
4) 20 „ dito mit Leinen gemischt,
5) 6 „ Metallknöpfe,
6) 2 „ Zwirn und
7) 4 „ Fischbein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt Zoll Amte zu Wilnsdorff nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 25. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Vigeleben.

N. 103. Berichtigung des Besitztitels von adlichen Gütern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachbenannten adlichen Gütern:

1) Brockhausen im landräthlichen Kreise Hamm,
2) Gahlen „ „ „ Soest,
3) Hiesfeld „ „ „ Duisburg,

der Besitztitel berichtigt und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden. Hamm, den 23. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 104. Kosten der Justizverwaltung u. deren Verminderung.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß in Ansehung der Ausgaben für die Justiz-Verwaltung, welche in den letzten Jahren unverhältnißmäßig gestiegen sind, auf die möglichste Einschränkung Bedacht genommen werden solle.

Sämmtlichen Justiz-Aemtern wird daher aufs ernstlichste die Pflicht eingeschärft, jeder Vermehrung der den Staatskassen zur Last fallenden Ausgaben für die Justiz-Verwaltung möglichst entgegen zu wirken, dagegen auf Verminderung derselben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Bedacht zu nehmen; insbesondere wo den sie angewiesen, sämmtliche Sporteln, welche gesetzlich in die Staatskassen fließen, auf das genaueste zu verzeichnen, und sodann unverzüglich beizutreiben, den Gang der Untersuchungen nach Kräften zu beschleunigen, bei allen Ausgaben,

vorzüglich auch bei der Pflege der Gefangenen, mit Rücksicht auf die gesunkenen Preise vieler Lebensbedürfnisse die möglichste Sparsamkeit eintreten zu lassen, und überhaupt, wo nch eine Gelegenheit zu Ersparnissen darbieten sollte, darüber sofort dahier die Anzeige zu machen, und ihre gutachtlichen Vorschläge einzureichen.

Arnsberg, den 16. Januar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 105. Aufgerufene u. als mortificirt nachgewiesene Staatspapiere.

Liste
der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine

des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
Nro.	Litter	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	gr.	
16054.	D.	Courant.	150.	;	vom 18. August 1823.

Zins-Scheine.

des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
Nro.	Litter	Geld-Sorte	Betrag Rthlr.	gr.	
169.	A.	Courant.	115.	;	vom 18. Septbr. 1823.
v. Tabacks-Actien 1292.	A.	"	70.	;	vom 25. August 1823.
Desgleichen 1299.	A.	"	70.	;	
Desgleichen 1300.	A.	"	70.	;	

Berlin, den 31. Dezember 1823.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

N. 106. Fruchtlieferung für das Königl. Magazin zu Münster.

Das Königl. hohe Krieges-Ministerium hat beschlossen, hier in Münster einige Reserve-Vorräthe von Roggen und Hafer ankaufen und niederlegen zu lassen; wobei mit beabsichtigt wird, den inländischen Produzenten wiederholt eine Gelegenheit zum unmittelbaren Absatz ihres Ueberflusses an Körnern aus der vorjährigen Erndte darzubieten.

Das Anschaffungsquantum ist nach Maaßgabe der disponiblen Magazin-Räume am hiesigen Orte auf 300 Winspel Rogen, a 24 Scheffel pro Winspel und auf 300 Winspel Hafer a 24 Scheffel pro Winspel und der dafür aus der Königlichen Casse zu zahlende Preis auf 1 Rthlr. für 1 Schfl. Roggen, und 18 Sgr. 5 Pf. für 1 Schfl. Hafer nach Preuß. Courant und Maaß bestimmt worden; welches diejenigen Preise sind, die dem Unternehmer der laufenden directen Brod- und Fourage-Lieferung im Regierungsbezirk Münster p. 1824 bewilligt worden.

Die ländlichen Grundbesitzer werden daher hierdurch eingeladen, für obige Preise Roggen und Hafer in jeder beliebigen Quantität, jedoch nicht unter einem Scheffel, an das Königl. Magazin hieselbst abzuliefern, und zwar vom 15. Februar d. J. an, gegen gleich baare Bezahlung, welche letztere der hier anzustellende Königl. Magazin Beamte für die empfangenen Körner auf der Stelle leisten wird. Sobald das bestimmte Quantum von 300 Winspel Roggen und 300 Winspel Hafer im Magazin erreicht ist, müssen die Einlieferungen aufhören.

Dieselben können übrigens mit Ausnahme der Sonn- und Festtage an jedem Tage des Vormittags geschehen; die Produzenten sind jedoch gehalten, durch Atteste ihrer Ortsobrigkeit der Königl. Magazin-Verwaltung zu beweisen, daß ihre Lieferungen aus eignen Erzeugnissen herrühren, und nicht aufgekauft sind.

Die einzuliefernden Körner müssen aus der vorjährigen Erndte und durchaus von der nachstehenden magazinmäßigen Beschaffenheit seyn, nemlich der Roggen, so wie der Hafer, darf nicht ausgewachsen, nicht mit Unkrautsämereien, Sand, Spreu und Staub oder anderen Unreinigkeiten vermischt, sondern muß rein und gesund seyn, und der Roggen wenigstens 80½ Pfund, so wie der Hafer mindestens 45½ Pfund p. Scheffel wiegen.

Die Königl. Magazin-Verwaltung wird bei der Abnahme der Körner alle unnöthigen Schwierigkeiten und Zögerungen vermeiden, und das Messen der Körner über einen richtigen Preuß. Scheffel und Blank-Eisen gestrichen, geschehen lassen.

Zu bemerken ist noch, daß, im Fall binnen Monatsfrist von Produzenten entweder gar kein Roggen und Hafer, oder dessen nur eine unbedeutende Quantität ins Magazin hieselbst einginge, alsdann das oben bestimmte Körner-Reserve-Quantum auf andere Weise angekauft werden soll.

Münster, den 18. Januar 1824.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

N. 107. Verpachtung herrschaftlicher Wiese u. Weiden zu Benninghausen.

Die Martini v. J. pachtlos gewordenen Domanial-Wiesen und Weiden Königl. Domaine Benninghausen sollen am 24. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf vier nach einander folgende Jahre öffentlich an den Meistbietenden anderweitig verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber sich zur bemerkten Zeit in der Rentamtsstube zu Benninghausen einfinden wollen.

Lippstadt, den 28. Januar 1824. K. Rentamt das.

N. 108. Verpachtung des Klostergartens zu Störmede.

Der Klostergarten zu Störmede soll am 18. Februar d. J. des Nachmittags um 2 Uhr in der Behausung des Schenkwirths Rauch zu Störmede auf anderweitige sechs Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden.

Lippstadt, den 28. Januar 1824. K. Rentamt das.

N 109. Verkauf herrschaftlicher Waldparcelen im Forstreviere Oehlinghausen.

Dienstag den 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr werden höherem Auftrage zufolge in Hemern, in dem Gasthause des Herrn Benzler, nachbemerkte, zur Oberförsterei Sundwig gehörige Waldparcelen unter denen im Termine selbst bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt:

a. der Forstdistrict Elsensiepen,
b. der Forstdistrict Wiebagen und
c. der Forstdistrict Gnesensundern.

Alle diese Forstbesitzungen befinden sich in einer dem Absatze des Holzes günstigen Lage und sind mit demselben fast allerwärts gut bestanden.

Ueber die der Versteigerung zu Grunde gelegt werdenden Bedingungen können Kaufliebhaber eben so, als wie über die Grenzen, schon vor dem Versteigerungs-Termin Aufschlusse bei dem K. Oberförster Durrefeld zu Oehlinghausen und K. Förster Hassenbruch zu Sundwig erhalten, und es wird nur im Voraus bemerkt, daß zur Zahlung der Kaufpreise angemessen Zahlungsfristen bewilligt werden. Arnsberg, den 31. Januar 1824. Der Forstinspector das.

N. 110. Verkauf des Walddistricts Biesenberg.

Der Königliche Walddistrict Biesenberg bei Altena wird zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Der Licitationstermin ist auf den 1. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Drescheid zu Altena vorbestimmt.

Die Verkaufsbedingungen liegen vom 1. April ab, bei dem Königl. Förster Herrn Metzler in Altena zur Einsicht offen.

Dortmund, den 28. Januar 1824. Der Forstmeister das.

N 111. Frucht verkauf zu Scheda.

Montag den 16 Februar d. J. sollen vom Rentei-Fruchtspeicher zu Scheda
200 Scheffel Roggen und
200 " Gerste
dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Hamm, den 27. Januar 1824. K. Rentamt das.

N 112. Fruchtverkauf zu Bilstein und Grafschaft.

Am 21. d. M. Morgens 9 Uhr wird von dem hiesigen herrschaftlichen Fruchtboden eine Quantität Roggen, Gerste, Hafer und einige Metzen Erbsen auf der Rentamtsstube zu Bilstein, und am 26. d. M. Morgens 9 Uhr zu Grafschaft ebenfalls eine Quantität Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft, wozu sich die Kaufliebhaber einfinden können.

Bilstein, den 3. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 113. Diebstahl zu Bergerhausen.

Am 27. v. M. sind den Eheleuten Hermann Aldenkamp zu Bergerhausen, Gerichtsbezirks Essen, folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1. ein neuer wollener Umschlagtuch von rother Farbe mit Frangen; 2. drei feine weiße Taschentücher; 3. drei Paar feine leinene und ein Paar wollene Strümpfe; 4. ein goldner Ring mit einem viereckigen Plätchen; 5. ein zu Ehrenbreitstein ausgefertigtes Schuld-Dokument über 1600 Reichsthaler Clevisch; 5. ein Schuld-Dokument über 100 Rthlr. Clevisch, aufgenommen von dem Justiz-Commissar van Spankern zu Werden; 7. mehrere Quittungen, und 8. 1 Rt. 40 St. an baarem Gelde.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Gegenständen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns oder der Ortsobrigkeit unverzüglich mitzutheilen. Werden, den 19 Januar. 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 114. Landesverweisung.

Nachstehende Sträflinge und Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Trier verwiesen worden:

1) Peter Gearge, aus Mensdorf gebürtig, zu Bettendorf wohnend, 61 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, mittelmäßige Nase und Mund, schwarzbraunen Bart, schlechte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem alten runden Hut, einem alten blauen Kittel, Schuhen mit Riemen.

2) Thomas Berthol, aus Luxemburg gebürtig, zu Bettendorf wohnend, 77 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat graue Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, ſchlechte Zähne, dickes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe mittelmäßige Geſtalt, ſpricht Deutſch, Franzöſiſch und Engländiſch. Beſondere Kennzeichen: die rechte Hand durch einen Hieb unbrauchbar. Er war bekleidet mit einem alten runden Hut, einem alten blauen Kittel, Schuhen mit Riemen.

3) Georg Schmidt, gebürtig aus Schafhauſen (in der Schweitz) 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, ſchwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, ſchwärzlichen Bart, ſchlechte Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, geſetzte Geſtalt, ſpricht Deutſch und Franzöſiſch. Beſondere Kennzeichen: trägt Ohrringe. Er war bekleidet mit einem runden Hut, einem blauen leinenen Kittel, grauen Tuchhoſen, grau leinenen Kamaſchen und Schuhen mit Riemen.

4) Auguſtin Reichline, gebürtig aus Bondel (in Belgien) 44 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat ſchwarzbraune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, mittelmäßigen Mund, ſchwarzbraunen Bart, ſchlechte Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, mittelmäßige Geſtalt, ſpricht Deutſch. Beſondere Kennzeichen: unterm rechten Ohr ein Gewächs. Er war bekleidet mit einem runden Hut, einem blauen alten Kittel, grau leinenen alten Hoſen und Schuhen.

5) Margaretha Gonnard, gebürtig aus Diedenhofen (in Frankreich) 20 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Naſe und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, ſchlanke Geſtalt, ſpricht Deutſch und Franzöſiſch. Beſondere Kennzeichen: grindig.
Sie war bekleidet mit einer blau tuchenen Kappe, einer grau leinenen Schürze, einem grau wollenen Rock, einem blauen Halstuche, alten Schuhen, grauen Strümpfen, und war ohne Jacke.

6) Alexander Philipp, aus Paris gebürtig, ohne beſtimmten Aufenthalt, iſraelitiſchen Glaubens, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat ſchwarzbraunen Bart, und eben ſolche Haare und Augenbraunen, braune Augen, bedeckte Stirn, gewöhnlichen Mund und Naſe, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Geſtalt, ſpricht Deutſch und Franzöſiſch. Er war bekleidet mit einer blauen ſammetenen Mütze, einem blauen tuchenen alten Frackrocke, grau tuchenen alten Beinkleidern und alten Schuhen mit Riemen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7.

Arnsberg, den 14. Februar 1824.

Das 2te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 115. Gesetzsammlung N. 2. und 3.

N. 841. Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20. November 1823.

— 842. Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1823., wegen eines Präklusiotermins in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1803. noch kourſirenden, Partial-Obligationen und Koupons.

— 843. Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Dezember 1823., wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wollgast erhoben werden sollen.

— 844. Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824., wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels und resp. einer vom 1. März d. J. ab einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält:

— 845. Statut für die Tuchmacher-Korporation zu Grüneberg. Vom 21. November 1823.

N. 116. Aufforderung zur Leinsamen-Gewinnung.

Zu einer Zeit, wo Rußland die Einführung unserer Leinwand verbietet, und der Provinz eine bedeutende Nahrungsquelle verkümmert, muß ein gelungener Versuch, Leinsaamen von gleicher Güte, wie den russischen, hier im Lande zu erzielen, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit erwecken.

Der Kaufmann Hankel zu Bielefeld und der Fabrikant Rieshoff zu Jöllenbeck, haben sich eines solchen in dem vorigen und vorletzten Jahre zu erfreuen gehabt, und die Erfahrung hat folgende Behandlungsart, als die angemessenste, bisher bewährt:

1. Im ersten Jahre wird guter russischer Leinsaamen, jedoch nicht vor dem 1. Mai, in wie gewöhnlich zum Flachsbau bereitetes Land gesäet. Früheres Säen ist wegen noch zu befürchtender Kälte, dadurch verkrüppelten Wuchses und mangelhafter Saamenbildung nicht rathsam.
2. Etwa vom 8. bis 12. August — was jeder erfahrene Oekonom am Flachs selbst beurtheilen wird — hat der Leinsaamen seine volle Reife erlangt und der Flachs kann aufgenommen werden.
3. Der letztere wird auf dem Felde bei Sonnenschein 24 Stunden getrocknet, dann die Knotten (Knuten, Saamenbehälter) wie gewöhnlich vom Halm abgezogen, und an einem gelegenen Orte nachgetrocknet.
4. Am besten ist es, die Knotten erst kurz vor der Aussaat auszudröschen. Wem aber zur Aufbewahrung derselben ein vor Mäusen sicherer Raum mangelt, der thut wohl, den ausgedroschenen Saamen in einer Tonne zu verwahren, zur Verhütung des Schimmelns, zwischen denselben vom reinsten Abfall der Knotten schichtweise einzustreuen, und die Tonne so viel als möglich luftdicht zu verschließen; die Aufbewahrung muß jedenfalls an einem ganz trockenen Orte geschehen.

Der Flachs, welcher hierbei gewonnen wird, ist allerdings von geringerer Güte, als bei einer 4 Wochen früheren Aufnahme; das Garn davon aber doch zu ordinairen und mittlern Leinwandsorten noch gut zu gebrauchen.

Im Jahr 1822. wurden aus $\frac{1}{6}$ Scheffel oder 20 Pfd. russischen Leinsaamen 200 Pfd. oder $1\frac{1}{6}$ Tonne Saamen gewonnen, der an Schwere, Farbe und Feinheit den russischen übertraf, und wofür Kenner 28 Rt. boten. Auch hat eine sorgfältige Berechnung ergeben, daß die Tonne Leinsaamen, die aus Rußland auf 20 Rthlr. zu stehen kommt, bei eigener Erzielung mit einem mäßigen Gewinn zu 5 Rthlr. würde in den Handel gebracht werden können. Die Zweifel, ob der, aus inländischem Saamen gezogene Flachs gleiche Güte mit dem von ausländischem habe? und ob der aus inländischem Saamen wiederum gezogene Saamen nicht ausarte? sind nach den Erfahrungen von 1822. und 1823. nicht begründet, ins-

besondere ist der 1823. aus inländischem Saamen erzogene Saamen noch vorzüglicher, als der 1822. aus ausländischem erzielte, ausgefallen. Indessen erfordert dies noch länger fortgesetzte Versuche.

Daß die letzteren in mehreren Gegenden, auf verschiedenem Boden angestellet und mehrjährig fortgesetzt, die Ergebnisse jeden Jahres wahrhaft und sorgfältig aufgezeichnet werden mögen: diese Bitte hoffe ich nicht vergebens an verständige und gemeinsinnige Landwirthe und Landsleute ergehen zu lassen. Ich wünsche daneben, daß die Versuche auch darauf gerichtet werden mögen:

1. ob es nicht vortheilhafter seyn möchte, die Knotten, statt solche abzurapfeln, am Flachse abzudröschen, welches in Bunden ohne Verwirrung der Halme geschehen kann, indem eine längere Nachreife am Stengel dem Saamen zuträglich scheint;
2. ob es angemessen, den Saamen in den Knotten, oder auch abgedroschen in Tonnen, 1 Jahr über liegen zu lassen;
3. ob ein Wechsel des Saamens von verschiedenen Gegenden und Bodenarten Vortheile gewährt?

Münster, den 15. Januar 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 17. Verbot des versüßten Rhabarber-Tinctur Borax als Conservationsmittel beizufügen.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen- Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Erfahrung gebracht, daß die Apotheker in mehrern Orten des Preußischen Staats der wässerigten Rhabarber-Tinctur Borax als Conservationsmittel beifügen. Ein so eigenmächtiges Verfahren ist aber unstatthaft und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen.

Die Apotheker unsers Verwaltungs Bezirks werden daher aus Auftrag des gedachten hohen Ministeriums angewiesen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen andern, genau an die in der Pharmacopoea borussica angegebene Vorschrift zu halten.

Zur Conservation der Tinctura Rhei aquosa ist es übrigens zweckdienlich, sie in kleinen wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Arnsberg, den 30. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 118. Übersicht der Kranken in dem Landeshospital zu Marsberg v. 1. Januar bis Ende Dezember 1823.

	Männlich.	Weiblich	Ueberhaupt.
Im Anfange Januar 1823. war der Bestand sämmtlicher Kranken in dem Landeshospital zu Marsberg . .	34	13	47
Aufgenommen wurden vom Anfang Januar bis Ende Dezember 1823.	4	3	7
Von diesen litten:			
a) an allgemeinem Irreseyn mit unruhigem Verhalten . .	1	3	4
b) an allgemeinem Irreseyn mit ruhigerem Verhalten . .	2	—	2
c) an partiellem Irreseyn	1	—	1
Hinsichtlich des Alters waren:			
zwischen 20 bis 30 Jahren	2	1	3
„ 30 „ 40 „	—	1	1
„ 40 „ 50 „	2	1	3
In Ansehung des Standes:			
Eine verehelichte Tischlerfrau— eine verehelichte Bauersfrau— eine Bürgersfrau— ein verwittweter Bürger— ein verwittweter Bauer— ein unverehelichter Studirender— ein unverehelichter Militair.			
Geheilt entlassen wurden im Laufe des Jahrs. . . .	3	1	4
Als ungeheilt, jedoch in einem bessern Zustande, wie bei der Aufnahme auf unbestimmte Zeit beurlaubt . . .	2	1	3
Dem Landarmenhause zu Benninghausen wurde übergeben 1 Taubstummer	1	—	1
Von den geheilt Entlassenen litten:			
a) an allgemeinem Irreseyn mit unruhigem Verhalten . .	2	1	3
b) an Melancholie	1	—	1
Gestorben sind im Laufe des Jahrs	2	—	2
Der gegenwärtige Bestand der Kranken in Hospitale ist . .	30	14	44
Davon sind:			
1. aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg	13	10	23
2. „ „ „ „ Münster	9	3	12
3. „ „ „ „ Minden	5	1	6
4. aus Wesel gebürtig, von Luxemburg hergesandt . .	1	—	1
5. aus dem Auslande	1	—	1
6. unbekannter Herkunft	1	—	1
Summa .	30	14	44

	Männlich.	Weiblich.	Ueberhaupt.
Bemerkung: Von dem dermaligen Kranken-Bestand gehören 30 Individuen zu den unheilbaren, da theils die Meisten davon schon mit veralteten Uebeln, als eingewurzelter Epilepsie, Blödsinn ꝛc. behaftet aufgenommen wurden, theils die mit denselben Jahrelang fortgesetzte Heilungs-Versuche fruchtlos blieben			
In der Privat-Irren-Anstalt des Hospitals-Directors Ruer befinden sich dermalen	2	—	2

Arnsberg, den 6. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 119. Veränderung der Arzneitaxe für 18$\frac{23}{24}$.

Das Gewicht des Olei Galbani und Olei Macidis hat in der Veränderung der Arznei-Taxe für 18$\frac{23}{24}$. von einer Drachme auf einen Scrupel gestellt werden sollen.

Gemäß einer Verfügung des Königlichen hohen Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. des vorigen Monats werden die Apotheker in unserm Verwaltungs-Bezirke, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 4. November v. J. im Amtsblatte St. 46. N. 841. auf die in dieser Hinsicht durch einen Schreibfehler in der gedachten Tax-Veränderung entstandene Unrichtigkeit aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 10. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 120. Empfehlung einer Schrift.

Der Herr Oberpfarrer Becker zu Berlinchen in der Neumark hat eine kleine Schrift, betittelt: das Neueste und Ausführbarste in der Feuerpolizei und Feuer-Baukunst, durch den Druck herausgegeben, und es ist solche in allen Buchhandlungen zu haben. Da diese Schrift viel Nützliches enthält, so wird das Publikum auf deren Anschaffung aufmerksam gemacht.

Arnsberg, den 3. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 121. Steckbrief hinter W. Beckmann.

Der unten bezeichnete Wilhelm Beckmann aus Herne im landräthlichen Kreis Bochum, Regierungsbezirks Arnsberg, welcher als Soldat im 5ten Königlich Preußischen Ulanen-Regiment gestanden, und zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehört, ist im vorigen Monat Januar d. J. aus Düsseldorff entsprungen. Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Königliche Ulanen-Regiment nach Düsseldorff abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 4. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Herne, Vaterland Grafschaft Mark, gewöhnlicher Aufenthalt Düsseldorff, Religion katholisch, Stand und Gewerbe Papiermüller, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat krause schwarze Haare, schwarzen Bart, gesunde Gesichtsfarbe und einen regelmäßigen Wuchs. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Litefke, graue Reithosen und eine blaue Dienstmütze.

N. 122. Aufruf wegen arretirter Waaren.

In der Nacht vom 2. zum 3. October v. J. sind von den Grenzbeamten im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke Wilnsdorff folgende Waaren in Beschlag genommen, als:

1)	174	Pfund	baumwollene Waaren,
2)	33	"	dito mit Leinen gemischt,
3)	72	"	Wollenwaaren,
4)	20	"	dito mit Leinen gemischt,
5)	6	"	Metallknöpfe,
6)	2	"	Zwirn und
7)	4	"	Fischbein.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Haupt-Zoll-Amte zu Wilnsdorff nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird.

Münster, den 25. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Vigeleben.

N 123. Ertheilung der Gesinde-Entlassungsscheine.

Es hat sich ergeben, daß beim Gesinde-Wechsel dem, schon früher mit einem Entlassungsschein versehenen, Gesinde von der Herrschaft verschiedentlich kein neuer Entlassungs-Schein auf dem vorgeschriebenen 5 Sgr-Bogen, sondern bloß auf der Rückseite des ersten Gesinde-Scheins eine Bescheinigung über die Entlassung aus dem ferneren Dienste ertheilt ist.

Da dem Gesinde in jedem einzelnen Entlassungs-Falle ein neuer gestempelter Schein gegeben werden muß; so wird solches mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß die Benutzung der früheren Scheine in der oben bemerkten Art die Stempel-Strafe nach sich zieht, und werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, bei den ihnen einzureichenden Gesinde-Entlassungsscheinen auf Contraventionen dieser Art genau zu achten. Münster, den 31. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 124. Wiedereinführung der Thor-Kontrolle.

In Gefolge höherer Genehmigung wird mit dem 1. Februar c. in den mit Mahl- und Schlachtsteuer belegten Städten Dortmund, Soest und Hamm eine Kontrolle an den Thoren wieder angelegt. Die Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände müssen dort dem Thorwächter gemeldet und zur Untersuchung vorgeführt werden. In Bezug auf das, bei den Steuerämtern in den genannten Orten zu Jedermanns Einsicht offenliegende Regulativ zur Erhebung und Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer vom 10. Januar 1822. und der darin angezeigten Strafbestimmungen, wird diese Thor-Kontroll-Einrichtung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Münster, den 29. Januar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 125. Personal-Chronik.

Da der Justiz-Commissar Velthuysen in Rees zum Auktions-Commissar für den Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Emmerich ernannt worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 27. Januar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

M. 126. Vierte Ziehung der Staatsschuldschein-Prämien.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2. Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr. Nro. 2909.

zu 135 Rthlr.

1	9416	6	26721	11	96882	16	126130	21	200464	26	261529
2	10625	7	41176	12	103479	17	133967	22	204001	27	279285
3	14819	8	50159	13	111815	18	141388	23	231303	28	282500
4	18448	9	51333	14	116709	19	155267	24	250534		
5	26182	10	56613	15	125222	20	185284	25	253909		

zu 18 Rthlr.

1	2078	25	8413	49	18112	73	24603	97	35589	121	50476
2	2553	26	8707	50	18123	74	24625	98	35920	122	51923
3	2593	27	9002	51	18171	75	24631	99	36847	123	52874
4	3017	28	9562	52	18246	76	24800	100	37215	124	52878
5	3026	29	10346	53	18373	77	24817	101	37218	125	53170
6	3347	30	10418	54	18415	78	25410	102	38699	126	53530
7	3752	31	10436	55	18486	79	25411	103	40003	127	55979
8	3875	32	10442	56	19012	80	25566	104	40557	128	62889
9	4172	33	10859	57	19198	81	25636	105	40559	129	63724
10	5177	34	10997	58	20121	82	25661	106	41309	130	63993
11	5354	35	10999	59	20226	83	25817	107	43085	131	64028
12	5386	36	11120	60	20345	84	26718	108	44257	132	64114
13	6087	37	12194	61	20822	85	26769	109	44261	133	64269
14	6327	38	12296	62	20896	86	26778	110	44343	134	66252
15	6730	39	12481	63	20919	87	33242	111	44427	135	66254
16	6829	40	12567	64	21206	88	33244	112	48175	136	66301
17	6840	41	12971	65	21670	89	33247	113	48202	137	67194
18	6851	42	13003	66	21746	90	33281	114	48420	138	69952
19	6930	43	13088	67	21876	91	34871	115	48558	139	70016
20	7031	44	13322	68	22255	92	34948	116	48561	140	70418
21	7175	45	13959	69	23535	93	34988	117	48589	141	70544
22	7800	46	14965	70	24510	94	35535	118	49145	142	71613
23	7831	47	14978	71	24530	95	35577	119	49292	143	71614
24	8187	48	17242	72	24557	96	35586	120	49295	144	71615

145	71617	185	87289	225	126226	265	154515	305	206700	345	232872
146	72300	186	87329	226	127308	266	155124	306	214609	346	232948
147	72305	187	95088	227	128603	267	155204	307	214614	347	233502
148	72377	188	95211	228	128979	268	155274	308	214665	348	236451
149	72410	189	95226	229	129203	269	155332	309	214671	349	236500
150	72989	190	95538	230	129209	270	155427	310	214963	350	236644
151	73652	191	95574	231	130462	271	159375	311	215547	351	236668
152	78083	192	96749	232	130470	272	160687	312	216027	352	236857
153	78085	193	96799	233	130471	273	160689	313	216091	353	236858
154	79201	194	96811	234	130480	274	160806	314	217252	354	245295
155	79416	195	96880	235	131183	275	160944	315	217581	355	247679
156	80193	196	97489	236	131382	276	162587	316	218852	356	248592
057	81230	197	98515	237	131700	277	170587	317	219019	357	249012
158	81449	198	99329	238	131720	278	170802	318	219102	358	249013
159	81917	199	99390	239	131846	279	175881	319	219506	359	250920
160	82978	200	99536	240	132805	280	175937	320	220427	360	250965
161	83545	201	100662	241	133778	281	176308	321	220480	361	252424
162	83547	202	100671	242	133787	282	176323	322	220489	362	253826
163	85883	203	100847	243	134965	283	178000	323	220710	363	260405
164	86100	204	102386	244	138056	284	184824	324	220724	364	260452
165	86187	205	103614	245	138152	285	184825	325	221828	365	261500
166	86188	206	103670	246	138406	286	185524	326	222203	366	261560
167	86461	207	103689	247	140460	287	185525	327	222205	367	262762
168	87067	208	106524	248	140592	288	185527	328	222960	368	265443
169	87217	209	109200	249	140687	289	185528	329	223731	369	272298
170	87225	210	110193	250	141244	290	185540	330	223737	370	274520
171	87228	211	111889	251	141253	291	190886	331	224538	371	275027
172	87229	212	111951	252	141711	292	192139	332	224592	372	275030
173	87233	213	111954	253	141737	293	192367	333	226888	373	275032
174	87235	214	116016	254	144535	294	200473	334	226889	374	281273
175	87241	215	116643	255	144850	295	200679	335	228180	375	282351
176	87246	216	122497	256	145404	296	202794	336	231310	376	292913
177	87248	217	124046	257	145406	297	203529	337	231336	377	292929
178	87265	218	124665	258	146302	298	204142	338	231337	378	295742
179	87266	219	125684	259	146558	299	205454	339	231339	379	295743
180	87267	220	125687	260	146593	300	205489	340	231700		
181	87270	221	126121	261	154503	301	205490	341	231756		
182	87271	222	126140	262	154508	302	205500	342	231757		
183	87272	223	126142	263	154509	303	205814	343	231985		
184	87280	224	126144	264	154513	304	206186	344	232764		

Digitized by Google

sind bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse nicht abgehoben und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820. präkludirt worden.

Von dem Betrage derselben von . . . . . 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pro Cent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823. mit . . . . . 2,262 Thlr.
in Abzug zu bringen, der Ueberrest von . . . . . 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hiedurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präclusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.
gez. Rother. Kayser. Wollny. Krause.
Deputirter der Unternehmer.
W. C. Benecke.

---

§ 2
N 127.
Theilung der Wanner-Heide.

Nach dem Beschlusse Königl. hochlöblicher General-Commission soll die in der Commune Ickern, Kreis Dortmund, belegene Wanner-Heide zur Theilung gezogen werden.

Demgemäß werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer oder diejenigen, welche bei der eingeleiteten Separation ein Interesse zu haben vermeinen, so wie die etwanigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Gemeinheit hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier beim Commissario, und spätestens in dem auf den 15. März k. J. Morgens 9 Uhr zu Castrop beim Herrn Gastwirth Busch angesetzten Termine vor der Theilungs-Commission zu stellen, ihre Ansprüche anzugeben, auch nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen. Die Ausbleibenden müssen die Separation gegen sich gelten lassen, und können solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten.

Bochum in der Grafschaft Mark, den 31. Dezember 1823.

Müller.

B 2
N 128.
Theilung der Holthauser Mark.

Behufs Hudebefreiung und definitive Auseinandersetzung der im Regierungsbezirk Arnsberg, Kreises Dortmund, gelegenen großen Holthauser Mark, welche auf desfallsigen Antrag von der Königl. hochlöblichen General-Commission in Münster verfügt, so wie die Leitung dieses Geschäfts, dem Unterzeichneten überwiesen worden ist, werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, nicht weniger die etwaigen Obereigenthumer, Fidekommiß-Folger und Widerkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Spezial-Commissar innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 19. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr im Gasthause des Herrn Wormstall in Hoerde anberaumten Termin zu melden, und ihre Ansprüche unter dem Präjudiz vollständig anzugeben und nachzuweisen, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden, auch selbige unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, anfechten können. Stœle, den 7. Januar 1824.

Vigore Commissionis. Voß.

B 1
N 129.
Theilung des Lever Waldes ꝛc.

Auf den Antrag der Interessenten ist von der Königl hochlöblichen General-Commission in Munster die Theilung der im Verwaltungs-Bezirke Levern, Kreise Rahden, Regierungsbezirke Minden belegenen Gemeinheiten, der Lever Wald und die Baleiage genannt eingeleitet, und dem Unterzeichneten a fgetragen. Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle unmittelbare Theilnehmer sowohl, als auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie endlich alle welche bei der Theilung, sey es als Hude- oder Servitut-Berechtigte ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 5. April 1824. Morgens 10 Uhr in Levern in der Wohnung der Wittwe Holle angesetzten Termine vor dem Commissario zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen. Die Ausbleibenden müssen die Theilung gegen sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen gegen dieselbe gehört und können sie selbst im Fall einer wirklichen Verletzung nicht anfechten.

Rahden, den 23. Januar 1824.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ebmeier.

N. 130.
Verkauf v. Heu u. Stroh b. Rentamt Arnsberg.

Am Dienstag den 24. d. M. des Morgens 10 Uhr sollen beim hiesigen Rentamte beiläufig 109 Centner Heu und 77 Centner Stroh theilweise im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 10. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 131. Fruchtverkauf beim Rentamt Bredelar.

Am Freitag den 5. k. M. März Morgens 10 Uhr, sollen auf der Königlichen Rentamtsstube zu Bredelar: a) 200 Schfl. Roggen, b) 300 Schfl. Hafer, c) 200 Schfl. Mengkorn, d) 3 Schfl. $13\frac{4}{10}$ Metze Raubzeug und e) 35 Schfl. $6\frac{17}{20}$ Metze Multerkorn Parthienweise öffentlich mehrstbietend verkauft werden. Meschede, den 1. Februar 1824. K. Rentamt daf.

N. 132. Holzverkauf im Forstrevier Obereimer.

Am Freitag den 20. d. M. sollen mehrere Baueichen im Forstdistrict Alteburg auf dem Stock versteigert werden. Die Bedingungen werden vor der Versteigerung, Morgens 9 Uhr, den Kaufliebhabern beim Pulverhause bekannt gemacht werden. Arnsberg, den 9. Februar 1824.

Der Forstinspector daf.

N. 133. Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Dienstag den 24. d. M. Morgens um 9 Uhr, sollen in Delecker Mark, dem Distriet Scharfenberg. 1600 Cubikfuß buchen Nutz- 36 $\frac{1}{2}$ Klftr. buchen Scheit- und Prügel-, und 67 $\frac{1}{2}$ Klftr buchen Reiserholz im Walde meistbietend versteigert werden. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bemerkt, daß dieses Holz zur Abfuhr nach Arnsberg gut sitzt.

Arnsberg, den 9 Februar 1824. Der Forstinspector daf.

N. 134. Landesverweisung.

Nachstehende Sträflinge und Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Trier verwiesen worden:

1) Johann Leibfried, aus Lonzthum im Luxemburgischen gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, gute Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht Deutsch, hat keine besondere Kennzeichen. Er war bekleidet mit einem runden Hut, einem grau tuchenen Oberrock, grau tuchenen Hosen, einer gelben Weste und Stiefeln.
2) Margaretha Wilhelm, aus Wittersburg im Königreich Frankreich gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort. katholischer Konfession, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, niedre Stirn, graue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Zähne und Gesichtsfarbe, rundes Kinn, gesetzte Gestalt, spricht Deutsch und Französisch. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß ihr ein Vorderzahn fehlt. Sie war bekleidet mit einer roth gestreiften Jacke, einem blau und weiß gefleckten leinenen Rocke, roth und weiß gestreiften Schürze, eben solchem Halstuche, und trug kupferne Ohrringe.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8.

Arnsberg, den 21. Februar 1824.

Nr. 135. Zeitfolge für bäuliche Conſtructionen.

Fortwährend ergiebt der Augenſchein, daß bei mehreren Schul- und andern öffentlichen und beſonders bei Privat-Bauten, auf die für die Dauer der Gebäude und für die Geſundheit der Bewohner zu beachtende Zeitfolge der Conſtruction wenige Rückſicht genommen wird. z. B.

a. werden friſch gemauerte Fundamente ſogleich mit Erde verfüllt,
b. neue maſſive und Fachwände werden gleich nach der rohen Arbeit mit Mörtel beworfen und verputzt,
c. das Mauern, Lehmen und ähnliche naſſe Arbeiten bis in den Spätherbſt fortgeſetzt;
d. das Belegen der Fußböden für die Wintermonate aufgeſchoben;
e. dieſe mit Uebereilung vollendeten Gebäude gleich bezogen.

Hieraus entſpringen die Folgen:

I. Für die Gebäude:

daß die Mauern u. ſ. w. nie völlig, wenigſtens nur langſam austrocknen, die Gemächer, wenn nicht für immer, doch auf lange Zeit feucht bleiben, hierdurch ein früheres Vermodern des Holzwerks veranlaſſen, Salpeterfraß ꝛc. erzeugen; eintretende Kälte den Bewurf abblättert; die Bedielung, wenn auch mit trockenen Brettern verfertigt, dennoch in den warmen Frühlingstagen ſich zuſammenzieht und Nacharbeit erfordert u. ſ. f.

11. Für die Bewohner:

außer dem sehr schädlichen Einflusse auf die Gesundheit ein zerstörendes Einwirken auf Mobilien, Hausgeräth und Leinen.

Es mögen einzelne Fälle eine so gedrängte Zeitfolge der Construction erfordern und entschuldigen, für die bei weitem größere Zahl ist sie nicht zu rechtfertigen, und wir sehen uns veranlaßt, rücksichtlich der Schul- und andern öffentlichen Bauten den Orts- und landräthlichen Behörden bei persönlicher Verantwortung zu gleichen Theilen, folgende Bestimmung als allgemeine Regel zu erlassen, mit dem Wunsche, daß auch die Privaten diese möglichst anwenden, in medizinisch-polizeilicher Hinsicht aber beachten werden.

A. Im Allgemeinen.

Für neue Schulen oder Dienstgebäude, die im laufenden Jahre bewohnt werden sollen, müssen im Vorwinter die Vorbereitungen so getroffen werden, daß die Ausführung selbst im Frühjahre und ununterbrochen bis zur Vollendung Ende Oktobers statt finden kann. Dieser Zweck ist durch einen verständigen technischen Operationsplan zu erzielen, wenn nach frühzeitig abgeschlossenem Verdinge

a. der Zimmermann
im Winter den Holzbau verbindet, die Bedielungsbretter zubereitet;

b. der Maurer
für Materialien sorgt, und die nöthigen Arbeiten bespricht, um die eintretende Jahreszeit der Ausführung zu benutzen;

c. der Tischler, Schlösser, Glaser,
einander in die Hände arbeiten;

d. dafür die Contracte zeitig genug abgeschlossen werden.

Wo besondere Umstände das letztere behindern, fällt selbstredend die Voraussetzung des Bewohnens im laufenden Jahre fort.

B. Im Detail.

a. die Fundamente durchaus nicht gleich mit Erde zu verschütten, sondern solche mehrere Wochen zum Austrocknen offen zu lassen;

b. die Mauern und Fachwände wenigstens 4 Wochen ohne Kalkbewurf zu lassen, überhaupt diese Arbeit, außerhalb auch das Mauern im Freien, nur bis Ende September fortzusetzen;

c. der Kalkbewurf gewickelter Decken muß, nach den Erfahrungen, vor dem völligen Austrocknen dieser Statt finden, selbst mit Verhinderung eines schnell trocknenden Luftzuges bewirkt werden, weil sonst beide sich nicht genau verbinden, und ersterer, besonders in Pferdeställen, leicht abfällt;

d. das Bedielen mit trocknen Brettern kann in den obern Etagen in warmen Tagen vorgenommen werden, in der untern Etage mit weniger trockenen Brettern statt finden, weil die Dünste aus dem Boden sonst ein Verquellen und Werfen veranlassen. Bei weniger Eile werden Bedielungen mit nassen Brettern nur verloren angeheftet, im Frühjahr vollständig verlegt. Wo der Fonds es gestattet, werden die Bretter zu den Bedielungen im Kern durchgeschnitten;

e. das Verlegen der Dachpfannen und der äußere Bewurf, wo möglich, mit Wasserkalk zu bewirken. Zur wasserfesten Einstreichung der Dachpfannen mit Kalkmörtel ist die im 54. Stück des Amtsblattes vom Jahr 1818. gegebene Anleitung zu befolgen.

Arnsberg, den 31. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 136. Aufdringen vom Lotterieloosen u. deshalbiges Verbot.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß ein Unter-Collecteur sich des Hausirens und aufdringlichen Handels mit Lotterie-Loosen schuldig machte, und wegen dieser vorschriftswidrigen Handlung von dem Königlichen Chef der Lotterie gehörig bestraft worden ist.

Wir finden uns veranlaßt, dieses bekannt zu machen und auf ausdrückliches Ersuchen der gedachten Behörde sämmtliche Polizeibehörden und die Gensdarmerie nochmals aufzufordern, auf das Benehmen und Verfahren der Einnehmer und Untereinnehmer bei dem Absatze der Loose ein wachsames Auge zu haben, und jeden Contraventionsfall in Gemäßheit der Verordnung vom 27. März Amtsblatt 1822. N. 257. zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Arnsberg, den 12. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 137. Reisepäße für Juden.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, wo ohne Berücksichtigung der Vorschriften im Amtsblatt pro 1821. N. 488. einem fremden Juden die Weiter-Reise auf den Grund eines ausländischen Passes gestattet worden ist.

Da hierdurch aber das Einschleichen fremder Juden offenbar befördert wird, so gereicht sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachricht und Nachachtung, daß von nun an jede Uebertretung oder Nichtbeachtung obiger Verordnung durch eine Strafe von 1 Rt. wird geahndet werden.

Arnsberg, den 9. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 138. Die in den Collecten einkommenden außer Cours gesetzten Münzen.

Die Kirchen-Vorstände und Communal-Vorgesetzte werden hierdurch angewiesen, die in den Kirchen- und Haus-Collecten einkommenden, außer Cours gesetzten Scheidemünzen, zugleich mit dem übrigen Ertrage der Collecten, jedoch besonders eingepackt an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, und die Zahl dieser Kupfer- oder Silbermünzen in den begleitenden Attesten zu bemerken.

Die Steuerkassen haben die solchergestalt an sie abgelieferten Münzen mit den übrigen Collecten-Geldern an unsere Haupt- und Institutenkasse einzusenden.

Arnsberg, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 139. Die 6te Ziehung d. Prämienschein-Nummern und Prämien.

Die Liste der am 2. Januar c. angefangenen und am 20. ejusdem beendigten 6. Ziehung der Prämienschein-Nummern und Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen ist an die Königlichen landräthlichen Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirkes zur Offenlegung abgeschickt.

Zugleich wird den Betheiligten bekannt gemacht, daß die Prämien von 18 Thlr. vom 15. März bis Ende Juni d. J. auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Auslieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine, welche letztere den Inhabern überlassen bleiben, in Empfang genommen werden können; nach Ablauf dieses Termins aber bei der Staats-Schuldscheins-Prämien-Vertheilungs-Kasse in Berlin zur Zahlung präsentirt werden müssen. Arnsberg, den 5. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 140. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für die Kirche in Rudau.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche in Rudau, Regierungs-Bezirks Königsberg in Preußen, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Monarchie zu bewilligen geruht.

Die evangelischen Herrn Pfarrer werden daher zur Abhaltung der Kirchen-Collecte, so wie die Polizei-Behörden wegen der Haus-Collecte das Nöthige in Gemäßheit unsrer diesfälligen Verfügungen, veranlassen.

Arnsberg, den 10. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 141. Steckbrief hinter Goldberg.

Der nachstehend bezeichnete Elcan Goldberg, welcher wegen beträchtlicher Betrügereien mit falschen Wechseln verfolgt wird, ist am 21. Dezember v. J. mit einem über Wesel nach Holland lautenden Paß aus Düsseldorf abgereiset.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Ober-Prokurator Rittershausen nach Düsseldorf abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 13. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Geburtsort und Vaterland Posen, gewöhnlicher Aufenthalt Düsseldorf, Religion Israelit, Stand und Gewerbe Handelsmann, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze, lange und gekräuselte Haare, bedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale und dicke Gesichtsbildung, ist von starker Statur. Besondere Kennzeichen: schleichender Gang und ein etwas zur Erde gerichteter Blick.

Bekleidung: ist gewöhnlich mit einem schwarz tuchenen Ueberrock und Frackrock, dergleichen Pantalons, Stiefeln unter den Pantalons und großem runden Hut bekleidet.

N. 142. Wiederergreifung des H. Kreutzenbach.

Daß der sub N. 62. des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Heinrich Kreutzenbach wieder aufgegriffen ist, wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 9. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 143. Trauungen von Minderjährigen.

Da einige Fälle vorgekommen sind, wo Wittwen und Vormünder den Konsens zur Heirath von Minderjährigen ohne vorherige Approbation der vormundschaftlichen Behörde ertheilt, und Prediger eine solche Ehe vollzogen haben, so finden wir uns, zur Vorbeugung ähnlicher Fälle, veranlaßt, nachstehende desfallsige gesetzliche Vorschriften hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

Zur Gültigkeit einer, von minderjährigen vaterlosen Waisen zu vollziehenden Ehe ist die Einwilligung der Mutter, oder der Großeltern und des Vormundes nothwendig.

§. 49. seq. Tit. I. P. 2 d. A. L. R.

Der Vormund kann aber seinen Konsens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§ 54. l. c.

Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, auch sorgfältige Erkundigungen einziehen, ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Ehehindernisse im Wege sind.

§. 440. Tit. II. P. 2. d. A. L. R.

Selbst der Pfarrer, der mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung verrichtet und dem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden, wird doch verantwortlich, wenn ihm die vorhandenen Mängel oder Ehehindernisse bewußt gewesen sind.

§. 441. l. a.

Der Pfarrer hat nach Maaßgabe der verschuldeten Unterlassung und des daraus für irgend Jemand entstandenen Nachtheils, fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 149. Tit. I. P. 2. l. c.

Hamm, den 3. Februar 1824. | Arnsberg, den 17. Februar 1824.
K. Pr. Pupillen-Collegium. | K. Pr. Regierung.

N. 144. Verlegung des 1. Wollmarkts im Jahre zu Landsberg a. d. W.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17. d. M. ist von jetzt ab der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre, zu Landsberg a. d. W. auf einen bestimmten Tag und zwar den 9. Juni anberaumt worden und wird, wie bisher, 5 Tage dauern.

Dem Publikum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht.

Frankfurt a. d. O. den 26. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 145. Abgaben von Personenfuhren.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10. Januar c. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Casse entrichten müssen.

Vom 1. März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Miths- und Lohnfuhre der ver-

ordnete Postschein im Post-Comtoir gelöset und auf der Reise den zur Kontrolle verpflichteten Post-, Polizey-, Zoll- und Steuerbeamten und Gensdarmen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königlich-Preußisches General-Post-Amt.

Nagler.

N. 146. Verkauf konfiszirter Waaren.

Dienstag am 9. März d. J. und folgende Tage sollen an der Behausung des Herrn Gastwirths Pfitzer in Siegen eine bedeutende Parthie Confiskate, bestehend in 8—900 Pfd. Seiden-, Halbseiden-, Baumwollen-, Leinen- und Wollenwaare, etwas grobe kurze Waare und einer Anzahl fein vergoldeter und bemahlter Mundtassen öffentlich dem Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Wilnsdorf, den 11. Februar 1824.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

N. 147. Verpachtung herrschaftlicher Wiesen u. Weiden b. Welver.

Die zum hiesigen Rentamte gehörigen, bei Welver belegenen Wiesen und Weiden sollen Samstag den 6. März Morgens 10 Uhr in der Behausung des Gastwirths Höckelmann zu Welver zur Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, nämlich

a) der Kuhmersch und die Angst genannt, 1te Abtheilung bei Dinker an der Ahse, 15 Morgen 30 Ruthen Soester Maaß;
b) die 2te Abtheilung desselben 17 Morgen S. M. haltend; beide bisher an Gerhard Schüerhof zu Soest verpachtet;
c) 3 Morgen 72 Ruthen Wiesegrund, der Schneidemersch daselbst, bisher an Herrn Posthalter Schneider in Soest verpachtet;
d) 8 Morgen desgleichen daselbst, bisher an denselben verpachtet;
e) 4 Morgen desgleichen daselbst, an Schulze zu Blumenthal verpachtet;
f) 4 Morgen 22 Ruthen desgleichen daselbst, der Gnäringmersch genannt, bisher an Hartlaf zu Clotingen verpachtet;
g) 6 Morgen dito an der Ahse bei Dinker der Kloster-Mersch genannt, bisher verpachtet an den Colon Fr. Knoop zu Ostönnen;
h) 2 Morgen 70 Ruthen Wiese in der Ostwiese, bisher an Herrn Posthalter Carl Schneider verpachtet;
i) 5 Morgen dito im Klostermersch an der Ahse, an Gastwirth Teigelkamp zu Soest bisher verpachtet.

Die Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Soest, den 13. Februar 1824.

K. Rentamt das.

N. 148. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Die hierunter verzeichneten Holzquantitäten kommen an nachbenannten Orten, Tagen und Stunden zur Versteigerung, als

1) Dienstag den 9. März des Morgens 9 Uhr im herrschaftlichen Herrnholz 30 Klafter buchen Scheit- und Knüppel- nebst 36 Fuder Reiserholz;
   Dann hiernach in Hachner Mark im District Flamberg, 1020 Cubikfuß buchen Nutzholz, 84 Klftr. buchen Scheit- und Knüppel- 58 Fuder Reiserholz;
2) an demselben Tage noch, Nachmittags 3 Uhr, im Distrikt Lüerhagen, der Schlagholzbestand auf 6 Morgen;
3) Mittwoch den 10. März Morgens 9 Uhr im herrschaftlichen Stemelerholz: 1914 Cubikfuß eichen Bau-, ½ Klafter dito Werk-, 85 Klafter dito Brenn- und 34 Fuder Reiserholz;
4) an demselben Tage, Nachmittags 2 Uhr, in Hachner Mark, Distrikt Buchholz: 50 Klftr buchen Scheit- und Knüppel- nebst 21 Fuder Reiserholz.

Arnsberg, den 16. Februar 1824. Der Forstinspector das.

N. 149. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Es sollen am Montag den 8. März d. J. 1488 Cubikfuß eichen Bau- und 11¼ Klafter dito Nutzholz in der Olper Mark, Distrikt Sommerseite, nach dem Meistgebot verkauft werden. Der Verkauf wird übrigens im Schlag abgehalten, wohin Kauflustige sich bemühen wollen.

Arnsberg, den 16. Februar 1824. Der Forstinspector das.

N. 150. Verkauf herrschaftlicher Waldparcelen im Forstrevier Oehlinghausen.

Dienstag den 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr werden höherem Auftrage zufolge in Hemern, in dem Gasthause des Herrn Benzler, nachbemerkte, zur Unterförsterei Sundwig gehörige Waldparcelen unter denen im Termine selbst bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt:

a. der Forstdistrict Elsensiepen,
b. der Forstdistrict Wiehagen und
c. der Forstdistrict Grevensundern.

Alle diese Forstbesitzungen befinden sich in einer dem Absatze des Holzes günstigen Lage und sind mit demselben fast allerwärts gut bestanden.

Ueber die der Versteigerung zu Grunde gelegt werdenden Bedingungen können Kaufliebhaber eben so, als wie über die Grenzen, schon vor dem Versteigerungs-Termin Aufschlüsse bei dem K. Oberförster Herrn Dürrefeld zu Oehlinghausen und K. Förster Hessenbruch zu Sundwig erhalten, und es wird nur im Voraus bemerkt, daß zur Zahlung der Kaufpreise angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden. Arnsberg, den 31. Januar 1824. Der Forstinspector das.

Der

N. 151. Holzverkauf im Forstrevier Bilstein.

Der Schlagholz-Bestand auf einer gegen 50 Morgen haltenden Fläche des Distrikts Rüberg, in dem Forstbegange Eremitage, welcher zu 150 Klafter Kolholz und 100 Klafter Reiser geschätzt worden ist, soll

Donnerstags den 11. März d. J.

parzellenweise auf dem Stamme, unter Gestattung der Benutzung der Lohe, öffentlich versteigert werden.

Es wird dieses mit der Bemerkung zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die Zusammenkunft an dem bezeichneten Tage, Vormittags 11 Uhr in der Wohnung des Königlichen Oberförsters Herrn Walloth zu Bilstein statt haben wird. Siegen, den 11. Februar 1824.

Der Forstmeister das.

N. 152. Holzverkauf im Forstrevier Bilstein.

Freitags den 12 März cur. soll der Schlagholz-Bestand auf 40 Morgen des Distrikts Ringelsberg, Forstbegang Ewig, der zu 163 Klafter Kohlholz und 250 Klafter Reiserholz taxirt worden ist, in Loose getheilt, auf dem Stamme nach dem Meistgebot öffentlich verkauft werden.

Die Kauflustigen wollen an jenem Tage Vormittags 10 Uhr in der Forstwohnung zu Ewig eintreffen.

Siegen, den 11. Februar 1824.

Der Forstmeister das.

N. 153. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

Das in den Schlägen unterste Sang, kleine und große Stein, Steinbachskopf, Nenkersberg und Bautenberg pro 1824. gehauene Holz, bestehend in:

1000 Cubikfuß eichen Nutzholz,
276 Klafter eichen Kohlholz,
440 " buchen "
und 270 " buchen und eichen Reiserholz

soll Dienstags den 16. März d. J. in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach öffentlich versteigert und Vormittags 10 Uhr damit begonnen werden.

Siegen. den 11. Februar 1824. Der Forstmeister das.

N. 154. Verkauf des Walddistricts Biesenberg.

Der Königliche Walddistrict Biesenberg bei Altena wird zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Der Licitationstermin ist auf den 1. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Drescheid zu Altena vorbestimmt.

Die Verkaufsbedingungen liegen vom 1. April ab, bei dem Königl. Förster Herrn Metzler in Altena zur Einsicht offen.

Dortmund, den 28. Januar 1824. Der Forstmeister das.

N 155. Abbestellung der Holzdiebstahls-Gerichte.

Theils wegen verminderter Holzdiebstähle und theils zur Vereinfachung der Geschäfte, sollen die Holzdiebstahls-Gerichte künftig bloß Quartaliter am 21. und 22. jeden ersten Monats oder am folgenden Tage, wo ein Feiertag oder Amtstag einfallen sollte, abgehalten werden.

Medebach, den 14. Februar 1824.

Königlich Preußisches Justizamt.

N 156. Diebstahl zu Wandhofen.

Bei den nachbenannten Eingesessenen zu Wandhofen bei Schwerte, sind in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. die hierunter verzeichneten Gegenstände gewaltsamerweise gestohlen worden.

Indem wir das Publikum hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir jeden auf, von den ihm bekannt werdenden Umständen, welche zur Endeckung der Thäter, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlnen Sachen dienen können, entweder uns oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 24. Januar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

1. Bei dem Ackersmann Friedrich Heymann gnt. Klemp:

a) ein kupferner halbmondförmiger Schinkenkessel, 8 Eimer fassend; b) ein messinger Kaffeekessel, ungefähr anderthalb Maaß haltend; c) eine große zinnerne Schinkenschüssel von länglicher Form und zweimal mit dem Namen „ Anna Sophia Schöttler „ versehen; d) ein großer zinnerner Suppennapf mit dem Namen: Maria Catharina Schulte; e) ein runder zinnerner Suppenlöffel mit schwarzem hölzernen Griff; f) 7 zinnerne Eslöffel; g) ein

werchenes Tischtuch; h) 2 werchene Bett-Tücher, M C S. gezeichnet; i) ein neues flächsenes Mannshemd; k) ein gedrucktes blau gestreiftes Kinderkleidchen von Leinwand; l) ein blau gedrucktes leinenes Mannswamms; m) ein blau leinener Vortuch; n) eine rothe kattunen Frauenmütze mit grünem Bande und o) ein Paar blaue wollene Frauenstrümpfe.

II. Bei dem Schreiner Diedrich Vogt:

a) ein flächsenes noch nicht ganz weiß gebleichtes Frauenhemd; b) ein Paar braune wollene Frauenstrümpfe; c) ein Paar wollene dito, deren oberer Theil von brauner, der untere Theil aber von weißer Farbe war; d) ein Paar Kamaschen von blauem Nanquin; e) ein Paar dergleichen von blau und weiß gestreifter Siamoise und f) ein weißer leinener Kindertuch.

M. 157. Diebstahl zu Heeren.

In der Nacht vom 13. auf den 14. October v. J. ist in der Wohnung des Handelsmanns Jacob Deutschmann zu Heeren, Gerichtsbezirks Unna, ein Einbruch verübt und demselben Folgendes gestohlen worden:

1) 900 Reichsthaler Preuß. Cour. in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{1}\frac{1}{5}$ Thalerstücken; 2) 40 Stück theils Preußischer theils Braunschweiger Pistolen; 3) 40 Loth altes Silber; 4) 8 Stück Cattun, jedes 25 Ellen lang; 5) 6 Stück dito jedes 30 Ellen lang; 6) 4 Stück gekeperte Siamoisen 33 Ellen lang; 7) 2 Stück ungekeperte dito 30 Ellen lang; 8) 6 Stück breitere dito 30 Ellen lang; 9) 5 Stück Merinos, nach Unterschied 24, 26 und 28 Ellen lang; 10) 2 Stück weißen Nessel von resp. 10 und 8 Ellen lang; 11) 1 Dutzend Pique-Westen; 12) 1 Dutzend Wollkord dito; 13) 1 Dutzend Kameelhaarne dito; 14) 1 Dutzend $\frac{5}{4}$ breite baumwollne Tücher mit Frangen; 15) 1 Dutzend $\frac{7}{4}$ breite desgleichen; 16) 3 Dutzend $\frac{6}{4}$ breite desgleichen; 17) 42 Ellen grünen Mancheſter und 18) einige Ellen blaues und mellirtes wollenes Tuch.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 31. Januar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 158. Diebstahl zu Eicklinghofen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember v. J. ist bei dem Schullehrer Wortmann zu Eicklinghofen Stadt- und Land-Gerichtsbezirk Dortmund ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen entwendet worden:

1) eine lange manchesterne Hose; 2) eine dito von gelben Nanquin; 3) eine alte blaue manchesterne kurze Hose; 4) ein angeschnittenes Stück flächsen Leinwand gebleicht von ungefähr 15 Ellen; 5) ein angeschnittenes Stück feiner Leinwand, angeblich von ungefähr 5 Ellen; 6) ein Stück gebleichtes von 4 oder 5 Ellen; 7) zwei kleine feine Bett-Tücher das eine von 2 ½ und das andere von 2 Bahnen; 8) zwei Kissenzüge von blau und weiß Leinen; 9) ein Stückchen Leinwand etwa eine Elle lang; 10) ein altes Mannshemd; 11) ein dito Mädchenhemd, und 12) ein kleiner Sack ungefähr ½ Scheffel groß.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor den Ankauf der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, welche dazu vielleicht Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 4. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 159. Landesverweisung.

Nachstehende Sträflinge und Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze der Regierungsbezirke Trier, Minden und Düsseldorf verwiesen worden:

A. Aus dem Regierungsbezirk Trier:

1) Regina Jung, aus Wolfersweiler im Königreich Frankreich gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, katholischer Religion, 63 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schlechte Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht Deutsch. Sie war bekleidet mit einer weißen Haube, einem blauen Halstuche, dunkelblauen Schürze, einem Kleide und einer Jacke von gleicher Farbe, Schuhen mit Riemen.

2) Nikolas Ritter aus Remig, im Großherzogthum Luxemburg gebürtig, ohne bestimmten Aufenhalt, katholischer Konfession, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll

groß, hat hellbraune Haare und Augenbraunen, gewöhnliche Stirn, blaue Augen, ſtumpfe Naſe, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Geſichtsbildung, blaſſe Geſichtsfarbe, ſchlanke Geſtalt, ſpricht Deutſch. Er war bekleidet mit einer grau leinenen Jacke, desgleichen Hoſen und Schuhen mit Riemen.

B. Aus dem Regierungsbezirk Minden:

3) Anne Marie Böllmann, ohne Gewerbe, Geburtsort unbekannt, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts unbeſtimmt, vagabundirend, angeblich 17 Jahr alt, 4 Fuß 11 ¼ Zoll groß, evangeliſcher Religion, hat ſchwarzbraune Haare, runde freie Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, aufgeſtutzte Naſe, mittelmäßigen Mund, vollſtändige Zähne, rundes Kinn mit einem Grübchen, rundes Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlerer Statur, ohne beſondere Kennzeichen.

4) Chriſtina Cobert. Geburts- und Wohnort Wrexem im Fürſtenthum Waldeck, evangeliſcher Religion, 25 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, ſpitze Naſe, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ſpitzes Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſunde Geſichtsfarbe, geſetzte Geſtalt, ſpricht Deutſch. Beſondere Kennzeichen: Blatternarben.

C. Aus dem Regierungsbezirk Düſſeldorf:

5) Elkan Susmann Muy, Jude, ohne Gewerbe, aus Amſterdam 17 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, keinen Bart, runde Stirn, braune Augenbraunen, braungraue Augen, große gebogene Naſe, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. An der Unterlippe am linken Mundwinkel, eine kleine ſchräge, unten am Kinn eine ſichelförmige Narbe.

6) Anton Wonnen, angeblich Leineweber, aus Gent in Flandern, 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, rundes Kinn, blonde Augenbraunen, lange eingebogene breite Naſe, großen Mund, angelaufene Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, mittlere Statur. Der Kopf iſt in Folge geheilten Kopfgrindes von Haaren entblößt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Kreft von Fley, Bürgermeisterei Boele, ist der Landwirth Eickelberg genannt Wirth, wiederum als Gemeinderath angestellt; auch ist der Empfangsbezirk Eisborn mit dem Bezirk Asbeck vereinigt und dem dasigen Rechner Schulte übertragen.

An die Stelle des bisherigen Communal-Empfängers der Bürgermeisterei Rhynern, Gutbesitzers Hammerschmidt ist der Steuer-Cassen-Assistent Esler wiederum zum Communal-Empfänger gedachter Bürgermeisterei ernannt.

Statt der bisherigen Gemeinde-Räthe und Vorsteher im Kreise Hamm, als:

1) Feldieck zu Weetfeld,
2) Schürmann zu Sandbochum,
3) Hoppe zu Wiescherhöfen und
4) Stratmann in Osterbönen

sind

ad 1) der Colon Habbes,
" 2) " Wirth Heinrich Römer,
" 3) " Colon Tünnemann und
" 4) " Colon Hohaus wiederum als Gemeinde-Räthe und Vorsteher angestellt.

An die Stelle des abgegangenen Hermann Heinrich Meyer ist der Heinrich Luther Westhof zum Schul-Rendanten für die Schule in Rheine ernannt.

Nachweisung

der im Monat Januar 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	5	9	-	24	3	-	24	3	-	14	8	-	—	-	-	10	-	-	15	-	5	—	—
Hattingen	1	21	-	-	28	-	-	28	3	-	19	-	-	26	-	-	10	-	-	19	-	5	—	—
Herdecke	1	13	$11\frac{1}{2}$	-	25	$7\frac{1}{2}$	-	25	4	-	16	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Langschede	1	8	9	-	23	1	-	20	1	-	15	-	-	—	-	-	10	-	-	20	-	5	—	—
Lippstadt	1	9	-	-	24	-	-	20	-	-	15	-	-	—	-	-	9	-	-	16	-	4	15	—
Menden	1	8	$\frac{1}{8}$	-	25	5	-	21	$6\frac{3}{8}$	-	13	10	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Meschede	1	7	-	-	25	10	-	20	6	-	10	3	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	-
Schwerte	1	9	$2\frac{5}{12}$	-	21	$10\frac{1}{3}$	-	21	$2\frac{1}{4}$	-	13	$7\frac{13}{24}$	-	—	-	-	—	-	-	—	-	-	—	—
Siegen	-	—	-	1	7	6	1	5	-	-	12	-	-	—	-	-	—	-	-	26	-	6	5	—
Soest	1	6	4	-	22	6	-	19	7	-	12	6	-	—	-	-	5	-	-	14	6	3	24	—
Witten	1	9	$\frac{3}{4}$	-	25	$\frac{1}{2}$	-	23	4	-	16	8	-	24	9	-	10	9	-	17	6	6	—	—
Durchschnitts-Preis	1	9	$9\frac{7}{16}$	-	25	$8\frac{9}{11}$	-	23	$6\frac{7}{11}$	-	14	5	-	25	$4\frac{1}{22}$	-	9	$1\frac{1}{2}$	-	18	$3\frac{3}{7}$	4	5	—

Uebersicht

der im Monat Januar 1824. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel	Haber der Scheffel	Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.	Weißbrod 4 Loth	Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.	Hammelfleisch das Pfd.	Schweinefleisch das Pfd.	Kalbfleisch das Pfd.
	Preußisch Maaß und Gewicht									
	R. Sg. dt.	R. Sg. dt.	R. Sg. dt.	R. Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.
Altena	1 15 –	1 — –	– 28 –	– 20 –	– 4 –	2	1 8	1 8	2 4	1 2
Arnsberg	1 12 –	1 — –	– 28 –	– 15 –	– 5½ –	—	2	– –	3 –	1 2
Berlenburg	1 24 –	1 6 –	– 22 6	– 18 –	– 7 –	3	2 2	2 2	2 6	1 2
Bochum	1 15 –	– 24 –	– 24 –	– 16 –	– 4¾ –	2⅖	1 8	1 8	2 8	– 8
Brilon	1 15 –	– 24 –	– 20 –	– 9 4	– 6⅔ –	—	1 10	– –	2 7½	– –
Dortmund	1 8 6	– 22 –	– 20 –	– 14 –	– 5 –	2¼	2 –	– –	2 8	– –
Hamm	1 5 9	– 24 3	– 24 3	– 14 8	– 4⅔ –	2⅞	2 3	– –	2 6	2 –
Hagen	1 11 11	– 25 6	– 24 6	– 16 6½	– 13 –	2	2 –	2 –	2 8	1 4
Iserlohn	1 13 –	– 27 –	– 25 –	– 16 –	– 4⅘ –	1 15/17	2 –	– –	2 –	1 10
Lippstadt	1 9 –	– 24 –	– 20 –	– 15 –	– 4¼ –	1 11/15	1 8	– –	– –	1 6
Meschede	1 7 –	– 25 10	– 20 6	– 10 3	– 5⅗ –	—	1 4⅖	– –	2 –	– 11¼
Olpe	1 13 10	1 6 7	– 28 9	– 14 5	– 5¼ –	2⅔	1 7	1 –	2 –	1 –
Siegen	– — –	1 7 6	1 5 –	– 12 –	– 8 –	—	2 6	– –	2 6	1 8
Soest	1 6 4	– 22 6	– 19 7	– 12 6	– 4¼ –	1⅗	1 10	1 8	2 5	1 6
Durchschnitts Preis—	1 12 4/13	– 27 9⅘	– 24 3½	– 14 8⅘	– 5 11/14	— 2 1/10	1 10 5/7	1 8⅓	2 5 7/12	1 3 7/11

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

104

N. 161.

Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Januar.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9.

Arnsberg, den 28. Februar 1824.

Zur Nachricht.

Das Register ꝛc. zum Amtsblatt p. 1823. hat die Presse verlassen und ist für 3 Sgr. bei der Expedition des Amtsblatts zu erhalten.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 162. Gesetzsammlung N. 4.

N. 846. Weser-Schiffahrts-Akte. Vom 10. September und ratifizirt am 22. November 1823.

— 847. Separat-Konvention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Akte. Vom 10. September 1823.

— 848. Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden ꝛc. Vom 26. Januar 1824.

N. 163. Lehrvorträge in der Chirurgenschule zu Münster im Sommer-Semester 1824.

Verzeichniß der Lehr-Vorträge, welche in der hiesigen Chirurgenschule, im Sommer halben Jahre 1824., im Gymnasialgebäude hieselbst gehalten werden.

Vorlesungen für die erste Klasse.

1) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird am Montage, Dienstage, Mittwoch und Donnerstage, Morgens von 7 bis 8 Uhr, die Chemie vortragen und am Freitage die nemliche Stunde zur Wiederholung des Vorgetragenen anwenden.

2) Professor Roling wird an denselben Tagen von 8 bis 9 Uhr Morgens den dynamischen Theil der Naturlehre vortragen.

3) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr allgemeine Anatomie und Physiologie lehren.

4) Der Prosector Zumbrinck wird Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 11 bis 12 Uhr, die Knochen- und Bänderlehre vortragen, und Freitags zu derselben Stunde das Vorgetragene wiederholen.

5) Dr. Rödig wird Montags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Botanik und Naturgeschichte lehren, und den Vormittag eines jeden Sonnabends, in so fern nicht Hindernisse von Seiten der Witterung eintreten, zu botanischen Excursionen benutzen.

6) Licentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr Unterricht in der deutschen, und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr in der lateinischen Sprache ertheilen.

Zweite und dritte Klasse.

1) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr Arzneimittellehre und Pharmacie vortragen.

2) Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs, und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen, und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.

3) Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags specielle Pathologie und Therapie vortragen, und Sonnabends in derselben Stunde Wiederholungen des Vorgetragenen vornehmen.

4) Licentiat Waldeck wird Unterricht in der Aufsatzlehre und Logik Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr, in der lateinischen Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr ertheilen.

Die am Schlusse des Winter-Semesters 182¼. öffentlich abzuhaltende mündliche Prüfung ist auf Sonnabend den 10 April, Nachmittags um 2 Uhr, festgesetzt. Die vorhergehenden Tage der Woche sollen zu schriftlichen Prüfungs-Arbeiten benutzt werden.

Die Vorlesungen des nächsten Sommer-Semesters werden Montag am 3. Mai ihren Anfang nehmen.

Die Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge ist auf die Nachmittage des 30. April und des 1. Mai in dem Gymnasialgebäude angesetzt worden.

Münster, den 11. Februar 1824.

Der Ober-Präsident.
Vincke.

N. 164. Einsendung der Militair-Entlassungs-Per.

Unter Bezugnahme auf den §. 95. der Ersatz-Aushebungs-Instruction und die Aufforderung vom 2. Februar v. J. werden die Herrn Landräthe hiemit angewiesen, die namentlichen Verzeichnisse der wegen häuslicher Verhältnisse vor vollendeter dreijähriger Dienstzeit aus dem activen Dienst im stehenden Heere zu entlassenden Militairpersonen längstens bis zum 10. Mai d. J. an uns einzureichen. Die Lokal-Behörden haben die zu diesem Behuf erforderlichen Notizen ohnfehlbar bis zum 15. April c. den Herren Landräthen zu übergeben.

Wir erwarten von den Herrn Landräthen, daß sie die Entlassungs-Anträge sorgfältig prüfen und nur solche Fälle bei uns zur Berücksichtigung in Vorschlag bringen werden, welche nach den höheren Festsetzungen völlig gerechtfertigt erscheinen und gehörig begründet sind.

Bis zum 15. März c. haben ferner die Herren Landräthe den Bedarf an Druckformularen zu den Stammrollen anzuzeigen. Die Unterlassung dieser Anzeige wird als Beweis, daß der Zusendung nicht bedurft werde, angesehen.

Arnsberg, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 165. Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Brüssel.

Die Brüsseler Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat mich beauftragt, in ihrem Namen Privat-Versicherungs-Geschäfte aufzunehmen; ich zeige dieses zur Nachricht jener an, die auf diesem Wege ihre Waaren, Mobilien, und in geeigneten Fällen ihre Immobilien versichern wollen, und verbinde mich zur pünktlichen Besorgung. Elspe im Kreise Olpe, den 9. Februar 1824.

Johann Schneider.

In Beziehung auf vorstehendes Avertissement machen wir zur Warnung bekannt, daß eine weitere Assekurirung solcher Gebäude, welche bereits in einer unserer bestehenden öffentlichen Feuer-Societäten eingeschätzt sind, nicht statt finden darf, und daß wir deshalb die Geschäftsführung des x. Schneider unter polizeiliche Controlle gestellt haben.

Arnsberg, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 166. Prämie für die Aufgreifung eines gefährlichen Verbrechers.

Dem Verwaltungsdiener Koch zu Lüttringhausen, welcher durch umsichtige Nachforschung am 3. des v. M. einen gefährlichen Verbrecher aufgegriffen und zur Haft gebracht hat, ist wegen dieser verdienstlichen Handlung eine Prämie von funf Thalern bewilligt worden. Arnsberg, den 10. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

№. 167. Verlegung des Bartholomäus-Marktes zu Schwelm.

In Betracht des auf den 14. nächsten Monats März fallenden Sonntags wird zu Schwelm der seitherige Bartholomäus-Jahrmarkt, womit nach der Bekanntmachung vom 21. Oktober v. J. ein Pferde- oder Viehmarkt nunmehr verbunden werden soll, für das laufende Jahr am Freitage den 12. nächsten Monats März statt finden. Arnsberg, den 19. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

№. 168. Tilgung der auf die Judenschaft des d. W. haftenden Schulden.

Den Betheiligten wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß von den auf der Judenschaft des Herzogthums Westfalen haftenden Capitalien wieder ein Capital von zweihundert Stück Pistolen im November v. J. abgelegt worden ist, wornach während der hierseitigen Verwaltung sich die Schuldenlast gedachter Körperschaft nunmehr im Ganzen um 8446 Rthlr. 43½ Stbr. vermindert hat.

Es ist demnach zu erwarten, daß diese Schuldentilgung, welche unter der vorigen Verwaltung nicht bewirkt werden konnte, durch gebührende Erfüllung der Schuldigkeit, Seitens der Betheiligten, gegenwärtig noch rascher voranschreiten wird.

Arnsberg, den 13. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

№. 169. Verkauf von Fichtensaamen.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im diesjährigen Amtsblatt Stück 4. Pag. 52. N. 66. wird hiermit noch nachträglich bemerkt, daß nach einer Benachrichtigung des Kaufmanns und Saamenhändlers Johann Friedrich Dameral zu Osterode am Harz derselbe das hannöversche Pfund Fichtensaamen

frei Münster für 1 gGr. 10 Dt. Pr. Cour.
" Cassel " 1 " 5 " " "

und die Säcke dazu per Stück 6 gGr. 8 Dt.

zu liefern übernehmen, auch für die Güte des Saamens einstehen will.

Arnsberg, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

№. 170. Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen üb. Obductionen.

Das von dem Königlichen Finanz-Ministerium an die Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Münster erlassene und abschriftlich von derselben mitgetheilte Rescript vom 12. Januar c. folgenden Inhalts:

Auf die in Ihrem Berichte vom 13. v. M. und J. enthaltene Anfrage wird hiermit erwiedert, daß die bei Besichtigung oder Obduction eines todtgefundenen menschlichen Körpers aufzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen in der Regel nicht als stempelpflichtig zu betrachten sind, da die Obduction zu denjenigen gerichtlichen Handlungen gehört, welche nicht auf Anrufen einer

Parthei, sondern schon von Amtswegen geschehen müssen, und wenn sie zu einem Criminal-Prozesse Veranlassung giebt, ohnehin der Erkenntniß-Werthstempel eintritt und die Stempelpflichtigkeit der im Laufe des Prozesses vorangehenden Verhandlungen absorbirt; Obductionsscheine, zum Behuf eines Privat-Interesse ausgefertigt, sind jedoch stempelpflichtig.

Berlin, den 12. Januar 1824.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

wird dem Königlichen Inquisitoriate und den sämmtlichen Untergerichten des diesseitigen Departements zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 3. Februar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

M. 171. Präklusivtermin zur Verifizirung und resp. Umschreibung der Westf. Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassenquittungen und zinslosen Scheine.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung sind diejenigen Westfälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landesschuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westfalen mit der Monarchie wiedervereinter Ländertheile herrühren, einer Verifikation unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Junius 1815., so wie durch die spätere vom 17. Dezember 1821. ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die, vom 14. April 1819. aber festgesetzt, daß die zur Verifikation nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. November 1823.

Gesetz-Sammlung N. 832.

I.

bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verifikation dazu geeigneten Papiere dieser Art in Staatsschuldscheine, ein dreimonatlicher Präklusivtermin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben: daß bis zum Eintritt desselben die bisher nicht verifizirten, noch nachträglich zur Verifikation und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publikum hiermit aufgefordert: alle noch gegenwärtig cirkulirenden

Westfälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Kassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-

Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westfalen mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind,

gleichviel: ob sie schon verifizirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende Mai 1824, bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Taubenstrasse N. 30., einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Dokumente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Dokuments und bestimmter Angabe seiner Forderung an Kapital und Zinsen innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1. Junius d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publikandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

A.

mit denjenigen Magdeburgschen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banko-Obligationen ertheilt sind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Alt-Mark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der erstern durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum unterm 7. Februar 1823. ergangene Allerhöchste Kabinets-Order,

Gesetz-Sammlung N. 778.

die der letztern aber, durch die Kabinets-Order regulirt sind, welche unterm 13. Julius 1823

Gesetz-Sammlung N. 817.

in Folge der vom 17. Februar 1823. an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

C.

betrift das gegenwärtige Publikandum auch nicht

1) die unter den Littern B. D. C. und K. ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehenden Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westfalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A., Serien und Klassen und dazu gehörenden Interimsscheinen, Schatz-Scheinen und Zins-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen

3) nicht Zins Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Gehen Dokumente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verifikation und Umschreibung nicht geeignet sind: so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 172. Steckbrief hinter W. Krupp.

Auf den Grund eines vom den hiesigen Untersuchungs-Amte unterm 31. v. M: erlassenen Vorfuhrungs-Befehls ersuche ich alle Beamte der gerichtlichen Polizei, auf den unten näher bezeichneten, wegen Prellerei beschuldigten Winand Krupp von hier, ein wachsames Auge zu haben, und solchen im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Bonn, den 4. Februar 1824.

Der Königliche Prokurator Eversmann.

Person-Beschreibung
des Winand Krupp.

Geburtsort Bonn, Alter 33 bis 34 Jahre, Größe circa 4 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augen braun, Nase klein und spitz, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Bart roth, Gesicht mager. Besondere Kennzeichen: ist buklicht und trug gewöhnlich einen Schnurrbart.

N. 173. Verkauf des Ochsenkamps bei Fröndenberg.

Aus Auftrag einer Königlich hochlöblichen Regierung soll die, bei Fröndenberg belegene Domanial-Weide, der Ochsenkamp genannt, beiläufig 90 Magdeburger Morgen groß, sowohl im Ganzen als auch in 5 Abtheilungen, im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Samstag den 27. März d. J. des Morgens 11 Uhr auf der Rentamtsstube zu Menden festgesetzt und liegen die Verkaufsbedingungen beim hiesigen Rentamte so wie bei dem Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 19. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 174. Fruchtverkauf zu Glindfeld und Meschede.

Montag den 15. März c. Morgens 10 Uhr sollen zu Glindfeld vom rentamtlichen Fruchtspeicher daselbst:

a) 100 Scheffel Roggen, b) 300 Scheffel Hafer, c) eine noch unbestimmte Quantität Gerste;

Ferner Samstag den 20. März c. Morgens 10 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Meschede:

d) 150 Scheffel Roggen, e) 300 Scheffel Hafer, f) 100 Scheffel Mengkorn und g) eine noch unbestimmte Quantität Waizen und Braunkorn, Parthienweise im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Meschede, den 19. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 175. Verkauf einer Weide u. Wiese zu Benninghausen.

Die zur Domaine Benninghausen gehörige Schrahekamp-Weide, so wie die Kirchhofs-Wiese, soll am 5. März d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Rentamtsstube zu Benninghausen zum Verkauf im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden, worüber die im Verkaufstermine bekannt zu machenden Bedingungen täglich in hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden können.

Lippstadt, den 19. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 176. Fruchtverkauf zu Balve.

Freitag den 5. März c. des Morgens 10. Uhr sollen auf dem Fruchtspeicher zu Balve 250 Scheffel Roggen, 250 Scheffel Mengkorn und 400 Scheffel Hafer, Parthienweise, öffentlich verkauft werden; wozu ich Kauflustige hiemit einlade. Hagen, den 21. Februar 1824. Der Domainen Rentmeister das.

N. 177. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Da der in dem Amtsblatte Stück 6. N. 112. und Wochenblatte Stück 6. N. 47. unterm 3. d. M. angekündigte Fruchtverkauf zu Grafschaft wegen eingetretener Verhinderungen am 26. d. M. nicht abgehalten werden kann, so wird solcher hiemit auf den 9. März d. J. Morgens 9 Uhr verlegt.

Bilstein, den 19. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 178. Verding der Kribbarbeiten an der Ruhr bei Volmarstein.

Die Anlieferung der zu den diesjährigen Kribb-Arbeiten an den unterhalb Volmarstein am linken Ufer des Ruhrstromes gelegenen Königlichen Domanialweiden erforderlichen Materialien, als

120 Schock Faschienen und
120 Schock Pfähle,

soll öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Ich setze zu diesem Verdinge einen Termin auf Mittwoch den 10. März d. J. Morgens 9 Uhr in der Behausung des Gastwirths Herrn Friedrich Schulte zu Volmarstein fest, und lade hiezu alle qualifizirte Unternehmungslustige ein.

Siegen, den 18. Februar 1824. Der Bauinspector Neumann.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10.

Arnsberg, den 6. März 1824.

N. 179. Ernennung des p. Ehrlich zum Seminar-Director.

Der bisherige Oberlehrer und Inspector des evangelischen Schullehrer-Seminariums zu Soest, Herr Ehrlich, ist von dem hohen Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zum Seminar-Director ernannt worden.

Münster, den 21. Oktober 1823.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 180. Wandern der Handwerksgesellen.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die in der Verordnung vom 2. Mai 1822., Amtsblatt 1822. N. 347., enthaltenen Festsetzungen nach einer vorliegenden Ministerial-Verfügung ihrer ganzen Strenge nach bloß gegen arbeitsscheue und ohne Subsistenz-Mittel umherschweifende Gesellen, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint, in Ausübung zu bringen, den competenten Behörden aber überlassen bleibt, die näheren individuellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen und nach den vorkommenden Umständen die betreffenden Wandernden, wenn dieselben auch über 4 Wochen ohne Arbeit gewesen seyn möchten, nicht nach ihrer Heimath zurückzuweisen, sondern die weitere Reise derselben, so weit dabei kein Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, zu gestatten und zu befördern.

Arnsberg, den 27. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 181. Erbzinsweise Veräußerung mehrerer zum Rentamte Bilstein gehörige r Zehnten.

Die erbzinsweise Veräusserung der zum Königlichen Rentamte Bilstein gehörigen Zehnten zu Schmallenberg, Bödefeld, Fredeburg, Huxel und zu Nieder- und Oberfleckenberg soll am 30. März dieses Jahrs Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft im öffentlichen Meistgebote abgehalten werden; weshalb die Bedingungen beim Herrn Schultheiß zu Schmallenberg und Fredeburg zur Einsicht offen liegen. Arnsberg, den 2. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 182. Erbzinsweise Veräußerung mehrerer zum Rentamt Mülheim gehöriger Zehnten.

Die erbzinsweise Veräußerung der zum Königlichen Rentamte Mülheim gehörigen Zehnten zu Ruthen und Altenrüthen soll am 16. März d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Rüthen im öffentlichen Meistgebote abgehalten werden. Die Bedingungen liegen beim dortigen Herrn Bürgermeister zur Einsicht offen. Arnsberg, den 2 März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 183. Schenkung von Grundstücken an die Schule zu Richstein.

Von dem Königlichen Amtsverwalter Appun zu Netphen sind der Schule zu Richstein, Kreises Wittgenstein, zum Besten der dasigen armen Schulkinder verschiedene Grundstücke, 8 Morgen 2 Viertel 82 Ruthen enthaltend, geschenkt worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 184. Verlorner Reisepaß.

Die Wittwe Louise Westermeyer aus Menden hat angeblich am 27. Januar d. J. ihren unterm 18. Juli 1823. von dem Bürgermeister Weber in Menden ausgestellten, auf ein Jahr gultigen Reisepaß auf der Straße zwischen Edelburg und Hemer verloren.

Indem dieser Paß hierdurch für ungültig erklärt wird, fordern wir den etwaigen Finder auf, denselben der nächsten Polizeibehörde zur Weiterbeförderung hierhin abzugeben. Arnsberg, den 25. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Name Louise Westermeyer, Stand Näherin, Vaterland Preußen, Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Menden, Religion katholisch, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn klein, Augenbraunen braun, Augen grau,

Nase etwas dick, Mund gewöhnlich, Zähne gelb, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gut, Statur mittler. Besondere Zeichen: spricht durch die Nase.

Der unten bezeichnete Schütze Carl Abel aus Winterberg, Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, gebürtig, welcher zur 2ten Compagnie der in Wetzlar garnisonirenden 3ten Schützen-Abtheilung gehört, ist von dem ihm nach Cassel bis Ende Oktober v. J. bewilligten Urlaub nicht wieder zurückgekehrt und, da derselbe seit Oktober v. J. nichts hat von sich hören lassen, als Deserteur zu betrachten. N 185 Steckbrief hinter C. Abel.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften, und an das Commando der 3ten und 4ten Schützen Abtheilung nach Wetzlar abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 26. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung.

Geburtsort Winterberg im Kreise Brilon Reg: Arnsberg, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Wetzlar, Religion katholisch, Stand war Studiosus jur., Alter 18 Jahr 9½ Monat, Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich, Haare dunkelblond, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase dick nach einer Seite eingedrückt, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund und etwas gespalten, Gesichtsbildung rund. Besondere Kennzeichen: dicke Nase nach einer Seite eingedrückt.

Bekleidung: bei seinem Abgange von Wetzlar war derselbe bekleidet mit einer feinen grunen Uniform mit schwarzen Kragen und Aufschlägen, einer feinen grünen Tuchhose mit rothem Paspul, einer grauen Mütze mit einem Hörnchen und den Hirschfänger angeschnallt.

Da die Vorschrift des §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. wornach das vom Königlichen Finanz-Ministerio unterscheidend bezeichnete Stempelpapier (welches bekanntlich bei Verträgen, von denen 1 Prozent Stempelgebühren zu entrichten ist, und bei Prozeßen eintritt) bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. nur zu dem bestimmten Gebrauche verwandt werden soll, von den Untergerichten und Notarien nicht jeder Zeit genau beachtet wird: so werden sämmtliche Justiz-Behörden und Notarien unseres Departements, bei Vermeidung der gedachten Strafe, hierdurch angewiesen, zu jeder Verhandlung den mit dem Gegenstande des Geschäfts bezeichneten Stempelbogen und keinen andern zu nehmen. N. 186. Anwendung des Stempelpapiers

Hamm, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 187. Anwendung des Stempelpapiers zu Verträgen.

Nach einer Anzeige des Königl. Stempelfiskals wird die Vorschrift des §. 35. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. nach welchem das, vom Königl. Finanz-Ministerio unterscheidend bezeichnete Stempelpapier (das bekanntlich bei Verträgen, von denen 1 Procent Stempelgebühr zu entrichten ist, und bei Prozeßen eintritt) bei einer Ordnungsstrafe von 15 Sgr. nur zu dem bestimmten Gebrauche verwendet werden soll, von den Untergerichten und Notarien nicht immer genau beachtet.

Dieselben werden daher zur pünktlichen Befolgung jener Vorschrift unter dem Bedeuten angewiesen, daß künftig jede Kontravention die angedrohte Strafe sofort nach sich ziehen wird. Arnsberg, den 20. Februar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 188. Auflösung des Patrimonial-Gerichts zu Scharfenberg.

Vermöge eingelangten hohen Ministerial-Rescripts vom 12. Dezember v. J. ist das seither bestandene Patrimonial-Gericht Scharfenberg aufgehoben und mit dem Königlichen Justizamte in Brilon vereinigt worden.

Es wird dieses hierdurch zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Arnsberg, den 20. Februar 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 189. Präklusivtermin zur Anmeldung der aus der bei Lindenkampf et Olfers zu Münster 1805. negociirten Anleihe herrührenden Ansprüche.

Die Inhaber noch cursirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindenkampf & Olfers zu Münster im Jahre 1805. negociirten Anleihe werden hiermit aufgefordert, dieselben ungesäumt und spätestens bis ultimo Mai 1824. bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur baaren Einlösung einzureichen, oder, wenn sie solche verlegt haben, wenn sie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen sind, schriftlich mit bestimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papieres anzumelden.

Nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 22. Dezember 1823. Gesetzsammlung N. 842., erlöschen mit dem 1. Junius 1824. ohne Ausnahme alle Ansprüche aus den:

1. früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie
2. aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806. Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 1960. Verifikation der Kurmärkischen Interimsscheine u. Aushändigung der ꝛc. Obligationen und Zins-Coupons.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 6. Dezember 1823. Gesetzsammlung N. 836. werden die Inhaber sämmtlicher im Publikum noch circulirenden sogenanntrn

Kurmärkischen Interimsscheine

aufgefordert, dieselben zur Verifikation ungesäumt und spätestens bis zum letzten Junius d. J. bei der Controlle der Staats-Papiere Taubenstraße N. 30. hieselbst einzureichen, um, wenn dabei nichts zu errinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interimsschein nicht zur Hand hat, wenn er verlohren gegangen, entwendet, vernichtet oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Capital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806. von der ehemaligen Contributions-Casse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der znm französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Committe von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum gegen Rückgabe desselben über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen: indem mit dem 1. Julius 1824. alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Controlle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20 Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark.

v. Koepcken. v. Bredow.

N. 191. Verifikation der Kurmärkischen Obligationen u. Neumärkischen Interimsscheine.

Das Publikum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. Oktober und 7. Dezember 1822. davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Dezember 1821. und 18. September 1822. einer

Verifikation

unterworfen, demnächst aber, wenn dabei nichts zu errinnern ist, mit dem Verifikations-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts soll nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 6. Dezember 1823.

Gesetz-Sammlung N. 836.

ein Präklusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher

Kurmärkische Obligationen oder Neumärkische Interimsscheine

besitzt, die mit dem Verifikations-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. bei der Controlle der Staatspapiere Taubenstraße N. 30. bieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere die darauf abzustempelnden Zinsscheine und Zins-Coupons ausgehändigt werden.

Wer die Dokumente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Kapital und Zinsen in bestimmten Summen mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers nach Litte a, Nummer und sonstigen Unterscheidungs-Zeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ebenfalls ungesäumt und spätestens bis ultimo Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf selche Art gegen den Nachtheil der Präklusion zu schützen.

Mit dem 1. Julius 1824. erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verifikation bei der Controlle der Staatspapiere nicht eingereichten oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle mit dem Verifikationsstempel der Controlle der Staatspapiere nicht versehene Kurmärkische Obliga-

tionen und Neumärkische Interimsscheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präklusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24 Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.
Deputirte der Kur- und Neumark.
v. Koepcken. v. Bredow. v. Romberg.

N. 192. Steckbrief hinter C. B. Brockmann

Der unten bezeichnete Sträfling Carl Bernhard Brockmann ist am 5. Februar 1824. aus der Garnison zu Minden entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an die Königlich Kommandantur nach Minden abliefern zu lassen.

Minden, den 6. Februar 1824.

(gez.) Königliche Kommandantur.

Personen-Beschreibung.

Geburtsort Boeckendorf, Vaterland Westfalen, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn platt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung rund, Statur stark. Besondere Kennzeichen: peckennarbig.

Bekleidung: blaue Jacke mit rothem Kragen, graue Unterjacke, dunkelgraue Tuchhosen, graue Mütze ohne Schirm, Schuh und Stiefeletten.

B 2
N. 193. Theilung des Lever Waldes ꝛc.

Auf den Antrag der Interessenten ist von der Königl hochlöblichen General-Commission in Munster die Theilung der im Verwaltungs-Bezirke Levern, Kreise Rahden, Regierungsbezirke Minden belegenen Gemeinheiten, der Lever Wald und die Balelage genannt eingeleitet, und dem Unterzeichneten aufgetragen. Indem dies hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, werden alle unmittelbare Theilnehmer sowohl, als auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie endlich alle, welche bei der Theilung, sey es als Hude- oder Servitut-Berechtigte ein Interesse zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen und spätestens in dem auf den 5. April 1824. Morgens 10 Uhr in Levern in der Wohnung der Wittwe Holle angesetzten Termine vor dem Commissario zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen. Die Ausbleibenden müssen die

Theilung gegen sich gelten lassen, werden mit keinen Einwendungen gegen dieselbe gehört und können sie selbst im Fall einer wirklichen Verletzung nicht anfechten.

Rahden, den 23. Januar 1824.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Ebmeier.

N. 194. Kriegeskosten-Ausgleichung im Amte Fredeburg.

Zur Ausgleichung der Kriegesfuhren-Kosten des Amts Fredeburg p. 2te Periode sind gemäß der von der Königl. hochlöblichen Liquidations-Commission aufgestellten Berechnung 881 Gulden aufzubringen, welche auf das ordinaire und extraordinaire Steuerkapital des gedachten Amtes ausgeschlagen werden sollen.

Auf das ordinaire Steuerkapital sind bereits früher 4 Xr. p. Gulden Behufs Ausgleichung der Fuhrkosten p. 1te Periode erhoben, ohne daß hierzu das extraordinaire Steuerkapital beigetragen hat.

Um daher eine Gleichstellung zu bewirken, sollen jetzt

a) von dem ordinairen Steuerkapital p. Gulden 2 Silbergroschenpfenninge und
b) von dem extraordinairen Steuerkapital 1 Silbergroschen 4 Pfenninge p. Gulden

erhoben werden.

Die Hebung ist dem Steuer-Empfänger Henke übertragen, und sind dazu folgende Lokal-Termine nämlich

1) zu Boedefeld den 3. April
2) „ Wormbach „ 5. „
3) „ Fredeburg „ 6. „
4) „ Oberkirchen „ 7. „
5) „ Schmallenberg „ 8. „

festgesetzt. Indem dieses hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Beitragspflichtigen (welche übrigens die Steuerzettel noch besonders zugesandt erhalten werden) aufgefordert, ihre Beiträge an den vorbestimmten Tagen und Orten prompt abzuführen.

Sobald die Erhebung dieser Gelder geschehen, können diejenigen Eingesessene des Amtes Fredeburg, welche aus der 2ten Periode Forderungen für geleistete Kriegesfuhren zu machen haben, ihre Zahlung bei dem Steuer-Empfänger Henke in Empfang nehmen. Meschede, den 21. Februar 1824.

Der Landrath daf.

N. 195. Verkauf des Walddistricts Biesenberg.

Der Königliche Walddistrict Biesenberg bei Altena wird zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt.

Der Licitationstermin ist auf den 1. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr bei dem Herrn Gastwirth Dreschcid zu Altena vorbestimmt.

Die Verkaufsbedingungen liegen vom 1. April ab, bei dem Königl. Förster Herrn Metzler in Altena zur Einsicht offen.

Dortmund, den 28. Januar 1824. Der Forstmeister das.

N. 196. Verkauf herrschaftlicher Waldparcelen im Forstrevier Oehlinghausen.

Dienstag den 16. März d. J. Vormittags 10 Uhr werden höherem Auftrage zufolge in Hemern, in dem Gasthause des Herrn Benzler, nachbemerkte, zur Unterförsterei Sundwig gehörige Waldparcelen unter denen im Termine selbst bekannt gemacht werdenden Bedingungen dem öffentlichen Meistgebot ausgesetzt:

a. der Forstdistrict Elsensiepen,
b. der Forstdistrict Wichagen und
c. der Forstdistrict Grevensundern.

Alle diese Forstbesitzungen befinden sich in einer dem Absatze des Holzes günstigen Lage und sind mit demselben fast allerwärts gut bestanden.

Ueber die der Versteigerung zu Grunde gelegt werdenden Bedingungen können Kaufliebhaber eben so, als wie über die Grenzen, schon vor dem Versteigerungs-Termin Aufschlüsse bei dem K. Oberförster Herrn Dürrefeld zu Oehlinghausen und K. Förster Hessenbruch zu Sundwig erhalten, und es wird nur im Voraus bemerkt, daß zur Zahlung der Kaufpreise angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden. Arnsberg, den 31. Januar 1824. Der Forstinspector das.

N. 197. Holzverkauf im Forstrevier Bilstein.

Dienstag den 30. März d. J. wird das in dem Königl. Walde Wolfshard gehauene, in ungefähr 550 Klafter bestehende buchen Kohlholz, sammt dem davon abgefallenen Reiserholze, öffentlich nach dem Meistgebot verkauft werden. Die Zusammenkunft wird an der Brandstätte der Forstwohnung zu Eremitage, Vormittags 10 Uhr statt haben. Siegen, den 24. Februar 1824.

Der Forstmeister das.

N. 198. Verpachtung der Fischerei zu Bruchhausen.

Der herrschaftliche im Dorfe Bruchhausen gelegene, noch gut besetzte Fischteich soll Samstag den 20. d. M. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten auf 6 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Arnsberg, den 1. März 1824. Der Forstinspector das.

N. 199. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

29 Buchenblöcke vorzüglich zur Verfertigung von Schüsseln, Mulden ꝛc. ꝛc. brauchbar, sollen am 12. d. M. Vormittags 10 Uhr, in der Dinscheder Mark — im District Evenssiepen — wohin sich Kaufliebhaber dann verfügen wollen, versteigt werden. Arnsberg, den 1. März 1824.

Der Forstinspector das.

N. 200 Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Zum Verkauf aufs Meistgebot sollen Dienstag den 16. d. M. Vormitags 9 Uhr 568 Cubikfuß buchen Nutz- 72½ Klafter buchen Scheit- und Prügel- und 20 Klafter Reiserholz im Stockumer Sondern, im District Mittelste Gehre, dann am folgenden Tage um dieselbe Zeit 807 Cubikfuß buchen Werkholz in der Cörbeker Mark, District Buchenstätten, theils einzeln, theils parthienweise ausgesetzt werden. Arnsberg, den 1. März 1824. Der Forstinspector das.

N 201. Verkauf alter Inventarstücke zu Grafschaft.

Aus Auftrag der hochlöblichen Regierung zu Arnsberg werden einige alte Inventarstücke, bestehend in eisernen Platten und alten Fensterladen und dergleichen am 9. März d. J. Nachmittags 2 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft im Meistgebot verkauft. Bilstein, den 24. Februar 1824. K. Rentamt das.

N. 202. Verkauf des Bauholzes bei der Grevenbrücke

Das bei der im Kreise Olpe über den Lennefluß führenden Grevenbrücke lagernde herrschaftliche Bauholz soll in einzelnen Partien öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Ich lade hierdurch alle Kauflustige auf den drei und zwanzigsten März d. J. Morgens 9 Uhr ein, um nach vorheriger Einsicht der Vorwarden ihre Gebote an Ort und Stelle abzugeben. Siegen, den 24. Februar 1824.

Der Bauinspector Neuman.

B I N. 203. Mühlen-Anlage zu Nierhof.

Der Hofsbesitzer Franz Langenohl zu Nierhof ist gesonnen, nächst bei sein Haus auf den daselbst befindlichen alten Hammerplatz an den Bach Ihne eine neue Fruchtmühle mit zwei Mahlgängen zu bauen. Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere alle und jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzubringen haben, bei Präklusionsstrafe auf, solche binnen 8 Wochen endlicher Frist, spätestens aber am 20. April l. J. anzuzeigen und zu begründen. Nachherige Vorträge bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 23. Februar 1824. Der Landrath das.

N. 204. Diebstahl zu Wickede.

Dem Caspar Heierfeld gut Bönnemann zu Wickede, Gerichtsbezirk Unna sind in der Nacht vom 2. auf den 3. v. M. aus dessen Kramladen folgende Waaren mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein C. H. gezeichnetes Faß mit circa 25. Pfund Schnupftaback; 2) 3 bis 4 Dutzend Pfeifendeckel; 3) ein Packet Hacken und Nösen; 4) ungefähr ein halb Pfund Draht; 5) 3 bis 4 Dutzend messingene Fingerhüte; 6) ein halb Dutzend Nadelbüchsen; 7) mehrere hundert theils Latt- und theils Bühnnägel; 8) ein Packet Schnürriemen; 9) 8 Stück Leinen- und Wollenband; 10) 2 Stück Sammetband; 11) 1 Pfund Stick- und Nähseide; 12) ¼ Pfund weißen Zwirn und 13) 4 bis 5 Pfund Hanf.

Jeder, dem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlnen Sachen Spuren bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, wird aufgefordert, davon entweder der nächsten Polizeibehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 4. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 205. Diebstahl zu Iserlohn.

Am 16. November v. J. sind aus der Wohnung des Fabrikanten Heinrich Lodewig zu Iserlohn,

zwei Bett-Tücher, ein Kissen, ein Pfühl und ein Kamisol von rother Boy mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden der über den Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, auf, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 7. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 206. Diebstahl in der Bever.

Dem Abraham Schmallenbach in der Bever, Gerichtsbezirk Lüdenscheid ist in der Nacht vom 2. auf den 3. v. M. ein Faß und ein steinener Topf mit ungefähr 60 Pfund Butter aus dessen Wohnung gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, fordern wir jeden auf, alle ihm bekannt werdende Umstände, welche zur Entdeckung des Thäters Veranlassung geben können, entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit sofort anzuzeigen. Werden, den 11. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 207. Diebstahl zu Berchum.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind dem Handelsmann Philipp Gutmann zu Berchum aus seiner Wohnung folgende Gegenstände entwandt worden:

1) 50 Stück ganze brabänder Kronenthaler; 2) 5 bis 6 Stück halbe dito; 3) 1 Fünf-Franken-Stück; 4) 2 holländische Gulden; 5) 1 hannöverscher Gulden; 6) 30 Stück ganze Berliner Thaler; 7) ungefähr 23 Rthlr. Pr. Courant aus 8, 4 und 2 gGr. Stücken bestehend; 8) 10 Rt. gemein Geld an bergischen Groschen; 9) circa 5 bis 6 ganze Stück englische Spitzen, p. Stück zu 60 Ellen; 10) ungefähr 36 Stück Spitzen, aus 68, 19, 15, 18 und 20 Ellen bestehend; 11) 10 Pfund schwarz und 5 Pfund schwarz und weißes Lothband; 12) 12 Pack N. 1. hellblau und 6 dito N. 2. schwarz und blau Fiolet-Band; 13) 30 Dutzend und zwar 20 Dutzend große Taschenmesser mit weißen Heften und schwarzen Buchstaben bezeichnet, und 10 Dutzend kleine Taschenmesser mit nämlichen Heften und Bezeichnung. 14) mehrere altmodische seidene Bänder, von verschiedenen Farben; 15) 36 Stück und zwar 24 Stück N. 12. und 12 dito N. 15 gezacktes kattunenes Band; 16) 10 Pack leinen Mittelband N. 45.; 17) 10 Pack leinen Haubenband; 18) 18 Pack sogenanntes Herrnhuter Band N. 45.; 19) 6 Pack dito dito N. 30.; 20) mehrere einzelne Stücke von diversen Bändern als Lothband, Mittelband u. s. w.; 21) 3 Dutzend blau und weiß carirte baumwollene Halstücher mit blau und roth bezeichneten Ränden; 22) 3 Dutzend blau und weiß carirte baumwollene Sacktücher mit blau und rothen Ränden; 23) 1 Dutzend roth und weiß carirte dito dito Tücher mit Ränden von nämlicher Bezeichnung; 24) 1 Dutzend, zum Theil roth und weiß und zum Theil gelb und weiß gestreifte baumwollene Westen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir vor den Ankauf oder die Erwerbung der entwandten Gegenstände, und fordern jeden zugleich auf, die etwa zu seiner Wissenschaft kommenden Umstände, die Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, sofort seiner Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Gerichte anzuzeigen. Limburg den 18. Februar 1824.

Fürstlich Bentheimsches Gericht der Grafschaft Hohen-Limburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11.

Arnsberg, den 13. März 1824.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 208. Gesetzsammlung N. 5.

N. 849. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1824., wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

— 850. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1824., wegen der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen.

— 851. Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. D. d. den 23. Februar 1824.

N. 209. Unterricht in der Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau-Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrift, zum Ressort des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2) Practische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehren und Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomische und ländliche Baukunst;
6) Situationskarten-Zeichnen;

7) Freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen;
8) Architektonisches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Baudirector v. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Berlin, den 12. Februar 1824.

Ministerium für Handel, Gewerbe und Bauwesen.
v. Bülow.

N. 210. Empfehlung Karchers etymologisches Schullexikon.

Wir machen die Vorsteher und Lehrer der gelehrten Unterrichts-Anstalten der Provinz auf das, von dem Professor Kaercher in Karlsruhe herausgegebene neue etymologische Schullexikon der lateinischen Sprache aufmerksam, welches bei dem sehr billigen Preise von 12 gG. ein ausserordentlich brauchbares Hülfsmittel für die Schüler der untern und mittleren Classen zu seyn scheint.

Münster, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 211. Resultate der im Jahr 1823. in d. Provinz Westfalen abgehaltenen wissenschaftlichen Prüfungen.

Das Resultat der im Jahre 1823 in der Provinz Westphalen abgehaltenen Prüfungen, um die Reife der zu den akademischen Studien übergehenden Schüler zu bestimmen, ist folgendes gewesen:

1)	Bei dem	Gymnasio	in	Münster	sind	geprüft	49	Abiturienten.
2)	"	"	"	" Paderborn	"	"	46	"
3)	"	"	"	" Dortmund	"	"	28	"
4)	"	"	"	" Soest	"	"	13	"
5)	"	"	"	" Arnsberg	"	"	11	"
6)	"	"	"	" Bielefeld	"	"	8	"
7)	"	"	"	" Hamm	"	"	3	"
8)	"	"	"	" Herford	"	"	2	"
9)	"	"	"	" Minden	"	"	1	"
						Summa	161	"

Unter diesen haben 31 das Zeugniß Nro. I., 124 das Zeugniß Nro. II. und 6 das Zeugniß Nro. III. erhalten.

10) Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Münster hat pro maturitate geprüft 50 Abiturienten
worunter 20 Nro. II. und 30 Nro. III. erhalten haben.

Also insgesammt 211, darunter 31 Nro. I. 144 Nro. II. 36 Nro. III. Im Jahre 1822 waren 130, darunter 18 Nro. I. 101 Nro. II. 11 Nro. III. Die wissenschaftliche Prüfungs-Commission in Bonn hat an Schülern, die aus der Provinz Westphalen gebürtig, oder auf Anstalten derselben gebildet sind, um Ostern 7 geprüft, und darunter 1 das Zeugniß Nro. II. und 6 Nro. III. gegeben. Das Resultat der dortigen Herbstprüfung ist uns noch nicht bekannt geworden.

Münster, den 3. Februar 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 212. Verkauf von zum Königl. Rentamt Siegen gehörigen Zehnten.

Nachbenannte, zum Königlichen Rentamte Siegen gehörige Zehnten:

1) von Ober-Netphen, 2) Nieder-Netphen, 3) Dreisbach mit Tiefenbach, 4) Niedersetzen, 5) Fronhausen, 6) Eschenbach, 7) Brauersdorf, 8) Obernau, 9) Walpersdorf, 10) Grissenbach, 11) Deutz, 12) Salchendorf, 13) Wertenbach, 14) Hainchen, 15) Irmgarteichen, 16) Flammersbach, 17) Hilchenbach, 18) Hadem, 19) Lützel, 20) Müßen, 21) Ernsdorf, 22) Boschhütten mit Bottenbach, 23) Asholderbach,

sollen am 9. April d. J. Morgens 9 Uhr auf dem untern Schlosse zu Siegen zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgestellt werden.

Die Beschreibung liegt nebst den Bedingungen bei dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Dietz zu Netphen, zur Einsicht offen.

Arnsberg, den 9. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 213. Chausseebau-Comtoir der Seehandlungs-Sozietät.

Behufs der Ausführung, des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contracts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königl. Provinzen übernommenen Chausseebaues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„ Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät „

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Directoren

„ dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull und

„ dem Geheimen Finanz-Rath Kayser

imgleichen

„ dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Addresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„ herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten,

da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contrakt entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath, u. Präsident.
(gez.) Rother.

N. 214. Eintheilung der Provinz Westfalen in hauptamtliche Bezirke.

In Folge höherer Verfügung wird folgende veränderte Eintheilung der Provinz Westfalen in hauptamtliche Bezirke und Verlegung einiger Nebenämter und Ansage-Stellen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Es bestehen zwölf Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, nämlich

1) zu Coesfeld ein Haupt-Zollamt, welches die Kreise Borken, Ahaus und Coesfeld, mit Ausschluß von Dülmen und Haltern umfaßt;
2) zu Rheine, ein Haupt-Zollamt, wozu die Kreise Steinfurt und Tecklenburg;
3) zu Telgte, ein Haupt-Zollamt, wozu die Kreise Warendorf und Halle;
4) zu Bielefeld, ein Haupt-Zollamt, wozu die Kreise Bielefeld, Bünde und Herford;
5) zu Minden, ein Haupt-Zollamt, wozu die Kreise Rhaden und Minden;
6) zu Paderborn, ein Haupt-Zollamt, wozu die Kreise Paderborn, Büren und Wiedenbrück, mit Ausschluß von Westheim;
7) zu Warburg, ein Haupt-Zollamt, wozu die Kreise Warburg, Höxter und Brackel, einschließlich Westheim;
8) zu Giersbagen, ein neu errichtetes Haupt-Zollamt, wohin die Kreise Brilon und Eslohe;
9) zu Wilnsdorf, ein Haupt-Zollamt, wohin die Kreise Siegen, Wittgenstein und Olpe;
10) zu Dortmund, ein Haupt-Steueramt, wozu die Kreise Dortmund, Hagen, Altena, Bochum und Recklinghausen;
11) zu Soest, ein Haupt-Steueramt, wohin die Kreise Soest, Lippstadt Hamm, Iserlohn und Arnsberg, endlich
12) zu Münster, ein Haupt-Steueramt, wozu die Kreise Münster, Beckum und Lüdinghausen, einschließlich Dülmen und Haltern gehören.

Das Nebenamt II. Klasse und Ansageamt auf das Haupt-Zollamt zu Telgte, auf der Strasse von Osnabrück nach Münster, wird den 1. April c. von Ostbevern nach Lohburg bei Veenekamps Kotten verlegt.

Das Nebenamt II. Klasse zu Lichtenberg, Kreis Herford, ist aufgehoben, und diese Straße so wie der Fußweg von Erder auf Vlotho für den steuerpflichtigen Waaren-Transport geschlossen.

Das Nebenamt II. Klasse zu Oppenwehe, Kreis Rhaden, wird nach Oppendorf, und das zu Holzhausen nach Friedewalde an die Grenze verlegt.

Das Neben- und Ansageamt auf das Haupt-Zollamt zu Giershagen, zu Stadtberge, Kreis Brilon, wird nach Erlinghausen an die Grenze verlegt.

Der Steuerempfang zu Nordborchen, Kreis Paderborn ist mit dem Haupt-Zollamt zu Paderborn, verbunden.

Münster, den 28. Februar 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

N. 215. Bestrafung wegen feuergefährlicher Einrichtung eines Hauses.

Durch ein Erkenntniß des Criminal-Senats unseres Collegii ist ein Zimmermann wegen feuergefährlicher Einrichtung eines Hauses und wegen des, besonders rücksichtlich der Anlage der Schornsteine, begangenen groben Versehens und einer dadurch veranlaßten Brandstiftung zu einer einjährigen Zuchthausstrafe und die Miether, welche für die Abstellung dieses Versehens zu sorgen unterlassen haben, nach Maaßgabe ihrer diesfälligen Fahrläßigkeit resp. zu sechsmonatlicher Zuchthaus- und vier wöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Dies wird als Warnung rücksichtlich ähnlicher Versehen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Hamm, den 17. Februar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 216. Vorladung der unbekannten Realprätendenten bei Bekanntmachungen nothwendiger Subhastationen.

Da seit einiger Zeit bei den Bekanntmachungen der Untergerichte, wegen statt gehabter nothwendiger Subhastationen, eine Vorladung der unbekannten Realprätendenten zum öftern vermißt wird, und es daher das Ansehen gewinnt, als ob das desfallsige, zu seiner Zeit den Amtsblättern inserirte Circular vom 4. August 1819. nicht gehörig berücksichtigt werde; so werden die Untergerichte des Oberlandesgerichts-Departements auf dessen Befolgung hiemit aufmerksam gemacht.

Hamm, den 20. Februar 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 217. Periodische Einsendung d. Listen und Gelder von Stempelstrafen.

Auf Veranlassung eines Schreibens des Königl. Herrn Provinzial-Steuerdirectors und Geheimen Finanz-Raths von Bigeleben zu Münster vom 13. v. M. werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, die Listen über die Stempelstrafen vierteljährig an denselben zu übersenden, die

Gelder selbst aber, nebst den Quittungen über die Denunzianten-Antheile, an das Haupt-Steueramt des Bezirks direct abzuliefern. Hamm, den 2. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 218. Fruchtanlieferung zu Paderborn u. Neuhaus.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Kriegs-Ministeriums sollen in Paderborn u. Neuhaus 60 Winspel Roggen und eine bedeutende Quantität Hafer zur Reserve angekauft und niedergelegt werden. Die Quantität des Hafers kann, weil sie von der Fassungsfähigkeit der daselbst vorhandenen Schüttungs-Räume abhängig ist, im voraus nicht genau angegeben werden, wird aber für jeden der genannten beiden Orte, jedenfalls mehrere hundert Winspel, zu 24 Preuß. Scheffeln gerechnet, betragen.

Der Vergütungspreis ist auf 26 Sgr. 3 Pf. für den Preuß. Scheffel Roggen, und 13 Sgr. für den Scheffel Hafer bestimmt worden.

Die ländlichen Grund-Besitzer und Pächter werden hierdurch eingeladen, vom 15. d. M. ab, Roggen und Hafer in jeder beliebigen Quantität, jedoch nicht unter einem Scheffel, und zwar fürs erste in das Königl. Magazin zu Paderborn, einzuliefern, gegen gleich baare Bezahlung obigen Kaufpreises, welche der für beide Orte angestellte Magazin-Rendant Trettner für die empfangenen Körner auf der Stelle leisten wird.

Sobald die Magazin-Räume in Paderborn mit Körnern angefüllt sind, hören die Einlieferungen dort auf und geschehen dann in Neuhaus.

An diesen Lieferungen, welche übrigens mit Ausnahme der Sonn- und Festtage an jedem Tage geschehen dürfen, können auch Getreidehändler Theil nehmen, wenn sie glaubhaft darthun, daß ihre Körner nicht im Ausland angekauft sind.

Der zu liefernde Roggen und Hafer darf nur aus der vorjährigen Erndte, nicht ausgewachsen, nicht mit Unkrautsämereien, Sand, Spreu, Staub oder andern Unreinigkeiten vermischt, sondern muß rein und gesund seyn, der Roggen wenigstens 80½ Pfund und der Hafer mindestens 45½ Pfund p. Scheffel wiegen. Körner, denen diese magazinmäßige Beschaffenheit abgeht, dürfen im Königlichen Magazin selbst in dem Fall nicht angenommen werden, wenn Lieferer die dabei fehlende vorschriftsmäßige Qualität dem Magazine durch einen Zuschuß an Maaß zu ersetzen beabsichtigen wollten.

Der Rendant Trettner wird bei der Abnahme und Bezahlung der Körner alle unnöthige Schwierigkeiten und Zögerungen vermeiden, und das Messen derselben in seinem Beyseyn über einen richtigen Preuß. Scheffel und Blank-Eisen gestrichen, geschehen lassen. Damit jedoch an einem Tage keine überhäufte Zufuhr statt finde, wodurch die beabsichtigte prompte Abnahme der Lieferungen gestört wer-

den könnte, wird es zweckmäßig seyn, daß die Lieferer bedeutender Körner-Quantitäten sich zuvor bei gedachtem Rendanten nach den zuläßigen Ablieferungstagen erkundigen.

Endlich ist noch zu bemerken, daß wenn binnen Monatsfrist die freiwilligen Einlieferungen nicht den erwarteten Fortgang haben sollten, alsdann die Lieferung des anzukaufenden Roggens und Hafers an Lieferanten verdungen werden soll.

Münster, den 2. März 1824.

Königliche Intendantur des 7ten Armeekorps.

N. 219. Verkauf resp. Verpachtung d. Domainenguts Freckenhorst.

Das im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Warendorf, ¼ Stunde von der Stadt Warendorf und 5 Stunden von Münster angenehm belegene Königl. Domainen-Gut Freckenhorst, welches in diesem Jahre pachtlos wird, soll im Frühjahre zum Verkauf im Ganzen, allenfalls auch in größern oder geringeren Abtheilungen, und zur Zeitpacht öffentlich ausgeboten werden. Die in zusammenhängender Fläche belegenen Bestandtheile sind:

1) sehr gute, zum Theil schöne, massive, in gutem Stande sich befindende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude;
2) Hofraum, beinahe 4 Magdeburger Morgen a 180 □Rth.;
3) Gärten und Gartenland, 25 Morgen;
4) Aecker 310 Morgen;
5) Wiesen und Kuhweiden, 123 Morgen;
6) größtentheils mit Eichen gut bestandene, in der Nähe der Gebäude belegene Holzungen, 268 Morgen,
7) Marken-Grund 63 Morgen und
8) mehrere Gerechtigkeiten.

Ort und Zeit der Ausbietung sollen ferner öffentlich bekannt gemacht werden. Die Besichtigung kann immittelst an Ort und Stelle geschehen und nähere Auskunft von dem Domainen-Rentmeister Stelzer in Warendorf und dem Oberförster Bispinck in Freckenhorst ertheilt werden.

K. Pr. Domainen-Rentei zu Warendorf, den 20. Februar 1824.

N. 220. Verkauf resp. Verpachtung eines herrschaftl. Gartens am Brückenplatze.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung soll der, an den Herrn Regierungs-Registrator Börster zuletzt verpachtet gewesene Garten am Brückenplatze sowohl zum Verkaufe als auch zur Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Samstag den 20. d. M. des Morgens 10 Uhr auf hiesiger Rentamtsstube anberaumt.

Arnsberg, den 9. März 1824. K. Rentamt das.

N. 221. Verkauf des Balten oder Lumpenguts.

Da der unterm 10. Januar d. J. statt gehabte Verkauf des in der Medebacher Feldmark belegenen sogenannten Balten- oder Lumpen-Guts, bestehend aus 63 ½ Morgen Ackerland, ½ Morgen Wiese, 2 Morgen Wildland, und ½ Antheil der Holthauser Marken, von Königlich hochlöblicher Regierung nicht genehmigt worden; so ist zum abermaligen Verkauf desselben Termin auf Dienstag den 16. dieses, Morgens 10 Uhr, vorbestimmt.

Kauflustige wollen sich daher zur bestimmten Zeit in der Behausung des Herrn Apotheker Hilberz zu Medebach, bei welchem zugleich die Verkaufsbedingungen, so wie die Beschreibung der einzelnen Gutsbestandtheile zur Einsicht offen liegen, einfinden. Meschede, den 3. März 1824.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 222. Fruchtverkauf zu Werl und Menden.

Von den herrschaftlichen Speichern zu Werl und Menden sollen nachbezeichnete Fruchtquantitäten im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar:

zu Werl am Dienstag den 23. d. M. des Morgens 10 Uhr 150 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 150 Scheffel Hafer;

zu Menden am Freitage den 26. d. M. des Nachmittags 2 Uhr 80 Scheffel Roggen, 80 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Hafer und 25 Scheffel Mengkorn.

Arnsberg, den 9. März 1824. K. Rentamt das.

N. 223. Empfangstage zu Balve.

Zum Empfange der im Amte Balve pro Martini 1823. noch rückständigen Frucht- und Geldgefälle wird ein Termin auf den 29., 30. und 31. d. M. zu Balve an gewöhnlicher Stelle angesetzt.

Hagen, den 8. März 1824. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 224. Verkauf der Waldparcele Landheege.

Die Königliche Waldparcele, genannt Landheege vom Heerwege, bis Holzklauerschlag, soll Samstag den 3. April d. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten nochmals zum Verkaufe nach dem Meistgebot ausgestellt werden.

Indem die Kauflustigen hierzu eingeladen werden, wird bemerkt, daß die Bedingungen, welche diesem Verkauf zum Grunde gelegt werden, von heute an bei dem Königl. Oberförster Achenbach dahier und Königl. Unterförster Klein zu Junkernhees zur Einsicht offen liegen.

Siegen, den 2. März 1824. Der K. Forstmeister das.

Die

N 225
Verkauf der kleinen Jagd bei Anröchte.

Die Königl. kleine Jagd bei Anröchte, welche bis zum 1. September d. J. wieder leihfällig wird, soll unter angemessenen Bedingungen den 17. April c. Morgens 10 Uhr öffentlich an den Meistbietenden in meiner Wohnung ausgesetzt werden. Wenn Kaufliebhaber vor dem Verkaufe nähere Auskunft haben wollen, so wollen sie sich gefälligst an den Herrn Oberförster zu Hirschberg wenden, wo auch, wie bei dem Justizamte zu Erwitte, die Bedingungen 4 Wochen vor dem Verkaufe offen liegen. Meschede, den 16. Februar 1824.

Der Forstinspector das.

B 2
N. 226.
Mühlen-Anlage zu Nierhof.

Der Hofsbesitzer Franz Langenohl zu Nierhof ist gesonnen, nächst bei sein Haus auf den daselbst befindlichen alten Hammerplatz an den Bach Ihne eine neue Fruchtmühle mit zwei Mahlgängen zu bauen. Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere alle und jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzubringen haben, bei Präklusionsstrafe auf, solche binnen 8 Wochen endlicher Frist, spätestens aber am 20 April l. J. anzuzeigen und zu begründen. Nachherige Vorträge bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 23. Februar 1824. Der Landrath das.

B 1
N. 227.
Mühlenanlage zu Silbach.

Der Königl. Schultheiß Lüttecke zu Silbach beabsichtigt eine Mahlmühle mit einem Gelinde oberhalb Silbach an den Fluß Lamtes anzulegen. Diejenigen, welche gegründete Einreden hiergegen machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato bei Strafe der Enthörung dahier anzuzeigen. Brilon, den 5. März 1824.

Der Landrath das.

B 1
N 228.
Mühlenanlage in der Olsberg'er Feldmark.

Joseph Kropf v. Veltins zu Olsberg ist gesonnen, an der Haardt in Dohlen Wiese an dem Bach Gierskopp, Olsberger Feldmark, eine oberschlächtige Sägemühle anzulegen. Diejenigen, welche gegen diese Anlage gegründete Einwendungen machen zu können, vermeinen, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato bei Strafe der Enthörung dahier anzumelden.

Brilon, den 5. März 1824. Der Landrath das.

B 1
N. 229.
Mühlenanlage zu Sud-Camen.

Der Ackerwirth Schulzeberge in Sud-Camem Bürgermeisterei Camen hat, ohne jedoch die polizeiliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, mit seiner auf dem linken Ufer der Köhrenbache in Sud-Camen belegenen Getraide-Mahl-Mühle, eine Veränderung in der Art vornehmen lassen, daß die alte Mühle, welche nur einen Mahlgang hatte, abgebrochen und ein neues Gebäude auf dem rechten

Ufer der Köhrenbache, etwa 20 Schritte oberhalb der abgebrochenen alten Mühle, errichtet; die Mühle selbst aber mit zwei Gelinden versehen worden ist, welche durch zwei hinter einander gelegene, unterschlägige Wasserräder in Betrieb gesetzt werden.

Den bestehenden Vorschriften gemäß, wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, aufgefordert, solche binnen einer Frist von 8 Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Hamm, den 3. März 1824.

Der Landrath das.

B 1
N 230.
Mühlenanlage zu Oedingen.

Der Johann Sternberg zu Oedingen ist gesonnen mit seiner daselbst auf dem Oedingerbache gelegenen Oehlmuhle eine durch ein oberschlägiges Rad zu betreibende Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange zu verbinden.

Indem solches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn selbst anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Wiesche, den 1. März 1824. Der Landrath das.

N. 231.
Steckbrief hinter J. Schulte.

Der untenstehend bezeichnete Korbmacher Franz Schulte auch Pottschulte und Müller fälschlich genannt, aus Soest gebürtig, welcher wegen eines begangenen Diebstahls und wegen Vagabundirens zur Untersuchung gezogen worden; ist am 1. d. M. aus dem Gefängnisse hierselbst entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Land- und Stadt-Gericht nach Soest abliefern zu lassen. Soest, den 3. März 1824.

Koniglich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Soest, Vaterland Westfalen, Religion katholisch, Gewerbe Korbmacher, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase spitzig, Mund ordinair, Zähne weiß, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung runzelich, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der rechten Seite der Nase.

Bekleidung: ein blauer Kittel.

N. 232. Diebstahl zu Frondenbrg.

Aus der Wohnung des Schmidts Eberhard Himpe zu Frondenberg, Gerichtsbezirks Unna, sind in der Nacht vom 25. auf den 26. Dezember v. J. folgende Gegenstände gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) eine kupferne Kaffekanne mit Griffen und Füßen von Messing; 2) eine messingene Kaffekanne, deren Deckel am Rande mit Blei ausgebessert war; 3) ein kupfener Kaffekessel ungefähr 2 Maaß haltend; 4) ein kleiner dito; 5) ein zinnerner Napf mit zwei Griffen, ungefähr 3 Maaß fassend; 6) ein zinnernes Milchnäpfchen ebenfalls mit 2 Griffen; 7) zwei zinnerne Schüssel und fünf dergleichen Teller E H. gezeichnet; 8) zwei Paar Schuhe; 9) ein blauer Kittel von flächsener Leinewand; 10) drei blaue Schürzen; 11) eine grüne katunene Frauenjacke mit rothen Blümchen nebst dem daran befestigt gewesenen Rock, von braun geblümten Kattun und 12) zwei alte weiße Handtücher.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlene Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Werden, den 11. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 233. Diebstahl zu Lippstadt.

Dem Tagelöhner Wilhelm Simmermann zu Lippstadt sind in der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. folgende Gegenstände aus dessen Wohnung entwendet worden:

1) ein halbrunder kupferner Kessel, 7 Eimer fassend; 2) ein rund kupferner Kessel, 1½ Eimer haltend; 3) zwei kupferne Kaffekessel; 4) eine eiserne Axt und 5) ein Sack mit 2½ Scheffel Roggenmehl.

Jeder, dem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Spuren bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, wird aufgefordert, davon entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Werden, den 19. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Statt des bisherigen Gemeinderaths der Commune Bramey, Brandweinbrenners Speckenwirth, ist der Colon Schulze Bramey wiederum zum Gemeinderath ernannt.

Folgende Ehefrauen und Wittwen sind als Hebammen angestellt, nämlich:

1) die Ehefrau Anna Maria Lohmann gebohrne Simons aus Wenninghausen, alt 32 Jahr für den Bezirk Westenfelde, im Kreise Arnsberg.
2) die Ehefrau Elisabeth Kenter gebohrne Middel aus Mülsborn, alt 35 Jahr, für den Bezirk Calle, im Kreise Eslohe;
3) die Ehefrau Antonetta Steinrücke gebohrne van der Wülbecke aus Olsberg, alt 40 Jahr, für den Bezirk Olsberg im Kreise Brilon;
4) die Ehefrau Angela Fahle gebohrne Koch aus Fürstenberg im Paderbornschen, alt 38 Jahr, für den Bezirk Bermghausen im Kreise Brilon.
5) die Ehefrau Elisabeth Becker geborne Gerken aus Bigge, alt 27 Jahr, für den Bezirk Scharfenberg im Kreise Brilon;
6) die Ehefrau Maria Franziska Busch gebohrne Weller aus Brachhausen, alt 36 Jahr, für den Bezirk Brachhausen im Kreise Brilon;
7) die Wittwe Anna Maria Margaretha Berkemeyer gebohrne Topp aus Röllingsen, alt 43 Jahr, für den Bezirk Epsingsen in der Bürgermeisterei Meyerich Kreises Soest;
8) die Ehefrau Wilhelmina Sedler gebohrne Wortmann aus Camen, alt 30 Jahr, für den Bezirk Camen im Kreise Hamm;
9) die Ehefrau Maria Catharina Grüne gebohrne Knoche von Sprockhövel, alt 26 Jahr, für den Bezirk Ober- und Nieder Elfringhausen im Kreise Hagen;
10) die Ehefrau Christina Drobe gebohrne Schramme zu Menden, alt 42 Jahr, für die Stadt Menden im Kreise Iserlohn, und
11) die Ehefrau Carolina Brügmann gebohrne Kayser aus Kierspe, alt 30 Jahr, für den Bezirk Rönsal im Kreise Altena.

Da der Königl. Lieutenant außer Diensten, Herr Friedrich Adolph Meyer, gegenwärtig in Dortmund wohnend, dargethan, daß er als Feldmesser gesetzlich geprüft und vereidet worden; so hat es keinen Anstand auch im hiesigen Regierungsbezirk Messungsgeschäfte übernehmen zu können.

Die durch das Ableben des Predigers Ewy zu Limburg erledigte Fürstliche Hofprediger-Stelle bei der dortigen evangelischen Gemeinde ist dem Candidaten Fr. Aug. König aus Ruhrort verliehen.

An die Stelle des am 26. Januar v. J. verstorbenen Predigers bei der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Heeren im Synodal-Kreise Unna ist der Prediger Klingelhöller zu Gräfrath von dem Patrone Freiherrn von Plettenberg, der nach vorgängiger sorgfältiger Erkundigung sichs sehr rühmlich zur Freude gemacht hat, den wohlbegründeten Wünschen der Gemeinde zu willfahren, ernannt und landesherrlich bestätigt worden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12.

Arnsberg, den 20. März 1824.

N. 234. Maturitäts-Prüfung.

Diejenigen, welche aus dringenden Gründen ihre Maturitäts-Prüfungen nicht bis zu dem gewöhnlichen Termine nach Ostern verschieben können, sondern zu einer außerordentlichen Prüfung vorher zugelassen zu werden wünschen, haben sich am 15. d. M. Morgens 8 Uhr im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung einzufinden. Münster, den 2. März 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 235. Wahlfähigkeit des ꝛc. Müller.

Der vom Königlichen Consistorium zu Cöln nach bestandenem ersten und zweiten theologischen Examen für wahlfähig erklärte Pfarramts-Candidat Carl Gottfried Müller aus Suhl ist auch unter die wahlfähigen Candidaten der Provinz Westfalen aufgenommen worden. Münster, den 2. März 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 236. Empfehlung einer Sammlung von Choral-Musik-Stücken.

Der Buch- und Musikhändler Trautwein zu Berlin beabsichtigt, eine wohlfeile Ausgabe in kleinem Quer-Quarto-Format von ausgesetzten Chorstimmen zu klassischen Werken älterer und neuerer Kirchenmusik zum Gebrauch für Gymnasien und Singvereine zu veranstalten. Die Werke, welche er correct und sauber auf schönem Papiere gedruckt liefern will, sind folgende:

J. Sebast. Bach	Magnificat.
— —	Motetten.
— —	Eine feste Burg ꝛc.
— —	Messe in A.
C. Ph. Em. Bach	Leite mich ꝛc.
— — —	Die Israeliten in der Wüste.
— — —	Die Auferstehung.
J. C. und J. M.	Motetten, 3 Hefte.
Durante	Magnificat.
Gluck	De Profundis.
Graun	Der Tod Jesu.
Händel	Empfindungen am Grabe Jesu.
—	Messias.
—	Der Psalm 100.
—	Judas Maccabäus.
—	Saul.
—	Samson.
—	Alexanders Fest.
Hasse	Te Deum.
Haydn	Die sieben Worte des sterbenden Erlösers.
—	Die Schöpfung.
—	Hymnen.
Leo	Miserere.
Lotti	3 Crucifixus.
Marcello	Psalmen.
Mozart	Requiem.
—	De Profundis.
—	Hymnen.
Naumann	Das Vater unser.
—	Der 95ste Psalm.

Im Laufe jeden Jahres sollen 3 bis 6 dieser Werke erscheinen. Der Subscriptionspreis kann wegen des sehr verschiedenen Umfangs der Werke für ein jedes derselben nicht festgesetzt werden; doch werden 4 Blätter oder 8 Seiten nicht mehr als 2½ Silbergroschen kosten. Die höhern Lehranstalten und Singvereine werden auf dieses Unternehmen hierdurch aufmerksam gemacht.

Münster, den 2. März 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 237. Kriegsreserve- u. Landwehr-Verhältniß der vor dem 7. August 1820 gedienten Aerzte und Chirurgen.

Auf den Antrag des General-Staabs-Arztes der Armee, Dr. Wiebel, sind die Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche vor Bekanntmachung der allerhöchsten Kabinetsorder vom 7. August 1820., die Annahmen von Chirurgen als Freiwillige betreffend, mit den Waffen gedient haben und sich gegenwärtig entweder bei der Kriegs-Reserve ihres Truppentheils, oder bei einem Landwehr-Bataillon eingestellt befinden, in Beziehung auf dies ihr Kriegs-Reserve- und Landwehr-Verhältniß, wenn sie es wünschen, nachträglich die nämliche Begünstigung erhalten können, wie diejenigen, welche jetzt in Folge der gedachten allerhöchsten Kabinetsorder ihre Dienstverpflichtung bloß durch den freiwilligen chirurgischen Dienst ablösen, nämlich lediglich zur Disposition für den militairärzlichen Dienst zu bleiben. Dieselben haben sich indessen in diesem Falle über ihre Kenntnisse bei den General-Divisions-Aerzten der betreffenden Armee-Korps, die hierüber von dem General Staabs-Arzte der Armee weitere Mittheilung erhalten werden, genügend auszuweisen, und sich auch für die Bestimmung, in dem Kriegs Reserve- und Landwehr-Verhältniß zum ärztlichen Dienste der Armee disponibel zu bleiben, ausdrücklich zu verpflichten, in letzter Beziehung mithin den im §. 19 der Instruction vom 16. Juni 1822. für die chirurgischen Freiwilligen vorgeschriebenen Revers auszustellen.

Dasselbe Verfahren tritt auch Hinsichts derjenigen Chirurgen bei dem Austritt aus dem aktiven Dienste ein, die früher nicht ausdrücklich zur Ableistung ihrer Militairpflicht in den chirurgischen Dienst der Armee gekommen sind, und nach einer dreijährigen oder längeren Dienstzeit ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, nur mit dem Unterschiede, daß bei ihnen der nachträglich zu führende Nachweis ihrer Kenntnisse wegfällt. Zu dieser Kategorie gehören ebenfalls die in den chirurgischen Bildungs-Anstalten der Armee ausgebildeten, zu einer längern als dreijährigen Dienstzeit verpflichteten Chirurgen, wenn sie in das Kriegs-Reserve- oder Landwehr-Verhältniß übergehen.

Die Königlichen General-Commandos sind Seitens des Herrn Kriegs-Ministers hiervon in Kenntniß gesetzt, um die Militair-Behörden und Truppentheile damit bekannt zu machen, welches von dem General-Staabs-Arzte der Armee, Dr. Wiebel, Hinsichts der Militair-Aerzte ebenfalls geschehen wird.

Berlin, den 29. Januar 1824.

Ministerium des Innern. I. Abtheilung.

(gez.) Köhler.

An
die Königl. Regierung zu Arnsberg.

Vorstehende Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern wird, mit Bezugnahme auf unsere früheren Publikate vom 2. September 1822.

(Amtsblatt pro 1822. St. 36. Nro. 622.) und vom 15. November 1822. (Amtsblatt pro 1822. St. 48. Nro. 842.) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 24. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 238. Schenkung von 200 Thlr. P. C. an die Mädchenschule zu Erwitte.

Von dem Jubilarius Peter Pielsticker, Canonikus sen. des aufgehobenen Stifts St. Patrocli zu Soest, ist der Mädchenschule zu Erwitte eine Capital-Summe von 200 Thlr. per donationem inter vivos geschenkt worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 2. März 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 239. Wiederergreifung des Samuel Joseph oder Benjamin Samuel.

Der sub N. 37. des Amtsblatts des Jahrs 1818. steckbrieflich verfolgte Handeljude Samuel Joseph oder Benjamin Samuel aus Dorstfeld bei Dortmund ist durch den Gendarm Brandt am 17. v. M. wieder aufgefangen und an die landräthliche Behörde zu Dortmund überliefert worden.

Arnsberg, den 6. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 240. Erbzinsweise Veräußerung von im Amte Medebach gelegenen zum K. Rentamte Meschede gehörigen Zehnten.

Nachbenannte, zum Königlichen Rentamte Meschede gehörige, im Amte Medebach gelegene Zehnten, als:

1) der Richterzehnten zu Hallenberg,
2) der Fruchtzehnten zu Berge,
3) der Ahauser und kleine Ottinghauser Zehnte bei Berge,
4) der Atzlarsche Zehnte bei Medebach,
5) der Langelsche Fruchtzehnte daselbst,
6) der Holtische Fruchtzehnte daselbst,
7) der Thorfelder Fruchtzehnte I. Abtheilung daselbst,
8) der Glindfelder Fruchtzehnte bei Medebach und Glindfeld,

sollen am 26. April d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld im öffentlichen Meistgebote erbzinsweise veräußert werden.

Die Bedingungen liegen bei den Herrn Schultheißen zu Hallenberg und Medebach zur Einsicht offen. Arnsberg, den 9. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 240. Personalchronik der öffentlichen Staatsbehörden.

Es wurde
1) der Kandidat der Theologie Joseph Wulf aus Werl als Pfarr-Kaplan zu Meschede,
2) der Kaplan Boeckelkamp zu Bochum als Pfarrer zu Herdecke,
3) der bisherige Pfarrer Ler in Menden in gleicher Eigenschaft zu Hemmerde und
4) der bisherige Vikar Leonarz in Stockum als Pfarrer zu Eversberg angestellt. Arnsberg, den 24. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 242. Nachweisung der Anstellungen u. Veränderungen bei dem Schullehrer-Personal.

Die Herren Schul-Inspectoren werden hierdurch veranlaßt, die während jedes halben Jahres in ihren Inspectionsbezirken vorgekommene Besetzung erledigter Schulstellen und deren Veränderung durch Versetzung oder Abgang der Schullehrer mit dem Schlusse des Semesters der landräthlichen Behörde, nach dem von derselben ihnen mitgetheilt werdenden Schema, zum Zwecke der an die höhere Behörde einzusendenden Uebersicht des Beamten-Personals, anzuzeigen.

Mit dieser Anordnung hört die frühere, daß die betreffenden Notizen von den Pfarrern unmittelbar an die Kreisbehörden befördert wurden, mit dem Anfange d. J. an, auf. Arnsberg, den 4. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 243. Realisirung der Märkischen Landes-Kreditscheine.

Bei der Occupation der Grafschaft Mark durch die französischen Truppen im Jahre 1806. zeigte sich das Bedürfniß der Entschädigung für Magazinlieferungen und sonstige Kriegsleistungen, wodurch die vormalige Kriegs- und Domainen-Kammer und die landständischen Deputirten zur Erlassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1806. wegen Ausfertigung von künftig einzulösenden Landes-Kreditscheinen veranlaßt wurden.

Nach vorausgegangener Liquidation gedachter Lieferungen und Leistungen wurden die Landes-Kreditscheine zu dem Hauptbetrage von 81, 627 Rt. 36 St. 1 Dt. gem. Geld ausgegeben.

Bis zum Eintritt der Bergischen Regierung haben durch das Einkommen extraordinairer Ausschläge realisirt werden können, für 32300 Rt. 57 St. 4 Dt. und es sind also noch übrig geblieben für 49,326 Rt. 38 St. 9 Dt., welche von den Inhabern noch ausgelöset werden müssen.

Das Bergische Ministerium weigerte die Genehmigung zur Ausschlagung dieser Schuld und verwies deren Berichtigung auf eine künftig vorzunehmende Regulirung dieser Angelegenheit, welche indessen niemals zu Stande gekommen ist.

Die Realisirung war von der Kriegs- und Domainen-Kammer unter Zustimmung der Landstände zugesagt, und da dieserhalb kein Zweifel über die Zahlungs-Verbindlichkeit obwalten konnte, so wurde der Ausschlag unterm 4. Juli 1821. verfügt.

Geleitet von der Ansicht, daß die Billigkeit es erfordere, den Inhabern der Kreditscheine durch Bewilligung von Zinsen eine Entschädigung für die seit 1807. entbehrte Forderung finden zu lassen, sind diese in gedachtem Ausschlage mit aufgenommen worden.

Erhobene Reklamationen wegen der Einzahlung haben indessen das Königl. Ministerium des Innern veranlaßt, die Beinehmung der Zinsen zu untersagen, weil nach dem Publikando vom 29. Oktober 1806. diese nicht versprochen, und nur die Einlösung nach den Kräften der Kasse zugesichert worden ist. Die hierdurch unterbrochene Zahlung wird nunmehr wieder in Vollzug gesetzt werden, jedoch so, daß von jedem einzelnen Kontribuenten nur der nach Abrechnung der Zinsen schuldige Beitrag eingefordert, denjenigen aber, welche den mit den Zinsen repartirten Beitrag bezahlt haben, der Ueberschuß erstattet werden wird.

Wenn gleich unter den jetzigen Zeitverhältnissen jeder außergewöhnliche Ausschlag drückend erscheint, so kann dieses doch bei dem gegenwärtigen nicht der Fall seyn, weil im Ganzen nur noch 7845 Rt. 20 St. ausstehen; es wird daher auch erwartet, daß die Debenten den ihnen erneuert bekannt zu machenden Betrag im Laufe dieses Jahrs abführen, um die Gläubiger zu ihrer gerechten Forderung baldigst zu verhelfen, auf die sie seit beinahe 18 Jahren ohne Zinsen-Vergütung gewartet haben. Ueber die Art der Erhebung und Berechnung wird den Empfängern eine besondere Weisung zugehen.

Aus den bereits vorhandenen Bestands-Geldern wird die Realisirung der Landes-Kredit-Scheine nach dem dato ihrer Ausstellung unverzüglich erfolgen und nach Maaßgabe des Einkommens des Rückstandes damit fortgefahren werden.

Arnsberg, den 15. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 244. Chausseebau-Comtoir der Seehandlungs-Sozietät.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contracts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königl. Provinzen übernommenen Chausseebaues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät“

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Directoren:

" dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull und

" dem Geheimen Finanz-Rath Kayser

imgleichen

" dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

" herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten,

da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contrakt entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath u. Präsident.
(gez) Rother.

N. 245. Festsetzungen b. Gebühren für d. Mandatarien b. fiskalischen Prozessen.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hiedurch angewiesen, der im 43. Heft pag. 98. N. 23. der v. Kamptzschen Jahrbücher enthaltenen Verordnung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. August v. J. wegen der Form der Festsetzungsdekrete der Mandatarien-Gebühren, welche der Königl. Fiskus zu zahlen hat, gehörig nachzukommen und demnächst die Liquidationen der Mandatarien, nachdem solche mit dem Festsetzungsdekret versehen, förmlich zu vollziehen. Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 246. Beförderung d. Hypotheken-Regulirungs-Geschäfts.

Sämmtliche Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements werden in Gemäßheit eines Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 16. v. M. hiemit angewiesen, die Berichtigung des Hypothekenwesens in Absicht aller derjenigen Besitzungen, wogegen keine Real-Ansprüche angemeldet worden, einstweilen auf so lange auszusetzen, bis die solcher Gestalt belasteten Grundstücke, bis zum Eintrag befördert seyn werden.

Von dieser Regel dürfen nur in so fern Ausnahmen gemacht werden, als bei den betreffenden Immobilien Personen, die unter vormundschaftlicher Aufsicht stehen, betheiligt sind, oder die Berichtigung des Hypothekenwesens von den Besitzern selbst, Behufs der Veräußerung oder Aufnahme von Darlehen, urgirt wird.

Hamm, den 9. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 247. Tragen der Nationalkokarde v. Seiten der Justizbeamten.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden auf die im 3. Thl. Tit. 1. Heft 43. pag. 89. N. 15. der v. Kamptzschen Jahrbücher enthaltene Verordnung vom 5. September v. J. das Tragen der Nationalkokarde betreffend, mit dem Eröffnen hierdurch aufmerksam gemacht, daß der Chef der Justiz eine dabei bewiesene Gleichgültigkeit durchaus misbilligen würde.

Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 248. Strafen in Steuerkontraventionssachen u. s. w.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden, in Verfolg des Cirkulars vom 31. Dezember v. J. wegen Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse in Defraudations-Sachen, auf den Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 16. v. M., hierdurch näher angewiesen, der Requisition des Provinzial-Steuerdirectors der Provinz Westfalen gemäß, demselben in Zukunft die in Steuer-Kontraventions-Sachen erkannten Strafen und insbesondere die Strafen wegen Bestechung der Steuerbeamten, zu überweisen.

Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 249. Gesuche der Justizbeamten um Gehaltserhöhungen rc.

Es ist schon öfter, besonders durch die hohen Verfügungen vom 29. März 1819. und 27. August 1822. verordnet, daß sämmtliche Justizbeamte mit ihren Gesuchen um Gehalts-Erhöhungen, Versetzung oder bessere Anstellungen, sich nicht an des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sondern an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium wenden sollen, dessen pflichtmäßiger Prüfung und Beurtheilung der Zulässigkeit es zur Berichts-Erstattung überlassen bleibt.

Dies geschieht gleichwohl öfters nicht.

Ganz zwecklos wird der Chef der Justiz mit Gesuchen dieser Art behelligt, welches nur die Folge hat, daß dergleichen Eingaben mit Aufenthalt, Vermehrung der Geschäfte und Kosten zurückgeschickt werden müssen.

Auf höhere Veranlassung wird daher sämmtlichen Justizbeamten des hiesigen Departements die genaueste Befolgung jener Verordnungen mit dem Beifügen hierdurch eingeschärft, daß solche unmittelbare Eingaben unberücksichtigt auf Kosten des Suplikanten werden zurückgeschickt werden.

Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 250. Betrieb der fiskalischen Prozesse.

Geschehener Anzeige zufolge wird die von uns wegen der Beförderung des Betriebs der Fiskal-Prozesse unterm 10. Juli 1820. erlassene, im 32. Stück des Amtsblatts Seite 359. N. 509. bekannt gemachte Verfügung von den betreffenden Untergerichten nicht gehörig befolgt, insbesondere die Anzeige des Tages der Insinuation der Schriftsätze des Fiskal-Anwalts an die Gegenparthei unterlassen.

Wir bringen daher den sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks den Inhalt der vorgedachten Verfügung hierdurch in Erinnerung, damit sie sich hiernach genau achten, und insbesondere dem Königlichen Fiskal-Anwalte jedesmal eine Abschrift des, auf seine Eingaben ertheilt werdenden Dekrets mit der Bemerkung des Tages der Insinuation desselben an die Gegenparthei unverzüglich übersenden.

Arnsberg, den 8. März 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N 251. Empfehlung einer Schrift für Gemeinheits-Theilungen.

Unsere Herren Spezial-Commissarien machen wir aufmerksam auf das von dem Oberlandesgerichts-Rath D. Reigebauer herausgegebene Handbuch zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. (Hamm 1824.) welches (S. 356—463) eine Sammlung zweckmäßiger Formulare zu Gemeinheits-Theilungs- und Regulirungs-Verhandlungen und Recessen, nebst einem Verzeichnisse der Haupt-Verordnungen und Schriften über das Gemeinheits-Theilungswesen, enthält.

Münster, den 27. Februar 1824.

Königliche Preußische General-Commission.
Brockmann.

N. 252. Verkauf von Domainenwiesen im Kr. Siegen.

Dienstag den 1. April d. J. des Vormittags um 10 Uhr sollen in Gemäßheit hohen Auftrags folgende Domanial-Wiesen, zwischen Cain und Feuersbach liegend, als: 1) die in der Klifche obig Jakob Fuchs, 16½ Siegensche Ruthen haltend; 2) daselbst obig Ludwig Flick, 47 Ruthen; 3) daselbst obig Ebert Henrich, 76 Ruthen und 4) in der Furthwiese obig Johann Henrich Nies Witib, 63 Ruthen, in der Rentamtsstube auf dem obern Schloß zu Siegen nochmals öffentlich an den Meistbietenden verkauft und gleichzeitig verpachtet werden. Kauf- und Pachtlustige werden daher hierzu eingeladen.

Netphen, den 6. März 1824. K. Rentamt Siegen.

N. 253. Holzverkauf im Forstrevier Hagen.

Zum Verkaufe an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden:
den 12. April Vormittags 9 Uhr im Einscher Sondern bei Gelsenkirchen 3900 Cubikschuh eichen Bauholz und 40 Klafter dergleichen Brennholz.

Dortmund, den 12. März 1824. Der Forstmeister das.

N. 254. Holzverkauf im Forstrevier Hainchen.

Das in den Schlägen der Oberförsterei Hainchen, als: Eichwäldchen, Bockenberg, Lähnraumwald, Jägerhain, Siegseite, Mükenbachsraumwald, Güschenlangenbach, Würtel, Brentel und Huncorücken, gebauene eichen Bau- und Werkholz, bestehend in 7277 Cubikfuß, soll Freitags den 9. April d. J. in dem Hause des Gastwirths Herrn Klein zu Deutz öffentlich versteigert werden.

Kauflustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung Vormittags 10 Uhr ihren Anfang nehmen wird.

Siegen, den 9. März 1824. Der Forstmeister das.

N 255. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Samstag den 3. k. M. des Morgens um 9 Uhr sollen im Rumbecker-Walde, Distrikt Glashutte, 415 Klafter buchen Brennholz und zwei buchene Nutzklötze einzeln und Partheienweise verkauft werden.

Wer das Holz zuvor beaugenscheinigen will, hat sich deshalb an den einschlägigen Förster Herrn Roggendorf zu Rumbeck zu wenden.

Arnsberg, den 13. März 1824. Der Forstinspector das.

N. 256. Fruchtverkauf p. Rentamt Bilstein.

Am 27. d. M. Morgens 9 Uhr werden zu Bilstein 72 Scheffel Gerste, und am 1. April d. J. Morgens 10 Uhr zu Grafschaft eine Parhie Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote auf den betreffenden Rentamtsstuben verkauft. Bilstein, den 12. März 1824. K. Rentamt.

B 3 N. 257. Mühlen-Anlage zu Nierhof.

Der Hofebesitzer Franz Langenohl zu Nierhof ist gesonnen, nächst bei sein Haus auf den daselbst befindlichen alten Hammerplatz an den Bach Ihne eine neue Fruchtmühle mit zwei Mahlgängen zu bauen. Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde und fordere alle und jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzubringen haben, bei Präklusionsstrafe auf, solche binnen 8 Wochen endlicher Frist, spätestens aber am 20 April l. J. anzuzeigen und zu begründen. Nachherige Vorträge bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 23. Februar 1824. Der Landrath das.

B 2 N. 258. Mühlenanlage zu Silbach.

Der Königl. Schultheiß Lüttecke zu Silbach beabsichtigt, eine Mahlmühle mit einem Gelinde oberhalb Silbach an den Fluß Lametes anzulegen. Diejenigen, welche gegründete Einreden hiergegen machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato bei Strafe der Enthörung dahier anzuzeigen. Brilon, den 5. März 1824.

Der Landrath das.

B 2
N. 259.
Mühlenanlage zu Oedingen.

Der Johann Sternberg zu Oedingen ist gesonnen, mit seiner daselbst auf dem Oedingerbache gelegenen Oehlmühle eine durch ein oberschlägiges Rad zu betreibende Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange zu verbinden.

Indem solches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn selbst anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Meschede, den 1. März 1824. Der Landrath das.

B 2
N 260.
Mühlenanlage in der Olsberger Feldmark.

Joseph Kropf v. Veltins zu Olsberg ist gesonnen, an der Haardt in Dohlen Wiese an dem Bach Gierskopp, Olsberger Feldmark, eine oberschlächtige Sägemühle anzulegen. Diejenigen, welche gegen diese Anlage gegründete Einwendungen machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato bei Strafe der Enthörung dahier anzumelden.

Brilon, den 5. März 1824. Der Landrath das.

B 2
N. 261.
Mühlenanlage zu Sud-Camen.

Der Ackerwirth Schulzeberge in Sud-Camen, Bürgermeisterei Camen, hat, ohne jedoch die polizeiliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, mit seiner auf dem linken Ufer der Köhrenbache in Sud-Camen belegenen Getraide-Mahl-Mühle eine Veränderung in der Art vornehmen lassen, daß die alte Mühle, welche nur einen Mahlgang hatte, abgebrochen und ein neues Gebäude auf dem rechten Ufer der Köhrenbache, etwa 20 Schritte oberhalb der abgebrochenen alten Mühle, errichtet, die Mühle selbst aber mit zwei Gelinden versehen worden ist, welche durch zwei hinter einander gelegene, unterschlägige Wasserräder in Betrieb gesetzt werden.

Den bestehenden Vorschriften gemäß wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, aufgefordert, solche binnen einer Frist von 8 Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Hamm, den 3. März 1824.

Der Landrath das.

N. 262.
Steckbrief hinter J. C. Stroeter.

Der schon zu verschiedenemalen wegen Diebstahls und Prellerei, und zuletzt im Jahre 1821. wegen begangener Unterschlagung fremden Eigenthums zur zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilte, jetzt flüchtige, Blechschläger und Kesselflicker Johann Caspar Stroeter, zu Elberfeld gebürtig, ist mehrerer in den letzten Tagen des vorigen, und in den ersten Tagen des jetzigen Jahres in der Ge-

meinde Velbert verübter Prellereyen, so wie eines in der Gemeinde Remscheid in der Mitte des v. M. vorgefallenen Diebstahls von baarem Gelde, einer Taschenuhr und eines Paars silberner Schuhschnallen dringend verdächtig.

Ich bringe die Beschreibung der Person des Verdächtigen, imgleichen jener gestohlenen Gegenstände zur öffentlichen Kunde, mit dem Ersuchen an alle resp. Behörden, den ersten im Betretungsfalle festnehmen und hierher vorführen zu lassen, den Besitzern der Letzten nachzuspüren, und die hierüber sich bietenden Anzeigen gefällig mitzutheilen. Düsseldorf, den 2. März 1824.

Der Königl. Ober-Prokurator Rittershausen.

Personen-Beschreibung.

Johann Caspar Stroeter hat ein Alter von 28. Jahren, Größe von 5 Fuß 1 Zoll, Haare hellbraun, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase grade, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart blond, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig, und als besondere Zeichen: ein kleines Muttermahl an der linken Kinnlade.

Zu Anfang Januars in der Gemeinde Velbert war er mit einem grautuchenen Kollet und dergleichen Beinkleidern, in der Mitte Februars in der Gemeinde Remscheid mit dunkelblauem Kamisol, weißer Hose mit blauen Streifen, weiß leinenen Strümpfen und Schuhen bekleidet.

Beschreibung der gestohlenen Sachen.

1. Die Taschenuhr ist eine dreideckige silberne, der äußere Kasten braun lackirt, rundum mit silbernen Stiften versehen. Auf dem Zifferblatte, mit römischen Ziffern, findet sich der Name Johann Wilhelm Eck junior in Solingen. Das Uhrband ist von schwarzer Seide, mit weißen Perlen gestrickt, mit den Buchstaben J. B.; der Uhrschlüssel an demselben, ein röthlicher Agatstein, in durchbrochener Einfassung.
2. Das Paar silberner Schuhschnallen ist von viereckiger Form und groß; jede Schnalle an einer Ecke mit den Buchstaben J. B. bezeichnet.

N. 263. Steckbrief hinter Schulte.

Der untenstehend bezeichnete Korbmacher Franz Schulte, auch Pottschulte und Müller fälschlich genannt, aus Soest gebürtig, welcher wegen eines begangenen Diebstahls und wegen Vagabundirens zur Untersuchung gezogen worden, ist am 1. d. M. aus dem Gefängniße hierselbst entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Land- und Stadt-Gericht nach Soest abliefern zu lassen. Soest, den 3. März 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Soest, Vaterland Westfalen, Religion katholisch, Gewerbe Korbmacher, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase spitzig, Mund ordinair, Zähne weiß, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung runzelich, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der rechten Seite der Nase.

Bekleidung: ein blauer Kittel.

N. 264. Diebstahl zu Brünninghausen.

In der Nacht vom 28 auf den 29. des v. M. ist bei dem Ackersmann Mellinghaus zu Brünninghausen, Land- und Stadtgerichtsbezirk Dortmund, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und sind folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein Mannshemd mit dem Buchstaben D. M. gezeichnet; 2) vier Frauenhemder worunter eins mit dem Buchstaben A. S. gezeichnet; 3) zwei Tischtücher wovon eines von Leinwand und das andere von Drill; 4) zwei Bett-Tücher ohne Zeichen; 5) drei Mannshemder ohne Zeichen; 6) ein Wamms von dunkelblauem wollenem Tuche; 7) zwei Halstücher ein roth und weißer und ein grün und weißer; 8) ein Paar weiße wollene Strümpfe; 9) 12 bis 14 Mettwürste und 10) zwei große Därme mit Rinderfett.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, warnen wir nicht allein vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände, sondern fordern auch einen jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder den Ortsgerichten oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 15. Februar 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 265. Diebstahl im Gerichtsbezirk Schwelm.

Dem Kaufmann Friedrich Neuhaus auf der Beyeröhde, Gerichtsbezirks Schwelm, sind in der Nacht vom 8. auf den 9. Januar

10 Stück $\frac{5}{4}$ und 8 Stück $\frac{3}{4}$ breiten blau und weiß gestreiften Bettzwillich von verschiedener Qualität

mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Wir fordern daher jeden, dem Spuren zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, hierdurch auf, davon entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben.

Werden, den 1. März 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Predigers Wülfing zu Breckerfeld erledigte zweite Pfarstelle bei der dortigen evangelisch-lutherischen Gemeinde ist durch die mit Ruhe und Ordnung abgehaltene Wahl dem Kandidaten und Rector Hülsemann zu Herdecke zu Theil geworden.

Der Kandidat Friedr. Bergmann aus Uemmingen ist von der evangelischen Gemeinde zu Opherdeke, in der Diocese Unna, zum Prediger erwählt, und als solcher bestättigt worden. Die sehr ordentlich und friedlich vollzogene Wahl gereicht der Gemeinde zur Ehre.

Der bisherige Hülfslehrer zu Volmarstein, Wilh. Bernh. Frielinghaus, ist als zweiter Lehrer an der vereinigten Schule zu Wetter, — und der ehemalige Seminarist Died. Deutelmoser aus Iserlohn, als zweiter Lehrer an der vereinigten Schule zu Halver provisorisch angestellt, — auch ist die erledigte Schulstelle zu Ostbühren im Kirchspiel Froemern dem ehemaligen Seminaristen und bisherigen Hülfslehrer zu Affeide, C. W. Jaeger aus Sassendorf, provisorisch verliehen worden.

Der bisherige Vikarius Peter Anton Schmidt zu Westernkotten ist zum Pfarrer in Hallenberg ernannt, auch ist dem Kaplan Ferdinand Pöppinghaus zu Horn die durch den Tod des Franz Joseph Tyrell erledigte Curat-Vikarie ad St. Nicolaum zu Werl verliehen worden.

Der Kreisphysikus Dr. Nolten ist von Meschede nach Dortmund versetzt und die Verwaltung der Physikats-Geschäfte im Kreise Eslohe ist den vormaligen Amtsärzten Dr. Pulte zu Meschede und Dr. Dahm zu Schmallenberg provisorisch übertragen.

Der in der 2ten Eskadron des 4ten Kürassier-Regiments zuletzt als Wachtmeister gestandene Gottlieb Preußner ist zum Stadt-Sekretair in Soest auf Widerruf ernannt.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths und Vorstehers Fels zu Heeren ist der Colonus Willigmann daselbst wiederum angestellt.

Die durch den Tod des Klur zu Irmgarteichen erledigt gewordene dasige Bürgermeisterei-Empfänger-Stelle ist dessen Sohn Johannes Klur provisorisch übertragen.

Nachweisung

der im Monat Februar 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	4	4	–	23	6	–	23	4	–	14	8	–	—	–	–	10	–	–	15	–	5	—	—
Hattingen	1	17	2	–	26	–	–	26	2	–	19	5	–	26	–	–	11	–	–	18	–	5	—	—
Herdecke	1	10	–	–	25	3	–	24	3	–	16	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	4	6	–	21	–	–	20	–	–	12	4	–	—	–	–	10	–	–	20	–	5	—	—
Lippstadt	1	7	6	–	22	6	–	20	–	–	14	–	–	—	–	–	8	–	–	15	–	4	15	—
Menden	1	6	$2\frac{3}{4}$	–	23	$11\frac{1}{2}$	–	21	$\frac{3}{4}$	–	15	$\frac{1}{4}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	6	–	–	24	6	–	20	–	–	10	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Schwerte	1	8	$\frac{1}{5}$	–	21	$7\frac{4}{5}$	–	19	$10\frac{1}{5}$	–	14	$\frac{2}{5}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	5	–	1	2	–	–	12	–	–	—	–	–	—	–	–	26	–	6	5	—
Soest	1	5	5	–	21	6	–	19	3	–	11	11	–	—	–	–	5	–	–	15	–	3	25	—
Witten	1	8	9	–	21	$6\frac{1}{2}$	–	21	3	–	15	1	–	26	9	–	10	–	–	17	$8\frac{1}{4}$	6	9	—
Durchschnitts-Preis	1	7	$9\frac{1}{2}$	–	24	$2\frac{7}{11}$	–	22	$5\frac{7}{11}$	–	14	$\frac{6}{11}$	–	26	$4\frac{1}{2}$	–	9	–	–	18	$1\frac{5}{7}$	5	3	$5\frac{5}{7}$

M. 266. Fruchtpreise im Monat Februar.

Uebersicht

der im Monat Februar 1824. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.
Altena	1	12	–	1	–	–	–	28	–	–	20	–	–	4	–	2	1	8	1	8	2	4	1	2
Arnsberg	1	6	–	–	20	–	–	20	–	–	12	–	–	5	–	$2\frac{3}{7}$	2		1	8	2	6	1	6
Berlenburg	1	24	–	1	6	–	–	22	6	–	18	–	–	7	–	3	2	2	2	2	2	6	1	2
Bochum	1	10	6	–	22	–	–	23	–	–	16	–	–	$4\frac{3}{4}$	–	$2\frac{1}{2}$	1	8	1	8	2	8	–	8
Brilon	1	15	–	–	24	–	–	16	10	–	9	4	–	6	–	–	1	3	–	–	2	6	–	–
Dortmund	1	5	6	–	21	6	–	20	–	–	14	–	–	5	–	$2\frac{1}{4}$	2	–	–	–	2	8	2	–
Hamm	1	4	4	–	23	6	–	23	4	–	14	8	–	$4\frac{2}{3}$	–	$2\frac{7}{9}$	2	3	–	–	2	6	2	–
Hagen	1	11	4	–	25	5	–	23	1	–	15	7	–	4	–	2	2	–	2	–	3	–	1	4
Iserlohn	1	9	–	–	25	–	–	20	–	–	14	–	–	$4\frac{4}{5}$	–	$1\frac{7}{9}$	2	–	–	–	2	–	1	10
Lippstadt	1	7	6	–	22	6	–	20	–	–	14	–	–	4	–	$1\frac{5}{7}$	1	7	–	–	–	–	1	2
Meschede	1	6	–	–	24	6	–	20	–	–	10	–	–	$5\frac{5}{8}$	–	–	1	4	–	–	2	2	–	11
Olpe	1	13	10	1	6	7	–	28	9	–	14	5	–	$5\frac{1}{4}$	–	$2\frac{2}{3}$	1	7	1	–	2	–	1	–
Siegen	–	–	–	1	5	–	1	2	–	–	12	–	–	8	–	–	2	6	–	–	2	6	1	3
Soest	1	5	5	–	21	6	–	19	3	–	11	11	–	$4\frac{1}{2}$	–	$1\frac{3}{5}$	1	10	–	–	2	5	1	5
Durchschnitts Preis	1	10	$\frac{5}{13}$	–	26	3	–	22	$\frac{11}{14}$	–	13	$\frac{13}{14}$	–	5	–	$2\frac{2}{17}$	1	$10\frac{1}{7}$	1	$8\frac{1}{3}$	2	$5\frac{6}{17}$	1	$4\frac{17}{17}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 11. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

152

N. 867. Verkaufspreise der nothwendigen Lebensmittel im Monat Februar.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13.

Arnsberg, den 27. März 1824.

N. 268. Censur und Stempelung gedruckter durch Aushängen oder Herumtragen feil gebotener Lieder, Gedichte Pamphlets ꝛc.

Um dem Unwesen zu steuern, daß Gedichte, Lieder, Pamphlets, Bilder und andere dergleichen für den gemeinen Mann und den Debit an denselben berechnete Drucksachen von unsittlichem, schmutzigen, abergläubischen und die Moralität des Volkes verderbenden Inhalte unter das Volk verbreitet werden, dürfen in den ältern Provinzen der Monarchie keine dergleichen Drucksachen, ohne Unterschied, ob sie im Lande oder im Auslande gedruckt sind, auf oder ausserhalb Jahrmärkten anders debitirt, verkauft und colportirt werden, als wenn sie vorher mit einem, unentgeldlich zu ertheilenden Stempel von der Polizeibehörde des inländischen Orts, in welchem sie gedruckt oder zum Verkauf ausgestellt werden, versehen worden. Dieser Stempel muß möglichst klein seyn, den Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Censur-Siegel der Polizei-Behörde in . . . .“

enthalten, und mit Druckerschwärze aufgedruckt werden.

Die Polizeibehörde eines jeden Orts, worin eine Buchhandlung oder Buchdruckerei befindlich, erhält einen solchen Stempel und läßt ihn dem von dem Landrath bestellten Censor zum angeführten Zwecke zustellen.

Die Buchhändler und Buchdrucker, und überhaupt alle diejenigen, welche mit diesen Sachen handeln, müssen die hieher gehörigen Drucksachen vor dem Debit, und ehe sie ausgegeben werden, der Censurbehörde zur obgedachten Stempelung einreichen, und zum Verkauf ausgehangene, colportirte oder sonst feil gebotene ungestempelte Lieder, Gedichte, Pamphlets ꝛc. dieser Art ohne Rücksicht auf

ihren Inhalt confiscirt werden; wenn gleich bei dem durchaus unanstößigen Inhalt des Impressi die Stempelung nachgeholt werden kann; so muß doch der Besitzer wenigstens den Werth des Confiscati als Strafe erlegen.

Wiederholte Contraventionen sind mit Zurücknahme des Privilegiums oder der Gewerbe-Erlaubniß, so wie diejenigen, welche ungestempelte Drucksachen dieser Art zum Verkauf austragen, nach Bewandniß der Verhältnisse und mit Rücksicht auf den Inhalt der colportirten Schriften polizeilich zu bestrafen.

Bei dem unverkennbaren und erprobten Nutzen dieser Einrichtung wird solche in Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Polizei-Ministeriums vom 23. Juni 1817. auch im hiesigen Regierungs-Bezirke hiermit eingeführt, und Jedermann, den es angeht, angewiesen, sich darnach bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafe pünktlich zu achten.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, auf die Befolgung zu halten, und den Bedarf der Stempel in acht Tagen anzuzeigen, auch für den Fall, daß in ihrem Kreise sich keine Buchhandlungen und Buchdruckereien befinden, wenigstens in dem Kreis-Orte eine eigene, mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehene Censur-Behörde für dergleichen Gegenstände unverzüglich anzuordnen. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April d. J. in Kraft.

Arnsberg, den 15. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 269. Zusatz zu der Taxe für die Medicinal Personen vom 21. Juni 1815.

Da in der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815. die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt seyn soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt; so haben des Königs Majestät, auf den von dem Königlichen hohen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten deshalb erstatteten Bericht, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. vorigen Monats festzusetzen geruhet, daß von den Sätzen, welche die Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815. den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholt.

Aus Auftrag des genannten Königlichen hohen Ministerii wird dieses zur Nachachtung in vorkommenden Fällen und Beobachtung bei Feststellung der Rechnungen der Aerzte und Wundärzte hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 16. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 270. Warnung wegen eines Unglücksfalles durch Feuer.

In der erneuerten allgemeinen Feuer-Ordnung für das Großherzogthum Berg vom 5. September 1807. I. Abschnitt §. 11. ist bestimmt:

> Wenn die Eltern zur Feldarbeit oder sonst ausgehen, so sollen sie die kleinen Kinder, welche mit dem Feuer noch nicht umzugehen wissen, nicht allein im Hause beim Feuer zurück lassen, noch weniger dabei einsperren.

Aus den Erläuterungen zur Bevölkerungs-Liste des Kreises Dortmund vom vorigen Jahre haben wir ersehen, daß ein vierjähriges Mädchen, einziges Kind seiner Eltern, zu Castrop, gegen diese Vorschrift, im Winter im Hause allein eingeschlossen, durch Ergreifung seiner Kleider vom Feuer lebendig verbrannt ist.

Wir bringen diesen Unglücksfall zur Warnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß jeder zur Anzeige kommende Fall, wo Eltern ihre Kinder beim Feuer zu Hause allein zurück lassen, wenn auch durch eine solche Unvorsichtigkeit kein Schaden geschehen ist, streng untersucht und bestraft werden wird.

Sämmtliche Orts-Vorsteher in dem ganzen Regierungs-Bezirke haben dieses den Gemeindsgliedern besonders bekannt zu machen.

Arnsberg, den 16. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 271. Den diesjährigen Jahrmarkt zu Pelkum.

Da, geschehener Anzeige zufolge, der diesjährige Jahrmarkt zu Pelkum in einigen Kalendern unrichtig auf den 25. Juli l. J. angekündigt, obgleich derselbe von diesem Tage, als einem Sonntage, auf den 26. Juli verlegt worden ist; so wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 18. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 272. Ausgleichung der Kriegskosten der beiden Perioden v. $18\frac{13}{12}$. u. $18\frac{15}{13}$. im Herzogthum Westphalen.

Die Zeitverhältnisse, die manchem wohlthätigen Unternehmen hemmend in den Weg getreten sind, haben zwar auch die völlige Beendigung der Kriegskosten-Ausgleichung im Herzogthum Westfalen bisher immer noch behindert; indessen ist dieses Geschäft doch schon in einer Lage, die überall definitive Berechnung gestattet, so daß jedem Amts-Bezirke sein Guthabens- und resp. Schuldverhältniß nun offen gelegt werden kann.

Da aber die Verhandlungen der Landkriegskosten-Kasse auch theilweise die Grundlage der Ausgleichung abgeben, so senden wir unter Beziehung auf die Kundmachung im Amtsblatt N. 70. des Jahrs 1817. die summarische Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe dieser Kasse von 1813. bis heute voraus.

I. Einnahme.	Fl.	kr.	dt.
1) an Provinzialkriegskosten-Beiträgen von sämmtlichen Aemtern	282672	51	3½
2) an Ausgleichungs-Beiträgen und zwar nach Abzug der Satzgelder, uneinziehbaren Posten und Reste: *			
a. vom Amte Arnsberg	2061	31	3
b. " " Attendorn	7871	56	2
c. " " Balve	14724	37	2
d. " " Belecke	19666	26	–
e. " " Bilstein	4090	39	2
f. " " Brilon	7020	17	3
g. " " Eslohe	14209	50	–
h. " " Fredeburg	13842	41	2
i. " " Marsberg	3889	31	–
k. " " Medebach	14009	21	2½
l. " " Menden	3465	52	–
m. " " Meschede	3758	47	–
n. " " Rüthen	9484	5	2
	118095	37	2½
3) aus verkauften Fourage-Resten	5592	31	3½
4) für Truppen-Verpflegung	88148	22	1½
5) Zählgeld	66	24	—
6) Kanzleigebühr	6	18	—
7) Zinsen	497	26	3
8) verschiedene Einnahmen	818	50	1
Zusammmen	495898	22	2½

*) An solchen Resten haften:

im Amte Attendorn	89 fl.	41 kr.	
" " Balve	6 "	55 "	
" " Belecke	13 "	10 "	3 dt.
" " Fredeburg	12 "	34 "	3 "
" " Marsberg	87 "	32 "	2 "
" " Rüthen	549 "	13 "	1 "

	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt
Uebertrag .	—	—	—	495898	22	$2\frac{5}{8}$
II. Ausgabe.						
1) Lieferungen . . .	115471	6	$\frac{5}{8}$			
2) Verpflegung der Hauptquartiere .	737	7	$1\frac{1}{2}$			
3) Haupt-Lazareth-Anstalten . .	7822	41	—			
4) Geldabgabe an einzelne Militairabtheilungen	912	33	3			
5) Etappen-Anstalten . . .	2791	13	2			
6) Truppenverpflegung . . .	3360	7	$2\frac{7}{8}$			
7) Fourage-Magazine . . .	23855	5	$1\frac{3}{4}$			
8) Reisekosten	7484	2	3			
9) Satzgelder	1416	36	—			
10) Remunerationen	4431	46	3			
11) Hebgebühr	2383	7	$2\frac{1}{2}$			
12) Uneinziehbare Posten und Ausfälle .	1853	46	$3\frac{1}{2}$			
13) Für Estaffetten	414	27	—			
14) Bureau-Kosten	12138	49	2			
15) Ausgleichung der Kriegskosten . .	299507	4	$\frac{1}{2}$			
16) Verschiedene Ausgaben . . .	2925	44	3			
Den Gesammt-Betrag der Ausgabe mit . .				487505	20	1
von der Einnahme abgezogen bleiben . .				8393	2	$1\frac{3}{4}$
wovon . . .				8100	—	—
in 3000 Berl. Thalern bei der K. Bank und in 1500 B. Thlr. bei den hiesigen Eingesessenen Hunzinger und Trübensee einstweilen verzinslich angelegt worden u. der Rest a in Rückständen (10 fl. 22 kr.) Vorlagen u. Vorrath besteht.				293	2	$1\frac{3}{4}$

Hinsichtlich der Einnahme und Ausgabe für Truppenverpflegung beziehen wir uns auf den §. 12. der erwähnten Kundmachung von 1817. und auf den Art. 661. des Amtsblatts von 1822, und bemerken nur, daß die für die Leistungen der Jahre 1814. in 1816. von Berlin bezogene Vergütung die Summe von 84715 fl. $50\frac{7}{8}$ kr. beträgt, und unter der Ausgabe im Art. 15. begriffen ist; daß übrigens, um diese Vergütung zu erwirken, die im §. 7. der Kundmachung von 1817. gedachten, über 100 Stücke betragenden Rechnungen und Uebersichten alle in eine andere Form haben gebracht und daher umgearbeitet werden müssen.

Die Einnahme an Zinsen rührt daher, daß bis zur definitiven Ausgleichung, ohne welche leicht Ueberzahlungen geschehen konnten, der disponibele Kassenvorrath (wie schon erwähnt) verzinslich angelegt worden. Der angelegte Betrag ist indessen jetzt gekündet.

Wir gehen nun zur definitiven Ausgleichung der Kriegskosten über.

1. Das Amt	2. hätte nach seinem extraordinairen Steuer-Kapital von Florin	3. leisten sollen für Fl.	Kr.	Dt.	4. Hat geleistet a. an die Truppen der Alliirten Fl.	Kr.	Dt.	b. in die Magazine derselben Fl.	Kr.	Dt.	c. zusammen Fl.	Kr.	Dt.	5. Soll mithin herausbezahlen Fl.	Kr.	Dt.	6. Soll heraus empfangen Fl.	Kr.	Dt.
1. Arnsberg	129869 —	54529	18	2	48374	39	1	6966	59	—	55341	38	1	—	—	—	812	19	3
2. Attendorn	97518 3	40946	0	2	36267	22	—	3781	7	1	40048	29	1	89[illegible]	37	1	—	—	—
3. Balve	94614 —	39726	27	2	13109	50	1	7724	12	—	20834	2	1	18892	[illegible]	1	—	—	—
4. Belecke	159140 3	66819	48	2	28780	52	2	13314	47	—	42095	39	2	24724	9	—	—	—	—
5. Bilstein	70248 3	29496	—	—	27891	7	3	5357	10	3	33250	18	2	—		—	3754	18	2
6. Brilon	150766 3	63303	50	3	52001	5	2	10928	46	2	62929	52		373	58	3	—		—
7. Erwitte	193485 3	81240	40	1	140277	42	1	404	—	—	140681	42	1	—	—	—	59441	—	—
8. Eslohe	82190 2	34510	5	2	5656	1	3	3482	1	—	9140	2	3	25370	2	3	—	—	—
9. Fredeburg	99144 2	41628	43	2	14709	46	—	5159	11	2	19868	57	2	21759	46	—	—	—	—
10. Gesecke	123453 —	51835	22	—	128500	31	3	1263	38	1	129764	10	—	—	—	—	77928	48	—
11. Marsberg	84151 2	35333	28	2	23989	2	—	6746	48	—	30735	50	—	459[illegible]	38	2	—	—	—
12. Medebach	108385 2	45508	50	—	17139	57	2	13176	55	2	30316	53	—	151[illegible]	57	—	—	—	—
13. Menden	91808 —	38548	17	—	26338	39	3	7030	47	3	33369	27	2	5178	49	2	—		—
14. Meschede	97974 3	41137	34	2	44289	42	1	8320	39	2	52610	21	3	—	—	—	11472	47	1
15. Oestinghausen	78329 1	32888	50	—	40587	54	2	—	—	—	40587	54	2	—	—	—	7699	4	2
16. Olpe	106750 1	44822	13	2	125445	49	3	—	—	—	125446	49	3	—	—	—	80623	36	1
17. Rüthen	133710 2	56142	16	2	28924	55	—	9659	21	3	38584	16	3	17557	59	3	—	—	—
18. Werl	202592 1	85064	18	—	175325	5	2	5820	25	2	181145	34	—	—	—	—	96081	16	—
19. Regierungs-Haupt-Kassen durch Abzug v. Zinsen																			
a) der Landes-Kapitalien																			
b) der Wegbau-Kasse.																			
c) der vormal. Hof-Kammer-Kasse.	36364 3	15268	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15268	48	2	—	—	—
d) der Kameral-Recepturen																			
e) von Pensionen																			
20. Aus allgemeinen Fonds	—	188000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188000	—	—	—	—	—
	2140498 1	1036750	59	2	977612	8	1	109138	51	1	1086750	59	2	337813	12	1	337813	12	1

7.									8						9.					
Hat bezahlt			folglich zu wenig, daher noch zu zahlen			folglich zu viel, daher zurück zu empfangen			Hat empfangen			folglich zu viel, daher zurück zu zahlen			folglich zu wenig, daher noch zu empfangen			Es haben also — die Kolonnen 7. mit 8. verglichen — schließlich noch zu zahlen			zu empfangen		
Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.	Fl.	kr.	dt.
2061	31	3	—	—	—	2061	31	3	13544	50	1½	12732	30	2½	—	—	—	10670	58	3½	—	—	—
787	56	2	—	—	—	6974	19	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6974	19	1
14724	37	2	4167	47	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4167	47	3	—	—	—
19666	26	—	5057	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5057	43	—	—	—	—
4090	39	2	—	—	—	4090	39	2	1069	1	2	—	—	—	2685	17	—	—	—	—	6775	56	2
7020	17	3	—	—	—	6646	19	—	4330	48	3	—	—	—	2375	30	1	—	—	—	2315	30	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	58191	6	—	—	—	—	1249	56	—	—	—	—	1249	56	—
14209	50	—	11160	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11160	12	3	—	—	—
13842	41	2	7917	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7917	4	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	55026	58	½	—	—	—	22901	49	3½	—	—	—	22901	49	3½
3889	31	—	708	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	708	7	2	—	—	—
14009	21	2¾	1182	35	1¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1182	35	1¼	—	—	—
3465	52	—	1712	57	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1712	57	2	—	—	—
3758	47	—	—	—	—	3320	33	1	11911	1	—	438	13	3	—	—	—	—	—	—	3320	33	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	6737	49	2	—	—	—	961	15	—	—	—	—	961	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	71527	48	1	—	—	—	9095	48	—	—	—	—	9095	48	—
9484	5	2	8073	54	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8073	54	1	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	77167	40	2½	—	—	—	18913	35	1½	—	—	—	18913	35	1½
—	—	—	15268	48	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15268	48	2	—	—	—
181411	26	1¾	6588	33	2¼	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6588	33	2¼	—	—	—
299507	4	½	61837	44	2½	23093	22	3	299507	4	½	13170	44	1½	58123	11	2	72508	43	2	72508	43	2

Es könnte leicht auffallen, daß mehrere Aemter zur Ausgleichung Zahlung erhalten und geleistet, und welche sogar zuviel empfangen und gezahlt haben. Es wird indessen zur Aufklärung hinreichen, wenn wir bemerken, daß (da gesetzlich jede Kriegs-Periode für sich ausgeglichen werden sollte) ein Amt dasjenige, was ihm in der ersten Periode zugut gekommen, in der zweiten gar leicht herauszuzahlen habe, auch anfangs als zuschußpflichtig erschienen sey, durch spätere Leistungen aber in die Reihe der guthabenden Aemter treten konnte. Warum dermalen beide Kriegsperioden ($18\frac{1}{1}\frac{3}{5}$. u. $18\frac{1}{1}\frac{c}{8}$.) zusammen ausgeglichen worden, dies ist schon im Art. 720. des Amtsblatts von 1820. kund gethan worden.

Auch hat (wie namentlich bei Attendorn) die durch Detaxation des Grundvermögens veranlaßte Verminderung des Steuerkapitals das frühere Schuldverhältniß ändern müssen.

Ferner wird bemerkt, daß die von den Aemtern in die Magazine der alliirten Truppen bewirkten Lieferungen, die in der Ausgleichung von 1817. auf die Schuld der Zuschußpflichtigen in Zurechnung gesetzt waren, nun zur Vereinfachung der Uebersicht unter den Leistungen (wohin sie auch eigentlich gehören) den Aemtern besonders gutgeschrieben sind.

Schon in der Kundmachung von 1817. ist allgemeiner Fonds erwähnt, welche zur Ausgleichung verwendet worden. Es hat nämlich die Landeskriegskosten-Kasse, mit Ausnahme der Ausgleichungsbeiträge, bezogen die

Summe von	377802	fl. 45	kr. — dt.
auf Provinzial-Kriegskosten aber nur verwendet die Summe von	187998	" 16	" $\frac{1}{2}$ "
Sie behielt also einen Vorrath an allgemeinen Fonds von	189804	" 28	" $3\frac{1}{2}$ "
wovon für Ausfälle und sonstige unvorgesehene Ausgaben nur die Summe von	1804	" 28	" $3\frac{1}{2}$ "
reservirt und der Rest von	188000	" —	" — "

wie oben zu ersehen, zur Ausgleichung bestimmt und bis auf die Summe von 6588 fl. 33 kr. $2\frac{1}{4}$ dt. auch schon verwendet worden ist.

Die

Die Ausgleichung ergiebt, daß noch . . . 72508 fl. 43 kr. 2 dt.
zu bezahlen, da aber aus dem Zinsen- und Pen-
sions-Steuer-Kapital . . . 15268 fl. 48 kr. 2 dt.
und aus allgemeinen Fonds noch 6588 " 33 " 2¼ "

Zusammen . . 21857 " 22 " ¼ "

gedeckt werden, von den zuschußpflichtigen Aemtern nur noch 50651 " 21 " 1¼ " aufzubringen sind, welche in die nun nachfolgenden definitiven Orts-Ausgleichungen aufgenommen und in billigen Fristen eingezogen werden.

Mit dem Schlusse des Geschäfts wird dann ein Kriegskosten-Aufwand von 1086750 fl. 59½ kr. wovon bloß die Einquartirung in

161 Generälen
31567 Offizieren und
916599 Gemeinen

bestanden, mit der Summe von 339275 fl. 27 kr. rein ausgeglichen erscheinen.

Die Belege zu vorstehender Ausgleichung werden übrigens so, wie die Rechnungen und Belege der Landeskriegskostenkasse, vom 8. bis zum 16. künftigen Monats in der Kanzlei der unterzeichneten Commission zu jedes Interessenten Einsicht offen liegen, und sind dort etwa nöthig scheinende Bemerkungen schriftlich abzugeben, indem nach Ablauf der Offenlagezeit keine fernere Bemerkungen mehr angenommen werden. Arnsberg, den 22. März 1824.

Königlich Preußische Liqidations-Commission.

N. 273. Pünktliche Kostenseinsendungen an die O. L. G. Salarienkasse.

Sämmtliche Untergerichte werden hiedurch angewiesen, die für hiesige Oberlandesgerichts-Salarien-Casse erhobenen Kosten sofort hieher einsenden zu lassen und es den beim Gericht angestellten Salarien-Cassen-Rendanten strenge zu untersagen, die baar empfangenen Gelder auf die aus der Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salarien-Casse quartaliter zu beziehenden fixen Zuschüsse anzuweisen und davon in Abzug bringen zu lassen, da eine Zurückhaltung der für die Oberlandesgerichts-Salarien-Casse bestimmten Baarschaft durchaus unstatthaft ist. Hamm, den 5. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 274. Frankirte Einsendung der Berichte in Partheysachen.

Da von mehreren Untergerichten die wegen Frankirung aller Berichte in vermögenden Partheysachen unterm 16. Mai 1817. und 16. März 1821. erlassenen, und durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gewordenen Verordnungen nicht befolgt werden; so ergeht an sämmtliche Land- und Stadtgerichte und sonstige Gerichte des Departements hierdurch nochmals die Weisung, in allen sowohl dorten als hier anhängigen vermögenden Rechtssachen die Berichte zu frankiren, und diese Porto-Auslagen den übrigen Kosten beizusetzen, welche entweder sofort durch Anweisung auf hiesige Salarien-Casse erstattet, oder durch Ermächtigung zur Einziehung von dem schuldigen Theile berichtigt werden sollen. Wird gegen diese Verfügung gehandelt, und gehen die Berichte ferner unfrankirt ein, so haben die Gerichte zu erwarten, daß das Convert, zur Einziehung des angesetzten Porto vom Gericht selbst, an das hiesige Postamt zurückgeht.

Hamm, den 9. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 275. Erbschafts-Stempel.

Das Stempelgesetz vom 7. März 1822. §. 16. und 17. verpflichtet Jeden, dem eine stempelpflichtige Erbschaft vermacht ist oder Schenkung im Inlande zufällt, auch ohne alle Aufforderung von Seiten der Stempelbehörde, binnen 3 Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, solchen der gedachten Behörde anzumelden, und binnen 6 Monaten, vom Anfall angerechnet, den gesetzlichen Stempel zu lösen und einzureichen. Da nun häufig bemerkt worden, daß diese gesetzliche Verfügung, wodurch das Stempelgesetz vom 20. November 1810. Art. 11. Absatz 4. abgeändert worden ist, nicht allenthalben befolgt wird; so werden alle stempelpflichtige Erben, Legatare und Donatare auf diese Verfügung des neueren Stempelgesetzes hiemit aufmerksam gemacht, mit dem Zusatz:

> „daß, wenn sie die zur Anmeldung und wirklichen Einreichung der cassirten Stempel bestimmten Termine von 3 und respective 6 Monaten nicht einhalten möchten, in die §. 25. des neueren Stempelgesetzes bestimmte Strafe des doppelten Stempelsatzes unabänderlich verfallen, ohne daß sie sich mit der Einrede der noch nicht an sie ergangenen Aufforderung schützen können, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Termin zur Verpflichtung der eigenen Anmeldung erst mit dem Zeitpunkt eintritt, wo das neue Stempelgesetz gehörig bekannt gemacht worden ist."

Hamm, den 12. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 276. Lieferung in das Militair-Magazin zu Münster.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Militair-Intendantur vom 18. Januar d. J., wonach die inländischen ländlichen Grundbesitzer zur freiwilligen Lieferung von 300 Wiespel Roggen und 300 Wiespel Hafer, nach Preußischem Maaß, in das Königl. Magazin hieselbst zu den bestimmten Vergütigungspreisen von 1 Rthlr. pro Scheffel Roggen und 18 Sgr. 5 pf. pro Scheffel Hafer eingeladen wurden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) das vorgenannte Quantum Roggen durch die Lieferungen der Produzenten nunmehr ins hiesige Königliche Magazin eingegangen ist, mithin in dasselbe von jetzt ab kein Roggen weiter angenommen werden wird; dagegen
2) die freiwillige Lieferung des Hafers in dasselbe Magazin bis zur Höhe von 300 Wiespel gegen Vergütigung obigen Preises von 18 Sgr. 5 pf. pro Scheffel noch bis zum 15. k. M. fortdauern kann, an diesem Tage aber jedenfalls geschlossen werden soll.

Münster, den 15. März 1824.

Königl. Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 277. Uebersicht der im Departement der G.-Commission zu Münster im Jahr 1823. zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilungen.

Im Departement der unterzeichneten General-Commission ist im Jahre 1823. die Theilung folgender Gemeinheiten ausgeführt worden:

A. Im Arnsberger Regierungs-Bezirk:

I. Dortmunder Kreise:

1. des Maylohes (Grundwerth 73613 Rthlr.),
2. der Brackeler Mark und Brücher (Hudebefreiung und definitive Auseinandersetzung),
3. der Flauthgotte,
4. der (östlichen) Königsheide ꝛc.,
5. der Gemeinheiten der Dörfer Horstmar und
6. Altenderne (Grundwerth 50000 Rthlr.),

sämmtlich durch ein Mitglied der General-Commission;

7. der Bodelschwingher, Westerfelder und Netteschen Gemeinheiten (Grundwerth 42211 Rthlr.),

durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Lennich zu Bochum;

8. der Dinger Mark,

durch den Herrn Bürgermeister Biggeleben zu Mengede;

9. des Grävingholzes (Hudebefreiung),

durch den Herrn Bürgermeister Schulz zu Lünen;

10. der Brüninghauser Gemeinheit,

durch den Herrn Land- und Stadtrichter Kipp zu Dortmund.

II. Hamm'schen Kreise:

der Lütgenbögger Boeden, Layenfeld ꝛc.,
durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Rocholl in Hamm.

III. Soester Kreise:

1. der Berwicker Gemeinheit,
2. der Einecker Gemeinheit,
durch den Herrn Justizrath Geck in Soest.

IV. Bochumer Kreise:

1. der Laacke bei Heven,
durch den Herrn Land- und Stadt-Richter Bölling in Bochum;
2. des Pantringer Holzes,
durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Zumbrock zu Dortmund;
3. der Gerther Boede,
durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Rentmeister Voß in Steele;
4. der Leugendreer'schen Gemeinheiten (Grundwerth 17232 Rthlr.),
durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Lennich in Bochum.

V. Iserlohner Kreise:

der Reingser Gemeinheit,
durch den Herrn Justiz-Commissarius Lecke in Iserlohn.

B. Im Regierungs-Bezirke Münster:

I. Münsterischen Kreise:

1. der Bittingheide,
durch ein anderes Mitglied der General-Commission;
2. des Angel-, Kreutz- und Nordfeldes,
3. der Mielingh ide,
4. der Mauritzheide,
5. der Roxeler Gemeinheiten,
durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst;
6. der Kiebitzheide,
durch den Herrn Justizrath Overhage hierselbst.

II. Warendorfer Kreise:

der Mennenwiese,
durch ein Mitglied der General-Commission.

III. Recklinghauser Kreise:

des Pelkumer Antheils der Datteln'schen Lovesheide,
durch den Herrn Regierungsrath Bracht zu Dillenburg.

IV. Coesfelder Kreise:

der Elsmark, durch den Herrn Forstverwalter Borchmeyer zu Darfeld.

V. Lüdinghauser Kreise:

1. der Everfumer Heide,
2. des Schliecks,

durch den Herrn Justiz-Commissarius Funcke hierselbst;

3. des Westerfeldes,

durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.

VI. Beckumer Kreise:

der Bröcker, Layen ꝛc. Felder,

durch den Herrn Justizrath Vagedes hierselbst.

C. Im Mindenschen Regierungs-Bezirke:

I. Kreise Wiedenbrück:

1. der Immer Mark,
2. des Quainker Bruchs,
3. des Ahnhorster Mersches,
4. des kleinen und großen Recks,

durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Pelizäus zu Rietberg;

5. des Batenhorster Mersches und Meeres,

durch den Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Niemann in Rheda.

II. Kreise Halle:

1. der Leimweger Gemeinheit,

durch den Herrn Justiz-Commissarius Dröge und Bürgermeister Delius in Versmold;

2. der Teiche am Barenberge,

durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Rentmeister Rötteken zu Holtfeld.

D. Im Düsseldorfer Regierungs-Bezirk diesseit Rheines:

I. Essenschen Kreise:

1. Der Ueberruhrer Mark und Gemeinheit (Grundwerth 15387 Rthlr.),

durch ein Mitglied der General-Commission;

2. des Girthenbruchs,

durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Rentmeister Voß zu Steele;

II. Kreise Duisburg:

der Holtenschen Gemeinheiten (General-Auseinandersetzung zwischen Stadt und Amt),

durch den Herrn Oekonomie-Commissarius, Landrath Weiß zu Dinslacken.

Münster, den 10. Februar 1824.

Königlich Preußische General-Commission.

S. 1
N. 278.
Theilung der Mühlhauser Mark.

Von Königlicher hochlöblicher General-Commission ist der Unterzeichnete mit der Hude-Befreiung und definitiven Theilung der in der Burgermeisterei Unna, Kreis Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg belegenen Mühlhauser Mark beauftragt.

Zur Einleitung dieses Separationsgeschäfts, und besonders zur Anmeldung aller Berechtsame an den Theilungsgegenstand ist ein Termin auf den 15. Mai Nachmittags 1 Uhr an der Behausung des Wirths Nottebohm an der Chaussee ohnfern Mühlhausen angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, verabladet werden, damit sie ihre Ansprüche vollständig nachweisen, auch erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen, und zwar mit der Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können. Unna, den 3. März 1824.

Schütte.

N. 279.
Fruchtverkauf zu Warstein.

Am Freitage den 2. April d. J. Morgens 11 Uhr sollen zu Warstein in der Wohnung des Herrn Kaufmanns Bergenthal die daselbst erhobenen Pachtfrüchte, in 10 bis 20 Scheffel Roggen und eben so viel Gerste bestehend, an die Meistbietenden verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 18. März 1824.

K. Rentamt daselbst.

N. 280.
Reparaturen an den Amthäusern zu Burbach, Siegen ꝛc.

Es soll die Ausführung verschiedener Bau-Reparaturen an den Königlichen Justiz-Amthäusern zu Burbach, Siegen, Hilchenbach und Obernetphen öffentlich an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Ich setze zu diesem Verdinge einen Termin an auf den

7. April d. J. im Amthause zu Burbach
8. " " " " " Siegen
9. " " " " " Hilchenbach
10. " " " " " Obernetphen,

und lade alle qualifizirte Unternehmungslustige ein, an Ort und Stelle jedesmal Morgens 10 Uhr zur Abgabe ihrer Forderung sich einzufinden.

Siegen, den 20. März 1824. Der Bauinspektor Neumann.

N. 281. Verdingung des Lazarethgebäudes zu Lippstadt.

Die Erbauung eines ganz neuen Lazareth-Gebäudes für die Garnison zu Lippstadt soll am 20. April c. auf meinem Büreau, mindestfordernd, öffentlich verdungen werden. Ich lade zu diesem Termine jeden Lusttragenden ein, mit dem Anfügen, daß von jetzt an Riß, Kostenanschlag, der jede Arbeit im Einzelnen enthält, und Verdings-Vorwarden bei mir zur Einsicht offen liegen, und bemerke schließlich, daß der Kostenanschlag die Summe von 3251 Thlr. 27 Sibgr. 2 dt. nachweiset. Lippstadt, den 14. März 1824. Der Landrath das.

B 1 N. 282. Mühlenanlage zu Mönninghausen.

Der Einsasse Heinrich Gerwin zu Mönninghausen beabsichtigt, in der Nähe seines Hofes auf eigenen Grundstücken eine Roß-Oelmühle anzulegen.

Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, diese binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei mir nachzuweisen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Lippstadt, den 9. März 1824. Der Landrath das.

B 3 N. 283. Mühlenanlage zu Silbach.

Der Königl. Schultheiß Lüttecke zu Silbach beabsichtigt, eine Mahlmühle mit einem Gelinde oberhalb Silbach an den Fluß Lametes anzulegen. Diejenigen, welche gegründete Einreden hiergegen machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato bei Strafe der Enthörung dahier anzuzeigen. Brilon, den 5. März 1824. Der Landrath das.

B 3 N. 284. Mühlenanlage zu Oedingen.

Der Johann Sternberg zu Oedingen ist gesonnen, mit seiner daselbst auf dem Oedingerbache gelegenen Oehlmühle eine durch ein oberschlägiges Rad zu betreibende Kornmühle mit einem Mahl- und einem Fegegange zu verbinden.

Indem solches hierdurch vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird, werden zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Anlage eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame fürchten, aufgefordert, ihre Einsprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei der unterzeichneten Behörde, als bei dem Bauherrn selbst anzuzeigen und gehörig zu begründen.

Meschede, den 1. März 1824. Der Landrath das.

B 3 N. 285. Mühlenanlage in der Olsberger Feldmark.

Joseph Kropf v. Veltins zu Olsberg ist gesonnen, an der Haardt in Dohlen Wiese an dem Bach Gierskopp, Olsberger Feldmark, eine oberschlächtige Sägemühle anzulegen. Diejenigen, welche gegen diese Anlage gegründete Einwendungen machen zu können vermeinen, werden aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato bei Strafe der Enthörung dahier anzumelden.

Brilon, den 5. März 1824. Der Landrath das.

§ 3
N. 286.
Mühlenanlage zu Süd-Camen.

Der Ackerwirth Schulzeberge in Süd-Camen, Bürgermeisterei Camen, hat, ohne jedoch die polizeiliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben, mit seiner auf dem linken Ufer der Köhrenbache in Süd-Camen belegenen Getraide-Mahl-Mühle eine Veränderung in der Art vornehmen lassen, daß die alte Mühle, welche nur einen Mahlgang hatte, abgebrochen und ein neues Gebäude auf dem rechten Ufer der Köhrenbache, etwa 20 Schritte oberhalb der abgebrochenen alten Mühle, errichtet, die Mühle selbst aber mit zwei Gelinden versehen worden ist, welche durch zwei hinter einander gelegene, unterschlägige Wasserräder in Betrieb gesetzt werden.

Den bestehenden Vorschriften gemäß wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, aufgefordert, solche binnen einer Frist von 8 Wochen a dato bei der unterzeichneten Behörde vorzubringen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Hamm, den 3. März 1824.

Der Landrath das.

N. 287.
Steckbrief hinter J. Schulte.

Der untenstehend bezeichnete Korbmacher Franz Schulte, auch Pottschulte und Müller fälschlich genannt, aus Soest gebürtig, welcher wegen eines begangenen Diebstahls und wegen Vagabundirens zur Untersuchung gezogen worden, ist am 1. d. M. aus dem Gefängnisse hierselbst entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Land- und Stadt-Gericht nach Soest abliefern zu lassen. Soest, den 3. März 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Soest, Vaterland Westfalen, Religion katholisch, Gewerbe Korbmacher, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn niedria, Augenbraunen blond, Augen bläulich, Nase spitzig, Mund ordinair, Zähne weiß, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung runzelich, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: eine kleine Warze an der rechten Seite der Nase.

Bekleidung: ein blauer Kittel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14.

Arnsberg, den 3. April 1824.

N. 288. Maturitäts-Zeugniß für Theologen.

Ich sehe mich veranlaßt, die bereits im (Münst.) Amtsblatt N. 43. vom Jahr 1820. bekannt gemachte Verordnung des hohen Staats-Ministerii vom 31. Julidesselben Jahrs von Neuem in Erinnerung zu bringen, nach welcher diejenigen katholischen Theologen, welche in ihrer Maturitäts-Prüfung das Zeugniß N. III., also der noch nicht erlangten Reife zu den academischen Studien, erhalten haben, sich aber dadurch nicht haben abhalten lassen, dieselben dennoch zu beginnen, zwar nicht daran gehindert werden sollen, aber das Placitum regium zu ihrer dereinstigen Ordination und Anstellung als Geistliche nur auf besondere Verfügung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten und nicht ohne neue Prüfung erhalten können. Münster, den 18. März 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 289. Postabgabe von Personenfuhren.

In Verfolg der in unserm diesjährigen Amtsblatte St. 8. No. 145. enthaltenen Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts vom 7. v. M. die von den inländischen und fremden Miethskutschern und Lohnfuhrleuten zu entrichtende Abgabe von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personenfuhre, von Orte oder über Orte, wo Postanstalten bestehen, betreffend, — wird in Gemäsheit einer von dem Königlichen Ministerium des Innern und der Polizei unterm 19. des gedachten Monats an sämmtliche Königliche Regierungen

erlassenen Verordnung, sämmtlichen Polizeibeamten und Gendarmen unsers Regierungsbezirks hiedurch zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß der Herr Generalpostmeister einem jeden von ihnen, der eine von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten begangene derartige Contravention, worauf nach dem Gesetz vom 26. Mai 1820. No. 4. eine Strafe von zehn Rthlr. Courant, von welchen jedoch der Reisende nicht betroffen wird, haftet, den vierten Theil als Denunciantenprämie auszahlen lassen wird. Arnsberg, den 18. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 290. Anstellung bei der indirecten Steuerverwaltung.

Höherer Bestimmung gemäß werden für den Gränzdienst nur diejenigen Subjecte bei der Steuerdirection aufgezeichnet, welche von den Königlichen Ministerien dazu aus dem Militairstamm überwiesen, nachdem selbige geprüft und tüchtig befunden worden, und die Stellen im Innern sind für die im Gränzdienst invalide gewordenen Individuen bestimmt.

Das Publikum so wie die Behörden werden hiervon benachrichtigt mit dem Bemerken, daß unter gedachten Verhältnissen jede directe Bewerbung um Anstellung im Gränz-, wie im Innern-Aufseher-Dienst sowohl an die Provinzial-Steuerdirection zu Münster als an uns gerichtet, ohne Erfolg bleiben wird, und zur Ersparung unnöthiger Kosten unterbleiben kann.

Arnsberg, den 21. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 291. Verlornes Wanderbuch.

Am 29. v. M. hat der hierunter näher signalisirte Seidenwebergeselle Klörn von Crefeld das ihm von der dortigen Polizeibehörde im Jahre 1821. ausgestellte Wanderbuch, welches noch unterm 26. v. M. von der Polizeibehörde in Hattingen visirt worden, auf dem Wege von Hattingen nach Steele verloren.

Unter Annullirung desselben fordern wir den etwaigen Finder auf, solches, zur Weiterbeförderung hieher, an die nächste Polizeibehörde abzugeben.

Arnsberg, den 20. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

Personen-Beschreibung
des Seidenwebergesellen Peter Klörn:

Gebürtig zu Crefeld, alt 34 Jahr, groß 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund aufgeworfen, Bart anwachsend schwach, Kinn spitz, besondere Zeichen: mit dem linken Auge blind. Derselbe kann angeblich nicht schreiben.

N. 292. Vermächtniß für die katholische Pastorat zu Iserlohn.

Von der Wittwe Peter Rummel, geborne Christina Margaretha Peters zu Iserlohn sind durch testamentarische Disposition vom 18. April 1823. der dortigen katholischen Pastorat 1000 Rthlr. gemein Geld vermacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 9. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 293. Chausseebau-Comtoir der Seehandlungs-Societät.

Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen hochlöblichen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contracts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königl. Provinzen übernommenen Chausseebaues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„ Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät "

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Directoren

„ dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull und

„ dem Geheimen Finanz-Rath Kayser

imgleichen

„ dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Addresse und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„ herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten,

da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contrakt entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist, eingesandt werden.

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath u. Präsident.

(gez) Rother.

N. 294. Gesuche um Paß ertheilung auf steuerfreie Einbringung von Musterkarten ꝛc.

Es ist schon einigemal der Fall vorgekommen, daß von Handeltreibenden die Ertheilung eines Freipasses auf steuerfreie Einbringung von Musterkarten und Probewaaren direct bei dem Königlichen Finanz-Ministerium nachgesucht ist.

Da jedoch dergleichen Anträge von hieraus dorthin gelangen müssen, so werden die Nachsucher dergleichen Freipässe darauf aufmerksam gemacht, und aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche jederzeit an mich zu richten.

Münster, den 19. März 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director,

v. Bigeleben.

№ 295. Zahlungen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Die General-Direction der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1. April 1824. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1. April 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. Dezember vorigen, und 29. Januar dieses Jahres Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 2. April, die der Rest-Pensionen mit dem 15., und die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5. Mai d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen ausserhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institutenoder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

N. 296. Form der Criminal-Tabellen

Bei Zusammenstellung der Haurtübersicht der im vorigen Jahre von den Gerichten geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen hat sich ergeben, daß die am 25. März 1821. vorgeschriebene Tabelle zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat, und nicht so eingerichtet ist, daß mit Sicherheit Resultate aus derselben zu ziehen sind.

Der Grund hierzu liegt darin, daß in der vorgeschriebenen Tabelle nicht alle Verbrechen genannt sind, und darin nicht unterschieden wird, welche Untersuchungen aus den frühern Jahren fortgeführt sind und welche neu hinzutreten.

Um diese Uebersichten nutzbarer zu machen, werden sämmtliche Gerichte angewiesen, zu diesen Tabellen sich des umstehenden Formulars zu bedienen.

Berlin, den 4. Juli 1823.

Der Justiz-Minister.

In dessen Abwesenheit,

Sack.

Das Königliche Inquisitoriat zu Werden, so wie sämmliche Gerichte des hiesigen Departements werden hiedurch angewiesen, sich nach vorstehendem, in den von Kamptzschen Jahrbüchern, Heft 43., pag. 109., No. 33. befindlichen hohen Justiz-Ministerial-Rescripte bei Einreichung der fraglichen Uebersichten gehörig zu achten. Hamm, den 16. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Ueber

der Untersuchungen, nach den Gattungen der Verbrechen, welche in dem Jurisdictions-

bis ultimo

Namen des Ober-Landes-gerichts.	1. Hochverrath.	2. Beleidigte Majestät.	3. Landesverrätherei.	4. Widersetzlichkeit gegen Obrigkeit. Befehle u. unerlaubte Selbsthülfe.	5 Beleidigung der Religions-Gesellschaften.	6. Beeinträchtigung der Rechte des Staats.	7. Münzverbrechen.	8. Amtsvergehen.	9. Desertions-Beförderung.	10. Injurien, welche im Wege des fiscalischen Prozesses erörtert sind.	11. Körperliche Verletzungen aus böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit.	12 Tödtungen aus Fahrlässigkeit.	13. Todtschlag.
1. Bestand aus vorigem Jahre													
2. Aus diesem Jahre													

fi ch t

Bezirk des Ober-Landesgerichts zu in dem Zeitraume von

geschwebt haben.

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.	27.	28.
Mord.	Duell.	Kindermord.	Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, so wie Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleischliche Verbrechen.	Beleidigungen der Freiheit.	Diebstahl.	Raub.	Straßenraub.	Beschädigung des Vermögens aus Eigennutz und Betrug.	Bankerot.	Meineid.	Brandstiftung. Vorsätzliche	Brandstiftung. Fahrlässige	Summa.
						Summarisch untersuchte Holzdiebstähle bleiben aus der Tabelle fort.								

N. 297. Porto-Erleichterung bei Bank-Anlehen aus Depositen- und Pupillengeldern.

Auf den von dem unterzeichneten Collegio desfalls erstatteten Bericht ist es nach einem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Justizministers und einer Benachrichtigung des Königl. Haupt-Banko-Directorii vom 8. d. M. Seitens des Königl. General-Postamts bewilligt worden:

„daß die Judicial-Deposital-Gelder, welche von dem unterzeichneten Hof-
„Gerichte und den von demselben ressortirenden Untergerichten an das Kö-
„nigliche Banko-Comptoir zu Münster eingesandt und resp. von diesem an
„die Gerichte remittirt werden, wenn sie als solche gehörig bezeichnet und
„die Begleitungsschreiben mit dem Gerichtssiegel verschlossen sind, für die
„Hälfte des tarifmäßigen Porto's befördert werden sollen."

Indem wir dies den Justiz-Aemtern und übrigen Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß da die zur Bank hin und zurück zu befördernden eigentlichen Mündelgelder schon nach allgemeiner Bestimmung die volle Portofreiheit genießen, die vorstehende Verfügung sich nur auf Judizial-Depositа majorenner Interessenten beziehe, und daher auf den Begleitungsschreiben bestimmt vermerkt werden müsse, ob Judicial- und resp. Depositа majorenner Interessenten oder Pupillar-Depositа an das Banko-Comtoir abgesandt werden.

Zugleich verweisen wir die Gerichte auf die im 55. Stücke des hiesigen Amtsblatts von 1819. aufgenommene ausführliche Bekanntmachung über das gesammte Banko-Verkehr und da hiernach bei einer nur achttägigen Loskündigungsfrist die eingehenden Pupillar- und Judicial-Massen gegen resp. 3, 2½ und 2 pro Cent rentbar angelegt werden können; so machen wir die betreffenden Justiz-Beamten, Curatoren und Vormünder darauf aufmerksam, daß sie bei der vorgedacht gestatteten Porto-Erleichterung sich den Interessenten selbst verantwortlich machen, wenn sie solche Massen, deren Auszahlung nicht binnen kurzer Frist erfolgen kann, unbenutzt liegen lassen würden.

Arnsberg, den 20. März 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B. 1 N. 298. Theilung der Dellwiger Steine.

Vermöge Auftrags der Königlichen hochlöblichen General-Commission wird der Unterzeichnete die von mehreren Interessenten in Antrag gebrachte Theilung der Dellwiger Steine, eines bei Dellwig, Bürgermeisterei Frönden-berg, Kreises Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, belegenen Gemeinheits-Grun-

des

des vornehmen, und ist zur Anmeldung aller Theilnahme-Rechte ein Termin auf den 29. Mai Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Gastwirths Middendorff zu Langschede angesetzt, vor oder in welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein Interesse haben möchten, insbesondere die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen sich zu melden, und ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, auch zu erklären haben, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Separation gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinerlei Einwand dagegen, selbst nicht im Falle einer wirklichen Verletzung, werden gehört werden.

Unna, den 17. März 1824. Schütte, Assessor.

N. 299. Verkauf resp. Verpachtung d. Domainenguts Freckenhorst.

Das im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Warendorf, ¼ Stunde von der Stadt Warendorf und 5 Stunden von Münster angenehm belegene Königl. Domainen-Gut Freckenhorst, welches in diesem Jahre pachtlos wird, soll im Frühjahre zum Verkauf im Ganzen, allenfalls auch in größern oder geringern Abtheilungen, und zur Zeitpacht öffentlich ausgeboten werden. Die in zusammenhängender Fläche belegenen Bestandtheile sind:

1) sehr gute, zum Theil schöne, massive, in gutem Stande sich befindende Wohn- und Wirthschafts-Gebäude;
2) Hofraum, beinahe 4 Magdeburger Morgen a 180 □Rth.;
3) Gärten und Gartenland, 25 Morgen;
4) Aecker 310 Morgen;
5) Wiesen und Kuhweiden, 123 Morgen;
6) größtentheils mit Eichen gut bestandene, in der Nähe der Gebäude belegene Holzungen, 268 Morgen,
7) Marken-Grund 63 Morgen und
8) mehrere Gerechtigkeiten.

Ort und Zeit der Ausbietung sollen ferner öffentlich bekannt gemacht werden. Die Besichtigung kann immittelst an Ort und Stelle geschehen und nähere Auskunft von dem Domainen-Rentmeister Stelzer in Warendorf und dem Oberförster Bispinck in Freckenhorst ertheilt werden.

K. Pr. Domainen-Rentei zu Warendorf, den 20. Februar 1824.

N 300. Verpachtung zweier herrschaftlichen Gärten unterhalb der Jägerbrücke bei Arnsberg.

Am Freitage den 9. April d. J. des Morgens 10 Uhr sollen zwei herrschaftliche Gärten, unterhalb der Jägerbrücke belegen, zuletzt verpachtet an den Königlichen Regierungs-Secretair Amelung und Thierarzt Wiebusch, auf ein Jahr im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 31. März 1824. K. Rentamt das.

N. 301. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

Am Dienstag den 13. April d. J. sollen in der Syringer Mark

1) 2863 Cubikfuß buchen Werk- und Geschirr-,
2) 9½ Klafter dito Brenn- und
3) 37 Klafter dito Reiser-Holz

versteigert und mit der Versteigerung Vormittags 9 Uhr im Distrikt Müllmecke angefangen werden. Arnsberg, den 25. März 1824.

Der Forstinspector das.

N. 302. Holzverkauf im Forstrevier Rumbeck.

Zur Versteigerung der in der Dinscheder Mark, den Districten Evensiepen, Lattenberg und Dickeberg gefällten und fertig stehenden 1300 Klafter Buchenholz ist der 21. künftigen Monats bestimmt worden, an welchem Tage, des Morgens 10 Uhr, Kaufliebhaber an der Hütte des Köhlers Fischer in der Dinscheder Mark sich einfinden wollen.

Arnsberg, den 25. März 1824. Der Forstinspector das.

B 2 N. 303. Mühlenanlage zu Mönninghausen.

Der Einsasse Heinrich Gerwin zu Mönninghausen beabsichtigt, in der Nähe seines Hofes auf eigenen Grundstücken eine Roß-Oelmühle anzulegen.

Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, diese binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei mir nachzuweisen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Lippstadt, den 9. März 1824. Der Landrath das.

B. N. 304. Patentbekanntmachung.

Unter dem 14. Februar 1824. ist mir von einem hohen Ministerium des Handels zu dem am 16. März 1823 ertheilten und öffentlich bekannt gemachten Patente ein Nachtrag ausgefertigt worden: über das ausschließliche Recht, nach neuen, eigenthümlichen, in Beschreibung bei einem hohen Ministerium niedergelegten Verfahrungsarten die rohen Kartoffeln auf nassem oder trocknen Wege, mittelst mäßiger Wärme und durch Gährung zu behandeln, so wie auch auf mecha-

nische Weise zu tödten und in reiner und trockener Form darzustellen, die so gereinigten Kartoffeln aber zu den im Patente vom 16. März 1823 angegebenen Fabrikationen des Biers, Branntweins, Essigs, Syrups und Mehl anzuwenden.

Dieser Patent-Nachtrag ist ebenfalls für den ganzen Umfang des Staats und auf acht Jahre, also bis zum 14. Februar 1832. gültig, bis zu welchem Tage auch das Eingangs gedachte Patent verlängert worden ist.

Wer obige patentirte Erfindungen in Nutzanwendung zu bringen wünscht, muß sich zuvor wegen der Bedingungen in portofreien Briefen an mich wenden.

Erfurt, den 20. Februar 1824.

Professor, Dr. Völker.

N. 305. Diebstahl zu Eppendorf.

Dem Kötter Johann Heinrich Ahkämper zu Eppendorf, Gerichtsbezirk Bochum, sind in der Nacht vom 8. auf den 9. vorigen Monats folgende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein Ober- und ein Unterbett nebst zwei Kissen von blau und weiß gestreiftem Zwillich;
2) eine Weste von roth und weiß gestreiftem Manschester;
3) ein Paar wollene schwarze Mannsstrümpfe;
4) ein blau und weiß punktirtes Halstuch.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Gegenständen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 8. März 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 306. Diebstahl zu Beule.

Am 2. Januar d. J. sind dem Tagelöhner Friedrich Wilhelm Schäfer zu Beule im Gerichtsbezirk Hattingen folgende Sachen gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1) zwei Bettkissen von blau und weiß gestreiftem Zwillich;
2) zwei dergleichen von weissem Zwillich;
3) sechs Mannshemder;
4) sechs Frauenhemder;
5) zwei Tischtücher;
6) vier Handtücher;
7) ein Paar blaue leinene Kamaschen;
8) eine violettblaue Frauenjacke von wollenem Tuche;
9) ein Korb;
10) ein kupferner Wasserkessel, fünf Maaß haltend, und
11) eine Schneiderscheere.

Jeder, der wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 11. März 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe in der Stadt Hamm, als, 1) des Simon, 2) Reinold, 3) Elias Hertz, 4) Majors von Iselstein, und 5) Rötger Unkenbold sind ad 1) der Justiz-Commissarius Heinzmann, ad 2) Posthalter Möllenhof, ad 3) Essigbrauer Heinrich Reinold, ad 4) Doctor H. Schulz, ad 5) Fabrik-Unternehmer Wilhelm Hobreker — und in der Gemeinde Bram an die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Rump der Schmiedemeister Koenrichswirth jun. wiederum zu Gemeinderäthen ernannt.

In dem Kreise Brilon sind folgende Gemeinderechner angestellt, als:

1) an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Conrad Schmidt zu Wiemeringhausen, der Eingesessene Friedrich Koch daselbst.

2) An die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Christoph Hanneln zu Niedersfeld, der Eingesessene Lorenz Aßmuth daselbst.

3) an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Caspar Knecht zu Braunshausen, der Eingesessene Johann Böllmecke daselbst, und

4) an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Kaspar Kiesler zu Grönebach, der Johann Jost Appelhans vulgo Himmels daselbst.

An die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe in der Stadt Soest, als:

1) des mit Tode abgegangenen Doctor Müller, 2) des mit Tode abgegangenen Friedrich Krüsemann, 3) des Kaufmanns Albert Sybel, 4) des Gastwirths Börster, und 5) des Oeconomen Caspar Kielhorn, sind ad 1) der Kreis-Physicus, Doctor Beyer, ad 2) der Canonicus von Schungel, ad 3) der Apotheker Wilhelm Walther, ad 4) der Kaufmann Arnold Rüsse, 5) der Gastwirth Gustav Overweg, und ad 6) der Pastor Rollmann wiederum zu Gemeinderäthen ernannt.

Der Doctor der Medicin, Franz Xaver Arnold Soest aus Werl, jetzt zu Adolphsburg im Amte Bilstein, ist als praktischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet.

Die abermals vacant gewordene Gemeinderechner-Stelle zu Niedersfeld ist dem Eingesessenen Christoph Geile daselbst übertragen, und an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Schürmann zu Siedlinghausen ist der Eingesessene Henrich Hengesbach daselbst wiederum angeordnet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15.

Arnsberg, den 10. April 1824.

N. 307. Verbot des Besuches der Wirthshäuser, Billards ꝛc. von Schülern.

Die Erhaltung eines wohlgeordneten, einfachen und stillen Lebens unter den Schülern der höhern Unterrichts-Anstalten ist so wichtig für deren ganze wissenschaftliche und sittliche Ausbildung, daß es eine ernste Pflicht für alle Verwaltungs-Behörden an den Orten, wo sich Gymnasien und höhere Stadtschulen befinden, ist, auch von ihrer Seite den Bemühungen der Vorsteher und Lehrer dabei zu Hülfe zu kommen.

Einer der wesentlichsten Punkte, welcher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit verdient, ist das Besuchen der Wirthshäuser, Billards und Conditoreien durch die Schüler jener Anstalten, ohne alle Aufsicht und oft sogar zu größeren, lärmenden Gesellschaften vereinigt.

Obwohl dieser Mißbrauch schon von Seiten der Schulen durch die Disciplinargesetze verboten ist, so ist die Controlle der Lehrer allein doch meistentheils nicht hinreichend, sondern die Mitwirkung der Polizeibehörden nothwendig. Diese werden es sich daher angelegen seyn lassen, nicht nur solche Gesellschaften, wo sie sich finden sollten, zu stören, sondern, wozu ich sie hierdurch autorisire, allen Wirthen und Inhabern von Billards, Conditoreien u. s. w. an den Orten der höhern Unterrichtsanstalten, und in der unmittelbaren Nähe derselben, es zur strengen Pflicht zu machen, daß sie keine Schüler dieser Anstalten bei sich aufnehmen, außer, wenn sie in Gesellschaft ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer sind, und die Disciplinargesetze der Schule es gestatten. Die Wirthe, welche dagegen handeln, sollen mit einer angemessenen, und im Wiederholungsfalle mit steigender Polizeistrafe belegt werden.

Da übrigens den Schülern der bezeichneten Unterrichtsanstalten, besonders der obern Klassen, nicht verwehrt seyn soll, auf größeren Spatziergängen in einer bestimmten Weite von ihrer Stadt in ein ländliches Wirthshaus einzukehren, um eine Erfrischung zu genießen, so wird nach der Oertlichkeit bei jeder Schule bestimmt werden müssen, in welchem Umkreise vom Orte obiges Verbot gelten solle. Die Scholarchate und Vorstände der Anstalten haben hierüber die nöthigen Bestimmungen, in Vereinbarung mit den Lehrern, zu treffen und den Polizeibehörden anzuzeigen. Sollten sich jedoch in einzelnen Fällen auch in solchen entfernteren Wirthshäusern Gesellschaften bilden, welche aus den Gränzen der Mäßigkeit und Ordnung heraustreten, so soll ihr Besuch den Schülern verboten und die Wirthe sollen von der Polizei angehalten werden, dieselben nicht wieder aufzunehmen.

Wenn sich, indem der Besuch der öffentlichen Häuser im Orte und seiner Nähe aufhört, vielleicht in den Wohnungen einzelner, besonders auswärtiger Schüler andere lärmende und Unordnung veranlassende Gesellschaften bilden sollten, wie wohl der Fall gewesen ist, so sind die Hauswirthe gehalten, den Lehrern davon Anzeige zu machen. Thun sie dieses nicht, oder begünstigen gar jene Gesellschaften, selbst wenn sie von den Lehrern gewarnt sind, so sollen Schulvorstand und Lehrer das Recht und die Pflicht haben, den Schülern das Wohnen in solchen Häusern zu verbieten und die Angehörigen derselben vor ihnen zu warnen.

Die Scholarchate der Gymnasien haben von nun an in zwei Monaten dem Königl. Consistorio, und die Schulvorstände der Pro-Gymnasien und höheren Stadtschulen den Königlichen Kirchen- und Schul-Commissionen Bericht zu erstatten, welche Regeln für ihre resp. Anstalten im Einzelnen festgestellt sind. Von den Verwaltungs-Behörden der Provinz, welche durch ihre Stellung zur Mitwirkung in dieser Angelegenheit berufen sind, darf ich erwarten, daß sie dieses mit allem Eifer, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, thun werden.

Münster, den 22. März 1824.

Der Ober-Präsident, abwesend.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Vice-Präsident

v. Schlechtendal.

N 308. Maturitäts-Prüfungen von 1823.

Zur Vervollständigung der Bekanntmachung vom 3. vorigen Monats über das Resultat der gesammten Maturitätsprüfungen des vorigen Jahres wird ferner bekannt gemacht, daß bei der Immatriculationsprüfung zu Bonn im vorigen Herbste, bei welcher unter 85 Geprüften nur 11 das Zeugniß Nro. II. und 74 das Zeugniß Nro. III. erhalten haben, auch 9 Schüler von Anstalten der Provinz Westphalen gewesen sind, von denen 1 mit Nro. II. die übrigen mit Nro. III. angenommen sind. Münster, den 22. März 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 309. Verbesserung von Lehrerstellen.

Die Schulgemeinde zu Rönckhausen in dem landräthlichen Kreise Eslohe hat durch gütliches Uebereinkommen eine angemessene Verbesserung des Diensteinkommens ihres Lehrers ausgemittelt, und dadurch dankbar die Bemühung ihres Jugenderziehers anerkannt.

Wir nehmen hiervon Veranlassung, das lobenswerthe Benehmen dieser Gemeinde als ein Beispiel zur Nachahmung zu empfehlen.

Arnsberg, den 16. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 310. Jahrmärkte zu Schwelm.

In dem diesjährigen Arnsberger Adreß-Kalender sind in Beziehung auf die in der Stadt Schwelm abzuhaltenden Jahrmärkte mehrere Irrthümer vorgekommen.

Zur Nachricht des Publikums wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß zu Schwelm in dem laufenden Jahre folgende Märkte, und zwar:

1) am 21. April ein Krammarkt,
2) am 8. Juni desgleichen,
3) am 14. März desgleichen und zugleich Pferde- und Viehmarkt und
4) am 29. Oktober ein Viehmarkt

abgehalten werden.

Arnsberg, den 28. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 311. Besteuerung des ausländischen Branntweins.

In Bezug auf den §. 2. der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 10. Januar c. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, hat das Königl. Finanz-Ministerium näher zu bestimmen geruht, daß für diesmal, diejenigen landwirthschaftlichen Brennereien, bei welchen die übrigen durch den angezogenen §. vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden sind, bis zum 1. Mai d. J. ohne Rücksicht auf den etwa stattgefundenen Betrieb der Brennerei im Sommerhalben-Jahre

1823. zu dem festgesetzten geringern Steuersatz noch zugelassen werden können, daß aber die Besitzer solcher Brennereien für den Fall, wenn sie im laufenden Jahr in der Zeit vom 1. Mai bis 1. November d. J. brennen, verpflichtet seyn sollen, den Mehrbetrag des höheren Steuersatzes für den Zeitraum von der Einführung desselben bis zum 1. Mai des jetzt laufenden Jahres nachzuzahlen.

Ich bringe dies hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß sich die Zulassung einer landwirthschaftlichen Brennerei zum mindern Steuersatze für das Winterhalbe-Jahre $18\frac{2}{3}$. und die folgenden, außer den übrigen Bedingungen, lediglich darnach richtet, daß in dem vorhergegangenen Zeitraum vom 1. Mai bis 1. November nicht gebrannt worden sey.

Münster, den 25. März 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Vigeleben.

N. 312.
Jurisdictions-Verhältniß der Bürgermeisterei Haldern.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben, zufolge Rescripts vom 8. d. bestimmt, daß die, seit der Auflösung des Land- und Stadtgerichts zu Rees, zum Wirkungskreise des Land- und Stadtgerichts zu W.sel gehörige Bürgermeisterei Haldern, von diesem Gerichtsbezirk zu trennen, und mit dem Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Emmerich zu vereinigen. Diese Veränderung in den Jurisdictions-Verhältnissen gedachter Gerichte wird mit dem 1. Juni d. J. eintreten.

Zur Erleichterung des Rechtsverkehrs für die Einwohner der Bürgermeisterei Haldern werden übrigens monatlich in der Stadt Rees an bestimmten, für jedes Jahr im Voraus festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen für diejenigen Geschäfte, welche die Partheien persönlich abzumachen pflegen, Gerichtstage abgehalten werden. Hamm, den 27. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 313.
Beobachtung des Gesetzes wegen der neuen Münz-Eintheilung bei gerichtlichen Versteigerungen.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß gerichtliche Versteigerungen nicht nach der neuen Münz-Eintheilung, sondern in Reichsthalern und Stübern gemein Geld abgehalten worden.

Dies ist den Bestimmungen der Allerhöchsten Königlichen Cabinetsordre vom 22. Juni 1823. (Gesetzsammlung Nro. 809.) geradezu entgegen. Sämmtliche Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements werden daher zur genauen Beobachtung des angezogenen Gesetzes hiemit angewiesen.

Hamm, den 26. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 314. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn.

Von Seiten der Königlichen Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Sommer-Semesters am 26. April c. anfangen werden.

Die nähere Angabe dieser Vorlesungen, deren 156 in den verschiedenen fünf Fakultäten von 48 Lehrern in teutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, enthält das so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums gedruckte Lections-Verzeichniß, woraus auch die Beschreibung der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen, und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen zu ersehen ist.

D. Augusti, h. t. Rector.

N. 315. Verlegung des Jahrmarkts zu Niedermarsberg.

Da der auf den 20. April d. J. bestimmte Viehmarkt zu Niedermarsberg mit dem israelitischen Osterfeste zusammenstößt, so wird der Markt am folgenden Tage, den 21. April, statt finden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Brilon, den 26. März 1824. Der Landrath das.

N. 316. Holzverkauf in der Wennemer Mark.

Den 15. April d. J. wird in der Wennemer Mark, den Distrikten Heineke und Honey, eine bedeutende Masse Dielen-, Bau- und sonstiges Nutzholz dem Meistgebot ausgesetzt.

Kaufliebhaber können bei dem Herrn Revierförster Höfeld zu Freienohl und Förster Wunsch zu Wennemen das Weitere erfahren.

Wiescheve, den 26. März 1824.

Der Forstinspektor das.

N. 317. Verkauf von Forstparcelen im Forstrevier Oehlinghausen.

Samstag den 1. Mai, des Morgens 10 Uhr, werden auf der Schreibstube des Unterzeichneten gewisser Ursachen wegen die beiden zur Unterförsterei Fröndenberg gehörigen Forstdistricte Käsekorb und Mühlenberg wiederholt öffentlich zu Eigenthum versteigert.

Kaufliebhaber mögen sich deswegen in termino hierher bemühen und können die Verkaufsbedingungen von heute an bei dem Königl. Oberförster, Herrn Dürrefeld zu Oehlinghausen, und K. Förster Prinz in Fröndenberg beliebigst einsehen. Arnsberg, den 5. April 1824.

Der Forstinspector das.

B 3
N. 318.
Mühlenanlage zu Mönninghausen.

Der Einsasse Heinrich Gerwin zu Mönninghausen beabsichtigt, in der Nähe seines Hofes auf eigenen Grundstücken eine Roß-Oelmühle anzulegen.

Ich bringe dieses den bestehenden Vorschriften gemäß hiedurch zur öffentlichen Kunde, und fordere einen Jeden auf, der gegen diese Mühlenanlage gegründete Beschwerden vorzubringen hat, diese binnen einer Frist von acht Wochen a dato bei mir nachzuweisen, widrigenfalls darauf weiter keine Rücksicht genommen werden kann. Lippstadt, den 9. März 1824. Der Landrath das.

N. 319.
Steckbrief hinter A. Müller.

Der unten bezeichnete Anton Müller aus Amsterdam, welcher wegen eines Diebstahls zu Neuenrade am 17. März d. J. arretirt worden, ist am 24. vorigen Monats aus dem Arresthause zu Bochum entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Gericht nach Altena abliefern zu lassen.

Altena, den 1. April 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadtgericht.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Amsterdam, Vaterland Holland, gewöhnlicher Aufenthalt Frankreich, Religion katholisch, Stand entlassener Soldat, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare schwarzbraun, kraus, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund groß, Zähne gelb, Bart schwärzlich, Kinn spitz, Gesichtsfarbe bräunlich, Gesichtsbildung länglich und runzlich, Statur schmal. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Ein blau leinener Kittel, blauer Frackrock, braune lange Tuchhose, wollene Strümpfe, Schuhe, zwei Westen, ein gestricktes Unterkamisölchen und ein runder Hut.

N. 320.
Steckbrief hinter J. C. Klein und Luise Lagarin.

Der unten bezeichnete Zigeuner Johann Ludwig Klein aus Krege, Großherzogthums Hessen, Landraths-Bezirk Battenberg, welcher nebst seiner ebenfalls unten signalisirten Beischläferin Luise Lagarin aus Altegraben wegen angeschuldigten Diebstahls verhaftet war, ist in der letztverflossenen Nacht aus dem hiesigen Polizeigefängnisse entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfall zu verhaften und an den Unterzeichneten abliefern zu lassen. Berleburg, den 28. März 1824.

Der Landrath das.

Personen-Beschreibungen:

1) des Johann Ludwig Klein.

Geburtsort Krege, Vaterland Großherzogthum Hessen, gewöhnlicher Aufenthalt Krege Landraths-Bezirk Battenberg, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarz, lang, kraus, Stirn zurückgehend, flach, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, etwas gebogen, Mund klein, Bart schwarz, im Entstehen, Kinn spitz, klein, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsbildung oval, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: Zigeuner. Die Haare hängen ins Gesicht herab.

Bekleidung: Ein runder Hut mit einer messingenen Schnalle, ein blauer Kittel, ein dickes Halstuch, eine rothe Weste mit weissen Blumen mit blau und weißen Schnüren und kleinen meßingenen Knöpfen, eine blau und weiß gestreifte Jacke, eine lange blaue Hose, wollene Strümpfe, Schuhe.

2) der Luise Lagarin.

Alter 20 Jahr, Größe unter 5 Fuß, Statur schwächlich, Haare schwarz, lang, Stirne flach, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase spitz, Mund spitz, Kinn klein, Gesicht klein, oval, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: Zigeunerin. Hat einen einjährigen Knaben bei sich, den Klein gewöhnlich in einer Kiepe trägt.

N. 321. Diebstahl im Gerichtsbezirk Schwelm.

Im Monat October vorigen Jahrs ist dem Wegewärter Abraham Hornschuh, auf den Kattenbreuken im Gerichtsbezirk Schwelm wohnhaft, eine Taschenuhr mit einem silbernen und einem schildkrötenen Gehäuse, wovon das letztere, so wie das Schlüsselloch im Zifferblatte etwas beschädigt war, aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Bei Bekanntmachung dieses Diebstahls fordern wir Jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden, oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters, oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Uhr dienen können, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Werden, den 25. März 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 322. Diebstahl zu Beule.

Am 2. Januar dieses Jahrs ist dem Tagelöhner Friedrich Wilhelm Schäfer zu Beule im Gerichtsbezirk Hattingen, nach vorgängigem Einbruch, Folgendes gestohlen worden:

1. circa 30 Thaler preußisch Courant, welche bis auf ein paar preußische Thalerstücke in ganzen französischen und brabander Kronenthalern bestanden;
2. ein Paar glatte silberne Schuhschnallen, 7 Loth schwer;
3. ein dunkelblauer tuchener Ueberrock mit gesponnenen Knöpfen;
4. eine kurze Hose von schwarzem Manschester;
5. eine dergleichen von blauem Manschester;
6. eine dergleichen von blauem Nankin;
7. eine hellblaue tuchene Weste mit gelben metallenen Knöpfen;
8. eine gelbe Wolford-Weste mit gelben Knöpfen von Metall;
9. ein gestricktes Unterkamisol von weisser Wolle;
10. ein weisser wollener Strumpf und
11. ein roth und weisses baumwollenes Halstuch.

Jeder wird aufgefordert, alles, was ihm in Beziehung auf den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Gegenstände bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Werden, den 26. März 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Statt des bisherigen Gemeinderechners der Communen Schoneberg, Lohe, Eickelborn und Hofstadt im Kreise Soest, F. Carl Afhof, sind:

a) für Schöneberg der Vorsteher Henrich Tochtrop daselbst,
b) für Lohe der Colon Adam Böckler genannt Hansbuer daselbst,
c) für Eickelborn der Colon Gottfried Schäfer genannt Bastert daselbst, und
d) für Hofstadt der Deputirte Friedrich Stratmann genannt Köhne daselbst,

wiederum als Gemeinderechner angestellt.

Berichtigung.

Die im Stück 14. Nro. 306. enthaltene Bekanntmachung eines Diebstahls ist dahin zu berichtigen, daß derselbe nicht zu Beule, sondern bei dem Köter Georg Heinrich Sals genannt Mormann in der Bauerschaft Schalke, Gerichtsbezirks Bochum, und zwar in der Nacht vom 18. auf den 19. Februar dieses Jahrs Statt gefunden hat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16.

Arnsberg, den 17. April 1824.

N. 323. Belobung der Gemeinde Villigst wegen einer Wegeanlage.

Wie wir aus einem Berichte der landräthlichen Behörde ersehen, hat die kleine Dorfsgemeinde Villigst im Kreise Dortmund durch den schönsten Theil ihrer Feldmark einen ganz neuen, einer öffentlichen Chaussee ähnlichen Weg angelegt, und denselben ohne Zuthun einer andern Gemeinde auf eigene Kosten mit Kiehrkies befahren. Durch diese Wege-Anlage ist ein tiefer, durch einen Felsen führender einspuriger Hohlweg verlassen, und dem von jedem Reisenden längst gefühlten Bedürfnisse eines bessern Weges abgeholfen worden.

Indem wir den Eingesessenen von Villigst hierdurch unser Wohlgefallen und unsre besondere Zufriedenheit über ihren Sinn für die Förderung des gemeinen Besten öffentlich zu erkennen geben, hoffen wir zugleich, daß die übrigen Gemeinden unsers Distrikts diesem Beispiele folgen, und auch ihrer Seits ihren Gemeinsinn auf ähnliche Art an den Tag legen werden.

Arnsberg, den 6. April 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 324. Anbau des sogenannten Schwedischen Kaffee (Astragalus baeticus.)

Der Gutsbesitzer, Herr Nathusius zu Althaldensleben bei Magdeburg hat aus patriotischem Wunsche, zur Ersparung des indischen Kaffee, den Anbau des schwedischen Kaffee in unserm Vaterlande zu befördern, uns hundert Pfund Saamen davon zur unentgeldlichen Vertheilung übersendet. Indem wir dies mit

dankbarer Anerkennung öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß wir den gedachten Saamen gleich nach der Ankunft desselben unter die Kreisbehörden unseres Departements vertheilen werden, und dieselben angewiesen haben, solchen unentgeldlich an diejenigen Eingesessenen abzugeben, von denen zu erwarten ist, daß sie sich des Anbaues mit Sorgfalt unterziehen, und zur weitern gemeinnützlichen Verbreitung desselben beitragen werden. Anleitungen über Cultur und Behandlung des schwedischen Kaffee sind gleichfalls den Herren Landräthen zugeschickt worden. Arnsberg, den 6. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 325. Markt-Verlegung.

Der diesjährige zweite Markt zu Dellbrück, welcher sich im Paderbornschen Allmanach auf den Freitag nach Pfingsten angesetzt findet, wird nicht an diesem Tage, sondern, wie immer, am Donnerstage nach Pfingsten abgehalten werden. Eben so ist der diesjährige Markt zu Lippling nicht, wie im Paderbornschen Allmanach angegeben, auf den 26. September, sondern wegen des auf diesen Tag fallenden Sonntages auf Montag den 27. September verlegt worden.

Zur Vermeidung etwaiger Irrungen wird dieses zur Kenntniß des Publikums hierdurch gebracht. Arnsberg, den 27. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 326. Collecte zur Ausführung des Baues einer neuen Kapelle zu Dreislar.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen- Unterrichts ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zur Ausführung des Baues einer neuen Kapelle und Schulhauses in dem Dorfe Dreislar, Kirchspiels Medebach, eine katholische Haus- und Kirchen-Collecte in dem hiesigen Regierungsbezirke ausnahmsweise nachgegeben.

Die Bürgermeister und Schultheißen haben daher wegen der Haus-Collecte, und die katholischen Pfarrgeistlichen wegen der Kirchen-Collecte das Erforderliche zu versehen und wegen der Ablieferung der Gelder nach Vorschrift zu verfahren.

Arnsberg, den 9. April 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 327. Anzeige über eigenthüml. Vermögen der unter väterl. Gewalt stehenden Kinder.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welcher dem vormundschaftlichen Gerichte davon Anzeige gemacht werden soll, wenn solchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vorzustehen nicht fähig sind, eigenthümliches freies Vermögen zufällt, wird nicht gehörig beobachtet.

Es werden daher die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Zum eigenthümlichen freien, dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfenen Vermögen der Kinder gehört vorzüglich:

Alles was dieselben ausserhalb des Betriebs der väterlichen Geschäfte durch Fleiß und Geschicklichkeit erwerben, im Kriegs- oder Civil-Dienste vor sich bringen, bei Gelegenheit derselben von ihren Aeltern oder Andern zur Ausrüstung oder Beihulfe erhalten, oder ihnen als Belohnungen ihres Fleißes oder ihrer Geschicklichkeit, als Geschenke oder Vermächtnisse aus Erkenntlichkeit fur geleistete Dienste zufließt, die Ersparungen an dem, was ihnen von Eltern zu ihrem Unterhalte ausser dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben angewiesen worden, endlich alles was ihnen von Eltern und Verwandten oder Freunden unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß es dem väterlichen Nießbrauche nicht unterworfen seyn solle, zugewendet wird.

Allgemeines Landrecht. P. 2. T. 2. §. 147. bis 154.

Der Vater ist schuldig, von dem Anfall eines solchen eigenthümlich freien Vermögens seiner vorgedachten Kinder spätestens in zwei Monaten, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

Allgemeines Landrecht. P. 2. T. 18 §. 984.

Unterläßt er die Anzeige, so verliert er sein Recht zur Verwaltung des Anfalls, und hat ausserdem fünf bis hundert Thaler fiscalischer Strafe verwirkt.

§. 985. l. a.

In der Zwischenzeit, bis den Kindern über den Anfall ein besonderer Curator bestellt werden kann, haftet der Vater auch für das geringste Versehen.

§. 986. l. a.

Den Verwandten, welche nach dem Allgem. Landrecht, P. 2. T. 18. §. 97. bis 100. fur die Bevormündigung der Kinder zu sorgen schuldig seyn würden, liegt bei gleicher Vertretung ob: von einem solchen Vermögensanfalle, welchen der Vater verschwiegen hat, so bald derselbe zu ihrer Wissenschaft gelangt, dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

§. 987. l. a.

Jedes Gericht, von welchem ein Testament oder andere letztwillige Disposition, wonach den Kindern dergleichen Anfall zukommt, publicirt wird, ist selbigen dem vormundschaftlichen Gerichte bekannt zu machen verbunden.

§. 988.

Wenn sich bis dahin ein solcher Anfall ereignet haben sollte, ohne daß davon die gesetzliche Anzeige erfolgt ist, so wird diese nachträglich bei Vermeidung des sonst eintretenden Nachtheils erwartet. Hamm, den 3. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 328. Ausschüttung der unbedeutenden Depositalmassen.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Oberlandesgerichts-Departements werden in Gemäßheit eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 6. Februar d. J. hierdurch aufgefordert, anzuzeigen: ob sich geringfügige Massen unter 5 Rthlr., deren Eigenthümer nicht gehörig constiren, in ihren Depositorien befinden, und eventuell über die nähern Umstände, zur weiteren Verfügung zu berichten.

Hamm, den 26. März 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 329. Postangelegenheiten.

Auf Befehl des hohen Königlichen General-Postamts ist die Einrichtung getroffen, daß mit dem 1. Mai d. J. eine zweispännige Fahrpost zwischen Paderborn und Erwitte über Salzkotten und Geseke in Gang gesetzt wird.

Mit derselben können sowohl Reisende befördert, als auch Postgüter versandt werden. Das Personengeld ist bei dieser Post für jeden Platz auf 5 Silbergroschen pro Meile bestimmt, wobei 10 Pfund an Reise-Effecten frei mitgenommen werden können. Ein Reisender, welcher mehr Bagage bei sich hat, kann dieselbe ebenfalls mitnehmen, und bezahlt dafür das Porto nach der gewöhnlichen Taxe. Für diese Bagage leistet das Postwesen Garantie, nicht aber für die 10 Pfund Reisebedürfnisse, welche ein Reisender auf der Post frei mitnehmen kann.

Die Entfernung, wonach das Personengeld erhoben wird, ist bestimmt:

Zwischen Erwitte und Geseke zu 1 ½ Meilen.
Zwischen Geseke und Salzkotten zu 1 Meile.
Zwischen Salzkotten und Paderborn zu 1 ½ Meilen.

Der Abgang der Post ist festgesetzt:

von Erwitte nach Paderborn
Dienstag und Freitag, Morgens 7 Uhr nach Ankunft der Fahrpost von Cöln, Düsseldorf und Elberfeld über Soest;

von Paderborn nach Erwitte
Mittwoch und Sonnabend, Nachmittags 2 Uhr;

wobei sie zu Erwitte kurz vor Ankunft der Fahrpost von Minden nach dem Rhein eintreffen wird.

Es wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. April 1824.

Der Post-Inspector, F. Chasté.

N. 330. Postangelegenheiten.

Daß die Botenposten, welche bisher
zwischen Paderborn und Büren,
" Erwitte und Rüthen,
" Lippstadt und Büren,
" Westheim und Arolsen,
" Hirschberg und Rüthen
bestanden, mit Ende dieses Monats aufgehoben, und auf Befehl des hohen Königlichen General-Post-Amts dagegen mit Anfang des künftigen Monats Botenposten
zwischen Geseke und Büren, und
" Erwitte und Meschede über Rüthen
eingerichtet und in Gang gesetzt werden, welche abgehen

aus Geseke nach Büren
Montag, Donnerstag, Freitag, Mittags 12 Uhr;

aus Büren nach Geseke
Sonntag Morgens 4 Uhr, Mittwoch Abends 4 Uhr, Donnerstag Abends 8 Uhr;

aus Erwitte nach Meschede
Dienstag, Freitag, Morgens 5 — 6 Uhr, nach Ankunft der Briefpost von Berlin;

aus Meschede nach Erwitte
Mittwoch Morgens um 5 Uhr, Sonnabend Morgens um 10 Uhr, nach Ankunft der Briefposten von Cassel und Arnsberg;

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 6. April 1824.

Der Post-Inspector, F. Chasté.

B 2

N. 331. Theilung der Mühlhauser Mark.

Von Königlicher hochlöblicher General-Commission ist der Unterzeichnete mit der Hude-Befreiung und definitiven Theilung der in der Burgermeisterei Unna, Kreis Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg belegenen Mühlhauser Mark beauftragt.

Zur Einleitung dieses Separationsgeschäfts, und besonders zur Anmeldung aller Berechtsame an den Theilungsgegenstand ist ein Termin auf den 15. Mai Nachmittags 1 Uhr an der Behausung des Wirths Nottebohm an der Chaussee ohnfern Mühlhausen angesetzt, zu welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen, oder welche sonst bei der Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, verabladet werden, damit sie ihre Ansprüche vollständig nachweisen, auch erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen, und zwar mit der

Warnung, daß die Ausbleibenden die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen müssen, und solche unter keinem Vorwande, selbst nicht im Falle einer Verletzung, werden anfechten können. Unna, den 3. März 1824.

Schütte.

N. 332. Waldparzellen-Verkauf in der Oberförsterei Glindfeld.

Den 18. Mai c. werden die in der Oberförsterei Glindfeld belegenen Walddistricte:

a) der Hillekopf, nächst bei Küstelberg,
b) das Kahle, nächst bei Glindfeld,

in der Behausung des Herrn Padberg zu Küstelberg, 9 Uhr Morgens, dem öffentlichen Meistgebothe ausgesetzt. Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingungen zu dem Verkaufe bei dem Herrn Justizamtmann Hundt zu Medebach, dem Herrn Oberförster Waldeck in Ulfeln, dem Herrn Oberförster Hoefeld zu Glindfeld, dem Herrn Padberg in Küstelberg, dem Herrn Oberförster Heinz in Bredelar, Herrn Oberförster Holzapfel in Grafschaft und dem Herrn Doctor Kropf in Olsberg, von heute an, zur Einsicht offen liegen.

Meschede, den 25. März 1824.

Der Königliche Forst-Inspector das.

N. 333. Erbzinsweise Veräußerung von im Amte Medebach gelegenen Zehnten.

Der durch das Amtsblatt Stück 12. N. 240. bekannt gemachte Termin zur erbzinsweisen Veräusserung der zum Königlichen Rentamte Meschede gehörigen Zehnten im Amte Medebach wird, eingetretener Hindernisse wegen, verlegt und nunmehr am 10. Mai d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Glindfeld abgehalten werden. Meschede, den 12. April 1824.

Aus höherem Auftrage.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 334. Fruchtverkauf zu Meschede und Glindfeld.

Freitag den 30. d. Monats, Morgens 9 Uhr, sollen vom herrschaftlichen Fruchtspeicher zu Meschede in loco 2 Scheffel 2 1/8 Metzen Weitzen, 100 Scheffel Roggen 2 Scheffel, 9 2/8 Metzen Gerste, 300 Scheffel Hafer, 166 Scheffel 12 6/8 Metzen Mengkorn und 54 Scheffel 1 Metze Braunkorn, sodann Montag den 10. Mai d. J. zu Glindfeld, Mittags 2 Uhr, vom herrschaftlichen Fruchtspeicher daselbst 105 Scheffel 15 1/8 Metzen Roggen, 300 Scheffel Hafer partheienweise im öffentlichen Meistgebot ausgesetzt werden.

Meschede, den 10. April 1824.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 335. Empfangstage bei der Rentei Unna.

Zum Empfang der pro Martini 1823. noch rückständigen Geldgefälle bei der Rentei Unna werden folgende Tage, und zwar

zu Scheda der 20. April, der 10. Mai,
zu Fröndenberg der 21. April, der 11. Mai,
zu Unna der 22. April, der 12. Mai, der 10. Juni, der 12. Juli, der 9. August, der 6. September und der 11. October d. J.

an den gewöhnlichen Stellen angesetzt, mit dem Bemerken, daß diejenigen Prästantiarien, welche an den zu Scheda und Fröndenberg angesetzten Tagen keine Zahlung leisten, ihre Gefälle in den obigen, zu Unna festgesetzten Terminen abtragen müssen. Hamm, den 30. März 1824.

Königliches Rentamt das.

B. 1. N. 336. Mühlenanlage zu Saar.

Der Herr Graf von Westphalen ist gesonnen, bei dem Hause Laar auf der Ruhr unterhalb der steinernen Brücke

a) eine Kornmühle mit einem Gange,
b) eine Perlgraupenmühle,
c) eine Sägemühle mit einer Säge, und
d) eine Oelmühle mit einer Presse

anzulegen und solche mit Benutzung des vorhandenen Gefälles von 4 Fuß 1 Zoll durch ein unterschlägiges Rad von 16 Fuß Durchmesser in Betrieb zu setzen.

Indem ich dieses Vorhaben der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf, ihren Widerspruch binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der heutigen Bekanntmachung angerechnet, sowohl bei dem Bauherrn, als bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu begründen.

Meschede, den 10. April 1824. Der Landrath das.

B. 1. N. 337. Mühlenanlage zu Mühlhof.

Der Einsasse Johann Peter Schoppmann genannt Stamm zu Mülhof ist gesonnen, seinen daselbst an dem Bach Ihne stehenden Stückhammer in eine Fruchtmühle mit zwei Mahlgängen umstellen zu lassen. Ich bringe dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde, und fordere Alle und Jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzutragen haben, bei Präclusionsstrafe auf, solche binnen acht Wochen, spätestens aber am 8. Juni l. J. anzuzeigen und zu begründen.

Nachherige Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 8. April 1824. Der Landrath das.

Uebersicht

der im Monat März 1824. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Haser der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.
Altena	1	12	–	1	–	–	–	28	–	–	20	–	–	4	–	2	1	8	1	8	2	4	1	2
Arnsberg	1	4	–	–	20	–	–	20	–	–	12	–	–	5	–	$2\frac{2}{7}$	2	–	–	–	3	–	1	6
Berlenburg	1	24	–	1	6	–	–	22	6	–	16	–	–	7	–	3	2	2	2	2	2	6	1	2
Bochum	1	12	4	–	23	–	–	23	9	–	16	–	–	$4\frac{3}{4}$	–	$2\frac{1}{4}$	1	8	1	8	2	8	–	8
Brilon	1	15	–	–	24	–	–	16	8	–	9	4	–	6	–	–	1	3	–	–	2	6	–	–
Dortmund	1	5	–	–	22	–	–	20	6	–	14	9	–	5	–	$2\frac{1}{3}$	2	–	–	–	–	–	1	6
Hamm	1	4	2	–	23	3	–	22	4	–	13	9	–	$4\frac{2}{3}$	–	$1\frac{7}{9}$	2	3	–	–	2	6	2	–
Hagen	1	11	6	–	25	5	–	23	2	–	16	2	–	4	–	2	1	11	1	11	2	6	1	–
Iserlohn	1	9	–	–	25	–	–	25	–	–	14	–	–	$4\frac{4}{5}$	–	$1\frac{7}{9}$	2	–	–	–	2	–	1	10
Lippstadt	1	9	–	–	24	–	–	21	–	–	15	–	–	4	–	$1\frac{7}{9}$	1	7	–	–	–	–	1	2
Meschede	1	6	–	–	25	–	–	19	$7\frac{1}{3}$	–	10	–	–	$5\frac{1}{3}$	–	–	1	5	–	–	–	–	–	9
Olpe	1	13	10	1	6	7	–	28	9	–	14	5	–	$5\frac{1}{4}$	–	$2\frac{2}{3}$	1	7	1	–	2	–	1	–
Siegen	–	–	–	1	5	–	1	2	–	–	12	–	–	8	–	–		6	–	–	2	6	1	3
Soest	1	5	9	–	20	–	–	18	10	–	12	8	–	$4\frac{1}{7}$	–	$1\frac{1}{12}$	1	10	–	–	2	5	1	5
Durchschnitts Preis —	1	10	$1\frac{6}{13}$	–	26	$4\frac{1}{2}$	–	23	$\frac{1}{12}$	–	14	$\frac{1}{14}$	–	$5\frac{1}{7}$	–	$2\frac{1}{12}$	1	$10\frac{1}{7}$	1	$8\frac{1}{5}$	2	$5\frac{4}{12}$	1	$3\frac{2}{12}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 9. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

196

N. 338. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel für den Monat März.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17.

Arnsberg, den 24. April 1824.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß, eigentlich Atmatheſtrom bei Sziesz erhoben werden soll. Vom 13. Februar 1824. N. 337. Gesetz-Sammlung Nr 6.

— 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilgen-Strom bei Reatiſchken. D. d. den 19. März 1824.

— 854. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das Preußiſche Markgrafthum Oberlauſitz. Vom 27. März 1824.

— 855. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial Stände in der Provinz Sachſen. Vom 27. März 1824.

N. 340. Brandverſicherungs-Ausſchreibung für die Bewohner des Kreiſes Wittgenſtein.

Unter Bezugnahme auf die im vorigjährigen Amtsblatt Stück 52. N. 938. bekannt gemachte Ausgleichung zwiſchen den Intereſſenten der Feuerverſicherungs-Anſtalt des Herzogthums Weſtfalen und Kreiſes Wittgenſtein verordnen wir hiermit, daß ſowohl zur Deckung des im gedachten Amtsblatt bemerkten, von den Intereſſenten des Kreiſes Wittgenſtein zu leiſtenden Nachtrags ad 1372 Rt. 8 ſgr. 9 pf. wie auch zur Deckung eines beſcheinigten Ausfalls ad 80 Rt. 7 ſgr 4 pf. Summa ad 1452 Rt. 16 ſgr. 1 pf. P. C. ſodann auch zur Berichtigung der Hebegebühren für die Steuer-Caſſe auf den Grund des ganzen Brandaſſecuranz-

Capitals von jedem 100 Rt. des letztern ein Beitrag von $2\frac{4}{7}$ Silbergroschen geleistet, und daß solcher in drei Terminen nämlich: am 30. Juni — 30 August und 30. October dieses Jahrs jedesmal in 1 Drittels-Zahlungen des ganzen Beitrags-Quantums entrichtet werden solle. Die Bewohner des Kreises Wittgenstein als Interessenten und Associirte der Herzogthum Westfälischen Feuerversicherungs-Anstalt werden daher hiermit angewiesen, die in vorstehender Art verordneten Beiträge an die Königliche Steuer-Casse bei Vermeidung der gesetzmäßigen Zwangsmittel gehörig zur Verfallzeit zu entrichten.

Arnsberg, den 15. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 341. Aufgreifung des Clemens Bühner aus Langscheid.

Der mittelst Steckbriefe vom 15. Oktober 1822. (N. 739. Amtsblatt des Jahrs 1822.) vom 20. Januar und 6. Dezember 1823. (N. 65 79. 98. 905 Amtsblätter des Jahrs 1823.) verfolgte, eines begangenen schweren Verbrechens sehr verdächtige ehemalige Kutscher Clemens Bühner aus Langscheid ist am 12. d. M. bei Gelegenheit der allgemeinen Vagabunden-Visitation aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht worden.

Arnsberg, den 15. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 342. Verlegung ꝛc. des Wollmarkts zu Magdeburg.

Wenn bei der Lage der hiesigen Stadt und deren Bedeutsamkeit als Handelsplatz der hiesige Wollmarkt bisher wenig Erfolg gehabt hat, und die Gewohnheit der Schäferei-Besitzer und der Käufer, die Wolle an dem Orte der Schur selbst zu verkaufen und zu kaufen, noch nicht hat beseitigt werden können; so hat die Veranlassung dazu nach den Erklärungen der Sachverständigen nur in folgenden Verhältnissen gesucht werden können:

1) in dem Mangel an Lagerungsplätzen für die eingehende und zum Verkauf auszubietende Wolle,
2) in den Communal-Abgaben,
3) in der Observanz, nach welcher der Centner Wolle zu 112 Pfd. ausgewogen wurde,
4) in dem Mangel an einem Geld-Leih-Institut für solche Schäferei-Besitzer, welche ihre Wolle nicht verkaufen können, solche vielmehr in den Niederlagen lassen, und doch über einen Theil des Werths disponiren wollen,
5) in dem Mangel an tüchtigen Wollmäklern, Sortirern und Verpackern und
6) in dem Termin des Markts selbst, welcher am 7. Junius statt fand.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, in Verbindung mit der Communal-Behörde auf die Anwendung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Belebung

und zum beßern Gelingen des Markts gereichen können, und empfehlen diese Angelegenheit nunmehr der sorgfältigen Prüfung der Schäferei-Besitzer und Wollhändler.

Die Lage der hiesigen Stadt ist zum Wollmarkt günstiger als die der meisten andern Städte. Sie ist ein bedeutender Handelsplatz an einem schiffbaren Flusse, der mit allen Theilen des Festlandes, welche bei dem Wollhandel concurriren, und selbst mit England in genauer und direkter Verbindung steht, näher an den an Wollfabriken so reichen Rheinprovinzen, als Berlin und Breslau, näher den bedeutenden Wollfabriken der Mark, als Breslau, näher dem bedeutenden Wollverkehr in Braunschweig, Leipzig und Frankenhausen, in der Mitte einer Gegend, die sich durch viele und treffliche Schäfereien auszeichnet.

Die Wollzüchter werden offenbar gewinnen, wenn sie hier auf dem Markte die günstigen Folgen der Conkurrenz mehrerer Kauflustigen benutzen, so wie diese durch größere Auswahl Vortheile ziehen, und zur Beseitigung aller Hindernisse ist alles mögliche geschehen. Von dem hiesigen Magistrat ist außer den disponiblen Räumen auf dem Packhofe vorzugsweise die alte Sebastians-Kirche, welche rücksichtlich ihrer Lokalität und Sicherheit, so wie rücksichtlich ihrer Lage allen Forderungen genüge, angekauft und wird solche sehr zweckmäßig zu einer Wollniederlage mit den nöthigen Verwiegungs-Anstalten eingerichtet, indem darin Abschläge von verschiedenen Größen für einzelne Wollbesitzer gemacht werden.

Das Niederlagegeld so wie die Verwiegungskosten werden sehr geringe seyn, und für das Lagern p. Centner nur 2 sgr. 1 dt. betragen, wofür die Wolle 3 Monate lagern kann; für die gehörige Bewachung in der Niederlage wird, wie sich von selbst versteht, gehörig gesorgt werden.

Das Waagegeld beträgt für den Centner Schurwolle 2 sgr. 1 dt. und für den Centner Gerberwolle 10 dt. Die gesetzwidrige Observanz eines Mehrgewichts von 2 Pfd. auf den Centner Wolle ist aufgehoben worden.

Mit dem Magazin wird eine Geld-Leih Anstalt unter sehr billigen Bedingungen verbunden werden, welche den Schäfereibesitzern die ihre Wolle hier zum Verkauf lagern, Vorschüsse bis zu dem Betrage von zwei drittheilen des durch die Wollmäkler abgeschätzten Werths gegen einen mäßigen Zinsfuß leistet und soll in dieser Beziehung noch das Nähere bekannt gemacht werden.

Für qualifizirte Wollmäkler, Sortirer und Verpacker wird der Magistrat Sorge tragen, und der Termin des Wollmarkts ist nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Handels und des Innern vom 7. auf den 24. Juni verlegt worden, damit derselbe mit den Wollmärkten zu Breslau und Berlin bequem von den größern Einkäufern, ohne daß sie Umwege machen dürfen, besucht werden kann. Die Assecuranz gegen Feuers-Gefahr wird sofort bei einer der Assecuranz-Compagnien, die hier Agenten haben, besorgt werden.

Indem wir diese Anordnungen, welche dem Wollmarkt einen günstigen Erfolg durchaus sichern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herrn Gutsbesitzer, Domainen-Beamten, Fabrikanten und Wollhändler auf, den Markt zu benutzen, weil für Alle Vortheile davon zu erwarten sind.

Magdeburg, den 26. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 343. Hypotheken-Wesen.

Bei den zu den Hypotheken-Acten eingereichten Documenten ist häufig bemerkt worden, daß die gesetzlichen Vorschriften wegen Feststellung der Identität und Dispositions-Fähigkeit der Paciscenten, bei Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den Untergerichten des Departements nicht beachtet werden.

Sämmtliche Untergerichte des Oberlandesgerichts-Departements werden daher angewiesen, die Vorschriften §. 23. und 25. Tit. 2. Th. II. der allgemeinen Gerichtsordnung künftig genau zu befolgen.

Hamm, den 6. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 344. Liquidirung verdorbener Erbschaftsstempel.

Das seither beobachtete ungleichmäßige Verfahren der Untergerichte unseres Departements bei Liquidirung zur Bonification der verdorbenen Erbschaftsstempel macht es nöthig, dieselben auf die deshalb bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Indem wir sie daher auf die §§. 39. und 40. des Stempelgesetzes hinverweisen, bemerken wir ihnen:

1. Daß sowohl die in Prozeß- und sonst gerichtlichen Angelegenheiten, als auch die bei Verwaltung des Erbschafts-Stempelwesens aus Versehen oder durch Zufall verdorbenen Stempel zur Vergütung liquidirt werden können;

2 daß aber nicht einzelne Fälle, so wie sie jedesmal vorkommen, liquidirt werden dürfen, sondern daß regelmäßig mit Ablauf eines jeden Quartals eine Bonifications-Liste über alle in dem Laufe desselben vorgekommenen zu bonificirenden Posten angefertiget und von den Gerichten gehörig vollzogen, zufolge eines Communikats der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion spätestens bis zum 15. des ersten Monats im nächstfolgenden Quartal unter Anfügung der verdorbenen Stempelbogen und Bemerkung über die Gründe und Beweismittel der Niederschlagung an den Königlichen Stempel-Fiskal, Herrn Regierungsrath Naber in Münster eingesandt werden müssen; indem bei etwaiger Verzögerung die Gerichte es sich selbst beizumessen haben, wenn die Bonification entweder später, oder vielleicht gar nicht erfolgen dürfte;

3. daß zwar bei verdorbenen Prozeßstempeln folgendes Schema vorgeschrieben sey:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Jahr des Prozesses.
c. Datum der Niederschlagung.
d. Name der Sache.
e. Stempelbetrag.
f. Gründe der Niederschlagung.

Daß aber, da dieses hinsichtlich des Erbschaftswerth-Stempels nicht ausreicht, auch von Königl. Provinzial-Steuerdirection darauf angetragen worden, daß hierbei ein, die Fälle vollständig darstellender Auszug aus der Erbschaftswerthstempel-Tabelle beigefügt, und bei den Gründen der Niederschlagung das Verhältniß bemerkt werde, worauf sich die Vergütung des liquidirten Betrages gründe, wozu es dann auch zu zählen, wenn von den gelösten Stempelbogen etwa nur ein Theil zur Bonificirung zu liquidiren wäre: das unterzeichnete Collegium bisher nachstehendes Schema angewendet habe, welches sich als zweckmäßig bewährend, empfohlen werde, nämlich:

a. Fortlaufende Nummer.
b. Nummer der Haupt- oder Nachtrags-Tabelle.
c. Tertial, wozu sie gehört.
d. Name des Erblassers.
e. Namen der Erben und Legatarien.
f. Betrag der Erbschafts-Portion.
g. Gesetzlicher Betrag der Erbschafts-Stempelsteuer.
h. Betrag des überhaupt wirklich gelösten Stempels.
i. Betrag des zuviel gelösten und zu bonificirenden Stempels.
k. Gründe der nöthigen Erstattung.

4. Daß, wenn ein Erbschaftsstempelfall wegen zuviel gelöster Stempel zur Nachtrags-Tabelle verwiesen worden, darin nur derjenige Stempel-Betrag aufzunehmen sey, der nach erfolgter Re- und Super-Revision als der richtige und gesetzliche anzunehmen, dabei aber bemerkt werden müsse: ob die Interessenten auf den gelösten Zuviel-Betrag freiwillig verzichtet haben, oder, wo nicht: ob letzterer auf die vierteljährige Bonifications-Liste gebracht und die Erstattung erfolgt, oder doch schon verfügt sey.

Wir erwarten, daß sich die betreffenden Gerichtsbehörden hiernach genau achten, resp ihre Actuarien darnach anweisen, und daß bei dem schon erfolgten Ablauf des ersten Quartals unverzüglich darnach verfahren werde.

Arnsberg, den 9. April 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 345. Hauptversammlung der Königl. Landes Cultur-Gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft

wird Montags, den 3. des nächsten Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des Regierungs-Gebäudes ihre 23ste Haupt Versammlung halten, wozu die hiesigen und die auswärtigen Herren Mitglieder derselben hiermit eingeladen werden.

Arnsberg, den 17. April 1824.

v. Weichs. Stoll.

N. 346. Hagel Assekuranz-Gesellschaft zu Berlin.

Da die Hagel-Assecuranzgesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit durch bedeutende Aufopferungen allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hulfe gewährt hat; so hält die unterzeichnete Direction sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer auf diese nutzliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direction Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem Landwirthschaft treibenden Publikum nahmhaft machen.

Direction der Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

B 2

N. 347. Theilung der Dellwiger Steine.

Vermöge Auftrags der Königlichen hochlöblichen General-Commission wird der Unterzeichnete die von mehreren Interessenten in Antrag gebrachte Theilung der Dellwiger Steine, eines bei Dellwig, Bürgermeisterei Frönden-berg, Kreises Hamm, Regierungs-Bezirks Arnsberg, belegenen Gemeinheits-Grundes vornehmen, und ist zur Anmeldung aller Theilnahme-Rechte ein Termin auf den 29. Mai Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Gastwirths Middendorff zu Langschede angesetzt, vor oder in welchem alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der eingeleiteten Separation ein In-

tereſſe haben möchten, insbeſondere die etwaigen Ober-Eigenthümer, Fideicommiß-Folger und Wiederkaufs-Berechtigten der betheiligten Güter und Stellen ſich zu melden, und ihre Anſprüche vollſtändig anzugeben und nachzuweiſen, auch zu erklären haben, ob ſie bei Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen ſeyn wollen, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden die Separation gegen ſich gelten laſſen müſſen, und mit keinerlei Einwand dagegen, ſelbſt nicht im Falle einer wirklichen Verletzung, werden gehört werden.

Unna, den 17. März 1824. Schütte, Aſſeſſor.

N. 348. Verpachtung herrſchaftlicher Zehnten zu Brilon, Marsberg u. Erlinghauſen.

Montag den 17. Mai c. Morgens 9 Uhr ſollen in der Behauſung des Herrn Gaſtgebers Krüper zu Brilon:

1) der Bredelarer Zehnte in der Briloner Feldmark;
2) der Oberkellnereizehnte daſelbſt;

ſodann Dienſtag den 18. ejusd. Morgens 10 Uhr in der Behauſung des Königlichen Schulzheiß Herrn Steinhof zu Obermarsberg

1) der große Partikular-Zehnte zu Marsberg;
2) der Domkapitular-Zehnte daſelbſt;
3) der Feld- und Steintwiſter Zehnte daſelbſt;
4) der Maſch- und Leimenſtoßer Zehnte daſelbſt;
5) der Höflinger, Känkelländer und Uhlenfluchter Zehnte zu Erlinghauſen

zur anderweitigen dreijährigen Verpachtung ausgeſetzt werden.

Meſchede, den 20. April 1824.

Der Domainen-Rentmeiſter daſ.

N. 349. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Montag den 17. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr ſollen auf der Königl Rentamtsſtube zu Bredelar 100 Scheffel Roggen, 31 Scheffel 5 $\frac{1}{2}\frac{5}{0}$ Mtz. Gerſte, 300 Scheffel Hafer und 201 Scheffel 11 $\frac{1}{2}\frac{1}{0}$ Metzen Mengkorn parthieweiſe im öffentlichen Meiſtgebot zum Verkaufe ausgeſetzt werden.

Meſchede, den 20. April 1824.

K. P. Rentamt daſelbſt.

N. 350. Holzverkauf in den Forſtrevieren Hainchen und Lützel.

Das in den Königlichen Waldungen der Oberförſtereien Hainchen und Lützel pro 1824 gehauene Kohlholz, größtentheils Buchen, im Betrage von ohngefähr 5000 Klaftern, ſoll an den nachbezeichneten Tagen und Orten öffentlich verſteigert werden:

1) Montags den 17. Mai d. J. in der Försterwohnung zu Lähnhof, das in den Forstbegängen Hainchen und Lähnhof befindliche Holz;
2) Dienstags den 18. ejusd. an der Siegquelle, das in dem Forstbegange Walpersdorf,
3) Mittwochs den 19. desselben Monats an der Ederquelle, jenes in den Forstbegängen Rauholz und Sohlbach und
4) Donnerstags den 20. Mai in dem Hause des Herrn Gastwirths Klein zu Lützel alles in den Lützeler und Hilchenbacher Forsten gehauene Holz.

An jedem dieser Tage beginnt die Versteigerung Vormittags 10 Uhr.

Kauflustige werden hierzu mit der Bemerkung eingeladen, daß sie sich wegen vorheriger Besichtigung des zu verkaufenden Holzes an die Königlichen Unterförster zu Lähnhof, Walpersdorf, Rauholz, Lützel, Hof-Ginsberg und Oberndorf wenden wollen. Siegen, den 7. April 1824.

Der Forstmeister daselbst.

N. 351. Fruchtverkauf beim Rentamte Arnsberg.

Von den Fruchtvorräthen des hiesigen Rentamts sollen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

Zu Werl am Donnerstag den 29. d. M. des Morgens 10 Uhr: 3 Scheffel Weizen, 150 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer.

Zu Menden am Freitag den 30. d. M. des Morgens 11 Uhr: 120 Scheffel Roggen, 120 Scheffel Gerste, 150 Scheffel Hafer und 25 Scheffel Mengkorn.

Zu Arnsberg am Montag den 3. Mai des Morgens 10 Uhr 200: Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste, 400 Scheffel Hafer, 200 Scheffel Mengkorn und 45 Scheffel Mühlenkorn.

Zu Himmelpforten am Dienstag den 4. Mai des Morgens 10 Uhr: 180 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 20. April 1824. Königl. Rentamt das.

Zum

N. 352. Fruchtverkauf zu Hirschberg.

Zum meistbietenden Verkauf der pro 1823 eingegangenen Forstfrucht:, bestehend in circa 15 Scheffel Roggen, 34 Scheffel Gerste und 180 Scheffel Hafer ist Mittwoch der 28. April c. bestimmt, wozu Kaufliebhaber hierdurch eingeladen werden. Hirschberg, den 15. April 1824.

Der Forstrendant daselbst.

N. 353. Waldparzellen-Verkauf in der Oberförsterei Glindfeld.

Den 18. Mai c. werden die in der Oberförsterei Glindfeld belegenen Waldbistricte:

a) der Hillekopf, nächst bei Küstelberg,
b) das Kahle, nächst bei Glindfeld,

in der Behausung des Herrn Padberg zu Küstelberg, 9 Uhr Morgens, dem öffentlichen Meistgebothe ausgesetzt. Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingungen zu dem Verkaufe bei dem Herrn Justizamtmann Hundt zu Medebach, dem Herrn Oberförster Waldeck in Ussein, dem Herrn Oberförster Hoefeld zu Glindfeld, dem Herrn Padberg in Küstelberg, dem Herrn Oberförster Heinz in Brederlar, Herrn Oberförster Holzapfel in Grafschaft und dem Herrn Doctor Kropf in Olsberg, von heute an, zur Einsicht offen liegen.

Meschede, den 25. März 1824.

Der Königliche Forst-Inspector das.

B 2
N. 354. Mühlenanlage zu Laar.

Der Herr Graf von Westphalen ist gesonnen, bei dem Hause Laar auf der Ruhr unterhalb der steinernen Brücke

a) eine Kornmühle mit einem Gange,
b) eine Perlgraupenmühle,
c) eine Sägemühle mit einer Säge, und
d) eine Oelmühle mit einer Presse

anzulegen und solche mit Benutzung des vorhandenen Gefälles von 4 Fuß 1 Zoll durch ein unterschlägiges Rad von 16 Fuß Durchmesser in Betrieb zu setzen.

Indem ich dieses Vorhaben der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf, ihren Widerspruch binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der heutigen Bekanntmachung angerechnet, sowohl bei dem Bauherrn, als bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu begründen.

Meschede, den 10. April 1824. Der Landrath das.

B 2. N. 355. Mühlenanlage zu Mühlhof.

Der Einsasse Johann Peter Schoppmann genannt Stamm zu Mülhof ist gesonnen, seinen daselbst an dem Bach Ihne stehenden Stückhammer in eine Fruchtmühle mit zwei Mahlgängen umstellen zu lassen. Ich bringe dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde, und fordere alle und jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzutragen haben, bei Präclusionsstrafe auf, solche binnen acht Wochen, spätestens aber am 8. Juni l. J. anzuzeigen und zu begründen.

Nachherige Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 8. April 1824. Der Landrath das.

B 1. N. 356. Mühlenanlage zu Niedersorpe.

Da der Eingesessene Franz Anton Belcke zu Niedersorpe willens ist eine durch ein unterschlägiges Rad in Betrieb zu setzende Oelmühle mit einer Presse oberhalb Niedersorpe am Sorper Bache auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden zwischen dem Rückelschen Eisenhammer und dem Dorfe anzulegen; so wird jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit aufgefordert, seine diesfälligen Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist a dato angerechnet sowohl bei dem Bauherrn, als auch bei der unterzeichneten Kreisbehörde anzuzeigen und gehörig nachzuweisen.

Meschede, den 14. April 1824. Der Landrath daselbst.

B 1. N. 357. Mühlenanlage bei Elsebach.

Der zum Heimendahl im Kirchspiel Herscheid wohnende Peter Grothe beabsichtigt auf dem ihm zugehörigen, nahe bei seinem Hause belegenen Grundstücke — die Hofwiese genannt — an dem Dorf- oder Elsebach, eine oberschlägige Oelmühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Peter Grothe anzumelden.

Altena, den 9. April 1824. Der Landesdirektor das.

B. 1. N. 358. Mühlenanlage zum Ohle.

Die Gebrüder Berghaus zur Vollme, Kirchspiels Halver sind gesonnen, neben ihren beiden, vor einem Sammelteiche befindlichen Hammerwerken, auf dem Vollme-Fluß in der Nähe ihres Gutes zum Ohle einen neuen Reckhammer vor dem gedachten Sammelteiche zu erbauen. Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, sowohl bei dem Unterzeichneten als bei den Bauherren anzuzeigen.

Altena, den 31. März 1824.

Der Landesdirektor das.

Der Eingesessene Bitter zu Fretter ist gesonnen eine durch ein oberschlägiges Wasserrad zu betreibende Oelmühle mit einer Presse an seinem unterhalb dem Dorfe auf der Fretter liegenden Eisenhammer anzulegen. Es werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame befürchten aufgefordert, ihre Einreden binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Bauherrn gehörig anzumelden und zu begründen. Meschede, den 20. April 1824.

Der Landrath das.

Br
N. 359. Mühlenanlage zu Fretter.

In der Nacht vom 13. auf den 14. vorigen Monats ist bei dem Landwirth Georg Braucks zu Ampen, Gerichtsbezirk Soest ein Einbruch verübt, und sind demselben zwei zum Räuchern aufgehangen gewesene Schweinsschinken gestohlen worden.

N. 360. Diebstahl zu Ampen.

Wir fordern daher Jeden, der über den Thäter Nachricht zu geben im Stande ist, hierdurch auf, solche entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen. Werden, den 31. März 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch den Tod des Predigers Noll zu Oberfischbach in der Diöcese Siegen erledigte Pfarrstelle ist dem dritten Prediger bei der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Siegen, Kind wieder verliehen worden.

Dem Julius Aloys Berghaus aus Gummersbach ist die Hülfslehrer-Stelle bei der Schule zu Volmarstein provisorisch übertragen worden.

Die Schultheißen-Stelle zu Eversberg ist dem Franz Eickhof provisorisch übertragen.

Der von der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Arnsberg geprüfte Maurer-Geselle Leonhard Kehmle ist als Mauermeister tüchtig befunden worden und wird sich in Hamm niederlassen.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Schipper zu Frönsberg in der Bürgermeisterei Hemer ist der Eingesessene Diedrich Ebbinghaus wieder als Gemeinderath angestellt.

Nachweisung

der im Monat März 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	4	2	–	23	3	–	22	4	–	13	9	–	—	–	–	10	–	–	15	–	5	—	—
Hattingen	1	16	–	–	26	–	–	25	6	–	19	–	–	24	6	–	11	–	–	17	–	5	—	—
Herdecke	1	8	$4\frac{6}{5}$	–	24	$10\frac{11}{5}$	–	22	$1\frac{1}{5}$	–	15	$9\frac{3}{5}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	10	–	–	21	4	–	20	4	–	12	–	–	—	–	–	8	–	–	20	–	5	—	—
Lippstadt	1	9	–	–	24	–	–	21	–	–	15	–	–	—	–	–	7	6	–	16	–	4	10	—
Menden	1	6	$8\frac{1}{5}$	–	23	1	–	20	$5\frac{1}{5}$	–	14	5	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	6	–	–	25	–	–	19	$7\frac{1}{5}$	–	10	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–
Schwerte	1	8	$10\frac{1}{2}$	–	22	$5\frac{3}{4}$	–	20	4	–	14	$1\frac{1}{2}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	5	–	1	2	–	–	12	–	–	—	–	–	—	–	–	26	–	6	5	—
Soest	1	5	9	–	20	–	–	18	10	–	12	8	–	—	–	–	6	6	–	15	–	3	25	—
Witten	1	10	9	–	21	9	–	20	$10\frac{1}{2}$	–	14	$7\frac{1}{2}$	–	26	6	–	6	8	–	18	8	6	12	—
Durchschnitts-Preis	1	8	$6\frac{4}{11}$	–	24	3	–	22	$1\frac{1}{11}$	–	13	$11\frac{3}{11}$	–	25	6	–	8	$3\frac{1}{11}$	–	18	$8\frac{4}{11}$	5	3	$1\frac{4}{11}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18.

Arnsberg, den 1. Mai 1824.

N. 362. Allerhöchste Beifallsbezeigung über die geleisteten Beiträge zur Bekleidung ꝛc. der Landwehr.

Die von den Kreisen und Eingesessenen im Bezirk der 14ten Landwehr-Brigade hergegebenen sehr bedeutenden Beiträge zur Anschaffung von Czakot's, Czapka's und anderen Gegenständen der Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr sind von des Königs Majestät als ein Beweis des rühmlichen Bestrebens, zur Verbesserung des äussern Zustandes der Landwehr mitzuwirken, um so mehr wohlgefällig aufgenommen worden, als die Geldmittel des Staats nicht gestatten, dafür mehr zu thun, als durch die Etats festgestellt ist, und ich erfülle gern den mir durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. d. ertheilten Befehl, den Gebern das Wohlgefallen Sr. Majestät des Königs hierüber öffentlich zu erkennen zu geben.

Münster, den 12. April 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 363. Personal-Ehrenrecht.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, dem Grafen von Korff, genannt von Schmising auf Tatenhausen, und dem vormaligen Dom-Capitular Freiherrn Maximilian Friedrich von Elverfeld-Werries die Kammerherrn-Würde zu verleihen. Münster, den 16. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 364 Verheirathung militairpflichtiger Individuen.

Sämmtliche Pfarrer der Provinz werden angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich vor ihrer Einstellung verheirathen wollen, darauf warnend aufmerksam zu machen, daß ihre Verheirathung sie nicht von der Militairverpflichtung befreie. Münster, den 13. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N. 365. Nachricht von der Landesschule zu Pforta.

Zur Nachricht für diejenigen, welche zur wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Söhne die Landesschule zu Pforta benutzen wollen, wird aus der darüber erschienenen ausführlichern Anzeige Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Die gedachte Landesschule ist ihrer Bestimmung nach eine Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt, in der eine geschlossene Anzahl junger Leute bis zum Uebergange auf die Universität die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung erhält.

2) Zum Eintritt in die Anstalt ist erforderlich:
   a. daß der Aufzunehmende das 12. Jahr zurückgelegt habe: hat er aber schon das 16. Jahr erreicht, so muß er jedenfalls soviel Vorkenntnisse mitbringen, daß ihm in den höhern Classen von Secunda inferior aufwärts der Platz angewiesen werden kann.
   b. daß er körperlich gesund, und
   c. nicht sittlich vernachläßigt sey;
   d. daß er die wissenschaftliche Ausbildung eines Schülers der Quarta eines vollständigen Gymnasii besitze.

3) Alle bei der Landesschule Pforta gegründete Stellen sind
   a. Freistellen,
   b. neu fundirte Koststellen, und
   c. Extraneer-Stellen.

4) Der Freistellen sind gegenwärtig 152, davon sind Königliche 73, und diese vorzugsweise für hülfsbedürftige und unbegüterte Eingeborne des Herzogthums Sachsen bestimmt. Die Gesuche um Verleihung derselben werden an das Königliche Consistorium zu Magdeburg gerichtet und mit Zeugnissen über die zu 2 a bis d bemerkten Umstände, und mit einem obrigkeitlichen Attest über die Bedürftigkeit des Bittstellers begleitet.

5) Freistellen, wovon das jus patronatus den Städten des Herzogthums Sachsen zusteht, sind 69.

6) Der neu fundirten Koststellen sind 15; es werden für eine solche jährlich 78 Rthlr. gezahlt; die Perzipienten haben dafür alles frei und stehen ganz in dem Verhältnisse der Alumnen (4. 5.) Die Gesuche werden, wie zu 4. bemerkt, an das Kön. Consistorium zu Magdeburg gerichtet.

7) Die Extraneer-Stellen gewähren nur freien Unterricht, und müssen für Wohnung und Beköstigung bei einem Lehrer in der Regel 250 Thlr. gezahlt werden.
8) Die Aufnahme findet in zwei Haupt-Terminen des Jahres, im Frühjahre Donnerstags und Freitags nach dem Osterfeste und im Herbste 8 Tage nach Michaelis den nächsten Montag und Dienstag statt.
9) An Rezeptions-Gebühren werden 10 Thlr 16 gGr. und eben so viel beim Abgange an Diceß-Gebühren entrichtet.

Die jährlichen Ausgaben betragen:

a. für die Schul-Casse nach Maasgabe der Vermögens-Umstände 6. 8. 10. 12. 14. Thlr.
b. für Wäsche 4 Thlr.
c. für den Stiefelwichser 3 Thlr 8 gGr.

10) Jeder Schüler wird sogleich bei der Aufnahme mit allen seinen Angelegenheiten von dem Rector einem ordentlichen Lehrer zur Aufsicht und Leitung speciell überwiesen.
11) Die Dauer des vollständigen Lehr-Cursus in Pforta ist auf 6 Jahre festgesetzt und es findet dabei für diejenigen, welche beim Eintritt in der Anstalt in die unterste Classe gesetzt werden, keine Ausnahme statt.

Die näheren Nachrichten können in unserer Registratur eingesehen werden.

Münster, den 15. April 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 366. Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Kavallerie-Uebungen.

In den §§. 43. seq. der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. (Gesetz-Sammlung pro 1816. Nr. 326.) sind die Grundsätze angegeben, nach welchen die Pferde zur Landwehr-Cavallerie gestellt werden sollen.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten für diejenigen Bezirke, welche keinen hinreichenden Pferdestand haben, oder deren Pferde sich nicht zum Cavalleriedienst eignen, sind bisher diejenigen Modificationen eingetreten, welche die Bekanntmachung vom 10. August 1818. (Amtsblatt Nr. 562.) enthält.

Die bisherige Erfahrung hat indessen leider gezeigt, daß die nicht selbst zu gestellenden Pferde durch Entrepeneurs angeschafft sind, die dazu nicht immer ihre eigenen Pferde gewählt, sondern Unterlieferungs-Contracte geschlossen, auch wohl Ankäufe gemacht haben, um den Vortheil der Entreprise sich zuzueignen.

Es hat dieses nothwendig die Kosten bedeutend vermehrt, und haben daher Sr. Majestät, zu deren möglichsten Minderung sich veranlaßt sehend, unterm 30. Oktober v. J. zu bestimmen geruht, daß die Pferde nicht weiter im Wege der Entreprise beigeschafft werden sollen.

Wie die Allerhöchste Absicht zu erreichen und den Pferdebesitzern die directe Beziehung des bewilligten Miethpreises zu sichern, ohne sich Abzüge durch

die Entrepreneurs als Zwischen-Instanzen machen zu lassen, und denjenigen Districten, welchen die Pferde fehlen, gleichzeitig eine Erleichterung zu verschaffen sey, dazu sind die Herren Landräthe bereits unterm 15. Februar c. mit Anweisung versehen worden.

Der gewünschte Erfolg hat sich jedoch noch nicht gezeigt, und finden wir uns deshalb veranlaßt, die Besitzer von zur Landwehr-Uebung geeigneten Pferden auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1lich. Für die zur Landwehr-Uebung freiwillig gestellten Pferde, selbst auch wenn der Wehrreuter sein eigenes mitbringt, wird eine tägliche Miethe von 20 Silbergroschen bezahlt.

2tens. Die Bezahlung geschieht längstens 3 Wochen nach beendigter Uebung in baarem Gelde.

3tens. Für jede dem Pferde bei dem Gebrauch im Dienste zugefügte Beschädigung wird nach Anleitung der Bekanntmachung vom 20. August 1818. in der Art Gewähr geleistet, daß bei bedeutenden Beschädigungen der taxmäßige Werth des Pferdes bezahlt, und bei geringeren die augenblickliche Werths-Verringerung nach der Ausmittelung durch Sachverständige baar vergütet wird.

4tens. Jedes angebotene Pferd muß diejenigen Eigenschaften haben, die vorgedachte Bekanntmachung vorschreibt, und die Annahme wird alsdann gewiß erfolgen.

5tens. Zur Erleichterung der Annahme werden die Herren Escadronsführer in jedem Kreis-Hauptorte zur Musterung der Pferde sich einfinden; die Pferdebesitzer, welche zur miethsweisen Ueberlassung geneigt sind, haben dieses nur direct oder durch ihre Ortsbehörde den Herren Landräthen anzuzeigen, um zu dem Musterungstermin einberufen zu werden.

6tens. Wo einzelne Pferdebesitzer es vorziehen sollten, ihre miethsweise zu überlassenden Pferde in den Bataillons-Stabs-Quartieren zu Soest, Iserlohn und Meschede den Herren Escadronsführern zur Musterung vorzuführen, wird auch dieses nachgelassen; nur müssen diese Pferde bei der demnächstigen Uebergabe an die Escadrons, gleich den übrigen, der Werths-Abschätzung unterzogen werden.

7tens. Auch die Wehrreuter, welche ihr eigenes oder von Andern ihnen überlassenes Pferd zur Uebung mitbringen wollen, müssen dieses zuvor anzeigen, und das Pferd zur Musterung stellen.

8tens. Die Pferde werden zur Uebung vom 15. bis Ende Juni gebraucht, mithin zu einer Zeit, wo selbige am füglichsten entbehrt werden können.

9tens. An welchem Tage sie in dem Kreis-Hauptorte zu gestellen sind, um zum Bataillon abgeschickt zu werden, bestimmen die Herren Landräthe nach Verhältniß der Localität; die Mieths-Vergütung nimmt indessen mit diesem Tage schon ihren Anfang.

10tens. Für die Gestellung zur ersten Ausmusterung wird keine Vergütung gereicht.

11tens. Von den gestellten und zur Annahme geeignet gefundenen Pferden wird ein das vollständige National enthaltende Verzeichniß angefertigt und bei der Uebergabe an das Bataillon dem betreffenden Landrath im Bataillons-Stabsquartier zugeschickt.

12tens. Die von den Herren Escadrons-Führern vorzunehmende Musterung erstreckt sich nicht allein auf die freiwillig zu gestellenden Pferde, sondern auf das Kontingent eines jeden Kreises, welches nächstens den Herren Landräthen angezeigt werden soll, wovon aber schon so viel bekannt ist, daß der Bedarf bei jeder Schwadron sich um 2 Stück vermehrt hat, weil den Offizieren Chargenpferde bewilligt worden sind.

Wenn nun hiernach anzunehmen, daß der Bedarf dem vorigjährigen wenigstens gleich kommt, so ist auch darauf zu halten, daß deren Zahl durch die Ausmusterung herbeigeschafft werden kann.

13tens. Ist die Musterung vorgenommen, so hat jeder Landrath anzuzeigen, und zwar längstens 3 Tage nachher, welche Zahl von Pferden bei ihm aufgezeichnet ist, um zeitig genug die das Kontingent überschreitende Zahl denjenigen Kreisen, wo sich Ausfall gezeigt hat, zu überweisen, oder wenn die freiwillige Gestellung zur Deckung des Ausfalls nicht zureicht, für die betreffenden Communen die zur Ergänzung des Kontingents fehlende Zahl beischaffen zu lassen.

Es ist hier ein weites Feld für die Wirksamkeit der Kreis- und Localbehörden, durch Beförderung solcher Ausgleichungen, durch Hinwegräumung der ihnen entgegenstehenden Schwierigkeiten, durch thätiges Entgegenkommen und besonders dadurch zum allgemeinen Besten zu wirken, daß Communen und Pferdeeigenthümer auf die in solcher Art zum gegenseitigen Vortheil zu benutzenden Gelegenheiten aufmerksam gemacht, letztere selbst auch herbei geführt werden.

Wir erwarten, daß die doppelt wohlthätige Absicht richtig aufgefaßt, und von den Behörden, in deren Bezirken der Pferdestand groß ist, die Einwohner über ihren Vortheil gehörig belehrt und zu dessen Wahrnehmung aufgemuntert werden, von denjenigen Behörden aber, für welche die Beischaffung des Kontingents ihres Bezirks mehr Schwierigkeit hat, daß sie es nicht ohne weitere eigene Bemühungen dem Zufall überlassen, ob durch freiwillige Gestellungen das Kontingent herbeigeschafft wird.

Arnsberg, den 24. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 367. Entrichtung der Gewerbesteuer.

Durch den §. 35. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist verordnet, daß wenn die Execution wegen rückständiger Gewerbesteuer fruchtlos bleibt, der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge bis zur Berichtigung der Steuer verhindert werden kann.

Diese gesetzliche Bestimmung scheint bisher häufig unbeachtet geblieben zu seyn, ob sie gleich von uns mehrmals in Erinnerung gebracht worden ist, indem uns öfters Nachweisungen unbeibringlicher Gewerbesteuer eingereicht werden, aus denen hervorgeht, daß die darin benannten Steuerpflichtigen ihr Gewerbe, ohne die Steuer davon zu entrichten, fort betrieben haben. Wir finden uns dadurch veranlaßt, den Steuer-Empfängern zu eröffnen, daß ferner kein Gewerbesteuer-Rest als unbeibringlich angenommen und niedergeschlagen werden wird, wenn er nicht zur rechten Zeit liquidirt und nachgewiesen, und diese Nachweisung mit einer speciellen Bescheinigung der Ortsbehörde belegt wird, daß dem Steuerschuldner der Betrieb des Gewerbes gehemmt worden ist. Die Steuer-Empfänger haben demnach, sobald die Exekution wegen schuldiger Gewerbesteuer fruchtlos bleibt, der Communalbehörde dieses anzuzeigen, und dieselbe zu ersuchen, den Gewerbebetrieb des Schuldners zu hemmen; die Communalbehörden aber haben diesem Ersuchen auf die gesetzliche Weise zu genügen und dem Steuer-Empfänger eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Arnsberg, den 20. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N 368. Anstellung im Königlichen Forstdienste.

Auf Veranlassung der bei dem Königlichen Finanz-Ministerium im Laufe des verflossenen Jahrs eingegangenen ungewöhnlich vielen Gesuche um Anstellung im königlichen Forstdienste hat Hochdasselbe, theils um fruchtlose Gesuche zu vermeiden und keine vergebliche Hoffnungen zu unterhalten, theils um diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriffe stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, in demselben unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung zu gelangen, zu unterrichten, uns mittelst Circular-Verfügung vom 12. Februar c. beauftragt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß bei der großen Anzahl durch die in den Provinzen angeordneten Forst-Examinations-Commissionen bereits examinirter Forstbeflissenen, imgleichen mit früheren Ansprüchen versehenen Bewerber um Forstdienst-Stellen, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbeamten und der ältern Mitglieder des Feldjägercorps ꝛc. neu auftretende Aspiranten binnen einer geraumen Zeit auf Anstellung nicht rechnen können, indem die Anzahl der jetzt schon vorhandenen geprüften, zur künftigen Anstellung notirten Forstkandidaten, die überdem den vor-

hin benannten andern Bewerbern um Forstdienst-Stellen nachstehen müssen, auf lange Zeit zur Besetzung der vakant werdenden Forststellen hinreichen, und daß bei Besetzung erledigter Forststellen, den ergangenen Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und dabei zugleich mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, mithin die Aussicht zur Anstellung für die mit dem Zeugniß erster Klasse nicht versehenen nur um so entfernter wird. Zugleich wird bemerkt, daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß Nro. 2. erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert wird, wie von andern Regierungs-Referendarien.

Arnsberg, den 15. März 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 369. Revisionen der Kirchen- Schul- und Stiftungs-Cassen durch die Vorstände.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat befohlen, daß auch die Cassen der Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Fonds jährlich wenigstens einmal, ausserordentlich und unvermuthet revidirt werden sollen.

Was die Revision der bemerkten Cassen, welche Zuschüsse aus den Königlichen Fonds erhalten, betrifft, so ist das deshalb Erforderliche bereits den 17. December 1822 an die betreffenden Herren Landräthe erlassen und hat es hierbei sein Bewenden. Die Revision der andern, keine solche Zuschüsse erhaltenden Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Cassen anlangend, so wird solche vorzunehmen den betreffenden Vorständen mit dem Bemerken aufgetragen und überlassen, daß dieselben mit ihrem eigenen Vermögen für die Folgen verantwortlich sind, welche eine Unterlassung oder nicht gehörig vollzogene Revision haben könnte. Mit dem Laufe dieses Jahrs anfangend, ist den Berichten womit die Rechnungen eingesendet werden, ein Cassenrevisions-Protokoll beizufügen. Sollten Vorstände über die Art, wie die Cassen-Revisionen vorzunehmen seyen, einer Anleitung bedürfen, so haben dieselben sich an die landräthliche Behörde deshalb zu wenden.

Arnsberg, den 20. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 370. Steckbrief hinter J. Wahle.

Der hierunter beschriebene Rekrut Joseph Wahle aus Neheim, Kreises Arnsberg gebürtig, ist am 10. April aus Cöln von der 9ten Compagnie, 16ten Infanterie-Regiments, entwichen.

Die uns untergeordneten Polizei-Behörden werden hierdurch aufgefordert, den Entwichenen auszuforschen, und ihn im Betretungsfalle arretiren und nach Düsseldorf an das betreffende Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 26. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

Personen-Beschreibung.

Der Deserteur Joseph Wahle ist 22 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, kleine Nase, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist katholischer Religion, von Profession Schuhmacher.

Bei seiner Entweichung trug derselbe eine blaue Tuchmütze mit rothem Rande, eine blaue tuchene Dienstjacke und ein Paar blaue leinene Hosen.

N. 371. Belohnungs-Zusicherung.

Nach einer mir zugekommenen Anzeige sind in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. durch die Fenster der Wohnung des Steueraufsehers Günther zu Meschede mehrere Schüsse und Steinwürfe von unerkannten Frevlern geschehen, und solche auf die Schlafstuben gerichtet gewesen.

Ich versichere demjenigen, der überführende Beweise zur Entdeckung der Thäter bei der landräthlichen Behörde oder bei dem Haupt-Zollamte zu Giershagen einliefern wird, eine Belohnung von Funfzig Thaler.

Münster, den 22. April 1824.

Für den abwesenden Provinzial-Steuerdirector:

Der Regierungsrath Schimmel.

Die

Die Zahl der bei der allgemeinen Schutzpocken-Impfung im vorigen Jahre vorgefundenen Impflinge in dem Regierungs-Bezirke Arnsberg war: N. 372. Schutzpocken-Impfung vom Jahr 1823.

16,083.

Von diesen sind von 108 approbirten Ärzten und Wundärzten mit gutem Erfolg geimpft worden und haben über die Echtheit der Schutzpocken Scheine erhalten: . . . 12,916
Ungeimpft sind geblieben: . . 3,167

16,083

und zwar

wegen zarten Alters oder Krankheit der Kinder: . . .	1,200
" Abwesenheit oder Nichterscheinen derselben: . . .	1,404
" Widerspruchs der Eltern:	359
die Impfung faßte nicht bei	134
und der Erfolg derselben war zweifelhaft oder falsche Pocken entstanden bei	70
	3,167

Die von diesen am Leben gebliebenen, oder mit den Eltern aus dem Regierungs-Bezirke nicht weggezogenen Kinder werden, mit den seit dem vorigen Jahre hinzugekommenen Impflingen, zu der im nächsten Monate anfangenden Gesammtimpfung wieder gestellt.

Was von den Impfärzten, durch die thätige Mitwirkung der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden und der Herren Pfarrer, in dieser Hinsicht geleistet worden ist, zeigt nachstehende allgemeine Uebersicht.

Kreise	Bevölkerung	Impflinge	Impfärzte	Geimpfte	Ausgesetzte Impfungen
1. Arnsberg *)	20,694	695	6	544	151
2. Altena	27,750	1,286	7	1,039	247
3. Bochum	30,201	1,530	11	1,169	361
4. Brilon	29,970	1,054	7	849	205
5. Dortmund	32,542	1,260	9	1,114	146
6. Eslohe	22,948	750	4	670	80
7. Hagen	45,582	2,564	11	1,580	984
8. Hamm	32,993	1,219	13	930	289
9. Iserlohn	26,545	1,078	6	877	201
10. Lippstadt	25,856	791	5	767	24
11. Olpe	24,117	848	7	675	173
12. Siegen	34,866	1,115	9	1,072	43
13. Soest	34,880	1,210	10	1,025	185
14. Wittgenstein	17,296	683	3	605	78
Summe . .	406,240	16,083	108	12,916	3,167

*) Unter den im Kreise Arnsberg Geimpften sind 79 in dem hiesigen Schutzpocken-Institut Vaccinirte begriffen. Aus dem Institut wurden 22 Impfärzte in dem hiesigen Regierungs-Bezirke (2 zwei Male) und zwei Aerzte im Regierungs-Bezirke Münster mit Impfstoff versehen.

Diejenigen Impfärzte, welche sich besonders ausgezeichnet haben, werden demnächst in diesem Blatte bekannt gemacht.

Dieses Ergebniß der Vaccination steht dem im Jahre 1822. (Amtsblatt vom vorigen Jahre St. 18. Nr. 312.) nicht nur nicht nach, sondern eine Vergleichung desselben, mit Rücksicht auf die frühern Resultate, gewährt die Ueberzeugung von den erfreulichen Fortschritten und der Vervollkommnung dieser wichtigen Angelegenheit.

Mehrere Berichte und Tabellen enthalten in wissenschaftlicher Beziehung Notizen, von welchen nur die wichtigeren hier mit der Bemerkung angeführt werden können, daß aus diesen einzelnen Wahrnehmungen mit Behutsamkeit auf das Ganze gefolgert werden darf. Durch Wiederholung und Bestätigung werden sie erst zu Erfahrungssätzen erhoben.

Von den nicht gefaßten oder mißlungenen und im Erfolge zweifelhaften Impfungen sind 154 mit begleitenden Umständen nachgewiesen.

Die Vaccine war fruchtlos	zum	1sten	Male	bei 96
"	2	"	"	" 38
"	3	"	"	" 6
"	4	"	"	" 10
"	5	"	"	" 1
"	6	"	"	" 2
"	10	"	"	" 1
				154

Zwei Kinder im Kreise Siegen, die am Keichhusten litten, wurden 4 Male ohne Erfolg geimpft. Bei einem Kinde, im Kreise Olpe, zeigten sich am 8. Tage zerkratzte, mit braunen Borken bedeckte und eiternde, Pusteln, welche alle Kennzeichen falscher Pocken hatten. Die wiederholte Impfung bei diesem und bei einem andern Kinde, welches nach früh abgekratzten Pusteln 2 Male vaccinirt wurde, und bei einem 4 Male vaccinirten Kinde im Kreise Siegen, war ohne Erfolg. Bei einem Kinde, das falsche Pocken gehabt hatte, schlug die innerhalb 3 Jahren 4 Male wiederholte Impfung fehl. Nach einer fruchtlosen Vaccination im Jahre 1822. hatte die vorigjährige Reinoculation bei einem Kinde falsche Pocken zur Folge. Bei einem Kinde im Kreise Altena, welches kurz vor der Vaccination Masern und Krätze gehabt hatte, haftete erst die 6. Impfung. Es liegen mehrere Fälle vor, daß Kinder, die früher keine Empfänglichkeit für die Vaccine zeigten, nach öftern, 4 bis 6 Male wiederholten, Impfungen echte Schutzpocken bekommen haben. Nur bei einigen wenigen blieben diese Versuche, die in einem Falle 10 Male erneuert wurden, ohne Erfolg. Ein Impfarzt revaccinirte ein einjähriges Mädchen am 7. Tage, weil an der Impfstelle nur ein einziges rothes Fleckchen zum Vorschein gekommen war. Am zweiten Tage nach der wiederholten Operation erhob sich jenes Fleckchen und bildete sich zur regelmäßigen Pustel aus, während die durch Nachimpfung entstandene unvollkommene Pustel mit jener gleichzeitig verlief. Ein anderer Arzt impfte einige Kinder, welche nur Eine Pustel hatten, zur Sicherheit den 8. Tag auf dem andern Arm nach. Die sich hierauf zeigenden Pusteln beschleunigten ihren Verlauf so, daß sie mit der erstern in Einer Periode verliefen.

Mit Ausnahme der Kreise Altena, Dortmund, Hagen und Hamm, sind in den übrigen Kreisen 88 Individuen, die theilweise bereits echt geimpft waren, oder bei denen der Erfolg der ersten Impfung zweifelhaft war, zur Probe wiederholt, einige mehrere Male, nachgeimpft worden.

Der Kreiswundarzt Kaese zu Eslohe impfte 20, zum Theil in frühern Jahren vaccinirte, einige zum 2ten und 3ten Male nach, ohne Wirkung. Dasselbe Resultat lieferten 11 von dem Kreiswundarzte Schmidt zu Olpe in den Bezirken Elspe und Helden veranstaltete Reinoculationen. Nur bei Einem, wo aus eigener

Pustel revaccinirt wurde, zeigten sich 4, jedoch nicht genau beschriebene, Pusteln. Ein Arzt, in dessen Amtskreise sich die natürlichen Blattern zeigten, impfte von diesen sein eigenes, im Jahre 1820. echt vaccinirtes 4 jähriges Kind ohne Erfolg. Auch bei allen übrigen Kindern, besonders solchen, deren erste Impfung nur Eine Pustel zur Folge gehabt hatte, namentlich 7 im Kreise Lippstadt und 10 im Kreise Soest, waren die Probe-Impfungen fruchtlos. Diese Versuche sind lobenswerth, weil die Erfahrung hinlänglich bestätigt hat, daß Eine Pustel, wenn die Bedingungen ihrer vollkommenen Ausbildung vorhanden sind, mit Rücksicht auf die individuelle Lebensthätigkeit des Impflings, als schützend betrachtet werden kann, und in vielen Fällen, wie die eben bemerkten und früher bekannt gemachten Probe-Impfungen zeigen, anzunehmen ist; mehrere Pusteln haben aber eine stärkere, mit wahrnehmbaren Fieber-Bewegungen verbundene, Reaction zur Folge, wodurch die Echtheit der Vaccine vollkommen außer Zweifel gesetzt wird,

Im Kreise Wittgenstein wurden bei einigen, von 13 nachgeimpften, Kindern kleine unvollkommene Pusteln, die schnell hervorbrachen, rasch und unregelmäßig sich entwickelten, mit unechter Entzündungs-Röthe versehen waren und schon nach 8 Tagen wieder abtrockneten, wahrgenommen. Der Kreisphysikus erinnert bei dieser Gelegenheit an die, auch von andern Impfärzten früher und bei der Gesammtimpfung im vorigen Jahre gemachte Erfahrung, daß bei zarten Kindern, die bei feiner Haut eine skrophulöse Anlage zu haben scheinen, und bei gesunden und kräftigen Kindern die Schutzpocken sich am kräftigsten und üppigsten entwickeln; weniger rasch und lebhaft erfolgt die Entwickelung bei solchen, die zwar gesund sind, doch eine mehr trockene, spröde Haut haben — am langsamsten und am wenigsten lebhaft bei kränkelnden, atrophischen und skrophulösen Kindern.

Krankheiten, wodurch Abweichungen von dem Verlaufe der Vaccine hätten veranlaßt werden können, sind im Kreise Soest nicht vorgekommen. Selbst der gewöhnliche Nachausschlag wurde fast gar nicht wahrgenommen, und wo derselbe entstand, war er so unbedeutend, daß die Impfärzte davon keine Kunde erhielten. Der in diesem Kreise angenommene Grundsatz: nur gesunde Kinder zu impfen, trägt nach der Bemerkung des Kreisphysikus, viel dazu bei, Krankheiten während und nach der Vaccination zu verhüten.

In andern Kreisen, wo einige Impfärzte diesen an sich richtigen Grundsatz vielleicht nicht so fest im Auge behalten und, aus Eifer für die allgemeine Verbreitung der Schutzpocken, in der Auswahl der Impflinge, Hinsichts des Gesundheitszustandes derselben, weniger besorgt sind, und eine solche Auswahl, wegen der in manchen Gegenden, besonders auf dem Lande, noch wenig in Anwendung kommenden Regeln für die physische Erziehung der Kinder, auch beschränkt wird, sind dagegen Krankheits-Zufälle während des Verlaufs der Schutzpocken und — wozu jedoch die Impfärzte selten Gelegenheit haben — einige Wochen nach denselben beobachtet worden.

Die mit der Entwickelung und dem Verlaufe der Vaccine wesentlich verbundenen Erscheinungen — Entzündung der Impfstellen und mehr oder weniger wahrnehmbare Fieberbewegungen — traten bei verschiedenen Kindern und einigen Erwachsenen in stärkern Umrissen hervor. Erbrechen, Durchfall, Entzündung der Augen, starke Anschwellung der Hals- und Achseldrüßen, Zahnreitz. mit Fieber verbundene Hautausschläge, in einem Falle morbus maculosus Werlhofii und die Entbindung einer 20jährigen, früher bei den Impfungen übersehenen, Frau im Kreise Hagen hatten auf den Vaccine-Prozeß und den Gesundheitszustand der Geimpften keinen nachtheiligen Einfluß. Nur in einigen Fällen wurde durch Abweichungen von der Gesundheit der Verlauf der Schutzpocken etwas verzögert. Ein Kind im Kreise Iserlohn bekam ein Knie-Geschwür, worauf sich erst 14 Tage nach der Impfoperation die Pusteln entwickelten. Im Kreise Siegen wurde bei einem Kinde der Verlauf der Schutzpocken durch den Ausbruch der natürlichen Blattern gestört. Manche Krankheitszufälle und ausgebildete Krankheitsformen, Frieſel, Röthein, ein Mal Scharlachfieber, Milchschorf, Skropheln, Krätze und Flechten entstanden und vergingen mit den Schutzpocken. Falsche Pocken, Varicellen, Masern und catarrhalischer Husten im Kreise Wittgenstein, epidemisch herrschender Keichhusten im Kreise Eslohe und allgemeiner Ausschlag wurden während und nach der Vaccination wahrgenommen.

Ein Arzt berichtet, den gleichzeitigen Verlauf der Menschenblattern und der Kuhpocken bei Einem Subjecte beobachtet zu haben.

Die Kreise Olpe und Bochum zählten die meisten, mit allgemeinem Ausschlage befallenen Kinder. Im Kreise Wittgenstein begann derselbe als große, rothe Flecken und erhob sich in dichte, harte, helle, Lymphe enthaltende Knötchen. Bei zwei Kindern im Kreise Olpe entwickelte sich mit heftigem Fieber, Erbrechen, Zuckungen und Irrereden ein unregelmäßiger Frieſelausschlag, der zwei Tage dauerte und ohne Abschuppen verschwand, worauf das vorige Wohlseyn wieder eintrat. Die bei dem Kreisphysicus entstandene Bedenklichkeit, von einem dieser Kinder Stoff zum Weiterimpfen zu nehmen, ist als Regel anzunehmen. Bei einem Kinde im Kreise Hamm dauerte der Nachausschlag mit Fieber 4 Wochen, bei einem andern 6 Wochen.

Im Kreise Wittgenstein bekamen mehrere Kinder nach der Vaccination Schwären über den ganzen Rücken, vorzüglich diejenigen, die neben den Schutzpocken auch an den Masern gelitten hatten. Andere wurden nach Ablauf der Vaccine noch von den Masern ergriffen. Die Masern kamen gewöhnlich in der zweiten Woche zum Vorschein. Das sie begleitende Fieber war bald mehr, bald weniger heftig, doch stets von gutartigem Charakter. In seinem Gefolge waren gewöhnlich Husten und Augenentzündung. Die Schutzpocken schienen, während der Ausbruch der Masern seinen Höhepunkt erreichte, in ihrem Verlaufe etwas langsamer fortzuschreiten. Kinder, die schon vor der Impfung an dem Husten litten,

bekamen gewöhnlich etwas heftigere Fieberbewegungen. Zwei Kinder, von welchen eins zugleich an den Masern gelitten, die im abnehmenden Stadio sich befanden, wurden, wahrscheinlich in Folge statt gehabter Erkältung, bei der gerade herrschenden naßkalten Witterung, plötzlich von einem heftigen Fieber-Anfall mit soporösen Zufällen ergriffen. Zweckdienliche Mittel hoben diese schnell und die Schutzpocken verfolgten ihren regelmäßigen Verlauf.

Als Folge der Vaccination wurde eine starke, ein Vierteljahr dauernde Eiterung der Impfstelle im Kreise Siegen beobachtet. Ein Mal entstand nach dem Abtrocknen der Pustel am rechten Unterschenkel ein Abscess, und bei einem andern Kinde brach nach dem Abfallen der Schorfe auf den Impfstellen eine trockene Hautflechte hervor. Dagegen wurde ein am Sehnehüpfen leidendes Kind im Kreise Iserlohn nach der Vaccination davon befreiet. In einer Special-Tabelle aus dem Kreise Arnsberg ist angeführt, daß die Vaccine bei einem Geimpften einen flechtenartigen Ausschlag — bei heftigem Fieber, Durchfall und Zuckungen — geboben und in einem andern Falle auf die Skropheln sich heilsam bewiesen habe. Die schützende Kraft der Vaccination gegen die sogenannte Hundekrankheit (Staupe oder Rotz der Hunde) wird von einem Impfarzte als wahrscheinlich bestätigt.

Im Kreise Hamm starb während der Entwickelung der Schutzpocken ein Kind an Brustkrämpfen, ein anderes aus Ursachen, die eben so wenig mit der Vaccination in Verbindung standen. Im Kreise Lippstadt verlor ein öfter kränkelndes Kind 4 Wochen nach der Einimpfung der Schutzpocken an asthmatischen Zufällen das Leben. Bei einem Kinde im Kreise Olpe entstand, 4 Wochen nach vollkommen regelmäßig verlaufenen Schutzpocken, eine rosenartige Entzündung tief in den muskulösen Theilen eines Oberschenkels, welche schnell in Brand überging und Nervenzufälle und den Tod herbeiführte.

Von den im Kreise Siegen eingeschleppten Menschenblattern und deren Folgen ist in der oben erwähnten Bekanntmachung im Amtsblatte des vorigen Jahres S. 185. bereits die Rede gewesen. Die wenigen Angesteckten sind wieder genesen. Ein Kind, das im Jahre 1822. zwei Male vergeblich geimpft worden war, blieb in steter Umgebung eines mit Blattern angesteckten erwachsenen Menschen, von dieser Krankheit verschont. Außerdem ist nur ein einziger Fall vorgekommen, daß im Monat März ein eilf monatliches ungeimpftes Kind zu Werdohl, in einem an der Straße liegenden Hause, in welches, wegen der Schenkwirthschaft und des Weggeld-Empfanges in demselben, viele Fremde einkehren, auf eine nicht ermittelte Art der Ansteckung, von den Menschenblattern befallen worden ist. Die von der Nachbarschaft dieses Hauses aus nach allen Richtungen hin vollzogene Vaccination der Ungeimpften machte die Verbreitung des ansteckenden Giftes unmöglich.

Nur zwei Impfärzte, der Kreischirurgus Ohswaldt zu Camen und der Wundarzt Kaufmann zu Wenden, haben mit Einimpfung der Vaccine-Lymphe an den Eutern verschiedener Kühe Versuche gemacht. Der Erfolg war fruchtlos. In

einem, von Kaufmann angeführten, Falle zeigte sich schon am 4. Tage nach der Operation bei einer 11 Tage vorher vergeblich geimpften jungen, frische Milch gebenden Kuh auf zwei gerötheten Impfstellen kleine Bläschen, die sich regelmäßig ausbildeten und am 7. Tage ziemlich stark waren. Bekränzte Röthe, Härte und Geschwulst um die Impfstelle waren nicht vorhanden. Bis zum folgenden Tage hatte die Kuh eine Pocke ganz und die andere zum Theil durchgeleckt. Mit der noch vorhandenen Lymphe wurden zwei Kinder, jedoch ohne Erfolg, geimpft. Es ist allerdings eine nöthige Vorsicht, bei wiederholten Versuchen darauf zu achten, daß der geimpften Kuh ein trockenes, weiches Lager bereitet, dieselbe kurz angebunden und ihr um das Maul ein Stachelband angelegt werde, damit das Thier, im Falle die Impfung haftet, im Liegen die Pusteln nicht abreiben oder durch Lecken nicht zerstören kann. Durch das Mißlingen solcher lobwürdigen Versuche wird sich jedoch kein von der Wichtigkeit der Sache überzeugter Arzt zu Wiederholung derselben, bis zum erwünschten Erfolge, abschrecken lassen.

In verwaltlicher Beziehung wird noch Folgendes bemerkt.

Da, wo die über das Vaccinations-Geschäft erlassene Instruction vom 14. April 1818. und deren näheren, durch die Amtsblätter bekannt gemachten Bestimmungen pünktlich befolgt werden, hat die Schutzpocken-Impfung in jeder Hinsicht den erwünschten Fortgang; jede Abweichung von den bestehenden Vorschriften verursacht endlose Schwierigkeiten bei der Ausführung, worüber diejenigen am meisten klagen, die zur Handhabung und Beförderung der Schutzpocken-Angelegenheit zunächst verpflichtet sind. Dieser Satz steht fest; er hat sich durch eine 17 jährige Erfahrung im Herzogthum Westfalen, wo die Vaccination einen geregelten Gang geht, und seit 6 Jahren auch in den übrigen Theilen unseres Verwaltungsbezirkes vollkommen bewährt.

Dieses hat nunmehr zur Folge, daß wir Anträge, die diesen, aus Erfahrungs-Grundsätzen abgeleiteten und durch diese bestätigten, Vorschriften zuwider laufen, nicht berücksichtigen, vielmehr auf genaue Befolgung derselben in den wenigen Bezirken, wo das Impfwesen gegen andere noch zurück steht und die heilsame Ordnung durch eine schädliche Willkür gefährdet werden könnte, unsere besondere Aufmerksamkeit richten werden.

Einige Berichte der Kreis- und Medizinal-Beamten enthalten Anfragen — die sich aus den bestehenden Vorschriften und deren Erläuterungen in den Amtsblättern und besonders erlassenen Verfügungen beantworten lassen.

Sämmtliche, das Impfungs-Geschäft betreffende, Verordnungen beabsichtigen wir, besonders gedruckt, nach vollzogener diesjährigen Gesammtimpfung, wenn alle Berichte und Tabellen vor Ablauf dieses Jahres unfehlbar eingehen, den dabei interessirten Beamten und Impfärzten in die Hände zu geben.

Eine von verschiedenen Kreisphysikern erhobene Klage betrifft die Unvollständigkeit der Revisionslisten. Aus einigen dieser, uns vorgelegten, Listen haben wir

uns überzeugt, daß ungeimpfte Kinder der Juden- eingewanderten und umherziehenden Familien in denselben nicht aufgeführt, dagegen bereits echt geimpfte, mit den Eltern weggezogene und so gar gestorbene Kinder darin aufgenommen sind. Diesem Mißstande kann weder durch eine andere Form des Schema's zu diesen Listen (zu deren Einreichung die betreffenden Impfärzte hiermit aufgefordert werden) abgeholfen, noch, laut eines andern Vorschlags, das Geschäft der Aufnahme sämmtlicher Impflinge den Orts-Pfarrern zugemuthet werden. Die landräthlichen Behörden haben dafür zu sorgen, daß nur die Ortsvorstände dasjenige genau beobachten, was ihnen hierbei besonders obliegt.

Am sichersten werden die mit der Aufsicht und Leitung des Impfgeschäftes beauftragten Ärzte ihren Zweck erreichen, wenn sie

1) gleich nach geschlossener Gesammtimpfung aus den Tabellen die Namen und Wohnörter derjenigen Kinder ausziehen, die, wegen nicht gefaßter oder zweifelhaft gebliebener Impfungen, oder Krankheit ꝛc. zur nächsten Gesammtimpfung ausgesetzt sind;
2) vor dieser allgemeinen Vaccination die Herren Pfarrer jedes Orts um einen Auszug aus den Kirchenbüchern über die seit dem 1. Mai des verflossenen bis zum 1. Mai des laufenden Jahres gebornen Kinder ersuchen,

und

3) von den Ortsvorständen ein Verzeichniß der während dieser Zeit in den Gemeinden neu aufgenommenen Familien gesinnen, um von den zu untersuchenden Kindern derselben diejenigen, welche ungeimpft befunden werden, in das allgemeine Verzeichniß der Impflinge aufzunehmen.

Dieses, den allgemeinen Vorschriften entsprechende, von dem Kreisphysikus Dr. Varnhagen zu Brilon mit dem besten Erfolge bisher beobachtete zweckmäßige Verfahren wird überall Irrungen und daher entstehenden Klagen um so gewisser vorbeugen, wenn die in gleicher Art zu Werke gehenden Kreisärzte ihre (sub N. 1. genannten) Listen über die ausgesetzten Impfungen den Orts-Geistlichen und Gemeinde-Vorständen mittheilen, um die Namen derjenigen Impflinge, welche, laut der Kirchenbücher und der Listen der Gemeindeglieder, im Laufe des Impfjahres weggezogen respect. gestorben sind, durchzustreichen.

Zur Beförderung dieses Zweckes sollen die bis jetzt eingesandten und künftig eingehenden Special-Impftabellen, nach geschehener Prüfung über die vorschriftsmäßige Führung derselben, an die Herren Landräthe zurückgeschickt werden, um sie in der Kreis-Registratur, zur Aufklärung etwa vorkommender Untersuchungsfälle, aufzubewahren.

Hinsichts einiger, Gewerbe und Kleinhandel treibenden, das ganze Jahr umher ziehenden und an keine Gemeinde gebundenen Familien, deren Kinder gewöhnlich ungeimpft bleiben, hat ein Ortsvorstand, im Kreise Brilon, das Zeugniß zur Er-

Erlangung eines Reisepasses so lange verweigert, bis ihm die vorschriftsmäßige Bescheinigung über die geschehene echte Impfung der Kinder vorgezeigt wurde. Diese, mit der Bestimmung der Verordnung vom 14. April 1818. §. 7. art. 8. übereinstimmende, Maßregel ist überall in Anwendung zu bringen, indem die Erfahrung hinlänglich bestätigt hat, daß diese Kinder in der Regel die Quelle der Ansteckung von Menschenblattern und deren Verbreitung sind.

Arnsberg, den 27. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 373. Jahrmarkt-Verlegung zu Sprockhövel.

Der diesjährige Markt zu Sprockhövel, wird nicht wie in Kalendern irrig enthalten am 8. Mai, sondern wie gewöhnlich am Tage Himmelfahrt Christi nämlich diesmal am 27. Mai abgehalten werden.

Arnsberg, den 29. April 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 374. Personal-Chronik.

1) Ist der bisherige Oberlandes-Gerichts-Assessor August Ferdinand Michaelis als Rath an das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Münster laut Bestallung vom 12. März c. versetzt.
2) ist der vormalige Cammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Ferdinand Theremin laut Bestallung vom 18. Februar c. als Assessor beim Collegio ernannt.
3) eine gleiche Anstellung hat der vormalige Cammer-Gerichts-Referendarius Carl August Sander laut Bestallung vom 10. März c. erhalten
4) Ist der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Mathias Kraft auf sein Ansuchen hier entlassen, und in gleicher Eigenschaft an das Königliche Hofgericht zu Arnsberg laut Ministerial-Rescript vom 27. Februar c. versetzt.
5) Ist der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Ludwig Rohl vermöge Ministerial-Rescripts vom 19. Januar c. als Referendarius bestätigt.
6) Ist der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Laurenz Friedrich Lancelle ebenfalls vermöge Ministerial-Rescripts vom 19. Januar c. als Referendarius angestellt.

Bei den Unter-Gerichten.

1) dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Johann Heinrich Wilhelm Lent ist die Stelle des pensionirten Land- und Stadt-Gerichts-Directors v. Renesse vermöge Bestallung vom 19. Dezember pr. bei dem Land- und Stadt-Gericht Emmerich conferirt.

2) Der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Franz Ludwig Martin Borsdorff ist vermöge Ministerial-Bestallung vom 3 Oktober 1823. als Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht Duisburg auch bei dem Fürstlichen Gericht zu Broich mit Anweisung seines Wohnorts zu Duisburg ernannt.

3) Der bisherige Bergrichter Justiz-Rath Schultz zu Bochum ist als Justiz-Commissarius bei den Land- und Stadt-Gerichten Bochum und Essen, so wie dem daselbst sich befindenden Berggerichte, desgleichen als Notarius publicus im Departement des Ober Landes-Gerichts vermöge Bestallung v. 12. December pr. angestellt.

4) Ist der erste Sekretair des Land- und Stadt-Gerichts Dortmund Ernst Friederich Richter in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht Wesel in die Stelle des pensionirten Sekretair Heisterkamp laut Bestallung vom 27. Februar c. versetzt.

Hamm, den 6. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N 375. Beschaffung der Druckſachen bei den Gerichten.

Da sich die Ablieferung des Druckwerks in Ansehung der gerichtlichen Geschäfts-Formulare und Schemas der eingetretenen mancherlei Hindernisse wegen, noch bis zum Monat August d. J. verzögern wird; so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements hierdurch autorisirt, die bis dahin unumgänglich nöthigen Drucksachen auf dem bisher gewöhnlichen Wege abdrucken zu lassen.

Hamm, den 21. April 1824.

Königlich Peußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 376. Verpachtung der Dom.-Zehnten zu Schmallenberg Bödefeld und Fredeburg.

Die Domanial-Zehnten zu Schmallenberg, Bödefeld und Fredeburg werden am 10. Mai d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft im öffentlichen Meistgebote auf drei Jahre verpachtet.

Bilstein, den 24. April 1824. K. Rentamt daſ.

N. 377. Fruchtverkauf zu Rüthen und Mülheim.

Am 13. k. M Mai Morgens 10 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Rüthen einige Hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer; am 14. Mai Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Mülheim mehrere Hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer, 50 Scheffel Mühlenkorn, 7 Schfl. Weitzen und 1 Schfl. Erbsen in kleinen Partien an die Meistbietenden verkauft werden.

Mulheim an der Möhne, den 24. April 1824.

K. Rentamt daſ.

B 3
N. 378.
Mühlenanlage zu Laar.

Der Herr Graf von Westphalen ist gesonnen, bei dem Hause Laar auf der Ruhr unterhalb der steinernen Brücke

a) eine Kornmühle mit einem Gange,
b) eine Perlgrauenmühle,
c) eine Sägemühle mit einer Säge, und
d) eine Oelmühle mit einer Presse

anzulegen und solche mit Benutzung des vorhandenen Gefälles von 4 Fuß 1 Zoll durch ein unterschlägiges Rad von 16 Fuß Durchmesser in Betrieb zu setzen.

Indem ich dieses Vorhaben der Vorschrift gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, auf, ihren Widerspruch binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen, vom Tage der heutigen Bekanntmachung angerechnet, sowohl bei dem Bauherrn, als bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu begründen.

Meschede, den 10. April 1824. Der Landrath das.

B 3
N. 379.
Mühlenanlage zu Mühlhof.

Der Einsasse Johann Peter Schoppmann genannt Stamm zu Mülhof ist gesonnen, seinen daselbst an dem Bach Ihne stehenden Stückhammer in eine Fruchtmuhle mit zwei Mahlgängen umstellen zu lassen. Ich bringe dieses hiedurch zur öffentlichen Kunde, und fordere alle und jede, welche dagegen etwa Widersprüche vorzutragen haben, bei Präclusionsstrafe auf, solche binnen acht Wochen, spätestens aber am 8. Juni l. J. anzuzeigen und zu begründen.

Nachherige Eingaben bleiben unberücksichtigt.

Olpe, den 8. April 1824. Der Landrath das.

B 2
N. 380.
Mühlenanlage zu Niedersorpe.

Da der Eingesessene Franz Anton Belcke zu Niedersorpe willens ist eine durch ein unterschlägiges Rad in Betrieb zu setzende Oelmühle mit einer Presse oberhalb Niedersorpe am Sorper Bache auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden zwischen dem Rückelschen Eisenhammer und dem Dorfe anzulegen; so wird jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit aufgefordert, seine diesfälligen Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist a dato angerechnet sowohl bei dem Bauherrn, als auch bei der unterzeichneten Kreisbehörde anzuzeigen und gehörig nachzuweisen.

Meschede, den 14. April 1824. Der Landrath daselbst.

S 2
N. 381.
Mühlenanlage bei Elsebach.

Der zum Heimendahl im Kirchspiel Herscheid wohnende Peter Grothe beabsichtigt auf dem ihm zugehörigen, nahe bei seinem Hause belegenen Grundstücke — die Hofwiese genannt — an dem Dorf- oder Elsebach eine oberschlägige Oelmühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Peter Grothe anzumelden.

Altena, den 9. April 1824. Der Landesdirektor das.

S. 2
N. 382.
Mühlenanlage zum Ohle.

Die Gebrüder Berghaus zur Vollme, Kirchspiels Halver sind gesonnen, neben ihren beiden, vor einem Sammelteiche befindlichen Hammerwerken, auf dem Vollme-Fluß in der Nähe ihres Gutes zum Ohle einen neuen Reckhammer vor dem gedachten Sammelteiche zu erbauen. Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, sowohl bei dem Unterzeichneten als bei den Bauherren anzuzeigen.

Altena, den 31. März 1824.

Der Landesdirektor das.

N. 383.
Steckbrief hinter F. W. Glüngner.

Der aus Lemgo gebürtige und zuletzt in Langendreer bei Bochum wohnhaft gewesene, nachstehend signalisirte Goldarbeiter und Uhrmacher Friedrich Wilhelm Glüntzner hat sich der wegen beschuldigter Unterschlagung fremden Eigenthums wider ihn eingeleiteten Untersuchung, durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir daher, auf den gedachten Glüntzner vigiliren und ihn im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Werden, den 1. April 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung:

Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun und kraus, Stirn hoch schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Bart braun, Zähne gesund, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gelblich, Gestalt schlank, Sprache hochdeutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19.

Arnsberg, den 8 Mai 1824.

N. 384 Empfehlung des Privatlehrers Birkenstein.

Mit Bezugnahme auf die im hiesigen Amtsblatte N 47. enthaltene Verordnung vom 12. November v. J. mache ich israelitische Gemeinden, welche nach §. 5. jener Verordnung auf gemeinschaftliche Kosten eine vollständige Elementarschule zu errichten und an derselben einen im Examen tüchtig befundenen Lehrer anzustellen Willens sind, auf den israelitischen Privatlehrer Elias Birkenstein zu Beeleburg im Regierungsbezirke Arnsberg aufmerksam.

Münster, den 13. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Präsidium.

N 385. Katasterarbeiten u. deren Leitung in verschiedenen Kreisen des Reg. Bezirks Minden.

Die bisher von der Kataster-Commission in Arnsberg besorgte Leitung der Kataster-Arbeiten in den zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Kreisen Wiedenbrück, Halle, Bielefeld, Herford und Bünde ist der Kataster-Commission hier übertragen worden. Münster, den 24. April 1824.

General-Direction des Katasters.

N. 386. Prüfung pro immatriculatione.

Diejenigen, welche an der bevorstehenden Immatrikulations-Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben sich den 6. Mai c. Morgens 8 Uhr in dem Sitzungszimmer der Königlichen Regierung einzufinden.

Münster, den 24. April 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 387. Diäten u. Fuhrkosten der Ärzte und Wundärzte.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unterm 14. März d. J. uns autorisirt, nachstehende Ministerial-Verfügung vom 5. Januar 1822 für die Landestheile dieses Regierungs-Departements, wo das Königliche Edict vom 21. Juni 1815. die Taxe für die Medicinal-Personen betreffend, gesetzliche Kraft hat, hinsichtlich der Tagegelder und Reisekosten für die practischen Ärzte und Wundärzte, I. Artikel 23. und 24. und II. Note zum Artikel 82. durch dieses Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ärzte und Wundärzte müssen, wenn sie in ihrer gewöhnlichen Praxis Fuhrkosten liquidiren wollen, die wirklich gehabten Auslagen nachweisen. Wo eine solche Nachweisung, weil der Arzt oder der Wundarzt sich eigenen Gespanns oder Reitpferdes bedient hat, nicht geführt werden kann, sollen, nach Analogie der Gebühren-Taxe für die Gerichtshöfe, dem Arzte auf die Meile 20 Silbergroschen, dem Wundarzte 10 Silbergroschen, vergütet werden.

Diäten können nur liquidirt werden, wenn die Entfernung über eine Meile beträgt, und fallen dann die Sätze für den Besuch fort.

Die betreffenden Medicinal-Personen haben sich hiernach zu achten und ihre Rechnungen nach diesen Bestimmungen, welche künftig bei Festsetzung derselben zur Norm genommen werden, aufzustellen.

Arnsberg, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 388. Verbot der Trauung von Ausländern ohne Niederlassungsconsens.

In der Grafschaft Mark und deren Enclaven gelangten bisher auch Ausländer zur Trauung, sobald sie die gesetzlichen Dimissoriales, nebst ihrem Geburtsscheine und dem Atteste der älterlichen Einwilligung beigebracht hatten. Um den möglicher Weise hervorgehenden Folgen, daß

1) militairpflichtige junge Leute derjenigen Staaten sich einschleichen, welche nach den bestehenden Cartel-Conventionen auszuliefern sind, und daß

2) solche Ausländer im Falle der Verarmung den diesseitigen Gemeinden zur Last fallen, da sie mit ihren in derselben erzeugten Kindern und inländischen Frauen dann nicht nach ihren Geburtsorten ausgewiesen werden können,

für die Zukunft vorzubeugen, wird den sämmtlichen Herren Pfarrern der bemerkten Landestheile unseres Regierungs-Bezirks hiemit aufgegeben, keinen Ausländer, der sich im Lande niederlassen will, zu trauen, bevor er einen Niederlassungs-Con-

sens von uns beigebracht hat. Dieser Consens ist durch die landräthliche Behörde bei uns nachzusuchen, und zu dem Ende der von der Regierung seines Wohnorts ertheilte Auswanderungs-Consens jedesmal beizufügen.

Arnsberg, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 389. Einsendung der Collectengelder.

Um den Steuer-Empfängern in den Kreis-Hauptorten des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche zufolge der Verordnungen vom 16. April und 23. Juli 1822. (Amtsblatt des Jahrs 1822. N. 307. und 550.) ausschließlich den Empfang und die Absendung der Collecten-Gelder an die hiesige Haupt-Casse bisher zu besorgen hatten, bei ihren vermehrten Geschäften eine Erleichterung zu geben, wird hierdurch festgesetzt, daß nunmehr sämmtliche Steuer-Empfänger des hiesigen Regierungs-Bezirks die in ihren Empfangsbezirken eingekommenen Collecten-Gelder von den Pfarrern, Bürgermeistern und Schultheißen einziehen, und diese Gelder nebst dem in der angeführten Verordnung vom 23. Juli 1822. vorgeschriebenen Verzeichniße in duplo an den betreffenden Empfänger des Kreis-Hauptorts abführen, und dieser allein unter Beifügung der Hauptverzeichnisse, deren dupla an uns einzusenden sind, sich mit der Haupt-Casse zu berechnen hat.

Sämmtliche Steuer-Empfänger haben sich hiernach zu achten; auch werden die sämmtlichen Pfarrer, Bürgermeister und Schultheißen hierdurch angewiesen, die bei ihnen eingekommenen Collecten-Gelder an die Steuer-Casse ihres Bezirks abzugeben. Arnsberg, den 23. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 390. Vermächtniß.

Der im Jahr 1823. in Gesecke verstorbene ehemalige Großherzoglich Hessische Amtsschreiber Friedrich Ferdinand Adami hat mittelst testamentarischer Disposition den Armen in Gesecke ein Kapital von Einhundert Thaler in gemeinem Gelde vermacht, welches unter dankbarer Anerkennung, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Arnsberg, den 22. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 391. Vermächtniß.

Der verstorbene Amtsschreiber Adami zu Gesecke hat der Pastorat ad Sanctum Cyriacum daselbst für jährliche Memorien 40 Rthlr. gemein Geld in seinem Testamente vermacht.

Es wird dies unter dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Arnsberg, den 20. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 392. Allerhöchste Beifallsbezeigung über den guten Sinn der Einwohner des Dorfs Billigst und der Stadt Lippstadt für Straßenbau und die Bepflanzung derselben.

Des Königs Majestät haben den guten Sinn, welchen die Eingesessenen des Dorfs Billigst, im Kreise Dortmund, durch die ganz neue Anlage eines Weges — dessen wir schon unter der N. 323. des diesjährigen Amtsblatts rühmlichst erwähnten — und die Stadt Lippstadt durch die Bepflanzung eines Theils der Chaussee von Lippstadt nach Erwitte bethätigt haben, aus unserm Immediat-Zeitungsberichte beifällig zu ersehen und Allerhöchst zu befehlen geruhet, beiden Gemeinden das verdiente Lob durch unser Amtsblatt zu ertheilen.

Sehr gern erfüllen wir den uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. d. M. ertheilten Befehl, und geben den gedachten Gemeinden das Wohlgefallen Sr. Majestät des Königs hierdurch öffentlich zu erkennen.

Arnsberg, den 29. April 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 393. Ausfertigung der Taufsch.ine für dürftige Aeltern v. 7 Söhnen

Da kürzlich einige Male zu der Ausfertigung der Taufscheine, welche Altern von sieben Söhnen sich zum Zweck der Nachsuchung des verheißenen Pathengeschenks oder der Erziehungsgelder ertheilen lassen, ein Stempelbogen adhibirt worden ist; so sehen wir uns veranlaßt, die Herren Pfarrer auf diese Verordnung vom 10. September 1819. (Amtsblatt 1819. N. 711.) aufmerksam zu machen, und dieselben aufzufordern, künftighin derartige Zeugnisse der vorliegenden Bestimmung gemäß Stempel- und Gebühren-frei zu ertheilen.

Arnsberg, den 2. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 394. Verding des Neubaues einer Wohnung für den Oekonomen der Irren-Anstalt zu Niedermarsberg.

Der Neubau einer Wohnung für den Oekonomen der Irren-Anstalt zu Niedermarsberg (Stadtberge) in diesem Regierungs-Bezirke soll an die Wenigstfordernden ausgesetzt werden.

Qualificirte Ausländer, wenn sie zur Sicherheit der Unternehmung ein, der Anschlags-Summe der zu übernehmenden Leistungen gleiches Vermögen an Grundstücken im Inlande besitzen, oder die erforderliche Caution baar oder in preußischen Staats-Schuld-Scheinen deponiren, sind von dieser Concurrenz nicht ausgeschlossen.

Der Plan, nebst Kosten-Anschlägen des Baues in einzelnen Abtheilungen und im Ganzen, so wie die näheren Bedingungen, sind bei dem Hospitals-Director Dr. Ruer zu Niedermarsberg einzusehen, bei dem die Unternehmer sich am ersten Juni dieses Jahrs zu melden und die Genehmigung des Verdings von uns zu erwarten haben. Arnsberg, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 395. Verlorner Reisepaß.

Angeblich hat der hierunter näher signalisirte Lohgerbergeselle Johann Christoph Koch aus Vacha im Herzogthum Weimar seinen von der dasigen Ortsbehörde im Monat Mai v. J. ausgestellten Reisepaß, welcher zuletzt in Iserlohn visirt worden, in den ersten Tagen dieses Monats auf der Landstraße von Münster nach Werden verloren.

Die Annullirung desselben erfolgt daher hierdurch, und wird der etwaige Finder zugleich aufgefordert, den Paß der nächsten Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben. Arnsberg, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Religion evangelisch, Alter 25 Jahr, Größe der Person 5 Fuß, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund ordinair, Bart blond, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, besondere Zeichen keine.

N. 396. Steckbrief hinter A. Müller.

Am 24. v. M. ist der hierunter beschriebene Anton Müller, welcher auf Veranlassung des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Altena wegen Diebstahls an das Königliche Inquisitoriat zu Werden abgeliefert werden sollte, aus dem Gefängnisse zu Bochum entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Königliche Inquisitoriat zu Werden abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Der Anton Müller (dessen Geburtsort ist unbekannt) ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune krause Haare, schmale Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, großen Mund, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, eine Schußnarbe auf der Brust und zwei am Halse.

Bei seiner Entweichung trug derselbe einen runden Hut und einen blauen Kittel, worunter ein Frackrock.

N. 397. Gerichtliche Aufnahme der Uebertrags- u. Leibzuchtscontracte.

Da verschiedentlich der Fall eingetreten, daß Justiz-Commissarien und Notarien sich mit der Aufnahme von Uebertrags- und Leibzuchts-Contracten befaßt haben, so finden wir uns veranlaßt, die gesetzliche Vorschrift, wornach derartige Contracte nur gerichtlich aufgenommen werden dürfen, mithin die Justiz-Commissarien und Notarien zu deren Aufnahme nicht befugt sind, hiemit in Erinnerung zu bringen. Hamm, den 21. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 398. Tragen der Nationalkokarde v. Seiten der Justizbeamten.

Sämmtliche uns untergebene Justiz-Beamten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, werden in Beziehung auf das Tragen der National-Kokarde zu ihrer Bemessung auf die Bekanntmachung hierdurch hinverwiesen, welche das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Hamm deshalb im 12. Stück des diesjährigen Amtsblatts N. 247. erlassen hat. Arnsberg, den 23. April 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 399. Gesuche der Justizbeamten um Gehaltserhöhungen rc.

Sämmtliche uns untergeordnete, in der Justiz-Parthie angestellte Beamte werden hinsichtlich der anzubringenden Gesuche um Gehaltserhöhungen, Versetzungen oder bessere Anstellungen zur Nachricht und Nachachtung auf die Bekanntmachung hierdurch aufmerksam gemacht, welche das Königl. Ober Landes Gericht zu Hamm deshalb im 12. Stücke des diesjährigen Amtsblattes N. 249. erlassen hat.

Arnsberg, den 23. April 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 400. Form der Criminal-Tabellen.

Sämmtliche in unserm Departement befindliche Justiz-Beamte, Patrimonial-Richter und städtische Justiziarien werden hinsichtlich der, alljährlich bis zum 10. Dezember einzureichenden Uebersichten wegen der geführten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen auf die, vom Königlichen Ober-Landes-Gerichte in Hamm deshalb geschehene Bekanntmachung (Amtsblatt Stück 14. N. 296.) zur pünktlichsten Nachachtung hierdurch hinverwiesen.

Arnsberg, den 23. April 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 401. Postabgabe von Personenfuhren.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre vom 10. Januar dieses Jahrs nach welcher von einer jeden, auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Kasse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den

Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820. Nr. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende, den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgabe in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet, zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preuß. Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2) Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3) Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4) Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{2}{3}$ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis inclusive 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publiko häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5) Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können; daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Post-Straße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdies der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6) Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc, welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn ausser dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mitfahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide und andern ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.

Nagler.

Auf

B 1
N. 402.
Theilung der Flierscher Waldungen und Böhden.

Auf den Antrag mehrerer Betheiligten, ist die Theilung der in der Gemeine Flierich im Kreise Hamm, gelegenen Waldemeyen und Böhden verfügt, und dem Unterzeichneten der Auftrag hierzu von der vorgesetzten Behörde ertheilt worden. Es werden deshalb alle zur Mitbenutzung Berechtigte, unbekannte Theilhaber die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigten der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben glauben, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen und spätestens in dem auf den 14. Junius des Vormittags 8 Uhr zu Flierich am Röttgerschen Wirthshause angesetzten Termin zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben und nachzuweisen, und sich darüber zu erklären, ob sie bei Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden können nachher mit keinen Einwendungen gegen die Auseinandersetzung gehört werden, sondern müssen dieselbe wider sich gelten lassen und können solche selbst im Falle der Verletzung nicht anfechten.

Hamm, den 27. April 1824. Der Assessor Fellmann.

N. 403.
Preisbestimmung für die Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg p. 1823.

Von einer Königlichen hochlöblichen Regierung sind die Preise für die Fruchtreste beim Rentamte Arnsberg pro Martini 1823. wie folgt, festgesetzt:

I. Bei den Recepturen Arnsberg und Hüsten:

der preußische	Scheffel	Weizen	zu	1	Rthlr.	15	Sgr.
"	"	Roggen	"	1	"	—	"
"	"	Gerste	"	—	"	28	"
"	"	Gerstkorn	"	—	"	17	"
"	"	Hafer	"	—	"	15	"

II. Bei den Recepturen Werl und Himmelpforten:

der preußische	Scheffel	Weizen	zu	1	Rthlr.	8	Sgr.
"	"	Roggen	"	1	"	2	"
"	"	Gerste	"	—	"	19	"
"	"	Hafer	"	—	"	17	"

III. Bei der Receptur Menden:

der preußische	Scheffel	Weizen	zu	1	Rthlr.	16	Sgr.	2	pf.
"	"	Roggen	"	1	"	—	"	—	"
"	"	Gerste	"	—	"	27	"	8	"
"	"	Gerstkorn	"	—	"	22	"	6	"
"	"	Hafer	"	—	"	17	"	4	"

Die betreffenden Prästantiarien werden hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, nunmehr die Fruchtrückstände, so wie auch die rückständigen Geldgefälle pro 1823. resp. pränumerando pro 1824. binnen 14 Tagen bei

Vermeidung der zwänglichen Beitreibung zu entrichten; zugleich wird denselben in Gemäßheit vorliegender hohen Verfügung Königl. Regierung vom 5. März c. eröffnet, daß von den in vorbestimmter Frist noch nicht berichtigten Resten auch die Verzugszinsen mit 5 pro Cent bezahlt werden müssen.

Arnsberg, den 5. Mai 1824. K. Rentamt das.

N. 404. Waldparzellen-Verkauf in der Oberförsterei Glindfeld.

Den 18. Mai c. werden die in der Oberförsterei Glindfeld belegenen Walddistricte:

a) der Hillekopf, nächst bei Küstelberg,

b) das Kahle, nächst bei Glindfeld,

in der Behausung des Herrn Padberg zu Küstelberg, 9 Uhr Morgens, dem öffentlichen Meistgebothe ausgesetzt. Kauflustigen wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingungen zu dem Verkaufe bei dem Herrn Justizamtmann Hundt zu Medebach, dem Herrn Oberförster Waldeck in Usseln, dem Herrn Oberförster Hoefeld zu Glindfeld, dem Herrn Padberg in Küstelberg, dem Herrn Oberförster Heinz in Bredelar, Herrn Oberförster Holzapfel in Grafschaft und dem Herrn Doctor Kropf in Olsberg, von heute an, zur Einsicht offen liegen. Meschede, den 25. März 1824.

Der Königliche Forst-Inspector das.

N. 405. Fruchtverkauf zu Werl.

Vom herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Freitag den 14. d. M. des Morgens 10 Uhr 150 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 120 Scheffel Hafer im öffentlichen Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 5. Mai 1824. K. Rentamt das.

N. 406. Fruchtverkauf zu Grafschaft und Bilstein.

Am 11. d. M. Morgens 9 Uhr werden von dem Domanial-Fruchtspeicher zu Grafschaft auf der dortigen Rentamtsstube 51 Scheffel $\frac{6}{7}$ Metzen Roggen, 103 Scheffel 12 Metzen Gerste und 83 Scheffel $\frac{1}{8}$ Metzen Hafer, sodann auf der Rentamtsstube zu Bilstein am 15. d. M. Morgens 9 Uhr 71 Scheffel $\frac{14}{15}$ Metzen Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 1. Mai 1824. K. Rentamt das.

N. 407. Synodal-Examen zu Belecke.

Den betreffenden Curatgeistlichen des Herzogthums Westfalen dient zur Nachricht, daß, mit Bezugnahme auf die ihnen bekannte Verordnung, die Beibringung der geschlossenen Atteste betreffend, der erste Junius laufenden Jahres zum Synodal-Examen dahier bestimmt ist.

Belecke, den 27. April 1824.

Der apostolische Commissar B. Behr.

B. 2
N. 408.
Mühlenanlage zu Fretter.

Der Eingesessene Bitter zu Fretter ist gesonnen eine durch ein oberschlägiges Wasserrad zu betreibende Oelmühle mit einer Presse an seinem unterhalb dem Dorfe auf der Fretter liegenden Eisenhammer anzulegen. Es werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame befürchten aufgefordert, ihre Einreden binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Bauherrn gehörig anzumelden und zu begründen. Meschede, den 20. April 1824.

Der Landrath das.

B 3
N. 409.
Mühlenanlage zu Niedersorpe.

Da der Eingesessene Franz Anton Belcke zu Niedersorpe willens ist eine durch ein unterschlägiges Rad in Betrieb zu setzende Oelmühle mit einer Presse oberhalb Niedersorpe am Sorper Bache auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden zwischen dem Nückelschen Eisenhammer und dem Dorfe anzulegen; so wird jeder, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hiermit aufgefordert, seine diesfälligen Einreden binnen 8 Wochen präclusivischer Frist a dato angerechnet sowohl bei dem Bauherrn, als auch bei der unterzeichneten Kreisbehörde anzuzeigen und gehörig nachzuweisen.

Meschede, den 14. April 1824. Der Landrath daselbst.

B 3
N. 410.
Mühlenanlage bei Elsebach.

Der zum Heimendahl im Kirchspiel Herscheid wohnende Peter Grothe beabsichtigt auf dem ihm zugehörigen, nahe bei seinem Hause belegenen Grundstücke — die Hofwiese genannt — an dem Dorf- oder Elsebach eine oberschlägige Oelmühle zu erbauen.

Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden zufolge der gesetzlichen Bestimmungen hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als bei dem Peter Grothe anzumelden.

Altena, den 9. April 1824. Der Landesdirektor das.

B 3
N. 411.
Mühlenanlage zum Ohle.

Die Gebrüder Berghaus zur Vollme, Kirchspiels Halver sind gesonnen, neben ihren beiden, vor einem Sammelteiche befindlichen Hammerwerken, auf dem Vollme-Fluß in der Nähe ihres Gutes zum Ohle einen neuen Reckhammer vor dem gedachten Sammelteiche zu erbauen. Diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen einer präclusivischen Frist von 6 Wochen, sowohl bei dem Unterzeichneten als bei den Bauherren anzuzeigen.

Altena, den 31. März 1824.

Der Landesdirektor das.

N. 412. Patentverleihung.

Ein hohes Ministerium des Handels hat mir auf ein von mir neu erfundenes musicalisches Tasten-Instrument, Terpodion genannt, das ausschließliche Recht solches zu verfertigen in einem Patente vom 1. März 1824. auf 10 nach einander folgende Jahre für die ganze Preußische Monarchie ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 20. März 1824.

Joh. David Buschmann, Zimmerstraße Nr. 8.

N. 423. Diebstahl zu Kornharpen.

Dem Landwirth Johann Heinrich Schulte zu Kornharpen, Gerichtsbezirks Bochum, ist in der Nacht vom 25. auf den 26. vorigen Monats ein kupferner Kessel, circa 15. Eimer fassend, aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jeden auf, von den ihm etwa bekannt werdenden oder schon bekannt gewordenen Spuren des Thäters entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben. Werden, den 11. April 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Kreis-Secretair Boedecker zu Altena ist der Lieutenant Lipka hinwiederum zum Kreis-Secretair des landräthlich Altenaschen Kreises auf Widerruf ernannt.

Statt des bisherigen Stadtschultheißen Marchand zu Hüsten ist die Verwaltung des Schultheißen-Bezirks Holzen vorm Luer dem Schultheiß Wiebelhaus zu Hachen, und jene des Bezirks Hüsten dem Norbert Raufhake in Hüsten provisorisch übertragen; desgleichen ist statt des Lieutenants Seelbach dem bisherigen Calculatur-Assistenten Krengel die provisorische Verwaltung der Bürgermeister-Stelle zu Brilon wiederum übertragen; auch ist an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Gerbracht der Lehrer Gödde zu Niederalme wiederum als Gemeinderechner für die Gemeinden Nieder- und Oberalme angeordnet; ferner sind an die Stellen der bisherigen Gemeinderäthe in dem landräthlich Dortmundschen Kreise, als: 1) des Colon Lange zu Asseln, 2) des Colon Stuckmann zu Berghofen, 3) des Colon Siepmann zu Eichlinghofen, 4) des Colon Hodde zu Kley, 5) des Brune und Möllmann zu Hörde, und 6) des Grügelsiepe zu Aplerbeck ad 1) der Colon Reckermann zu Asseln, ad 2) der Colon Wilhelm Schmidt zu Berghofen, ad 3) der Colon Neuhoff zu Eichlinghofen, ad 4) der Erbgesessene Kampmann zu Kley, ad 5) der Pastor Schulte zu Hörde, und ad 6) der Colon Kranefeld zu Aplerbeck wiederum als Gemeinderäthe angestellt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20.

Arnsberg, den 15. Mai 1824.

N. 424. Einrichtung u. Unterricht auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Nachfolgende Nachricht, die Einrichtung und den gesammten Unterricht auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin betreffend, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster, den 23. April 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.

Vincke.

Zur Bildung tüchtiger Feldmesser und Provinzialbaumeister, haben des Königs Majestät die oberste Leitung des Unterrichts in der Bau-Akademie, dem Königl. Geheimen Staatsminister, Herrn Grafen von Bülow, als Minister für Handel, Gewerbe und Bauwesen, vom 1. April d. J. an, allergnädigst übertragen.

Die vollständige Organisation dieses Unterrichts wird mit dem 1. Oktober d. J. ihren Anfang nehmen und es soll von diesem Zeitpunkte an, in dem Königlichen Bauakademie-Gebäude, jährlich über nachstehende Gegenstände Unterricht ertheilt werden:

1. Arithmetik, Algebra, Elementargeometrie.
2. Trigonometrie, Körperlehre, beschreibende Geometrie, Perspective.
3. Analysis und höhere Geometrie.
4. Praktische Geometrie.
5. Statik fester Körper und Hydrostatik.
6. Mechanik fester Körper und Hydraulik.
7. Maschinenlehre.

8. Allgemeine Baulehren und Konstruction der einzelnen Theile eines Gebäudes.
9. Stadtbaukunst.
10. Oekonomische Baukunst.
11. Straßen-, Brücken-, Kanal- und Schleusenbau.
12. Strom-, Deich- und Hafenbau.
13. Maschinenbau.
14. Physik, Chemie und Mineralogie in Beziehung auf Baukunst.
15. Situationskartenzeichnung.
16. Freie Handzeichnung und Bauverzierungen,
17. Architektonische und Maschinenzeichnung.
18. Modelliren.

Den Anfang und die einzelnen Gegenstände der Vorlesungen betreffend, so werden solche nachstehende Unterabtheilungen erhalten.

1. Arithmetik. Rechnung mit ganzen Zahlen und Brüchen; Dezimal- und Kettenbrüche; Potenzen und Wurzeln. Von den Verhältnissen und Proportionen. Anwendung auf komplexe Zahlen; Regeldetri; Maaß- und Gewichtvergleichung, Kettenrechnung, Gesellschafts-, Vermischungs- und Interessenrechnung.

Algebra. Von den entgegengesetzten Größen und den verschiedenen Rechnungsarten mit denselben. Von den Gleichungen und ihrer Auflösung mit Inbegriff der höhern Gleichungen; Progressionen und Logarithmen, nebst Gebrauch der logarithmischen Tafeln. Ausziehung der Quadrat- und Cubikwurzeln. Von den unbestimmten Gleichungen. Der binomische Lehrsatz.

Elementargeometrie. Von der mathematischen Lehrart. Die gesammte Elementargeometrie mit Beweisen, ohne Körperlehre. Berechnung und Theilung der Figuren.

2. Trigonometrie. Von den trigonometrischen Linien und dem Gebrauche der trigonometrischen Tafeln. Allgemeine trigonometrische Ausdrücke. Anwendung auf die Eigenschaften und Berechnung der Dreiecke und die Polygonometrie, nebst andern hieher gehörigen Auflösungen.

Körperlehre. Außer den allgemeinen Eigenschaften der mathematischen Körper und ihrer Oberflächen, zugleich die Berechnung der verschiedenen Baukörper.

Beschreibende Geometrie. Bestimmung der Lage der Punkte, Linien, Flächen und Körper. Von der Projection und ihrer Anwendung auf die mathematische Perspective mit Rücksicht auf Schatten.

3. Analysis. Von den veränderlichen Größen, den Funktionen unbestimmten Koeffizienten, Partialbrüchen und den Reihen. Vom taylorschen Lehrsatze und den ersten Gründen der Differenzial- und Integralrechnung. Von den unbestimmt scheinenden Werthen der Funktionen und den größten und kleinsten Werthen derselben.

Höhere Geometrie. Von den Kegelschnitten und den übrigen krummen Linien; ihre Tangenten, Krümmungshalbmesser, Abwickelung, Quadratur, Kubatur und Rectifikation.

4. Praktische Geometrie. Von den verschiedenen Maaßen, welche beim Feldmessen vorkommen. Vorzeigung und Erklärung der verschiedenen Meßinstrumente. Gebrauch, Prüfung und Berichtigung derselben. Bestimmung der Weiten und Höhen. Vom wahren und scheinbaren Horizont, von der Strahlenbrechung und der Reduktion auf den Horizont. Vom Centriren der Winkel. Ausmessung ganzer Figuren, Felder, Wege, Flüsse, Forsten, Feldmarken, Dörfer, Städte ꝛc. und Auftragung der Vermessung auf das Papier. Eintheilung der Felder, Forsten ꝛc., und Auseinandersetzung der Gemeinheiten. Vermessungsregister. Orientiren der Karten. Vorzeigung, Erklärung, Gebrauch und Berichtigung der verschiedenen Nivellirinstrumente. Vom Abwiegen des Bodens und der Gewässer, Auftragung des Nivellements zur Anlegung von Wegen, Deichen, Gräben, Wasserleitungen, Durchstichen und Kanälen. Vom Höhenmessen mit dem Barometer. Vermessung eines ganzen Landes und Bestimmung der Polhöhe und Länge eines Orts.

5. Statik. Die Grundlehren. Das Parallelogramm der Kräfte. Der Hebel. Carteſianiſcher Grundsatz der Statik. Gesetz des Bestrebens nach Bewegung oder Princip der virtuellen Geschwindigkeiten. Eigenthümliches Gewicht der Körper. Vom Schwerpunkte und der Stabilität. Von der Rolle, dem materiellen Hebel und der Waage. Von der Reibung, der schiefen Ebene, dem Keile, der Schraube und dem Rad an der Welle. Vom Räderwerke, den Zähnen, Kämmen und Daumen. Von den Seilmaschinen, der Steifigkeit der Seile und den Flaschenzügen. Von den gebräuchlichsten Holzverbindungen. Statik der Gewölbe und Widerlagen. Von der Festigkeit der Materialien.

Hydrostatik. Vom Gleichgewichte und Druck des Wassers mit Anwendung auf Schutzbretter, Schleusenthore und Deiche. Von der Stärke der Röhrenwände. Mittelpunkt des Drucks und Anwendung auf Futtermauern. Gleichgewicht der schwimmenden Körper mit Anwendung auf Inhaltsbestimmungen, Einsenken der Schiffe und Stabilität derselben. Von den Senkwagen und der Bestimmung des eigenthümlichen Gewichts der Flüssigkeiten.

Mechanik fester Körper. Von den Kräften. Der gleichförmigen und beschleunigten Bewegung. Wirkung der Kräfte und Stoß der Körper. Bewegung auf schiefen Ebenen. Von der Kreisbewegung. Vom Pendel.

Hydraulik. Vom Ausfluß des Wassers aus Behältern durch verschiedene Oeffnungen, mit und ohne Zufluß. Bewegung des Wassers in Flußbetten. Von dem Aufstau. Bewegung des Wassers in Röhrenleitungen. Von den springenden Strahlen. Stoß des Wassers. Von den ober- und unterschlächtigen Wasserrädern. Den Eigenschaften der Luft in Bezug auf hydrauliſche Maschinen. Von

den Hebern, Saug- und Druckpumpen. Der Wassersäulenmaschine, Spiralpumpe, archimedischen Schraube und dem Stoßheber. Von den Schöpf- und Wurfrädern, Schaufel- und Paternosterwerken. Von den Stromgeschwindigkeitsmessern.

7. Maschinenlehre. Eintheilung der Maschinen. Von den Kräften belebter und unbelebter Körper und deren Anwendung bei Maschinen. Allgemeine Theorie vom Maschinenwesen. Von der Anordnung der Mühlen, als: Mahl-, Schroot-, Graupen-, Walk-, Loh-, Oel-, Papier-, Pulver-, Hammer-, Poch-, Säge-, Steinschneide-, Häcksel- ꝛc. Mühlen. Besondere Rücksichten bei Anordnung der Thier-, Wasser- und Windmühlen. Von den Hebemaschinen, Krahnen ꝛc. Von den hydraulischen Maschinen, als: Schöpfräder, Spiralpumpen, Wasserschnecken, Stoßheber, Schaufel-, Kasten-, Paternoster- und Eimerwerken; Saug- und Hebepumpen, Druckwerken, Feuerspritzen, Wassersäulen-, Reactions- und Dampfmaschinen. Anordnung und Berechnung dieser Maschinen, mit Rücksicht auf Kraft und Wirkung.

8. Allgemeine Baulehren. Einleitung in die gesammte Baukunst. Vollständige Uebersicht von den Baustoffen, ihren Eigenschaften und Zubereitungen in Absicht der Metalle, des Holzes, der natürlichen und künstlichen Steine, des Mörtels, der Kitte, ꝛc. Von den Arbeiten des Zimmermanns, Maurers, Steinmetz, Tischlers, Schmidts, Schlössers, ꝛc. Von den Holz- und Steinverbindungen, dem Schiften, dem Steinschnitte. Von der Konstruktion der einzelnen Theile eines Gebäudes, den Mauern, Gewölben Feuerungen, Schornsteinen, Holzwänden, Fußböden, Balkenlagen, Decken, Dächern, Treppen, Thüren, Fenster ꝛc. mit Rücksicht auf Pisee- und Lehmpatzenbau, Lehmschindeln, ꝛc. Vom Baugrunde und der Gründung der Gebäude. Von den Baugerüsten und dem Abputz. Von den Reparaturen. Von der zweckmäßigsten Verwendung der Baumaterialien und allen demjenigen, was der Land- und Wasserbaukunst gemein ist. Anordnung der Blitzableiter. Graben der Brunnen. Allgemeine Rücksichten und Anordnungen, welche die Ausführung eines Baues erfordert.

9. Stadtbaukunst. Von den Ordnungen, guten Verhältnissen, der Schönheit, Festigkeit und Bequemlichkeit. Von der Anlegung einer Stadt und der Auswahl der Oerter zu den verschiedenen Gebäuden. Von Pallästen, Landescollegien-Gebäuden, Rathhäusern, Akademien, Museen, Bibliotheken, Schulen, Kirchen, Thürmen, Denkmälern, Schauspielhäusern, Hospitälern, Zuchthäusern, Reitbahnen, Magazinen, Zeughäusern, Kasernen, Lazarethen, Wachen, Gefängnissen, Stadtthoren, Kirchhöfen, Brunnen, Wasserleitungen, Kloaken, ꝛc. Von Bürgerhäusern und besonders für Bäcker, Brauer, Schmiede, Schlosser, ꝛc. Von Manufakturgebäuden, Gewächshäusern, Spritzenhäusern, Eisgruben, ꝛc., nebst Uebung in der Entwerfung und Veranschlagung dieser Gebäude.

10. Oekonomische Baukunst. Von den Landgebäuden überhaupt. Von der Auswahl des Orts zu Dörfern, Kolonien, Vorwerken, Schäfereien, ꝛc.

Anordnung und Bau der Wohnungen für Landedelleute, Pächter, Gastwirthe, Krüger, Prediger, Schulmeister, Förster, Schmiede, Schäfer, Hirten, Bauern, Kolonisten, Tagelöhner, ꝛc. Vom Bau der Scheunen, Diemen, Remisen, Getreidespeicher; Pferde-, Rindvieh-, Schaaf-, Schweine- und Federviehställe; Brauhäuser,; Brandtweinbrennereien; Kalk-, Ziegel- und Theeröfen; Back- und Darrhäusern; Sprützenhäusern; Eisgruben, ꝛc. Anlage der Bewährungen und Gehege, Tränken, Fischteiche, Brunnen und Pumpen. Bau der Bethäuser, Dorfkirchen und Thürme. Uebung in der Entwerfung und der Veranschlagung dieser Gebäude.

11. Straßenbau. Wahl der Straßenlinie. Bau der Kunststraßen und Anordnung der dazu gehörigen Gebäude und Pflanzungen. Unterhaltung der Kunststraßen. Vom Steinpflaster. Veranschlagung dieser Baue.

Brückenbau. Von den Pfählen, Rammen, Fangdämmen, Bollwerken und Futtermauern. Von der Gründung der Futtermauern und Brückenpfeiler. Vom Bau der hölzernen, steinernen und eisernen Brücken, der Hängebrücken, Schiffbrücken, Fähren, ꝛc. Bau der Eisbrecher. Veranschlagung dieser Baue.

Schleusenbau. Vom Bau der Mühlen und Freiarchen, der hölzernen und massiven Siele, der Wehre und Ueberfälle, der Floß- und Schiffsschleusen, nebst den vielen Rücksichten bei Anlegung derselben. Veranschlagung dieser Baue.

Kanalbau. Anlage der Kanäle und Durchstiche. Ausgrabung und Speisung der Kanäle. Vom Bau gewölbter Kanäle. Von den Wasserleitungen. Veranschlagung dieser Baue.

12. Strombau. Vom Strombau überhaupt. Von den Quellen und der Entstehung der Flüsse. Von den Überschwemmungen und den Eisgängen. Vom Gefälle, den Wassermaaßen, den Stromkarten, Profilen, Geschwindigkeiten der Flüsse, Tiefenmessungen, ꝛc. Vom Faschinenbau überhaupt, mit Rücksicht auf den Bau mit Senkstücken. Vom Anlegen der verschiedenen Strombauen und ihren Wirkungen. Regulirung ganzer Ströme. Anlage der Flußhäfen. Vom Bau der Uferbefestigungen, Deckwerke, Buhnen, Faschinenüberfällen und Sperrbuhnen. Von den Pflanzungen und Schlickzäunen. Veranschlagung dieser Baue.

Deichbau. Von der Entwässerung und Bewässerung der Ländereien und der Eindeichung der Niederungen. Von der Ebbe und Fluth und dem Rückstau. Vom Bau der Strom- und Seedeiche, deren vortheilhafteste Anlage und Beschützung. Von den Dünen. Einrichtung der eingedeichten Niederung, der Deichordnungen und Deichrollen. Veranschlagung dieser Baue und Vergleichung der Vortheile, welche eingedeichte Niederungen gewähren, mit den Anlage- und Unterhaltungskosten.

Hafenbau. Anordnung und Anlegung der Häfen. Verschiedene Bauarten und Ausführungen der Hafendämme oder Moolen. Austiefung und Reinigung der Häfen. Von den Schiffsdocken. Von den Leuchtfeuern.

13. Maschinenbau. Von den Materialien, welche zu den einzelnen Theilen einer Maschine angewendet werden. Verbindung der Wellen, Zapfen,

Pfannen, Trillinge, Stirn-, Kamm- und Kronrädern, Wasserrädern, Windmühlenflügel, Laufräder, Trettscheiben, ꝛc. Bau der vorzüglichsten Wasser- und Windmühlen. Veranschlagung derselben.

Außer den angeführten Gegenständen werden noch jährlich in dem Bau-Akademie-Gebäude Vorlesungen über Physik, Chemie und Mineralogie, mit vorzüglicher Rücksicht auf ihre Anwendung in der Baukunst gehalten.

Der gesammte Unterricht, welcher mit den 1. Oktober eines jeden Jahres seinen Anfang nimmt, ist in Winter- und Sommervorlesungen vertheilt, welche in jedem Jahre beendet werden, so daß mit Anfang des Oktobers neue Eleven zutreten können, welche sich zur Erlangung der erforderlichen Matrikul, unter Vorzeigung ihrer Schulzeugnisse, bei dem Herrn Ober-Landes-Baudirector Eytelwein zu melden haben. Gegen Lösung der Matrikul mit 10 Thalern ist der gesammte Unterricht im Zeichnen frei; zu den übrigen oben angeführten 13 Vorlesungen, wird die Einlaßkarte mit 4 bis 7 Thalern bezahlt.

Die im Bau-Akademie-Gebäude befindliche architektonische Bibliothek, kann von den Eleven an den festgesetzten Tagen benutzt werden, wogegen die Sammlung von Modellen und Instrumenten, nur von den Lehrern zum Vorzeigen bei ihren Vorträgen benutzt wird.

M. 425. Unterstützung armer Schwangern in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Meschede.

Um dem Bedürfnisse des practischen Unterrichts der Hebammen in dem Lehr-Institut zu Meschede einstweilen, bis zur demnächst erfolgenden allgemeinen Einrichtung des Hebammenwesens, abzuhelfen, haben wir schwangern verehelichten und unverehelichten Frauenspersonen, die sich zu diesem Unterrichte hergeben, eine angemessene Belohnung und denjenigen, welche außer Stande sind, die mit der Gebärung und dem Wochenbette verbundenen Kosten zu erschwingen, wenn sie während des Lehrkursus in Meschede niederkommen, hinlängliche Unterstützung aus öffentlichen Fonds bewilligt.

Dieses hat zur Folge gehabt, daß in jedem Lehrkursus sich arme Schwangere zu diesem Zwecke bereitwillig gefunden haben.

Um eine größere Concurrenz zu veranlassen, werden die Herren Landräthe, Prediger, Kreisphysici, die Orts-Vorstände und die Hebammen hiermit aufgefordert, zur Beförderung jener Absicht, die, in diesem Falle sich befindenden, Frauens-Personen zu bewegen, von dem erwähnten Anerbieten Gebrauch zu machen. Hinsichtlich desjenigen Theils dieses Regierungsbezirkes, in welchem das allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten eingeführt ist, wird auf die Bestimmungen, zur Verhütung des Kindermordes, im 2ten Theile, 20ten Titel, §§. 894. — 896. und 907. ꝛc. ꝛc. Bezug genommen.

Die Meldung geschieht vor Eröffnung jedes Lehrkursus, der im Winter den 1. Februar, im Sommer den 1. Juli, anfängt, und zwei Monate, mit dem Wiederholungs-Cursus drei Monate, dauert, bei dem Hebammen-Lehrer Dr. Pulte zu Meschede, der über die Ausführung dieses Gegenstandes besonders instruirt ist.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß nur solche schwangere Frauenspersonen zu diesem Zwecke angenommen werden, die mit einem unentgeltlich auszufertigenden Erlaubnißscheine des Bürgermeisters oder Schultheißen des betreffenden Wohnortes dieser Personen versehen sind, indem die Schwangern dadurch, daß sie sich nach Meschede in das Institut begeben, und etwa daselbst niederkommen, so wie die daselbst gebornen und getauften Kinder ihr ursprüngliches Domicilium nicht verlieren und dem Kirchspiele Meschede nicht zur Last fallen, sondern diejenige Gemeinde, der die Schwangere angehört, verpflichtet ist, solche, nach ihrer Entbindung, nebst dem von ihr gebornen Kinde, wieder aufzunehmen und, wenn die Mutter unvermögend ist, für die Verpflegung beider, im Falle des Todes der Mutter im Wochenbette aber, für deren Kinder zu sorgen, in so weit auch die nächsten Verwandten dazu nicht im Stande sind.

Jeder Geburtsfall in dem Institut zu Meschede wird von dem Pfarrer dieses Orts dem Pfarrer des Wohnortes der entbundenen Mutter, um das Erforderliche in das Kirchenbuch einzutragen, angezeigt werden.

Arnsberg, den 27. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 426. Verkauf der Domanialmühlen zu Hamm.

Die Domanial-Mühlen zu Hamm

a. die beiden Kornmühlen, die Oelmühle und das Mühlenschreiberhaus sammt Schoppen und Garten am Nordenthor, und
b. die Graupen- und Oelmühlen am Westenthor, sollen Donnerstags den 10. Juni d. J. Morgens Neun Uhr auf der Rentamtsstube zu Hamm meistbietend verkauft werden.

Erwerbsfähige Käufer sind hierdurch zur Licitation eingeladen, und können von nun an diese bedeutenden Mühlen-Anlagen an Ort und Stelle besehen und von den Verkaufs-Bedingungen bei dem Königlichen Rentamte dort Einsicht nehmen. Arnsberg den 7. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

N. 427. Jahrmärkte zu Niedermarsberg.

Zu Niedermarsberg wird am 31. Mai und 2. November l. J. Krammarkt gehalten, welches zur Nachricht des Publikums hiermit bekannt gemacht wird. Arnsberg, den 20. April 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 428. Visiren ausländischer Reisepässe.

Da es kürzlich zur Sprache gekommen ist, ob diejenigen ausländischen Reisepässe, worin es heißt: Wanderpaß, zum wandern, den Wanderbüchern gleich zu achten seyen, und als solche nach §. 2. sub 4. des allgemeinen Paß-Edicts vom 22. Juny 1817. als gültige Eingangspässe angenommen werden müßten, so wird zur Vermeidung aller Zweifel den Polizeibehörden hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer vorliegenden Ministerial-Bestimmung solche Pässe keineswegs als Wanderbücher, sondern nur als gewöhnliche Pässe zu betrachten sind, weil in denselben das Wandern nur als Reisezweck angegeben ist.

Sind daher solche Pässe von auswärtigen Local-Behörden ausgestellt worden, dann sind dieselben den Bestimmungen der Verordnungen im Amtsblatte pro 1820. Nr. 849. und pro 1823. Nr. 70. und 155. unterworfen, welches zur Vermeidung der nachtheiligen Folgen zu beachten ist.

Arnsberg, den 30. April 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 429. Landesverweisung.

Am 27. v. M. ist der hierunter näher signalisirte Schustergeselle August Hoffmann aus dem Hannöverischen aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und über die Landesgränze transportirt worden.

Arnsberg, den 4. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Familienname Hoffmann, Vorname August, Geburts- und Aufenthaltsort Osterode im Hannöverischen, Religion evangelisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase spitz, etwas gebogen, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Die

N. 430. Steckbrief hinter J. König und J. Korte.

Die hierunter beschriebenen zwei Füsiliere des 16. Infanterie-Regiments Johann König aus Mellen und Johann Korte aus Ebelinghagen sind am 26. v. M. aus Cöln entwichen.

Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden hierdurch aufgefordert, die Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall arretiren und nach Cöln an das betreffende Regiments-Commando abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 7. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

1) des Johann König: Charge Gemeiner, Alter 23 Jahr, Dienstzeit ein Monat, Größe 3 Zoll, Geburtsort Mellen, Kreis Iserlohn, Regierungsbezirk Arnsberg, Religion katholisch, Augen braun, Nase gewöhnlich, Kinn länglicht, Haare blond, Gesichtsfarbe blaß. Bekleidung: eine blaue tuchene Feldmütze mit einem rothen Rand, eine blau tuchene Dienstjacke, eine schwarze tuchene Halsbinde, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Schuhe.

2) Des Johann Korte: Charge Gemeiner, Alter 21 Jahr, Dienstzeit ein Monat, Größe 4 Zoll, Geburtsort Ebelinghagen, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, Religion katholisch, Augen grau, Nase gebogen, Kinn länglicht, Haare röthlicht, Gesichtsfarbe braun. Bekleidung: eine blau tuchene Feldmütze mit einem rothen Rand, ein blaues tuchenes Kamisol, ein Paar blaue leinene Hosen und ein Paar Schuhe.

N. 431. Concessionen für herumziehende Künstler ꝛc.

Nachstehendes Verzeichniß der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei concessionirten herumziehenden Besitzer von Wachsfiguren, wilder Thiere ꝛc. wird zur Nachricht für die Orts- und Polizei-Behörden, und mit dem Bemerken, hierdurch bekannt gemacht, daß die Inhaber von Concessionen, bevor sie ihre Concessionen im hiesigen Regierungs-Bezirk ausüben dürfen, erst noch unsere besondere Genehmigung einzuholen haben.

Arnsberg, den 4. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession.	Gegenstand derselben.	Dauer derselben.
1. Pierre Simon Salleneuve aus Stettin.	22. Febr. 1819.	Vorzeigung seiner Wachsfiguren.	21. Febr. 1825.
2. Anton Buntenbach.	5. März 1819.	Vorzeigung seiner Kunstfertigkeit im Schreiben, Zeichnen ꝛc. mit den Füßen.	4. März 1825.
3. Carl Reiß aus Breslau.	23. August 1819.	Vorzeigung mechanischer Künste und Figuren.	unbestimmt.
4. Gropius aus Berlin.	28. Decbr. 1819.	Vorzeigung mechanischer Kunstvorstellungen.	1. Januar 1825.
5. Invalide Kaudel.	28. August 1821.	Musikmachen.	auf seine Lebenszeit.
6. August Christoph Drechsler.	7. Septbr. 1821.	Musikmachen.	7. Sept. 1824.
7. Wilhelm Schmidt.	20. Novbr. 1821.	Vorzeigung eines mechanisch-optischen Theaters.	20. Novbr. 1824
8. Wittwe Kolter.	28. Novbr. 1821.	Vorzeigung äquilibrischer Künste.	31. Januar 1825.
9. Friedrich Schott.	6. Decbr. 1821.	Vorzeigung eines Guckkastens.	6. Decbr. 1824.
10. Johannes van Dinter.	2. Februar 1822.	Vorzeigung von Wachsfiguren.	28. Febr. 1825.
11. Verehlichte Henriette Boisset.	21. März 1822.	Vorzeigung äquilibrischer Künste und anderer merkwürdiger Gegenstände.	20. Decbr. 1825.
12. David Moritz.	8. Mai 1822.	Mechanische Vorstellungen.	31. Decbr. 1824.
13. Carl Detroit.	18. Mai 1822.	Vorzeigung mechanischer Kunstsachen, verbunden mit Musik.	18. Mai 1827.
14. Gebrüder Carl Theodor und Friedrich Ferdinand Lucas.	25. Juli 1822.	Vorzeigung mechanischer Malerstücke	25. Juli 1824.
15. Wittwe Marie Therese Gärtner.	27. Juli 1822.	Vorzeigung gymnastischer Künste.	21. Decbr. 1825.
16. Friedrich Lincke, genannt Moritz. (derselbe muß aber bei seinen Vorstellungen, in Gesellschaftssälen, denen für eine Provinz, Regierungs-Bezirke und Städte concessionirten Schauspieler-Gesellschaften weichen.)	12. Sept. 1822.	Theatralische und declamatorische Vorstellungen auch Unterricht im Tanzen.	11. Sept. 1825.

Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession.	Gegenstand derselben.	Dauer derselben.
17. Wittwe Anna Dorothea Sanches.	4. Octbr. 1822.	Vorzeigung äquilibrischer und gymnastischer Künste.	14. Octbr. 1825.
18. H. C. S. Berg.	23. Octbr. 1822.	Vorzeigung zweier Automate und optischer Kunstsachen.	1. Januar 1825.
19. Stephan Caramatti.	28. Octbr. 1822.	Vorzeigung fremder Thiere.	6. Novbr. 1825.
20. Joh. Gottlob August Meyer.	16. Decbr. 1822.	Vorzeigung von Wachsfiguren und Ombrechinoises.	16 Decbr. 1825.
21. Ernst Wehle.	19. Decbr. 1822.	Vorzeigung mechanischer und äquilibrischer Künste.	19. Decbr. 1825.
22. Johann George Geisselbrecht.	22. Novbr. 1822.	Mechanische Vorstellungen.	12. Februar 1826.
23. Wilhelm Paarmann.	20. Decbr. 1822.	Mechanische und optische auch Seiltänzer-Künste.	1. Januar 1826.
24. Giovanni Rossi.	25. Januar 1823.	Vorzeigung fremder Thiere.	25. Januar 1825.
25. Joseph de Stephani.	27. Januar 1823.	Vorzeigung gymnastischer Künste.	27. Januar 1826.
26. Friedrich Knie.	15. Februar 1823.	Vorzeigung seiner Künste.	15. Februar 1825.
27. J. Tourniaire.	24. März 1823.	Vorzeigung einer Thiermenagerie und äquilibrischer Künste, auch abgesonderte Vorzeigung eines gezähmten Elephanten und eines amerikanischen Pferdes.	6. Juni 1826.
28. Jacob Anton Franz Franke.	10. April 1823.	Vorzeigung äquilibrischer Künste.	10. April 1826.
29. Moglia.	29. Mai 1823.	Vorzeigung fremder Thiere.	23. Mai 1825.
30. Van Aken und Martin.	29. Mai 1823.	Vorzeigung fremder Thiere.	29. Mai 1825.
31. A. L. Bamberg.	27. Novbr. 1823.	Vorzeigung mechanischer Künste.	27. Novbr. 1826.
32. Goldkett.	29. Januar 1824.	Vorzeigung äquilibrischer und mechanischer Künste.	29. Januar 1826.

Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession.	Gegenstand derselben.	Dauer derselben.
33. Herrmann.	31. Januar 1824.	Vorzeigung optischer, mechanischer und äquilibristischer Künste.	31. Januar 1825.
34. Friedrich Ludwig von Wedel, Schauspielunternehmer.	23. Januar 1824.	Theatralische Vorstellungen.	22. Februar 1827.
35. Stephani.	4. Februar 1824.	Vorzeigung seiner Reitkünste.	4. Februar 1825.
36. Johann von Dinter aus Amsterdam.	7. Februar 1824.	Vorzeigung fremder Thiere.	17. Februar 1825.
37. Pichler, Schauspielunternehmer.	16. März 1824.	Schauspielvorstellungen in Westfalen.	17. April 1830.
38. Benoit Adrinant.	18. März 1824.	Vorzeigung fremder Thiere.	18. März 1825.
39. Johann Carl Schumann.	27. März 1824.	Mechanisch-optische Vorstellungen.	27. März 1827.
40. Franz Lombardi.	30. März 1824.	Vorzeigung fremder Thiere.	12. April 1825.

N. 432. Außergebrauchsetzung des älteren Stempelpapiers von Thalerwerthen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii, ist das ältere Stempelpapier von Thalerwerthen, also von 1 Rthlr. an bis zu 100 Rthlr. einschließlich, auf welchen blos der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, außer Gebrauch gesetzt und von den Stempeldistributionen eingezogen. Indem ich das Publikum davon hierdurch in Kenntniß setze, bemerke ich zugleich, daß gedachtes Stempelpapier, mit Ausnahme des früherhin verbrauchten, von jetzt an, nicht mehr gültig ist. Münster, den 30. April 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Vigeleben.

N. 433. Zahlungen der Salarienkasse.

Damit die Zahlungen der hiesigen Salarien-Casse an die Salarien-Cassen der im Verbande der Haupt-Casse stehenden Gerichte nicht in den Rechnungen derselben weiter verfolgt und die definitive Justifikation der darunter steckenden Ausgabe-Posten an die einzelnen Percipienten nicht auch dorten kontrollirt zu werden

braucht, verlangt die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer, daß nicht blos die generelle Quittung des Gerichts, sondern die Quittungen der letzten Empfänger beigebracht werden, wie solches auch das Reſcript des Herrn Justiz-Ministers vom 27. Januar 1823. Kamptz-Jahrbuch 21. B. 41. H. p. 41 — 43 vorschreibt. Die Gerichte werden hiernach angewiesen, in allen Fällen wo die Zahlung nicht der dortigen Casse verbleibt, sondern ganz oder zum Theil an andere Empfangsberechtigte geleistet wird, die Quittungen der letztern mit einzusenden und sich nach der Vorschrift des vorgedachten Reſcripts genau zu achten. (G. l. S. 51.)

Hamm, den 30. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N 434. Liquidirung der Gemeinde- oder Kirchenfonds zur Last stehenden Prozeßkosten.

Es tritt häufig der Fall ein, daß die Kirchen-Vorstände seitens der Gerichts-Behörden hinsichtlich der rückständigen Prozeßkosten erinnert werden. Zur Vermeidung der zum Nachtheil der Kirchen-Cassen dadurch entstehenden Kosten-Vermehrung werden die Königl. Land- und Stadt-Gerichte hiemit angewiesen, derartige Kosten falls solche einem Gemeinde- oder kirchlichen Fond zur Last stehen, jedesmal bei den betreffenden Bürgermeistern zu liquidiren, welche für die Berichtigung angewiesenermaßen Sorge tragen werden. (G. 710.)

Hamm, den 30. April 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 435. Präklusion der 4 Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinsen von Staatsschuld-Dokumenten.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zinszahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22. November und 17. Dezember 1823. veranlaßt, das Publikum im Allgemeinen, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820.

Gesetzsammlung N. 577. §. XVII.

aufmerksam zu machen, nach welchen

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präkludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staatsschulden das Capital gehört.

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von

neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und niemand künftig mit unnöthigen Reklamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst Taubenstraße N. 30. zahlt (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Cassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präkludirte Zinsreste von

1) Staats-Schuld-Scheinen
2) Domainen-Pfandbriefen
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark
4) Neumärkischen Interimsscheinen
5) und Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 436. Zinszahlung von Kurmärkischen ständischen Obligationen p. 1. Mai c.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons N. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße N. 30. Parterre rechts in der Zeit vom 1. bis 25. Mai c. und vom 1. bis 20. Juni c. täglich die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr in folgender Ordnung ausgezahlt, nemlich

a. vom 1. bis 10. Mai c. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.
b. vom 11. bis 17. Mai c. auf die Obligationen Lit. F. G. H. I.
c. " 18. " 25. " " " " " " K. L. M. N.
d. " 1. " 6. Juni " " " " " O. P. Q. R.
e " 7. " 13. " " " " " S. T. U. V.
f " 14. " 20. " " " " " W. X. Y. Z. und AA.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungsterminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzsorten

1. abgesondert für Gold
2. abgesondert für Courant

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Casse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld auch diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Casse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Junius mit der Zahlung ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Cassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dies muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße N. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark.
v. Koepcken. v. Bredow.

B 1

N. 437. Theilung des Westerholzes.

Von der hochlöblichen General-Commission zu Münster ist der unterzeichnete mit der von den Beerbten des Westerholzes in Antrag gebrachten Auseinandersetzung der Beerbten des Westerholzes und der Westerbauerschaft rücksichtlich ihrer wechselseitigen Gerechtsame an dem bei Dortmund, Bürgermeisterei und Kreises Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen sogenannten

a) vordersten Westerholze
b) dem Haferfelde und
c) dem hintersten Westerholze

beauftragt.

In Gemäßheit dieses Auftrags ist Termin zur Anmeldung aller Theilnahme-Rechte auf den 25. Juni Morgens 9 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle bestimmt worden. Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer oder welche sonst bei der Auseinandersetzung aus irgend einem Grunde ein Interesse haben möchten, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, in dem gedachten Termine ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und zu begründen, sich auch darüber zu erklären, ob sie demnächst bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden müssen demnächst die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können späterhin mit keinen Einwendungen, selbst im Falle einer wirklich nachzuweisenden Verletzung weiter gehört werden. Dortmund, den 1. Mai 1824.

Zumbroick.

N. 438. Verpachtung des Ochsenkamps bei Fröndenberg.

Aus Auftrag einer Königlichen hochlöblichen Regierung soll die diesjährige Benutzung des bei Fröndenberg belegenen Ochsenkamps zum Grasschnitte im öffentlichen Meistgebote zur Verpachtung ausgesetzt werden.

Der Termin hierzu ist auf Dienstag den 25. d. M. des Nachmittags 2 Uhr festgesetzt, und wollen die Pachtliebhaber sich alsdann auf der Rentamtsstube zu Menden einfinden. Arnsberg, den 11. Mai 1824.

K. Rentamt das.

N. 439. Fruchtverkauf zu Menden.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Menden sollen am Dienstag den 25. d. M. des Morgens 11 Uhr 190 Scheffel Roggen, 80 Schfl. Gerste und 35 Schfl. Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 11. Mai 1824. K. Rentamt das.

Die

N. 440. Reductionspreise der Naturalienrückstände p. 1823 b. Rentamt Meschede.

Die Reductionspreise für alle beim Rentamt Meschede vom 1. April c. vorhandenen Fruchtrückstände p. 1823. sind von Königl. hochlöblicher Regierung, wie folgt festgesetzt:

Der Preußische Scheffel in Preußisch Courant

a. per Rezeptur Meschede

Waizen 1 Rt. 7 Sgr.— Roggen 28 Sgr.— Gerste 23 Sgr.— Hafer 14 Sgr.— Mengkorn 13 Sgr. 5 Pf.— Braunkorn 13 Sgr.— Mühlenkorn 21 Sgr. 3 Pf.

b. per Rezeptur Glindfeld

Roggen 25 Sgr. 9 Pf.— Gerste 17 Sgr. 5 Pf.— Hafer 7 Sgr.

c. per Rezeptur Bredelar

Roggen 27 Sgr. 5 Pf.— Gerste 20 Sgr. 7 Pf.— Hafer 9 Sgr. 5 Pf. Mengkorn 14 Sgr. 4 Pf.— Erbsen 27 Sgr. 3 Pf.— Multerkorn 22 Sgr. 4 Pf.— Rauhfutter 12 Sgr. 4 Pf.— Stroh p. Centner 15 Sgr. 11 Pf.

Die betreffenden Prästantiarien werden davon hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Geld und Fruchtrückstände um so gewißer binnen 8 Tagen abzuführen, als solche widrigens im neu verordneten Exekutionswege, mit den höhern Orts vorgeschriebenen Verzugszinsen beigetrieben werden sollen, Meschede, den 2. 1824.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 441. Holzverkauf im Forstrevier Neuhaus.

1145 Cubikfuß eichen Bauholz sollen am Samstag den 22. d. M., Vormittags 9 Uhr, in Stockumer-Sondern, im District Bengst, wohin sich Kaufliebhaber dann verfügen wollen, versteigert werden.

Arnsberg, den 18. Mai 1824. Der Forstinspector das.

N. 442. Hebammen-Lehrkurs zu Meschede.

Mit besonderer Beziehung auf die Verfügung, und nähere Bestimmungen N. 1, 2, 3 und 4, welche eine hochlöbliche Königl. Regierung zu Arnsberg unterm 1. August 1823. im Amtsblatt St. 33. N. 575. bekannt gemacht hat, wird Unterzeichneter am 7. Juli a. c. Morgens um 9 Uhr den Hebammen Lehrkurs anfangen, und 2 Monate hindurch denselben ununterbrochen fortsetzen.

Dieses wird den Herren Landräthen, Herren Kreisphysikeren und Ortsvorständen des Herzogthums Westfalen, der Grafschaft Mark, und der Grafschaft Wittgenstein so früh bekannt gemacht, damit zu den schon erledigten, oder jetzt noch erledigt werdenden Hebammenstellen passende Individuen bei Zeiten gewählt werden, und am 6. Juli mit den verordnungsmäßig nöthigen Alters-, Sitten- und Wahlbescheinigungen, welche nach beendigter Prüfung neben den Prüfungs-Protokollen ꝛc. ꝛc. bei Königlicher Regierung eingereicht werden, versehen, bei mir zu Meschede ankommen, damit auch sodann mit allen Schülerinnen in bestimmter Stunde der Unterricht angefangen werden könne.

Diejenigen Schülerinnen, deren Hebammenbezirke noch nicht mit einer Klistierspritze und dem vorgeschriebenen Hebammen-Lehrbuche versehen sind, werden von mir damit besorgt; das Buch kostet 1 Rthlr. und die zinnerne Spritze nebst doppelter Röhre und Kästchen 2 Rt. 10 Sr.

Meschede, den 8. Mai 1824.

Dr. Pulte
Hebammenlehrer.

S 3.
N. 443.
Mühlenanlage zu Fretter.

Der Eingesessene Bitter zu Fretter ist gesonnen eine durch ein oberschlägiges Wasserrad zu betreibende Oelmühle mit einer Presse an seinem unterhalb dem Dorfe auf der Fretter liegenden Eisenhammer anzulegen. Es werden daher alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame befürchten aufgefordert, ihre Einreden binnen einer präclusivischen Frist von 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde und bei dem Bauherrn gehörig anzumelden und zu begründen. Meschede, den 20. April 1824.

Der Landrath das.

N. 444.
Diebstahl zu Schwelm.

In dem Zeitraum vom 24. Februar bis zum 2. März d. J. sind aus der Wohnung des Predigers Schneider zu Schwelm folgende Kleidungsstücke

1) ein schwarzer tuchener Frackrock,
2) ein biebertuchener Mantel und
3) ein moosgrüner Frauenzimmer-Ueberrock von Casimir

gestohlen worden.

Wir fordern daher jeden, der wegen des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, hierdurch auf, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen. Werden, den 22. April 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N 445. Diebstal zu Plettenberg.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Hackenberg hieselbst, ist vom 2. auf den 3. dieses aus seiner Stube im Garten auf dem Boele, mittelst Einbruchs, eine Flinte mit zwei Geläufen, entwendet worden, das Geschäft und die beiden Läufe sollen noch ganz neu, und mit dem Bürgerzeichen versehen, die Schlösser und messingerne Armatur aber alt, und das Visier von Silber seyn; ein jeder wird gewarnt, diese Flinte anzukaufen und wenn ihm solche angeboten, oder Nachricht davon gegeben wird, dieses Unterzeichnetem, oder dem Herren Hackenberg anzugeben, ersucht.

Plettenberg, den 4. Mai 1824. Der Bürgermeister das.

N. 446. Steckbrief hinter F. Kortmann.

Der unter Polizeiaufsicht stehende, unten signalisirte Theodor Kortmann aus Werne, hat sich am 14. d. mit einem, auf vier Tage beschränkten Laufpasse, angeblich nach Arnsberg begeben, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt, weshalb zu vermuthen, daß derselbe sich zwecklos herumtreibt.

Es werden daher alle Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu achten, und an den Bürgermeister von Werne abzuliefern.

Beckendorf, den 30. April 1824. Der Landrath das.

Person-Beschreibung:

Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4½ Zoll, Haare roth, Stirne schmal, Augenbraunen blond: Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart roth, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, besondere Zeichen etwas blatternarbig und rothen Backenbart.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bei dem errichteten Haupt-Zoll-Amte zu Giershagen ist:

der Hauptamts-Rendant, Rittmeister von Posek aus Rheine zum Ober-Zoll-Inspector;

der Hauptamts-Controlleur Holzward von Warburg, zum Haupt-Amts-Rendanten;

der Einnehmer Mollerus zum Hauptamts-Controlleuer,

ernannt und angeordnet worden.

Uebersicht

der im Monat April 1824. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Haser der Scheffel			Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.		Hammelfleisch das Pfd.		Schweinefleisch das Pfd.		Kalbfleisch das Pfd.	
	Preußisch Maaß und Gewicht																							
	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	R.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.	Sg.	dt.
Altena	1	12	–	1	–	–	–	28	–	–	20	–	–	4	–	2	1	8	1	8	2	4	1	2
Arnsberg	1	4	–	–	22	–	–	22	–	–	12	–	–	5	–	$2\frac{2}{7}$	2	–	–	–	3	–	1	6
Bertenburg	1	24	–	1	6	–	–	22	6	–	16	–	–	7	–	3	2	2	2	2	2	6	1	2
Bochum	1	12	4	–	23	–	–	23	9	–	6	–	–	$4\frac{3}{4}$	–	$\frac{1}{4}$	1	8	1	8	2	8	–	8
Brilon	1	15	–	–	24	–	–	16	8	–	9	4	–	6	–	–	1	3	–	–	2	6	–	–
Dortmund	1	4	–	–	20	4	–	19	6	–	14		–	5	–	$2\frac{1}{4}$	2	–	–	–	2	8	1	6
Hagen	1	10	6	–	24	6	–	2[illegible]	$7\frac{1}{2}$	–	16	5	–	$3\frac{9}{11}$	–	2	2	–	2	–	2	8	1	–
Hamm	1	4	6	–	23	11	–	22	6	–	12	6	–	$4\frac{2}{11}$	–	$1\frac{7}{9}$	2	3	–	–	2	6	2	–
Iserlohn	1	9		–	25	–	–	25	–	–	14	–	–	$4\frac{4}{5}$	–	$1\frac{7}{9}$	2	..	–	–	1		1	10
Lippstadt	1	7	6	–	22	6	–	21	–	–	15	–	–	4	–	$1\frac{7}{9}$	1	7	–	–	–	–	1	2
Meschede	1	1	6	–	22	6	–	19	–	–	10	2	–	$5\frac{1}{2}$	–	–	1	5	–	–	2	3		10
Olpe	1	13	10	1	6	7	–	28	9	–	14	5	–	$5\frac{1}{4}$	–	$2\frac{2}{3}$	1	7	1	–	2	–	1	–
Siegen	–	–	–	1	5	–	1	2	–	–	12	–	–	8	–	–	2	–	–	–	2	4	1	3
Soest	1	3	11	–	19	7	–	19	3	–	12	8	–	$4\frac{1}{4}$	–	$1\frac{5}{11}$	1	10	–	–	2	5	1	4
Durchschnitts Preis—	1	9	$4\frac{4}{13}$	–	26	$\frac{11}{14}$	–	22	$10\frac{5}{7}$	–	13	10 $\frac{7}{14}$	–	$5\frac{1}{7}$	–	$2\frac{7}{11}$	1	$9\frac{7}{14}$	1	$8\frac{2}{5}$	2	$5\frac{5}{13}$	1	$3\frac{2}{13}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 9. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

260

R. 447. Verkaufs-preise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat April.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21.

Arnsberg, den 22. Mai 1824.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 448. Gesetzsammlung Nro. 7.

N. 856. Deklaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3. April 1824.

— 857. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. April 1824., wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präklusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

— 858. Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertraueten Güter schuldig machen. Vom 14. April 1824.

— 859. Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23. April 1824.

— 860. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824., über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

N. 449 Militairdienstpflicht der auf Kosten d. Staats erzogenen Militair-Zöglinge.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Februar d. J. wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Münster, den 4. Mai 1824.

Der Ober-Präsident, abwesend.
Im Auftrage:
Der Regierungs-Vice-Präsident
v. Schlechtendal.

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militair-Dienstverpflichtung in Folge der, auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, bestimme Ich:

1) Ein jeder Militair-Zögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet seyn, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von neuen an, doch soll sie in keinem Falle das Maaß von neun Jahren übersteigen.

4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt ausserdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahr abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Cadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire, und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem achtzehnten Jahre zurückgegeben werden), auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegs-Schule (wobei die in Meiner Ordre vom 27. April 1820. gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegs-Schule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei

der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzneyschule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Cadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer seyn, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarzneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen: Allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben; den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können, indeß will Ich in Ansehung der Divisions-Schüler und der von der Artillerie- und Ingenieurschule hiermit bestimmen, daß bei Berechnung der besonderen Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei Mir nachgesucht und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll freistehen, dieselben zu verlassen, insofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelm-Institut der Fall ist, durch höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jedenfalls erfüllt werden muß.

Obige Festsetzungen sind daher nicht nur im Allgemeinen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, sondern auch allen in den vorgenannten Anstalten vorhandenen Individuen bekannt zu machen.

Berlin, den 26. Februar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General-Lieutnant von Hake.

N. 450. Theilnahme der katholischen Studirenden der Theologie in Bonn an den dortigen Beneficien.

Da noch immer die Meinung herrschen möchte, als könnten katholische Studirende der Theologie in Bonn an den daſigen Beneficien Theil nehmen, selbst wenn sie bei der Maturitätsprüfung das Zeugniß Nro. III. erhalten haben; so machen wir aus Auftrag des hohen Ministeriums der geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hierdurch bekannt, daß jedenfalls nur diejenigen katholischen Studirenden der Theologie in Bonn, welche mit dem Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit die Universität bezogen haben, an den öffentlichen Beneficien, worin diese auch immer bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königliche sind, oder von Kommünen oder anderen Korporationen abhängen, Theil nehmen sollen, so daß die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität abgehenden katholischen Studirenden der Theologie in Folge des §. 24. des Allerhöchsten Edikts vom 12. Oktober 1812. von allen öffentlichen Beneficien so lange ausgeschlossen seyn sollen, bis sie sich durch eine anderweitige Prüfung das vorschriftsmäßige Zeugniß erworben haben.

Münster, den 6. Mai 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 451. Resultate der Abiturienten-Prüfung im Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Nach der am 22. v. M. und folgenden Tagen im Schullehrer-Seminarium zu Soest abgehaltenen Abiturientenprüfung sind folgende Seminaristen für wählbar zu Elementarschulstellen erklärt worden:

1) Carl Cornelius aus Hamm.
2) Wilh. Cremer aus Gerthe bei Bochum.
3) Heinr. Gehring aus Dornberg bei Bielefeld.
4) Ludw. Graf aus Mennighüffen.
5) Franz Honcamp aus Welver bei Soest.
6) Wilh. Kellermann aus Vehlage.
7) Friedr. Meyer aus Recke bei Tecklenburg.
8) Friedr. Recklinghausen aus Rheda.
9) Wilh. Ruhfuß aus Dortmund.
10) Carl Schürmann aus Herdicke.
11) Hermann Tometten aus Cappeln.
12) Carl Uetrecht aus Blotho.
13) Wilh. Wild aus Cappeln.
14) Ludw. Winter aus Lübbecke.

Diese sind angewiesen, ihr erhaltenes Zeugniß und das Prüfungsprotokoll den Superintendenten und Schulinspektoren der Diöcese, in welcher sie sich auf-

halten, vorzuzeigen. Welche von diesen und in wie fern sie auch zur Verwaltung eines Organistendienstes tüchtig befunden worden, ist aus den Prüfungsprotokollen zu ersehen. Münster, den 8. Mai 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 452. Anbau des sogenannten schwedischen Kaffee.

Zur Belehrung Derjenigen, welche sich mit dem Anbaue des in unserem Publicandum, Nr. 324. des Amtsblatts, angerühmten schwedischen Kaffee beschäftigen, haben wir von dem Gutsbesitzer Herrn Nathusius Erkundigung darüber eingezogen, wie die Körner, welche als Kaffee verbraucht werden sollen, am leichtesten aus den Schoten zu bringen seyen? Derselbe hat uns hierauf erwiedert, daß er nach mehreren Versuchen die Anlage einer Darr-Anstalt, wo die Schoten auf Kacheln getrocknet und dann gedroschen werden, am bewährtesten gefunden habe. Das Trocknen kann auch in einem Backofen geschehen.

Nur darf man ja nicht versäumen, die Schoten, so wie sie von der Darre oder aus dem Ofen kommen, sofort zu dreschen, denn sonst ziehen sie gleich wieder Feuchtigkeit aus der Luft an, und die Körner sind dann nicht mehr durch Dreschen aus den Schoten zu bringen.

Dies Verfahren ist aber nur anwendbar bei denen zum Gebrauch als Kaffee bestimmten Körnern. Zur Aussaat können sie nicht mehr gebraucht werden, weil sie durchs Trocknen ihre Keimkraft verloren haben.

Arnsberg, den 11. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 453. Marsch-Verpflegung der nach überstandenem Festungsarreste zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Soldaten.

Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind diejenigen Soldaten, welche nach überstandenem Festungsarreste zu ihren Truppentheilen zurückgeführt werden, während des Transports als Militair-Arrestaten, und mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich verpflegt worden.

Es können jedoch diese Individuen nach abgebüßter Strafe keine Zurücksetzung mehr erleiden; dieselben sind vielmehr als gänzlich rehabilitirt anzunehmen, daher mit den in Reih und Glied stehenden Soldaten gleichmäßig und auf dem Marsche in Hinsicht der Verpflegung wie alles übrige marschirende Militair zu behandeln.

Die betreffenden Behörden haben diese auf höhere Verfügung sich gründende Bestimmung zu beachten. Arnsberg, den 11. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 454. Herumstreichen der Juden.

Die unterm 25. July 1821. (Amtsblatt 1821. Nr. 488.) in Betreff der Reisen unbemittelter Juden ergangene Verordnung muß in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksgesellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern willens sind, insofern sie sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausgewiesen haben, eine Modifikation erleiden, indem, da die Erlernung und der Betrieb nützlicher Handwerke Seitens der Juden alle Begünstigung verdienen, die Absicht nicht gewesen ist, jüdische Handwerksgesellen, wenn gleich sie unbemittelt, aber doch als unverdächtig legitimirt sind, vom Wandern auszuschließen.

Es ist indessen nicht allein bei Ertheilung von Pässen an solche Juden mit besonderer Vorsicht und strenger Prüfung ihrer Unverdächtigkeit zu verfahren, sondern auch in diesen Pässen jedesmal der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu vermerken und der Reisepaß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen.

Die Polizei-Behörden werden auf den Grund eines Ministerial-Rescripts vom 9. v. M. veranlaßt, sich hiernach zu achten.

Arnsberg, den 11. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 455. Patentverleihung.

Dem Kaufmann Harlan und dem Maschinenbauer Queva zu Berlin ist von dem Königlichen Ministerio des Handels unterm 2. März c. ein auf fünf nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent über das ausschließliche Recht:

„ eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, von welcher die nähere Be-
„ schreibung nebst einer Zeichnung bei den Acten des gedachten Königlichen
„ Ministerii beruht, unter der Bedingung, bloß nach der in dieser von ihnen
„ angegebenen noch nicht bekannten Verbindung und der Einrichtung der
„ mahlenden Oberflächen auszuführen,

ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 3. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 456. Verkauf der Brau- u Brennereigeräthe zu Scheda.

Am Montag den 31. Mai c. und an den folgenden Tagen sollen die auf der vormaligen Domaine Scheda vorhandenen, bedeutenden Brau- und Brennerey-Geräthe, bestehend in großen kupfernen Kesseln mit Helm und Schlangen, kupfernen Pumpen, kupfernen Röhren nebst Krahnen von Messing, mehreren Bottichen, großen Lagerfässern ꝛc. stückweise öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden hierdurch mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen und Taxe täglich auf der Rentamtsstube zu Hamm zur Einsicht offen liegen. Hamm, den 6. Mai 1824.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 457. Fruchtverkauf zu Balve.

Am Montag den 31. Mai Vormittags um 10 Uhr sollen vom Fruchtspeicher zu Balve 21 Scheffel 15 $\frac{9}{10}$ Metzen Weitzen, 176 Scheffel 5 $\frac{1}{10}$ Metzen Roggen, 2 Scheffel 4 $\frac{1}{10}$ Metzen Gerste, 463 Scheffel 5 $\frac{8}{10}$ Metzen Hafer und 140 Scheffel 14 $\frac{2}{10}$ Metzen Mengkorn parthienweise öffentlich dem Mehrstbietenden verkauft werden, wozu ich die Kauflustigen hiemit einlade.

Hagen, den 16. Mai 1824. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 458. Diebstahl zu Stockum.

Dem Landwirth Heinrich Grothoff zu Stockum, Gerichtsbezirks Unna, sind in der Nacht vom 16. auf den 17. vorigen Monats zwei Säcke mit ungefähr 30 Pfund Bettfedern mittelst Einbruchs gestohlen worden, weshalb wir Jeden, dem Spuren von dem Thäter dieses Diebstahls bekannt werden oder etwa schon bekannt geworden seyn möchten, hiedurch auffordern, davon uns oder der nächsten Polizei-Behörde unverzüglich Nachricht zu geben.

Werden, den 2. Mai 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Zeppenfeld zu Olpe ist von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 3. April 1824. als praktischer Arzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen, und der Candidat der Pharmacie August Schmidt aus Lüdenscheid unterm 17. December 1823. als Provisor in einer Apotheke approbirt worden.

An die Stelle des bisherigen Gemeinderaths Caspar Diedrich Brune zu Iserlohn ist der Fabrik-Inhaber Stephan Witte als Gemeinderath, und statt des bisherigen zweiten Beigeordneten Heinrich v. d. Becke in den Diesken, Bürgermeisterei Hemer, der Fabrik-Inhaber Johann Dieorich v. d. Becke zu Oberhemer als zweiter Beigeordneter wieder angestellt.

Auch ist an die Stelle des bisherigen Gemeinderechners Johann Padtsberg zu Elkeringhausen im Kreise Brilon für das Kirchspiel Grönebach und für die Gemeinde Elkeringhausen der Johann Martini daselbst als Gemeinderechner wieder angeordnet.

Nachweisung

der im Monat April 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	4	6	–	23	11	–	22	6	–	12	6	–	—	–	–	10	–	–	15	–	5	—	—
Hattingen	1	19	6	–	25	6	–	25	3	–	18	9	–	24	6	–	10	6	–	17	–	5	—	—
Herdecke	1	8	–	–	23	$10\frac{1}{2}$	–	21	9	–	16	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	8	1	–	20	4	–	18	9	–	13	–	–	—	–	–	8	–	–	20	–	5	—	—
Lippstadt	1	7	6	–	22	6	–	21	–	–	15	–	–	—	–	–	7	–	–	16	–	4	10	—
Menden	1	6	11	–	23	1	–	20	$3\frac{2}{5}$	–	14	$10\frac{1}{5}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	1	6	–	22	6	–	19	–	–	10	3	–	—	–	–	8	4	–	15	3	3	15	5
Schwerte	1	7	$9\frac{1}{2}$	–	21	$8\frac{3}{4}$	–	19	$1\frac{1}{4}$	–	14	$4\frac{1}{2}$	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	5	–	1	2	–	–	12	–	–	—	–	–	—	–	–	26	–	6	5	—
Soest	1	3	11	–	19	7	–	19	3	–	12	8	–	—	–	–	6	6	–	15	–	3	25	—
Witten	1	12	–	–	21	$5\frac{1}{2}$	–	19	$2\frac{1}{2}$	–	15	–	–	24	1	–	7	–	–	17	–	6	7	2
Durchschnitts-Preis	1	7	$11\frac{43}{60}$	–	23	$7\frac{1}{12}$	–	21	$7\frac{8}{13}$	–	14	$5\frac{5}{12}$	–	24	$3\frac{7}{24}$	–	8	$2\frac{2}{7}$	2	17	$7\frac{7}{8}$	4	26	$6\frac{1}{2}$

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23.

Arnsberg, den 5. Juni 1824.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 476. Gesetzsammlung N. 8.

N. 861. Allerhöchste Kabinets-Order vom 27. April 1824, die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

— 862. Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30. April 1824.

— 863. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Mai 1824. wegen einer Präklusivfrist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immedialkommission überwiesenen Restenfonds zu machen sind.

N. 477. Einreichung der Probearbeiten von den sich zum Examen meldenden Candidaten der Theologie.

Sämmtlichen Herren Superintendenten tragen wir hierdurch auf, den bei ihnen zum Examen sich meldenden Candidaten der Theologie aufzugeben, die Probearbeiten früh anzufertigen, daß sie 6 Wochen vor dem Termin des Examens bei uns eingereicht seyn können. Später eingereichte Arbeiten werden von nun an nicht angenommen, sondern sofort zurückgeschickt werden.

Münster, den 25. Mai 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 478. Verlornes Wanderbuch.

Der hierunter signalisirte Schreinergesell Zacharias Otto aus Großmölsen bei Weimar hat am 15. d. M. sein von der Großherzoglichen Landesdirection zu Weimar unterm 14. Juli v. J. ausgestelltes Wanderbuch auf dem Wege von Soest nach Annepen verloren.

Es wird dieses Wanderbuch hierdurch für ungültig erklärt und der Finder desselben aufgefordert, dasselbe an die nächste Polizeibehörde abzugeben, welche solches sodann hieher einzusenden hat.

Arnsberg, den 25. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des Schreinergesellen Zacharias Otto aus Großmölsen im Großherzogthum Weimar.

Religion evangelisch, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase lang, Mund klein, Bart blond aber schwach, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 479. Landesverweisung.

Am 22. d. M. ist der hierunter näher signalisirte Carl Massau aus Oestreich aus der Landarmen- und Arbeitsanstalt zu Benninghausen entlassen und über die Landesgränze verwiesen worden.

Arnsberg, den 26. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Familienname Massau, Vorname Carl, Geburtsort Wien in Oestreich, Aufenthaltsort ohne, Religion katholisch, Alter 24 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn oval, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund aufgeworfen, Bart braun, schwach, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine kleine Narbe an der rechten Wange.

N. 480. Verpachtung der Königl. Domaine zu Beverungen.

Die Königliche Domaine zu Beverungen, deren Zubehörungen größtentheils in dem fruchtbaren Weserthale belegen sind, bestehend:

1) aus 7 Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in welchen letzteren sich eine Brennerei befindet,

2) 297 Morgen 105 Ruthen Ackerland,
51¼ dito Wiesen, Weiden und Huden,
9 dito Gartenland;
3) an Diensten,
1048 Handdiensttage,
17 Düngediensttage,
25½ Mähediensttage,
42½ Holzfuhren,
278 Pflugdiensttage und
7 Getraidefuhren;
4) einer Prästation von 59 Zinshünern;
5) einer Schaafhudegerechtsame auf circa 600 Stück;
6) Rinder- und Schweinehude;

soll wegen eingetretener Umstände von Jacobi den 25. Juli d. J. anfänglich bis Michaelis 1831. öffentlich in Pacht ausgeboten werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf Mittwoch den 30. Juni d. J. bestimmt, und wird auf der Domaine Beverungen abgehalten werden, woselbst sich daher Pachtlustige einfinden, ihre Qualifikation zur Uebernahme der Pachtung gehörig nachweisen, und sodann ihre Gebote abgeben wollen.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können sowohl in hiesiger Domainen-Registratur als bei dem Domainen-Rentmeister Eisenle zu Brakel eingesehen werden. Minden, den 21. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 481. Personal-Chronik.

Der bisherige Bergrichter bei dem Märkischen Bergamte zu Bochum, Berg-Justizrath Schulz, welcher zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 12. December 1823. zum Justiz-Commissarius bei den Land- und Stadtgerichten zu Bochum und Essen und den daselbst befindlichen Berggerichten, so wie zum Notarius publicus im Oberlandesgerichts-Departement ernannt, ist bei erfolgter Wiederbesetzung der Bergrichter-Stelle zur Ausübung der Praxis nunmehro verstattet. Hamm, den 25. Mai 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

S. 2 N. 482. Theilung des Westerholzes.

Von der hochlöblichen General-Commission zu Münster ist der unterzeichnete mit der von den Beerbten des Westerholzes in Antrag gebrachten Auseinandersetzung der Beerbten des Westerholzes und der Westerbauerschaft rücksichtlich ihrer wechselseitigen Gerechtsame an dem bei Dortmund, Bürgermeisterei und Kreises Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg gelegenen sogenannten

a) vordersten Westerholze
b) dem Haferfelde und
c) dem hintersten Westerholze
beauftragt.

In Gemäßheit dieses Auftrags ist Termin zur Anmeldung aller Theilnahme-Rechte auf den 25. Juni Morgens 9 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle bestimmt worden. Alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilnehmer oder welche sonst bei der Auseinandersetzung aus irgend einem Grunde ein Interesse haben möchten, insbesondere die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommiß-Folger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen werden daher aufgefordert, in dem gedachten Termine ihre Ansprüche vollständig anzuzeigen und zu begründen, sich auch darüber zu erklären, ob sie demnächst bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen. Die Nichterscheinenden müssen demnächst die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können späterhin mit keinen Einwendungen, selbst im Falle einer wirklich nachzuweisenden Verletzung weiter gehört werden. Dortmund, den 1. Mai 1824. Zumbroick.

N. 483. Reductionspreise der Naturalien-Rückstände pro 1823. bei den combinirten Rentämtern Hamm u. Unna.

Von Königl. hochlöblicher Regierung sind die Reductions-Preise für die, bei den combinirten Rentämtern Hamm und Unna am 1. April c. verbliebenen Getreide-Rückstände pro 1823. folgender Maßen festgesetzt:

1)	Der preußische Scheffel	Waitzen	1 Rthlr.	12 Sgr.
2)	" " "	Roggen	— "	26 "
3)	" " "	Gerste	— "	22 "
4)	" " "	Hafer	— "	14 "
5)	" " "	Erbsen	1 "	— "
6)	" " "	Bohnen	1 "	— "

welches den betreffenden Prästantiarien hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, ihre Rückstände um so gewisser innerhalb 8 Tagen abzuführen, widrigenfalls solche nach dem im Amtsblatt, Jahrg. 1823., Beilage zum Stück 42. Nr. 776. enthaltenen Executions-Regulativ mit den höheren Orts verordneten 5 Procent Verzugszinsen werden beigetrieben werden.

Hamm, den 6. Mai 1824. K. Rentamt das.

N 484. Fruchtverkauf zu Werl und Himmelpforten.

Von dem herrschaftlichen Speicher zu Werl sollen am Freitag den 11. d. M. des Morgens 10 Uhr 140 Scheffel Roggen, 300 Scheffel Gerste und 200 Scheffel Hafer, sodann zu Himmelpforten am Dienstag den 15. d. M. des Morgens 10 Uhr 170 Scheffel Roggen, 100 Scheffel Gerste und 180 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 1. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 485. Steckbrief hinter Seligmann Rothschild.

Da der, des betrüglichen Bankerouts dringend verdächtige Kaufmann Seligmann Rothschild sich durch seine Entfernung von hier der Untersuchung entzogen hat, so ersuche ich sämmtliche Behörden, auf denselben achten, ihn im Betreffungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Mai 1824.

Der Instructionsrichter, von Gruben.

Personen-Beschreibung.

Der israelitische Handelsmann Seligmann Rothschild ist zu München geboren, 27 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, schlank von Statur, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, mittelmäßigen Mund, gesunde Zähne, blonden Bart, ovales Kinn, langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und ist mit einem, von der hiesigen landräthlichen Behörde am 28. August v. J. ertheilten Passe über Cöln nach Frankfurt am Main, für eine Reise in Handlungsgeschäften auf ein Jahr versehen.

N. 486. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze der Regierungsbezirke Düsseldorf, Minden und Trier gewiesen worden:

A. Düsseldorf.

1) Andreas Friedrich Meminger, Lohgerbergeselle, aus Wildberg, Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß 7½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, breit, Augenbraunen braun, Augen graubraun, Nase klein, stumpf, Mund klein, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur gesetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Nase bis auf die Oberlippe eine Narbe, auf dem Zeigefinger der rechten Hand über dem ersten Gelenke eine Schnittnarbe, und auf dem Zeigefinger der linken Hand drei dergleichen.

2) Johann Eskes, auch Johann Wouter Eskes genannt, verabschiedeter niederländischer Kanonier, von Gewerbe Schuster, aus dem Haag in den Niederlanden, Alter 37 bis 40 Jahre, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz mit grauen vermischt, Stirn niedrig, flach, Augenbraunen röthlich, Augen braun, etwas trüb, Nase lang, etwas gebogen, spitz, Mund mittelmäßig, Kinn vorstehend, gespalten, Bart roth, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bräunlich, Statur hager. Besondere Kennzeichen keine.

3) Ludwig Schmaal, ohne Gewerbe, aus Dornenberg in Churhessen, Alter 13 Jahre, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn rund, bedeckt,

Augenbraunen blond, Augen grau, Nase gestutzt, dick, Mund aufgeworfen, Kinn rund, Bart roth, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur behend. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge, auf der linken Hand eine Narbe vom kleinen bis zum Mittelfinger, der kleine Finger der rechten Hand ist vorne gekrümmt.

4) Johann Heinrich Wittich, Schuhmachergeselle, aus Lichtenau in Churhessen, er giebt aber gewöhnlich Kassel als Geburtsort an; Alter 20 Jahre, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare schwarzbraun, kraus, Stirn flach, bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen bräunlich grau, Nase dick, eingedrückt, breit, Mund dick, Kinn rund, Bart ist erst im Entstehen, Gesicht oval, Gesichtsfarbe etwas gelblich, Statur mittlerer. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Auge einen kleinen weißlichen Fleck, inwendig ist die linke Hand stark vernarbt und dadurch vom Daumen bis zum Mittelfinger sehr zusammen gezogen, am linken Unterarm eine große Brandnarbe, spricht etwas durch die Nase.

5) Adam Siegmund Grumbein, nennt sich unrichtig gewöhnlich Grünsbein, Pferdeknecht, aus Wenigenlupnitz (auch Kleinlupnitz genannt) bei Eisenach, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn rund, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase groß, gebogen spitz, Mund klein, Kinn rund, Bart schwarz, Gesicht länglich, schmal, Gesichtsfarbe bräunlich, Statur hager. Besondere Kennzeichen: das Aussehen ist jüdisch, er hat eine feine unmännliche Stimme.

6) Johann Thürning, Kesselflicker, aus Inspruck in Tyrol, Alter 32 Jahre, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Bart röthlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur hager. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm die eingeätzte Figur eines Soldaten.

B. Minden.

1) Justine Dannenbergs aus Volksen, Amts Springe, Wohnort Jelhmsen, Amts Calenberg, Religion lutherisch, Alter 43 Jahr, Größe 4 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund ordinair, Zähne fehlen, Kinn spitz, Gesicht mager, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwächlich hager, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: hinkt mit dem rechten Fuße und stottert.

2) Simon Julius aus Lindershagen in Churhessen, Wohnort keinen, Religion jüdisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz,

Stirn hoch, Augenbraunen und Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Bart wenig, Kinn oval, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

3) Friederike Schwarzen aus Rinteln, Aufenthaltsort Rinteln, Religion lutherisch, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt und dick, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

4) Friedrich Ludewig Capelle aus Horn im Lippischen, Aufenthaltsort Land-Armenhaus, Religion evangelisch, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare grau melirt, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen grau schwärzlich, Nase groß, Mund breit, Bart braun, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung dick, Gesichtsfarbe blaßgelblich, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: ein schwammichtes Gewächs am Zeigefinger rechter Hand.

5) Abraham Joseph aus Rotenburg an der Fulde, Aufenthaltsort Rotenburg, Religion jüdisch, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase klein, Mund aufgeworfen, Bart grau, Zähne fehlerhaft, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt gesetzt, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: der linke Fuß ist steif.

6) Friedrich Christoph Schenk, Gewerbe Fleischergesell, Geburts- und Wohnort unbekannt, Religion lutherisch, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stark, Mund breit, Bart braun, Zähne gut, Kinn spitz, Gesicht schmal und mager, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein und mager, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: blatternarbig.

C. Trier.

1) Maria Schweng, aus Kirchenhallenbach (Coburgisch), Aufenthaltsort ohne, Alter 25 Jahre, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittelmäßig, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: wenig blatternarbig. Bekleidung: weiße Haube, grüner Rock, alte grau leinene Schürze, graue Strümpfe, rothes Halstuch, ohne Jacke.

2) Peter Ruppert, gebürtig aus Heddingen (Frankreich), Aufenthaltsort ohne, Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, stark, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen schwarz, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Bart schwarz, Zähne angelaufen, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwach, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: ein brauner Schnurrbart. Bekleidung: braune Sammtmütze, grau tuchener Mantel, grau leinene Pantalons und Schuhe mit Riemen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Pfarrers Lex zu Menden ist der Pfarrer Stratmann zu Dortmund wiederum als Pfarrer zu Menden angestellt.

Der bisherige Privatlehrer Johannes Saßmannshausen in Grund ist als Schullehrer zu Lützel im Kirchspiel Hilchenbach, und der Joseph Becker zu Hultrop im Kreise Soest als Gemeinderechner für die Communen Hultrop und Heintrop angestellt.

Die Verwaltung der Schultheißen-Stelle zu Wülfte ist dem Bürgermeister Krengel zu Brilon provisorisch übertragen.

Der Candidat der Pharmacie Friederich August Heyne ist als Provisor der Isingschen Apotheke zu Hilchenbach verpflichtet.

Die commissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Borgeln, Kreises Soest, ist dem Lieutenant Pilger zu Weslarn übertragen.

Der Candidat Vogel aus Eversbach ist zum Prediger in Fischelbach, und der Pfarrer Göbel zu Effeln zum Pfarrer im Calle ernannt.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung des Königl. General-Post-Amts vom 15. April c. Stück 19. S. 236. des Amtsblatts muß Art. 4. 3. 6. statt des Wortes inclusive „exclusive“ gelesen werden, und der Satz heißen: »bei Entfernungen von und über 3 bis exclusive 4 Meilen nur für 3 Meilen.«

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24.

Arnsberg, den 12. Juni 1824.

Das 9te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 487. Gesetzsammlung Nro. 9. und 10.

N. 864. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 1824.

— 865. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial Stände für die Provinz Westfalen. Vom 27. März 1824.

— 866. Allerhöchste Bestimmung vom 13. April 1824, in Bezug auf die Trauscheine für Militairpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

— 867. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Mai 1824., wegen der vom 1. Juli d. J. ab durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungsfonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

Das 10te Stück enthält:

— 868. Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, zu London am 2. April 1824. geschlossenen und am 15. desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

N. 488. Diäten der Forstbeamten bei commissarischen Geschäften.

Nach einem von dem Königlichen Finanz-Ministerium erlassenen Circular-Reskript d. d. 13. März c. können die nach den bekannt gemachten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 28. Februar 1816. über die den Forstbeamten bei commissarischen Geschäften zu bewilligenden Diäten, für die Forstbeamten bestimmten Sätze jetzt auf die durch die neue Organisation der Forstverwaltung veränderten Stellen nicht füglich mehr Anwendung finden und es sind daher verschiedentlich deshalb Zweifel entstanden.

Zur Hebung derselben haben des Königs Majestät, nach den Vorschlägen des gedachten Königlichen Ministerii zu genehmigen geruhet, daß

1) den Forst-Inspectoren	. . .	2 Rt.	
2) den Oberförstern	. . .	1 "	10 Sgr.
3) den Unterförstern	. . .	— "	15 "
4) den Waldwärtern	. . .	— "	10 "
5) den Forst-Cassen-Verwaltern	. .	1 "	10 "

täglich an Diäten bei den außer ihren gewöhnlichen Dienstbezirken und amtlichen Dienstgeschäften vorkommenden commissarischen Aufträgen bewilligt werden können.

Den untergebenen Forstbeamten machen wir vorstehende Bestimmung mit dem Bedeuten bekannt, daß sie sich in vorkommenden Fällen, wo sie Diäten liquidiren dürfen, an die oben bemerkten Sätze zu halten haben.

Arnsberg, den 20. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 489. Arznei-Rechnungen der Landwehr und für kranke Arme.

Der Königliche erste General-Staabsarzt der Armee, Herr Dr. Wiebel hat dem Königlichen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten angezeigt und durch mehrere überreichte Recepte überzeugend dargethan, daß unter den Arznei-Rechnungen der Landwehr nicht selten von Civilärzten, in Ermangelung der Militairärzte, gemachte Verordnungen vorkommen, welche wegen ihres hohen Preises in der Armee- und Hospital-Praxis nie oder doch nur in äusserst dringenden Fällen in Gebrauch gezogen werden dürfen, da sie fast immer durch wohlfeilere ersetzt werden können.

In Folge der Verfügung des genannten Königlichen hohen Ministerii vom 22. April dieses Jahrs finden wir uns veranlaßt, unsere, wegen Verpflegung und ärztlicher Behandlung auf Urlaub erkrankter Landwehrmänner, unterm 23. März 1821. im Amtsblatte desselben Jahrs, Stück 13. Nr. 181. erlassene Bekanntmachung zur genauesten Befolgung in Erinnerung zu bringen, die Civilärzte im hiesigen Regierungsbezirke wiederholt auf diesen sehr oft nur von Un-

kunde der Arzneipreise herrührenden Fehler aufmerksam, und, unter eigener Verantwortlichkeit, ihnen zur besondern Pflicht zu machen, bei Unbemittelten und bei Kranken, deren Arzneirechnungen den Staats- oder Armencassen zur Last fallen, die Arzneipreise zu berücksichtigen, und nur da theure Arzneimittel zu verordnen, wenn sie, wie es zuweilen, jedoch nur in seltenen Fällen sich ereignet, nicht durch gleichwirkende wohlfeilere Mittel ersetzt werden können.

Arnsberg, den 1. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 490. Auseinandersetzung der Officier-Wittwen-Casse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 24. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Offizier-Wittwencasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Generaldirection der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausscheide und die Geschäfte der Direction unter der Firma:

„Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

von dem 5. Departement des Königl. Krieges-Ministerii übernommen, die Cassenarbeiten aber der General-Militaircasse unter der Firma.

„Militair-Wittwen-Casse"

übertragen werden.

In Folge einer Verfügung des Königlichen Krieges-Ministerii vom 10. vorigen Monates wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direction der Officier-Wittwen-Casse gehörten, an die

„Direction der Militair-Wittwen-Pensions-Societät"

zu richten sind. Arnsberg, den 4. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 491. Auskunft über die als französische oder rheinbundische Soldaten nach Rußland marschirten Individuen.

Unter der laufenden Nummer 324. des durch das Amtsblatt pro 1820. Stück 32. bekannt gemachten namentlichen Verzeichnißes der als französische oder rheinbundische Soldaten nach Rußland marschirten und nicht zurückgekehrten Individuen des hiesigen Regierungs-Bezirks ist der als Gemeiner im 1. Bergischen Infanterie-Regiment gediente Peter Plücker aus Lippholthausen als im Hospital zu Tambow gestorben aufgeführt. Es hat sich inzwischen ermittelt, daß derselbe noch im Jahre 1817. in Diedrichswalde bei Friedland gelebt und bei dem Justizamte zu Tapiau eine gerichtliche Quittung über den Rest seines Remplacants-

Kapitals von 80 Laubthalern ausgestellt hat, wornach es also keinem Zweifel ausgesetzt ist, daß die Nachricht von dessem Ableben in einem russischen Lazareth auf einem Irrthum beruht.

Zur Berichtigung der angezogenen Bekanntmachung bringen wir diesen Vorfall zur öffentlichen Kunde. Arnsberg, den 1. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 491. Die Eröffnung des diesjährigen Normalkurses.

Am 30. d. M. wird unter Leitung des Normal-Schuldirectors Sauer der methodologische Normalkurs für Schullehrer eröffnet werden. Bei Besetzung der Schulstellen wird vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden, welche sich durch Beiwohnung desselben hinlängliche Fähigkeit erworben haben. Diejenigen, welche dem Kurse beiwohnen wollen, haben über ihren sittlichen Wandel, ihre Fähigkeit und Vorbereitung zum Lehramte, und, wenn es angestellte Lehrer sind, über ihre bisherige Amtsführung verschlossene Zeugnisse von ihren Herren Pfarrern beim Director der Anstalt einzureichen. Dann wird ausdrücklich bemerkt, daß alle, welche sich über die erforderlichen Vorkenntnisse nicht ausweisen können, nothwendig abgewiesen werden müssen, indem sie für sich den Zweck nicht erreichen können und dadurch, daß sie die Anzahl der Schüler zu sehr vermehren, dem Fortgange der übrigen hinderlich werden.

Arnsberg, den 8. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 492. Erlöschung des dem ꝛc. Friedrich Nicolai ertheilten Patents auf Gußstahl-Bereitung.

Von Seiten eines hohen Ministerii des Handels sind wir mittelst Rescripts vom 12. April d. J. in Kenntniß gesetzt, daß das dem Friedrich Nicolai unter dem 8. Mai 1815. ertheilte Patent auf Gußstahl-Bereitung durch Nichtbenutzung desselben nach Art. 6. des Patents erloschen ist. Zugleich sind wir beauftragt, diesen Widerruf zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums in den Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zu bringen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 493. Verpachtung der Königl. Domaine zu Beverungen.

Die Königliche Domaine zu Beverungen, deren Zubehörungen größtentheils in dem fruchtbaren Weserthale belegen sind, bestehend:

1) aus 7 Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in welchen letzteren sich eine Brennerei befindet,

2) 297 Morgen 105 Ruthen Ackerland,
51¼ dito Wiesen, Weiden und Huden,
9 dito Gartenland;
3) an Diensten,
1048 Handdiensttage,
17 Düngediensttage,
25½ Mähediensttage,
42½ Holzfuhren,
278 Pflugdiensttage und
7 Getraidefuhren;
4) einer Prästation von 59 Zinshünern;
5) einer Schaafhudegerechtsame auf circa 600 Stück;
6) Rinder- und Schweinehude;

soll wegen eingetretener Umstände von Jacobi den 25. Juli d. J. anfänglich bis Michaelis 1831. öffentlich in Pacht ausgeboten werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf Mittwoch den 30. Juni d. J. bestimmt, und wird auf der Domaine Beverungen abgehalten werden, woselbst sich daher Pachtlustige einfinden, ihre Qualifikation zur Uebernahme der Pachtung gehörig nachweisen, und sodann ihre Gebote abgeben wollen.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können sowohl in hiesiger Domainen-Registratur als bei dem Domainen-Rentmeister Eisenle zu Brakel eingesehen werden. Minden, den 21. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 494. Stempelstrafen in Erbschaftsfällen.

Da nach einer Verfügung des hohen Finanzministerii vom 21. April a. c. in allen Fällen, wo auf den Grund des §. 25. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. der doppelte Erbschafts-Stempelsatz als Strafe genommen werden muß, der einfache Stempelbogen nur ad Acta zu cassiren ist, und eine gleiche Summe als Strafe baar eingefordert und bei der Stempel-Strafcasse vereinnahmt und wie andere Stempelstrafen verrechnet werden muß, so wird dies den Gerichten des hiesigen Departements hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Hamm, den 21. Mai 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 495. Prämien für zweckmäßig angelegte Düngstellen.

Die Königliche hochlöbliche Regierung hat unterm 28. November 1821. im Amtsblatte desselben Jahres N. 885. zur Beförderung des Ackerbaues folgende Anweisung zur bessern Anlegung der Düngestellen (Mistständen) bekannt gemacht:

Wir finden uns veranlaßt, nachstehende, von der K. Landeskultur-Gesellschaft dahier uns mitgetheilte Anweisung zur besseren Anlegung der Düngstellen öffentlich bekannt zu machen, und sämmtlichen Verwaltungs-Behörden aufzugeben, die Gutsbesitzer in ihren Bezirken, besonders aber die geringeren mit dem Ackerbau sich beschäftigenden Landleute darauf aufmerksam und mit den großen Vortheilen zweckmäßig angelegter Düngstellen bekannt zu machen.

Arnsberg, den 28. November 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Für den Ackersmann ist neben reiner Bearbeitung des Ackerbodens die Vermehrung und Verbesserung des Düngers das erste und wesentlichste Mittel, den Ertrag des Ackers zu vervielfältigen, und zur Benutzung der Brache und zur Stallfütterung allmählig überzugehen. Dieser Zweck kann aber nur durch eine entsprechende Einrichtung der Stallungen und durch zweckmäßige Anlagen der Düngerstätte erreicht werden.

Es giebt zwar in unserm Regierungsbezirke verschiedene größere Gutsbesitzer, deren desfallsige Anlagen hierunter nichts weiter zu wünschen übrig lassen; ihr vorleuchtendes Beispiel ist aber für den gemeinen Ackersmann meistens unwirksam, weil dieser den Grund des verbesserten Zustandes jener Güter öfters nur etwa in der größern Wohlhabenheit der Gutsbesitzer, in der bessern Lage und natürlichen Bonität der Güter u. s. w. zu finden glaubt, und so bei seiner angewöhnten Weise, den Dünger zu bereiten, und seine Felder periodisch damit zu bestellen, verharret.

Im Allgemeinen pflegt der gemeine Bauersmann in hiesigen Gegenden seine Stalldung auf folgende Weise zu gewinnen:

Die Stallungen sind gewöhnlich in der Giebelseite des Hauses längs der Dehle angebracht; sie sind ungepflastert, tief und schmal, das Vieh steht aus Mangel an Abfluß der Jauche im Kothe, und der Mist pflegt meistens nur zu den Stallfensterchen herausgeworfen zu werden. Der Mist bleibt meistens zerstreut um das Haus herum bis zur Abfahrt liegen, oder wenn er auch auf Haufen zusammengeschlagen wird, so pflegt er doch durch den Regen ausgelaugt zu werden; die wesentlichsten fetten Bestandtheile fließen weg, und es bleibt nichts als das ausgelaugte trockne Streumaterial an unverfaulten Heideplocken, Laub oder Stroh übrig. Beim Ausfahren findet sich die Düngmasse verringert, und in der Qualität sehr verschlechtert.

Es wäre daher für die Vervollkommnung des Ackerbaues sehr zu wünschen, daß in verschiedenen Gegenden einzelne gemeine Ackersleute, welche für eine ver-

besserte Einrichtung empfänglich sind, dazu aufgemuntert werden, um durch deren Beispiel auf die Erreichung des Zwecks im Allgemeinen zu wirken. Vorzüglich würden die Lokalbehörden aufzufordern seyn, bei Gelegenheit der Erbauung eines neuen Bauernhauses oder dazu gehörigen Viehehauses ihren Einfluß darauf zu verwenden, damit die Stallung und die Düngstätte auf folgende Art angelegt werden.

Die Stallung muß nemlich so geräumlich seyn, daß das Vieh zum Zwecke der Fütterung, Streuung und Ausmistung von allen Seiten zugänglich sey. Der Stall für Rindvieh und Pferde muß gepflastert und mit Rinnen versehen seyn, wodurch die Jauche aus dem Stalle, ohne die Regentraufe darin aufzunehmen, auf die Düngstätte geleitet wird. Diese Düngstätte ist zunächst bei der Stallung anzulegen, damit der Mist aller Viehgattungen daraus gemächlich auf die Düngstätte gezogen und aufgeschichtet werden kann.

Um die Auslaugung des Mists und den Verlust der Jauche zu verhüten, muß die Düngstätte in einer angemessenen Vertiefung angelegt, und an der tiefsten Stelle eine wasserdichte bedeckte Zisterne zur Sammlung der Jauche angebracht werden, wovon der etwa zu trockne Dunghaufe von Zeit zu Zeit begossen, der Ueberfluß aber in Fässern oder auch zur Winterzeit als zerschlagene Eisstücke auf Aecker oder Wiesen ausgefahren wird.

In Folge dieser Bekanntmachung und zur Beförderung dieses wichtigen Gegenstandes hat die unterzeichnete Gesellschaft in der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1822. in dem Amtsblatte desselben Jahres N. 942.

für jeden von fünf sich zuerst meldenden Grundbesitzern in Dörfern oder Landstädten (mit Ausschluß der Bewohner einzelner Höfe) der durch Zeugnisse der Kreisbehörden nachweiset, seine Düngstätte vollkommen nach vorstehenden Vorschriften verbessert oder neu angelegt zu haben, eine Prämie von zehn Thalern Pr. C. ausgesetzt.

Da sich mit dem abgelaufenen Termin im Monat Mai 1823. Niemand gemeldet hat, so wird die Ausstellung dieser Prämien hiermit wiederholt und bis zum Monate October dieses Jahrs ausgedehnt.

Die Meldung geschieht am Schlusse des Monats September c. bei dem Ausschusse der Gesellschaft.

Arnsberg, den 3. Mai 1824.

Königlich Preußische Landes-Cultur-Gesellschaft.

v. Weichs. Stoll.

N. 496. Preisfrage wegen Ausrottung der Wucherblumen.

Die unterzeichnete Gesellschaft findet sich veranlaßt, den Termin zur Gewinnung des im Amtsblatte der Königlichen Regierung vom vorigen Jahre S. 504. N. 827. ausgesetzten Preises von Einhundert Thalern Pr. C, wegen Ausrottung der Wucherblumen, bis Michaeli 1825. zu verlängern, und die Concurrenz practischer Landwirthe auf die ganze Provinz Westfalen auszudehnen.

Arnsberg, den 3. Mai 1824.

Königlich Preußische Landes-Cultur-Gesellschaft.
v. Weichs. Stoll.

N. 497. Fruchtverkauf zu Balve.

Dienstag den 22. d. M., Morgens 10 Uhr sollen zu Balve an gewöhnlicher Stelle vom Fruchtspeicher daselbst 21 Scheffel 15 1/10 Metzen Waitzen, 326 Scheffel 5 1/10 Metzen Roggen, 400 Scheffel Hafer und 100 Scheffel Mengkorn parthienweise, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, wozu Lusttragende hiermit eingeladen werden.

Hagen, den 7. Juni 1824.

Der Domainenrentmeister das.

N. 498. Fruchtverkauf zu Möthen und Mülheim.

Von den Fruchtvorräthen des unterzeichneten Rentamts sollen

a) zu Röthen am 22. d. M. Nachmittags 1 Uhr 2 Scheffel 3 Metzen Waitzen und mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer;

b) zu Mülheim am 23. d. M. Morgens 9 Uhr 3 Scheffel 12 7/10 Metzen Waitzen und mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer;

zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden.

Mülheim an der Möhne, den 5. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 499. Verpachtung ꝛc. herrschaftlicher Ländereien in den Hühnerkämpen.

Am 21. d. M. Morgens 9 Uhr sollen bei unterzeichneter Stelle zwei Domanial-Ackerländer, welche in den Hühnerkämpen bei Mülheim gelegen, bisher von Kuhstert und Fritz Fronemann benutzt und 4 Morgen 63 Glaberuthen resp. 75 Glaberuthen groß sind, alternativ zur Verpachtung auf 6 Jahre, zum freien Verkaufe und zur erbzinsweisen Veräußerung im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden. Mülheim an der Möhne, den 5. Juni 1824.

K. Rentamt das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg

Stück 25.

Arnsberg, den 19. Juni 1824.

N. 500. Censur der militairischen Schriften und Landcharten.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 24. November v. J. (G. S. S. 175.) angeordnete Censur der militairischen Druckschriften wird in der Provinz Westfalen der Herr Obrist ꝛc. v. Wollzogen hierselbst übernehmen, und bemerke ich, gemäß Eröffnung des hohen Staats-Ministeriums vom 14. v. M., daß diejenigen Schriften,

> welche sich ausschließlich oder theilweise mit der Darstellung oder Beurtheilung von Kriegs-Ereignissen, von Gegenständen der Militair-Organisation, oder der militairischen Verwaltung, oder mit der Behandlung dessen befassen, was zur Theorie und Praxis der Kriegskunst überhaupt, zur Fortification, Artillerie-Taktik, Militair-Geographie und Terrain-Darstellung insbesondere gehört,

dieser Censur unterworfen sind.

Zugleich bemerke ich, daß die unterm 10. April 1820. (Arnsberg. Amtsblatt S. 221.) und 14. Februar 1823. (Arnsberg. Amtsblatt S. 93.) bekannt gemachten Vorschriften:

> wornach Landcharten, in so weit sie den Preußischen Staat betreffen, vor ihrer Erscheinung dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath, Herrn Hoffmann, als Director des statistischen Bureaus zur Censur vorgelegt werden müssen,

nach höherer Eröffnung nicht bloß bei eigentlichen Landcharten, sondern auch bei Plänen einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, sie mögen gestochen oder lithographirt werden, jederzeit in Anwendung treten.

Münster, den 2. Juni 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen
Vincke.

N. 501. Personal-Chronik.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach erfolgtem Ableben des Rendanten Nolda, die bisher von demselben geführte Verwaltung der Hauptkasse des Landarmenhauses in Benninghausen dem Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten Leduc hierselbst übertragen worden ist.

Münster, den 28. April 1824.

Der Ober-Präsident, abwesend.
Im Auftrage:
Der Regierungs-Vice-Präsident,
v. Schlechtendal.

N. 502. Regulativ über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheitstheilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuerkatasters.

Regulativ über die Verbindung der geometrischen Arbeiten bei den Gemeinheitstheilungen mit jenen Behufs Aufnahme des Grundsteuer-Katasters.

1. Jeder Geometer, welchem irgend eine Vermessungs- oder Theilungs-Arbeit von der Königlichen General-Commission übertragen ist, muß solche von dem durch die General-Direction des Katasters hierzu bestimmten Obergeometer oder Revisor prüfen lassen.

2. Ohne das Attest dieses Revisors kann weder eine Abschlags- noch eine definitive Auszahlung der Gebühren angewiesen, und nur Ausnahmeweise kann, auf den Antrag des Spezial-Commissars, dem Geometer ein Vorschuß zu den Kosten der Hinreise und des Transportes der Werkzeuge bewilligt werden.

3. Nach dem Umfange der Arbeiten wird für jeden Kreis, oder auch für mehrere, ein Revisor bestellt, welcher verbunden ist, auf die Aufforderung des Theilungs-Commissars binnen längstens drei Wochen die Revision zu beginnen, ohne Unterbrechung fortzusetzen und das Resultat dem Theilungs-Commissar vorzulegen.

4. Diese Revision geschieht nach den Vorschriften des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813. und der Kataster-Instruction vom 12. März 1822., indem sämmtliche Geometer angewiesen sind, hiernach zu verfahren.

Die Revisionshefte werden den Vermessungs-Acten beigefügt und die hiernach befundene Richtigkeit der Arbeiten auf den Originalien durch den Revisor attestirt.

5. Die Revision zerfällt in jene der General-Vermessung und die der Spezial-Vermessung; indem erstere die Grundlage des ganzen Theilungs-Verfahrens ist, mithin demselben vorhergehen muß, die letztere hingegen erst nach wirklich erfolgter Theilung geschehen kann. Die erste Revision hat demnach die Richtigkeit der Brouillon-Karte und des General-Vermessungs- und Bonitirungs-Registers, die zweite aber jene der Reinkarte der getheilten Gemeinheit und des Spezial-Vermessungs- und Vertheilungs-Registers festzustellen.

6. Jeder Geometer, welcher von der Königlichen General-Commission mit einer Arbeit beauftragt wird, hat solches dem bestellten Revisor sogleich anzuzeigen, und sich darüber zu erklären, ob er die, die Gemeinheit berührenden Objecte behufs des Katasters mit vermessen wolle, in welchem Falle er unter Beifügung eines Handrisses zu bemerken hat, welche angrenzende Höfe, Fluren, Gemeinden oder sonstige Abtheilungen mit vermessen werden können.

Dasselbe gilt von allen bereits übertragenen, noch nicht vollendeten Arbeiten.

7. Jeder Kataster-Geometer, welchem eine Katastral-Vermessung übertragen ist, hat dem erwähnten Revisor unverzüglich die Anzeige zu machen, ob innerhalb der ihm übertragenen Gemeinden sich ungetheilte Gemeinheiten befinden, oder solche, deren Theilung noch in der Arbeit und wem solche übertragen ist, jedesmal unter Beifügung eines Handrisses und Angabe der ungefähren Größe.

8. Diesen Anzeigen fügt der Revisor sein Gutachten bei, ob ohne Nachtheil des Hauptgeschäftes:

a) im erstern Falle dem Theilungs-Geometer die Katastral-Aufnahme der anliegenden Theile, oder
b) im andern Falle dem Kataster-Geometer die Gemeinheits-Theilung mit übertragen werden könne?

und übergibt solche unverzüglich der Kataster-Commission, welche dieselben mit ihren etwanigen Bemerkungen der Königl. General-Commission vorlegt, um sich darüber zu erklären, ob die vorgeschlagene Arbeits-Zutheilung ihr räthlich scheine, worauf alsdann der Antrag ad a. dem General-Director des Katasters zur Genehmigung eingereicht, ad b. aber von der General-Commission verfügt wird.

Diese Gutachten, Bemerkungen und Bescheide erfolgen alle brevi manu auf der Original-Anzeige des Geometers, um keine unnöthige Schreiberei zu veranlassen.

9. Die Bestimmung der Preise und Diäten für die Theilungs-Arbeiten erfolgt wie bisher von der General-Commission; jene für die Katastral-Arbeiten werden von der General-Direction nach Maßgabe des Tarifes vom 30. September v. J. und nach den jeweiligen Umständen festgesetzt.

10. Am Ende eines jeden Monats hat jeder Geometer über den Stand der ihm übertragenen Theilungs-Geschäfte dem Revisor eine Nachweise zuzusenden, welche dieser an die Kataster-Commission befördert.

Letztere reicht alle zwei Monate über den Stand des Theilungs-Geschäfts in ihrem Bezirke eine General-Nachweise an die General-Direction und an die General-Commission ein.

11. Die General-Commissarien des Katasters werden gelegentlich ihrer Umreisen auch den geometrisch-technischen Theil der Theilungs-Arbeiten einsehen und ihre etwaige Bemerkungen der Königlichen General-Commission vorlegen um nach Befinden das Erforderliche zu verfügen; so wie auch im Falle einer Beschwerde gegen die Revision das Gutachten der General-Commissarien des Katasters beigebracht werden kann. Münster, den 30. Mai 1824.

Die General-Direction des Katasters.
Vincke.

Die General-Commission.
Brockmann.

N. 503. Vermächtniß.

Die W. Otto Th. Wuppermanns-Erben zu Rocholz in der Gemeinde Vollmarstein haben den Armen zu Gevelsberg unterm 26. v. M. Einhundert Thaler Pr. C. geschenkt, welches hierdurch unter dankbarer Anerkennung bekannt gemacht wird. Arnsberg, den 4. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 504. Verlorne Brieftasche.

Der hierunter näher signalisirte Bierbrauer Wilhelm Haarbusch, gebürtig aus Arolsen, wohnhaft zu Berndorf im Waldeckschen hat am 3. d. M. auf dem Wege zwischen Limburg und Hagen eine Brieftasche verloren. Der Angabe nach befanden sich in derselben

1) sein Reisepaß, der am 2. c. von der Ortsbehörde zu Iserlohn visirt worden,
2) der Paß des in seiner Begleitung reisenden Knaben Friedrich Bender und
3) ein Wechselbrief von 8 Louisd'or, auf Gebrüder Wahle in Elberfeld sprechend und einige Briefe.

Da der Haarbusch einen auf drei Tage gültigen Legitimations-Schein zur Reise nach Elberfeld erhalten hat, so werden obige Pässe hierdurch annullirt, und der etwaige Finder der Brieftasche hierdurch aufgefordert, dieselbe der nächsten Polizei-Behörde zur weitern Veranlassung auszuhändigen.

Arnsberg, den 12. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung.

Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Geburtsort Arolsen, Wohnort Berndorf, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund ordinair, Gesicht länglich mit einigen Blatternarben, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Zeichen: keine.

N. 605. Präclusiv-Liquidations-Verfahren rücksichtlich der etwanigen Ansprüche an den Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins.

Des Königs Majestät haben durch die im 8. Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwaigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Kommission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präclusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis zum letzten December 1815.,

2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar

   a. den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815.,

   b. den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.,

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Kommission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westfalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.,

3) an den Restenfonds der Regierung zu Köln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814., bis Ende 1815.,

(Die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorf verbunden.)

4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:
   a. den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814. bis Ende 1815.,
   b. den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815.,

5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorf, und zwar:
   a. in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorf und Köln, aus der Zeit vom 11. November 1813., bis Ende 1815.,
   b. in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814., bis Ende 1815.,

6) an den Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:
   a. hinsichtlich der zum vormaligen Königreich Westfalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. November 1813., bis Ende 1815.,
   b. in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814., bis Ende 1815.,

7) an den Restenfonds der Regierung zu Münster, und zwar:
   a. in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814., bis Ende 1815.,
   b. hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813., bis Ende 1815.,

8) an den Restenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815.,

gerechtfertigte und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präclusiv-Frist, und spätestens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahres 1824., ihre gehörig justificirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geschehen, welche den Restenfonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präclusiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen: alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der französischen, der westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reclamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Commission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.
gez. Wolfart.

N. 506. Verkauf einiger Spinn- u. Kratzmaschinen ꝛc. zu Laasphe.

Es stehen in Laasphe im Kreise Wittgenstein einige Spinn- und Kratz-Maschinen, Scheertische und sonstige Fabrik-Geräthschaften bereit, um für Königliche Rechnung verkauft zu werden, und die unterzeichnete Stelle nimmt darauf im Ganzen oder auch theilweise schriftliche Gebote an, bis einschließlich den 15. Juli c.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, mit dem Beifügen, daß die erwähnten Gegenstände zu Laasphe besichtigt werden können, weshalb man sich an den Salzfaktor Graff daselbst wenden kann.

Diejenigen Fabrik-Unternehmer, welche zum Ankauf dieser Gegenstände geneigt seyn möchten, werden daher hierdurch eingeladen, sich von deren Beschaffenheit in Kenntniß zu setzen und sodann ein Gebot darauf bis zum vorgedachten Termine in frankirten Briefen der unterzeichneten Stelle abzugeben. Auf das beste Gebot, sofern dasselbe irgend annehmlich ist, wird dann sofort der Zuschlag ertheilt werden. Cöln, den 5. Juni 1824.

Königlich Preußisches Salz-Comptoir für die westfälisch-rheinischen Provinzen.

N. 507. Verpachtung des Zehntens zu Weschede.

Der zum Königlichen Rentamte Bilstein gehörige Zehnten zu Weschede Amts Attendorn wird am 23. d. M. Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube

1) in Erbzins gegen Geld,
2) in Erbzins gegen Roggen,
3) in dreijährige Zeitpacht,

dem öffentlichen Meistgebote ausgesetzt.

Bilstein, den 8. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 508. Verkauf herrschaftlicher Ländereien zu Drolshagen ꝛc.

Sämmtliche zur Königlichen Domaine Drolshagen gehörige, bisher noch unverkaufte und bis 1824. einschließlich verpachtete Domanial-Grundstücke, gelegen bei Drolshagen, Iseringhausen und Siebringhausen Amts Olpe, sollen am 3. Juli d. J. Morgens 9 Uhr dem Verkaufe im öffentlichen Meistgebote in dem Hause der Frau Bürgermeisterin A. Bonzel zu Drolshagen ausgesetzt werden; die desfallsigen Verkaufsbedingungen können bei dem hiesigen Rentamte täglich eingesehen werden. Bilstein, den 12. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 509. Holzverkauf im Forstrevier Oberrevier.

Zum Verkauf aufs Meistgebot sollen Samstag den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr 100 Klafter buchen Brennholz in der Uentropper Mark, den Districten Brummeke und Wanneberg, theils einzeln, theils parthienweis ausgesetzt werden. Arnsberg, den 14. Juni 1824. Der Forstinspector das.

N. 510. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Donnerstag den 1. Juli d. J. Morgens 11 Uhr sollen vom Fruchtbestande zu Bredelar auf der Rentamtsstube daselbst ferner 150 Schfl. Roggen, 16 Schfl. Gerste und 200 Schfl. Hafer parthienweise im öffentlichen Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt werden. Meschede, den 15. Juni 1824.

K. Rentamt das.

N. 511. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Vom Königlichen Rentamtsspeicher zu Grafschaft werden am 30. d. M. Morgens 9 Uhr ungefähr 50 Scheffel Roggen, 80 Scheffel Gerste und 100 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 9. Juni 1824. K. Rentamt das.

Der

N. 512. Verpachtung d. Domanialfruchtzehntens zu Hilchenbach.

Der Domanial-Fruchtzehnte in Hilchenbacher Mark, soll Montags den 5. Juli d. J. des Vormittags um 9 Uhr, auf 3 Jahre im Meistgebote dahier verpachtet werden. Die Bedingungen liegen bei der unterzeichneten Stelle zur Einsicht offen. Netphen, den 14. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 513. Wohnortsveränderung.

Der Unterzeichnete wird mit hoher Erlaubniß von heute ab, statt bisher zu Dortmund in Unna seinen Wohnsitz wählen.

Dortmund, den 12. Juni 1824. v. Poeppinhausen
Königlicher Forstmeister.

N. 514. Diebstahl zu Freisenbruch.

Aus der Wohnung des Ackermanns Adam Freisenbruch zu Freisenbruch, Gerichtsbezirk Bochum, sind in der Nacht vom 27. auf den 28. vorigen Monats folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1. ein kupferner Wasserkessel, drei bis vier Maaß haltend;
2. ein etwas kleinerer dito;
3. eine kupferne, inwendig verzinnte Milch-Casserolle;
4. ein Paar Schuhe mit kupfernen Schnallen;
5. ein Paar dergl. mit Riemen;
6. ein blauer leinener, an den Ellenbogen etwas zerrissener Knabenkittel;
7. ein ganz neuer blauer Mannskittel von werchener Leinewand;
8. ein dergleichen, welcher jedoch schon etwas abgenutzt, an der vordern Seite beschädigt und unter dem linken Arme ausgebessert war;
9. ein neuer Kinderrock von braunem Bibertuch;
10. ein roth kattunenes Frauenhalstuch mit weissem Rande.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der Orts-Obrigkeit unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 24. Mai 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 515. Diebstahl zu Ockinghausen

In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats ist dem Fabrikanten Johann Christian Forst zu Ockinghausen Gerichtsbezirk Lüdenscheid, Folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) 20 bis 30 Pfd. gelben Java-Kaffee; 2) eine Partie Nähseide von mehreren Farben; 3) eine Partie wollenes Band; 4) einige Kehr- und Kleiderbürsten; 5) eine Anzahl Schuhnägel; 6) ein porzellanener Pfeifenstumpf mit ähnlichem Abguß und einem Hornrohr nebst elastischer Spitze von gewirkter Seide; 7) eine große zinnerne Kaffeekanne mit drei schwarzen holzernen Füßen; 8) eine kleinere dito mit einem schwarzen hölzernen Fuß; 9) ein zinnernes Milchkännchen; 10) eine blecherne Theebüchse; 11) ein blauer leinener Kittel, unter einem Aermel mit den Buchstaben CF. CV. gezeichnet; 12) ein blaues kattunenes Tuch mit gelben Blümchen; 13) ein Federkissen mit einem Ueberzuge von blau und roth gedruckter Leinwand; und 14) ohngefähr fünf Reichsthaler in baarem Gelde.

Indem wir Jeden, der wegen der Thäter dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, hiedurch auffordern, davon entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen, bemerken wir noch, daß der Bestohlene auf die Entdeckung der Diebe, auch auf den Fall, daß die entwendeten Sachen nicht wieder herbeigeschafft werden, eine Belohnung von zwanzig Thaler preußisch Courant gesetzt hat.

Werden, den 24. Mai 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 516. Diebstahl zu Hörstgen.

Dem Jäger Christoph Horstmann auf dem adelichen Hause Hörstgen hiesigen Gerichtsbezirks, sind in der Nacht vom 27. auf den 28. d. M. mittelst Einbruchs folgende Sachen entwendet:

1) 9 Stück theils flechsen theils kleinwerchen Tuch, jedes Stück zu 20 Ellen;
2) eine schon ziemlich gebrauchte Doppelflinte aus der Essener Fabrick, ohne Namen. Besondere Kennzeichen derselben sind: daß der später angelegte rechte Lauf eine engere Mündung als der linke hat, und daß aus dem Schaft ein Stückchen Holz ausgesprungen ist, welches sich wieder einschieben läßt, aber herausfällt, wenn die Läufe abgenommen werden;
3) ein Sackittel von dunkelblauem halb flechsenem Leinewand;
4) ein nur wenig gebogenes und flaches Pulverhorn, unten von weißlichem Horn, oben nach der Mündung etwas dunkler werdend.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder über die entwendeten Sachen Auskunft geben kann, wird aufgefordert, solche dem unterzeichneten Gericht, oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich mitzutheilen. Bochum, den 30. Mai 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

Nachweisung

der im Monat Mai 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	1	9	–	21	11	–	22	6	–	14	6	–	—	–	–	8	–	–	15	–	5	—	—
Hattingen	1	19	2	–	24	–	–	24	–	–	18	3	–	24	–	–	11	7	–	17	–	5	—	—
Herdecke	1	8	–	–	21	6	–	20	$9\frac{3}{5}$	–	15	–	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Langschede	1	4	9	–	18	6	–	16	10	–	12	9	–	—	–	–	8	–	–	20	–	5	—	—
Lippstadt	1	5	–	–	20	–	–	18	–	–	12	–	–	—	–	–	6	–	–	16	–	4	5	—
Menden	1	5	$9\frac{1}{4}$	–	21	$1\frac{3}{4}$	–	18	$5\frac{3}{5}$	–	13	10	–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Meschede	1	—	–	–	22	–	–	18	3	–	10	9	–	—	–	–	—	–	–	—	3	–	—	—
Schwerte	1	6	$10\frac{3}{5}$	–	17	$8\frac{1}{5}$	–	16	$2\frac{1}{5}$	–	13		–	—	–	–	—	–	–	—	–	–	—	—
Siegen	–	—	–	1	3	–	1	–	–	–	12	–	–	—	–	–	—	–	–	26	–	6	5	—
Soest	1	2	–	–	18	3	–	17	10	–	12	–	–	—	–	–	6	–	–	15	–	3	24	—
Witten	1	11	3	–	18	3	–	17	–	–	15	–	–	—	–	–	7	6	–	17	6	6	—	—
Durchschnittspreis	1	6	$5\frac{1}{2}$	–	21	$5\frac{8}{11}$	–	19	$\frac{11}{11}$	–	13	$6\frac{8}{11}$	–	24	—	–	7	$10\frac{1}{2}$	–	18	$\frac{6}{7}$	5	—	$6\frac{6}{7}$

Uebersicht

der im Monat Mai 1824. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel	Haser der Scheffel	Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.	Weißbrod 4 Loth	Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.	Hammelfleisch das Pfd.	Schweinefleisch das Pfd.	Kalbfleisch das Pfd.
	Preußisch Maaß und Gewicht									
	M. Sg. dt.	M. Sg. dt.	M. Sg. dt.	M. Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.
Altena	1 12 –	1 – –	– 28 –	– 20 –	– 4 –	2	1 8	1 8	2 4	1 2
Arnsberg	1 2 –	– 18 –	– 16 –	– 11 –	– 5 –	$2\frac{3}{7}$	2 –	– –	– –	1 6
Berlenburg	1 24 –	1 – –	– 22 6	– 14 –	– 7 –	3	2 2	2 2	2 6	1 2
Bochum	1 12 4	– 23 –	– 23 9	– 15 –	– $4\frac{3}{4}$ –	$2\frac{1}{2}$	1 8	1 8	2 8	– 8
Brilon	1 8 –	– 21 –	– 15 4	– 8 –	– 6 –	–	1 3	– –	2 6	– –
Dortmund	1 4 –	– 20 –	– 18 –	– 14 –	– 5 –	$2\frac{1}{4}$	2 –	– –	2 8	1 6
Hamm	1 1 9	– 21 11	– 22 6	– 14 6	– $4\frac{1}{3}$ –	$1\frac{15}{17}$	2 3	– –	– –	2 –
Hagen	1 9 $7\frac{1}{2}$	– 21 6	– 20 $1\frac{1}{2}$	– 15 10	– 4 –	$1\frac{1}{2}$	2 –	2 –	2 6	1 –
Iserlohn	1 9	– 23 –	– 23 –	– 13 –	– $4\frac{4}{11}$ –	$1\frac{7}{10}$	1 10	– –	2 –	1 10
Lippstadt	1 5 –	– 20 –	– 18 –	– 12 –	– 4 –	$1\frac{7}{10}$	1 7	– –	– –	1 2
Meschede	1 – –	– 22 –	– 18 3	– 10 9	– 5 –	–	1 7	– –	2 3	– 11
Olpe	– – –	1 – –	– 28 –	– 13 6	– $4\frac{5}{8}$ –	$2\frac{2}{7}$	1 9	– –	2 4	1 –
Siegen	– – –	1 3 –	1 – –	– 12 –	– 8 –	–	2 –	– –	2 6	1 3
Soest	1 2 –	– 18 3	– 17 10	– 12 –	– $4\frac{1}{4}$ –	$1\frac{6}{16}$	1 10	– –	2 5	1 4
Durchschnitts Preis —	1 6 $4\frac{6}{7}$	– 23 $8\frac{2}{7}$	– 21 $6\frac{3}{14}$	– 13 $3\frac{13}{14}$	– 5	— 2	1 $9\frac{13}{14}$	1 $10\frac{1}{2}$	2 $5\frac{1}{11}$	1 $3\frac{3}{11}$

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 8. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

308

M. 518. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Mai.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26.

Arnsberg, den 26. Juni 1824.

N. 519. Präclusiv-Liquidationsverfahren rücksichtlich der Ansprüche an die Restenfonds bei den verschiedenen Königlichen Regierungen der westphälischen u. Rhein-Provinzen.

Zu der im diesjährigen Amtsblatt Nr. 505. wegen des zur Anmeldung etwaniger Ansprüche an die Restenfonds verordneten Präclusiv-Liquidations-Verfahrens wird hiermit nachträglich als Erläuterung beigefügt, daß zu den unter der Verwaltung der hiesigen Königlichen Liquidations-Kommission stehenden Restenfonds ausser jenen des Herzogthums Westphalen auch jene der beiden Grafschaften Wittgenstein gehören, mithin auch an den Restenfonds dieser beiden Grafschaften gemacht werdenden ältern Ansprüche bis ult. Juni 1816. innerhalb der Präclusivfrist bei genannter Königl. Kommission angemeldet werden müssen.

Arnsberg, den 19. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 520. Bau neuer Gebäude an den Kunststraßen.

Um bei der Ausführung von Gebäuden an den Kunststraßen des hiesigen Regierungs-Bezirks die erforderliche Regelmäßigkeit rücksichtlich ihrer Richtung, wogegen bisher hin und wieder verstoßen worden, zu bewirken, wird hierdurch bestimmt, daß diejenigen, welche die Absicht haben, innerhalb einer Entfernung von 30 Fuß von der äusseren Grabenkante der Kunststraßen ein Gebäude aufzuführen, sich deshalb bei dem betreffenden Straßenbau-Beamten melden müssen, der dieselben dann mit den Bedingungen näher bekannt machen wird, unter welchen sie die Genehmigung zur Ausführung des beabsichtigten Baues zu erwarten haben.

Arnsberg, den 13. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 521. Belohnung für die Aufgreifung des Clemens Bühner aus Langscheid.

Mit Bezugnahme auf die im 17. Stück des diesjährigen Amtsblatts inserirte Bekanntmachung vom 15. April c. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den Einwohnern zu Winterberg, Namens: Gemeinderath Lüttecke, Förster Wahle, Heinrich Nagelschmicks, Jacob Lüttecke, Peter Brinckmann und Joseph Kinkel, welche den wegen Verdachts einer begangenen Mordthat verfolgten ehemaligen Kutscher Clemens Bühner aus Langscheid aufgegriffen und zur gefänglichen Haft gebracht haben, die in der Aufforderung vom 6. December vorigen Jahrs (Nr. 905. des Amtsblatts pro 1823.) zugesicherte Prämie von 50 Rthlr. preußisch Courant angewiesen worden ist.

Arnsberg, den 11. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 522. Torfen der Aecker

In Gemäßheit der Bekanntmachung im Amtsblatte von 1818. Nr. 388. ist das Torfen während der Zeit, als die Gewächse der zunächst anstoßenden Aecker in der Blüthe stehen, bei einer Strafe von 5 Rthlr. verboten, und ausserdem der Torfbrenner für allen verursachten Schaden verantwortlich gemacht worden.

Wir finden uns veranlaßt, den Polizeibehörden unseres Departements die strenge Handhabung dieses Verbots wiederholt anzubefehlen, mit dem Zusatze, daß das Torfen auch in erlaubten Fällen überhaupt in der Regel nur zur Nachtszeit zu gestatten sey. Arnsberg, den 18. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 523. Anschlagsmäßige Ausführung neuer Schul-Gebäude.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Errichtung neuer Schulgebäude durch willkührliche Abweichungen von den Bau-Anschlägen Seitens der Entrepreneurs auffallende Bau-Mängel entstanden sind, denen dann nur durch baldige bedeutende Reparaturen theilweise abgeholfen werden kann; so finden wir uns veranlaßt, sowohl die Baubeamten zur strengen Aufmerksamkeit auf pünktliche Ausführung der Anschläge, so fern sie nicht zu unbedeutenden Abweichungen ihre Zustimmung den Ortsbeamten schriftlich ertheilt haben, als insbesondere die letzteren, so wie die Kirchen- und Schul-Vorstände zur persönlichen öfteren Controlle der Ausführung unter eigener Verantwortlichkeit zu verpflichten.

Arnsberg, den 15. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

An die Stelle des Christian Hoffbauer zu Wessernkotten, welcher zu einer andern Stelle befördert wird, ist der Kalkulatur-Assistent Brauns zum Schultheißerei-Verwalter in Gesecke mit dem Titel Bürgermeister ernannt worden. N. 524. Personal-Chronik.

Arnsberg, den 15. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 525. Anfang ꝛc. der Erndteferien.

Da über den Zeitpunkt der Erndteferien von mehreren Gerichten des hiesigen Departements Bericht erstattet worden, so wird rücksichtlich der, damit in Uebereinstimmung zu bringenden Gerichtsferien, Folgendes bestimmt:

Die diesjährigen Erndteferien sollen

1) für die Bezirke der ꝛc. Gerichte zu Lüdenscheid und Plettenberg mit dem ersten September anfangen und den ersten October endigen;
2) für die Bezirke der ꝛc. Gerichte zu Hagen, Altena, Limburg und Iserlohn ist der Anfang auf den 15. August und das Ende auf den 15. September,
3) für alle übrige Gerichte des hiesigen Departements hingegen der Anfang der Erndteferien auf den 1. August und das Ende derselben auf den 1. September festgesetzt.

Diese Bestimmung wird zur Direktion für die Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich wird sämmtlichen ꝛc. Gerichten bekannt gemacht, daß, da zur Vermeidung des Ansetzens von Terminen im Laufe der Erndteferien die Erstattung der jährlichen Berichte über den Zeitpunkt des vermuthlichen Eintritts der Erndte, künftig früher, wie bisher erfolgen muß, diese Berichte fernerhin ein für allemal in den ersten acht Tagen des Mai erstattet werden müssen. (G. I. F. 8.)

Hamm, den 11. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 526. Förderung ꝛc. auf den Westfälischen Berg- u. Hüttenwerken p. 1823.

Nachweisung der im Jahre 1823. auf sämmtlichen Berg-, Hütten- und Salz-Werken des westphälischen Ober-Berg-Amts-Districts statt gefundenen Förderung und Produktion, deren Geldwerth, Zahl der Werke und der dabei beschäftigten Arbeiter.

Anzahl der Zechen.					Förderung und Production.	Anzahl der Arbeiter	Summarischer Werth der gesammten Producte nach ihren Preisen auf den respectiven Werken.		
Ausbeute-	Verlags-	Betriebs-	Zubuß-	Feiernde		Mann	Rthlr.	Sgr	pf.
					A. Berg- und Hüttenwerke.				
					I. Steinkohlenwerke.				
78	"	7	26	312	In den Grafschaften Mark und Dortmund 1,028,803 1/8 Tonnen à 4 Schfl.	2234	488175	27	"
33	"	"	8	73	Im Essen-Werdenschen 594,155 1/4 " " "	1102	192044	9	11
4	"	"	"	"	" Tecklenb.-Lingensch. 92,561 1/4 " " "	183	58898	10	7
3	"	"	2	"	" Mülheimischen 254,065 1/8 " " "	371	85894	19	6
"	"	"	"	"	" Hardenbergischen	"	"	"	"
118	"	7	36	385	Sa. Steinkohlenwerke 1,969,585 1/8 T. à 4 Schfl.	3890	825013	7	"
		546							
Anzahl der Werke.					II. Eisenwerke.				
1	Eisenhütte zu Sundwich in der Grafschaft Mark	Roheisen 1756 Ctr. 3 Pfd. / Sandguß 219 " 16 "				46	4432	18	"
1	Gute Hoffnungshütte zu Starkradt	Sandguß 16437 " 48 " / Lehmguß 2549 " 16 "				177	59930	"	"
1	Neuessener Hammer daselbst	Stabeisen 1420 " 15 "				8	8151	5	"
1	Minerva-Eisenhütte zu Isselburg Gußwaaren aller Art	7185 " 74 "				81	19213	"	"
1	Friedrich Wilhelms-Eisenhütte zu Gravenhorst im Münsterschen desgleichen	1134 " 100 "				20	3245	20	"
1	St. Michaels-Eisenhütte zu Lieborn im Münsterschen desgl.	5160 " 4 "				52	17031	12	1
1	Eisenhütte zu Altenbecken im Fürstenthum Paderborn	desgleichen 7036 " 31 " / Stabeisen 1384 " 108 "				105	21927	24	"
7		Summa Eisenwerke . . 44283 Ctr. 85 Pfd.				489	133931	19	

Anzahl der Werke.	Förderung und Production.	Anzahl der Arbeiter Mann	Summarischer Werth der gesammten Producte nach ihren Preisen auf den respectiven Werken. Rthlr.	Sgr	pf.
	III. Andere metallische Werke.				
2	Gallmeigruben bei Iserlohn 5818 Ctr. roher Gallmei,				
	Hieraus ist fabrizirt:				
1	Auf dem Messingwerk in der Grüne bei Iserlohn Messingwaaren aller Art 890 Ctr. 100 Pfd. Zink . . . . . 1818 „ 20 „	60	51360	"	"
	IV. Alaun- und Vitriol-Werke.				
1	Alaunwerk Aurora bei Velbert im Essen-Werdenschen . . . . Alaun 14 Ctr. 86 Pfd.	6	74	9	10
1	Alaunwerk des Fr. W. Siebel im Werdenschen . . . . . desgleichen 1100 „ — „	17	4710	7	8
1	Alaunwerk Gute Hoffnung bei Lindorf ist nicht betrieben,				
3	Sa. Alaun- und Vitriol-Werke . Alaun 1114 Ctr. 86 Pfd.	23	4784	17	6
	V. Mühlensteinbrüche.				
1	Im Tecklenburg-Lingenschen . {Mühlensteine versch. Art 35 Stück. / Werksteine . . . . . 73 „ / desgleichen . . . . . 1333 Fuß.}	8	1105	15	3
	Dazu:				
	IV. Alaun- und Vitriol-Werke	23	4784	17	6
	III. Andre metallische Werke	60	51360	"	"
	II. Eisenwerke	489	133931	19	1
	I. Steinkohlenbergwerke	3890	825013	7	"
	Summa A. Berg- und Hütten-Werke	4470	1016194	28	10

Anzahl der Werke.	Fabrikation.				Anzahl der Arbeiter.
	B. Salinen.				
	I. Königliche Salinen.				
1	Königsborn in der Grafschaft Mark . . .	3033 Lasten	3945	Pfd. Salz	196
1	Neusalzwerk in der Grafschaft Ravensberg	921 „	1528	„ „	49
	II. Privat-Salinen.				
1	Sassendorf bei Soest in der Grafschaft Mark	581 „	3000	„ „	20
1	Gottesgabe bei Rheine im Fürstenth. Münster	312 „	2800	„ „	27
1	Salzkotten im Fürstenthum Paderborn	735 „	1945	„ „	34
	Summa Salinen . .	5585 Lasten	1218	Pfd. Salz die Last zu 4000 Pfd.	326

N. 527. Verkauf von zu einem Eisenhammer gehörigen Gegenständen.

Mehrere zu einem Eisenhammer gehörige Gegenstände, bestehend in Hämmern, Amboßen, eisernen Reifen, Zangen, Schüppen, einer eisernen Schnellwage, Wellen, sonstigem Bauholze und dergleichen mehr, werden am 5. Juli d. J. Morgens 9 Uhr auf der Domaine Latrop Amts Fredeburg im öffentlichen Meistgebote verkauft. Bilstein, den 19. Juni 1824.

K. Rentamt das.

N. 528. Fruchtverkauf beim Rentamte Arnsberg.

Von den Fruchtvorräthen des Königlichen Rentamts Arnsberg sollen im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden:

1) Zu Werl am Freitage den 2. Juli des Morgens 10 Uhr 300 Scheffel Gerste und 40 Scheffel Hafer.
2) Zu Hüsten am Mittwochen den 7. Juli des Morgens 10 Uhr 34 Scheffel Roggen, 18 Scheffel Gerstkorn und 223 Scheffel Hafer.
3) Zu Arnsberg am Donnerstag den 8. Juli des Morgens 10 Uhr 200 Scheffel Roggen und 300 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 21. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 529. Grasverkauf zu Mülheim.

Der diesjährige Graswuchs auf der, bei Mülheim gelegenen, 37¼ Soester Morgen enthaltenden herrschaftlichen Profitwiese soll am 1. Juli d. J. Morgens 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle nummerweise im Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 18. Juni 1824.

K. Rentamt das.

N. 530. Steckbrief hinter C. D. W. Heinert.

Der nachstehend bezeichnete Ackersmann Caspar Diedrich Wilhelm Heinert genannt Ziegenfeuter, aus Brackel bei Dortmund, welcher wegen vorsetzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen worden, hat sich heimlich aus dem Dorfe Brackel entfernt, ohne daß dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort in Erfahrung gebracht werden können.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat nach Werden abliefern zu lassen.

Werden, den 4. Juni 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Geburtsort Brackel, Vaterland Preußen, gewöhnlicher Aufenthalt Brackel bei Dortmund, Religion lutherisch, Gewerbe Ackersmann, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase etwas stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne weiß, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaßroth, Gesichtsbildung aufgedunsen, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: blauer Kittel, hellblaue Tuchjacke, blaue Nankinweste, dunkelblaue lange Hosen, Stiefel und runder Huth. Er führt eine roth saffiane Brieftasche mit verschiedenen Papieren bei sich.

N. 531. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Münster verwiesen worden:

1) Grada Aleida Scholten, aus Winterswyck im Holländischen, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, flache Stirn, blaue Augen, spitze Nase, ordinairen Mund, länglich Gesicht, besondere Zeichen: hat eine Narbe am rechten Zeigefinger.
2) Barend Levy, Porcellainflicker aus Amsterdam, 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, braune und krause Haare, niedrige Stirn, blaue Augen, ordinaire Nase, mittelmäßigen Mund, länglich Gesicht, Besondere Zeichen: keine.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des seitherigen Schultheissen Geile zu Niedersfeld ist der Lorenz Asmuth als Schultheiß daselbst wiederum angeordnet worden.

An die Stelle der bisherigen Gemeinderäthe

1) David Clef zu Langerfeld, Bürgermeisterei Langerfeld,
2) Henrich Wilhelm Storckmann zu Herbeck, Bürgermeisterei Böhle,
3) Philipp Pfingsten zu Herdicke, Bürgermeisterei Herdicke,
4) Peter Westermann zu Hiddinghausen, Bürgermeisterei Haßlinghausen,
5) Adolph Röllinghoff daselbst,
6) Diederich Ernst Stöter zu Sprockhövel, Bürgermeisterei Sprockhövel,
7) Stock zu Bossel, Bürgermeisterei Sprockhövel, sind

ad 1) der Gastwirth Friedrich Grevinghof zu Langerfeld,
ad 2) der Landwirth Georg Dieckmann genannt Nattelnbusch zu Herbeck,
ad 3) der Gastwirth Johann Henrich Grafe zu Herdicke,
ad 4) der Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Ibing zu Hiddinghausen,
ad 5) der Wirth Gisbert Breme zu Hiddinghausen,
ad 6) der Landwirth Diedrich Peter Börger zu Nieder-Sprockhövel,
ad 7) der Landwirth Rudolph Spennemann junior zu Ober-Sprockhövel,

wiederum zu Gemeinderäthen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Kiese aus Werne ist als Lehrer der katholischen Schuljugend im Pfarrbezirk Herringen provisorisch angestellt.

Dem bisherigen provisorischen Schullehrer in Burbach, Johannes Müller, ist die Verwaltung der Schule zu Hammerhütte bei Siegen provisorisch übertragen.

An die Stelle des, seine Entlassung nachgesuchten, Schullehrers Hermann Flender zu Netphen ist der bisherige Lehrer zu Deutz, Christian Friedrich Orban, wiederum als Schullehrer zu Netphen angestellt.

Der bisherige interimistische Schulverwalter zu Methler, Henrich Pötter aus Stentrop, ist zum Schullehrer, Organisten und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Borgeln ernannt.

Dem bisherigen Privatlehrer zu Elveringsen, Friedrich von der Krone, ist die provisorische Verwaltuug der erledigten Hülfslehrer-Stelle an der Schule zu Ergste übertragen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28.

Arnsberg, den 10. Juli 1824.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 549. Gesetzsammlung N. 11.

N. 869. Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. Mai 1824., wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

— 870. Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Mai 1824., die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den preußischen Universitäten betreffend.

— 871. Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fideikommisse betreffend. Vom 27. Juni 1824.

Zufolge Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 17. v. M. sind beim Kataster der rheinisch-westfälischen Provinzen: N. 550. Personal-Chronik.

1. der bisherige Obergeometer Stierlin zum Dirigenten und Abschätzungs-Inspector bei der Kataster-Commission zu Münster,

2. der bisherige Obergeometer-Gehülfe, Kataster Geometer Padberg zu Arnsberg, vorbehaltlich der nähern Bestimmung seines Amts-Bezirks zum Obergeometer,

3. der bisherige Obergeometer-Gehülfe, Kataster Geometer Ulffers zu Münster, unter Vorbehalt ähnlicher Bestimmung, ebenfalls zum Obergeometer, provisorisch ernannt worden.

Münster, den 21. Juli 1824.

Der Ober-Präsident, General-Director des Katasters
Vincke.

N. 551. Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst.

Die Directoren der Gymnasien sind ermächtigt worden, auch mit denjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche kein Gymnasium besucht, sondern durch Privat-Unterricht sich die erforderlichen Schulkenntnisse erworben haben und sich darüber, daß sie die zur Entlassung aus der Secunda eines Gymnasii nöthigen Kenntnisse besitzen, durch ein gültiges Zeugniß bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation ausweisen müssen, auf ihr Ansuchen eine Prüfung vorzunehmen und ihnen über das Ergebniß derselben ein amtliches Zeugniß auszustellen. Für die Prüfung und Ausfertigung des Zeugnisses sind zwei Thaler zu erlegen.

Münster, den 14. Juni 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 552. Ertheilung der Atteste behufs d. Pensionsbezugs aus der Militair-Wittwenkasse.

Von dem Königlichen Kriegs-Ministerium 5ten Departement ist mittelst Verfügung vom 14. Juni c. nachgegeben worden, daß, außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensionsquittungen der Betheiligten der Militair-Wittwen-Casse, dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden.

Wir machen dies hiermit öffentlich bekannt.

Arnsberg, den 26. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 553. Geschenk der Geschwister Niederweischeid zum Schulhausbau in Ergste.

Die Geschwister Moritz und Henrine Niederweischeid zu Ergste haben zum Neubau der Schule auf dem Sauerfelde daselbst ein Geschenk von Einhundert Thalern g. C. gleich nach geschlossener Ausführung des Baues zahlbar angeboten.

Wir haben die Annahme genehmigt, und bringen diese bedeutende freiwillige Gabe unter dankbarer Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 26. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Nachstehende Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Kassa des vormals Altenauer Kreises pro 1823. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

N. 554. Rechnungsübersicht üb. d. Feuersocietätskasse des vormals Altenauer Kreises p. 1823.

Arnsberg, den 23. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Solleinnahme in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. C. Rt.	sgr.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
			Nach der Rechnung pro 1822. ist kein Kassabestand, sondern Vorschuß verblieben.						
			Tit. II. An Defecten.						
			Nichts.						
			Tit. III. An Activresten.						
4175	19	4	Laut Abschluß der vorigen Rechnung . .	3993	24	5	181	24	11
5	15	—	Noch Zugang pro 1821. und 1822 . .	3	—	5	2	14	7
4181	4	4	Summa .	3996	24	10	184	9	6
			Tit. IV. An neuem Ausschlag.						
23277	20	10	Vermöge Ausschreibung vom 2 Januar 1824	—	—	—	23277	20	10
			Tit. V. An Nachschußgelder.						
231	1	10	Laut 3 Einnahme-Ordres	197	11	8	33	20	2
			Tit. VI. Vorschußerstattung.						
3000	—	—	Von dem Landes-Director v. Holzbrink zu Altena die für die Abgebrannten zu Werdohle im vorigen Jahre vorschußweise erhaltenen Entschädigungsgelder, welche jetzt hier in der Ausgabe spezifisch aufgeführt sind .	3000					
			Wiederholung der Einnahme.						
			Tit. I. An Bestand						
			„ II. An Defecten						
4181	4	4	„ III. An Activresten	3996	24	10	184	9	6
23277	20	10	„ IV. An neuem Ausschlag . . .	—	—	—	23277	20	10
231	1	10	„ V. An Nachschußgeldern . . .	197	11	8	33	20	2
3000	—	—	„ VI. An Vorschußerstattung . . .	3000					
30689	27	—	Betrag der Einnahme .	7194	6	6	23495	20	6

Soll-ausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Kassavorschuß.						
3917	13	—	Laut Abschluß der vorigen Rechnung . .	3917	13				
			Tit II. An Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds.						
10	14	4	½ Procent von der wirklichen Einnahme .	10	14	4			
			Tit. III. An Sprützenaufseher-Gehälter.						
30	—	—	Laut eine Ausgabe-Ordre	30					
			Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten.						
			Nichts.						
			Tit. V. An Brandentschädigungs-Gelder.						
140	—	—	Dem Blemke in der Lethmate . . .	140					
200	—	—	" v. Plettenberg	200					
10	—	—	" Rickersmann zu Düringhausen . .	—	—	—	10		
60	—	—	" Schürte zu Haustadt	60					
165	—	—	" Berkenhoff in Kelleramt . . .	165					
150	—	—	" Kalkkühler zu Wilkenberg . . .	150					
155	—	—	" Ruhe daselbst	155					
135	—	—	" Winterhoff das.	135					
200	—	—	" Lüsebrink das.	200					
102	15	—	" Jüngermann das.	102	15				
165	—	—	" Volmer das.	165					
170	—	—	" Ihne das.	170					
195	—	—	" Schürmann das.	195					
210	—	—	" Crummenerl das.	100	—	—	110		
165	—	—	" Volmer das.	—	—	—	165		
135	—	—	" Brinkmann das.	—	—	—	135		
177	15	—	" Eckmann das.	177	15				
177	15	—	" Grote das.	177	15				
100	—	—	" Jüngermann das.	—	—	—	100		
300	—	—	" Heese gut. Homberg zu Kukkelheim .	150	—	—	150		
20	—	—	" Vernholz zu Berge	20					
280	—	—	" Pollner zu Wiedenbruck . . .	140	—	—	140		
270	—	—	" Bürgermeister Drepmann zu Neuenrade .	135	—	—	135		
140	—	—	" Radermacher zu Wrdohl . . .	70	—	—	70		
240	—	—	" Bierhoff das.	240					
90	—	—	" Rademacher das.	90					
360	—	—	" Köster das.	360					
340	—	—	" Groll das.	170	—	—	170		
240	—	—	" Fischer das.	120	—	—	120		
490	—	—	" Crone das.	245	—	—	245		
185	—	—	" Steinhaus, Wille und Raderschacher das .	92	15	—	92	15	
360	—	—	" Hopmann das.	300	—	—	60		

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist aufgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg	pf.
330	—	—	" Wolf daſ.	330					
370	—	—	" Berengau daſ.	370					
80	—		" Hermens daſ.	40	—	—	40		
410	—	—	" Eick daſ.	205	—	—	205		
1030	—	—	Den Minorennen Wieſermann daſ.	515	—	—	515		
250	—	—	Dem Marlinghaus daſ.	250					
400	—	—	" Dunker daſ.	365	—	—	35		
190	—	—	" vom Hofe daſ.	190					
910	—	—	" Hentelbeck daſ.	455	—	—	455		
310	—	—	" Dickehage daſ.	310					
30	—	—	" Berengau daſ.	15	—	—	15		
300	—	—	" Radermacher daſ.	300					
200	—	—	" Berkenhoff daſ.	100	—	—	100		
300	—	—	" Eick daſ.	150	—	—	150		
330	—	—	" Rentrop daſ.	165	—	—	165		
240	—	—	" Eick und Wittwe Buckesfeld daſ.	240					
190	—	—	" Schürmann daſ.	190					
240	—	—	" Kohlhage daſ.	240					
160	—	—	" Hengſtenberg daſ.	80	—	—	80		
130	—	—	" Steinhaus daſ.	130					
180	—	—	" Klöter daſ.	180					
220	—	—	" Biermann daſ.	220					
250	—	—	" Duncker daſ.	250					
180	—	—	" Kind jun. daſ.	180					
190	—	—	" Marlinghaus daſ.	190					
160	—	—	" Kind ſen daſ.	160					
160	—	—	" Voslohe daſ.	160					
140	—	—	" Schulte daſ.	70	—	—	70		
300	—	—	" Wever im Kirchſpiel Meinerzhagen	150	—	—	150		
300	—	—	Der Wittwe Lüſebrink	150	—	—	150		
2800	—	—	Dem Stahlſchmitt zu Himmelmert	1400	—	—	1400		
—	—	—		—	—	—	—	—	—
17407	15	—	Summa	12175	—	—	5232	15	—
			Tit. VI. Verſchiedene Ausgaben.						
14	16	4	An Druckkoſten	14	16	4			
3	—	5	An niedergeſchlagene Beitragsgelder wegen irrig zu hoch angegebener Aſſekuranzkapitalien	3	—	5			
5	19	—	An Beitrag zur Tilgung des bei der gemeinſchaftlichen Kaſſa zur Verbeſſerung der Feuerlöſchgeräthſchaften bis 1822. incl. verbliebenen Vorſchuſſes	5	19	—			
—	—	—		—	—	—	—	—	—
28	5	9	Summa	23	5	9			

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr C. Rt.	sg.	pf	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
3917	13	—	Tit. I. An Kassavorschuß	3917	13				
10	14	4	" II. An Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	10	14	4			
30	—	—	" III. An Sprützenaufseher-Gehälter .	30					
			" IV. An Sprützen-Reparaturkosten . .						
17407	15	—	" V. An Brandentschädigungsgelder .	12175	—	—	5232	15	
23	5	9	" VI. Verschiedene Ausgaben . . .	23	5	9			
21388	18	1	Betrag der Ausgabe	16156	3	1	5232	15	
			Die wirkliche Einnahme hat betragen . .	7194	6	6	—	—	—
			Mithin ist Cassavorschuß	8961	26	7.			

N. 555. Rechnungsübersicht üb. d Feuersocietätskasse der Ober- u Nieder-Börde p. 1823.

Nachstehende Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Kassa der Soester Ober- und Nieder-Börde pro 1823. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Arnsberg, den 23. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Solleinnahme in Pr. C. Rt.	sg.	pf	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. C. Rt.	sgr.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
			Nach der Rechnung pro 1822 ist kein Cassa-Bestand, sondern Vorschuß verblieben . .						
			Tit. II. An Defecten. Nichts.						
			Tit. III. An Activresten.						
3231	3	—	Laut Abschluß der Rechnung pro 1822. .	2772	9	—	458	24	
			Tit. IV. An neuem Ausschlage.						
1642	8	4	Laut Ausschreibung vom 22. Oktober 1823. .	285	2	2	1357	6	2
			Tit. V. An Nachschußgelder.						
103	—	3	Laut einer Einnahme-Order . . .	—	5	5	102	24	10
			Wiederholung der Einnahme.						
			Tit. I. An Bestand						
			" II. An Defecten						
3231	3	—	" III An Activresten	2772	9	—	458	24	
1642	8	4	" IV. An neuem Ausschlag . . .	285	2	2	1357	6	2
103	—	3	" V. An Nachschußgeldern . . .	—	5	5	102	24	10
4976	11	7	Summa .	3057	16	7	1918	25	

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sgr.	pf.
			Tit. I. An Kassavorschuß.						
2394	—	3	Laut Abschluß der vorigjährigen Rechnung .	2394	—	3			
			Tit. II. Beitrag zum allg. Verwaltungsfonds.						
7	19	2	½ Prozent von der wirklichen Einnahme .	7	19	2			
			Tit. III. Sprützenaufseher-Gehälter.						
			Nichts.						
			Tit. IV. Sprützen-Reparaturkosten.						
			Nichts.						
			Tit. V. Brandentschädigungs-Gelder						
300	—	—	Waisenhaus zu Soest	—	—	—	300		
65	—	—	Schürhoff zu Ruplohe	—	—	—	65		
67	15	—	Dem Bödicker zu Neuengeseke . . .	67	15				
62	15	—	" Thomas zu Brockhausen . . .	—	—	—	62	15	
10	—	—	" Billeke zu Neuengeseke . . .	10					
100	—	—	" Stamm zu Brockhausen . . .	—	—	—	100		
350	—	—	" Budde zu Enkesen	175	—	—	175		
500	—	—	" Altebock zu Ampen	250	—	—	250		
560	—	—	" Grotehofer zu Neuengesecke . . .	280	—	—	280		
300	—	—	" Altehöfer daselbst	150	—	—	150	—	—
2315	—	—	Summa .	932	15	—	1382	15	
			Tit. VI. Verschiedene Ausgaben.						
4	22	8	An Druckkosten	4	22	8			
1	11	1	An niedergeschlagenen Beitragsgelder wegen irrig zu hoch angesetzter Brandassekuranz-Kapitalien	1	16	6			
1	27	—	An Beitrag zur Tilgung des bei der gemeinschaftlichen Kassa zur Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften bis 1822. incl. verbliebenen Vorschusses	1	27	—	—	—	—
8	—	9	Summa .	8	6	2			
			Wiederholung der Ausgabe.						
2394	—	3	Tit. I. An Kassavorschuß	2394	—	3			
7	19	2	" II. An Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	7	19	2			
			" III. Sprützenaufseher-Gehälter . .						
			Tit. IV. Sprützenreparaturkosten . . .						
2315	—	—	" V. Brandentschädigungs-Gelder . .	932	15	—	1382	15	
8	—	9	" VI. Verschiedene Ausgaben . . .	8	6	2			
4724	20	2	Summa .	3342	10	7	1382	15	—
			Die wirkliche Einnahme hat betragen . .	3057	16	7	—	—	—
			Mithin ist Kassavorschuß	284	24	—			

N. 556. Sold ꝛc. Rückstände vormals Bergischer Militairs.

Von mehreren Individuen des ehemaligen Bergischen Militairs sind Ansprüche auf Sold ꝛc. Rückstände aus der Periode nach der gänzlichen Auflösung des Bergischen Staatsverbandes (11. November 1813.) gemacht worden, worüber unserseits schon früher Liquidationen gefertigt sind, und die Entscheidung der Königlichen Immediat-Commission für die abgesonderte Restverwaltung erbeten ist.

Nach einer Verfügung der Letztern vom 20. Mai d. J. gegründet auf eine Erklärung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 28. April c. können derartige Ansprüche gegen den Preußischen Staat nicht geltend gemacht werden, da die ehemaligen Bergischen Militairs, nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 22. August 1814. höchstens nur auf eine Unterstützung nach dem ersten Bedürfniß bei ihrer Rückkehr aus der Gefangenschaft Anspruch zu machen gehabt haben, und wir sind angewiesen die gemacht werdenden Ansprüche zurückzuweisen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission für die abgesonderte Restverwaltung vom 28. Mai d. J. die Liquidation aller Forderungen an den Restenfonds der vormals Bergischen Landestheile in unserm und dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Cöln vom 11. November 1813. bis Ende 1815. bringen wir die vorgedachte Entscheidung hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Individuen, damit unnöthige Anmeldungen und Zurückweisungen vermieden werden.

Düsseldorf, den 17. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 557. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Ausgangs Mai d. J. sind von den Grenzbeamten im Bezirk des Hauptamts Wilnsdorf

63 Pfund wollene Waaren,
62 Pfund baumwollene Waaren,

in Beschlag genommen.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Hauptzoll-Amte zu Wilnsdorf nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 21. Juni 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
Für denselben
der Regierungs-Rath Schimmel.

Am

N. 558. Aufruf wegen arretirter Waaren.

Am 25. Mai d. J. Morgens sind von den Grenzbeamten in Gemeinschaft mit der Grenz-Gendarmerie, in der Nähe der Benfe folgende Waaren in Beschlag genommen:

1) 1 Centner 80 Pfund Mallaga und Rum,
2) 217 Pfund Melis und
3) 19½ Pfund baumwollene Waaren.

Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, ihre Ansprüche an vorbenannten Waaren innerhalb vier Wochen vor dem Hauptzoll-Amte zu Wilnsdorf nachzuweisen, widrigenfalls die Einschwärzung als erwiesen angenommen, und die Konfiskation vollzogen wird. Münster, den 23. Juni 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director:
Für denselben
Der Regierungs-Rath Schimmel.

N. 559. Abhaltung des Lokaltermins.

Aus den, von den Untergerichten unseres Departements hierhin ad Appellatorium eingesandten Akten hat sich ergeben, daß bisweilen theils mit der Ansetzung von Lokal-Terminen in Prozeß- und andern Angelegenheiten ohne hinlängliche Veranlassung verfahren, theils auch den Parteien für die einzelnen Termine zu viel Kosten in Ansatz gebracht werden.

Zur Abstellung derartiger Inconvenienzen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit Folgendes zu bestimmen:

1) Bei denjenigen größeren Land- und Stadtgerichten, wo, zufolge der Departements-Eintheilung, der Dezernent zugleich Deputirter ist, soll derselbe gleichwohl auf keine Verhandlung zu dekretiren befugt seyn, wenn es darauf ankommt, ob die Ansetzung eines Lokal-Termins erforderlich sey, vielmehr sind in solchen Fällen die Akten jedesmal dem Dirigenten, oder wenn dieser Deputatus ist, dem ältesten Assessor, Behufs des Vortrags darüber, ob es einer Lokal-Recherche bedürfe, und der hiernach zu erlassenden Verfügung, vorzulegen.

   Bei den aus mehr als drei Mitgliedern bestehenden Gerichten bleibt es inzwischen den Dirigenten unbenommen, derartige Verträge durch Eins der übrigen Gerichtsmitglieder bewirken zu lassen.

2) Den Festsetzungsdekreten wegen Abhaltung der Lokaltermine, welche gleichmäßig von dem Dirigenten oder einem andern Mitgliede des Gerichts angegeben werden müssen, sind in Absicht der Reisekosten schlechterdings jedesmal specifique Liquidationen, aus welchen nicht allein die einzelnen Ausgabeposten, sondern auch die Entfernung desjenigen Orts, wo der Lokaltermin abgehalten

ist, hervorgeht, zum Grunde zu legen. Ausserdem muß diese Entfernung, soweit solche nicht bereits aus den General-Acten der Gerichte constirt, durch ein Attest des Postamts bescheinigt werden.

3) Mit Ausnahme der Testamente und anderer Verhandlungen, wozu den gesetzlichen Vorschriften gemäß die Adhibirung eines Aktuars oder vereideten Protokollführers erforderlich ist, steht den Gerichtsmitgliedern unter keinerlei Vorwand das Recht zu, bei Lokalterminen einen Secretair oder vereideten Protokollführer zuzuziehen und dafür besondere Diäten und Reisekosten zu liquidiren; geschieht dies also gleichwohl, so muß der Commissarius den Sekretair oder Protokollführer selbst remuneriren.

Eben so wenig findet der Regel nach die Zuziehung eines Boten bei Lokalterminen statt, vielmehr kann dieselbe nur ausnahmsweise in solchen Fällen nachgegeben werden, wo sich aus den bisherigen Verhandlungen ergiebt, daß, nach Maasgabe des Resultats der vorzunehmenden Lokal-Recherche, die sofortige Herbeiholung von Zeugen, zur näheren Aufklärung des Sachverhältnisses, wahrscheinlich nöthig seyn wird. In Fällen dieser Art muß jedoch die Zuziehung des Boten auf die ad 1. erwähnte Weise ausdrücklich verfügt seyn und fallen widrigenfalls dem Deputato die desfallsigen Kosten unbedingt zur Last.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei der Liquidation und Festsetzung der Diäten und Reisekosten die Vorschriften der Sporteltaxe strenge beobachtet werden müssen. Insbesondere wird es jedesmal als Sportel-Exceß geahndet werden, wenn in Fällen, wo die Kosten des Prozesses oder der sonstigen Verhandlung nach einer geringeren Kolonne der Sporteltaxe zu designiren, die Diäten gleichwohl nach höhern Sätzen berechnet, und solchergestalt den Vorschriften der Untergerichts-Sporteltaxe, Abschnitt IV. Nr. 19. Lit. C. und D. zuwider gehandelt worden. Endlich liegt den Gerichten ob, fernerhin die Vorschrift sub Lit. h. l. c. nach welcher den Parteien die Lokaltermine zeitig bekannt gemacht, und sie zur Gestellung der Fuhren gehörig aufgefordert werden müssen, strenge zu befolgen, indem die Commissarien nur in Fällen, wo dem gemäß kein Fuhrwerk gestellt wird, zur Annahme der Extrapost oder eines sonst gedungenen Fuhrwerks für Rechnung der Parteien, befugt sind.

Für die genaue Befolgung dieser Bestimmungen werden die Herren Dirigenten der Gerichte insbesondere verantwortlich gemacht.

Hamm, den 25. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 560. Erkenntnisse in Forst- und Jagd-Contraventions-Sachen.

Mehrere Justiz-Aemter in unserm Departement, insbesondere im Herzogthum Westphalen, pflegen die Erkenntnisse, welche sie ausser den gewöhnlichen Forstgerichten, in Forst- und Jagd-Kontraventions-Sachen erlassen, den Forst-Offizianten insinuiren zu lassen. Da diese alsdann über das, gegen dergleichen Erkenntnisse einzulegende Rechtsmittel, wenn ihnen das fiskalische Interesse benachtheiligt scheint, an ihre vorgesetzten Behörden berichten, und ehe die Resolution darauf ertheilt werden kann, öfters die richterlichen Verfügungen die Rechtskraft bereits erlangt haben, und dann dem Königlichen Fiskus Schaden erwächst; so wird, um diesen Nachtheil für die Folge zu beseitigen, sämmtlichen Königlichen Justiz-Aemtern hierdurch aufgegeben, alle ausser den gewöhnlichen Forstgerichten erlassenen Erkenntnisse in Forst- und Jagd-Kontraventions-Fällen nicht den Königlichen Forstbeamten, sondern dem Fiskal-Anwalde, Hofgerichts-Advokaten Linhoff dahier sofort zustellen zu lassen. Arnsberg, den 28. Juni 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 561. Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen ꝛc.

Das Publikum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820., Gesetz-Sammlung Nr. 577. §. XVII. aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staats-Schuld-Dokumenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen

gleichviel ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staatsschulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den ersten Julius dieses Jahres,

wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.

Von

I. Staats-Schuld-Scheinen;

II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Casse-Obligationen; und

III. Neumärkschen Interims-Scheinen;

weshalb diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiemit aufgefordert werden: es ungesäumt, und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präclusiv-Termins zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nro. 30. zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1. Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen
2. oder Zinsscheinen von Neumärkschen Interimsscheinen

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere ebenfalls Taubenstraße Nro. 30. unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert seyn, die zur Präclusion stehenden Zinsen pro 1. Januar bis 1. Juli 1820. noch vor dem 1. Juli d. J. zu erheben, so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers zeitig vor Eintritt dieses Präclusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präclusion geschützt werden kann.

Bereits präcludirt und werthlos sind, von

A. Staats-Schuld-Scheinen

die Zins-Coupons Series I. Nro. 1. bis 8. Series II. Nro. 1. bis 8. Series III. Nro. 1. und 2. mit dem 1. Juli d. J. tritt ihnen hinzu der Zins-Coupons Series III. Nro. 3. Von

B. alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen

sind bereits präcludirt alle Zinsreste aus der Zeit vor dem 1. Januar 1820. Am 1. Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.

Von

C. Neumärkschen Interims-Scheinen

sind bereits verfallen die Zinsen vom 1. Juli 1818. bis letzten December 1819. am 1. Juli d. J. verfallen die für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.

Berlin, den 14. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Dretz. von Rochow.

N. 562. Zinszahlung von Staats-Schuldscheinen.

Die halbjährigen am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nro. 3. in folgender Art berichtiget:

I. In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße N. 30., täglich mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

N. 100,001 und darüber vom 1. bis 7. Juli
» 70,001 bis 100,000 » 7. » 12. »
» 40,001 » 70,000 » 12. » 19. »
» 10,001 » 40,000 » 19. » 24. »
» 1 » 10,000 » 25. » 26. »

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Kasse, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehrern Staats-Schuldscheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei allen Königlichen Spezial-Cassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

III. Auf Zins-Coupons welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause, Reichenbach & Compagnie ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12. bis letzten August c.

IV. Zugleich mit den Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1. Julius 1820. bis letzten Dezember 1823. gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nro. 4. 5. 6. 7. & 8. Series IV. N. 1. u. 2. ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV. können bei der Controle der Staatspapiere Taubenstraße Nro 30. gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassen-Beamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publiko in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behren-Straße N. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 563. Zinszahlung von alten Landschaftlichen u. Städte-Cassen-Obligationen.

Dienstags den 1. Juli 1824. und folgende Tage werden mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Julius 1824. Nro. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und ausserdem bemerkt
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Kasse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig cassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1. Julius 1820. bis 1. Januar 1824. von den alten Landschaftlichen und von Städte-Cassen-Obligationen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Cassen Beamten ausser Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemanden in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von

Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch Behrenstraße N. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich, ist versehen.

Berlin, den 1. Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 564. 7te Prämienziehung auf Staats-Schuld-Scheine.

Die siebente Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820. am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 12. Juni 1824.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
Rother. Wollny. Krause.

N. 565. Erbzinsweise Veräußerung der herrschaftl. Ländereien in der Geseker Feldmark.

Folgende Martini d. J. pachtlos werdende, in der Geseker Feldmark belegene Domanial-Grundstücke sollen am 26. Juli d. J. Morgens 10 Uhr an gewöhnlicher Stelle zu Geseke im öffentlichen Meistgebot erbzinsweise verkauft werden:

1) 3 Morgen 2 Gart Acker auf den Strickern, bisher an Johann Volmer zu Geseke verpachtet, und von Hars Voß, Wiegand, Annewende und A. Brockhoff benachbart.
2) 3 Morgen 3 Gart Acker im Klee, bisher an denselben verpachtet, und von W. Schütze, J. Gärtner, dem Scheideweg und J. Hollenhorst benachbart.
3) Ein Stück Acker auf den Strickern, bisher an Franz Bernh. Ruhr verpachtet gewesen, und an den Acker des F. Rieländer, an den Garten der Erben Hencke, an den Weg nach Schreckengarten und Erben Volmer grenzend.

Die Bedingungen können im Verkaufstermine, so wie auch täglich auf hiesiger Rentamtsstube eingesehen werden.

Lippstadt, den 22. Juni 1824. K. Rentamt das.

N. 166. Jagdverkauf im Forstrevier Hirschberg.

Die mit dem 1. September d. J. leihfälligen Königlichen Jagdantheile in dem Warsteiner- und Beleker-Communal- wie auch die in den Welschenbecker Walde, sollen am 28. Juli c. an den Meistbietenden öffentlich dem Verkaufe, oder wenn die Gebote nicht annehmbar ausfallen, der Verpachtung ausgesetzt werden.

Liebhaber werden eingeladen, sich in dem bestimmten Termine um 9 Uhr des Morgens gefälligst in meiner Wohnung einzufinden. Die Bedingungen liegen bei dem Königl. Justiz-Amte Rüthen und dem Herrn Oberförster in Hirschberg von heute an, zur Einsicht offen. Meschede, den 27. Juni 1824.

Der K. Forstinspector das.

N. 167. Steckbrief hinter F. Bonsel.

Der eines zu Cörbecke verübten Diebstahls sehr verdächtige, hierunter näher signalisirte Fritz Bonsel von Ellinghausen, ist gestern aus dem hiesigen Amts-Gefängnisse entsprungen. Die resp. Justiz- und Polizei-Behörden werden dienstlich ersucht, denselben im Betretungsfalle aufgreifen und anher abliefern zu lassen. Mülheim, den 2. Juli 1824.

Königlich Preußisches Justizamt.

Person-Beschreibung.

Größe 4 Fuß 5½ Zoll, Haare braun, Stirn niedrig und flach, Augen grau, Augenbraunen bräunlich, Nase ordinär etwas spitz, Mund ordinär, Zähne gesund, Kinn rund, Bart keinen, Statur untergesetzt. Kleidung: ein noch neuer blauer Kittel, ein buntes kattunenes Halstuch, blaue Tuchweste mit gelben Knöpfen, lange weite Hose von grauem Nankin, Schuhe mit Riemen.

N. 168. Diebstahl zu Goldhamm.

In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. ist in der Wohnung des Gärtners Johann Hermann Lückens zu Goldhamm, Gerichtsbezirks Bochum, ein Diebstahl von einem Stück flächsener Leinewand, L. gezeichnet, und vier Mannshemden, wovon zwei mit den Buchstaben L. K., die andern zwei aber nicht gezeichnet waren, mittelst Einbruchs verübt worden, weshalb wir hiedurch Jeden auffordern, alles, was ihm in Betreff des Thäters oder der gestohlenen Sachen bekannt werden möchte, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 21. Juni 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29.

Arnsberg, den 17. Juli 1824.

N. 569. Trauungen vor erfüllter Militairdienstpflicht.

Auf Veranlassung einer Allerhöchsten Kabinets-Order vom 19. April d. J. und einer darauf sich gründenden Verfügung des Königl. hohen Ministeriums des Innern weisen wir unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 27. September v. J. im 40. Stück des Amtsblatts sub N. 795. pro 1823. sämmtliche Herren Landräthe und Lokal-Verwaltungs-Behörden hiermit an, denjenigen jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militairdienst ansässig machen oder heirathen wollen, es ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß sie hierdurch jener Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben würden.

Arnsberg, den 29. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 570. Paß-Formulare.

Es ist kürzlich mehrmals der Fall vorgekommen, wo einzelne Lokalbehörden einen Reisepaß bloß auf einen Stempelbogen von 5 Silbergroschen ertheilt haben, statt zu diesem Behufe das vorschriftsmäßige gedruckte Paß-Formular zu benutzen. Da nun ein solcher Mißbrauch um so weniger geduldet werden kann, weil die Inhaber solcher Pässe Unannehmlichkeiten ausgesetzt und in ihrer Reise selbst unterbrochen werden, so fordern wir sämmtliche paßertheilende Behörden auf, künftighin würkliche Reisepässe nur auf das vorschriftsmäßige gedruckte Formular zu ertheilen.

Jede etwaige Uebertretung dieser Verordnung ist uns zur Anzeige zu bringen, und wird mit einer Strafe von 1 Rt. geahndet werden. Die Entschuldigung mit dem Mangel an Paß-Formularen kann nicht berücksichtigt werden, indem es Pflicht der Behörden ist, für einen hinlänglichen Vorrath zu sorgen.

Arnsberg, den 9. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 571. Controlle über Familienveränderungen der Israeliten.

Die auf höhere Veranlassung ergangene und durch das Amtsblatt (Jahrgang 1821. N. 334.) zur öffentlichen Kunde gebrachte Verfügung vom 23. Mai 1821. wonach jedem in unserm Regierungs-Bezirke wohnenden Juden die Verpflichtung aufgelegt worden, die in seiner Familie vorkommenden Geburten, Trauungen, Scheidungen und Todesfälle in den Städten innerhalb 24 Stunden dem Bürgermeister oder Schultheißen, auf dem Lande aber binnen 3 Tagen dem Landrathe des Kreises zur Eintragung in die von denselben zu führenden diesfälligen Familien-Register anzuzeigen, ist bisher nicht überall mit gebührender Pünktlichkeit befolgt worden, und sind neuerdings mehrere verschwiegene Fälle zu unserer Kenntniß gekommen.

Die vorgedachte Verfügung wird daher den Israeliten hierdurch mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht, daß von nun an jede unterlassene Anzeige mit einer willkührlichen Ordnungsstrafe geahndet werden wird.— Die Bürgermeister und Schultheißen haben solches sofort in den in ihren Bezirken vorhandenen Synagogen bekannt machen zu lassen, damit sich keiner mit Unwissenheit entschuldigen könne. Arnsberg, den 6. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 572. Benutzung des Knochenmehls zum Düngen insbesondere die Anlegung von Knochenstampfmühlen.

Um bei der erprobten Nützlichkeit des Gebrauches des Knochenmehls zum Düngen der Felder die Anlagen von Knochen-Stampfmühlen im Regierungs-Bezirke mehr in Aufnahme zu bringen, haben wir uns von der schon seit mehreren Jahren bestandenen Knochen-Mühle des Mühlenbesitzers Grebe zu Raumland im Kreise Wittgenstein eine Zeichnung geben und davon litographirte Abdrücke machen, auch eine Beschreibung derselben drucken lassen.

Den Kreisbehörden sind Exemplare davon zugestellt worden, damit diejenigen, welche Knochen-Mühlen anlegen wollen, von solchen Zeichnungen Gebrauch machen können. Arnsberg, den 2. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 573. Debit der auf Silbergroschen berechneten Arznei-Taxe.

Von der auf Silbergroschen berechneten Arznei-Taxe sind Exemplare bei dem Instituten-Cassen-Rendanten Soistmann hier niedergelegt, welche vorläufig und bis eine neue Arznei-Taxe erscheinen wird, an diejenigen Apotheker im hiesigen Regierungs-Bezirke, die solche zu besitzen wünschen, gegen Einziehung von 4 Silbergroschen für das Exemplar abgegeben werden.

Arnsberg, den 6. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 574. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

1) Ist der bei dem Collegio als Assessor angestellt gewesene Johann Ernst Ludwig v. Viebahn laut Ministerial-Verfügung vom 30. April c. als Rath an das Königl. Hofgericht zu Arnsberg versetzt.
2) Der Oberlandesgerichts-Referendarius Johann Friedrich Wellenberg als Assessor bei dem Collegio laut Bestallung vom 19. März c. hinwiederum angestellt.
3) Der Oberlandesgerichts-Auscultator Moritz Schwartz zufolge Ministerial-Verfügung vom 2. April c. als Referendarius bestätigt, auch demselben laut Bestallung vom 6. ejusdem die erledigte fünfte Sekretair-Stelle conferirt.
4) Der Oberlandesgerichts-Auscultator Lohmann zufolge Rescripts vom 2. April c. als Referendarius ernannt,
5) Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Peter Hücking laut Rescripts vom 24. Mai c. zum Referendarius.
6) Der Candidatus Juris Johann Heinrich Gottlieb Ernst Westermann als Auscultator am 2. April c. verpflichtet.

Bei den Königlichen Land- und Stadt-Gerichten.

1) Ist der bisherige Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Bochum, Wilhelm von der Bercken, vermöge Bestallung vom 3. Mai c. als Bergrichter bei anderweiter Anstellung des bisherigen Bergrichters Justiz-Raths Schulz bei dem Berggericht zu Bochum angestellt.
2) Dem Justiz-Commissarius Franz Ludwig Martin Borsdorff zu Duisburg laut Ministerial-Verfügung vom 31. Mai c. das Notariat im hiesigen Departement conferirt.
3) Dem beim Collegio als Journalist angestellt gewesenen Johann Heinrich Greven laut Bestallung vom 17. April c. die erste Sekretair-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Dortmund conferirt.
4) Die durch Absterben des Gerichtsboten Grönhoff bei dem Land- und Stadt-Gericht Wesel erledigte zweite Gerichtsboten-Stelle dem dritten Boten Meyer und dessen Stelle dem bisherigen vierten Boten Herklotz, die

hierdurch letzt erledigte Stelle dagegen dem beim Land- und Stadtgericht zu Hagen angestellt gewesenen Gerichtsboten Johann Nagel laut Ministerial-Verfügung vom 12. April c. conferirt.

5) Dem invaliden Gendarmen-Unteroffizier Joseph Frettner die bei dem Landgerichte Hagen erledigte Gerichtsboten-Stelle laut Ministerial-Rescripts vom 4. Juni c. wiederum zugetheilt.

6) Die durch Absterben des Gerichtsboten Frost bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna erledigte Botenstelle vermöge Ministerial-Verfügung vom 18. Juni c. dem invaliden Unteroffizier des ersten Westfälischen Landwehr-Regiments August Zimmermann conferirt worden. Hamm, den 2. Juli 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 575. Reise- und Zehrungskosten der nicht im Gerichtsorte wohnenden Justiz-Commissarien.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte unsers Departements werden auf das in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Arnsberg und Düsseldorf bekannt gemachte Circular vom 28. Juni 1822., hinsichtlich der verhältnißmäßigen Repartition der Reise- und Zehrungs-Kosten der nicht am Gerichtsorte wohnenden Justiz-Commissarien auf alle Sachen, in welchen von ihnen an einem Tage Termine wahrgenommen worden, auf den Grund eines Justiz-Ministerial-Rescripts vom 18. Juni d. J. mit dem Bemerken wiederholt hierdurch aufmerksam gemacht, daß es bei den Bestimmungen jenes Circulars noch fortwährend sein Verbleiben behält, und daß der Ausfall, den die Justiz-Commissarien bei jener Repartition durch die Armuth einzelner Partheyen nachher etwa erleiden möchten, durch eine nachträgliche Repartition gedeckt werden muß.

Hamm, den 2. Juli 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 576. Das gerichtliche Verfahren bei körperlichen Verletzungen.

Das allgemeine Landrecht enthält im zweiten Theil, Tit. 20. §. 796. und 97. keine so bestimmte Kennzeichen zur Bildung einer Grenzlinie zwischen Realinjurien und körperlichen Verletzungen, daß hiedurch einer Verschiedenheit des Verfahrens in den dazu gehörigen Fällen gleicher Art, je nachdem solche bei verschiedenen Gerichten zur Sprache kommen, gehörig vorgebeugt wird. Auf diese Art ist schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß einige Land- und Stadtgerichte unseres Departements bloße Injurienprozesse unter solchen Verhältnissen eingeleitet haben, wo, nach den bei andern Gerichten, und resp. bei unserm Collegio angenommenen Grundsätzen, fiskalische oder gar Criminal-Untersuchungen hätten eingeleitet werden müssen.

Zur möglichsten Abhelfung dieses Uebelstandes wird daher hiemit bestimmt, daß, bei körperlichen Beschädigungen das nach der Prozeßordnung in Injurien-

sachen statt findende Verfahren in allen Fällen für unzulässig zu achten, wo entweder erweislich unmittelbar nach der Mishandlung eine mehrtägige Unfähigkeit des Beschädigten zur Wahrnehmung seiner gewöhnlichen Geschäfte eingetreten, oder der Beschädiger sich eines an sich oder durch die Art des Gebrauchs für das Leben oder die Gesundheit des Verletzten gefährlichen Instruments bedient hat.

Den Gerichten liegt daher ob, in allen solchen Fällen, nöthigenfalls nach vorheriger Ausmittelung, ob eine dieser Bedingungen vorhanden ist, die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen behufs der Bestimmung des fernern Verfahrens, hiehin einzusenden. Hamm, den 25. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 577. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nach einer Bestimmung des hohen Justiz-Ministerii vom 22. September v. J. ist in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1821. in Fällen, wo zwei oder mehrere Complicen einen Holzdiebstahl verübt haben, gegen jeden Complicen die durch das Gesetz bestimmte volle Strafe zu erkennen; es sollen aber die Wald-Eigenthümer in solchen Fällen nur von einem Complicen nach Maßgab der ihnen im §. 29. des erwähnten Gesetzes eingeräumten Befugniß die volle Strafe zu beziehen haben, hingegen die gegen die übrige Complicen erkannten Strafen den betreffenden öffentlichen Fonds überwiesen werden.

Um die Ungewißheit zu heben, an welchen verurtheilten Theilnehmer sich der Waldeigenthümer, und an welche sich der Fiskus wegen Einziehung der Strafansätze zu halten, oder im Unvermögenheitsfalle die Geldstrafe durch Arbeit, in so fern diese der Gefängnißstrafe vorgezogen wird, abbüssen zu lassen hat, weisen wir sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Gerichtsbezirks hiermit an, in den Erkenntnissen bei Festsetzung der Strafe zugleich nach ihrem Ermessen zu bestimmen, an welchen Verurtheilten sich in den erwähnten Fällen der Waldeigenthümer, und an welche sich der Fiskus wegen Einziehung der Strafe zu halten hat; nach abgehaltenem Forstgerichte aber auch das diese Fälle betreffende Forstgerichts-Protokoll oder einen Auszug aus demselben ohne Rücksicht, ob der Holzdiebstahl in Communal- oder Privat-Waldungen von Complicen verübt worden ist, an die einschlägigen Oberförster sofort abzugeben, damit diese solches an ihre obere Behörde zur weitern Verfügung einreichen können.

Arnsberg, den 5. Juli 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 578. Forderungen an die Reg.-Haupt- und die deraschir-

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien Alle und Jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Casse und die

te Militair-Casse zu Breslau und die Anmeldung derselben.

detachirte Militair-Casse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justizrath Wirth und die Justiz-Commissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Casse und die detachirte Militair-Casse der hiesigen Königlichen Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Casse, vom 1. November 1813. bis zum letzten Juni 1814. als detachirte Militair-Casse, vom 1. Juli 1814. bis letzten Mai 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Casse, vom 1. Juni bis Ende December 1815. als Provinzial-Kriegs-Casse, und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende December 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Casse geschehen ist, und
2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Casse und Haupt-Kriegs-Casse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Officier-Wittwen-Casse, für Vorschüsse der General-Militair-Casse, Haupt-Kriegs-Casse, Truppentheile ꝛc. und pro $18\frac{13}{14}$. und pro 1815. die auf die detachirte Militair-Casse und Provinzial-Kriegs-Casse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Casse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Cassen geleistet worden sind. Breslau, den 25. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

N. 579. Zinszahlung von Neumärkschen Interimsscheine.

Von Neumärkschen Interims-Scheinen zahlt die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse Taubenstraße Nro. 30. am 1. Juli und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1824. gegen Zurückgabe des Coupons Series I. Nro. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Juli 1820. bis letzten December 1823. gegen

a. Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b. und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. Nro. 1. bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interims-Scheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificiret sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholet hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staatspapiere ebenfalls Taubenstraße Nro. 30. unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controle der Staats-Papiere, als der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent, Herr A. Bloch, Behrenstraße Nro. 45 hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons, Series I. Nro. 1. bis 5. bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirter der Neumark. v. Romberg.

N. 580. Anstellung von Revisoren ꝛc. bei geometrischen Arbeiten in Be-

Mit Bezugnahme auf das in dem Umfange unsers Geschäfts-Bereichs durch die Amtsblätter der betreffenden Königlichen Regierungen publicirte Regulativ vom 30. Mai c. über die geometrischen Arbeiten bei Gemeinheits-Theilungen, wird sämmtlichen Herren Special-Commissarien und Geometern Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

Beziehung auf Gemeinheitstheilungen.

I. Die Vorschriften des Regulativs vom 30. Mai c. sind genau zu beachten und hiernach die Contracte mit den Geometern, unserer Genehmigung vorbehaltlich, abzuschließen.

II. Von der Königlichen Kataster-Direction sind zu Revisoren bestellt:

a) Im Regierungsbezirke Münster

1. für die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen und Borken, der in Tüshaus wohnende Obergeometer-Gehülfe Ulfers,
2. für die Kreise Beckum, Münster und Warendorf, der in Münster wohnende Obergeometer Stierlin,
3. für die Kreise Tecklenburg, Steinfurt und Ahaus, der in Werne wohnende Geometer Dankward.

b) Im Regierungsbezirke Minden

1. für die Kreise Wiedenbrück, Halle, Bielefeld, Herford, Bünde, Rahden und Minden, der in Bielefeld wohnende Obergeometer-Gehülfe Vorländer,
2. für die Kreise Paderborn, Warburg, Büren und Höxter, der in Arnsberg wohnende Obergeometer Emmerich.

c) Im Regierungsbezirke Düsseldorf

1. für die Kreise Essen und Dinslacken, der in Düsseldorf wohnende Obergeometer Reichard.

d) Im Regierungsbezirke Arnsberg

1. für die Kreise Hamm, Lippstadt, Soest, Arnsberg, Altena und Iserlohn, der in Arnsberg wohnende Obergeometer Emmerich,
2. für die Kreise Dortmund, Bochum und Hagen, der in Bochum wohnende Obergeometer-Gehülfe Padberg.

III. Hinführo darf keinem bei dem Kataster beschäftigt gewesenen Geometer eine Arbeit übertragen werden, bevor er sich mittelst Attestes der betreffenden Kataster-Commission darüber ausgewiesen, daß er dazu beurlaubt, oder aber von derselben empfehlend entlassen worden sey, und nur unter diesen nämlichen Bedingungen darf ein Geometer einen Geometer-Gehülfen des Katasters als Hülfsarbeiter annehmen. Münster, den 2. Juli 1824.

General-Commission.

N. 581. Verpachtung der Königlichen Jagdantheile im Forstrevier Glindfeld.

Den 28. kommenden Monats sollen die Königl. Jagd-Antheile in der Oberförsterei Glindfeld an den Meistbietenden verpachtet werden. Kaufliebhaber wollen sich um 10 Uhr Morgens in meiner Behausung einfinden, und die vorläufige nähere Auskunft bei dem Herrn Oberförster Höfeld in Glindfeld erfragen. Meschede, den 18. Juni 1824. Der Forstinspector das.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30.

Arnsberg, den 24. Juli 1824.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 582. Gesetz-Sammlung Nr. 12.

N. 872. Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28. April d. J. den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21. Mai 1824.

— 873. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

— 874. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1824. wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

N. 583. Das Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Unter Bezugnahme auf unsre früheren Bekanntmachungen, das Schullehrer-Seminarium zu Soest betreffend, und auf das vom Sem. Director Ehrlich im Jahre 1821. herausgegebene, die innere und äußere Einrichtung dieser Anstalt beschreibende Programm, bringen wir noch Folgendes hierüber zur Kunde:

1) Es sind aus diesem Seminarium, nachdem es im Jahre 1817. reorganisirt worden, seit dem November 1818. bis Ostern 1824. hervorgegangen 98 für wählbar erklärte Seminaristen. Von diesen erhielten bei der Abiturienten-

prüfung die Censur vorzüglich gut bestanden 1, sehr gut bestanden 34, gut bestanden 34, bestanden 22, einstweilen nur erst für eine Hülfslehrerstelle wählbar 7.

2) Seit Ostern d. J. zählt die Anstalt 58 Zöglinge. Im Jahre 1818. hatte sie deren 27, 1819. — 33, 1820. — 42, 1821. — 54, 1822. — 51 und 1823. 57. Der Unterrichtskursus ist auf zwei Jahre berechnet. Mehrere Zöglinge sind aus eigenem Antriebe, um sich desto gründlicher zum Lehramte vorzubereiten, drittehalb Jahre in der Anstalt geblieben.

3) Der Ausbau und die Einrichtung des Seminargebäudes ist jetzt vollendet. Es enthält zwei Lehrsäle für die beiden Classen der Zöglinge, drei Zimmer für die Musikübungen, drei für die beiden Classen der Uebungsschule und die Industrieschule, zwölf Schlafzimmer für die Seminaristen, ein Zimmer für die Bibliothek und den übrigen Lehrapparat, ein Krankenzimmer, eine Kleiderkammer ꝛc. und außer diesen auch die Wohnungen für die beiden Oberlehrer und für den Musiklehrer.

4) Die Bibliothek, welche jetzt ungefähr viertehalb hundert Bände zählt, und der Lehrapparat vermehren sich fortwährend theils aus ihrem eignen Fond, theils durch Geschenke von den Behörden, von wohlthätigen Schulfreunden und von abgehenden Zöglingen. An musikalischen Instrumenten besitzt die Anstalt eine Hausorgel mit zwei Klavieren und einem angehängten Pedal, einen von Schulfreunden geschenkten Flügel, sechs Fortepiano's, einige Klavichorde und einige Geigeninstrumente.

5) Die in dem erwähnten Programm dargestellte innere Einrichtung und der Plan des Unterrichts sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Als Verbesserungen des Unterrichts sind anzusehen: die Einführung der Peter Schmidschen Methode der Unterweisung im perspectivischen Zeichnen, die Einführung der Birkmannschen Methode der Unterweisung im Schönschreiben, und die Einführung der Logierschen Methode des Unterrichts im Generalbaß und der Uebung im Klavierspielen. Letztere hat der Musiklehrer Engelhard, welcher dieselbe näher kennen zu lernen ein paar Monate zu Berlin in der Schule ihres Erfinders zugebracht hat, seit einem halben Jahr mit gutem Erfolge angewendet. Bei der Anwendung dieser Methode spielen gewöhnlich 7 Schüler, bisweilen doppelt so viele zugleich auf 7 Instrumenten, während 6 andre Schüler an einer großen von beiden Seiten zugänglichen Notentafel beschäftigt sind, die erlernten Regeln des Generalbasses in Ausübung zu bringen. Zur bessern Belebung des musikalischen Geistes ist aus einigen Seminaristen, welche im Violin- und Flötenspielen den Anfang gemacht haben, ein Verein gebildet worden, welcher wöchentlich

zweimal unter der Leitung eines Musikfreundes aus der Stadt im Zusammenspielen sich übt. In der Aufführung des Chorgesanges hat die Anstalt seit einem Jahre erhebliche Fortschritte gemacht.

6) Der Andrang junger Leute, welche in die Anstalt aufgenommen zu werden wünschen, ist von Jahr zu Jahr stärker geworden. Die Hälfte derer, welche zur Aufnahme um Ostern d. J. sich gemeldet hatten, mußte einstweilen zurückgewiesen werden; Viele, weil sie sich bei der mit ihnen angestellten mündlichen und schriftlichen Prüfung noch nicht als genugsam vorbereitet ausgewiesen, und Andere, weil der Raum der Lehrzimmer und die Rücksicht auf die Zeit und Kraft der Lehrer es nicht gestattete, eine größere Zahl von Zöglingen aufzunehmen. Die Forderungen, welche wir an die Recipienden machen müssen, haben wir in den frühern Bekanntmachungen aufgestellt. Es ist hiernach bei den vorläufigen Prüfungen mit aller billigen Rücksicht und zum Theil mit zu viel Nachgiebigkeit verfahren worden. Ob wir nun gleich mit Vergnügen wahrgenommen haben, daß bei den Anmeldungen zur Aufnahme der besser, als früherhin, vorbereiteten Präparanden immer mehrere zum Vorschein kommen, so können wir doch nicht umhin, von nun an, da der starke Andrang die Auswahl der tüchtigern zuläßt und gebietet, jene Forderungen theils zu steigern, theils wenigstens mit größerer Strenge zu befolgen. In dieser Hinsicht müssen wir alle diejenigen Superintendenten, Schulinspectoren, Pfarrer und Schulmänner, denen wir Präparanden zur vorläufigen Prüfung zuweisen werden, angelegentlichst auffordern, es mit dieser Prüfung nach jenen bekannten Vorschriften aufs ernstlichste zu nehmen. Insbesondere ersuchen wir sie, die Examinanden von den ihnen aufzugebenden schriftlichen Aufsätzen den einen und andern in ihrer Gegenwart ohne alle fremde Hülfe anfertigen zu lassen. Wir finden uns hierzu durch die Erfahrung veranlaßt, daß einige Präparanden, welche bei der Prüfung gute Ausarbeitungen geliefert hatten, nachher im Seminarium außer Stande gefunden worden, solche Aufsätze selbst zu schreiben. — Vor allem müssen wir hinsichtlich der über alle Gebühr vernachläßigten musikalischen Geschicklichkeit die Forderungen an die Recipienden steigern. Die Rücksicht auf die dringend nöthige Verbesserung des kirchlichen Gemeindegesangs und des Orgelspiels, und zugleich die Rücksicht auf die wenige Zeit, welche in dem Seminarium dem musikalischen Unterrichte gewidmet werden kann, macht dieses Steigern der bisherigen geringen Forderungen unerläßlich. Wir müssen verlangen, daß die Recipienden mit viel mehr Fertigkeit, als bisher zur Bedingung gemacht wurde, das Klavier und die Orgel spielen können, von den in Natorps Kirchen-Melodienbuch aufgestellten Melodien die gebräuchlichsten auswendig zu singen im Stande und in der Singekunst wenigstens so weit vorgeschritten sind, als der erste Cursus der Gesanglehre führt. Dem Semi-

narium ist es durchaus unmöglich, den Kirchen auch nur erträgliche Organisten und den Schulen brauchbare Gesanglehrer zu liefern, wenn nicht die Präparanden eine bedeutendere Geschicklichkeit und Fertigkeit im Klavier- und Orgelspielen, welches früh angefangen und lange ernstlich geübt seyn will, in die Anstalt mitbringen. Die Superintendenten, Schulinspectoren und Pfarrer, denen diese Angelegenheit in ihrer Beziehung auf das Kirchenwesen von hoher Wichtigkeit seyn muß, ersuchen wir, diejenigen jungen Leute in ihren Diöcesen und Gemeinden, welche späterhin das Seminarium zu beziehen gedenken, hierauf bei Zeiten aufmerksam zu machen, damit sie nicht die musikalischen Uebungen erst dann, wenn es vielleicht zu spät ist, anfangen und bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme ins Seminarium Gefahr laufen, zurückgewiesen werden zu müssen.

7) Schließlich wiederholen wir nochmals, daß die Aufnahme neuer Zöglinge nur Einmal jährlich und zwar gegen Ostern statt findet; daß die Anmeldungen mündlich oder schriftlich bei den Superintendenten oder Schulinspectoren geschehen und diese vor Ablauf des Dezembers darüber an uns berichten, in ihrem Berichte zugleich den vollständigen Namen sämmtlicher angemeldeten Aspiranten, den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, so wie ihr Alter, richtig angeben und dem Berichte auch die von ihren Pfarrern ausgefertigten testimonia morum beilegen müssen. Wir setzen noch hinzu, daß wir auch von jedem der Aspiranten ein selbstgeschriebenes curriculum vitae gleich bei der Anmeldung zu erhalten wünschen. Zur Bescheinigung des Alters bedarf es keines förmlichen gestempelten Kirchenzeugnisses, sondern nur der Versicherung des Pfarrers. Münster, den 8. Juli 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 584.

Beaufsichtigung des Ruhrflusses von Grabenbrück aufwärts über Arnsberg, Meschede bis oberhalb Bigge.

So wie der Ruhrstrom von Grabenbrück bei Wimbern, abwärts, und mehrere Flüsse des hiesigen Regierungsbezirks unter eine polizeiliche technische Aufsicht seit einigen Jahren gestellt sind, und alljährlich durch ausdrücklich dazu bestellte Commissionen Bereisungen der Ufer vorgenommen werden, durch welche Einrichtung sich bereits die ersprießlichsten und wohlthätigsten Folgen für die Grundbesitzer an diesen Gewässern ergeben haben; so ist auch nunmehr beschlossen worden, den ebenfalls in einem sehr verwilderten Zustande sich befindenden Ruhrfluß von oberhalb Grabenbrück an, über Neheim, Hüsten, Arnsberg, Freienohl, Meschede bis oberhalb Bigge unter eine Schauungs-Commission zu stellen.

Zu Commissarien hierzu sind ernannt:

a) für den Theil der Ruhr von Grabenbrück bis Freienohl der Herr Landrath Thüsing und der Herr Bauinspector Ritter, und

b) für den Theil der Ruhr von Freinenohl bis oberhalb Bigge der Herr Landrath Pilgrim und der Herr Bauinspector Ritter.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Besitzer der an diesem Theile des Ruhrflusses liegenden Grundstücke hiermit auf, sich nicht nur von jetzt an aller auf keinen technischen Grundsätzen basirten Kribbanlangen, so wie des Einwerfens von Schutt ꝛc. in denselben zu enthalten, sondern auch den durch die vorgedachte angeordnete Commission zu ertheilenden Weisungen zur Erhaltung der Ufer und Grundstücke willig Folge zu leisten, unter dem Verwarnen: daß gegen die Unfolgsamen und Säumigen nach Anleitung der bestehenden polizeilichen Vorschriften verfahren werden wird.

Arnsberg, den 28. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 585. Die in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässe.

Da mit den in fremden Sprachen abgefaßten ausländischen Reisepässen um so leichter Mißbrauch getrieben werden kann, als die Gränzbehörden und die Polizeibehörden in kleinern Städten der fremden Sprache, in welcher die ausländischen Pässe abgefaßt sind, nur selten mächtig sind, so werden in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8. v. M. die Gränzpolizeibehörden des hiesigen Regierungsbezirks, welche nach § 4. des allgemeinen Paßedicts vom 22. Juni 1817. in den bestimmten Fällen Eingangspässe, selbstredend auf solche ausländische Reisepässe, worauf der Eingang statt findet — ertheilen können, hierdurch angewiesen, dem Reisenden auf den Grund seines mitgebrachten, in fremder Sprache abgefaßten Passes, insofern die Gränzpolizeibehörde jener Sprache kundig ist, einen neuen Eingangspaß zu ertheilen und in demselben den Inhalt des Erstern zu übernehmen. In dem Falle, wo die Gränzbehörden nicht Kenntniß der fremden Sprache des Passes haben sollten, oder sich davon keine Uebersetzung verschaffen können und der Reisende sich auf keine andere Art genügend ausweisen kann, haben die Behörden den Reisenden auf gradem Wege an die ihnen vorgesetzte Behörde zu weisen, und derselben die weitere Verfügung zu überlassen.

Arnsberg, den 8. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 586. Uebersicht der Feuersocietäts-Kassa des Städtekreises der Grafschaft Mark pro 1823.

Nachstehende Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Feuersocietäts-Kassa des Städtekreises der Grafschaft Mark pro 1823. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Solleinnahme in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
5633	—	4	Laut Abschluß der vorigen Rechnung pro 1822.	5633	—	4			
			Tit. II. An Defecten.						
			Nichts.						
			Tit. III. An Resten.						
1971	1	3	Laut Abschluß der vorigen Rechnung pro 1822.	1755	21	11	215	9	4
2500	—	—	Ferner ein gekündigtes Capital . . .	500	—	—	2000		
4471	1	3	Summa .	2255	21	11	2215	9	4
			Tit. IV. An Kapitalzinsen.						
50	25	—	Von dem ebenbemerkten Capital pro 1823. .	50	25				
			Tit. V. Neuer Ausschlag.						
			Nichts.						
			Tit. VI. An Nachschußgeldern.						
381	15	1	Laut verschiedener Einnahme-Ordres . .	273	26	—	107	19	1
			Tit. VII. Extraordinaria.						
4	23	9	Laut zwei Einnahme-Ordres	—	27	9	3	26	
			Recapitulation der Einnahme.						
5633	—	4	Tit. I. An Bestand	5633	—	4			
			Tit. II. An Defecten						
4471	1	3	Tit. III. An Activresten	2255	21	11	2215	9	4
50	25	—	Tit. IV. An Kapitalzinsen	50	25				
			Tit. V. An neuem Ausschlag . . .						
381	15	1	Tit. VI. An Nachschußgeldern . . .	273	26	—	107	19	1
4	23	9	Tit. VII. An Extraordinarien . . .	—	27	9	3	26	
10541	5	5	Betrag der Einnahme .	8214	11	—	2326	24	5

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Kassavorschuß aus voriger Rechnung						
			Tit. II. An Betrag zum Verwaltungsfonds.						
10	8	3	½ Procent von der wirklichen Einnahme ad 2054 Rthlr. 21 sgr. 5 pf. . . .	10	8	3			
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehältern.						
			Nichts.						
			Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten.						
518	24	11	Laut verschiedener Ausgabe-Ordres . .	518	24	11			
			Tit. V. An Brandassekuranzgeldern.						
70	—	—	Dem Armenvorstand zu Hamm . . .	—	—	—	70		
155	—	—	" Winner in der Grüne . . .	155					
150	—	—	" Volmer daselbst	150					
75	—	—	" Schmale zu Lüdenscheid . . .	75					
55	—	—	" Peter Schmale daselbst . . .	55					
150	—	—	" Aßmann daselbst	150					
250	—	—	" Schmitt daselbst	250					
400	—	—	" Kuithan daselbst	400					
225	—	—	" P. L. Aßmann daselbst . . .	225					
225	—	—	" Kolsche daselbst	225					
600	—	—	" Schulte daselbst	600					
255	—	—	" von der Horst daselbst . . .	255					
175	—	—	" Somborn daselbst	175					
80	—	—	" Hucking daselbst	80					
250	—	—	" F. vom Hofe daselbst	250					
325			" D. vom Hofe das.	325					
150	—	—	" Baeumer zu Lünen	150					
177	25	—	" Brune zu Hörde	—	—	—	177	25	
12	—	—	" Färber zu Hattingen	12					
100	—	—	" Stens daselbst	100					
110	—	—	" Nierfeld daselbst	110					
1000	—	—	" Kraft daselbst	500	—	—	500		
10	—	—	" Kohlbaum zu Lünen	10					
20	—	—	" Horlohe daselbst	20					
392	25	9	" Mehring zu Westhofen . . .	392	25	9			
107	4	3	Demselben noch	107	4	3			
350	—	—	Dem Kellerhoff zu Dortmund . . .	175	—	—	175		
140	—	—	" Köster daselbst	140					
183	10	—	" Scherf zu Dahl bei Neuenrade . .	183	10				
472	—	—	" Wenner zu Hattingen . . .	237	15	—	237	15	
61	20	—	" Suermann daselbst	61	20				
12	15	—	" Stens daselbst	12	15	—			
6747	10	—	Summa .	6587	—	—	1160	10	—

Etatsausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit VI. Verschiedene Ausgaben.						
60	14	2	An Druckkosten	60	14	2			
6	—	—	An Reparaturkosten für Feuerlöschgeräthschaften	6					
29	12	3	An Beitrag zu dem bei der allgemeinen Casse zur Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften bis 1822. incl. resultirten Vorschusse .	29	12	3			
—	5	6	An Porto von eingegangenem Activ-Capital und Zinsen	—	5	6			
26	19	3	An niedergeschlagenen Beitrags- und Nachschußgeldern wegen irrig zu hoch angesetzter Assecuranz-Capitalien	26	19	3			
122	21	2	Summa .	122	21	2			
			Wiederholung der Ausgabe.						
			Tit I. An Kassavorschuß						
10	8	3	Tit. II. An Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	10	8	3			
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehältern .						
518	24	11	Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten . .	518	24	11			
6747	10	—	Tit. V. An Brandassecuranzgeldern . .	5587	—	—	1160	10	
122	21	2	Tit. VI. Verschiedene Ausgaben . . .	122	21	2			
7399	4	4	Betrag der Ausgabe .	6238	24	4	1160	10	
			Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.						
			Die wirkliche Einnahme beträgt . . .	5214	11				
			„ „ Ausgabe „ . . .	6238	24	4			
			Bleibt Kassabestand .	1975	16	8			

Arnsberg, den 17. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 587. Uebersicht der Feuersocietäts-Kassa d. H. W.

Nachstehende Uebersicht über die Einnahme und Ausgabe im Jahre 1823. rücksichtlich der bei der Feuersocietäts-Kassa des Herzogthums Westphalen bis 1816. einschließlich verbliebenen Activ- und Passivresten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht.

Soll.

Sollein-nahme in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Kassabestand.						
1506	6	10	Laut der vorigjährigen Uebersicht pro 1822.	1506	6	10			
			Tit. II. An Defecten.						
287	8	9	Zurückerstattete Brandentschädigungsgelder wegen nicht vollendetem neuen Aufbau der abgebrannten Gebäude	88	28	9	198	10	
			Tit. III. An Activresten.						
996	13	5	Laut der Uebersicht pro 1822. . . .	210	8	1	786	5	4
			Rekapitulation der Einnahme.						
1506	6	10	Tit. I. An Kassabestand	1506	6	10			
287	8	9	Tit. II. An Defecten	88	28	9	198	10	
996	13	5	Tit. III. An Activresten	210	8	1	786	5	4
2789	29	—	Betrag der Einnahme .	1805	13	8	984	15	4

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt	sg.	pf.
				Tit. I. An Kassavorschuß.						
				Nichts.						
				Tit. II. An Brandassecuranzgelder.						
20	12	6	1799	Dem Wulf zu Arnsberg . . .	—	—	—	20	12	6
122	15	—	1807	„ Plecking zu Nehem . . .	—	—	—	122	15	
8	22	6	„	„ Hockelmann daselbst . . .	—	—	—	8	22	6
239	5	—	„	„ Otterstedde daselbst . . .	—	—	—	239	5	
42	8	9	„	„ Grote daselbst	—	—	—	42	8	9
29	15	11	„	„ Wahle daselbst	—	—	—	29	15	11
545	12	6	„	Vicarienhaus daselbst	—	—	—	545	12	6
			1783	Dem Decker zu Attendorn 20. 12. 6. (Fällt weg wegen nicht vollendetem Wiederaufbau.)						
17	15	—	„	„ Berg von Vigener daselbst . .	—	—	—	17	15	
29	5	—	„	„ Flusch 18. 28. 9. (Anm. Wie zuvor.)	—	—	—	29	5	
17	15	—	„	„ Brunabend von Vigener daselbst	—	—	—	17	15	
28	2	2	1814	„ Hofer daselbst	—	—	—	28	2	2
56	26	3	„	„ Buttenum zu Affeln . . .	56	26	3			
70	—	—	„	„ Hummelos von Than . . .	—	—	—	70		
72	27	6	„	Bürgerhaus daselbst	—	—	—	72	27	6
				Vicarienhaus daselbst (Fällt künftig weg, vid. unten am Schlusse.) . .						

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist aufgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
45	28	1	1816	Dem Schmole zu Hagen . . .	—	—	—	45	28	1
20	12	6	"	" Gordes von Matheus daselbst .	20	12	6			
97	21	3	"	" Wulfkamp daselbst . . .	—	—	—	97	21	3
53	28	9	"	" Starke daselbst	53	28	9			
51	1	3	"	" Soissmann daselbst . . .	51	1	3			
24	23	9	"	" Grünebaum daselbst . . .	—	—	—	24	23	9
38	19	4	"	" Becker daselbst	—	—	—	38	19	4
33	16	3	"	" Boser von Micheler daselbst .	—	—	—	33	16	3
30	29	8	"	" Glingener daselbst . . .	—	—	—	30	29	8
47	—	11	"	" Kayser daselbst	—	—	—	47	—	11
74	11	3	"	" Klute daselbst	—	—	—	74	11	3
16	23	1	"	" Peters	16	23	1			
76	16	10	"	" Plässer daselbst	—	—	—	76	16	10
29	5	—	"	" Kemper daselbst	—	—	—	29	5	
70	—	—	"	" Schwieder daselbst . . .	—	—	—	70		
			"	Landesherrliche Mühle 151. 22. 8. (war irrig eingeführt.)						
14	17	6	"	Dem Ermes daselbst	14	17	6			
61	7	6	1802	" Pieper zu Warstein . . .	—	—	—	61	7	6
17	15	—	"	" Fromme und Gerlach daselbst .	—	—	—	17	15	
39	11	3	"	" Schmidt daselbst . . .	—	—	—	39	11	3
48	3	9	"	Pfarrhaus daselbst	—	—	—	48	3	9
113	22	6	"	Dem Spanke daselbst	—	—	—	113	22	6
30	18	9	"	" Enste daselbst	—	—	—	30	18	9
88	23	9	"	" Müller daselbst	—	—	—	88	28	9
10	6	3	"	" Stoer daselbst	—	—	—	10	6	3
13	3	9	1808	" Rohe zu Günne . . .	13	3	9			
17	15	—	1800	" Fischer zu Altenhunden . .	17	15				
			"	" Poggel daselbst 30. 18. 9. (Fällt weg wegen unterlassenem Neubau.)						
			"	" Neurath das. 4. 11. 3. (Wie zuvor.)						
			"	" Schröder daselbst 166. 7. 6. (war irrig eingeführt.)						
77	8	9	1807	" Eischen zu Herentrop . . .	—	—	—	77	8	9
4	11	3	1814	" Hesse vonMork zu Oberhundem .	4	11	3			
10	28	1	"	" Wilms zu Alme	—	—	—	10	28	1
17	15	—	1807	" Bohl zu Eickelohe . . .	—	—	—	17	15	
			1797	" Bötterberg zu Bremke 43. 22. 6. (Fällt weg wegen unterlassenem Neubau.)						
48	3	9	1810	Geschwister Püttmann zu Fredeburg .	—	—	—	48	3	9
48	3	9	"	Dem Lips von Synn daselbst . .	—	—	—	48	3	9
25	15	7	"	" Vogt daselbst	25	15	7			
74	11	3	1814	" Homberg zu Oberkirchen . .	—	—	—	74	11	3

Gelausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Jahr des Brandes	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
17	15	—	1800	Dem Köchling zu Marsberg	—	—	—	17	15	
11	20	—	"	" Röllecke daselbst	—	—	—	11	20	
211	13	9	1791	" B. Quinke zu Winterberg	—	—	—	211	13	9
93	10	—	"	Pfarrhaus daselbst	—	—	—	93	10	
100	18	9	"	Dem W Wahle daselbst	—	—	—	100	18	9
169	5	—	"	" W. Bug daselbst	—	—	—	169	5	
113	22	6	"	" Schroer und Deimel daselbst	—	—	—	113	22	6
291	20	—	1795	Rathhaus zu Olpe (Fällt künftig weg, vid. unten am Schluß)	—	—	—	291	20	
61	7	6	"	Dem Blume daselbst	—	—	—	61	7	6
29	5	—	"	" Kipp daselbst	—	—	—	29	5	
8	22	6	"	" Neuhaus daselbst	—	—	—	8	22	6
17	15	—	"	Den Erben B. Zeppenfeld daselbst	—	—	—	17	15	
21	20	3	"	Dem Gipperich daselbst	—	—	—	21	26	3
13	3	9	"	" Huperz und Rademacher daselbst	—	—	—	13	3	9
17	15	—	"	" Huvolt von Heer daselbst	—	—	—	17	15	
11	20	—	"	" Grubener daselbst	—	—	—	11	20	
			1786	" Warm zu Altenhof 35. (Fällt weg als unerfindlich.)	—	—	—			
2	27	6	1804	" Leistenschneider zu Bäderich	2	27	6			
28	13	2	1812	" Meckes zu Elben	—	—	—	28	13	2
13	3	9	1809	" Glaremin zu Oberhagen	—	—	—	13	3	9
100	18	9	1815	" Bauerdick von Dornhoff zu Alagfen	—	—	—	100	18	9
17	15	—	1816	" Schmelter zu Niederalbaum	17	15	—			
1255	18	9		Der Witewe Klocke zu Marsberg	418	16	3	837	2	6
331	7	6		Dem Schneider von Kunze zu Oberhundem	131	7	6			
5511	24	10		Summa	872	13	4	4639	9	6
				Anmerkung.						
				Hievon gehen noch ab die Entschädigungsgelder für das Vicarienhaus zu Affeln ad 72 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. und für das Rathhaus zu Olpe ad 291 Rthlr. 20 Sgr.					
364	17	6		Summa	—	—	—	364	17	6
				Weil die abgebrannten Gebäude nicht wieder erbauet, und die Interessenten zur Restitution der bereits erhobenen Brandgelder aufgefordert sind.						
5147	5	4		Es bleiben mithin	—	—	—	4274	22	
				Rekapitulation der Ausgabe.						
				Tit. I. An Kassavorschuß						
5147	5	4		Tit. II. An Brandassekuranzgelder	872	13	4	4274	22	
5147	5	4		Betrag der Ausgabe	872	13	4	4274	22	

Digitized by Google

Vergleichung.		Betrag in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
der Einnahme mit der Ausgabe.				
Die wirkliche Einnahme beträgt . .		1805	13	8
„ „ Ausgabe „	872 13 4			
Wegen zwei, in den Jahren 1816. und 1817. zu hoch zum Grunde gelegten Assekuranz-Summen haben an Beitragsgelder niedergeschlagen werden müssen	7 4 8			
Summa . .		879	18	
Bleibt Kassabestand . .		925	25	8

Arnsberg, den 19. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 588. Anstellung der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden.

Sämmtliche mit einem Civilversorgungsscheine versehene und zu Unterbedienungen bereits gelangte oder dazu aufgezeichnete Invaliden werden auf höhere Veranlassung hiedurch gewarnt, ihre Stellen nicht zu kündigen, da ihnen nur in dem Falle innerhalb der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. April 1820. festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freisteht, wenn etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheint; insofern sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf dieser Prüfungsfrist selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civilversorgungsscheines, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen lediglich selbst würden zuzuschreiben haben, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Arnsberg, den 10. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 589. Zustreicher in den Oelmühlen.

Zur Abwendung der öftern Unglücksfälle in den nach altdeutscher Art eingerichteten Oelmühlen, wo die Arbeiter bei Gelegenheit, daß sie den Saamen unter die Steine kehren, durch ihr eigenes und der Mühlsteine Rundgehen schwindlich unter die Steine fallen und gefährlich verwundet werden, ist die einfache Vorkehrung in den holländischen Oelmühlen nachzuahmen, worin unten an der stehenden Welle, womit sich die Steine herum bewegen, zwei Arme als Zustrei-

cher angebracht sind, an deren Ende ein Haken befestigt ist, der sich ein- und auswärts drehen und feststellen läßt, im erstern Falle, wenn er gehörig zerquetscht ist, ihn heraus zu kehren.

In Gemäßheit der Verfügung eines hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24. v. M. werden die Herren Landräthe, Bürgermeister und Schultheißen hierdurch angewiesen dahin zu wirken, daß die Müller nach drei Monaten diese nicht kostbare Vorkehrung angebracht haben, deshalb ihnen die nächsten Mühlen wo sie bereits besteht nahmhaft zu machen, um solche kennen zu lernen. Die wider Erwarten sich etwa säumig bezeigenden Müller sind uns nahmhaft zu machen, und verfallen selbige in eine Polizeistrafe von fünf Thalern.

Arnsberg, den 15. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 590. Bestrafung wegen Baumschänderei.

Durch ein dato ergangenes Erkenntniß sind zwei Fabrikarbeiter, wegen an öffentlicher Landstraße verübter Baumschänderei, jeder zu einer 6 monatlichen Zuchthaußstrafe verurtheilt worden.

Dies wird, da dergleichen Vergehen seit einiger Zeit mehrmals vorgefallen sind, hiermit zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht.

Hamm, den 13. Juli 1824.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

N. 591. Staatsschulden-Wesen.

Im §. 3. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 2. November 1822. (Gesetz-Sammlung Nr. 766.) durch welche das gesammte Provinzial-Staats-Schulden-Wesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passiv-Kapitalien in der Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577. §. III.) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sey, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in so fern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit im Widerspruch stehende Gesuche, namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staats-Schulden gehörigen Kapitalien in die Hypotheken-Bücher oder Intabulations-Blätter unzuläßig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel-

entstehen sollten, ob und welche Kapitalien zu den Provinzial-Staats-Schulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin den 26. Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

N. 592. Diebstahl zu Strückerberge u. Gevelsberg.

Am 25. April dieses Jahrs, des Abends, ist dem Fuhrmann Caspar Teschemacher aus Barmen, auf dem Wege zwischen dem Strückerberge und Gevelsberg, der auf dessen Frachtkarren befindlich gewesene Kober abgeschnitten und aus demselben an baarem Gelde ungefähr 20 Thaler preußisch Courant in verschiedenen Münzsorten und drei Pistolen entwendet worden.

Wir fordern daher Jeden auf von allen ihm bekannt werdenden oder etwa schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gelder Veranlassung geben können, entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 2. Juli 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 593. Diebstahl zu Mering.

Dem Landwirth Schulzen Wessel Mehring, auf Weringhofe bei Mengede, Gerichtsbezirks Dortmund, sind in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden.

1) Ein Oberbett von blau und weiß gestreiften Barchent mit Ueberzug von rothem kattunenem Zeuge. 2) Drei Kissen von blau und weiß gestreiftem Drill, zwei breit und eins schmal gestreift, mit rothen katunenen Ueberzügen. 3) Zwei Bett-Tücher von $\frac{6}{4}$ breiter Leinwand. 4) Drei Stück flächsener und ein Stück werchener Leinewand, ungebleicht und jedes Stück 20 Ellen lang.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, von allen ihm bekannt werdenden Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sachen dienen können, entweder uns, oder der Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen. Werden, den 12. Juli 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Nachweisung

der im Monat Juni 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	—	6	—	20	6	—	20	9	—	12	10	—	—	—	—	6	11	—	15	—	5	—	—
Hattingen	1	10	—	—	21	6	—	22	9	—	20	9	—	24	—	—	11	—	—	15	—	5	—	—
Herdecke	1	7	—	—	21	—	—	19	6	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	1	4	10	—	16	10	—	15	—	—	13	2	—	—	—	—	8	—	—	20	—	5	—	—
Lippstadt	1	3	—	—	18	—	—	17	—	—	12	—	—	—	—	—	6	—	—	16	—	4	—	—
Menden	1	3	$9\frac{1}{4}$	—	19	$\frac{1}{2}$	—	17	$1\frac{1}{2}$	—	13	$6\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	—	29	$7\frac{1}{5}$	—	21	$2\frac{2}{5}$	—	18	$4\frac{4}{5}$	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	1	3	$11\frac{3}{4}$	—	17	$8\frac{1}{4}$	—	15	10	—	13	$8\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	—	—	—	1	3	—	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	6	5	—
Soest	1	—	6	—	13	—	—	13	—	—	9	10	—	—	—	—	6	—	—	15	—	3	20	—
Witten	1	12	6	—	18	10	—	16	3	—	15	6	—	—	—	—	7	—	—	14	10	4	15	—
Durchschnittspreis	1	4	$6\frac{3}{5}$	—	20	$\frac{7}{11}$	—	18	$8\frac{3}{11}$	—	13	$6\frac{4}{11}$	—	24	—	—	7	$1\frac{5}{7}$	—	17	$4\frac{4}{7}$	4	22	$10\frac{2}{7}$

Uebersicht

der im Monat Juni 1824. in den Kreis-Städten des Regierungs-Bezirks Arnsberg bestandenen Verkaufs-Preise der nothwendigen Lebensmittel.

Namen der Städte	Frucht-Preise: Weitzen der Scheffel	Roggen der Scheffel	Gerste der Scheffel	Haser der Scheffel	Brod-Preise: Schwarzbrod das Pfd.	Weißbrod 4 Loth	Fleisch-Preise: Rindfleisch das Pfd.	Hammelfleisch das Pfd.	Schweinefleisch das Pfd.	Kalbfleisch das Pfd.
	Preußisch Maaß und Gewicht									
	R. Sg. dt.	R. Sg. dt.	R. Sg. dt.	R. Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.	Sg. dt.
Altena	1 10 –	– 25 –	– 22 –	– 20 –	– 4	– 2	1 8	1 8	2 4	1 2
Arnsberg	1 — –	– 16 –	– 15 –	– 11 –	– 5	– 2 2/7	2 –	2 –	– –	1 6
Berlenburg	1 18 –	1 — –	– 22 6	– 14 –	– 7	– 3	2 2	2 2	2 6	1 2
Bochum	1 12 –	– 20 –	– 18 6	– 16 –	– 5	– 1 5/8	1 8	1 8	2 8	– 8
Brilon	1 15 –	– 19 3	– 15 –	– 9 –	– 6	– —	1 6	– –	2 –	– –
Dortmund	1 4 6	– 18 –	– 18 6	– 13 –	– 5	– 2 1/4	2 2	2 –	– –	1 6
Hamm	1 — 6	– 20 6	– 20 9	– 12 10	– 4 1/3	– 1 13/19	2 3	– –	– –	2 –
Hagen	1 8 1	– 20 8	– 20 11	– 16 6	– 3	– 2	2 –	2 –	3 –	1 –
Iserlohn	1 5 –	– 20 –	– 18 –	– 15 –	– 4	– 2 2/3	2 –	– –	– –	1 8
Lippstadt	1 3 –	– 18 –	– 17 –	– 12 –	– 3 3/4	– 1 19/20	1 7	1 6	– –	1 2
Meschede	– 29 7 1/2	– 21 2 2/5	– 18 4 4/5	– 10 6	– 5	– —	1 4	– –	2 3	1 –
Siegen	– — –	1 3 –	1 – –	– 12 –	– 8	– —	2 –	2 6	2 6	1 3
Olpe	– — –	1 – –	– 28 –	– 13 6	– 4 5/8	– 2 2/7	1 9	– –	2 4	1 –
Soest	1 — 6	– 13 –	– 13 –	– 9 10	– 4 1/4	– 1 3/5	1 10	1 8	2 4	1 5
Durchschnitts-Preis	1 6 4 1/2	– 21 9 1/11	– 19 9 13/14	– 13 2 5/7	– 4 13/14	— 2 1/11	1 10 3/11	1 10 8/9	2 5 3/8	1 3 1/8

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 7. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

368

№ 595. Verkaufspreise d. nothwendigen Lebensmittel im Monat Juni.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31.

Arnsberg, den 31. Juli 1824.

Das 13te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 596. Gesetzsammlung N. 13.

N. 875. Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6. Mai 1824.

— 876. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maîtres de Poste) in den Rhein-Provinzen. Vom 27. Juni 1824.

N. 597. Berechtigung des Intelligenzwesens zur ausschließlichen Aufnahme aller Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden u s w. Gegenstänben.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. v. M. bestimme Ich, daß die, aus der Cirkular-Verordnung vom 24. September 1727. entspringende Berechtigung des Intelligenz-Wesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlenen, verlornen ꝛc. Sachen, auch auf die Verkaufs-Anzeigen von Büchern, Musikalien, Landkarten, Kupferstichen, Schriften ꝛc, wozu indessen gelehrte Anzeigen und Recensionen nicht gehören, im ganzen Umfange der Monarchie, so weit die Berechtigung des, für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenz Wesens sich erstreckt, Anwendung finden muß, und daß keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art erlaubt ist, dergleichen den Intelligenz-Blättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich auch in dem Intelligenz-Blatt angezeigt und dafür die Druckgebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenz-Wesen entrichtet wird, bei einer, zur

Post-Armen-Casse fließenden Strafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. Ich überlasse Ihnen hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3. Mai 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Graf von Lottum
und Gen. Postmeister von Nagler.

In Folge höherer Verfügung vom 9. des vorigen Monats wird vorstehende Allerhöchste Königliche Kabinets-Order zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 22. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 598. Kataster-Abschätzungen im Kreise Bochum.

Die geometrischen Arbeiten zum Behuf der Aufnahme des neuen Grundsteuer-Katasters im Kreise Bochum sind soweit gediehen, daß mit den Abschätzungs-Arbeiten unter der Leitung des Kataster-Controlleurs Bauer und des Abschätzungs-Commissarius Althof bereits der Anfang gemacht werden konnte. Zur Beschleunigung derselben sind noch

1) der Schenkwirth Theodor Hasselkus in Witten und
2) der Oekonom Otto Lüsenbaum zu Wattenscheidt

zu Einschätzungs- oder Classirungs-Commissarien für den Kreis Bochum ernannt worden.

Wir erwarten von allen Behörden und Gutsbesitzern, daß sie die mit der Aufnahme des Katasters beauftragten Beamten bei diesem Geschäfte möglichst unterstützen und ihnen besonders mit allen Nachrichten an die Hand gehen werden, welche zur Ausmittelung des wahren Reinertrags dienen können.

Arnsberg, den 22. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 599. Forstfrevel in Communal-Waldungen.

Es ist Beschwerde darüber vorgekommen daß die Denunciations-Listen über Forstfrevel und Holzdiebstähle in Communal-Waldungen von den Communal-Förstern meistens so undeutlich und fehlerhaft aufgestellt werden, daß sie aus Mangel der wesentlichsten Requisiten bei den Forstgerichten entweder nicht angenommen werden können, oder das Untersuchungs-Verfahren erschweren und verzögern. Um diesen Umstand für die Zukunft zu beseitigen, haben wir veranlaßt, daß Formulare von dergleichen Denunciations-Listen für die Communal-Förster,

gleichförmig mit jenen, wie sie für die Königlichen Forstbeamten vorgeschrieben sind, abgedruckt werden, welche in der Buchdruckerei des H. Fried. Grote dahier, das Buch a 24 Bogen für 10 Silbergroschen immer vorräthig zu haben sind.

Die Herren Landräthe werden zu dem Ende angewiesen, die Communal-Vorstände und Förster von vorstehender Anordnung in Kenntniß zu setzen, und zu verfügen, daß die Communal-Förster auf Kosten der betreffenden Communal-Cassen beständig mit dem erforderlichen Vorrathe gedruckter Formulare versehen, und von nun an keine andere als solche gedruckte Denunciations-Listen gebraucht werden sollen. Arnsberg, den 20. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 600. Ausfertigung von Attesten aus den Kirchenbüchern.

Es sind schon Fälle vorgekommen, daß außerhalb ihrem Wohnorte in andern Regierungsbezirken und Kreisen sich aufhaltende militairdienstpflichtige Individuen in den producirten Taufscheinen die Zahl des Geburts-Jahres geändert und dadurch sich dem Militairdienste entzogen haben.

Wir nehmen daher Veranlassung, die sämmtlichen Herren Pfarrer unsers Regierungsbezirks an die gesetzliche Vorschrift zu erinnern und bei einer willkührlichen Ordnungsstrafe anzuweisen, in allen von ihnen auszustellenden Auszügen aus den Kirchenbüchern das Jahr und den Tag, worauf es ankommt, nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich auszudrücken.

Arnsberg, den 20. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 601. Vermächtniße.

Die Erben des verstorbenen Kaufmanns Otto Theodor Wuppermann zu Rocholz haben den Armen der Gemeinde Vollmarstein ein Kapital von Einhundert Thalern geschenkt, und von der Catharina Boegemann zu Lippstadt sind in ihrem Testamente

1) der katholischen Pfarrkirche ad st. Nicolaum $1\frac{1}{4}$ Morgen Ackerlandes,
2) den Armen aller christlichen Confessionen daselbst 20 Kronenthaler.
3) der katholischen Schule daselbst 30 Kronenthaler

vermacht worden.

Unter dankbarer Anerkennung werden diese Geschenke hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht. Arnsberg, den 14. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 602. Definitive Ausgleichung der Kriegskosten von 18$\frac{13}{16}$ im Amte Arnsberg.

Das Amt Arnsberg hat nach der bereits offengelegenen Material-Zusammenstellung in den beiden Kriegs-Perioden von 18$\frac{13}{16}$. geleistet:

	Fl.	Kr.
a) an Fourage den Werth von . . .	8044	28
b) " Lieferungen in Armee-Magazine . .	6966	59
c) " Truppen-Verpflegung	22955	18
d) " Lazareth-Kosten	402	24$\frac{1}{4}$
e) " Kriegs-Fuhren	14659	29$\frac{1}{2}$
f) " zu Grunde gegangenem Zugvieh . .	565	57$\frac{1}{2}$
g) " Material-Requisitionen	727	$\frac{3}{4}$
h) " Zehrungskosten bloß durchpassirter Militaire .	453	43$\frac{1}{4}$
i) " außerordentlicher Verwaltungskosten . .	566	17$\frac{1}{2}$
und muß nach dem 13. Stück des diesjährigen Amtsblatts zur Aemter-Ausgleichung beitragen	10670	58$\frac{7}{8}$
Zusammen .	66012	37$\frac{1}{8}$

Hiervon gehen ab als ausgeglichen:	Fl.	Kr		
a)	8044	28		
b)	6966	59		
aus d)	399	56$\frac{1}{2}$		
e)	14659	29$\frac{1}{2}$		
f)	565	57$\frac{1}{2}$		
aus g)	677	2$\frac{1}{2}$		
h)	380	11		
i)	488	51$\frac{1}{2}$		
Zusammmen .	—	—	32182	55$\frac{1}{2}$
Der Rest von . .	—	—	33829	41$\frac{7}{8}$

beträgt, auf das extraordinaire Steuer-Kapital des Amts ausgebreitet, von jedem Gulden 15$\frac{6}{15}\frac{4}{9}\frac{2}{7}\frac{1}{13}$ Kr. und hiernach ausgeglichen hat.

I. N.	II. der Ort	III. nach seinem extraordinairen Steuerkapital von Florin		IV. leisten müßen Fl.	kr.	dt.	V. hat geleistet Fl.	kr.	dt.
1	Altenhellefeld	3527	½	918	52	3½	533	12	—
2	Arnsberg mit Obereimer, dem Pulver-Jäger-Chausseehause u. Wedinghausen	46075	½	11741	45	1½	9280	—	—
3	Bruchhausen mit Rodenteigen	2204	—	574	7	1	51	6	—
4	Dinschede u. Kapaun im Tannberge	2903	½	756	20	½	261	6	—
5	Freienohl mit Wildshausen	5342	½	1391	40	1½	1173	24	1
6	Glösingen	1136	⅓	296	6	3	268	—	—
7	Hachen und Stemeln	5694	¼	1483	1	—	903	58	—
8	Hellefeld mit dem Hof Bruch	3710	½	966	33	—	800	18	—
9	Herblinghausen mit Erlenbruch, Frenkhausen, Fusthof u. Wengelerhof	2188	½	570	5	—	217	12	—
10	Herdringen mit dem Habbeler Hof	6805	¼	1772	42	1	1417	6	—
11	Hüsten	5806	¼	1512	28	2	2045	54	—
12	Linnepe	1608	½	419	—	—	344	42	—
13	Müschede mit dem Hause Reigern	5386	¼	1403	4	1½	443	12	—
14	Neheim mit Mosfelde und dem Außeler Brückenhause	12810	—	3336	53	1½	1745	28	—
15	Niedereimer	2341	¼	609	52	2	71	48	—
16	Oeventrop	1218	¾	317	28	1½	228	12	—
17	Rumbeck (Domaine u. Colonisten)	3164	—	824	11	2	174	30	—
18	Sundern mit Correcks Waldhütte	5348	—	1393	6	1½	1617	6	—
19	Uentrop u. Wintrop mit dem Breitenbruche	3227	¼	840	40	1	338	42	—
20	Visbeck	1939	½	505	9	2	299	48	—
21	Wenninghausen	631	½	164	30	—	164	24	—
22	Wenniglohe mit Wicheln, Böinghausen u. Kapaun im Thiergarten	4354	½	1134	18	2	134	54	—
23	Westenfeld mit Schnellenhaus, Selschede und Böinghausen	3445	¼	897	27	1½	447	54	—
24	Die Amtskasse	—	—	32182	56	2	32315	42	—
25	Die Landeskriegskosten-Kasse	—	—	—	—	—	10670	58	3½
	Summe	129869	—	66012	37	½	66012	37	2½

VI. hatte also zu empfangen Fl.	kr.	dt.	heraus zu bezahlen Fl.	kr.	dt.	VII. hat empfangen Fl.	kr.	dt.	heraus bezahlt Fl.	kr.	dt.	VIII folglich nun noch zu empfangen Fl.	kr.	dt.	heraus zu bezahlen Fl.	kr.	dt.
—	—	—	385	40	3½	—	—	—	191	51	1	—	—	—	193	49	2½
—	—	—	2461	45	1½	3550	41	—	—	—	—	—	—	—	6012	29	1½
—	—	—	520	1	1	—	—	—	410	39	—	—	—	—	109	37	1
—	—	—	495	14	[illegible]	—	—	—	338	15	—	—	—	—	156	59	½
—	—	—	218	1	[illegible]	78	40	3	—	—	—	—	—	—	295	56	3½
—	—	—	28	6	3	47	—	2	—	—	—	—	—	—	75	7	1
—	—	—	579	20	—	—	—	—	224	13	1	—	—	—	355	6	3
—	—	—	166	15	[illegible]	48	25	—	—	—	—	—	—	—	214	40	—
—	—	—	352	53	—	—	—	—	229	58	1	—	—	—	122	54	3
—	—	—	315	36	1	—	—	—	30	9	2	—	—	—	285	26	3
533	25	2	—	—	—	732	29	2	—	—	—	—	—	—	199	4	—
—	—	—	54	18	—	49	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	103	36	—
—	—	—	959	52	1½	—	—	—	666	32	1	—	—	—	293	20	½
—	—	—	1691	25	[illegible]	—	—	—	897	53	2	—	—	—	693	31	3½
—	—	—	537	[illegible]	2	—	—	—	396	22	1	—	—	—	140	42	1
—	—	—	89	16	1½	33	28	1	—	—	—	—	—	—	142	44	[illegible]
—	—	—	649	[illegible]	[illegible]	—	—	—	453	59	1	—	—	—	195	42	1
223	59	2½	—	—	—	555	31	1	—	—	—	—	—	—	331	31	2½
—	—	—	501	58	1	—	—	—	322	7	—	—	—	—	179	51	1
—	—	—	205	21	2	—	—	—	101	31	3	—	—	—	103	49	3
—	—	—	—	6	—	32	56	1	—	—	—	—	—	—	33	2	1
—	—	—	999	24	2	—	—	—	735	36	—	—	—	—	263	48	2
—	—	—	449	33	1	—	—	—	259	44	—	—	—	—	189	49	1½
132	36	2	—	—	—	130	18	3	—	—	—	2	27	3	—	—	—
[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—
—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
115	1	10	2	115	1	19	2	5258	52	1	5258	52	1	10673	26	2½	10673	26	2½

Digitized by Google

Die Königliche Kreis-Behörde, welche mit Vollziehung dieser Ausgleichung beauftragt ist, wird die Fristen, worin die Zahlungen zu leisten sind, festsetzen und bekannt machen. Arnsberg, den 28. Juli 1824.

Königlich Preußische Liquidations-Commission.

N. 603. Präclusiv-Verfahren zur Ermittelung der Ansprüche an die Restenfonds des H. W und der Gr. Wittgenstein

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. Mai und 26. Juni d. J. (Amtsblatt, Stück 25. N. 505. und Stück 26. N. 519.) werden alle diejenigen, welche an die Verwaltung der Domainen und Steuern des Herzogthums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein aus der Periode vor dem 1. Juli 1816. noch Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch erinnert, dieselben vor Ablauf der in der desfallsigen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 8. Mai d. J. festgesetzten Präklusivfrist, und spätestens bis zum letzten des Monats Oktober d. J. anzuzeigen und gehörig nachzuweisen.

Indem durch die gedachte Allerhöchste Kabinets-Order die Ermittelung gegründeter Forderungen dieser Art bezweckt ist, wird zugleich erwartet, daß Anmeldungen von unbegründeten oder nicht gehörig nachzuweisenden Ansprüchen unterlassen, und dadurch unnöthige Verhandlungen, so wie unnütze Kosten vermieden werden. Arnsberg, den 17. Juli 1824.

Königlich Preußische Liquidations-Commission.

N. 604. Stempel-Contraventionen.

Nach den Grundsätzen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822. soll zu allen Gesuchen, Bittschriften oder Beschwerden, in so fern nicht die im §. 3. Lit. a. bis i. aufgeführten Ausnahmen eintreten, der gesetzliche Stempel adhibirt werden, und kann hierunter der Umstand, ob eine Beschwerde späterhin gegründet befunden wird, nichts alteriren.

Da die bisher statt gehabten derartigen Contraventionen vorzüglich darin, daß nach den Bestimmungen der Sporteltaxe für Resolutionen auf gegründete Beschwerden keine Kosten angesetzt, und hieraus irrthümlich geschlossen worden, daß es auch zu solchen Beschwerden keines Stempels bedürfe, ihren Grund gehabt zu haben scheinen, so werden die Interessenten hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Bemerken, daß künftig wegen unterlassener Adhibirung des gesetzlichen Stempels zu den eingehenden Beschwerden, jedesmal die vorschriftsmäßige Ahndung eintreten wird. Hamm, den 13. Juli 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 605. Fruchtverkauf zu Bredelar.

Samstag den 7. August d. J. Morgens 11 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Bredelar von dem dasigen herrschaftlichen Fruchtboden

144 Scheffel 11 $\frac{8}{10}$ Metzen Roggen und
261 " 2 $\frac{1}{2}\frac{3}{0}$ " Hafer

parthienweise im öffentlichen Meistgebot verkauft werden.

Meschede, den 20. Juli 1824. K. Rentamt das.

N. 606. Fruchtverkauf zu Mülheim.

Am Mittwochen den 11. August d. J. Morgens 9 Uhr sollen bei unterzeichneter Stelle mehrere hundert Scheffel Roggen, Gerste und Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 23. Juli 1824. K. Rentamt das.

N. 607. Diebstahl zu Königsteele.

In der Nacht vom 16. auf den 17. v. M. sind der Barriere-Empfängerin, Wittwe Knohl zu Königsteele folgende Sachen gewaltsamer Weise gestohlen worden:

1. Ein kupferner Kessel, ohngefähr 5 Eimer fassend;
2. Ein kupferner, ohngefähr 7 Maaß haltender sogenannter Kaffeewasser-Kessel;
3. Zwei Frauenhemden, ein Mannshemd und 3 Kinderhemdchen;
4. Vier Chemisetten, drei davon mit dem Buchstaben K gezeichnet;
5. Drei Frauenmützen von Musselin mit weissen Streifen;
6. Drei dergleichen ohne Streifen;
7. Eine Serviette,
8. Ein Tischtuch,
9. Vier werchene Handtücher, C. K. gezeichnet.

Wer von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlenen Sachen Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der Ortsbehörde schleunigst mitzutheilen.

Werden, den 11. Juli 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch Resignation des Pfarrers La Grave erledigte Pfarre zu Netphen im Kreise Siegen ist dem bisherigen Pfarrer Adolph Göbel zu Scharfenberg übertragen, auch ist der Wundarzt Moritz Bernhard Rehse zu Plettenberg als Geburtshelfer, und der Candidat der Pharmacie Johann Hermann Spaltmann als Provisor der Denninghoffschen Apotheke zu Breckerfelde approbirt und verpflichtet worden.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32.

Arnsberg, den 7. August 1824.

N. 608. Unterstützung der Hebammen.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni 1821. N. 333. im 22. Stück des Amtsblatts pro 1821. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die pro 1823. eingegangenen Hebammen Unterstützungs-Gelder von Trauungs- und Geburts-Fällen 1287 Rt. 10 Sgr. 4 Pf. P. C. ertragen haben, und davon 1152 Rt. P. C. unter die, von den Landräthen gemeinschaftlich mit den Kreis-Physikern, namentlich vorgeschlagenen würdigsten und bedürftigsten approbirten Hebammen auf dem Lande und in kleinern Städten in der Art vertheilt worden sind, daß von 144 Hebammen in den 14 Kreisen unseres Departements eine jede 8 Rt. P. C. erhält und 135 Rt. 10 Sgr. 4 Pf. P. C. für unvorgesehene Unterstützungs-Fälle in der Regierungs-Haupt-Casse aufbewahrt bleiben.

Die landräthlichen Behörden werden die betreffenden Habammen anweisen, diese Unterstützungs-Gelder von der Steuer-Casse des Kreis-Orts in Empfang zu nehmen. Arnsberg, den 23. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

B

N. 609. Jahr- u Viehmärkte zu Erwitte.

Die Königlichen Ministerien des Handels und des Innern haben genehmigt, daß in dem im Lippstädter Kreise gelegenen Flecken Erwitte, welchem frühерhin 4 Jahrmärkte bewilligt waren, und wovon sich nur der auf den Sonntag nach Michaeli fallende Markt erhalten hat, nebst diesem noch zwei Viehmärkte, nämlich am 10. Mai und 9. October eines jeden Jahrs gehalten werden.

Dem handelnden Publikum wird dieses zur Nachricht mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß wenn einer der letztern beiden Märkte auf einen Sonntag oder Feiertag der Christen oder Israeliten fällt, derselbe am nächstfolgenden Werktag gehalten werden wird. Arnsberg, den 22. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 610. Erbzinsweise Veräusserung der Domanialzehnten zu Gesecke.

Am 20. August d. J. Morgens 10 Uhr sollen nachbenannte zum Königlichen Rentamte Benninghausen gehörige Zehnten in der Stadt Gesecker Feldmark, als:

1) der sogenannte Stockheimer bisher in zwei Abtheilungen verpachtete Zehnten,
2) der sogenannte Hölter Zehnten, nebst der mit demselben verpachteten Zehntscheuer,

auf der Rentamtsstube zu Gesecke gegen einen alternativ in Geld und in Getraide festgesetzten ständigen Zins, und gegen ein im öffentlichen Meistgebote zu ermittelndes Antritts-Kapital verkauft werden. Die nähere Beschreibung nebst den Bedingungen können bei dem Herrn Domainenrentmeister von Vogt zu Lippstadt und bei dem Herrn Bürgermeister Brauns zu Gesecke eingesehen werden.

Arnsberg, den 2. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 611. Weinversendung aus den westlichen nach den östlichen Provinzen.

Die Weinhandlungen, welche Weine in die östlichen Provinzen declariren, und die mit Legitimations-Attesten der Ausgangs-Zoll-Aemter abgefertigt werden, sind gehalten, wenn der Transport an mehrere Empfänger in verschiedenen Orten gerichtet ist, wobei der Eingang in die östlichen Provinzen nicht über ein und dasselbe Zollamt statt finden kann, für jeden Empfänger eine besondere Declaration bei dem Ausgangs-Amte abzugeben, widrigenfalls sie erwarten müssen, daß diejenigen Weine, die nicht mit diesen urschriftlichen Legitimationspapieren begleitet seyn mögten, unabänderlich als fremde Weine bei den östlichen Eingangs-Aemtern werden behandelt werden.

Die Ausgangs-Zoll-Aemter sind selbstredend gehalten, auf jede einzelne Declaration das vorgeschriebene Ausgangs-Legitimations-Attest zu ertheilen.

Münster, den 25. Juli 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 612. Nachweisung nicht erhobener Prämien von Staatsschulden.

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

zu 130 Rthlr.

1	22522	5	42566	9	66666	13	133996	17	201344	21	244602
2	34468	6	43225	10	99062	14	142859	18	201622	22	253855
3	37827	7	55841	11	115869	15	145475	19	214732	23	262986
4	38931	8	62347	12	130630	16	154522	20	217791	24	284813

zu 18 Rthlr.

1	2130	30	8450	59	16721	88	22419	117	38794	146	50657
2	2618	31	8484	60	16747	89	22502	118	39007	147	51060
3	2681	32	8985	61	17032	90	22988	119	39180	148	51529
4	2774	33	9084	62	17470	91	24116	120	40087	149	52762
5	3224	34	10401	63	18106	92	24128	121	40088	150	52846
6	3226	35	10422	64	18108	93	24534	122	40671	151	52872
7	3482	36	12199	65	18234	94	24812	123	40862	152	52880
8	3507	37	12468	66	18417	95	25197	124	40864	153	53084
9	3986	38	12919	67	18501	96	25418	125	41194	154	53085
10	4178	39	13352	68	18535	97	25458	126	41786	155	53200
11	4252	40	13355	69	18543	98	25588	127	42451	156	55486
12	4470	41	14206	70	19159	99	25875	128	42716	157	55827
13	5041	42	14297	71	19161	100	26447	129	43056	158	56406
14	5160	43	14298	72	19222	101	26511	130	43216	159	56460
15	5175	44	14431	73	19244	102	26916	131	43253	160	56463
16	5390	45	14432	74	20047	103	26926	132	43539	161	56840
17	6012	46	14450	75	20049	104	26963	133	43594	162	56890
18	6033	47	14539	76	20059	105	33220	134	46881	163	56927
19	6329	48	14540	77	20072	106	34116	135	46913	164	64011
20	6613	49	14801	78	20102	107	34134	136	48160	165	64052
21	6788	50	14811	79	20299	108	34135	137	48188	166	64054
22	7055	51	14813	80	20950	109	34608	138	48308	167	64065
23	7071	52	14814	81	20965	110	34793	139	48408	168	64078
24	7103	53	14815	82	21673	111	34810	140	49127	169	64277
25	7172	54	14963	83	21868	112	34943	141	50160	170	65112
26	7951	55	14966	84	22163	113	36680	142	50291	171	66249
27	8201	56	14968	85	22170	114	37119	143	50475	172	66434
28	8267	57	14974	86	22243	115	37349	144	50494	173	66997
29	8449	58	14982	87	22249	116	37654	145	50530	174	67101

175	69044	215	103967	255	140985	295	172899	335	219343	375	252819
176	69048	216	104000	256	141399	296	176460	336	219384	376	252834
177	69960	217	104004	257	141500	297	176594	337	220836	377	253948
178	70095	218	104012	258	141661	298	184291	338	220839	378	254299
179	70313	219	104013	259	141701	299	184551	339	221752	379	256768
180	77015	220	107176	260	142625	300	184719	340	221789	380	256772
181	77065	221	109099	261	142635	301	184987	341	222190	381	260612
182	79128	222	109442	262	142637	302	185183	342	222768	382	262152
183	80160	223	109476	263	142911	303	185543	343	223734	383	262293
184	80739	224	110321	264	144976	304	187277	344	223740	384	262858
185	81518	225	111484	265	145956	305	187834	345	224576	385	265494
186	81812	226	111559	266	146404	306	190660	346	226833	386	265495
187	81911	227	111762	267	146491	307	192210	347	226939	387	265849
188	81973	228	111823	268	146802	308	192378	348	228606	388	265882
189	81974	229	111844	269	152119	309	193991	349	228785	389	272297
190	84550	230	116137	270	152122	310	193992	350	228831	390	273826
191	85402	231	116149	271	154499	311	196578	351	229368	391	274559
192	85820	232	117070	272	154501	312	198112	352	229384	392	275172
193	86006	233	123689	273	154507	313	198120	353	230715	393	275217
194	86153	234	124718	274	154517	314	199461	354	231254	394	277275
195	86186	235	125486	275	154519	315	200996	355	231335	395	277280
196	86190	236	125644	276	154520	316	204019	356	231340	396	277371
197	86462	237	126015	277	154521	317	204151	357	231407	397	279444
198	86464	238	126114	278	155268	318	204152	358	231455	398	280510
199	92579	239	126272	279	155374	319	205890	359	231984	399	282704
200	95125	240	126275	280	155429	320	206349	360	232759	400	282819
201	95128	241	126572	281	160407	321	206669	361	232879	401	282854
202	96664	242	127027	282	160742	322	206849	362	232893	402	282936
203	96792	243	127295	283	160791	323	213277	363	234457	403	284934
204	96854	244	127467	284	160960	324	213823	364	235834	404	286936
205	100615	245	127706	285	161537	325	214428	365	236920	405	288474
206	100637	246	128598	286	162600	326	214615	366	244604	406	290746
207	100680	247	128642	287	162998	327	214616	367	244983	407	291194
208	100808	248	131130	288	169155	328	214728	368	247670	408	292779
209	100853	249	131986	289	170047	329	214962	369	249451	409	294600
210	103606	250	133877	290	170489	330	215410	370	249600	410	296789
211	103613	251	134796	291	170590	331	215557	371	250968	411	296820
212	103623	252	140330	292	171504	332	217225	372	251571	412	296940
213	103759	253	140974	293	172390	333	217279	373	252329		
214	103964	254	140981	294	172894	334	217280	374	252798		

sind bis zum 1. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präcludirt und der Betrag derselben von 10536 Rthlr. nach Abzug des Courswerthes von 92 Procent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2400 Rthlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon vom 1. Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von 2304 Rthlr. mit 8232 Rthlr. zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präclusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Juli 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer, abwesend.

N. 613. Anwendung des Stempels bei Güterüberlassungen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden auf die, in den von Kamptzschen Jahrbüchern

Heft 44 pag. 201. und 202.

abgedruckten ministeriellen Rescripte vom 16. und 25. Dezember 1823. die Anwendung des Stempels bei Güter-Ueberlassungen an Descendenten und bei Regulirung der Erbtheilung unter denselben betreffend, hiermit aufmerksam gemacht.

Hamm, den 28. Juli 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 614. Ausfertigung der Erkenntnisse bei den Untergerichten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Hofgerichts werden hierdurch angewiesen, in Prozeßsachen die Ausfertigungen der Erkenntnisse, welche den Partheien in glaubhafter Form ertheilt werden, nebst der vorschriftsmäßigen Unterschrift auch jedesmal mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Ausfertigungen ohne Siegel werden für die Zukunft auf Kosten des Gerichts remittirt werden. Arnsberg, den 30. Juli 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B

N. 615. Theilung verschiedener Gemeinheiten im Kreise Minden.

Auf den Antrag mehrer Interessenten hat die Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster die Theilung der im Regierungsbezirk Minden, Kreise Minden, Kirchspiel Heimsen belegenen zusammenhängenden Gemeinheiten: Kiehn, weiße Berg, Eick, Ilveser Gemeinheit, Früchtniß, Wederholz, schwarze Berg, Klusberg, Bollheide, Deipenriehe, Dorenbüsche, Ellerbrocke, Mehringer- und Brehlingerholz, Pollhorn und Vierundzwanzigste nebst Anschüssen verfügt, und dem Unterzeichneten die Leitung dieses Geschäfts übertragen.

Es werden daher in Gefolge der Theilungsordnung vom 7. Juni 1821 §§. 10. und 157. alle diejenigen, welche an den benannten Grundstücken Hütungs-, Mit- und Obereigenthums-, Fideicommiß-, Lehns- und Wiederkaufsrechte oder ein anderweites Interesse bei der beabsichtigten Theilung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich binnen sechs Wochen, oder spätestens in dem auf den 15. September c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Commerciant Ullrich in Heimsen angesetzten Termine persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche vollständig nachzuweisen, besonders aber auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugegen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Schlüsselburg, den 12. Juli 1824.

Der Oeconomie-Commissair, Ebmeier.

N. 616. Fischereiverpachtung auf der Ruhr.

Die Königliche Fischerei auf der Ruhr unterhalb Bathey, die unter der Fischerei des Hauses Niederhofen anfängt, und sich an der Fischerei des Herrn Wehberg endet, soll in Termino den 13. August c. Morgens 10 Uhr an der Behausung des Herrn Bürgermeisters Bothe zu Böle alternative zum Verkauf und zur Zeitverpachtung öffentlich und im Meistgebot ausgesetzt werden, wozu ich Kauf- und Pachtlustige hiemit einlade.

Hagen, den 27. Juli 1824. Der Domainenrentmeister das.

N. 617. Fruchtverkauf zu Werl und Arnsberg.

Am Montage den 9. August d. J. des Morgens 10 Uhr sollen zu Werl 286 Scheffel Gerste, sodann am Donnerstage den 12. August d. J. des Morgens 10 Uhr zu Arnsberg 100 Scheffel Roggen und 190 Scheffel Hafer im öffentlichen Meistgebote zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Arnsberg, den 30. Juli 1824. K. Rentamt das.

N. 618. Die Ehefrau Beuter vermißt.

Am 28. v. M. entfernte sich die Ehefrau Beuter geborne Busch zu Wingeshausen von ihrer Familie, ohne daß bis jetzt ein Beweggrund dazu bekannt ist. Keine Spur von ihr ist bis jetzt ermittelt worden. Daß sie den Weg nach Schmallenberg eingeschlagen habe, ist Vermuthung, so wie auch, daß sie gemüthskrank sey.

Ich ersuche die betreffenden Polizeibehörden sich ihrer anzunehmen, und sie den Umständen gemäß nach Wingeshausen geleiten zu lassen, oder wenn dieses nicht thunlich, mir von ihrem Aufenthalte Nachricht zu geben.

Berleburg, den 1. August 1824.

Der Landrath das.

Person-Beschreibung.

Alter 25 Jahr, Größe klein, Haare blond, Stirn rund, gewölbt, vorliegend, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase klein, stumpf, Mund klein, platt, Kinn rund, Gesicht rund, voll, Gesichtsfarbe frisch, Statur untersetzt. Die Kleidung war gewöhnlich und kann nicht genau angegeben werden.

N. 619. Steckbrief hinter A. Schell.

Dem Kleinschmidt Wilhelm Steinbach und dem Sägenschmidt J. Peter Striebeck zu Häsken in der Bürgermeisterei Remscheid wurden in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M.

Dem Erstern

a) ein blau tuchener Frackrock mit gelben Knöpfen;
b) eine gelb gestreifte Weste mit Perlenmutterknöpfen;
c) ein dunkelblau tuchener Frauenüberrock mit Schnüren und länglichten gewirkten Knöpfen, und
d) eine eingehäusige silberne Taschenuhr mit arabischen Ziffern; am Rande des Zifferblattes war an der Ziffer 7 etwas ausgesprungen, und befand sich an der Uhr eine mit weissen Perlen besetzte Schnur mit kupfernem Uhrschlüssel.

Dem Letztern

a) ein blau tuchener Ueberrock mit gewirkten Knöpfen und schwarzen Schottleinen gefüttert, noch neu;
b) eine abgetragene kornblaue tuchene lange Hose;
c) eine dunkelblaue tuchene Weste und
d) eine schwarz seidene Weste

gestohlen, und ist der bei dem Steinbach als Knecht dienende Anton Schell, welcher sich am 5. dieses heimlich entfernt hat, dieses Diebstahls dringend verdächtig.

Indem ich die Personbeschreibung desselben hier folgen lasse, ersuche ich die resp. Behörden auf den Flüchtigen zu invigiliren, und denselben im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen, und füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß

der ꝛc. Schell, welcher übrigens im Besitze eines Wanderbuches ist, früher in Bergwerken gearbeitet hat, und es daher leicht möglich seyn könnte, daß derselbe auch jetzt wieder sich eine derartige Beschäftigung erwerben möchte.

Düsseldorf, den 10. Juli 1824.

Der Königliche Oberprokurator.
In dessen Abwesenheit
Der Königliche Staatsprokurator,
Hoffmann.

Personen-Beschreibung.

Name Schell, Vorname Anton, Geburtsort Marienberg im Nassauischen, Alter 25 Jahre, Größe circa 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn bewachsen, Augen blau und tiefliegend, Nase mittelmäßig, Mund ebenso, Bart schwarz und stark, trug einen großen Backenbart, Kinn gewöhnlich, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe frisch. Besondere Zeichen: Auf beiden Armen war, auf dem einen in rother und dem andern in blauer Farbe, ein Herz, und in denselben die Buchstaben A. S. geäzt, auch war auf jedem Arme eine verschiedene Jahrszahl geäzt, und zwar so, daß an jeder Seite des Herzens zwei Zahlen standen.

N. 620. Steckbrief hinter J. Vitrearius.

Ein gewisser Johann Vitrearius gebürtig aus Oberweyer Herz. Nassau Amt Hadamar, welcher sich ohne Gewerb und wahrscheinlich ohne Paß herumtreibt, hat sich am 30. v. M. bei seiner Durchreise durch Bonn dringend verdächtig gemacht, aus einem hiesigen Hause, in welches er unter dem Vorwande des Betteln s hereingetreten, einige Tücher entwendet zu haben.

Sämmtliche Behörden der gerichtlichen Polizei sind geziemend ersucht, auf diesen Menschen, der sich zuweilen für einen Buchdrucker ausgiebt, anscheinend 30 Jahre, und besonders an dem Mangel des rechten Armes zu erkennen ist, und der bei seinem Erscheinen hierselbst Beinkleider und Weste von grauem Nankin trug, vigiliren und selbigen im Betretungsfalle verhaften, und mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 21. Juli 1824.

Der K. Prokurator Eversmann.

N. 621. Fruchtverkauf zu Meschede.

Donnerstag den 12. k. M. August, Morgens 10 Uhr, sollen vom herrschaftlichen Fruchtboden zu Meschede 273 Scheffel Roggen und 393 Scheffel Hafer parthieweise im öffentlichen Meistgebot versteigert werden.

Meschede, den 31. Juli 1824. K. Rentamt das.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33.

Arnsberg, den 14. August 1824.

Das 14te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 622. Gesetzsammlung Nr. 14.

N. 877. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Vom 27. März 1824.

N. 623. Cursus in der Normalschule.

Der diesjährige Cursus in der Normalschule wird am 21. d. M. seinen Anfang nehmen. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, müssen ein verschlossenes Zeugniß von ihrem Ortspfarrer über ihre Aufführung, und einen von ihnen selbst schriftlich angefertigten Lebenslauf, welcher auch als Probe ihrer Handschrift dienen kann, mitbringen.

Uebrigens bringen wir hiebei alles das in Erinnerung, was unterm 4. Juli 1820. (Arnsberger Amtsblatt Stück 31. Seite 369) in Betreff der Aufnahme in die Normalschule verordnet ist, welchem wir noch beifügen:

1) Daß diejenigen, welche dem Normal-Unterrichte in diesem Jahre zum ersten Male beiwohnen wollen, schon um 9 Uhr des Morgens am 21. d. M. hier seyn, und zur Versicherung, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, sich einer Prüfung unterwerfen müssen;
2) Daß, wegen des großen Zudrangs zu diesem Unterrichte und wegen Mangel an Raum in dem hierzu bestimmten Lokal, keine Schulamts-Präparanden und Präparandinnen, die noch unter 17 Jahren und also noch zu jung sind, eine Schulstelle zu übernehmen, zu demselben zugelassen werden können.

Zur Versicherung, daß das 17. Jahr vollendet sey, muß im Falle, daß Zweifel darüber entstehen könnte, der Taufschein mitgebracht und vorgezeigt werden. Münster, den 2. August 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 624. Prämienvertheilung an verdiente Impfärzte.

Das Königliche hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat aus unserm Berichte vom 27. April c. und der demselben beigefügten General-Tabelle die im 18. Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter der Nr. 372. bereits bekannt gemachten Ergebnisse der Schutzpocken-Impfung während des Jahrs 1823. mit Wohlgefallen ersehen und als ein Anerkenntniß des Eifers der Impfärzte die Vertheilung einer Summe von 200 Rthlr. Pr. C. und zweier Medaillen als Prämien unter nachstehende Competenten genehmigt:

1)	Dem Wundarzte Metzler zu Menden	20	Thaler;
2)	" " Straube zu Herbede	20	"
3)	" Doctor Bährens zu Schwerte	20	"
4)	" Kreischirurgus Schmidt zu Olpe	20	"
5)	" " " Käse zu Eslohe	20	"
6)	" " " Herling zu Siegen	20	"
7)	" Doctor Schulte zu Belecke	20	"
8)	" Wundarzte Rehse zu Plettenberg	20	"
9)	" Doctor Cramer zu Rönsahl	20	"
10)	" " Herzberg zu Laasphe	20	"
11)	" Kreisphysikus, Hofrath Doctor Winkel zu Berleburg und		
12)	" Kreisphysikus, Doctor Jansen zu Bochum jedem eine Impf-Medaille.		

Ausser diesen Impf-Ärzten verdienen wegen ihrer bewiesenen besondern Thätigkeit der Kreisphysikus, Doctor Fuchsius zu Olpe, der Kreisphysikus, Doctor Varnhagen zu Brilon, der ehemalige Kreisphysikus, Doctor Krupp zu Dortmund, die Ärzte, Doctor Hüser zu Neuenrade, Doctor Gauwerky zu Soest, der Kreischirurgus Ruhfues zu Dortmund und der Kreiswundarzt Horn zu Altena besonderes Lob, welches denselben mit höherer Genehmigung hierdurch öffentlich ertheilt wird.

Zu den Ärzten und Wundärzten unsers Verwaltungsbezirks haben wir das Vertrauen, daß sich mehrere derselben bei der diesjährigen Gesammtimpfung neue Ansprüche auf Belohnung, Auszeichnung und öffentliches Lob zu erwerben, eifrigst werden haben angelegen seyn lassen.

Arnsberg, den 23. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 625. Concession für herumziehende Künstler ꝛc.

In Verfolg des Erlasses vom 4. Mai d. J. (Seite 249 der diesjährigen Amtsblätter wird nachstehendes Verzeichniß der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei concessionirten herumziehenden Künstler ꝛc. hierdurch zur Nachricht für die Orts- und Polizeibehörden und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Inhaber der Concessionen, bevor sie ihre Concessionen in dem hiesigen Regierungsbezirke ausüben dürfen, erst noch unsere besondere Genehmigung einzuholen haben.

Arnsberg, den 31. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession.	Gegenstand derselben.	Dauer derselben bis
1. Ulrike Gretsel.	29. April 1824.	Declamatorische Vorstellungen.	29. April 1827.
2. Wilhelm Metz.	28. Mai 1824.	Schauspiel-Vorstellungen während seiner Reise durch die Provinzen Pommern, Brandenburg, Sachsen und Westphalen in grader Tour nach Hanau in seine Heimath.	31. Dctbr. 1824.
3. Wittwe Philadelphia.	23. Juni 1824.	Vorzeigung eines Mönchs-Robben.	23. Juni 1825.

N. 626. Kataster-Abschätzungen im Kreise Bochum.

Zur Beschleunigung der Kataster-Abschätzungen im Kreise Bochum, insbesondere im Katastral-Verbande Wattenscheid ist noch der ꝛc. Melchior Wenker aus Dortmund zum Abschätzungs-Commissarius ernannt worden, welches mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 22. des vorigen Monats hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arnsberg, den 7. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 627.
Frucht- u. Victualienpreise im Monat Juli 1824.

Nach der im Monat Juli 1824. in ſämmtlichen Kreiſen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landräthlichen Kreiſe	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerſte der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbſen der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
																Preuß.			Maaß		
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.
Altena	1	13	—	–	26	7½	–	22	—	–	16	—	–	29	—	–	18	5	6	12	—
Arnsberg	1	1	—	–	15	—	–	13	6	–	10	—	–	16	—	–	—	—	–	—	—
Bochum	1	8	—	–	19	11	–	19	2	–	16	10	–	25	1½	–	12	6½	4	13	8
Brilon	1	7	—	–	16	6	–	13	2	–	8	10	–	25	—	–	10	6	3	8	2
Dortmund	1	6	4	–	16	11½	–	13	8¼	–	14	6⅔	–	23	4	–	12	7	3	20	11
Eslohe	–	29	—	–	19	11	–	16	4	–	9	9	–	25	4	–	11	5	2	23	8
Hagen	1	10	4	–	21	8	–	20	2	–	17	2	–	—	—	–	16	2	5	8	9
Hamm	1	1	11	–	18	6	–	16	6	–	12	3⅗	–	15	3⅗	–	13	10⅘	4	15	—
Iſerlohn	1	3	4⅘	–	18	10	–	16	9⅗	–	13	6	–	18	9⅗	–	13	9	3	6	6
Lippſtadt	–	29	7⅕	–	15	9⅗	–	13	9⅗	–	9	7⅕	–	—	—	–	15	—	4	—	—
Olpe	1	20	5⅓	–	29	1½	–	22	9	–	13	6	–	—	—	–	—	—	–	—	—
Siegen	1	15	4	1	—	10	–	25	9	–	14	1	–	—	—	–	21	—	6	5	—
Soeſt	–	28	6	–	14	8	–	14	2	–	10	2	–	13	8	–	11	6	3	20	4
Wittgenſtein	1	23	—	–	27	3	–	22	3		13	9	–	—	—		16	1	5	3	2
Durchſchnitts Preis	1	7	7⅘	–	20	9⅘	–	17	10⅗	–	12	10⅗	–	21	3⅓	–	14	4⅘	4	8	11⅕

weisung
stattgehabten Durchschnittspreise der verschiedenen Getraidearten und übrigen Consumtibilien.

Bier (braunes) das Quart und		Brantewein das Quart Ge		Schwarz. Brod 1 Pfd. wicht		Weisbrod 4 Loth		Rindfleisch das Pfund		Schweinefleisch das Pfund		Hammelfleisch das Pfund		Kalbfleisch das Pfund		Hafer-Grütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Ordinair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund	
Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
1	1½	6	½	-	4	-	1⅘	1	10	2	6⅘	1	7	-	11⅗	-	—	-	—	-	—	-	—	10	3	3	5
1	—	-	—	-	4⅔	-	2⅔	1	9	-	—	-	—	1	6	-	—	-	—	-	—	-	—	8	-	3	2
1	3	5	2	-	3	-	1 7/12	1	4	2	10	1	9	1	—	3	1	5	9	3	6	3	6⅔	7	5	3	5⅓
-	—	-	—	-	6	-	—	1	6	2	—	-	—	-	—		—		—	-	—	-	—	3	8	—	—
1	6½	6	6	-	4	-	2⅛	2	2	2	10	2	—	1	5	-	7½	6	7½	3	9	3	9	6	1½	3	2
1	½	6	1	-	5	-	—	1	4½	2	2	-	—	-	11½	4	—		—		—	-	—	7	10	3	6
-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	4	—	-	—	-	—	-	—	10	9	—	—
1	1	6	3½	-	4⅞	-	1⅝	2	¾	2	2½	1	10	1	7	-	1½	9	3	3	4½	3	1½	6	½	2	10
-	1½	6	½	-	3⅓	-	—	1	9⅓	2	6	1	9	1	3⅔	-	1		3		—	3	10	8	—	3	7
-	8	5	—	-	3¾	-	1⅗	1	7	-	—	1	4	1	2	-	—		—	3	—	4	—	5	—	2	10
-	—		—	-	4⅛	-	2⅔	1	9	2	4	-	—	1	—	-	—		—	-	—		—	—	—	-	—
-	—	-	—	-	8	-	—	2	—	2	6	2	—	1	3	-	—		—		—	4	—	—	—	4	—
1	—	6	—	-	4⅛	-	1⅗	1	8	2	4	1	8	1	5	-	—	-	—	4	—	3	10	5	—	2	6
-	10	6	—	-	7	-	3	2	2	2	6	-	—	1	—	-	—	-	—		—	-	—	—	—	—	—
1	⅓	5	9½	-	4 10/13	-	2	1	9 2/11	2	5 3/11	1	8⅞	1	2 7/12	4	2¾	6	11⅝	3	6 3/10	3	8⅝	7	1/11	3	2 18/23

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 5. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 628. Verbot der öffentlichen Feilbietung und des Verkaufs der sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter von Nicht-Apothekern.

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheimmittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualificirten Arztes verkauft werden. Dessen ungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheitskräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

Das Königliche hohe Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten hat daher unterm 12. des vorigen Monats uns aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänzlich zu untersagen, als sie nach einer angestellten genauen und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen bestätigten Untersuchung aus der Galiopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2 ½ Reichsthaler pro Pfund verkauft, der Apotheker aber zu dem tarmäßigen Preis von acht guten Groschen für das Pfund verkaufen kann.

Dieses wird zur Nachachtung, bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils im Uebertretungsfalle, hiermit bekannt gemacht.

Arnsberg, den 3. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 629. Verlegung des Kram- und Fohlenmarkts zu Brilon.

Da der am 15. l. M. eintretende Kram- und Fohlenmarkt zu Brilon auf einen Feiertag fällt, so wird derselbe an diesem Tage nicht, sondern am 29. d. M. gehalten werden. Arnsberg, den 5. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 630. Resultat des Wollmarkts zu Magdeburg.

Der am 24., 25. und 26. Juni c. hier abgehaltene erste Wollmarkt hat ein Resultat geliefert, welches die günstigsten Erwartungen übertroffen, indem nahe an 40,000 schwere Stein Wolle zum Verkauf gestellt worden sind, welche bei ihrer ausgezeichneten Feinheit und sonstigen Güte zu angemessenen Preisen größtentheils Käufer gefunden haben. Verkäufer und Käufer sind mit ihren Umsätzen und Ankäufen zufrieden gewesen und haben den von den Behörden getroffenen Einrichtungen ihren Beifall gegeben.

Da die feinere Wolle meistentheils in Bündeln zu Markte gebracht wird, und es wünschenswerth ist, daß dies beibehalten werde, weil den Käufern die Prüfung der Beschaffenheit und die Wahl der für die geeigneten Sorten dadurch sehr erleichtert wird, so wird die Vollendung der Einrichtung des Wollmagazins

nun auf das Aeußerste beschleunigt und dadurch die Sicherung der Wolle gegen Staub und Feuchtigkeit vollkommen bewirkt.'— Das Steigen der Wollpreise vor dem Markt und der jetzt als unbegründet erwiesene Mangel an Vertrauen zu dem Gelingen desselben hatte viele Wollzüchter veranlaßt, vor dem Termin des Markts die Wolle auf den Schäfereien zu verkaufen.

Ohne Zweifel wird dies in den nächsten Jahren unterbleiben und es läßt sich daher mit Bestimmtheit erwarten, daß der hiesige Wollmarkt eine noch viel größere Bedeutsamkeit erreichen und die Interessen der Käufer und Verkäufer in gleichem Maaße befriedigen werde.

Magdeburg, den 15. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 631. Portofreiheit fiskalischer Gelder.

Da die Königlichen Postämter von Seiten des General-Postamts angewiesen sind, die von den Gerichten an Königliche Kassen abgesandten fiskalischen Gelder künftig portofrei passiren zu lassen, so werden sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements mit der Auflage hievon in Kenntniß gesetzt, sich bei Uebersendung dergleichen Gelder an die betreffende Regierungs-Hauptkasse jedesmal des Amtssiegels und der hier gedachten portofreien Rubrik zu bedienen.

Hamm, den 28. Juli 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 632. Portofreiheit fiskalischer Gelder.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Regierung hierselbst ist von dem Herrn General-Postmeister den Königlichen Postämtern aufgegeben worden, die von den öffentlichen Gerichts-Behörden eingesandt werdende fiskalische Gelder künftig portofrei passiren zu lassen.

Sämmtliche uns untergebene Gerichte werden hiervon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, sich bei Uebersendung dergleichen Gelder an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse jedesmal des Amtssiegels und der portofreien Rubrik zu bedienen. Arnsberg, den 30. Juli 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 633. Forderungen an die Reg. Haupt- u. die detachirte Militaircasse zu Breslau u. d. Anmeldung derselben

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien Alle und Jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Casse und die detachirte Militair-Casse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. Dezember c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justizrath Wirth und die Justiz-Commissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Casse und die detachirte Militair-Casse der hiesigen Königlichen Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Casse, vom 1. November 1813 bis zum letzten Juni 1814. als detachirte Militair-Casse, vom 1. Juli 1814. bis letzten Mai 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Casse, vom 1. Juni bis Ende December 1815. als Provinzial-Kriegs-Casse, und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende December 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Casse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Casse und Haupt-Kriegs-Casse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Officier-Wittwen-Casse, für Vorschüsse der General-Militair-Casse, Haupt-Kriegs-Casse, Truppentheile ꝛc. und pro $18\frac{1}{4}$. und pro 1815. die auf die detachirte Militair-Casse und Provinzial-Kriegs-Casse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Casse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Cassen geleistet worden sind. Breslau, den 25. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

N. 634. Pensionszahlungen der General-Wittwen-Casse.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten Oktober Monate die Nachzahlung der für den 1sten Oktober 1813. noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1. April 1813. durch die Bekanntmachungen vom 24. Dezember des vorigen und vom 29. Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Prozent, bei der hiesigen General-Wittwen-Kasse, in dem Zeitraum vom 25. Oktober bis zum 15. November dieses Jahres, an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respective Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814. betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24. Dezember v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt noch nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direction solche im Februar Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer näheren desfallsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. Juli 1824.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

N. 635 Holzverkauf im Forstrevier Oberreimer.

Am Samstag den 21. d. M. des Morgens um 9 Uhr werden in der Niedereimer Mark, dem Distrikt Kamprahn, 100 Klafter buchen Scheit- und Knüppelholz nach dem Meistgebot einzeln und parthienweise an Ort und Stelle verkauft. Arnsberg, den 11. August 1824.

Der Forstinspector das.

N. 636. Verkauf der Perlen- Graupen- u. Oelmühle am Westenthore der Stadt Hamm.

Da der Verkauf der Perlen- Graupen- und Oelmühle am Westenthore der Stadt Hamm anderweit versucht werden soll, so wird zum öffentlichen Ausgebot der Termin auf den 25. August als Mittwoch, und zwar des Morgens 10 Uhr auf der hiesigen Rentamtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen vorher bei dem unterzeichneten Rentamte zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Hamm, den 2. August 1824. K. Rentamt das.

N. 637. Fruchtverkauf zu Benninghausen und Gesecke.

Es sollen von den herrschaftlichen Fruchtvorräthen

A. zu Benninghausen am 23. d. M. 682 Scheffel Roggen, 486 Scheffel Gerste, 459 Scheffel Hafer,

B. zu Gesecke am 6. September d. J. 400 Scheffel Roggen, 403 Scheffel Gerste, 216 Scheffel Hafer

des Morgens 10 Uhr an gewöhnlicher Stelle im öffentlichen Meistgebot verkauft werden. Lippstadt, den 7. August 1824.

K. Rentamt das.

N. 638. Prüfung der am Gymnasium zu Arnsberg aufzunehmenden Schüler.

Am 26. und 28. d. M. werden die Prüfungen mit denjenigen Schülern vorgenommen werden, welche ihre Studien auf dem hiesigen Gymnasium fortsetzen wollen. Vorläufig haben sie sich bei Unterzeichnetem mit verschlossenen Zeugnissen von ihren Herren Pfarrern zu melden. In diesen Zeugnissen ist zu bemerken:

1) Namen und Alter des Schülers;
2) Religion oder Confession;
3) natürliche Anlagen und sittliches Betragen;
4) Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern und deren Vermögens-Umstände. Sind die Eltern verstorben, so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormünders nebst den Vermögens-Umständen des Mündels zu bemerken.

Schüler, welche sich an diesen Prüfungs-Tagen nicht sistiren, werden nachher — den 18. October — ohne wichtige von den Herren Pfarrern zu bescheinigende Gründe, nicht mehr zugelassen. Zugleich werden die auswärtigen Eltern

oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Gymnasium anvertrauen wollen, ersucht, Unterzeichnetem diejenigen nachzuweisen, welchen sie die (Amtsblatt 1822. St. 23. N. 411,) vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben. Arnsberg, den 3. August 1824.

Der Gymnasial-Director, Professor Baaden.

B

N. 639. Patentverleihung.

Von einem Königlichen hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe ist mir unterm 3. Mai c. ein Patent für die ganze Monarchie und den Zeitraum von 5 Jahren, auf eine besondere Einrichtung des Spiritus-Behälters und des Abkühlungs-Apparats, an solchen Senge-Maschinen, bei welchen der Zweck mittelst einer durch Weingeist erzeugten Flamme erreicht wird; ingleichen auf die mir ebenfalls eigenthümliche Anwendung eines Metallgewebes als Docht zur Erhaltung der Flamme, ertheilt worden, welches ich, den bestehenden Verordnungen gemäß, hiedurch öffentlich bekannt mache.

Berlin, den 20. Juli 1824.

Der Kaufmann Eduard Leopold Salzmann.

N. 640. Steckbrief hinter J. H. Heder.

Der nachstehend signalisirte wegen Bigamie zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte Johann Heinrich Heder aus Wermelskirchen, welcher zuletzt zu Kirchderne wohnhaft gewesen, hat sich der Vollstreckung der gegen ihn erkannten Strafe durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche resp. Behörden werden daher ersucht, denselben nachforschen und ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abführen zu lassen.

Werden, den 28. Juli 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Alter 76 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Haare vorne weiß und hinten grau und ist der Kopf nur an den Seiten damit bedeckt, Stirne hoch, Nase stumpf, Augen braun und eingefallen, Mund zahnlos, Kinn spitz, Sprache bergischer Dialect.

N. 641. Entwendung eines Pferdes.

Nach einer heute hier geschehenen Anzeige ist dem Dieterich Heers zu Niederalme in der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ein braunes Mutterpferd, 7 bis 8 Jahr alt, mit einem kleinen weissen Streifen vor dem Kopfe, im Uebrigen ohne weitere Abzeichen, von der Gemeindeweide entwendet worden.

Indem man diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringt, ersucht man alle Justiz- und Polizei-Behörden, das, was ihnen davon bekannt werden und zur Ermittelung des Thäters dienen könnte, dem unterzeichneten K. Justizamte baldgefälligst anzuzeigen, im geeigneten Falle auch das gestohlene Pferd in Beschlag zu nehmen und den Dieb zu verhaften.

Brilon, den 28. Juli 1824. K. Justizamt das.

N. 642. Diebstahl zu Weslarn.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juni d. J. sind aus der Wohnung des Landwirths Heinrich Kroll zu Weslarn, Gerichtsbezirks Soest:

19 Manns- und 17 Frauenhemden, erstere A. K. und letztere E. K. gezeichnet mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Jeder, der in Bezug auf den Thäter dieses Diebstahls Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen. Werden, den 1. August 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Johann Diedrich Feldmann zu Schneppenkauten Kreises Siegen, hat der Schule zu Haardt zehn Reichsthaler vermacht, welches Beispiel der Wohlthätigkeit unter dankbarer Anerkennung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Der bisherige Lehrer Hermann Röcher zu Fellinghausen bei Ferndorf ist als Schullehrer zu Deutz im evangelischen Kirspiel Netphen angestellt.

Der von dem Königlichen Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten unterm 10. April d. J. für eine große Stadt der Königlichen Lande approbirten Apotheker Carl Hager aus Mülheim am Rhein ist als Apotheker zu Bochum, und der in der nähmlichen Qualität d. d. Berlin den 26. April 1823. approbirte Candidat der Pharmacie Franz Fabro aus Lippstadt als Provisor der Adlerschen Apotheke zu Bigge verpflichtet.

Der Provisor Clemens Liedhegener ist als approbirter Apotheker zu Balve verpflichtet.

An die Stelle des bisherigen zweiten Beigeordneten des Bezirks Borgeln, Colon Fortmann in Weslarn, ist der Colon Reinecke junior zu Brockhausen hinwiederum als zweiter Beigeordneter angeordnet.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34.

Arnsberg, den 21. August 1824.

N. 643. Militairdienstpflicht der auf Kosten d. Staats in militairischen Instituten erzogenen u. ausgebildeten Individuen.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 26. Februar d. J. (Seite 262. der diesjährigen Amtsblätter) die Bestimmungen wegen der Militairdienstverpflichtung der auf Kosten des Staats in militairischen Instituten erzogenen und ausgebildeten Individuen erlassen, haben die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges zur Ausführung der allerhöchsten Festsetzungen, und, damit die in dergleichen militairischen Erziehungs-Instituten ausgebildeten Zöglinge sich nicht etwa dem Dienste entziehen können, festgestellt:

1) daß die Magistrate und Landräthe sich der Beaufsichtigung der zu Handwerkern in die Lehre gegebenen und ersteren von den militairischen Erziehungs-Instituten zu diesem Zwecke zu bezeichnenden Zöglinge, so wie ihrer Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commission nach beendigter Lehrzeit zu unterziehen haben;
2) daß ferner diese Zöglinge nach beendigter Lehrzeit und bei zugleich statt findender körperlicher Dienstfähigkeit, selbst wenn sie das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt haben sollten, ohne Weiteres zum Dienste eingestellt werden können;
3) daß denjenigen Zöglingen, die nach beendigten Lehrjahren die erforderliche Diensttauglichkeit noch nicht erreicht haben, wenn sie, des Broderwerbes wegen, ihren bisherigen Aufenthaltsort, in welchem ihre Verhältnisse von der Ortsobrigkeit und den Kreis-Ersatz-Commissionen gekannt sind, verlassen

wollen, die Verpflichtung auferlegt werde, innerhalb gewisser näher zu bestimmender Polizei-Districte zu verbleiben, und sich nicht ohne besondere Erlaubniß über die Grenzen derselben zu entfernen, und

4) daß sie mithin keine gewöhnlichen Wanderpässe gleich andern Handwerkern, sondern nur die Erlaubniß zum Aufenthalt an bestimmten Orten erhalten, damit sie für ihr Verhältniß und ihre weitere Bestimmung immer bezeichnet und als Zöglinge der Militair-Erziehungs-Anstalten immer von den Ortsbehörden und Ersatz-Commissionen, welchen letztern fortdauernd die nöthige Mittheilung von den Ortsobrigkeiten zu machen bleibt, gekannt sind; ferner

5) daß zur Controllirung des Aufenthalts der Zöglinge die betreffenden Magistrate und Landräthe alljährlich demjenigen Militair-Erziehungs-Institute, wo der Zögling ausgebildet worden, von letzterem Nachricht zu geben haben.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat hiernach bereits die Militair-Behörden instruirt — und werden diese Bestimmungen hierdurch den Herren Landräthen, Bürgermeistern und Schultheißen zur Nachricht und genauesten Befolgung bekannt gemacht. Arnsberg, den 10. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 644. Grundsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1825.

Das bisherige Contingent der Grundsteuer wird auch im künftigen Jahre 1825. im Allgemeinen beibehalten werden. Wenn jedoch in einzelnen nunmehr katastrirten Bezirken die spezielle Vertheilung dieses Contingents schon nach den durch das neue Kataster ermittelten richtigen Steuerkapitalien geschehen kann, so wird deshalb das Erforderliche besonders verfügt und bekannt gemacht werden.

In der bisherigen Erhebungsart dieser Steuer aber wird nur im Herzogthum Westfalen eine Abänderung eintreten. Auf den Grund des §. 7. des allgemeinen Abgabe-Gesetzes vom 30. Mai 1820., welcher die allgemeine Entrichtung der Grundsteuer in monatlichen Raten oder Zwölfteln verordnet, wird nemlich auch im Herzogthum Westfalen, vom 1. Januar 1825. an, diese Steuer monatlich mit einem Zwölftel des Jahres-Betrags erhoben und die Heberollen und Steuerzettel darnach eingerichtet werden. Das auf jeden Monat kommende Zwölftel wird sonach in den ersten Tagen desselben mit der Klassensteuer und Gewerbsteuer zu entrichten seyn, und es werden die Steuerpflichtigen hierauf besonders aufmerksam gemacht, mit der Bemerkung, daß es dabei Jedem unbenommen bleibt, mehrere Monate auf einmal voraus zu bezahlen, welches vielmehr zur Bequemlichkeit und Erleichterung der Empfänger und der Steuerpflichtigen selbst allgemein zu empfehlen ist.

1) Von jedem Gulden Grundsteuer-Kapital werden demnach im Herzogthum Westfalen pro 1825. dreizehn Kreutzer oder drei Silbergroschen sieben und

ein drittel Pfennig jeden Monat mit einem Zwölftel entrichtet werden. Hiernach haben die Steuerperäquatoren die Hebe-Register und die Steuerzettel anzufertigen und bis zum 20. Dezember d. J. an die betreffenden Steuer-Empfänger und Schultheißen abzuliefern.

2) In der Grafschaft Mark und deren Enklaven Dortmund und Limburg, in dem Fürstenthum Siegen, und in den zum Kreise Siegen gehörigen Aemtern Burbach und Neunkirchen bleiben die Grundsteuer-Contingente, Zusatz-Centimen und Beischläge für das Kataster gleichfalls die nemlichen wie pro 1824. und werden nach den festzusetzenden Heberollen erhoben. Die Steuer-Controlleurs sind dafür verantwortlich, daß diese Heberollen bis zum 20. Dezember d. J. an die Steuer-Empfänger abgeliefert werden, und letztere haben uns, wenn diese Frist nicht eingehalten wird, davon die Anzeige zu machen.

3) In dem Kreise Wittgenstein bleibt ebenfalls die Grundsteuer und deren Erhebungsart im Jahr 1825. die nemliche wie bisher. Die Steuerperäquatoren haben die Heberollen vor dem 20. Dezember den Empfängern zuzustellen, und die summarischen Uebersichten an uns einzusenden.

Den Steuerkassen wird die regelmäßige Erhebung und Beitreibung der laufenden Steuern in den Verfall-Terminen, so wie die Aufräumung aller Reste aus den Vorjahren wiederholt zur strengen Pflicht gemacht.

Was die etwanigen Reklamationen gegen die Grundsteuer des Jahrs 1825. betrifft, so wird, da jeder Steuerpflichtige spätestens im Laufe des Monats Januar mit seinem zu zahlenden Steuerbetrag bekannt gemacht werden wird, auf den Grund der für die ehemaligen Bergischen Landestheile und für die Aemter Burbach und Neunkirchen deshalb bestehenden Verordnungen, hierdurch die Frist für diese Reklamationen in den genannten Landestheilen auf den 1. Mai 1825. festgesetzt, nach deren Verlauf keine solche Beschwerden mehr angenommen werden. Es wird übrigens in Ansehung dieser Reklamationen auf die Verordnung vom 13. März 1810. verwiesen. Arnsberg, den 13. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 645. Siebente Ziehung der Prämienschein-Nummern u. Prämien

Die Liste der am 1. v. M. angefangenen und am 16. ejusdem beendigten 7ten Ziehung der Prämienschein-Nummern und Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen ist an die landräthlichen Aemter des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Offenlegung abgeschickt.

Es wird den Betheiligten bekannt gemacht, daß die Prämien von 18 Thalern vom 15. September bis Ende dieses Jahrs auch bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Auslieferung der Prämien-Scheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine, welche letztere den Inhabern verbleiben, in Empfang genommen werden können, nach Ablauf dieses Termins aber bei der Staats-Schuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse in Berlin zur Zahlung präsentirt werden müssen. Arnsberg, den 5. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 646. Abschickung der Gelder u. Packete mit herrschaftl. Dienstsachen durch Botenposten.

Da mehrmalen der Fall gewesen, daß von Verwaltungsbehörden zwanzig und mehrere Pfunde schwere, nach Orten, wohin nur Botenposten gehen, bestimmte Packete mit herrschaftlichen Dienstsachen zur Post gegeben wurden, die Postbehörden aber zu deren Besorgung nicht verpflichtet sind, weil einer Botenpost nur Packete zu sechs Pfunden mitgegeben werden dürfen, von ihnen auch die Beförderung einzelner Geldsummen welche über fünfzig Rthlr. betragen, nach solchen Orten, nach denen nur Botenposten gehen, instructionsmäßig verweigert werden muß; so werden die sämmtlichen Verwaltungsbehörden hierdurch angewiesen, da, wo Botenposten die Beförderung von Packeten und Geld besorgen müssen, Erstere nur zum Gewicht von sechs Pfunden, Letzteres zum Betrage von fünfzig Rthlr. zu verpacken, und wo Mehreres verschickt werden muß, in den nächsten Posttagen hiermit fortzufahren. Arnsberg, den 10. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 647. Landesverweisung.

Nachstehende drei Vagabunden sind im vorigen Monat aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Gränze in ihr Vaterland gewiesen worden.

1) Michael Ernst Koelber aus Grafinau im Schwarzburgschen, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau, Stirn bedeckt, Augenbraunen hellbraun, Augen hellblau, Nase mittelmäßig, Mund eingefallen, Bart grau, Zähne mangelhaft, Kinn vorstehend, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Gestalt mittler, Sprache deutsch. Besondere Zeichen: keine.

2) Ferdinand Lampe aus Varenholz im Lippeschen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn rund und bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein kurz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut,

Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch. Besondere Zeichen: eine Narbe auf der linken Hand und einen starken Bruch.

3) Joseph Schilensky aus Warschau, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen schwarz, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Zähne gesund, Kinn spitz, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Zeichen: keine.

Arnsberg, den 1. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 648. Belohnungs-Zusicherung.

In der Nacht vom 29. auf den 30. vorigen Monats ohngefähr gegen 12 Uhr ist, nachdem in der Nähe des Wallburger Thors zu Soest von den Steuer-Aufsichts-Beamten eine Beschlagnahme von defraudirtem Mehl gemacht, und die dabei wahrgenommenen drei Defraudanten fruchtlos verfolgt sind, in die Wohnung des Thor-Controlleurs am gedachten Wallburger Thore durch das Fenster in die Schlafstube ein Schuß gefallen, und aus den gleich darauf in der Stubenthür und in der Wand vorgefundenen Hagelkörnern hat sich ergeben, daß das Schießgewehr mit groben Schrootkörnern geladen gewesen ist.

Demjenigen, welcher den Thäter oder Theilnehmer dieses Frevels, oder solche Beweise angeben kann, daß solche der That überführt und zur Haft gebracht werden können, wird hiermit unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von Funfzig Thalern zugesichert.

Münster, den 8. August 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

N. 649. Jagdverpachtung in der Forst-Inspection Siegen.

Zur anderweiten öffentlichen Verpachtung nach dem Meistgebot der Benutzung der Königlichen hohen und niedern Jagd in den nachstehend verzeichneten Distrikten, als:

1) der untere Theil von dem 1. Distrikt im Siegenschen Forste, welcher bis zum 31. d. M. an den Herrn Banquier Wintersbach verpachtet ist;
2) der 4. Distrikt im Siegenschen Forste, bisheriger Pächter: Herr Advokat Achenbach;
3) der obere Theil der sogenannten Giersberger Jagd, welche seit den letzteren Jahren für fiskalische Rechnung verwaltet wurde;

4) der 2. Distrikt in dem vormals Netpher Forste, bisheriger Pächter: Handelsmann Herr Gerhard;
5) der 4. Distrikt im nämlichen Forste, bisheriger Pächter: Herr Handelsmann Krengel;
6) der 7. Distrikt in dem gedachten Forste, bisheriger Pächter: Herr Postmeister Gerlach und
7) der 3. Distrikt in dem vormals Loohischen Forste, bisheriger Pächter: Herr Forstverwalter Setzer;

wird Termin auf Dienstag den 7. September d. J. Nachmittags 3 Uhr anberaumt.

Pachtlustige, welche jedoch ihre Qualification als Pächter einer Königlichen Jagd, durch Atteste von der landräthlichen Behörde nachzuweisen haben, wollen an dem vorbezeichneten Tage zur festgesetzten Stunde in dem Hause des Herrn J. H. Vorländer dahier eintreffen.

Siegen, den 8. August 1824. Der K. Forstmeister das.

N. 650. Endprüfung des Normalkursus zu Arnsberg.

Am 27. d. M. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wird die Endprüfung des Normalkurses gehalten. Das geehrte Publikum beehre ich mich hierüber in Kenntniß zu setzen, damit Jeder, der daran Interesse findet, derselben beiwohnen könne. Arnsberg, den 17. August 1824.

Der Normalschuldirector Sauer.

N. 651. Steckbrief hinter Schwidtmann.

Der wegen Desertion vom Königl. Garde-Kürassier-Regiment verhaftete, unten signalisirte Mathias Schwidtmann aus Hüsten, Kreises Arnsberg, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, sich seiner Fesseln zu entledigen und aus der hiesigen Wachtstube zu entspringen. Derselbe hat die Straße nach Eslohe eingeschlagen. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den gedachten Schwidtmann vigiliren und im Betretungsfalle an den Königlichen Obersten und Commandeur des Garde-Kürassier-Regiments Herrn Baron von Kraft zu Berlin abliefern zu lassen.

Meschede, den 15. August 1824.

Der Landrath des Kreises Eslohe.

Person-Beschreibung.

Name Schwidtmann, Vorname Mathias, Geburtsort Hüsten, Alter 23 Jahre, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Statur schlank, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund klein, Kinn spitz, Bart braun, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, spricht deutsch. Derselbe trug bei seiner Entweichung eine blaue Kappe ohne Schirm, blaue Dienstjacke, blauen Kittel, graue Reithose und Schuhe mit Riemen.

N. 652. Diebstahl im Zippen.

In der Nacht vom 3. auf den 4. des vorigen Monats ist bei dem Kohlentreiber Caspar Zippmann im Zippen in der Bauerschaft Oelkinghausen, Land- und Stadtgerichtsbezirk Schwelm, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und Folgendes gestohlen worden:

1) 2½ Schinken und eine gute halbe Seite Speck, zusammen ungefähr 55 Pfd. schwer;
2) zwei Töpfe von Coblenzer Steingut, in denen sich Butter und zwar in dem einen etwa 24 Pfd., in dem andern aber etwa 3 Pfd. befanden;
3) ungefähr 3 Pfd. Unschlitt und
4) ein leinener Beutel, worin sich zwei Fünffrankenstücke, zwei brabänder Viertelkronthaler und etwas kleine Münze im Ganzen etwa 4 Rthlr. gemein Geld befunden haben.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde und fordern zugleich Jeden auf, die vielleicht zu seiner Kenntniß gelangenden Umstände, die dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln, oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen. Werden, den 5. August 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 653. Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 1. auf den 2. des vorigen Monats ist bei dem Zwirndreher David Nockemann in Schwelm ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind folgende Sachen gestohlen worden, als:

1) ein neuer kupferner Theekessel, ohngefähr neun Maaß enthaltend; 2) drei weisse Tücher; 3) fünf bunte Tücher; 4) ein Mannshemd; 5) ein Frauenshemd; 6) drei Kinderhemder; 7) zwei Schürzen; 8) zwei Mützen mit Spitzen; 9) eine klare weisse Mütze ohne Spitzen; 10) eine bunte dito; 11) zwei Paar weisse baumwollene Strümpfe; 12) zwei Paar wollene Strümpfe; 13) drei Paar Kinderstrümpfe; 14) eine Kinderschürze und 15) ein Paar Kinderstiefelchen.

Dieser Diebstahl wird zur öffentlichen Kunde gebracht, zugleich vor dem Ankaufe der vorbemeldeten gestohlenen Gegenstände gewarnt und Jeder aufgefordert, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, welche vielleicht dazu Veranlassung geben möchten, den Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, unverzüglich entweder dem Ortsgerichte, oder dem hiesigen Inquisitoriat anzuzeigen. Werden, den 6. August 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 654. Diebstahl an der Beyenburger Brücke.

Bei dem Ziechenweber Abraham Lehborn an der Beyenburger Brücke, Bauerschaft Schwelm, ist in der Nacht vom 2. auf den 3. des vorigen Monats ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und sind folgende Gegenstände, als:

1) zwei neue Ziechen mit kleinen blauen Streifen, zusammen 16 brabänder Ellen groß; 2) ein Frauensrock von Bibertuch; 3) ein Oberkleid von Biber; 4) eine Tuchhose von einem siebenjährigen Kinde; 5) ein blauer Kittel von eben diesem Kinde; 6) eine messingene Lampe; 7) ein kattunen Halstuch, weiß mit rothen Streifen; 8) ein Paar Frauenschuhe; 9) ein Paar weisse wollene Strümpfe; 10) etwas Garn und 11) zwei gegerbte Kalbfelle entwendet worden.

Indem wir nun diesen Diebstahl bekannt machen, warnen wir nicht nur vor dem Ankaufe der vorbemeldeten gestohlenen Sachen, sondern fordern auch einen Jeden auf, die etwa zu seiner Kenntniß kommenden Umstände, die vielleicht dazu Veranlassung geben könnten, die Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbei zu schaffen, sogleich entweder den Ortsgerichten oder dem Inquisitoriate hieselbst anzuzeigen. Werden, den 6. August 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 655. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Gränze der Regierungsbezirke Trier und Minden gewiesen worden:

A. Im Regierungs-Bezirk Trier:

1) Peter Schulz, aus Bern (Schweiz) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist 34 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, ordinären Mund, röthlichen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und französisch. Besondere Kennzeichen: der kleine Finger an der rechten Hand ist krumm. Bekleidung: eine blaue Tuchmütze, eine grau tuchene Jacke, ganz alte zerrissene Tuchhosen, gelbe Weste von Casimir, schwarze Strümpfe und Schuhe.

2) Martin Edjan aus Celce bei Weissenburg (Frankreich), ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase und Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und französisch, keine besondere Kennzeichen. Bekleidung: eine blaue Tuchmütze, eine dunkelgraue Tuchjacke, eine rothe Weste von Kasimir, graue halbleinene Hosen und Halbstiefeln.

3) Elisabeth Margarethe Hoffmann aus Salzwach, (Pirmasens) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist 45 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Bekleidung: eine weisse Haube, ein rothes Halstuch, eine blau: kattunene Jacke, eine blaue kattunene Schürze, ein blauer kattunener Rock, blaue Strümpfe und Schuhe.

4) Caroline Ottilie Weis, aus Ripsweiler (Elsaß) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, ist 17 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarze Haare, kleine Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase und Mund, gesunde Zähne, kleines Kinn, ovale Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Bekleidung: eine blaue gedruckte Jacke, eine grünlich gestreifte Schürze, ein roth und grün gestreifter Rock, ein rothes Halstuch, Schuhe und Strümpfe.

5) Catharina Frank, aus Mecheln (Belgien) gebürtig, ohne bestimmten Aufenthaltsort, 20 Jahre alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, runde Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen. Bekleidung: ein schwarzes Halstuch, ein roth geblümtes Kleid, eine blaustreifige Schürze, Schuhe und Strümpfe, und mit unbedecktem Kopfe.

B. Im Regierungs-Bezirk Minden:

1) August Hoffmann aus Osterode im Hannöverschen, Aufenthaltsort Osterode, evangelischer Religion, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat

dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen.

2) Andreas Sattler, aus Hermannsstadt in Siebenbürgen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, katholischer Religion, ist 30 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, mittlere Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, gewöhnliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen.

3) Georg Wilhelm Schrenke aus Nienburg im Hannöverschen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, evangelischer Religion, ist 18 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mittleren Mund, Bart entstehend, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen.

4) Julius Lazarus Lehmann aus Coldberg im Mecklenburgischen, Aufenthaltsort Landarmenhaus, jüdischer Religion, ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, hellbraunen Bart, vollzählige Zähne, breites Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch und jüdisch, keine besondere Kennzeichen.

5) Justine Göbel aus Rinteln, Wohnort Rinteln, reformirter Religion, ist 27 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, ohne Bart, gute Zähne spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: Blatternarben an der Nase.

6) Johann Frewert aus Detmold, Aufenthaltsort Hamburg, evangelischer Religion, ist 52 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch. Besondere Kennzeichen: der rechte Fuß wenig gelähmt.

7) Johann Jakob Schwarz aus Kirchheim im Wirtembergischen. Aufenthaltsort Kirchheim, evangelischer Religion, ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzgebogene Nase, mittleren Mund, schwarzgreisen Bart, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht deutsch, keine besondere Kennzeichen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

1) Der Pfarramts-Candidat Fr. Aug. König aus Ruhrort ist als Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde zu Limburg (Diöcese Iserlohn), ferner
2) der bisherige 3te Prediger zu Siegen, J. Chr. Kind, als Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Oberfischbach (Diöcese Siegen) und
3) der Candidat Joh. Conr. Schelp aus Elberfeld als Prediger bei der luth. Gemeinde zu Uemmingen (Diöcese Bochum) bestätigt.

Desgleichen sind

1) der Schulamts-Candidat J. A. Berghaus aus Gummersbach als Hülfslehrer an der Schule zu Vollmarstein;
2) der provisorische Lehrer zu Burbach, Joh. Müller als Schullehrer zu Hammerhütte bei Siegen;
3) der Lehrer zu Deutz, Chr. Fr. Orban als Schullehrer zu Netphen;
4) der Seminarist Heinr. Pötter als Schullehrer, Organist und Küster zu Borgeln;
5) der bisherige Privatlehrer Fr. von der Krone, provisorisch als Hülfslehrer zu Ergste;
6) der Seminarist H. D. F. Schmidt aus Dahl als Schullehrer provisorisch zu Hasper-Bach bei Hagen;
7) der Seminarist J. D. C. Schürmann aus Herdecke, als Schullehrer zu Dröschede Kirchspiels Iserlohn

angeordnet worden.

Nachweisung
der im Monat Juli 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.			Roggen der Schfl.			Gerste der Schfl.			Hafer der Schfl.			Buchweitzen der Schfl.			Kartoffeln der Schfl.			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	in Preußisch. Maaß und Gewicht																							
	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.	Rt.	Sg.	dt.
Hamm	1	—	—	—	19	—	—	—	—	—	12	3	—	—	—	—	6	2	—	11	6	4	—	—
Hattingen	1	8	3	—	21	—	—	20	9	—	18	—	—	23	—	—	10	—	—	10	—	4	15	—
Herdecke	1	6	6	—	20	6	—	19	—	—	14	$10\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langschede	1	6	—	—	17	1	—	16	—	—	12	4	—	—	—	—	8	—	—	20	—	5	—	—
Lippstadt	1	2	—	—	17	6	—	16	—	—	12	—	—	—	—	—	5	—	—	15	—	4	—	—
Menden	1	2	4	—	18	$4\frac{4}{5}$	—	15	$9\frac{3}{5}$	—	12	$7\frac{1}{5}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meschede	—	29	—	—	19	—	—	16	9	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerte	1	4	$6\frac{3}{4}$	—	16	9	—	15	$3\frac{1}{3}$	—	13	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Siegen	1	4	—	1	—	—	—	22	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	6	5	—
Soest	—	29	8	—	16	—	—	16	3	—	12	3	—	—	—	—	5	—	—	10	—	2	—	—
Witten	1	9	8	—	18	6	—	15	4	—	16	10	—	—	—	—	6	—	—	11	8	3	13	2
Durchschnitts-Preis	1	3	$9\frac{9}{11}$	—	19	$5\frac{5}{11}$	—	17	$3\frac{7}{10}$	—	13	$5\frac{6}{11}$	—	23	—	—	6	$8\frac{1}{2}$	—	14	2	4	4	$8\frac{1}{2}$

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35.

Arnsberg, den 28. August 1824.

N. 657. Empfehlung von Reinbecks Handbuch 3r Band.

Von dem rühmlichst bekannten Handbuch der Sprachwissenschaft mit besonderer Hinsicht auf die deutsche Sprache, von Dr. Reinbeck, ist jetzt der dritte Band in zwei Abtheilungen erschienen. Die erste Abtheilung enthält die Geschichte der Dichtkunst und ihre Litteratur. (Preis 16 Sgr.) Und die zweite auf 33 enge gedruckten Bogen eine reichhaltige poetische Beispielsammlung. (Preis 1 Thlr. 8 Sgr.) Wir machen hiedurch auf dieses schätzbare Werk aufmerksam.

Münster, den 10. August 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 658. Wiederbesetzung der erledigten Stelle des Physikus im Kreise Eslohe.

Die im Kreise Eslohe zu Meschede erledigte Stelle eines Physikus mit dem etatsmäßigen Gehalte von 200 Thalern aus der Regierungs-Hauptkasse, nebst verordnungsmäßigen Dienstnutzungen, soll wieder besetzt werden.

Zu den Qualifications-Erfordernissen gehört, daß der Stell-Erwerber rite promovirt, d. h. in lateinischer Sprache von der medicinischen Facultät der betreffenden Universität examinirt worden ist, eine Inaugural-Dissertation in derselben Sprache verfaßt und öffentlich vertheidigt hat, demnächst den anatomischen wie auch klinischen Cursus in Berlin mit Beifall verrichtet, zugleich auch die mündliche Staatsprüfung als praktischer Arzt bestanden und sich nach zwei Jahren seit dem Tage seiner ärztlichen Approbation der Ausarbeitung der Thematum medico-legalium und der mündlichen forensischen Prüfung entweder in

Berlin vor der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen oder vor einem von dem Königl. Ministerio der Medicinal-Angelegenheiten hierzu besonders beauftragten Collegio medico der Provinz mit Beifall unterzogen und darauf das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats erlangt hat.

Die Meldung geschieht innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde, und der Eingabe sind die auf diese Qualification, geleistete Militair-Verpflichtung, Sittlichkeit und etwa auf Anspruch einer öffentlichen Anstellung sich beziehenden Zeugnisse beizufügen. Arnsberg, den 20. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 659. Verlorner Gewerbschein.

Der Hausirer Carl Schmidt jun. aus Neuastenberg hat angeblich seinen hier am 23. Jan. d. J. und sub Nr. 718. ausgestellten Gewerbeschein zum Hausirhandel mit hölzernen und irdenen Waaren während des Jahrs 1824. zwischen Notteln und Coesfeld verlohren und aller angewandten Mühe ohnerachtet seiner nicht wieder habhaft werden können. Um Mißbrauch mit diesem verlohrnen Gewerbeschein zu verhüten, wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt, und die resp. Behörden, denen er vorkommen sollte, ersucht, ihn an uns oder an den Königlichen Landrath zu Berleburg einzusenden.

Arnsberg, den 20. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 660. Steckbrief hinter C. Bodelecker.

Der hierunter signalisirte Musketier Clemens Bodeleker aus Brilon, von Profession ein Schäfer, ist vom 39. Infanterie-Regiment aus Luxemburg desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das betreffende Königliche Regiments-Commando zu Luxemburg abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 15. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich, Haare blond, Stirn breit, Augen blau, Augenbraunen blond, Nase gewöhnlich, Wangen blaß, Mund breit, Kinn breit, Gesicht mager und blaß, Statur mittelmäßig, besondere Kennzeichen: keine.

N. 661. Brandsocietäts-Rechnung des H. W. pro 1823.

Die nachstehende Uebersicht von der Einnahme und Ausgabe bei der Feuersocietäts-Casse des Herzogthums Westfalen in Vereinigung mit dem Kreise Wittgenstein pro 1823. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten gebracht. Arnsberg, den 9. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Solleinnahme in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Einnahme.	Ist eingenommen in Pr. C. Rt.	sg	pf.	Restiret in Pr. C. Rt	sg.	pf.
			Tit. I. An Bestand.						
			Nichts, weil im Jahre 1822. Vorschuß verblieben						
			Tit. II. An Defecten.						
280	16	8	Vom K. Landrath zu Olpe Depositum für die Vicariegebäude zu Kirchhunden pro 1819.	—	—	—	280	16	8
			Tit. III. An Activresten						
77237	13	6	Nach Abschluß der Rechnung pro 1822. .						
			Zugang durch berichtigte Assecuranz-Capitalien.						
			1) aus dem Kreise Soest pro $18\frac{31}{12}$ 2 10 2						
			2) vom Cammer- und Forstfiskus 6 18 5						
			3) aus dem Kreise Brilon pro $18\frac{32}{12}$ 548 8 4						
			4) aus dem Kreise Eslohe ″ ″ 56 21 1						
			5) aus dem Kreise Olpe ″ ″ 930 24 9						
			6) vom Cammer- und Forstfiskus 9 10 4						
			Summa 1554 3 1						
			Abgang durch berichtigte Assecuranz-Capitalien 57 9 6						
			Bleibt noch Zugang . . . 1496 23 7						
			Noch vom Kreise Wittgenstein . — 21 —						
1497	14	7							
78734	28	1	Summa an Resten -	54736	22	5	23978	5	8
			Tit. IV. An neuem Ausschlage.						
			Cessat, da keiner statt gehabt hat.						
			Tit. V. An Extraordinarien.						
1	—	—	Beitrag zu Druck- rc. Sachen von den märkischen Feuersocietäten	1					
			Wiederholung der Einnahme.						
			Tit. I. An Bestand						
280	16	8	Tit. II. An Defecten	—	—	—	280	16	8
78734	28	1	Tit. III. An Activresten	54736	22	5	23978	5	8
			Tit. IV. An neuem Ausschlage . . .						
1	—	—	Tit. V. An Extraordinarien . . .	1					
79016	14	9	Betrag der Einnahme	54737	22	5	24258	22	4

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. I. An Kassavorschuß.						
4149	13	2	Laut Abschluß der Rechnung pro 1822. .	4149	13	2			
			Tit II. An Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds.						
113	22	6	Vermöge Verfügung vom 3 Februar d. J.	113	22	6			
			Tit. III. An Sprützenaufsehergehälterg.						
			Nichts.						
			Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten.						
			Nichts.						
			Tit. V. An Brandassekuranzgeldern.						
			a. Kreis Arnsberg.						
78	22	6	Quinkert zu Wetmarsen	—	—	—	78	22	6
188	3	9	Schmitz zu Sundern	188	3	9			
192	15	—	Kampmann daselbst	128	10	—	64	5	
214	11	3	Schnapp zu Freienohl	214	11	3			
91	26	3	Wittwe Hoemann daselbst	91	26	3			
61	7	6	Storck zu Sichtigvor	40	25	—	20	12	6
211	13	9	Hofgerichts-Canzlei-Inspector Schennen zu Arnsberg	211	13	9			
183	22	6	Pütter genannt Müller zu Sundern . .	61	7	6	122	15	
137	24	4	Rüsewald zu Reheim	45	28	1	91	26	3
30	15	9	Böse zu Herdringen	10	6	3	20	12	6
			b. Kreis Brilon.						
23	10	—	Weishuhn zu Marsberg	—	—	—	23	10	
122	5	—	Wittwe Wenzel daselbst	—	—	—	122	15	
61	7	6	Sprenger zu Madfeld	—	—	—	61	7	6
18	28	9	Abraham zu Oberalme	18	28	9			
52	15	—	Schlüter zu Brilon	—	—	—	52	15	
107	27	6	Mühle zu Winterberg	107	27	6			
226	1	3	Jäger und Consorten zu Giershagen . .	226	1	3			
			c. Kreis Eslohe.						
11	20	—	Neubold zu Calle	11	20				
20	12	6	Unterste. v. Schneider zu Schmallenberg .	20	12	6			
11	20	—	Kieferling zu Stockhausen	—	—	—	11	20	
90	7	—	Helmes zu Holthausen	90	7				
157	15	—	König zu Lochtrop	105	—	—	52	15	
21	26	3	Müller zu Oedingen	21	26	3			
8	22	6	Petz zu Bracht	5	25	—	2	27	6
161	26	3	Gewerker Kropf zu Berge	70	—	—	91	26	3
26	7	6	Schulte zu Drasenbeck	8	22	6	17	15	
87	15	—	Rupers hinten zu Schmallenberg . . .	87	15				
183	22	6	Rupers vorne daselbst	—	—	—	183	22	6

Soll-Ausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
78	22	6	Buchbinder hinten daselbst	—	—	—	78	22	6
227	15	—	Jägers daselbst	—	—	—	227	15	
148	22	6	Korte daselbst	49	17	6	99	5	
280	—	—	Buttepeters daselbst	280					
118	3	9	Heister vorne daselbst	—	—	—	118	3	9
201	7	6	Blessing daselbst	67	2	6	134	5	
153	3	9	Klaucke daselbst	153	3	9			
105	—	—	Kristes daselbst	35	—	—	70		
196	26	3	Söngen daselbst	196	26	3			
205	18	9	Kothen hinten daselbst	205	18	9			
358	22	6	Kothen vorne daselbst	358	22	6			
70	—	—	Heister hinten daselbst	23	10	—	46	20	
271	7	6	Hahnen daselbst	271	7	6			
183	22	6	Meckeln daselbst	183	22	6			
166	7	6	Kolonien daselbst	—	—	—	166	7	6
196	26	3	Dilligen daselbst	196	26	3			
100	18	9	Dilligen vorne daselbst	—	—	—	100	18	9
96	7	6	Dilligen hinten daselbst	—	—	—	96	7	6
507	15	—	Harnacken daselbst	507	15				
201	7	6	Neuheuser hinten daselbst	201	7	6			
183	22	6	Neuheuser vorne daselbst	61	7	6	122	15	
336	26	3	Lutter hinten daselbst	—	—	—	336	26	3
336	26	3	Lutter vorne daselbst	336	26	3			
336	26	3	Kewes vorne daselbst	336	26	3			
153	3	9	Kewes hinten daselbst	153	3	9			
170	18	9	Göbbelken daselbst	170	18	9			
205	18	9	Tewes daselbst	205	18	9			
148	22	6	Isaaks daselbst	—	—	—	148	22	6
332	15	—	Schäfer daselbst	110	25	—	221	20	
590	18	9	Hessen daselbst	590	18	9			
358	22	6	Mütgen daselbst	358	22	6			
196	26	3	Mütgenhauses daselbst	196	26	3			
450	18	9	Greben daselbst	300	12	6	150	6	3
214	11	3	Henrichs daselbst	214	11	3			
708	22	6	Krusen daselbst	708	22	6			
275	18	9	Kocks daselbst	275	18	9			
310	18	9	Buchbinder vorne daselbst	310	18	9			
332	15	—	Klagges daselbst	332	15				
1553	3	9	Schneider daselbst	1553	3	9			
281	26	3	Rön oben daselbst	231	26	3			
822	15	—	Drüen daselbst	822	15				
262	15	—	Mertens daselbst	262	15				

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
227	15	—	Scheuler daselbst	227	15				
297	15	—	Gockel daselbst	99	5	—	198	10	
192	15	—	Richters vorne daselbst	192	15				
192	15	—	Richters hinten daselbst	192	15				
389	11	3	Teipeln daselbst	—	—	—	389	11	3
700	—	—	Staneck daselbst	466	20	—	233	10	
166	7	6	Untrins daselbst	—	—	—	166	7	6
245	—	—	Butter unten daselbst	163	10	—	81	20	
275	18	9	Ax daselbst	275	18	9			
350	—	—	Schulte vorne daselbst	116	20	—	233	10	
113	22	6	Schulte hinten daselbst	113	22	6			
153	3	9	Groteball vorne daselbst	—	—	—	153	3	9
148	22	6	Groteball hinten daselbst	—	—	—	148	22	6
245	—	—	Stüber daselbst	—	—	—	245		
560	—	—	Hermes daselbst	—	—	—	560		
266	26	3	Roths daselbst	—	—	—	266	26	3
275	18	9	Gerling vorne daselbst	275	18	9			
148	22	6	Gerling hinten daselbst	148	22	6			
83	3	9	Bigges daselbst	—	—	—	83	3	9
293	3	9	Berrieter daselbst	293	3	9			
336	26	3	Frissemüller daselbst	336	26	3			
218	22	6	Geesen daselbst	218	22	6			
183	22	6	Preun daselbst	—	—	—	183	22	6
210	—	—	Hemket daselbst	210					
153	3	9	Kramer daselbst	102	2	6	51	1	3
288	22	6	Davids daselbst	96	7	6	192	15	
188	3	9	Neuthen daselbst	—	—	—	188	3	9
266	26	3	Böller daselbst	177	27	6	88	28	9
472	15	—	Frisse daselbst	472	15				
175	—	—	Steinhaus vorne daselbst	175					
411	7	6	Stüber oben daselbst	411	7	6			
188	3	9	Hanses daselbst	—	—	—	188	3	9
485	18	9	Freerkes daselbst	—	—	—	485	18	9
223	3	9	Becker daselbst	148	22	6	74	11	3
284	11	3	Feissen unten daselbst	284	11	3			
210	—	—	Feissen oben daselbst	70	—	—	140		
297	15	—	Jujab unten daselbst	—	—	—	297	15	
218	22	6	Jujab oben daselbst	72	27	6	145	25	
223	3	9	Webers vorne daselbst	223	3	9			
398	3	9	Jude Simon daselbst	398	3	9			
945	—	—	Heinrichs daselbst	945					
293	3	9	Stadt-Aerar daselbst	—	—	—	293	3	9
306	7	6	Stoffels daselbst	306	7	6			

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
752	15	—	Ernstes daselbst	752	15				
170	18	9	Bastian daselbst	—	—	-	170	18	9
1120	11	3	Bergenthal daselbst	374	23	9	749	17	6
126	26	3	Trippen oben daselbst	126	26	3			
319	11	3	Dornseifer daselbst	319	11	3			
153	3	9	Kieven vorne daselbst	102	2	6	51	1	3
231	26	3	Kieven hinten daselbst	231	26	3			
175	—	—	Schieven daselbst	—	—	-	175		
201	7	6	Liesen daselbst	67	2	6	134	5	
266	26	3	Rattenschneider daselbst	266	26	3			
210	—	—	Denniger daselbst	210					
586	7	6	Rattenhetzer daselbst	586	7	6			
446	7	6	Secretair Dham daselbst	446	7	6			
236	7	6	Jostjohann daselbst	236	7	6			
253	22	6	Schäferjohannes daselbst	253	22	6			
249	11	3	Marlennen daselbst	249	11	3			
315	—	—	Cöhrs daselbst	315	—	-			
354	11	3	Schmidt Hermes daselbst	354	11	3			
118	3	9	B. Balzer daselbst	78	22	6	39	11	3
118	3	9	Gottliebs daselbst	—	—	-	118	3	9
192	15	—	Dennen daselbst	64	5	-	128	10	
148	22	6	Steinhaus hinten daselbst	148	22	6			
358	22	6	Pieperlings Jude Isaac daselbst	358	22	6			
214	11	3	Künne hinten daselbst	214	11	3			
113	22	6	Künne vorne daselbst	113	22	6			
118	3	9	Ballen daselbst	118	3	9			
450	18	9	Stadt s Aerar daselbst	—	—	-	450	18	9
140	—	—	Möllerchristes daselbst	—	—	-	140		
78	22	6	Refus daselbst	52	15	-	26	7	6
78	22	6	Refus Becker daselbst	26	7	6	52	15	
271	7	6	Ritter daselbst	90	12	0	180	25	
183	22	6	Krusentönnes daselbst	122	15	-	61	7	6
765	18	9	Kloren daselbst	765	18	9			
468	3	9	Krummer daselbst	468	3	9			
157	15	—	Musjasper daselbst	157	15	-			
371	26	3	Rüssen daselbst	371	26	3			
122	15	—	Mönnigsalves daselbst	122	15	-			
166	7	6	Adams daselbst	166	7	6			
787	15	—	Jude Mendel daselbst	787	15	-			
236	7	6	Hedder daselbst	78	22	6	157	15	
365	9	4	Kirchthurm daselbst	365	9	4			
708	22	6	Loer oben daselbst	708	22	6			
940	18	9	Quinke daselbst	627	2	6	313	16	

Sollausgabe in Pr C. Mt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C Mt.	sg.	pf	Restirt in Pr. C. Mt	sg.	pf.
			d. Kreis Iserlohn.						
28	13	1	Schulte zu Werringsen	28	13	1			
105	—		Schulte zu Langenholthausen . . .	105					
26	6	9	Rumpe zu Altena	26	6	9			
43	22	6	Derselbe	43	22	6			
175	—	—	Schulvorstand zu Sümmern . . .	58	10	-	116	20	
179	11	3	Schröder v. Kalthaus zu Voingsen . .	59	2	9	119	17	6
			e. Kreis Lippstadt.						
70	—	—	Schröder zu Heddinghausen . . .	—	—	-	70		
35	—	—	Diekmann zu Westernkotten . . .	35					
350	—	—	Ley daselbst	—	—	-	350		
116	20	—	Stemmer zu Störmede	116	20				
78	22	6	Menke genannt Nüse daselbst . . .	78	22	6			
106	13	9	Hunold daselbst	106	13	9			
40	25	—	Rhode daselbst	—	—	-	40	25	
35	—	—	Haseler daselbst	35					
137	2	6	Hup daselbst	137	2	6			
91	26	3	Lammert daselbst	91	26	3			
64	5	—	Menne daselbst	64	5				
42	8	9	Brink daselbst	42	8	9			
58	10	—	Ruhr genannt Severin daselbst . . .	58	10				
227	15	—	Kemper daselbst	227	15				
45	6	3	Honemann daselbst	45	6	3			
64	5	—	Marx daselbst	64	5				
23	10	—	Knap daselbst	—	—	-	23	10	
16	1	3	Happe daselbst	—	—	-	16	1	3
40	25	—	Schweins daselbst	40	25				
128	10	—	Graf von Buchholz daselbst . . .	6	5	-	64	5	
77	8	9	Albracht daselbst	77	8	9			
14	17	6	Buthes daselbst	14	17	6			
75	25	—	Hilpke daselbst	37	27	6	37	27	6
70	—	—	Wessel daselbst	35	—	-	35		
72	27	6	Görz zu Eickelohe	—	—	-	72	27	6
166	7	6	Clims genannt Bartolomai zu Westereiden .	55	12	6	110	25	
115	15	—	Drees zu Erwitte	115	15				
			f. Kreis Olpe.						
62	21	3	Korte zu Rauterkus	—	—	-	62	21	3
151	20	—	Krämer zu Kirchhunden	—	—	-	151	20	
294	17	6	Vicariegebäude daselbst	147	8	9	147	8	9
			Anmerk. Ist nach Untersuchung auf diesen Betrag richtig gestellt.						
30	18	9	Hövelmann zu Milchenbach	30	18	9			
11	20	—	Starke daselbst	—	—	-	11	20	

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
11	20	—	Rauhaus zu Olpe	—	—	-	11	20	
13	14	8	Ihne zu Attendorn	—	—	-	13	14	8
23	10	—	Kemmhoff zu Heggen	—	—	-	23	10	
43	5	—	Sönneke zu Singerhauf	—	—	-	43	5	
23	10	—	Westebbe daselbst	—	—	-	23	10	
5	25	—	Jungermann zu Niederalbaum	—	—	-	5	25	
8	22	6	Märker zu Förde	8	22	6			
14	—	—	Kaufmann zu Elben	14	—				
26	27	6	Schulte genannt Koß zu Kirchhunden	26	7	6			
173	27	3	Fiege zu Heinsberg	115	28	2	57	29	1
16	12	2	Kaufel zu Brachthausen	16	12	2			
30	18	9	Dahlhaus zu Einhöfe	30	18	9			
17	15	—	Kaufeln zu Brachthausen	5	25	-	11	20	
306	7	6	Tump zu Bleche	102	2	6	204	5	
437	15	—	Pieker daselbst	145	25	-	291	20	
			g. Kreis Soest.						
53	28	9	Hennecke zu Delcke	—	—	-	53	28	9
207	24	3	Kremer zu Bremen	207	24	3			
			h. Kreis Wittgenstein						
243	10	—	Völkel zu Erndtebruck	243	10				
281	26	3	Kleine daselbst	281	26	3			
366	20	—	Riedesel daselbst	365	20	-			
18	22	6	Homringhausen zu Diedenhausen	6	7	6	12	15	
11	7	6	Jansen zu Lause	3	22	6	7	15	
215	25	—	Langendach zu Laasphe	71	28	4	143	26	8
335	—	—	Jung daselbst	111	20	-	223	10	
1400	—	—	Schuppert daselbst	466	20	-	933	10	
855	—	—	Weiß daselbst	855					
1570	—	—	Dürrbeck daselbst	1310	—	-	260		
640	—	—	Fischer daselbst	640					
1725	—	—	Conradi daselbst	1725					
1005	—	—	Präger daselbst	335	—	-	670		
445	—	—	Schmitt genannt Schöbel daselbst	445					
500	—	—	Friedrich Jung daselbst	500					
1515	—	—	Ludwig Fischer daselbst	1315					
360	—	—	Windhaus daselbst	360					
360	—	—	Stadt Laasphe	120	—	-	240		
1830	—	—	Hoffmann daselbst	1830					
1385	—	—	Vollmann daselbst	1385					
710	—	—	Hose zu Weidenhausen	660	12	6	49	17	6
615	—	—	Spies daselbst	179	11	3	435	18	9
250	—	—	Kraft zu Volkholz	46	20	-	203	10	—
62642	2	7	Summa	46119	24	8	16522	7	11

Sollausgabe in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Detail der Ausgabe.	Ist ausgegeben in Pr. C. Rt.	sg.	pf.	Restirt in Pr. C. Rt.	sg.	pf.
			Tit. VI. An zurückzuerstattenden Vorschüssen.						
1050	—	—	Dem Königlichen Landrath Pilgrim zu Meschede für die Brandbeschädigten zu Schmallenberg	1050					
			Tit. VII. An Extraordinarien.						
27	9	2	An Druck- ꝛc. Kosten	27	9	2			
3	15	—	An Porto, Botenlohn	3	15				
149	21	11	An Münzverlust wegen des veränderten Verhältnisses des 24 Guldenfußes gegen preuß. Courant	149	21	11			
264	11	6	An Retaxationskosten	264	11	6			
42	9	—	An Beitrag zu dem bei der Kassa zur Verbesserung der Feuerlöschgeräthschaften bis 1822. incl. resultirten Vorschusse . . .	42	9				
26	7	6	Zurückerstattung der Entschädigungsgelder des Synn zu Fredeburg zur Kassa über die ältern Brandereignisse bis 1816. incl. . .	26	7	6			
10	—	—	Den Bewohnern des Amts Fredeburg Prämien wegen Auszeichnung bei den Branden zu Holthausen und Schmallenberg . .	10					
88	26	8	Dem Brandsocietäts-Actuar Ruber an Besoldungsrest bis 1822. incl. und laufend pro 1823.	88	26	8			
612	10	9	Summa .	612	10	9			
			Wiederholung der Ausgabe.						
4149	13	2	Tit. I. An Kassavorschuß	4149	13	2			
113	22	6	Tit II. Beitrag zum allgemeinen Verwaltungsfonds	113	22	6			
			Tit III. An Sprützenaufsehergehälter . .						
			Tit. IV. An Sprützenreparaturkosten . .						
62642	2	7	Tit. V. An Brandassekuranzgelder . .	46119	24	8	16522	7	11
1050	—	—	Tit. VI. An zurückzuerstattenden Vorschüssen	1050					
612	10	9	Tit. VII. An Extraordinarien . . .	612	10	9			
68567	19	—	Betrag der Ausgabe .	52045	11	1	16522	7	11
			Vergleichung der Einnahme und Ausgabe.	Betrag					
			Die Einnahme beträgt .	54757	22	5			
			Die Ausgabe - .	52045	11	1			
			Bleibt Kassabestand .	2712	11	4			

B
N. 662.
Erneuerung zweier Märkte zu Schmallenberg

Die Königlichen Ministerien des Handels und des Innern haben genehmigt, daß die in der Stadt Schmallenberg am Sonntage vor Palmsonntag und am Sonntage vor Ursula früher gehaltenen, in der letzten Zeit eingegangenen zwei Krammärkte in Verbindung mit Viehmärkten, erneuert, und beziehungsweise auf Dienstag nach Ostern und Montag nach Maria Geburt angesetzt werden können.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 5. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 663.
Aufgreifung des Deserteurs J. König.

Der mittelst Steckbriefs vom 7. Mai d. J. (Seite 249. der diesjährigen Amtsblätter) verfolgte Deserteur vom 16. Infanterie-Regiment Johann König aus Mellen Kreises Iserlohn ist am 15. d. M. in Oelinghausen aufgegriffen und am folgenden Tage an das Regiment abgeschickt worden.

Arnsberg, den 18. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 664.
Eröffnung der kleinen Jagd.

Wir haben die Eröffnung der kleinen Jagd auf Freitag den 17. künftigen Monats September festgesetzt, immer aber, daß solche nur auf fruchtleeren Feldjagdbezirken, wo dem Frucht-Eigenthümer kein Schaden zugefügt werden kann, ausgeübt wird. Arnsberg, den 24. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 665.
Sicherung der Deposital Interessenten durch Belegung ꝛc. der baar vorhandenen Gelder.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Justizministers Excellenz vom 7. v. M. werden die sämmtlichen Land- und Stadtgerichte angewiesen, zur Sicherung der Deposital-Interessenten die baar vorhandenen Gelder zu belegen und auf den möglichst geringen Betrag zu reduciren. Die auf jeden Inhaber lautenden Papiere sind auf die vorgeschriebene Weise außer Cours zu setzen.

Hamm, den 11. August 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B 2
N. 666.
Theilung verschiedener Gemeinheiten im Kreise Minden.

Auf den Antrag mehrer Interessenten hat die Königl. hochlöbl. General-Commission in Münster die Theilung der im Regierungsbezirk Minden, Kreise Minden, Kirchspiel Heimsen belegenen zusammenhängenden Gemeinheiten: Kiehn, weiße Berg, Eick, Ilveser Gemeinheit, Früchtniß, Wederholz, schwarze Berg,

Klusberg, Bollheide, Deipenriehe, Dorenbüsche, Ellerbrocke, Mehringer- und Brehlingerholz, Pollhorn und Vierundzwanzigste nebst Anschüssen verfügt, und dem Unterzeichneten die Leitung dieses Geschäfts übertragen.

Es werden daher in Gefolge der Theilungsordnung vom 7. Juni 1821. §§. 10. und 157. alle diejenigen, welche an den benannten Grundstücken Hütungs-, Mit- und Obereigenthums-, Fideicommiß-, Lehns- und Wiederkaufsrechte oder ein anderweites Interesse bei der beabsichtigten Theilung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen sechs Wochen, oder spätestens in dem auf den 15. September c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Commerciant Ullrich in Heimsen angesetzten Termine persönlich oder durch gesetzlich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche vollständig nachzuweisen, besonders aber auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Fall einer Verletzung nicht anfechten.

Schlüsselburg, den 12. Juli 1824.

Der Oeconomie-Commissair, Ebmeier.

N. 667. Verkauf resp. Verpachtung herrschaftlicher Leinparzellen zu Allendorff.

Die dem Fisko anheim gefallenen Lehn-Parzelen des Heinrich Schulte genannt Cramer zu Allendorff, Amts Balve, nämlich:

1) das Land unterm Grensufer, zwischen Pastors und Simons Land gelegen, $\frac{10}{12}$ Morgen groß;
2) das Ländchen am Ruthenberge, zwischen Gödden zu Amecke und Isacs Ländern gelegen, $\frac{5}{12}$ Morgen groß;
3) das Land, welches zwischen Haken und Kaukenbergs Kirchenland liegt, und an Klögeners Land und den Hardenberg gränzt, groß $1\frac{1}{2}$ Morgen;
4) der Garten am Ohligplatze, zwischen Freiburgs Garten und Küsters Kämpchen gelegen, groß $\frac{3}{12}$ Morgen;

sollen in Termino den 6. September d. J. Morgens 10 Uhr an der Behausung des Gastwirths Herrn Simon zu Allendorf öffentlich und im Meistgebot und zwar alternative zum Verkauf und zur Zeitverpachtung ausgesetzt werden. Kauf- und Pachtlustige können die Vorwarden bei mir und bei dem Herrn Stadtschultheiß Hausberg zu Allendorf einsehen.

Hagen, den 22. August 1824. Der Domainenrentmeister das.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36.

Arnsberg, den 4. September 1824.

Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 668., Gesetzsammlung N. 15.

N. 878. Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom 2 5/8. Juni 1824.

— 879. Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29. Juni 1824.

N. 669. Vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld.

Nach einer uns von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf ertheilten Benachrichtigung hat die Direction der vaterländischen Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld der ersteren auf den Grund des §. 69. des Statuts (Düsseldorfer Amtsblatt, Jahrgang 1823, N. 71. Beilage) nachgewiesen, daß das Actienkapital als vollzählig geschlossen ist, und daß der Zweig Lebensversicherung nunmehr ebenfalls eröffnet worden; — welches dem Publikum mit Bezug auf das durch das diesseitige Amtsblatt Jahrgang 1823., Stück 42. N. 760. erlassene, die Gründung der gedachten Gesellschaft betreffende Publikandum vom 7. October v. J. hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 19. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 670 Verwaltung der Schultheißenstelle zu Olpe.

Da die SchultheißenStelle in Olpe fortdauernd von dem Bürgermeister Schute interimistisch versehen wird, so müssen in amtlichen Angelegenheiten, welche die Stadt Olpe betreffen, Privatpersonen oder Behörden sich an diesen wenden. Arnsberg, den 20. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 671. Oeffentliches Lob.

Bei dem in der Nacht vom 25. auf den 26. des v. M. entstandenen Brande des Wohnhauses des Webers Heinrich Wilh. Pinninghoff zu Pelkum im Kreise Hamm haben sich

der Tagelöhner Hückemann, der Colon Schulze zu Pelkum,

der Tagelöhner Heinr. Kemper und der Israelit David Anschel

rühmlichst ausgezeichnet, und durch eilige und muthvolle Hülfleistung zur Rettung der im Schlafe begriffenen Hausbewohner und zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Feuers vorzüglich beigetragen.

Mit dankbarer Anerkennung machen wir diese verdienstliche Auszeichnung zur Belobung der genannten Individuen und zur Erweckung eines edlen Nacheifers bei ähnlichen Nothfällen hiemit öffentlich bekannt, mit dem Bemerken, daß wir den gedachten Hülfleistenden die gesetzlich bestimmten Prämien zuerkannt und angewiesen haben. Arnsberg, den 21. August 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

B

N. 672. Verlegung der Jahrmärkte zu Attendorn.

Die Königlichen Ministerien des Handels und des Innern haben genehmigt, daß in der Stadt Attendorn, anstatt der daselbst am Sonntage nach Johannes und Nikolaus bisher statt gefundenen Märkte, jährlich am nächsten Tage nach Frohnleichnam ein Markt gehalten wird.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 673. Bestrafung der Holzdiebstähle.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Justiz-Ministerii vom 22. September v. J. (von Kamptz Jahrbücher ꝛc. 43. Heft pag. 104.) ist bei einem nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821. zu bestrafenden, von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Holzdiebstahle, gegen jeden Theilnehmer die durch das Gesetz bestimmte volle Strafe zu erkennen; es soll aber dem Waldeigenthümer in solchen Fällen nur der einfache Betrag der Geldbuße oder die für diesen einfachen Betrag zu substituirende Forstarbeit zugesprochen, die von den übrigen Theilnehmern zu

erlegende Geldstrafe dagegen zu den betreffenden öffentlichen Fonds eingezogen, oder durch eine zu substituirende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe abgebüßt werden.

Um die Ungewißheit zu heben, an welchen verurtheilten Theilnehmer sich der Waldeigenthümer, und an welchen sich der Fiskus wegen Einziehung der Geldstrafen zu halten, oder im Unvermögensfalle die Geldstrafe durch Arbeit, insofern diese der Gefängnißstrafe vorgezogen wird, abbüßen zu lassen habe, werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hiermit angewiesen, in den Erkenntnissen bei Festsetzung der Strafe in solchen Fällen zugleich nach Ermessen zu bestimmen, an welchen Verurtheilten sich der Waldeigenthümer, und an welchen sich der Fiskus wegen Einziehung der Strafe zu halten habe; nach abgehaltenem Forstgerichte aber auch das betreffende Forstgerichts Protokoll oder einen Auszug desselben ohne Rücksicht, ob der Holzdiebstahl in Communal- oder Privat-Waldungen verübt worden, an die einschlägigen Oberförster sofort abzugeben, damit diese solches an ihre obere Behörde zur weitern Verfügung einreichen können.

Hamm, den 18. August 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 674. Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an den vormaligen Freistaat u. die Commune von Danzig.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810. rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrige Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. October d. J. bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsscheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:
   a) über Kopf- und Miethssteuer,
   b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812. ausgestellt sind,
   c) über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 20. Mai 1811, und endlich
   d) über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 9 Juni 1813, (diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläufigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders zwei gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.
3. Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen

Correspondenz nicht einlassen vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.
6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,
8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endossos uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen, und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel
9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.
10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines

Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nemliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

N. 675. Einführung der schiedsrichterlichen Instanz bei dem, wegen der Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herz. Warschau eingeleiteten Liquidations-Verfahren.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juli d. J. festzusetzen geruhet: daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Commission die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Rekurs durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die Westfälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Kommission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich-Warschauer-Resten-Fonds bei der Liquidations-Commission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben und bei den Verwerfungs-Dekreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Rekurs gegen das Verwerfungs-Dekret binnen einer Frist von zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Dekrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt seyn sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Commission einzulegen, welche angewiesen ist, das Rekurs-Gesuch mit den sämmtlichen dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königliche Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Commission zur weiteren entweder reformatorischen Entscheidung oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Commission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Commission eingehenden Rekurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17. August 1824.

Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

N. 676. Eröffnung der höheren Schule zu Brilon pro 1825.

Am 16. und 17. October d. J. wird die Prüfung derjenigen Schüler vorgenommen werden, welche am hiesigen Progymnasio studiren wollen.

Dieselben haben sich mit den nöthigen verschlossenen Zeugnissen zu versehen, worin bemerkt seyn muß:

1) Name und Alter des Schülers.
2) Religion.
3) Natürliche Anlagen und sittliches Betragen.
4) Namen, Stand und Wohnort seiner Eltern und deren Vermögensumstände, mit ausdrücklicher Angabe, ob sie die mit dem Studiren verbundenen Kosten zu bestreiten im Stande sind.

Sind die Eltern verstorben, so sind Namen, Stand und Wohnort des Vormundes nebst den Vermögens-Umständen des Mündels zu bemerken. Das Zeugniß ad 3. muß von dem bisherigen Lehrer und resp. dem Pfarrer, ad 4. aber von der Ortsbehörde ausgestellt seyn.

Schüler, welche sich an den bezeichneten Tagen nicht sistiren, werden nachher ohne zu bescheinigende wichtige Gründe nicht mehr angenommen.

Zugleich werden die auswärtigen Eltern oder Vormünder, welche ihre Söhne oder Mündel dem hiesigen Progymnasio anvertrauen wollen, ersucht, den Lehrern diejenigen nachzuweisen, welchen sie die im Amtsblatt von 1822. Nr. 411. vorgeschriebene Aufsicht über ihre Söhne oder Mündel übertragen haben.

Wegen Aufnahme armer Schüler wird auf die Verfügung des hochwürdigen Consistorii d. d. Münster den 28. November 1821. (Arnsberger Amtsblatt von 1821. Nr. 882.) Bezug genommen, wornach strenge verfahren werden wird.

Brilon, den 24. August 1824.

Die Lehrer am Progymnasio.

N. 677. Erbzinsweise Veräußerung der zum Sieberts-Gute gehörigen Ländereien.

Die zu dem sogenannten Sieberts-Gute zu Grafschaft gehörigen Grundstücke werden am 13. September d. J. Nachmittags 1 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft im öffentlichen Meistgebote der erbzinsweisen Veräusserung ausgesetzt, deren Bedingungen dahier täglich eingesehen werden können.

Bilstein, den 22. August 1824. K. Rentamt das.

N. 678. Verkauf von Kirchenschränken zu Grafschaft.

Mehrere auf der Domaine Grafschaft befindliche Kirchenschränke werden am 13. September d. J. Nachmittags 2 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 22. August 1824. K. Rentamt das.

N. 679. Wiederergreifung des J. L. Klein.

Der Zigeuner Johann Ludwig Klein aus Krege ist eingefangen und abgeliefert. Die Luise Lagarin ist gestorben. Der Steckbrief sub No. 320. der diesjährigen Amtsblätter wird deshalb zurückgenommen.

Berleburg, den 19. August 1824. Der Landrath das.

N. 680. Diebstahl bei Lüdenscheid.

Aus dem unweit Lüdenscheid befindlichen Depot von Pulver-Patronen sind im letztverwichenen Monat ungefähr

1600 Stück Infanterie- und
200 Stück Cavallerie-Patronen

gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hiedurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf: von allen ihm bekannt werdenden Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeischaffung des Gestohlenen Veranlassung geben können, entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde alsbald Anzeige zu machen. Werden, den 11. August 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 681. Diebstahl zu Freisenbruch.

In der Nacht vom 18. auf den 19. m. pr. sind aus der Wohnung des Landwirths Schulzen Friedr. Möckerhoff zu Freisenbruch, Gerichtsbezirks Bochum:

1) zwei einfache, mit keinen besonderen Kennzeichen versehene Schießgewehre; 2) zwei blaue Kittel von flächsener und ein dergleichen von werchener Leinewand; 3) zwei Paar noch ganz neue Kamaschen von blauen wollenem Tuche; 4) ein Paar neue wollene Manns- und zwei Paar dergl. Frauenstrümpfe; 5) eine Frauenjacke von blauen wollenem Tuche; 6) ein blau und weiß gestreifter flanellener Frauenrock und 7) ein blau und roth gestreiftes Halstuch mittelst Einbruchs gestohlen worden; weshalb wir jeden, dem von dem Thäter dieses Diebstahls oder den gestohlnen Sachen etwas bekannt werden oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, hierdurch auffordern: davon entweder uns oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Werden, den 7. August 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37.

Arnsberg, den 11. September 1824.

Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 682. Gesetzsammlung N. 16.

N. 880. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe. Vom 1. Juli 1824.

— 881. Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabunden. Vom 10. Juli 1824.

N. 683. Vorlesungen bei der Chirurgen-Schule zu Münster im Winter-Semester 182⅔.

Verzeichniß der im Winter-Semester 182⅔. bei der Königl. Chirurgen-Schule zu Münster zu gebenden Vorlesungen.

In der ersten (jüngsten) Abtheilung wird:

1. Medicinalrath Dr. Bodde an den sechs Wochentagen, Nachmittags von 5 bis 6 Uhr, die Chemie lehren. — Derselbe wird Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik vortragen.
2. Professor Roling wird den im Sommer-Semester angefangenen Vortrag über Physik Dienstags und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr fortsetzen.
3. Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 11 bis 12 Uhr die gesammte Anatomie, mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen, und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.

4. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 9 bis 11 Uhr Vormittags, und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen, und von dem Lehrer der Anatomie Dr. Wutzer, und dem Prosector Dr. Zumbrink geleitet werden.
5. Dr. Busch wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie lehren.
6. Licentiat Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4, die deutsche Sprache aber von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Für die zweite und dritte Abtheilung wird:

1. Der Director der Anstalt, Dr. Wutzer, am Montage, Mittwoch und Freitage von 3 bis 5 Uhr die theoretische Chirurgie lehren, außerdem auch die Lehre von den Bandagen vortragen. — Zu den chirurgisch-klinischen Uebungen werden noch besondere Stunden festgesetzt werden.
2. Licentiat Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nemlichen Tagen aber von 4 bis 5 Uhr Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung wohnen ferner

3. Den Vorträgen über die gesammte Anatomie, so wie
4. den Vorträgen über allgemeine Pathologie bei.
5. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden von den Mitgliedern der zweiten und dritten Abtheilung ebenfalls fortgesetzt.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 21. Oktober c. festgesetzt worden.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen
Vincke.

N. 684. Personal-Chronik.

Das hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 4. d. M. geruhet, die Ernennung des bisherigen Konrectors Lohmann bei dem Gymnasio in Hamm zum Oberlehrer zu bestätigen und demselben zugleich den Titel als Rector beizulegen.

Münster, den 24. August 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 685. Kataster-Abschätzungen im Amte Laasphe.

Die Renovations-Arbeiten zum Behuf der Aufnahme des neuen Grundsteuer-Katasters im Kreise Wittgenstein sind so weit gediehen, daß im Amte Laasphe nunmehr mit den Abschätzungs-Arbeiten unter der Leitung der beiden Steuer-Peräquatoren Müller u. Fresenius unverzüglich der Anfang gemacht werden wird. Außer den zu diesem Geschäfte bestimmten Abschätzungs-Commissarien Zimmer und Siebel aus dem Kreise Siegen ist noch ferner der ehemalige Hoheits-Schultheiß Stracke zu Feudingen zum Einschätzungs-Commissarius für den Kreis Wittgenstein ernannt worden.

Allen Behörden und Gutsbesitzern wird dabei empfohlen, diesen Kataster-Beamten und Commissarien bei diesem Geschäfte möglichst an die Hand zu gehen, und ihnen besonders alle Nachrichten mitzutheilen, welche zur Ausmittelung des wahren Reinertrags dienen können.

Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 686. Landesverweisung.

Nachstehende zwei Vagabunden sind im vorigen Monat aus dem Land-Armen- und Arbeits-Hause zu Benninghausen entlassen und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten, über die nächste Grenze in ihr Vaterland gewiesen worden.

1) Friedrich Wilhelm Meyer aus Wagenfeld im Hannöverschen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Füß 5½ Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, spricht deutsch, hat Blatternarben, ist evangelischer Religion.

2) Anton Badergold aus Rastadt, 22½ Jahr alt, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittelmäßig, Bart schwach, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt klein, spricht deutsch, ist katholischer Religion.

Arnsberg, den 1. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 687. Neue Eintheilung der Haupt-Zoll- und Haupt-

Mit dem 1. Oktober dieses Jahrs tritt bei der indirecten Steuer-Verwaltung in Beziehung auf die bisherige Eintheilung der Haupt-Zoll und Haupt-Steuer-Amtsbezirke in dem Regierungsbezirk Arnsberg rücksichtlich der Erhebung der Getränke-Steuern im Innern eine Aenderung in folgender Art ein:

Steuer-Amts-Bezirke in dem Reg. Bezirk Arnsberg.

A. Der Haupt-Amts-Bezirk Giershagen wird bestehen aus den landräthlichen Kreisen Brilon und Meschede und dem Schultheißen-Amt Grevenstein aus dem Kreise Arnsberg, und dazu folgende Empfangsstellen gehören:

1) der Spezial-Empfang Giershagen, für die Bürgermeisterei Obermarsberg mit Ausnahme der Ortschaft gleichen Namens, sodann für das Schultheißenamt Madfeld;
2) das Neben-Zollamt II. zu Erlinghausen, für das Schultheißen-Amt Niedermarsberg und für die Ortschaft Obermarsberg von der Bürgermeisterei gleichen Namens;
3) das Neben-Zollamt II. zu Canstein, für die Schultheißen-Aemter Heddinghausen und Uoorf;
4) das Neben-Zollamt II. zu Bonnkirchen, für das Schultheißen-Amt Messinghausen;
5) das Neben-Zollamt II. zu Medebach, für die Schultheißen-Aemter Medebach, Berge, Medelon, Elleringhausen, namentlich Küstelberg, Winterberg, Züschen und Oberkirchen;
6) das Neben-Zollamt II. zu Oberschleidorn, für die Schultheißen-Aemter Referinghausen, Niedersfeld, Sidlinghausen, Grönebach und Silbach;
7) das Neben-Zollamt II. zu Hallenberg, für die Schultheißen-Aemter Hallenberg, Liessen, Braunshausen;
8) das Neben Zollamt II. zu Bruchhausen, für die Schultheißen-Aemter Bruchhausen, Assinghausen, Wimeringhausen, Olsberg und Elleringhausen mit Ausnahme von Küstelberg;
9) das Unter-Steueramt zu Brilon, für die Bürgermeisterei Brilon; sodann für die Schultheißen-Aemter Ober-Alme, Nieder-Alme, Rösenbeck, Scharfenberg Altenbühren, Hoppecke, Eshof, Bigge, Antfeld, Wülfte und Thülen;
10) das Unter-Steuer-Amt Meschede, für die Schultheißen-Aemter Meschede-Eversberg, Calle, Remlinghausen, Heringhausen, Velmede, Nuttlar, Grevenstein, Eslohe, Niederberendorf, Cobbenrode, Berge, Gerlinghausen, Enkhausen, Bremecke, Fredlinghausen, Oedingen, Burbeck, Serkenrode, Schlyprüthen, Wenholthausen und Reiste;
11) die Steuer-Receptur Fredeburg, für die Schultheißen-Aemter Fredeburg, Bödefeld, Gellinghausen, Oberkirchen, Wormbach, Lenhausen, Rönkhausen, Fretter, Schönholthausen, Schmallenberg und Rottenau.

B. Zum Haupt-Zollamts-Bezirk Wilnsdorf gehören die Kreise Siegen, Wittgenstein und Olpe, mit folgenden Empfangsstellen:

1) der Spezial-Empfang Wilnsdorf. für die Bürgermeisterei gleichen Namens;
2) das Neben-Zollamt II. zu Burbach, für die Bürgermeistereien Burbach und Neuenkirchen;

3) das Neben-Zollamt II. zu Holzhausen, für die Bürgermeisterei gleichen Namens;
4) das Neben-Zollamt II. zu Irmgarteichen, für die Ortschaften Irmgarteichen und Deutz aus der Bürgermeisterei Netphen;
5) das Neben-Zollamt II. zu Elsoff, für die Ortschaften Elsoff und Schwarzenau von der Bürgermeisterei Berleburg;
6) das Neben-Zollamt II. zu Laasphe, für die Bürgermeisterei Laasphe;
7) das Unter-Steueramt Berleburg, für die Bürgermeisterei gleichen Namens, mit Ausschluß der Ortschaften Elsoff und Schwarzenau;
8) das Unter-Steueramt zu Siegen, für die Bürgermeistereien Siegen, Weidenau, Freudenberg, Hilchenbach, Ferndorf und Netphen, mit Ausnahme von Irmgarteichen und Deutz;
9) die Steuer-Receptur Olpe, für die Schultheißen-Aemter Olpe, Rohde, Husten, Hohl, Altenkleusheim, Dahl, Drolshagen, Kebbinghausen, Wenden, Ottfingen, Hünsborn, Girkhausen, Inminghausen und Sellenrode;
10) die Steuer-Receptur Bilstein, für die Schultheißen-Aemter Attendorn, Elspe, Kirchhundem, Weuste, Welschenennest und Heinsberg.

C. Der Haupt-Steueramts-Bezirk Dortmund begreift die Kreise Dortmund, Hagen, Altena, Bochum und Recklinghausen in sich, und es gehören dazu folgende Empfangsstellen:

1) der Spezial-Empfang Dortmund, für die Bürgermeistereien Dortmund, Aplerbeck, Schwerte und Hoerde, mit Ausschluß von Schnee, sodann für die Ortschaften Marten und Rahme von der Bürgermeisterei Lütgendortmund und Ellinghaus von der Bürgermeisterei Castrop;
2) das Unter-Steueramt zu Bochum, für die Bürgermeistereien Bochum, mit Ausschluß Uemingen, sodann die Bürgermeistereien Herne und Wattenscheid, ferner die Ortschaften Brockhausen und Schrick von der Bürgermeisterei Blankenstein, und Linden, Dahlhausen und Horst von der Bürgermeisterei Hattingen;
3) das Unter-Steueramt zu Hattingen, für die Bürgermeistereien Hattingen und Blankenstein mit Ausnahme der ad 2 benannten Ortschaften, sodann für die Bürgermeisterei Sprockhövel;
4) das Unter-Steueramt Dorsten, für die Bürgermeistereien Dorsten, Schermbeck, Wulfen und Bottrop, mit Auschluß von Wehlheim;
5) das Unter-Steueramt Recklinghausen, für die Bürgermeistereien Recklinghausen, Waltrop und Buer, sodann von der Bürgermeisterei Bottrop die Ortschaft Welheim;
6) das Unter-Steueramt Schwelm, für die Bürgermeistereien Schwelm, Langerfeld und Haßlinghausen; sodann die Ortschaft Gevelsberg von der Bürgermeisterei Ennepe, und Silschede von der Bürgermeisterei Vollmarstein;

7) das Unter-Steueramt Hagen, für die Bürgermeistereien Hagen, Enneperstraße, Boehle, Breckerfeld und Herdecke mit Ausschluß der Ortschaft Gedern; sodann Vogelsang und Vorhalle von der Bürgermeisterei Ennepe, und Vollmarstein, Grundschöttel und Ennescher von der Bürgermeisterei Vollmarstein;
8) das Unter-Steueramt Witten, für die Bürgermeisterei Witten; sodann die Ortschaft Uemmingen von der Bürgermeisterei Bochum, Gedern von der Bürgermeisterei Herdecke, und Wenigern, Bommern, Steinhausen und Esbar'n von der Bürgermeisterei Vollmarstein;
9) die Steuer-Rezeptur Mengede, für die Bürgermeisterei Castrop mit Ausnahme von Ellinghauß, sodann die Bürgermeisterei Lünen, die Ortschaft Schnee von der Bürgermeisterei Hoerde, und Lütgendortmund von der Bürgermeisterei gleichen Namens;
10) die Steuer-Rezeptur Altena, für die Bürgermeistereien Altena und Neuenrade;
11) die Steuer-Receptur Lüdenscheid, für die Bürgermeistereien Lüdenscheid, Plettenberg, Halver und Meinerzhagen, sodann das Schultheißen-Amt Valbert.

D. Der Haupt-Amtsbezirk Soest wird bestehen aus den landräthlichen Kreisen Soest, Hamm, Arnsberg, Lippstadt und Iserlohn, mit folgenden Empfangsstellen:

1) der Spezial-Empfang zu Soest für die Bürgermeistereien Soest, und Lohne, Weßlarn von der Bürgermeisterei Borgeln, und die Bürgermeisterei Schwefe mit Ausnahme von Ostönnen, und für die Schultheißen-Bezirke Oestinghausen und Cörbeke;
2) das Unter-Steueramt zu Werl, für die Bürgermeisterei Werl, die Ortschaft Hilbeck von der Bürgermeisterei Rhynern, Ostönnen von der Bürgermeisterei Schwefe, Scheda und Wickede von der Bürgermeisterei Fröndenberg, ferner für die Schultheißen-Bezirke Büderich, Scheidingen, Westönnen, Oberense, Waltringhausen, Gerlingen, Bergstraße, Höingen, Holtum und Bremen mit Ausschluß der Ortschaft Bilme;
3) das Unter-Steueramt Arnsberg, für die Schultheißenbezirke Arnsberg, Freienohl, Hellefeld, Hüsten, Neheim, Voswinkel, Echthausen, Cörbeke, Alten-Hellefeld, Hachen, Sundern, Endorf, Allentrop, Hövel und Hagen; sodann von dem Schultheißenbezirk Bremen die Ortschaft Bilme;
4) das Unter-Steueramt Lippstadt, für die Stadt Lippstadt;
5) das Unter-Steueramt Erwitte, für die Bürgermeisterei Gesecke; sodann für die Schultheißen-Aemter Erwitte Westernkotten, Hoinkhausen, Berge, Anröchte, Wenninghausen, Eickelohe, Störmede, Mönninghausen, Horn, Ebbinghausen, Benninghausen, Völlinghausen, Mellrich, Overhagen, Böckenförde, Seringhausen, Dedinghausen, Langeneicke, Esbeck, Heddinghausen und Schmerlicke;

6) das Unter-Steueramt Belecke, für die Bürgermeisterei Rüthen und für die Schultheißen-Aemter Belecke, Allagen, Warstein, Hirschberg, Suttrop, Kallenhard, Effeln, Ostereiden, Westereiden, Langenstraße und Menzel;
7) das Unter-Steueramt Unna, für die Bürgermeistereien Unna, Camen und Aplerbeck; sodann die Ortschaften Altendorf, Dellwig, Langschede und Westarden von der Bürgermeisterei Fröndenberg, und von der Bürgermeisterei Rhynern die Ortschaft Branay; so wie Boenen, Altenboege, Nordboege und Brügge von der Bürgermeisterei Pelkum;
8) das Unter-Steueramt Hamm, für die Bürgermeisterei gleichen Namens, die Ortschaft Vellinghausen von der Bürgermeisterei Borgeln; ferner Suddinker, Rhynern, und Berge von der Bürgermeisterei Rhynern, und von der Bürgermeisterei Pelkum die Ortschaften Pelkum, Rünthe, Sandbochum, Nordherringen, Herringen und Wischerhöfe;
9) das Unter-Steueramt Iserlohn, für die Bürgermeistereien Iserlohn, Hemern, Ergste und Limburg;
10) die Steuer-Rezeptur Menden, für die Bürgermeistereien Menden und Balve; sodann die Ortschaften Stentropp, Fröndenberg, Westig, Neuhoff und Fronhausen von der Bürgermeisterei Fröndenberg.

Die Inhaber von Brennereien werden nun hiermit angewiesen, die Zahlung für die Fabrikation pro September d. J. an die bisherigen Hebe-Stellen am Schluße des künftigen Monats abzuleisten, und zu gleicher Zeit denselben die Betriebs-Nachweisungen für den Monat Oktober d. J. zu übergeben, welche selbige ausfertigen und sodann den neuen Empfangsstellen zustellen werden.

Die Brauer und Tabackspflanzer haben ihre Deklarationen und Zahlungen vom 1. Oktober ab bei den neu zugewiesenen Empfangsstellen zu machen.

Münster, den 31. August 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director
Für denselben
Der Regierungs-Rath Schimmel.

N. 688. Bestrafung der Ehefrau Voß wegen ärztlicher Pfuscherei.

Die Ehefrau des Scharfrichters Voß zu Camen, Mariane geborne Leißner, ist wegen wiederholter, gewerbmäßig und aus Gewinnsucht getriebener ärztlicher Pfuscherei abermals zu einer außerordentlichen Zuchthausstrafe von drei Monaten verurtheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Warnung bekannt gemacht wird. Hamm, den 27. August 1824.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

N. 689. Verfahren bei Verwandlung der von den K. Haupt Zoll und Steuer Aemtern erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen.

Da in den alten preußischen Provinzen die Einrichtung besteht, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, nach Maaßgabe ihrer Entscheidungsbefugniß, selbst erkannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadtgerichte in Antrag gebracht, und von letzterem hierauf ohne Weiteres bewirkt wird, die Königlichen Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landesgerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist, so haben wir es zur Abkürzung des Geschäftsganges angemessen gefunden, diese den Dienstverhältnissen ganz angemessene Einrichtung in dem Departement des hiesigen Obergerichts ebenfalls einzuführen.

Die Königl. Land- und Stadt-Gerichte werden von diesem Beschlusse hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach gehörig zu achten.

Hamm, den 31. August 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 690. Forderungen an die Reg. Haupt- u die detachirte Militaircasse zu Breslau u. d. Anmeldung derselben

Auf den Antrag der Königl. Regierung hieselbst werden von Seiten des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien Alle und Jede, besonders aber alle unbekannte Gläubiger vom Militair- und Civilstande, welche aus dem Zeitraume vom Jahre 1812. bis inclusive 1822. an die Regierungs-Haupt-Casse und die detachirte Militair-Casse der hiesigen Königl. Regierung aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, in dem vor dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Behrends auf den 17. December c. a. Vormittags um 11 Uhr anberaumten Liquidations-Termine in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Hause persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei etwa ermangelnder Bekanntschaft unter den hiesigen Justiz-Commissarien der Justizrath Wirth und die Justiz-Commissionsräthe Morgenbesser und Koblitz hiermit in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, ihre vermeinten Ansprüche anzugeben und durch Beweismittel zu bescheinigen. Die Nichterscheinenden aber haben zu gewärtigen, daß sie aller ihrer Ansprüche an die Regierungs-Haupt-Casse und die detachirte Militair-Casse der hiesigen Königlichen Regierung aus dem gedachten Zeitraume werden verlustig erklärt, und bloß an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Hierbei wird übrigens noch bemerkt:

1) daß die Verwaltung der Militair-Buchhalterei hierselbst bis zum 1. November 1813. unter dem Namen der Regierungs-Haupt-Casse, vom 1. November 1813. bis zum letzten Juni 1814. als detachirte Militair-Casse,

vom

vom 1. Juli 1814. bis letzten Mai 1815. unter der Firma der Regierungs-Haupt-Casse, vom 1. Juni bis Ende December 1815. als Provinzial-Kriegs-Casse, und vom 1. Januar 1816. ab bis Ende December 1822. wieder unter dem Namen Regierungs-Haupt-Casse geschehen ist, und

2) daß zur Verwaltung der Militair-Buchhalterei die Militair-Zahlungen für Rechnung der Königl. General-Militair-Casse und Haupt-Kriegs-Casse und das damit in Verbindung gestandene Nebenverkehr von Abzügen zur weitern Berechnung für die Officier-Wittwen-Casse, für Vorschüsse der General-Militair-Casse, Haupt-Kriegs-Casse, Truppentheile ꝛc. und pro 18$\frac{1}{4}$. und pro 1815. die auf die detachirte Militair-Casse und Provinzial-Kriegs-Casse angewiesenen Zahlungen zu rechnen sind, und daß die Zahlungen dieser Buchhalterei hauptsächlich bei der Regierungs-Haupt-Casse, zum Theil aber auch durch die Kreis- und Accise-Cassen geleistet worden sind. Breslau, den 25. Juni 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

N 691. Verkauf der provinziellen Staats-schulden-Papiere.

Obgleich die Allerhöchste Verordnung vom 2. November 1822. wegen Regulirung des provinziellen Staats-Schulden-Wesens durch die Gesetzsammlung (22. Stück Nr. 766.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; so haben doch einige, in Beziehung auf den Verkauf der provinziellen Staats-Schulden-Papiere bei der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorgekommenen Fälle ergeben, daß dieselbe mehrern Inhabern von diesen Papieren unbekannt geblieben ist.

Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hat uns daher beauftragt das Publikum, rücksichtlich des oben erwähnten Verkaufs der provinziellen Staats-Schulden Papiere durchs Amtsblatt davon in Kenntniß zu setzen,

daß der §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1822. die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden ermächtige und verpflichte, die provinziellen Staats-Schulden-Papiere unter dem Nennwerth durch Ankauf zu tilgen. Wir sind daher ermächtiget, die verkauflustigen Besitzer solcher Capitalien aufzufordern, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden und uns demgemäß

1. den Prozentsatz des zu stellenden Kauf-Preises mit Bestimmtheit anzugeben und

2. die betreffende Obligation mit den, das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Dokumenten,

zur weitern Veranlassung einzureichen.

Es wird dies zu Jedermanns Wissenschaft hiermit öffentlich bekannt gemacht. Arnsberg, den 2. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 692. Anmeldung der Rest-Ansprüche aus der Zeit nach dem 11. November 1813.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung der Königlichen Immediat-Commission für die abgesonderte Restverwaltung vom 28. Mai d. J.

„ die Anmeldung aller Ansprüche an den Bergischen Restenfonds de 11. „ November 1813. bis Ende 1815. betreffend „

werden die Betheiligten zum Ueberfluß und um jedes etwanige Mißverständniß abzuwenden, darauf aufmerksam gemacht, daß von unterzeichneter Commission alle bei derselben angezeigten Rückstände-Forderungen, nur insoweit sie die Zeit vor dem 11. November 1813. betreffen, festgestellt werden, und daß im Falle eine Forderung zugleich noch aus der Periode nach den 11. November 1813. herrührt, die nach der oben bezogenen Bekanntmachung vom 28. Mai c. erforderliche erneuerte Anmeldung bei der betreffenden Königl. Regierung vor Ablauf des Monats Oktober d. J. erfolgen muß, wenn nicht die angedrohete Präklusion dagegen zur Anwendung kommen soll.

Düsseldorf, den 26. August 1824.

Königl. Preuß. Commission zur Liquidirung der Verwaltungs-Rückstände des ehemaligen Großherzogthums Berg.

B 1

N. 693. Theilung der Gemeinheiten Alstfeld, Haferfeld und Koppelfeld.

Nachdem auf den Antrag eines Interessenten der im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Steinfurt, in der Bürgermeisterei Horstmar belegenen Gemeinheiten, Alstfeld, Haferfeld und Koppelfeld, die Theilung derselben eingeleitet worden, so werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Commission innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 8. November d. J. Morgens 8 Uhr in der Wohnung der Wittwe, Gastwirths Bispinck in Horstmar angesetzten Termine, vor dem Deputirten, Ober-

Landes-Gerichts-Referendar Freusberg zu melden, ihre Ansprüche vollständig anzugeben, und nachzuweisen, auch sich darüber zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Theilungs-Plans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen ferner dagegen gehört werden.

Münster, den 20. August 1824.

General-Commission. Brockmann.

N. 694. Jagdverpachtung im Arnsberger Stadtwalde.

Die Königliche hohe und niedere Jagd in demjenigen Theil des Arnsberger Stadt-Waldes, welcher zwischen dem Stockumer Bach und Rumbecker Walde liegt, soll am Mittwoch, den 15. d. M., Vormittags 9 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten auf 6 nacheinander folgende Jahre, an den Meistbietenden unter gewissen Bedingungen verpachtet werden.

Es können jedoch nur solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche im Stande sind, sich in zweifelhaften Fällen durch Zeugnisse der landräthlichen Behörde über ihre Qualifikation auszuweisen.

Arnsberg, den 1. September 1824. Der Forstinspector das.

N. 695. Verkauf der vormals Engel-Hornischen Güter zu Altenseelbach.

In Gemäßheit des von Königlich hochlöblicher Regierung ertheilten Auftrags, wird Termin zum öffentlichen Verkauf der vormals Engel-Hornischen Güter zu Altenseelbach in 15 Ruthen 8 Schu Garten, 315 Ruthen 8 Schu Ackerland und 140 Ruthen 14 Schu Wiesen bestehend, auf Donnerstags den 30. d. M. des Vormittags um 10 Uhr anberaumt, und die Kauflustigen hierdurch eingeladen, sich alsdann in der Wohnung des Herrn Verwalters Caine zu Burbach einzufinden.

Die Verkaufs-Bedingungen liegen dahier zur Einsicht offen.

Netphen, den 6. September 1824. K. Rentamt Siegen.

N 696. Erledigte Pfarr-kaplanei zu Siegen.

Die Vakatur der katholischen Pfarr-Kaplanei in Siegen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kunde und wird ein qualificirtes Subject zu dieser Stelle gesucht. Derjenige Geistliche, welcher sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausweisen kann, hat sich bei Unterzeichnetem zu melden.

Siegen, den 19. August 1824. Heftrich, Pfarrer.

N. 697 Steckbrief hinter C. H. W. Berens u. C. Peusch.

Die beiden unten signalisirten Schreiner-Gesellen, Caspar Hermann Wilhelm Berens und Carl Peusch, sind in der Nacht vom 22. auf den 23. dieses Monats durch Oefnung eines Fensters aus dem Hause ihres Meisters Heinrich Boderas zu Lüdenscheid heimlich entwichen, und haben, außer sämmtlichen ihnen zugehörigen Kleidungsstücken, noch für 30 Rt. Tuch, welches vom Meister auf den von denselben noch zu verdienenden Lohn angekauft war, ohne solches bezahlt zu haben mitgenommen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, die Bezeichneten im Betretungsfalle an Unterzeichneten abliefern zu lassen.

Personen-Beschreibungen.

1) Caspar Hermann Wilhelm Berens Tischlergeselle, gebürtig aus Lünen, Religion evangelisch, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein und dick, Bart im Entstehen, Kinn spitz, Gesicht lang, Gesichtsfarbe blaß, Statur hager. Besondere Kennzeichen: keine.
2) Carl Peusch Schreinergeselle, gebürtig aus Hohensolms, Religion evangelisch, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, die Oberlippe mehr aufgeworfen, Zähne vollständig, Bart angehend, Kinn gewöhnlich, Gesicht mehr lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: am linken Backen eine Narbe.

Altena, den 27. August 1824. Der Landesdirector das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Schultheißen Stehling zu Elpe im Kreise Brilon ist der Eingesessene Johann Hennecke daselbst wiederum als Schultheiß angeordnet.

Der Pfarrer Schulte zu Altenrüthen ist zum Pfarrer der Pfarrei Mülheim— und der Pfarr-Vikar Lubbert Monhoff zum Pfarrer der Pfarrei Boeckenförde ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38.

Arnsberg, den 18. September 1824.

N. 698. Einjähriger Lehrgang des K. Gewerbe-Instituts zu Berlin.

Der nächste einjährige Lehrgang des Königlichen Gewerbe-Instituts (Kloster-straße Nr. 36.) nimmt mit dem 1. October seinen Anfang. In der obern Klasse wird in der Geometrie, Trigonometrie, Körperlehre, Perspektive, Statik und Hydrostatik, Mechanik und Hydraulik, in der Maschinenlehre, in der Physik und Chemie, der Waarenkunde, dem freien Handzeichnen, dem Maschinen- und architektonischen Zeichnen, dem Modelliren, unterrichtet. Schüler, die das Zeugniß der Reife der obern Klasse erhalten und sich sonst auszeichnen, finden in den Werkstätten Gelegenheit, sich in praktischen Arbeiten zu vervollkommnen.

In der untern Klasse wird in der Arithmetik, den Anfangsgründen der Algebra, den Elementarkenntnissen der Geometrie, der Physik und Chemie, im Zeichnen und Modelliren unterrichtet. — Der Unterricht in beiden Klassen wird täglich von 8 bis 12, und von 2 bis 4 und 5 Uhr ertheilt.

Anmeldungen zu den noch offenen Stellen können, Sonntag ausgenommen, bis zum 10. September täglich zwischen 5 und 6 Uhr bei dem Herrn Fabriken-Kommissions-Rath Severin in dem oben bezeichneten Gebäude geschehen. An Vorkenntnissen für die untere Klasse, wird eine gute Handschrift, die Fähigkeit, dem mündlichen Vortrage zu folgen und das Vorgetragene sprachrichtig auszuarbeiten, so wie Uebung im gewöhnlichen Rechnen erfordert; für die obere Klasse aber werden die Kenntnisse vorausgesetzt, welche in der untern Klasse erlangt werden. Berlin, den 20. August 1824.

Beuth.

Die vorstehende Bekanntmachung begleite ich mit dem Wunsche, daß die treffliche Anstalt von recht vielen Fabrikanten in der Provinz Westfalen, welche ihren Söhnen die Gelegenheit zu einer tüchtigen Bildung zu gewähren vermögen, benutzt werde. Münster, den 4. September 1824.

Der Ober-Präsident
Vincke.

N. 699. Errichtung einer Subinsima bei dem hiesigen Gymnasio.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nach Verfügung des hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, die Errichtung einer Subinsima bei dem hiesigen Gymnasio beschlossen ist, welche zwischen der bisherigen obersten Trivialklasse und der bisherigen Insima so in der Mitte stehen soll, daß sie in ihrem Standpunkte die obere Hälfte der einen, und die untere der andern Klasse umfaßt. Ueber die nähere Einrichtung der neuen Klasse, die Bedingungen der Aufnahme, die Höhe des Schulgeldes u. s. w. wird das Nöthige vor den Anfange des neuen Schuljahrs bekannt gemacht werden. Hier bemerken wir nur vorläufig soviel, daß diejenigen, welche sich zur Aufnahme in die Subinsima melden wollen, ungefähr den mittlern Standpunkt der bisherigen obersten Triviallasse erreicht haben müssen, so, daß sie also z. B. um die lateinische Sprache als Maaßstab anzugeben, nach dem ersten halben Jahre des Unterrichts in der Subinsima den Cornelius Nepos, ohne besondere Schwierigkeit, zu lesen anfangen können.

Die Meldung zur Aufnahme in die neue Klasse geschieht bei dem Director Nadermann, und die Prüfung für dieselbe wird in der Woche vom 4. bis 9. October statt finden. Münster, den 25. August 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 700. Verwaltung des Unterstützungsfonds für dürftige u. würdige Studierende auf der Universität zu Bonn während des academischen Jahrs v. Michaelis 1822. bis dahin 1823.

Der unterzeichneten Stelle ist es vergönnt, in Beziehung auf ihre Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. den Einwohnern der rheinisch-westfälischen Provinzen die erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß die Anstalt zur Unterstützung dürftiger und würdiger Studierender auf der hiesigen Universität in dem akademischen Jahre von Michaelis 1822. bis dahin 1823. den befriedigendsten Fortgang gehabt hat und durch die menschenfreundliche Theilnahme ihrer Gönner in den Stand gesetzt worden ist, ihre wohlthätige Wirksamkeit noch zu erweitern.

Die nachfolgende Uebersicht der in dem gedachten Zeitraum vertheilten Unterstützungen und sonstigen Fonds-Verwendungen wird hiervon den besten Beweis geben:

N.	Art der Unterstützung und Verwendung	Zeitraum derselben	Gesamt-Zahl der Benefiziaten	Davon gehörten nach den Fakultäten: zur evangel. theolog. Fak.	zur kathol. theolog. Fak.	zur juristischen	zur medicinischen	zur philosophischen	und waren: evangelischer Religion	katholischer Religion	israelitischer Religion	Kosten und Ausgabe-Betrag Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Freitische	Winterhalbjahr $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$.	45	7	11	10	7	10	15	28	2	2072	9	4
		Sommerhalbjahr 1823.	45	8	12	11	5	9	12	33	—			
2	Regelmäßige Geldstipendien	Winterhalbjahr $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$.	35	5	6	8	8	8	10	23	2	625	—	—
		Sommerhalbjahr 1823.	35	5	6	7	8	9	9	26	—	625	—	—
3	Aus dem Capitalienvermögen des Unterstützungsfonds fundirte Geldstipendien	Winterhalbjahr $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$.	5	1	1	1	1	1	3	2	—	62	—	—
		Sommerhalbjahr 1823.	6	1	1	2	1	1	3	3	—	70	—	—
4	Außerordentliche Geldunterstützungen	Winterhalbjahr $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$.	76	9	38	14	5	10	16	60	—	1810	29	10
		Sommerhalbjahr 1823.	76	12	33	14	8	9	20	56	—	1375	—	—
5	Zur Vermehrung der Handbibliothek des provisorischen kathol. theologischen Instituts	Winterhalbjahr $18\frac{2}{3}\frac{2}{3}$.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	4	10
6	Zur Vergrößerung d. Capitalvermögens der Anstalt sind angelegt.	Desgleichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	294	3	1
		Total-Summa —	323	48	108	67	43	57	88	231	4	7095	17	1

Ueber die Natur und Vertheilung dieser Benefizien wird im Einzelnen Folgendes bemerkt:

ad 1. Die Zahl der Freitisch-Stellen ist vor der Hand auf 45 bestimmt, mit dem Vorbehalt einer angemessenen Vermehrung in dem Verhältniß, wie die Frequenz der Universität steigen wird.

Die Unterhaltungskosten werden aus dem, von der landesväterlichen Gnade Sr. Majestät des Königs, bei der Stiftung der Universität, zur Unterstützung dürftiger Studierender ausgesetzten Fond bestritten. — Der Freitisch besteht in bloßer Mittagskost. Die Portion eines Benefiziaten ist bestimmt auf: ein Quart Suppe, drei viertel Pfund frisches gesundes Fleisch (die Knochen abgerechnet) wovon die Hälfte in Ochsenfleisch bestehen muß, mit abwechselndem Zugemüse, und auf ein Pfund ausgebackenes Brod aus gebeuteltem Mehle. Sonntags, so wie einmahl in der Woche, wird statt des Fleisches mit Zugemüse, Braten mit Salat oder gedämpftem Obste gegeben. —

Den Benefiziaten katholischer Confession wird an den, durch das Fasten-Reglement der Diözese gebotenen Abstinenztagen statt der obigen Kost angemessene Fastenspeise verabreicht.

Ueber die Besorgung der Königl. Freitische wird von dem akademischen Verwaltungs-Rathe halbjährig mit einem soliden Unternehmer contrahirt. Ein Mitglied des Verwaltungs-Raths führt die Aufsicht darüber, daß der Speisewirth seine Verpflichtungen pünktlich erfüllt.

ad 2. Die, zur regelmäßigen Vertheilung unter die Studierenden bestimmte, jährliche Summe von 1250 Rt. verdankt die Universität ebenfalls der Freigebigkeit ihres Königlichen Stifters und Erhalters. Die Vertheilung geschieht in der Regel in halbjährigen Portionen von 25 Rt. und 12½ Rt.

ad 3. Wie bereits in der letzten Bekanntmachung bemerkt ist, hat die Verwaltung aus den Ersparnissen des Unterstützungs-Fonds ein Capital von . 3100 Rt. in Preußischen Staatsschuldscheinen stiften können. Dieses ist durch die sub Nr. 6. der vorstehenden Uebersicht erwähnte Ausgabe um . 400 Rt

vermehrt worden und beträgt demnach gegenwärtig . . . . . 3500 Rt. mit einem jährlichen Zinsengenuße von 140 Rt. Aus den Zinsen sind 5 Geldstipendien a 28 Rt. gebildet worden, wovon jeder Facultät eines zur Verleihung anheim fällt.

ad 4. In den außerordentlichen Unterstützungen beruht die Hülfe für diejenigen Studierenden, welche bei der Vertheilung der fundirten academischen Benefizien nicht haben berücksichtigt werden können.

Die Mittel hierzu müssen die Einnahmen von den auf der Allerhöchsten Königlichen Stiftungsurkunde vom 18. October 1818. beruhenden Kirchen-Collecten liefern; es hängt daher lediglich von der Ergiebigkeit der letztern ab, ob die Ansprüche der Competenten in einem größern oder geringern Grade befriedigt werden können. Jedoch war, bei den Anordnungen über die Verwendung der Collectengelder, die erste angelegentliche Sorge der Behörden darauf gerichtet, das Schicksal der dürftigen Studierenden der Theologie beider Confessionen zu erleichtern, und es ist zu diesem Behuf den katholischen Candidaten ein Antheil von 900 Rt. und den evangelischen von 450 Rt. jährlich vorzugsweise ausgesetzt worden.

ad 5. Da die katholischen Studierenden der Theologie häufig zu unbemittelt sind, um sich die erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel anschaffen zu können, so ist bei dem provisorischen katholisch-theologischen Institut eine, auf ihren besondern Studien-Gang berechnete, Handbibliothek gegründet worden, aus welcher die Studierenden, unter der Aufsicht der Facultät, Bücher zu ihrem Gebrauch erhalten. Zur allmähligen Vermehrung dieser Büchersammlung wurde ein gewisser Antheil an den Ueberschüssen der Collectengelder bestimmt.

Für dasselbe Bedürfniß bei dem evangelisch-theologischen Seminario hat die wohlwollende Fürsorge des hohen Ministeriums aus andern Fonds Rath geschafft.

In der obigen Hauptsumme der verausgabten Unterstützungen sind diejenigen Beträge nicht mit begriffen, welche von verschiedenen Gemeinden und Privatpersonen auf hiesiger Universität gestiftet worden sind, und noch besonders die ihrer Bestimmung entsprechende Verwendung, nach den Dispositionen der Stifter, erhalten haben.

Die Summe der jährlichen Stiftungs-Beiträge belief sich bis zum Jahre 1822. auf 546 Rt. 14 Sgr. 7 Pf.

Die Universität hat es als ein besonders erfreuliches Zeichen der, ihren Zwecken fortwährend gewidmeten Theilnahme zu rühmen, daß dieser Stiftungsfond im Jahr 1822. durch das großmüthige Geschenk eines Freundes der Wissenschaften, dessen Nennung seine Bescheidenheit verbietet, um einen

jährlichen Zinsenbetrag von 10 Rt. vermehrt worden ist, und sie gründet darauf die Hoffnung, daß ein so rühmliches Beispiel nicht ohne Nachahmung bleiben werde.

Dem Publico wird es bei der Vergleichung der bisherigen Leistungen des Unterstützungsfonds nicht entgehen, daß die Zahl und der Werth der vertheilten Benefizien sich bis jetzt noch immer fort in einem günstigen Verhältnisse vermehrt haben.

Nach der vorjährigen Uebersicht sind zur Unterhaltung der Freitische an regelmäßigen Geldstipendien und außerordentlichen Unterstützungen im Ganzen ausgegeben worden . . . . . 6332 Rt. 22 Sgr. 1 Dt.
die gleichartigen Benefizien für die Periode der gegenwärtigen Nachweisung betragen . . . 6640 " 9 " 2 "

und ergeben mithin eine Mehrausgabe von . 307 Rt. 17 Sgr. 1 Dt.

Soll aber der Verwaltung die Genugthuung bleiben, in ihrem Berufe ferner mit gleichem Erfolge zu wirken und die Vertheilung der Benefizien wenigstens auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, so muß sie ganz vorzüglich auf die fortgesetzte theilnehmende Unterstützung der Landesbewohner bei den Collecten rechnen können.

Die in der Bekanntmachung vom 14. Februar v. J. ausgedrückte Hoffnung auf einen reichlichern Ertrag der Collecten des Jahrs 1822. hat sich, durch den erst später vollständig bekannt gewordenen Erfolg zu ihrer nicht geringen Freude bestätigt. Das Resultat ist günstiger ausgefallen, als bei den Sammlungen im Jahr 1821. wenn es gleich noch bedeutend unter dem der ersten Collecten des Jahrs 1820. geblieben ist.

Pro 1822. haben sich die Beiträge folgendermaßen gestellt:

N.	Regierungs-Bezirk	Bezeichnung der Collecte	Beitrag von katholischen Gemeinden Rt.	Sg.	dt	Beitrag von evangelischen Gemeinden Rt.	Sg	dt	Beitrag von Israeliten Rt.	Sg	dt	Summarischer Betrag jeder einzelnen Collecte Rt.	Sg.	dt.	Summarischer Betrag sämmtlicher Collecten für den Regierungsbezirk Rt.	Sg.	dt.
1	Düsseldorf	Ostern 1822	259	10	1	240	19	5	—	—	—	499	29	6			
		Michaelis »	208	20	—	216	—	5	—	—	—	424	20	5	924	19	11
2	Cöln	Ostern 1822	139	10	3	90	24	4	16	24	5	246	29	—			
		Michaelis »	95	14	10	46	26	3	38	9	10	180	20	11	427	19	11
3	Trier	Ostern 1822	259	24	10	43	14	—	2	15	4	305	24	2			
		Michaelis »	89	9	2	20	23	4	1	12	2	111	14	8	417	8	10
4	Aachen	Ostern 1822	189	17	2	56	13	8	2	28	2	248	29	—			
		Michaelis »	120	2	8	26	19	7	1	28	10	148	21	1	397	20	1
5	Coblenz	Ostern 1822	86	22	—	121	6	11	14	9	1	222	8	—			
		Michaelis »	65	10	6	69	3	2	17	13	3	151	26	11	374	4	11
6	Arnsberg	aus dem 1ten u. 2ten Quartal 1822	38	3	11	78	9	8	—	—	—	116	13	7			
															250	23	8
		aus dem 3ten u. 4ten Quartal 1822	42	26	2	91	13	11	—	—	—	134	10	1			
7	Münster	Ostern 1822	75	10	4	20	8	11	3	22	1	102	11	4			
		Michaelis »	71	8	11	23	—	10	4	9	11	98	19	8	201	1	—
8	Minden	Ostern 1822	14	26	1	43	19	11	5	8	4	63	24	4			
		Michaelis »	16	—	9	36	4	11	1	26	3	54	1	11	117	26	3
	Summa —		1775	7	8	1224	29	3	110	27	8	3111	4	7	3111	4	7
	Nach den frühern Bekanntmachungen sind eingekommen bei den Collecten des Jahrs 1821. (incl. einer nachträglichen Ablieferung von 39 Rt. 20 Sg. 9 dt. aus dem Regierungs-Bezirk Düsseldorf)		1274	7	1	951	1	11	55	23	2	2311	2	2	2311	2	2
	Des Jahrs 1820. (incl einer nachträglichen Ablieferung von 36 Rt. 19 Sg. 9 dt. aus demselben Regierungs-Bezirk.)		2597	22	6	1755	16	9	94	8	—	4447	17	3	4447	17	3
	Total —		5647	7	3	3961	17	11	260	28	10	9869	24	—	9869	24	—

Es ist erfreulich, zu bemerken, daß die Collecten im Jahre 1822. auch unter den israelitischen Gemeinden eine größere Aufnahme gefunden haben. Eine besondere ehrenvolle Erwähnung verdient hierbei das Beispiel der Gemeinde in Cöln, von dem zu wünschen ist, daß es den Israeliten in denjenigen Landestheilen, aus welchen bis jetzt noch gar keine Beiträge dieser Art eingegangen sind, zur Nacheiferung dienen möge. Die Geber dürfen sich dagegen versichert halten, daß bei der Verwendung der eingekommenen Beiträge ihre dürftigen Glaubensgenossen auf das Gewissenhafteste berücksichtigt werden; die bis jetzt gegebene Nachweisung über den Antheil der israelitischen Studierenden an den academischen Benefizien wird hierüber keinem Zweifel Raum lassen. Indem die unterzeichnete Stelle die angenehme Pflicht erfullt, allen Gönnern und Freunden der hiesigen Universität für die thätige Theilnahme an ihrem Gedeihen zu danken, bittet sie dieselben, dieser Anstalt auch für die Zukunft ihr Wohlwollen zu erhalten, und der Bedürfnisse der unbemittelten Studierenden ferner hülfreich eingedenk zu seyn.

Nicht ohne Besorgniß konnte wahrgenommen werden, daß die Collecten-Gelder in der letzten Zeit bedeutend abgenommen haben, und daß die Behörden sich bald in die schmerzliche Nothwendigkeit gesetzt finden dürften, die Unterstützungen in demselben Verhältnisse einzuschränken, und so manchen hoffnungsvollen Studierenden der lähmenden Sorge für seinen Unterhalt Preis zu geben.

Darum ergeht an alle Menschenfreunde die dringende Einladung, mit ihrer Mildthätigkeit helfend hinzu zu treten und die gemeinnützigen Zwecke einer Stiftung zu unterstützen, die, indem sie den ausgezeichneten Talenten dürftiger Studierender die Bahn zu einer glücklichen Entwickelung eröffnet, die theuersten Interessen der Menschheit fördert, und indem sie ihre Wohlthaten zunächst über die Landeskinder verbreitet, vorzugsweise auf den Namen und die Gunst einer wahrhaft vaterländischen Anstalt Anspruch machen kann. Möchten aber auch alle diejenigen, welche bisher mit ihrem Opfer zurückgeblieben sind, nicht länger anstehen, sich dem guten Werke einer Wohlthätigkeit anzuschließen, deren Seegen sich nicht darauf beschränkt, die augenblickliche Noth des Dürftigen zu lindern, sondern vielmehr in der Erziehung einer kenntnißvollen, frommen, und König und Vaterland ergebenen Jugend die reichsten Früchte für alle Zukunft verheißt, und die eben darum für das Bewußtseyn aller, die hierbei nach ihren Kräften mitwirken, doppelt belohnend ist.

Damit diese Erkenntniß allenthalben recht lebendig und fruchtbar werde, glaubt die unterzeichnete Stelle endlich, um der guten Sache willen, vertrauensvoll auf die nachdrückliche Mitwirkung aller derjenigen rechnen zu dürfen, welchen es durch ihre Verhältnisse und ihren Beruf verliehen ist, den Sinn für Wohlthätigkeit zu wecken und zu beleben. Bonn, den 31. August 1824.

Der Königliche außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte

(gez.) Nehfues.

Mit

Mit vorstehender Bekanntmachung verbinden wir die Aufforderung an sämmtliche Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirkes, die Einladung zu den Collecten bei ihren Gemeinden nach Möglichkeit zu befördern und zu unterstützen. Arnsberg, den 14. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N 701. Collecte zum Bau der evangelischen Kirche u. Schule zu Niederwenigern.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben Behufs Unterstützung der evangelischen Gemeinde zu Niederwenigern im Kreise Bochum bei ihrem Kirchen- und Schulbau derselben eine in dem hiesigen Regierungs-Bezirke abzuhaltende evangelische Kirchen- und Haus-Collekte ausnahmsweise bewilligt.

Die evangelischen Herren Geistlichen werden daher aufgefordert, wegen der zu erhebenden Kirchen-Collekte, so wie die Ortsbehörden, wegen der Haus-Collekte, das Nöthige zu versehen und mit Einsendung der eingekommenen Gelder nach unserer frühern Anweisung zu verfahren.

Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 702. Erledigung der Pfarrei Scharfenberg.

Da die katholische Pfarrstelle zu Scharfenberg im Kreise Brilon durch die Versetzung des bisherigen Besitzers erledigt worden ist: so machen wir diese Vacatur mit der Aufforderung bekannt, daß diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, mit Nachweisung ihrer Qualifikation sich baldigst bei uns zu melden haben. Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 703. Verfahren bei Vorladung der Steuerbeamten in Steuerdefraudationssachen.

Von der gerichtlichen Vorladung der Steuer-Beamten in Steuerdefraudationssachen ist jedesmal das betreffende Haupt-Zoll-Amt, oder aber Königliche Provinzial-Steuer-Direction, insofern die Beamten unmittelbar unter dieser Behörde stehen, in Kenntniß zu setzen, damit für die einstweilige Verwaltung des Dienstes der Vorgeladenen gesorgt werden könne; welches sämmtlichen uns untergebenen Justiz-Beamten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 704. Frucht u. Victualienpreise im Monat August 1824.

Nach der im Monat August 1824. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landsräthlichen Kreise	Weizen der Scheffel Rt. sg. pf.	Roggen der Scheffel Rt. sg. pf.	Gerste der Scheffel Rt. sg. pf.	Hafer der Scheffel Rt. sg. pf.	Erbsen der Scheffel Rt. sg. pf.	Heu der Centner Preuß. Rt. sg. pf.	Stroh das Schock Maß Rt. sg. pf.
Altena	1 19 9	1 4 6	- 24 8	- 16 9	1 — 6	- 17 7½	6 — —
Arnsberg	1 6 —	- 18 —	- 16 —	- 11 —	- 16 —	- — —	- — —
Bochum	1 14 1⅝	- 25 2⅓	- 21 11⅝	- 17 11½	- 24 10⅔	- 11 2⅓	3 29 11
Brilon	1 6 —	- 18 —	- 13 2	- 8 10	- 24 6	- 10 6	3 8 2
Dortmund	1 7 11	- 20 1⅘	- 16 8⅞	- 14 8⅞	- 21 7	- 9 7⅘	2 14 3⅜
Eslohe	- — —	- 19 8	- 15 —	- 9 8	- 24 8	- 12 6	2 23 8
Hagen	1 11 8	- 25 2	- 21 4	- 17 3	- — —	- 15 7	4 19 3
Hamm	1 4 6	- 20 3	- 15 11½	- 11 10	- 19 —	- 10 10⅛	4 9 6
Iserlohn	1 10 —	- 23 1	- 17 10⅘	- 14 —	- 20 2⅔	- 12 3	3 7 8
Lippstadt	- 2 5	- 17 5	- 14 11⅛	- 9 10⅓	- 21 —	- 16 —	4 — —
Olpe	1 20 3½	- 29 9½	- 23 7⅔	- 13 7⅝1	- - —	- — —	— —
Siegen	1 4 3	1 1 11	- 25 7	- 14 3	— —	- 21 —	6 5 —
Soest	- 29 7½	- 16 9	- 13 10	- 10 4	15 6	12 1	3 19 —
Wittgenstein	2 — -	1 3 3	- 24 11	16 7	— —	18 8	5 26 3
Durchschnitts Preis	1 10 6⅞	- 23 9⅘	- 18 11 ¼1	13 3⅓3	- 21 9⅔	- 13 11 1½	4 6 ⅔

w e i s u n g
ſtatt gehabten Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getraidearten und übrigen Conſumtibilien.

Bier (braunes) das Quart und		Brantewein das Quart Ge		Schwarz-brod 1 Pfd. wicht		Weißbrod 4 Loth		Rindfleiſch das Pfund		Schweinefleiſch das Pfund		Hammelfleiſch das Pfund		Kalbfleiſch das Pfund		Hafer-Grütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Ordinair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
1	1½	6	1¾	–	4½	–	1⅝	1	9¾	2	7⅓	1	5¾	1	—	–	—	–	—	–	—		—	10	9	3	5½
1	2	–	—	–	4		1⅞	2	—	–	—	1	6	1	6		—	–	—	–	—	–	—	5	—	3	2
1	1½	5	2	–	3⅔	–	1⅔	1	10⅔	2	8⅔	2	—	1	1⅔	4	9	5	9	3	6	3	4⅔	7	10⅔	3	8
–	—	–	—	–	6	–	—	1	6	2	—	–	—	–	—		—	–	—	3	9	3	10	3	8	—	—
1	1⅝	5	⅔	–	4	–	—	1	10⅔	2	5⅝	1	8⅔	1	5¾		—	–	—	3	4⅝		—	5	11	3	1⅔
1	2	5	9	–	4½	–	—	1	5	2	1		—	1	1		—	–	—		–		—	7	8	3	5
–	—	–	–	–	3	–	1⅘	2	—	3	—	2	—	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	11	3	—	—
1	1	6	2	–	4	–	⅔	2	—	2	2½	1	8⅔	1	9½	4	1½	9	1¾	3	6	3	6	7	4	3	3⅗
–	1 1⅕	6	10⅕	–	3⅗	–	1⅔	1	9	2	3	1	9	1	4½	4	1	7	2	–	—	3	10	7	3½	3	7⅕
–	7	5	—	–	3 2/17	–	1 1/17	1	7	–	—	–	4	1	2	–	—	–	—	3	—	4	—	6	–	2	10
–	—	–	—	–	4⅓	–	2⅔	1	9	2	4	1	6	1	—	–	—	–	—	–	—		—	–	—		—
–	—	–	—	–	6	–	—	2	—	2	6	2	—	1	3	–	—	–	—	–	—	4	—	—	—	4	—
1	—	6	—	–	4⅓	–	1⅗	1	8	–	—	–	3	1	7	–	—		—	4	—	3	10	5	—	1	6
–	10	6	—	–	7	–	3	2	2	2	6	2	2	1	2	–	—		—	–	—		—	10	—	4	–
1	⅗	5	8⅓	–	4⅔	–	1 2/10	1	9 7/12	2	5	1	8⅚	1	3⅗	4	3⅗	7	4⅓	3	6⅔	3	9⅔	7	3 7/12	3	4/12

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 8. September 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 705. Gebrauch des Stempels in Erbschaftssachen.

Den uns untergebenen Untergerichten wird hinsichtlich der Stempel in Erbschafts-Angelegenheiten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nur diejenigen gerichtlichen Verhandlungen, welche lediglich der Ausmittelung und Bestimmung des Erbschafts-Stempels wegen erforderlich sind, von dem Stempel für Eingaben und Ausfertigungen frei bleiben können. Alle Handlungen vor Gericht in Erbtheilungs- und Nachlaß-Regulirungen hingegen, mit Ausnahme der Erbrezeße, worüber der Stempel-Tarif besondere Bestimmungen enthält, soweit sie in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch ohne alle Beziehung auf den Erbschafts-Stempel erforderlich sind, unterliegen dem Gesuch- und Ausfertigungs-Sempel, die Masse mag erbschafts-stempel-pflichtig seyn oder nicht.

Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N 706. Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staatsschulden.

Die uns untergebenen Gerichtsstellen werden hierdurch angewiesen, in den Fällen, in welchen von ihnen der Verkauf von Verbriefungen über provinzielle Staats-Schulden, die auf namhafte Gläubiger ausgestellt sind, und für welche weder ein Börsenverkehr noch ein allgemeiner Coursatz vorhanden, verfügt wird, die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, unter deren unmittelbaren Leitung die im § 13. der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 2. November 1822. angeordnete Tilgung der provinziellen Staats-Schulden bewirkt wirkt — von diesem Verkauf unter spezieller Bezeichnung der Obligationen und Regierungen, bei welchen die Kapitalien etatsmäßig sind, zeitig in Kenntniß zu setzen.

Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 707. Die Allerhöchsten Orts zc. einzureichenden Bittschriften.

Die bekannte gesetzliche Vorschrift, nach welcher den an des Königs Majestät und das hohe Justiz-Ministerium bestimmten Bittschriften gegen Verfügungen der Justiz-Stellen die von diesen ertheilte letzte Resolution beizulegen ist, wird hierdurch unter der in der Verordnung enthaltenen Verwarnung, insbesondere hinsichtlich der Beschwerden gegen rechtskräftige Entscheidungen erneuert.

Arnsberg, den 3. September 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 708. Synodalexamen zu Belecke.

Der 5. October c. ist zu dem dahier abzuhaltenden Synodal-Examen bestimmt, welches den betreffenden Geistlichen zur Nachricht dient.

Belecke, den 9. September 1824.

Der apostolische Commissar B. Behr.

N. 709. Erbzinsweise Veräußerung der Herrenwiese bei Warstein.

Die bei Warstein an der Wärster liegende 7¼ Morgen große Herrnwiese soll am 30. d. M. Morgens 10 Uhr in der Wohnung des Herrn A. Bergenthal zu Warstein, gegen einen ständigen jährlichen Erbzins an die Meistbietenden verkauft werden. — Die Bedingungen können vor dem Termine bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Mülheim, den 13. September 1824. K. Rentamt das.

N. 710 Jagdverpachtung in d. Warsteiner-Brlecker- u. Welschenbecker Waldungen.

Den 20. d. M. um 10 Uhr Morgens, sollen die rubrizirten Jagd-Antheile in mehreren Abtheilungen, zu Hirschberg in des Oberförsters Wohnung dem öffentlichen Meistgebot wiederholt ausgesetzt werden.

Meschede, den 7. September 1824.

Der Forstinspector das.

N. 711. Wiederergreifung des C. H. W. Berens und C. Peusch.

Da die aus dem Hause ihres Meisters Boderas zu Lüdenscheid heimlich entwichenen Schreinergesellen Caspar Hermann Wilhelm Berens und Carl Peusch wieder aufgegriffen sind, so wird der gegen dieselben unterm 27. v. M. erlassene Steckbrief (conf. Amtsbl. St. 37. Nr. 697.) hiermit zurückgenommen.

Altena, den 4. September 1824.

Der Landes-Direktor das.

N. 712. Landesverweisung.

Nachweise der im 1ten Semester 1824. aus dem Regierungs-Bezirk Arnsberg unter Verweisung in ihre Heimath und unter dem Bedeuten der sie im Fall der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten nach §§. 191. — 193. und 195. Tit. 20. Th. 2. des allgemeinen Landrechts treffenden Strafe, über die Grenze geschaften Landstreicher.

1) Friederich Flach aus Werth bei Lauterbach im Großherzogthum Hessen gebürtig, Gewerbe Leinewebergeselle, ist 24½ Jahr alt, 5 Fuß 3¼ Zoll groß, Statur schlank, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitzig lang, Mund breit, Kinn spitz, Bart blond, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: auf der linken Seite des Arms ein roth geätztes Herz mit den Buchstaben L. S. Derselbe ist im Januar 1824. zu Hagen von der landräthlichen Behörde daselbst des Landes verwiesen worden.

2) Fried. Ludwig Capelle aus Horn im Fürstenthum Lippe gebürtig, Gewerbe Schneidergeselle, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, Statur untersetzt, Haare grau gemischt, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen

grau schwärzlich, Nase groß, Mund breit, Bart braun, Gesicht rund dick, Gesichtsfarbe blaß gelblich. Besondere Zeichen: fehlerhafte Zähne und ein schwammigtes Gewächs am Finger rechter Hand. Derselbe ist am 28. Februar d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden.

3) Johann Frewert aus Detmoldt gebürtig, Wohnort Hamburg, ist 52 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Statur schlank, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart blond, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: mangelhafte Zähne und der rechte Fuß ist ein wenig gelähmt. Derselbe ist am 14. Juni d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden.

4) Johann Jakob Lohwarz aus Kirschheim im Würtembergischen gebürtig und wohnhaft, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, Statur schlank, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz gebogen, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Bart schwarzgreis, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: mangelhafte Zähne. Dieser ist am 21 Juni d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden.

5) Anna Catharina Ponsel aus Ursein im Fürstenthum Waldeck gebürtig, ist 78 Jahr alt, 5 Fuß groß, Statur untersetzt, Haare braun, Stirn gefaltet, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn stumpf, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: eine Warze im Gesicht. Diese ist am 28. Juni d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden.

6) Maria Catharina Usmuth aus Usseln im Fürstenthum Waldeck wohnhaft und gebürtig, ist 68 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Statur mittler, gebückt, Haare grau, Stirn hoch, Augenbraunen und Augen grau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: einige Pulverflecken im Gesicht. Diese ist am 28. Juni d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden.

7) Georg Wilhelm Schrenke aus Nienburg im Hannöverschen gebürtig und wohnhaft, Gewerbe Drechsler, ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, Statur schank, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund mittler, Kinn rund, Bart entstehend, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: keine. Derselbe ist am 5. Juni d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden.

8) Julius Lehmann nennt sich auch Simon Lazarus, Lehmann Julius und Simon Julius, aus Goldberg im Mecklenburgschen gebürtig, ist 31 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, Statur schlank, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn breit, Bart hellbraun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Zeichen: keine. Derselbe ist am 5. Juni d. J. aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen von der Direktion daselbst des Landes verwiesen worden. (Alle mit der Androhung zweijähriger Zuchthaußstrafe bei der Rückkehr in die Preußischen Staaten)

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des bisherigen Polizeidieners Ellinghaus zu Hamm ist der bisherige Rentei-Diener Geck hinwiederum als Polizei-Diener ernannt.

Nachweisung

der im Monat August 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.	Roggen der Schfl.	Gerste der Schfl.	Hafer der Schfl.	Buchweitzen der Schfl.	Kartoffeln der Schfl.	Heu der Centner	Stroh das Schock
	in Preußisch. Maaß und Gewicht							
	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.
Hamm	– 29 3	– 18 –	– 15 9	– 11 11	– — —	– 10 —	– 11 6	3 28 —
Hattingen	1 19 5	– 26 –	– 23 2	– 17 —	– 22 —	– 9 —	– 11 —	4 15 —
Herdecke	1 11 4	– 24 7	– 19 10	– 15 10	– — —	– — —	– — —	– — —
Langschede	1 10 7	– 21 1	– 17 8	– 12 —	– — —	– 8 —	– 10 —	5 — —
Lippstadt	1 5 —	– 22 6	– 18 —	– 13 —	– — —	– 6 —	– 16 —	4 —
Menden	1 4 11	– 21 $7\frac{3}{4}$	– 17 $7\frac{1}{2}$	– 12 $11\frac{1}{2}$	– — —	– — —	– — —	– — —
Meschede	1 6 —	– 20 6	– 17 —	– 9 9	– — —	– — —	– — —	– — —
Schwerte	1 9 8	– 19 $11\frac{3}{5}$	– 16 $7\frac{1}{4}$	– 14 $4\frac{1}{4}$	– — —	– — —	– — —	– — —
Siegen	1 5 —	1 2 6	– 26 —	– 14 —	– — —	– — —	– 21 —	5 6 —
Soest	– 29 4	– 16 10	– 14 10	– 11 6	– — —	– 5 5	– 10 —	2 15 —
Witten	1 10 $2\frac{1}{2}$	– 22 $9\frac{1}{2}$	– 18 $2\frac{1}{4}$	– 18 $8\frac{1}{2}$	– — —	– 7 7	– 11 5	3 16 —
Durchschnitts-Preis	1 7 4	– 22 $3\frac{8}{11}$	– 18 $6\frac{8}{11}$	– 13 $8\frac{8}{11}$	– 22 —	– 7 8	– 12 $11\frac{6}{7}$	4 7 —

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39.

Ansberg, den 25. September 1824.

Der bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters im Regierungs-Bezirk Münster bisher beschäftigte Feldmesser Friedrich Joseph Drolshagen ist zum Kataster-Geometer für die Rheinisch-Westfälischen Provinzen ernannt.

N. 714. Personal-Chronik.

Münster, den 4. September 1824.

Der Ober-Präsident, General-Director des Katasters
Vincke.

Der zu Lethmate bei Iserlohn sich aufhaltende evangelische Pfarramts-Candidat Wilhelm Hammacher aus Essen, im Cölner Consistorialbezirk, hat auch für die hiesige Provinz die Erlaubniß zu predigen erhalten.

N. 715. Personal-Chronik.

Münster, den 31. August 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

Des Königs Majestät haben aus unserm Zeitungsberichte pro Juli c. das lobenswerthe Bestreben des Pfarrers Rauch zu Thülen, arme Kinder zu nützlichen Arbeiten anzuleiten, und den guten Erfolg, den solches gehabt hat, höchstgefällig zu ersehen, und uns mittelst Kabinetsorder vom 29. August c. den Befehl zu ertheilen geruht, dem Pfarrer Rauch hierüber Sr. Majestät Allerhöchsten Beifall zu bezeigen und solchen durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

N. 716. Oeffentliches Lob.

Indem wir uns dieses allerhöchsten Befehls hierdurch entledigen, statten wir dem genannten Wohlthäter zugleich den erkenntlichsten Dank für die guten Folgen seines menschenfreundlichen Benehmens ab.

Weiter haben des Königs Majestät die allerhöchste Zufriedenheit darüber zu erkennen gegeben, daß die Einrichtung der Haubergswirthschaft und die Holz-Cultur in dem Amt Olpe die erwünschten Fortschritte macht. Es wurden da im Wirthschaftsjahr 18$\frac{1}{4}$. 1593 Morgen und 83 Ruthen zur Holzkultur umgeschaffen, die Pflänzlinge größtentheils aus eigenen Vorräthen, aus früherer Aussaat der Gemeinden genommen, überhaupt gepflanzt 6730 Eichenstämmchen, 153,310 Stück Birken, 6110 Buchen, 16450 Fichten und 1050 Stück Lerchen, und an Saamen wurden ausgestreuet 103 Scheffel Eicheln, 15 Scheffel Buchenkern, 12939 Pfd. Birken- 166 Pfd. Fichten- und 50 Pfd. Kiefern-Saamen. Da mehrere Gemeinden im Kreise Wittgenstein und im Amte Eslohe dermalen damit beschäftigt sind, ihre öden Außenländereien zu consolidiren und in Hauberge zu verwandeln, so werden auch ihnen die gesegneten Folgen zu Theil werden, welche seit Jahrhunderten der größte Theil des Siegerlandes der Haubergs-Wirthschaft in Ansehung des Fruchtbaues, der Holz-Cultur und der die Viehzucht so sehr befördernden guten Viehhude zu verdanken hat. Arnsberg, den 13. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 717. Belobung wegen neu angelegter oder vergrößerter und anständig eingerichteter Todtenhöfe.

In den letzten 8 Jahren, der bisherigen Dauer unserer Verwaltung, haben aus eigenem Antriebe und ohne daß es obrigkeitlicher Einschreitungen bedurft hatte, nachbenannte Gemeinden des Kreises Siegen theils neue Begräbnißplätze nach Vorschrift angelegt, theils die vorhandenen Todtenhöfe vergrößert und anständig eingerichtet.

Zu den ersteren gehören: Burbach, Böschergrund, Oberschelden, Lindenberg, Ober- und Niedersetzen, Nukersfeld, Ferndorf und Ernsdorf, Kredenbach und Loohe, Buchen, Gilsbach, Würgendorf, Wiederstein, Holzhausen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf und Lützeln.

Zu den Letzteren aber Weidenau, Eisern, Obersdorf, Rinsdorf, Ober- und Niederdielphen und Rödchen.

Es gereicht uns jederzeit zum besondern Vergnügen, lobenswerthe Handlungen unserer Verwalteten, besonders solche, die, wie diese, von dem religiösen Sinne ganzer Gemeinden ausgehen, Andern zur Nachahmung öffentlich bekannt zu machen. Arnsberg, den 14. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 718. Gerichtsbarkeit der Landwehr-Offiziere u. Landwehrmänner u. das Verfahren bei Untersuchungen wider dieselben.

Da seit der Cirkularverfügung vom 6. May 1817., wodurch in Gefolge der allerhöchsten Instruktion für die Inspecteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816. das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur bessern Uebersicht zusammenzustellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen, ohne Ausnahme, in Criminal- und Injurien-Sachen der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offizieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Offiziere haben:

1) Den Gerichtsstand der Eximirten;

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses benachrichtigt;

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militair-Arrest erkannt worden, so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Offizier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Akten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Rekruten, und den Train-Soldaten tritt:

1) Die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a. die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Eskadron begangenen Vergehen,

b. alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammen gezogen seyn oder nicht.

Dahin gehören:

Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

Die Nichtbefolgung des Befehls des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militair-Vorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige z. B. die Desertion, als Militair-Dienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen, so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civil-Vergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei der durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchung finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstossung aus dem Soldatenstande, und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt werden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert seyn würde, wenn nicht die allerhöchste Königliche Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Sr. Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Akten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königlichen General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß nach der Verordnung vom 22. Februar v. J. statt der Pe tschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestossen oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Strafsection zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängniße seiner Heimath oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches bloß zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

10) Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegs-Artikel zu nehmen haben, besteht darin:

a. auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dies vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens oder des Landwehr-Kreutzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen;

b. auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Krieges-Artikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808. bezeichneten Fällen zu erkennen, statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreutzes zu richten;

c. die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschieht in den, in den Kriegesartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegesdenkmünze muß zufolge der allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. Oktober 1814. in allen denen Fällen im Erkenntniße festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreutzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus den Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsection erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inculpaten, während des Untersuchungsarrests, imgleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter N. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen,

wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsektion erfolgt, werden von der Militärbehörde beschafft, insofern der Verurtheilte selbst oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militärbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden, so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militär-Behörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit und, bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Strafsektion beläuft sich auf 3 Rt. 7½ Sgr. für jeden Monat und vom zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Rt. 23 Sgr. 10 Dt. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militärfonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a. drei noch guten Hemden,

b. einem Paar wollenen Strümpfen,

c. einem Paar Schuhe oder Stiefeln,

d. einem Hute oder einer Mütze,

e. einem Paar Beinkleider,

f. einer Weste,

g. einem Rocke oder einer Jacke,

Die Militär-Behörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres und die Trainsoldaten sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die, §. 604. 623. ff. der Criminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes als auch während der Strafzeit, treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich im militärpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militärverhältniß, insbesondere ob derselbe zur Kriegsreserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheil er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Acten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militärbehörde gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823. nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Oberlandes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Kollegio untergeordneten Gerichten zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister.
v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landes-Gericht
zu Hamm.

Vorstehendes hohes Justiz-Ministerial-Rescript wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichte des hiesigen Departements gebracht, um sich darnach gehörig zu achten. Hamm, den 31. August 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die

N. 719. Hauptversammlung der Königl. Landeskultur-Gesellschaft.

Die Königliche Landes-Cultur-Gesellschaft

wird Montags, den 4. des nächsten Monats, Nachmittags 3 Uhr, im Saale des hiesigen Regierungs-Gebäudes ihre 24ste Hauptversammlung halten, wozu die hiesigen und die auswärtigen Herren Mitglieder derselben hiermit eingeladen werden.

Arnsberg, den 20. September 1824.

v. Weichs. Stoll.

N. 720. Pensionszahlungen der General-Wittwenkasse.

Die General-Direktion der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

2. Die den 1. Oktober 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. Oktober d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3. Die den 1. Oktober 1813. fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen denen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. Oktober, die der Rest-Pensionen mit dem 25., und die der Antritts-Gelder mit dem 18. Oktober d. J. auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober und resp. bis 15. November d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819. nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- oder dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehn und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. Oktober a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 3. September 1824.

General-Direktion der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld Büsching. v. Brebow.

Zum Verkaufe an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden:

N. 721. Holzverkauf im Forstreviere Lagen.

1. den 20. Oktober Vormittags 9 Uhr im Emscher Sondern 6400 Cub. Schuh eichen Nutzholz und 61 Klafter Brennholz.
2. den 21. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Stockumer Mark 1600 Cub. Schuh eichen Nutzholz und 58 Klftr. Brennholz.
3. den 22. Oktober Vormittags 9 Uhr im Hombruch 125 Klftr. Brennholz.
4. den 23. Oktober Vormittags 9 Uhr im Loh 640 Cub. Schuh eichen Nutzholz und 215 Klafter Brennholz.
5. den 26. Oktober Vormittags 9 Uhr im Beyenburger-Canonic-Walde 28 Klafter Brennholz.
6. den 1. Dezember Vormittags 9 Uhr in der Brachtenbeck 100 Klafter Brennholz.

7. den 2. Dezember Vormittags 9 Uhr im Steinbocksiepen 80 Klafter Brennholz.

8. den 4. Dezember Vormittags 9 Uhr im Kirchlinder Sondern 2300 Cub. Schuh eichen Nutzholz und 66 Klafter Brennholz.

Unna, den 12. September 1824. Der Forstmeister das.

N. 722. Holzverkauf im Forstrevier Hamm.

Zum Verkaufe an den Meistbietenden sollen ausgesetzt werden:

1. den 25. Oktober Vormittags 9 Uhr im Burggraben 40 Klftr. Brennholz und Nachmittags 2 Uhr im Heringssondern 99 Klftr. Brennholz.

2. den 26. Oktober Vormittags 9 Uhr in der Geithe 142 Cubik Schuh eichen Nutzholz und 386 Klafter Brennholz.

3. den 27. Oktober Vormittags 9 Uhr im Schockenkamp, Hachenei und Widey 2778 Cub. Schuh eichen Nutzholz und 816 Klafter Brennholz.

4. den 28 Oktober Vormittags 9 Uhr im Paradieserbruch, Klosterholz und Lütgenholz bei Welwer 2545 Cub. Schuh eichen Nutzholz und 940 Klafter Brennholz. Unna, den 12. September 1824.

Der Forstmeister das.

B N. 723. Verlegung des Jahrmarkts zu Erwitte.

Der höheren Orts unserem Flecken Erwitte gnädigst bewilligte Viehmarkt muß für dieses Jahr den 11. Oktober gehalten werden, da den 9. Oktober israelitischer Sabbat ist.

Das handelnde Publikum wird mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß zur Aufmunterung der Viehhändler ein 9 Loth wiegender silberner Becher demjenigen geschenkt wird, der das fetteste Stück Rindvieh auf den Markt bringt. Erwitte, den 15. September 1824.

Der Schultheiß, Vernholz.

B I N. 724. Mahlen anlage.

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Runde zur Schlechtenbach in der Gemeinde Halver beabsichtigt vor einem, vor seinem Wohnhause befindlichen Sammelteiche eine oberschlägige Oehlmühle mit einer Presse anzulegen.

Alle welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Runde anzumelden. Altena, den 7. September 1824.

Der Landes-Direktor das.

N. 725. Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Wintersemester $18\frac{24}{25}$.

Von Seiten der Königlichen Rhein-Universität wird hiermit bekannt gemacht, daß die Vorlesungen des Winter-Semesters $18\frac{24}{25}$ mit dem 18. Oktober a. c. ihren Anfang nehmen werden.

Die nähere Angabe dieser Vorlesungen deren 162 in den fünf Fakultäten von 48 Lehrern in deutscher und lateinischer Sprache angekündigt sind, enthält das so eben erschienene, mit Genehmigung des hohen Königlichen Ministeriums gedruckte, Lektions-Verzeichniß, woraus auch die Beschreibung der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen und der darin vorzunehmenden praktischen Uebungen zu ersehen ist.

Zugleich wird bemerkt, daß das hohe Königliche Ministerium durch Verfügung vom 7. Juli a. c. verordnet hat, daß denjenigen Studierenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der halbjährigen Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennii nicht angerechnet, und über die, von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen. Bonn, den 12. September 1824.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Breslau.

1858. Jahrgang.

Breslau, den 9. Oktober 1858.

Nr. 41. Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 405. — Nr. 42. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 43. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 44. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 45. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 46. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 48. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 49. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 50. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 51. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 52. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 53. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 54. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 55. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 56. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 57. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 58. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 59. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 60. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 61. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 62. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 65. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 66. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 67. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 68. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 69. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 70. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 71. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 72. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 73. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 74. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 75. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 76. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 77. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 78. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 79. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 80. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 81. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 82. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 83. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 84. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 85. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 86. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 88. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 89. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 90. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 91. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 92. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 93. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 94. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 95. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 96. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 97. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 98. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 99. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406. — Nr. 100. Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Gewerbesteuer-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Hohenzollernschen Landen. S. 406.

Kann aber ein Kandidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architektonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Berlin, den 2. September 1824.

Ministerium des Handels.

An
die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Vorstehende Bestimmung des Königlichen hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen wird hierdurch angehenden Baumeistern, zur gemessensten Beachtung und Befolgung, zur Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 23. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 728. Obstbaumzucht im Kreise Eslohe.

In den Bemühungen um die Erweiterung und Verbesserung der Obstbaumzucht im Kreise Eslohe haben sich im Schuljahre $18\frac{1}{4}$ folgende Individuen vortheilhaft ausgezeichnet:

A. In Absicht auf Industrie-Gärten.

1) zu Meschede der Pfarrer Böschen, Vikarius Raulf und Lehrer Schenuit.
2) zu Wenholthausen der Lehrer Schrage.
3) zu Oedingen der Pfarrer Ritter und Lehrer Bersken.

B. In Privat-Gärten.

1) Homberg v. Eversmann zu Heimighausen.
2) Limberg zu Obringhausen.
3) Pfarrer Cramer zu Eslohe.

Es gereicht uns zum Vergnügen, die vorgenannten Personen wegen ihrer gemeinnützigen Bemühungen hierdurch öffentlich zu beloben.

Bei dieser Gelegenheit werden sämmtliche Herren Pfarrer im Herzogthum Westfalen aufgefordert, die Industrielisten für das nun verflossene Schuljahr nunmehr ohne fernern Zeitverlust an uns einzusenden.

Arnsberg, den 10. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 729. Empfehlung eines pädag. Werkes.

Von dem im Fache der pädagogischen Literatur längst als klassisch anerkannten Werke des Herrn Ober-Consistorial-Raths Kanzlers und Professors Dr. August Hermann Niemeyer in Halle unter dem Titel:

Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts, 3 Theile gr. 8.

wird im Laufe dieses Jahres die achte berichtigte und vermehrte Ausgabe erscheinen. Die Verlagshandlung erbietet sich, das ganze Werk (wenigstens 108 Bogen engen Drucks auf vorzüglichem Papier) gegen Vorauszahlung für drei Thaler Pr. Cour. zu belassen, der nachherige Ladenpreis wird 5 Rt. 12 gG. seyn. Zur weitern Verbreitung desselben und Beförderung seiner Gemeinnützigkeit, machen wir hierauf aufmerksam, mit dem Bemerken, daß der Consistorial-Rath Hasenklever hier sich erbietet, denjenigen, welche den Pränumerations-Betrag spätestens bis zum 20. Oktober d. J. portofrey an ihn gelangen lassen, die Bestellung der verlangten Exemplare zu besorgen.

Arnsberg, den 28. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 730. Jahrmarkt zu Lünen.

Der diesjährige Herbst-Viehmarkt zu Lünen fällt nicht, wie in dem Dortmunder Kalender angegeben, auf den 23 sondern auf Montag den 25. Oktober d. J. Arnsberg, den 23. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 731. Wiederergreifung des C. Winzler.

Da der vom 39sten Infanterie-Regiment (7. Reserve) am 8. Mai 1821. aus Luxemburg entwichene Musketier Christian Winzler aus Hamm, daselbst am 13. l. M. zur Haft gebracht worden ist, so wird der gegen denselben am 20. Mai 1821. (Amtsblatt Nr. 321.) erlassene Steckbrief hierdurch für unwirksam erklärt. Arnsberg, den 20. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 732. Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an den vormaligen Freistaat u. die Commune von Danzig.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810. rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrige Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. October d. J. bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsscheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812. ausgestellt sind,

c) über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über die Gelderhebungen laut Ordnungsschluß vom 9. Juni 1813, (diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geldleistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, insofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläufigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders zwei gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.
3. Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{2}{3}$ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurück gegeben werden.
6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,
8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des

gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endossos uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen, und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nemliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

B. 2
N. 733.
Theilung der Gemeinheiten Alstfeld, Haferfeld und Koppelfeld.

Nachdem auf den Antrag eines Interessenten der im Regierungs-Bezirk Münster, Kreise Steinfurt, in der Bürgermeisterei Horstmar belegenen Gemeinheiten, Alstfeld, Haferfeld und Koppelfeld, die Theilung derselben eingeleitet worden, so werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, so wie auch die etwaigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich bei der unterzeichneten General-Commission innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem

auf der K. Bibliothek z. U. Potsdam (Ref. d. Hr. Bibliothekar Dr. Wilhelm Erman) befindlichen Handschrift des Gedichtes Ovids de Pulice, nebst einigen Bemerkungen über die Ueberlieferung der Appendix Vergiliana. Hr. Erman legte eine Abschrift der Handschrift vor und sprach über die Ueberlieferung des Gedichtes.

Hr. Schmoller legte eine Arbeit des Hrn. Dr. Hermann Levy, Die Lehre vom Minimum des Arbeitslohnes, vor.

Hr. Schmoller legte ferner vor: Dr. Hermann Levy, Die Lehre vom Minimum des Arbeitslohnes. Jena 1904.

Die Lehre, welche Hr. H. Levy darstellt, ist die, dass der Lohn, welcher dem Arbeiter gezahlt wird, nicht nur dessen Lebensunterhalt, sondern auch die Kosten seiner Erziehung und Ausbildung, sowie seine Abnutzung und Ersatz, d. h. Amortisation, decken muss. Diese Lehre ist nicht neu, sondern wird schon von Adam Smith, Ricardo, Mill, Roscher, Rodbertus, Marx, Lassalle, Schäffle, Wagner, Schmoller, Brentano, Sax, Menger, Böhm-Bawerk, Sartorius v. Waltershausen, Sombart, Bücher, Oppenheimer, Bernhard, Ehrenberg, Diehl, Philippovich, Gide, Cossa, Loria, Pantaleoni, Pareto, Graziani, Supino, Nitti, Ferraris, Pierstorff, Cohn, Ashley, Cannan, Clark, Taussig, Hobson, Macvane, Seligman, Ely, Patten, Hadley, Giddings, Commons, Hollander, Hourwich, Bowley, Chapman, Flux, Marshall, Pigou, Cunningham, Webb, Hobhouse, Hammond, Mackenzie, Stewart, Macdonald, Wicksell, Gustav Cassel, Pohle, Tugan-Baranowsky, Bulgakow, Kaufmann, Bortkiewicz, Stieda, Hasbach, Bauer, Adler, Ammon, Lexis, Oldenberg, Hellpach, Sinzheimer, Lotz, Wolf, Hertzka, Ballod, Schulze-Gaevernitz, Lederer, Tönnies, Lederer, Lenin, Kautsky, Bernstein, Hilferding, Parvus, Heine, Quarck, Lensch, Calwer, Schippel, Eisner, Wolfgang Heine, Ludwig Heine

N. 737. Erbzinsweise Veräußerung der Ritterwiese bei Körbecke.

Die bei Körbecke an der Möhne liegende, zum unterzeichneten Rentamte gehörige, sogenannte Ritterwiese soll am 13. Oktober d. J. Morgens 8 Uhr an Haarhofs Hause zu Körbecke, in einzelnen Morgen gegen ständige jährliche Erbzinsen, an die Meistbietenden verkauft werden.

Mülheim an der Möhne, den 24. September 1824.

K. Rentamt das.

N. 738. Verpachtung der Fischerei auf der Möhne bei Mülheim.

Die zur Domaine Mülheim gehörige Fischerei auf dem Möhnefluß soll am 12. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr bei unterzeichneter Stelle auf ein Jahr im Meistgebote verpachtet werden.

Mülheim an der Möhne, den 24. September 1824.

K. Rentamt das.

N. 739. Verpachtung herrschaftlicher Ländereien zu Anröchte.

Die Petri 1824. pachtlosen Domanial-Grundstücke auf dem Kreggenbrinksfelde zu Anröchte sollen am 18. Oktober a. c. Nachmittags 3 Uhr in der Behausung des Herrn Schultheiß Carthaus auf anderweitige 5 Jahr an den Meistbiedenden verpachtet werden.

Lippstadt, den 23. September 1824. K. Rentamt das.

B 2

N. 740. Mühlenanlage.

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Runde zur Schlechtenbach in der Gemeinde Halver beabsichtigt, vor einem, vor seinem Wohnhause befindlichen Sammelteiche eine oberschlägige Oehlmühle mit einer Presse anzulegen.

Alle, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Runde anzumelden. Altena, den 7. September 1824.

Der Landes-Direktor das.

B 1

N. 741. Mühlenanlage.

Der Herr Trenelle beabsichtigt die Anlegung eines unterschlägigen Mühlenwerks Behufs Eisenfabrikation zu Dahlhausen a. d. Ruhr in der Bürgermeisterei Hattingen in der Nähe der dort gelegenen ihm zugehörigen Mahlmühle.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlegung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden in Beziehung auf das Gesetz vom 28. Oktober 1810. hierdurch aufgefordert, binnen acht Wochen vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, auf der hiesigen Kreisstube sowohl als bei dem Bauherrn ihre Widersprüche anzumelden.

Nach Verlauf dieser Frist werden alle Protestationen zurück gewiesen.

Bochum, den 30. August 1824.

Der Landrath das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40.

Arnsberg, den 5. Oktober 1854.

Nr. 1. Verordnung, die Bildung der Kreis-Ausschüsse betreffend. Vom 28. September 1854. S. 477. — Nr. 2. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Ausschüsse betreffend. Vom 28. September 1854. S. 478. — Nr. 3. Verordnung, die Bildung der Bezirks-Ausschüsse betreffend. Vom 28. September 1854. S. 479. — Nr. 4. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Steuer-Direktion betreffend. Vom 28. September 1854. S. 480. — Nr. 5. Verordnung, die Bildung der Bezirks-Regierungen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 481. — Nr. 6. Verordnung, die Bildung der Ober-Präsidien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 482. — Nr. 7. Verordnung, die Bildung der Kreis-Gerichte betreffend. Vom 28. September 1854. S. 483. — Nr. 8. Verordnung, die Bildung der Ober-Landes-Gerichte betreffend. Vom 28. September 1854. S. 484. — Nr. 9. Verordnung, die Bildung der Ober-Tribunale betreffend. Vom 28. September 1854. S. 485. — Nr. 10. Verordnung, die Bildung der Ober-Rechnungs-Kammer betreffend. Vom 28. September 1854. S. 486. — Nr. 11. Verordnung, die Bildung der Ober-Bergämter betreffend. Vom 28. September 1854. S. 487. — Nr. 12. Verordnung, die Bildung der Ober-Forst-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 488. — Nr. 13. Verordnung, die Bildung der Ober-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 489. — Nr. 14. Verordnung, die Bildung der Ober-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 490. — Nr. 15. Verordnung, die Bildung der Ober-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 491. — Nr. 16. Verordnung, die Bildung der Ober-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 492. — Nr. 17. Verordnung, die Bildung der Ober-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 493. — Nr. 18. Verordnung, die Bildung der Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 494. — Nr. 19. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 495. — Nr. 20. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 496. — Nr. 21. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 497. — Nr. 22. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 498. — Nr. 23. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 499. — Nr. 24. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 500. — Nr. 25. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 501. — Nr. 26. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 502. — Nr. 27. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 503. — Nr. 28. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 504. — Nr. 29. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 505. — Nr. 30. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 506. — Nr. 31. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 507. — Nr. 32. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 508. — Nr. 33. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 509. — Nr. 34. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 510. — Nr. 35. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 511. — Nr. 36. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 512. — Nr. 37. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 513. — Nr. 38. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 514. — Nr. 39. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 515. — Nr. 40. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 516. — Nr. 41. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 517. — Nr. 42. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 518. — Nr. 43. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 519. — Nr. 44. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 520. — Nr. 45. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 521. — Nr. 46. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 522. — Nr. 47. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 523. — Nr. 48. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 524. — Nr. 49. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 525. — Nr. 50. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 526. — Nr. 51. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 527. — Nr. 52. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 528. — Nr. 53. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 529. — Nr. 54. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 530. — Nr. 55. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 531. — Nr. 56. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 532. — Nr. 57. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 533. — Nr. 58. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 534. — Nr. 59. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 535. — Nr. 60. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 536. — Nr. 61. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 537. — Nr. 62. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 538. — Nr. 63. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 539. — Nr. 64. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 540. — Nr. 65. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 541. — Nr. 66. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 542. — Nr. 67. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 543. — Nr. 68. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 544. — Nr. 69. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 545. — Nr. 70. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 546. — Nr. 71. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 547. — Nr. 72. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 548. — Nr. 73. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 549. — Nr. 74. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 550. — Nr. 75. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 551. — Nr. 76. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 552. — Nr. 77. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 553. — Nr. 78. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 554. — Nr. 79. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 555. — Nr. 80. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 556. — Nr. 81. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 557. — Nr. 82. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 558. — Nr. 83. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 559. — Nr. 84. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 560. — Nr. 85. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 561. — Nr. 86. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 562. — Nr. 87. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 563. — Nr. 88. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 564. — Nr. 89. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 565. — Nr. 90. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 566. — Nr. 91. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 567. — Nr. 92. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 568. — Nr. 93. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 569. — Nr. 94. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 570. — Nr. 95. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 571. — Nr. 96. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 572. — Nr. 97. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 573. — Nr. 98. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 574. — Nr. 99. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 575. — Nr. 100. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 576. — Nr. 101. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 577. — Nr. 102. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 578. — Nr. 103. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 579. — Nr. 104. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 580. — Nr. 105. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 581. — Nr. 106. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 582. — Nr. 107. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 583. — Nr. 108. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 584. — Nr. 109. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 585. — Nr. 110. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 586. — Nr. 111. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 587. — Nr. 112. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 588. — Nr. 113. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 589. — Nr. 114. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 590. — Nr. 115. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 591. — Nr. 116. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 592. — Nr. 117. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 593. — Nr. 118. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 594. — Nr. 119. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 595. — Nr. 120. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 596. — Nr. 121. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 597. — Nr. 122. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 598. — Nr. 123. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 599. — Nr. 124. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 600. — Nr. 125. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 601. — Nr. 126. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 602. — Nr. 127. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 603. — Nr. 128. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 604. — Nr. 129. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 605. — Nr. 130. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 606. — Nr. 131. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 607. — Nr. 132. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 608. — Nr. 133. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 609. — Nr. 134. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 610. — Nr. 135. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 611. — Nr. 136. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 612. — Nr. 137. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 613. — Nr. 138. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 614. — Nr. 139. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 615. — Nr. 140. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 616. — Nr. 141. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 617. — Nr. 142. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 618. — Nr. 143. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 619. — Nr. 144. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 620. — Nr. 145. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 621. — Nr. 146. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 622. — Nr. 147. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 623. — Nr. 148. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 624. — Nr. 149. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 625. — Nr. 150. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 626. — Nr. 151. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 627. — Nr. 152. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 628. — Nr. 153. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 629. — Nr. 154. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 630. — Nr. 155. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 631. — Nr. 156. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 632. — Nr. 157. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 633. — Nr. 158. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 634. — Nr. 159. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 635. — Nr. 160. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 636. — Nr. 161. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 637. — Nr. 162. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 638. — Nr. 163. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 639. — Nr. 164. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 640. — Nr. 165. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 641. — Nr. 166. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 642. — Nr. 167. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 643. — Nr. 168. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 644. — Nr. 169. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 645. — Nr. 170. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 646. — Nr. 171. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 647. — Nr. 172. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 648. — Nr. 173. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 649. — Nr. 174. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 650. — Nr. 175. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 651. — Nr. 176. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 652. — Nr. 177. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 653. — Nr. 178. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 654. — Nr. 179. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 655. — Nr. 180. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 656. — Nr. 181. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 657. — Nr. 182. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 658. — Nr. 183. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 659. — Nr. 184. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 660. — Nr. 185. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 661. — Nr. 186. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 662. — Nr. 187. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 663. — Nr. 188. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 664. — Nr. 189. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 665. — Nr. 190. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 666. — Nr. 191. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 667. — Nr. 192. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 668. — Nr. 193. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 669. — Nr. 194. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 670. — Nr. 195. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 671. — Nr. 196. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 672. — Nr. 197. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 673. — Nr. 198. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 674. — Nr. 199. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 675. — Nr. 200. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 676. — Nr. 201. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 677. — Nr. 202. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 678. — Nr. 203. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 679. — Nr. 204. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 680. — Nr. 205. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 681. — Nr. 206. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 682. — Nr. 207. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 683. — Nr. 208. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 684. — Nr. 209. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 685. — Nr. 210. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 686. — Nr. 211. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 687. — Nr. 212. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 688. — Nr. 213. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 689. — Nr. 214. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 690. — Nr. 215. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 691. — Nr. 216. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 692. — Nr. 217. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 693. — Nr. 218. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 694. — Nr. 219. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 695. — Nr. 220. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 696. — Nr. 221. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 697. — Nr. 222. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 698. — Nr. 223. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 699. — Nr. 224. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 700. — Nr. 225. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 701. — Nr. 226. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 702. — Nr. 227. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 703. — Nr. 228. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 704. — Nr. 229. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 705. — Nr. 230. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 706. — Nr. 231. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 707. — Nr. 232. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 708. — Nr. 233. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 709. — Nr. 234. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 710. — Nr. 235. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 711. — Nr. 236. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 712. — Nr. 237. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 713. — Nr. 238. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 714. — Nr. 239. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 715. — Nr. 240. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 716. — Nr. 241. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 717. — Nr. 242. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 718. — Nr. 243. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 719. — Nr. 244. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 720. — Nr. 245. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 721. — Nr. 246. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 722. — Nr. 247. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 723. — Nr. 248. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 724. — Nr. 249. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 725. — Nr. 250. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 726. — Nr. 251. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 727. — Nr. 252. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 728. — Nr. 253. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 729. — Nr. 254. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 730. — Nr. 255. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 731. — Nr. 256. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 732. — Nr. 257. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 733. — Nr. 258. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 734. — Nr. 259. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 735. — Nr. 260. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 736. — Nr. 261. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 737. — Nr. 262. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 738. — Nr. 263. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 739. — Nr. 264. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 740. — Nr. 265. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 741. — Nr. 266. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 742. — Nr. 267. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 743. — Nr. 268. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 744. — Nr. 269. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 745. — Nr. 270. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 746. — Nr. 271. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 747. — Nr. 272. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 748. — Nr. 273. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 749. — Nr. 274. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 750. — Nr. 275. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 751. — Nr. 276. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Konsistorien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 752. — Nr. 277. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Schul-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 753. — Nr. 278. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Medizinal-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 754. — Nr. 279. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Bau-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 755. — Nr. 280. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Prüfungs-Kommissionen betreffend. Vom 28. September 1854. S. 756. — Nr. 281. Verordnung, die Bildung der Provinzial-Zensur-Kollegien betreffend. Vom 28. September 1854. S. 757. — N

dung in der Gewerbschule verwenden können, am Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen in den dazu festgesetzten Stunden, in sofern die andern Schüler dadurch nicht aufgehalten werden, zu gestatten.

Die Zeit der Aufnahme ist der 1. Oktober jedes Jahres (diesesmal aber der 1. Dezember). Diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, müssen sich wenigstens 6 Wochen vorher schriftlich und unter Einreichung der vorhin genannten Zeugnisse bei dem Schul-Inspektor, Herrn Prediger Zimmermann in Hagen melden, der hiernächst das Weitere wegen ihrer Prüfung veranlassen wird.

Der Lehr-Cursus dauert ein Jahr und findet während dieser Zeit außer den achttägigen Ferien von Weihnachten bis Neujahr und den Oster- und Herbstferien, welche jedesmal 14 Tage währen, keine Unterbrechung des Unterrichts weiter statt. Nach vollendetem Cursus steht es jedem Schüler frei, denselben zu seiner größern Vervollkommnung noch einmal zu machen. — Unsittliches Betragen schließt sofort von der Wohlthat der bewilligten Theilnahme an der Anstalt aus, worin jeder Schüler sich durch Fleiß, durch Bescheidenheit und Folgsamkeit gegen die Lehrer und durch ein anständiges und sittliches Betragen überhaupt auszeichnen, auch immer reinlich und anständig in seiner Kleidung erscheinen muß.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht von Morgens 8 bis 12 und Nachmittags von 4—6 Uhr ganz frei und zwar in nachfolgenden Lehrgegenständen:

1) Zeichnen und zwar abwechselnd Linearzeichnen nach in der Ebene entworfenen Mustern oder nach aufgestellten Körpern an dem einen, und freies Handzeichnen an dem andern Tage, während des ganzen Vormittags 5 mal wöchentlich,
2) Modelliren in Thon, in denselben Stunden 1 mal in jeder Woche,
3) reine und angewandte Mathematik und zwar die Hauptsätze der Geometrie, Planimetrie, und Stereometrie, so wie der Feldmeßkunst, der Mechanik und der Baukunst, soweit solche unter Berücksichtigung der Anwendbarkeit für Bauhandwerker und Fabrikanten den jungen Leuten während des einjährigen Cursus vollkommen deutlich gemacht werden können, in 4 Nachmittagsstunden wöchentlich,
4) Rechnen — Proportionalrechnung und praktische Rechnungsarten, insonderheit auch Berechnung der Flächen und Körper, 2 Stunden,
5) Physik — 2 Stunden,
6) technische Chemie — 2 Stunden,
7) deutsche Sprache, namentlich die Hauptregeln der Grammatik und Orthographie, verbunden mit Uebungen im deutlichen und richtigen schriftlichen Gedanken-Vortrage — gleichfalls 2 Stunden wöchentlich.

Wir dürfen erwarten, daß die Gemeinnützigkeit dieser Anstalt, insonderheit auch für den Fabriken-Distrikt unseres Regierungsbezirks, anerkannt und solche daher von Jünglingen, die als Fabrikanten oder Handwerker einen höheren Grad von Einsicht und Geschicklichkeit in ihrem Berufe zu erringen wünschen, freudig benutzt werden wird.

Arnsberg, den 28. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 743. Oeffentliches Lob.

Bei dem am 15. d. M. in dem Wohnhause des Landwirths Brüggemann zu Lütgenholthausen entstandenen Brande haben sich der Schneider Henkel zu Renninghausen und Friedrich Wiemer zu Lütgenholthausen durch die erste Besteigung des brennenden Daches, und durch die hiebei geleistete ersprießliche Hülfe zur Löschung rühmlichst ausgezeichnet, und ihrer Anstrengung hatte man hauptsächlich zu verdanken, daß sich das Feuer nicht weiter verbreiten konnte. Wir bringen dieses hiermit danksagend zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß diese Auszeichnung mit der gesetzlichen Geldprämie über dies von uns belohnt worden ist. Arnsberg, den 29. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 744. Uebersicht der in den ersten halbjährigen Verlosungstermine gezogenen Staatsschuldscheine.

Aus dem umstehenden Verzeichnisse können sich die Inhaber von Staatsschuldscheinen unterrichten, welche Staatsschuldscheine in Folge der Königlichen Kabinetsordre vom 13. Mai c. (Gesetzsamml. Nr. 867.) in dem ersten halbjährigen Verlosungs-Termine am 9. September gezogen worden sind, und bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes in dem im Verzeichniß bemerkten Termine realisirt werden müssen.

Die Herren Landräthe des Regierungsbezirks haben diese Bekanntmachung innerhalb ihres Kreises möglichst zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen und insbesondere die Verwalter von Vermögen der Kommunen und sonstigen unter der Oberaufsicht des Staats stehenden Fonds hierauf aufmerksam zu machen.

Arnsberg, den 30. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Verzeichniß

der, im ersten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 9. September 1824 gezogenen, und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	I. à 1000 Rthlr.
182	3866. 73. 74. 79. 80. 81. 82. 84. 85. 90.
193	4069. 72. 73. 75 bis 81.
229	4874. 80. 92 bis 95. 97. 98. 99. 902.
346	6604. 5. 6. 9 bis 12. 14. 17. 18.
544	11506 bis 15.
558	11879 bis 82. 84. 92. 905 bis 8.
669	15403. 4. 7. 8. 14 bis 19.
755	17315. 16. 27. 31. 38. 58. 67 bis 70.
861	19270 bis 79.
937	20377 bis 86.
1049	22437 bis 46.
1128	23811. 14. 16. 17. 26. 27. 31. 33. 34. 35.
1458	30004 bis 13.
1563	31832 bis 38. 43. 44. 45.
1568	31956 bis 65.
2004	43226. 28. 29. 30. 32 bis 37.
2012	43361 bis 70.
2068	44177 bis 86.
2194	47757. 58. 59. 62. 63. 67. 69. 70. 71. 73.
2214	48119. 20. 21. 28. 30 bis 35.
2248	48770. 76. 77. 79. 85 bis 90.
2289	50412 bis 21.
2472	52242 bis 51.
2528	52925 bis 28. 31. 32. 33. 39. 40. 46.
2600	54789. 90. 91. 93 bis 96. 845. 47. 51.
2844	63615 bis 24.
3008	65255 bis 64.
3040	65575 bis 84.
3171	67043 bis 52.
3194	67273 bis 82.
3501	72875 bis 84.
3573	73596 bis 605.
3776	101842 bis 51.
3796	102077 bis 86.
3836	102543 bis 52.
3971	103895 bis 904.
4065	104538 bis 47.
4219	106702 bis 11.
4335	108159 bis 68.
4434	109151 bis 60.
4449	109304 bis 12. 14.
4574	110845 bis 54.
4662	111903 bis 6. 8. 13 bis 17.
4800	116187 bis 96.
5051	120824 bis 33.
5224	123325 bis 34.
5321	124301 bis 10.
5527	126361 bis 70.
5599	127081 bis 90.
6036	131637. 38. 40. 47. 51. 52. 54. 62. 66. 67.
6065	132367 bis 76.
Litera B. No.	II. à 500 Rthlr.
507	59547 D. 53 B. 55 A. 73 B. 74 A. B. 76 K: 83 A. 84 A. B. 85 A. B. 86 A. B. 89 D. 91 D. 92 A. 94 E. 95 A 96 A.
693	42475 B. 78 B. 81 A. 83 B. 85 D. 86 D. 87 A. 88 A. 89 B. 91 D. 92 A. 93 G. 95 F. 96 A. 501 J. 3 C. 7 A. 9 B. 11 B. 15 A.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera C. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	III. à 400 Rthlr.
202	54486A. B. 88A. B. 89A. B. 90A. B 91A. 92B. 93A. 93B. 94A. B. 95A. B. 96A. B. 505C. 31D. 58C. 64A 66D. 74A. 610A.
Litera D. No.	IV. à 300 Rthlr.
195	38958A. 88C. 91A. B. C. 93B. C. D. 3900 F. 5H. 16A. 28D. 35G. 85C.D. 92B. 99I. 103A. 7A. 7B.C. 13E. 14D. 16D. 17D. 21E. 25E. 34A. 39A. 46B. 47F. 48N. 52B.
300	60585E. 92A.C. 95A. 603A.D. E.51D. E. 52F. 52G. 53J. 56F. G. 58A. B. D. 60C. 61A. C. 63D. J. 67D. 72C. 74B. 76A. B. D. 78F. 79A. E. F. 83N.
Litera E. No.	V. à 200 Rthlr.
165	28401B. bis E. 3B. F. 10C. 11E. 14C. 15B. C. D. 19A bis E. 20A bis E. 28A. 35X 55A. B. C. 519A bis E. 20A. bis E. 23A bis D. 28E Q. 46C. 49D. 74C. 78A. B. C. 79A.
168	29013B. C. 14A. 16A. 62B. F. 67B. C. 70A. B. C. 103E. 9G. 21B. C. D. 23A. 36A. B. D. E. 37A bis E. 41C. 42K. 43B. E. 258A bis E. 59A bis E. 60A bis E. 61A bis E.
282	46684B bis E. 86A. J. K. L. 87G. H. J. 88A. B. D. 89C. K. 90A. B. G. H. 91 A bis E. 92H. 93K. 95F. 95G. 96G. 97C. D. H. 98F. 99N. 700. A. 1B. 2E. 3B. C. D. F. 4D. 6B. D. 8K. 9C. 10A. 11K. 13A.

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	VI. à 100 Rthlr.
105	17792D. E. F. 93A bis G. J. 94B bis F. J. K. 95G. J. 98K L. 99A bis K. 802C. 4B. 6A. 7B. C. D. F. 8D. E. 9B bis J. 10A bis D. 11A bis F. H. K. 12C. 13C. 19B. D. 20A bis K. 22B. L bis P. 23A. 23C. 24C. E. 25B. C. D. 28A. B. C. 32A. C. D. E. 34C. 35C. D. 37D. F.
424	62101A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K 9A bis K. 10A bis K.
550	68853D bis K. 55A bis K. 56A bis F. H J. K. 57A. C bis K. 58A. D bis K. 59A bis. E. G bis K. 60A bis H. K. 61BD. G. H. J. 62B. C. E bis K. 63A. B. D. F. H. 64A. C bis F. J. 65B bis E. G. bis K. 66A B. F bis J. 67A.
592	69325B bis K. 26A bis K. 27A bis K. 28A bis K. 29A. C bis K. 30A bis K. 31 A bis H K. 32A bis K. 33A bis D. F bis K. 34A bis K. 35A bis D.
697	76289C bis K. 90A bis G. J. K. 91A bis K. 92A bis J. 93A bis F. H. J. 94A bis F. H. J. K 95C. 96D. 97F. 98G. 300C. F. K. 1B. G. 4J. 7B. 8F. 10H. 13C. D. 16 D. E. H. 17F. J. 19B. D. 22F. 25B. 29 A. B. 32F. 33K. 36G. J. 37C. G. 39D. 40D. 40H. 43D. 46K. 51A. J. 52J. 55J. 59G. 62A. 63E. 67D. 68J. 69H. 71F.
710	76619B. E. F. G. J. K. 20A bis G. J. K. 21A bis H. 21K. 22A bis E. G bis K. 23 A. B. D. F. G. H. K. 24B. C. E bis K. 25 A bis E. G. J. 26A. B. D bis K. 27A bis K. 28B bis K. 29A. B. D. F bis K 30A bis E. G bis K.

Es sind gezogen worden:

die Loose Litera F. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
844	78300F bis K. 1A bis J. 2A bis K. 3A. C bis F. H. J. 4A bis J. 5A bis J. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis K. 9A bis D. F. G. J. K. 10A bis K. 11A. B. C.
886	78952F bis K. 53A bis K. 54A. C bis K. 55A bis K. 56A bis K. 57A bis K. 58A bis K. 59A. B. D bis K. 60A bis F. H. J. K. 61A bis F. H. J. K. 62A bis D. 62F bis K.
1232	83797D bis F. K. 98A. B. D bis K. 99A bis D. F. 99G. K. 800A bis H. K. 1A. C bis H. 2A bis K. 3A. B. C. F. G. H. K. 4B bis K. 5A bis K. 6A. C. E bis K. 7A bis K. 8A bis H.
1246	84000B bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A bis K. 8A bis H. 8K. 9A bis K. 10A. B.
2366	100099J. K. 100A bis K. 1A bis K. 2A bis K. 3A bis K. 4A. B. C. E bis K. 5A bis K. 6A bis K. 7A. C bis K. 8A bis K. 9A bis K.
2373	100172A bis K. 73A bis K. 74A bis J. 75A. B. 75C. E. F. G. J. K. 76A bis K. 77A bis K. 78B. C. 78E. F. H. J. K. 79A bis K. 80A bis K. 81A bis H. K. 82A bis G.
2447	101052F. H. J. K 53A bis D. F. H. J. K. 54A. C. bis K. 55A bis G. J. K. 56A bis K. 57A bis F. J. K. 58A bis K. 59A bis K. 60A bis D. G bis K. 61A. 61C bis F. H. J. K. 62A bis K. 63A bis F.

die Loose Litera G. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheine No.
	VII. à 50 Rthlr.
23	14305F. 7H. J. 8G. 10G bis K. 11J. K. 12D. E. 13H bis L. 14F. G. 15A. B. C. G. 17E. J. 18G. 27A. B. 28D. 31E. 35D. F. 39E. 45A. D. 46A. D. 47C. E. 52E. F. 54B. G. 57E. F. 59F. 60D. F. 62B. C. D. 63A. D. 65B. 69D. E. 74D. E. 75C. F. 82A. F. 83G. 85C. E. 86D. E. 91A. D. 95D. 97G. H. 404E. F 14E. F 16A. B. E. H. J. L. M 19F. J. 22G. H 28F. H. 30G. H. 31G. 33D. E. 34D. G. 38E. F. H. 39 G. H. 41A. C. 42D. E. 43E. F. 47E. F. 48E. F. 49E. 51H. J. K. 54K. L. N. 60B. G. 71A. 71D. J 73F. 74D. E. 78B. D. 79F. G. 85G. H. J. 86G. H. 91B. E. H. 95F. 98F. 99C. G. J. 500F. G. 2G. H. 5D. E. 11E. F. 13E. F. 17C 23H. J. K. 29C. E. 30B. E. 37 A. F. 42A. 44D. 49E. F. 53E. F. 54G. 55B. D. 56A. F. 59B. F. 60F. H J. K. 68A. F. 69F. G. J. K. L. N. O. 71E. 73J bis M. 78D. E. 88G. H. 91E. 92B. C.
51	25111B. D. E. K. 16E. H. M. N. 17C. 18 B. C. D. G bis K. M. 19A. C. M. 22G. H. J. 24C. D. O. R. 34B. C. 41D. G. H. 43 B. C. J. 44A. B. D. 46D. 47F. 49D. E. 58D. 59A. C. L. O. 65C. 71C bis H. 99F bis P. 200A. B. D bis U. 1A bis U. 2A bis U 3A bis G. L. O. R. 4C. D. E. G. 5D. E. G. 7B. 8C. 8D. F. G. 9C. E. H. 13C. E. 14B. E. K. 16G. 17B. 17D. F. 18C. G. K. 19B. F bis J. N. O. 20F. 21K. 21M. P. 22F. G. H. 23C. G. L bis O. 24 G. Q. 27D. G. 28D. G. 30B. G. 34C bis H. 39A. D. 47C. D. E. G.

Berlin, den 9. September 1824

Deputirter der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Beelitz.

Deputirter des Magistrats. Hollman.

Vorstehendes Verzeichniß wird in Gemäßheit des Publikandums vom 14. Juni 1824. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 9. September 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 745. Aerztliche Behandlung plötzlich erkrankter Soldaten von isolirten Detachements.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich und lebensgefährlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando aufgeforderte, zunächst wohnende Kreis-Wundarzt, in Ermangelung der benöthigten Transportmittel seine Hülfe hat versagen müssen.

Um nun das Leben und die Gesundheit erkrankter Soldaten von dergleichen isolirten Detachements ähnlichen Zufälligkeiten künftig nicht preis zu geben, ist von den Königlichen hohen Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges mittelst Reskripts vom 28. August l. J. Folgendes bestimmt worden:

1) Kreis-Physiker und Wundärzte, die außerhalb ihres Wohnorts zu einem kranken Soldaten gerufen werden, bedienen sich zu ihrer Ueberkunft an denjenigen Orten, wo Poststationen sind, der regulativmäßigen, aus dem Militair-Fonds zu vergütenden Extrapost;
2) dagegen ist ihnen an Orten, wo weder Extrapostpferde, noch Lohnpferde zu erhalten sind, zu dem gedachten Behuf eine zweispännige Vorspann-Fuhre gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung von der betreffenden Commune zu stellen.

Diese Bestimmungen, denen gemäß die Militair-Behörden durch das Königl. Kriegs-Ministerium bereits instruirt worden sind, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 746. Erledigung der Stiftspfarrei zu Gesecke.

Durch das am 10. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Schulze ist die Stifts-Pfarrei zu Gesecke erledigt worden.

Die zu dieser Pfarrstelle lusttragenden qualifizirten Geistlichen werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren Gesuchen, unter Anschluß der Qualifikations-Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen bei uns zu melden.

Arnsberg, den 21. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 747. Bestimmungen wegen Untersuchung der Steuerkontraventionen.

Des Königs Majestät haben in Verfolg der den sämmtlichen Gerichtsbehörden unterm 20. Juni (Jahrbücher von Kamptz, Bd. 21. S. 318.) und den Königl. Regierungen unterm 29. Juni d. J. bekannt gemachten allerhöchsten Kabinetsorder vom 19. April a. p. mittelst allerhöchster Kabinetsorder vom 13. April d. J. fernerweit zu bestimmen geruht:

daß die den einzelnen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern beigeordneten Justizbeamten alle Steuer-Contraventionen, deren richterliche Erörterung entweder von der Verwaltungsbehörde nöthig befunden, oder von dem Angeschuldigten verlangt wird, in der Eigenschaft gewöhnlicher Untersuchungs-Richter instruiren sollen.

Kontraventions-Fälle, in welchen der Antrag des Angeschuldigten die gerichtliche Untersuchung nicht veranlaßt, sind nur dann von den Hauptämtern an die zur Untersuchung der Steuervergehungen bestellten Justizbeamten abzugeben, wenn der Thatbestand ohne Beihülfe richterlicher Untersuchungsgewalt, d. h. ohne Beweises-Aufnahme oder Kontumazial-Verfahren, nicht zuverläßig festgestellt werden kann, und wenn solche Kontraventionsfälle zugleich so erheblich sind, daß auf eine die Summe von zehn Thalern übersteigende Geldbuße als ordentliche Strafe zu erkennen ist.

Vergehungen, welche nach den Strafbestimmungen der Steuergesetze mit Arrest-Strafe geahndet werden sollen, (wozu die Fälle der Strafverwandlung wegen Zahlungs-Unfähigkeit jedoch nicht gehören) und Steuervergehungen, bei denen gemeine Verbrechen z. B. Fälschung, thätliche Widersetzlichkeit u. s. w. concurriren, müssen dagegen ohne Unterschied vom Justiz-Beamten untersucht werden.

Damit der Allerhöchsten Absicht, durch diese Maaßregel schleunige und zweckmäßige Untersuchung der Steuer-Contraventionen zu bewirken, und insbesondere den Zeitverlust zu beseitigen, welcher bisher mit den einzelnen Requisitionen der Verwaltungs-Behörden an die Obergerichte, und mit den besondern Aufträgen der Letztern an die einzelnen Justiz-Beamten verbunden gewesen, pflichtmäßig entsprochen werde, müssen die hiernach mit Untersuchung der Steuer-Vergehungen ein für allemal beauftragten Justiz-Beamten unmittelbar nach dem Empfange des Antrages des betreffenden Haupt-Amtes, oder der Berufung der Angeschuldigten die Untersuchung einleiten, und solche selbstständig nach den allgemeinen, für den Untersuchungs-Prozeß gegebenen Vorschriften spruchreif instruiren.

Sie lassen übrigens nach wie vor, in Befolgung des Cirkular-Reskripts vom 4. November 22. (Kamptz Jahrbücher, Band 20. S. 274.) den Ober-Inspektor oder ein anderes von diesem deputirtes Mitglied des Haupt-Amtes bei den Untersuchungs-Verhandlungen zu, und beachten dessen gutachtliche Bemerkungen, in sofern solche nicht auf bloße Rechtsfragen, sondern auf die Steuer-Verfassung

Bezug haben Die geschlossenen Verhandlungen sind nach dem Cirkular-Rescripte vom 14. Februar c. den Haupt-Aemtern auf deren Antrag zur Abgabe eines Gutachtens vorzulegen.

In Untersuchungssachen in welchen von einem Angeschuldigten auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen worden, werden die spruchreifen Akten vom Untersuchungsrichter zur Abfassung des Erkenntnisses an die competente Gerichtsbehörde eingesendet.

Die auf den Antrag der Verwaltungsbehörde vom Untersuchungs-Richter geführten Untersuchungen gehen aber zunächst an die Regierung oder an den Provinzial-Steuer-Direktor zur Abfassung eines Straf-Resoluts.

Provozirt der Angeschuldigte nach dem Empfange des Resoluts, welches allemal der Untersuchungsrichter publizirt, auf rechtliches Erkenntniß, so gehen nach geschlossenem Verfahren die Akten unmittelbar vom Untersuchungs-Richter an den competenten Gerichtshof. Akten zu denen der Denunziat wider das Resolut der Regierung oder des Steuer-Direktors den Rekurs an das Finanz-Ministerium anmeldet, sendet der Untersuchungs-Richter zur weitern Verfügung an die Provinzial-Steuer-Verwaltungs-Behörde zurück.

Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten denen schon durch das Untersuchungs-Geschäft nähere Kenntniß der angestellten Steuerbeamten des überwiesenen Haupt-Amts-Bezirkes zugeht, sollen auch zur Führung derjenigen schwierigen Untersuchungen der Dienst-Vergehungen, auf deren Grund nach Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. November 1822. Degradation oder Gehalts-Kürzung bei dem Finanz-Ministerium, oder aus dem Gesetz vom 21. Februar 1823. Amts Entsetzung beim Königl. Staats-Ministerium in Antrag gebracht werden soll, in der Regel beauftragt worden. Der Untersuchungs-Richter ist ferner gleich andern Justiz-Beamten, gehalten, die ihm ex §. 30. der Verordnung vom 26. Dezember 1808. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden in Gegenständen der Steuer-Verwaltungs-Behörden der Provinz zugehende Aufträge auszurichten, und hat sich namentlich der Aufnahme der Cautions-Verhandlungen von Steuerpflichtigen zu unterziehen. Die den Haupt-Aemtern beigeordneten Justiz-Beamten, werden aus den Fonds der Steuer-Verwaltung fixirte Honorare beziehen. In den Untersuchungen solcher Strafälle, welche entweder von den Steuer-Verwaltungs-Behörden entschieden werden, oder in denen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, sind so wenig als für außerprozessualische Verhandlungen, Gebühren oder Copialien anzusetzen. Baare Auslagen wozu auch regulativmäßige Reisekosten und Diäten in geeigneten Fällen gehören, liquidiren dieselben den Hauptämtern zur Erstattung, und diese sollen deren Festsetzung und Anweisung ungesäumt bei den Provinzial-Steuer-Behörden in Antrag zu bringen.

Die Gerichte und sämmtliche Steuerbehörden denen diese Verfügung zugeht, haben sich hiernach gebührend zu achten. Berlin, den 12. Juni 1824.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.

Vorstehendes hohes Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch mitgetheilt.

Hamm, den 28. September 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 748. Jagdverpachtung im Arnsberger Stadtwalde.

Da die am 15. des v. M. geschehene Verpachtung der K. hohen und niedern Jagd in jenem Theile des Arnsberger Stadtwaldes, welcher zwischen dem Stockumer-Bach und Rumbecker-Walde liegt, höhern Orts nicht genehmigt ist, so wird die nochmalige Verpachtung in der bereits früher bekannt gemachten Art — am 13. d. M. des Morgens um 9 Uhr, in der Wohnung des Unterzeichneten vorgenommen werden. Arnsberg, den 1. Oktober 1824.

Der Forstinspektor das.

B 3 N. 749. Mühlenanlage.

Der Gutsbesitzer Johann Heinrich Runde zur Schlechtenbach in der Gemeinde Halver beabsichtigt, vor einem, vor seinem Wohnhause befindlichen Sammelteiche eine oberschlägige Oehlmühle mit einer Presse anzulegen.

Alle, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte fürchten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, sowohl bei dem Unterzeichneten, als auch bei dem Runde anzumelden. Altena, den 7. September 1824.

Der Landes-Direktor das.

B 2 N. 750. Mühlenanlage.

Der Herr Trenelle beabsichtigt die Anlegung eines unterschlägigen Mühlenwerks Behufs Eisenfabrikation zu Dahlhausen a. d. Ruhr in der Bürgermeisterei Hattingen in der Nähe der dort gelegenen ihm zugehörigen Mahlmühle.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlegung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden in Beziehung auf das Gesetz vom 28. Oktober 1810. hierdurch aufgefordert, binnen acht Wochen vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, auf der hiesigen Kreisstube sowohl als bei dem Bauherrn ihre Widersprüche anzumelden.

Nach Verlauf dieser Frist werden alle Protestationen zurück gewiesen.

Bochum, den 30. August 1824.

Der Landrath das.

N. 751. Wiedereröffnung d. Gymnasiums zu Arnsberg.

Den 18. dieses des Morgens 8 Uhr wird das hiesige Gymnasium wieder eröffnet werden. Arnsberg, den 6. Oktober 1824.

Baaden.

N. 752. Steckbrief hinter J. H. Kaufmann.

Der unten bezeichnete Gelbgießer und Landwehrmann Johann Heinrich Kaufmann, an der Lantert bei Velbert wohnhaft, welcher dem Schmiedegesellen Gockel am 21. August c. zu Hinsbeck im Hause des Chaussee-Einnehmers Heyden lebensgefährliche Wunden beigebracht, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Criminal-Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das unterzeichnete Inquisitoriat nach Werden abliefern zu lassen. Werden, den 20. September 1824

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Vaterland Herzogthum Berg, gewöhnlicher Aufenthalt Velbert, Religion evangelisch, Gewerbe Gelbgießer, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn hoch und offen, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesichtsbildung länglich. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 753. Diebstahl zu Hesler.

Dem Schuster Johann Diedrich Schröer, genannt Vormbruch zu Hesler, Gerichtsbezirks Bochum sind in der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. folgende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) ein kupferner Kaffekessel; 2) eine eiserne Küchenpfanne; 3) ein kleiner Korb mit zwei Ohren; 4) ein Paar Stiefel; 5) ein Paar Mannsschuhe; 6) circa 6 Pfund Sohlleder; 7) ein Stück Oberleder, circa $2\frac{1}{2}$ Pfund schwer; 8) ein blauer Kopftuch mit rothen, und ein dergleichen mit weißen Blümchen; 9) ein blauer leinener Kittel und 10) ein werchenes Bett-Tuch.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen. Werden, den 12. Septbr. 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 754. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungsbezirks Münster gewiesen worden:

1) Ferdinand Baarfuß Musikant, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augen, spitze Nase, kleinen Mund, ovale Gesichtsbildung. Besondere Kennzeichen: keine.

2) Philipp Fischer beurlaubter hannöverscher Soldat, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, blaue Augen, spitze Nase, ordinären Mund, Gesichtsbildung oval. Besondere Zeichen: keine.

3) Michael Kußmann Scheerenschleifer, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat hellbraune Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, breite Nase, kleinen Mund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß-gelb. Besondere Kennzeichen: keine.

4) Christoffers Trönche dessen Gesellschafterin aus Olarsum bei Enden, ist 45 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat hellbraune Haare, breite Stirn, braune tiefliegende Augen, lange und breite Nase, breiten Mund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: der Nagel am Zeigefinger der rechten Hand ist verkrüppelt.

5) Heinrich Terner dessen Knecht aus Amsterdam, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 2¼ Zoll groß, hat hellbraune etwas krause Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, große Nase, breiten Mund, ovale Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: keine.

6) Maria Katharina Dorothea Elisabeth Kohlmann, geb. Blöcker, Seifenkugelhändlerin, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, schmale Stirn, blaue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Narbe.

7) Mina Blöcker, deren Schwester, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augen, spitze Nase, ordinären Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: schwanger, am rechten Handgelenk eine Narbe.

8) H. Math. Rittmann, Schustergesell aus Melle im Hanöverschen, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augen, kleine Nase, ordinären Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: kleine Narbe an der rechten Hand.

9) Elisabeth, geborene Gluthmann dessen Frau. mit einem vierjährigen Knaben, ist 34 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, schmale Stirn, graue Augen, lang-gebogene Nase, ordinären Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

10) Joh. Joachim Wilhelm Krüger, Tabacksspinner-Gesell aus Sternberg, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augen, etwas dicke und spitze Nase, ordinären Mund, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: auf dem linken Arm das Leiden Christi und die Buchstaben J. K. eingeätzt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42.

Arnsberg, den 16. Oktober 1824.

Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 882. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28. Juli 1824.

— 883. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30 August 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

— 884. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. September 1824., wegen Fortdauer des Zensur-Edikts vom 18. Oktober 1819.

— 885. Die Uebereinkunft mit Rußland wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes. Vom 3. Mai und ratifizirt am 23. September d. J.

N. 755. Gesetzsammlung N. 17.

N. 756. Einrichtung der Subinfima bei dem hiesigen Gymnasio.

Zur Vervollständigung unserer vorläufigen Bekanntmachung vom 25. August c., die Errichtung einer Subinfima bei dem hiesigen Gymnasio betreffend, bringen wir Folgendes über die nähere Einrichtung dieser Klasse zur allgemeinen Kenntniß.

Dieselbe hat den Zweck, ihre Schüler zu dem Eintritt in die Infima des Gymnasii vollständiger vorzubereiten, als dieses, bei der Ueberfüllung der Trivialschulen und dem Zusammenseyn so vieler verschiedenen Klassen bei Einem Lehrer, bisher hat geschehen können. Da die Subinfima nur gleichartige Schüler aufnehmen und daher eine einfache Klasse seyn wird, so wird es ihr möglich seyn, auf jeden Unterrichtsgegenstand die erforderliche Stundenzahl zu verwenden, und ihre Schüler sowohl in der Schul- als Silentiums-Zeit immer gleichmäßig zu beschäf-

tigen, so daß sie am Ende des Jahreskursus den, von nun an höher als bisher zu stellenden, Forderungen für den Eintritt in die Insima vollständig zu entsprechen im Stande seyn werden. Es wird eben deshalb auch möglich seyn, den ganzen Lehrkursus der Insima künftig weiter zu führen, als bisher.

Die Subinsima wird den Unterricht in der Religion, in der deutschen und lateinischen Sprache, in den Vorkenntnissen der Geschichte und Geographie, im Rechnen und Schreiben, umfassen.

Wer in dieselbe aufgenommen zu werden wünscht, muß fertig deutsch und lateinisch lesen und geläufig schreiben können, mit den grammatischen Regeln beider Sprachen hinreichend bekannt seyn, um beim Uebersetzen aus der einen in die andere auch einen etwas verwickeltern Satz übertragen zu können; endlich muß er im Rechnen die vier Species gut eingeübt haben.

Die Prüfung für die Aufnahme in diese Klasse, zu welcher man sich bei dem Dir. Nadermann zu melden hat, geschieht in den Tagen vom 11. bis 14. Oktober.

Das Schulgeld wird jährlich 6 Rt. betragen, das Silentiumsgeld aber nach der Zahl der daran Theilnehmenden, noch näher, jedoch nicht über 3 Rt., bestimmt werden.

Das Lokal dieser Klasse ist ebenfalls im ehemaligen Jesuiter-Collegio.

Münster, den 4. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 757. Erhöhung der Beiträge der Schüler für die Silentien der drei unteren Klassen des hiesigen Gymnasiums

Da jetzt die drei unteren Klassen des hiesigen Gymnasii, eine jede in zwei Coetus, getheilt sind, deren jeder sein besonderes Silentium hat, die Zahl der dieselben beaufsichtigenden Hülfslehrer demnach auch hat verdoppelt werden müssen, so reicht der bisherige Beitrag der Schüler für die Silentien von 2½ Rt. jährlich bei weitem nicht mehr hin, und es wird, nach der Zahl der an denselben theilnehmenden Schüler, eine Erhöhung von einem bis anderthalb Thalern jährlich von nun an eintreten müssen. Wir machen dieses im Voraus hierdurch bekannt; über das von uns noch näher festzusetzende Quantum werden die Eltern bei der Abforderung des Schulgeldes durch den Rendanten benachrichtigt werden.

Münster, den 4. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 758. Die Erziehungs-Anstalt im Waisenhause zu Halle.

Zur Nachricht für diejenigen, welche von der, mit der Hauptschule im Waisenhause zu Halle verbundenen Erziehungs-Anstalt für ihre Söhne oder Pflegbefohlenen Gebrauch zu machen wünschen, wird folgendes bekannt gemacht:

1) Die Hauptschule zerfällt in zwei Abtheilungen: in die lateinische oder gelehrte, und in die Realschule. In jener ist der Unterricht zunächst für solche berechnet, welche studiren, in dieser für diejenigen, welche sich zu einer anderweiten Bestimmung vorbereiten wollen.
2) Es sind täglich 6 Schulstunden. Am Mittwoch und Sonnabend fallen die nachmittäglichen Lehrstunden aus, und wird diese Zeit zu körperlicher Bewegung ꝛc. unter Aufsicht der Lehrer verwendet.
3) Die Zöglinge der Erziehungsanstalt wohnen in dem sogenannten Schülerhause des Waisenhauses, und sind in Inspectionen getheilt, deren jede unter einem Collaborator steht.
4) Die Anmeldung wegen der Aufnahme der Zöglinge muß bei dem Pastor und Inspector Tiebe, der auch alle übrige Correspondenz in den Schüler-Angelegenheiten besorgt, geschehen, wegen der jetzigen großen Frequenz der Anstalt aber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Eintritt. Dieser findet am zweckmäßigsten in der Mitte des Aprils oder des Oktobers statt, und werden nach einer Prüfung jedem neuen Ankömmling in jedem einzelnen Fache die Klassen, wo in er zu sitzen kömmt, angewiesen.
5) Der ganze lateinische Schul Cursus ist auf 6 Jahre berechnet.
6) Die vierteljährigen Kosten eines Zöglings in der Erziehungsanstalt sind:
   a. für den Tisch, nach Unterschied der Kost 21 Rthlr. 16 gGr. — 17 Rthlr. 8 gGr. — 13 Rthlr. oder 8 Rthlr. 16 gGr.; der letztere Preis bedingt nur den Mittagstisch.
   b. für die Stube zu 4 Zöglinge, nebst Holz, Licht, Aufwartung 5 Rthlr. (für eine Stube zu 8 die Hälfte);
   c. für den Unterricht, 2 Rthlr.
   d. für das Bette, 1 Rthlr. 6 gGr.
   e. für den Arzt, für Waschgeld, Schuhputzen, Reinigung ꝛc. 1 Rthlr. 14 gGr. bis 2 Rthlr. 2 gGr.
   f. zum wöchentlichen Taschengelde 2 Rthlr. 4 gGr. bis 4 Rthlr. 8 gGr. Hiernach betragen die sämmtlichen Kosten nach Unterschied vierteljährlich 36 Rthlr. 8 gGr. — 32 Rthlr. — 26 Rthlr. 14 gGr. — 21 Rthlr. 4 gGr.
   Außerdem werden bei dem Antritt noch zur Schulbibliothek 12 gGr., der Schulkasse 16 gGr., dem Speisewirth 9, 12 bis 16 gGr. und sonst noch einige geringfügige Beiträge gezahlt.—Der bei dem Preise von 8 Rthlr. 16 gGr. berücksichtigte freie Abendtisch muß nachgesucht, und das Bedürfniß dargethan werden.—Noch weniger Bemittelte können am Tische der Beneficiarien für 12 bis 14 gGr. wöchentlich speisen.
7) Unbemittelte können freien Unterricht und freien Tisch, oder beides zugleich erlangen, es muß aber durch glaubhafte Zeugnisse das Bedürfniß gehörig nachgewiesen werden.—Jedoch gelangt Niemand zu diesen Beneficien sogleich

bei seinem Eintritt in die Anstalt, sondern solche müssen erst nach und nach durch Fleiß und Wohlverhalten erworben werden. Auch ist wegen der großen Anzahl vorhandener Exspectanten nicht im Voraus zu bestimmen, wann dazu gelangt werden kann. Freistellen auf den Stuben sind nur in sehr geringer Anzahl vorhanden.

8) Aber auch in dem Falle, daß Jemand alle Benefizien genießt, ist doch immer noch ein jährlicher Zuschuß von 60 bis 70 Rthlr. zu seiner Erhaltung nöthig, indem ganze Freistellen nur in der eigentlichen Waisenanstalt, worin dürftige vaterlose Kinder kostenfrei erzogen werden, statt finden.

Eine umständlichere Nachricht kann in unserer Registratur eingesehen werden. Münster, den 26. September 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 759. Resultate der Prüfung in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Soest.

Nach der am 17. und 18. d. M. in dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Soest abgehaltenen Prüfung sind die Seminaristen

G. Adams aus Soest,
J. Brücher aus Siegen,
F. Fernickel aus Meiningsen bei Soest,
H. Klappert aus Dornseifen bei Siegen,
G. Kötter aus Soest,
F. W. Niederschelp aus Schildesche bei Bielefeld und
J. Piper aus Soest

für bestanden und zu Elementarschulstellen wählbar erklärt worden. Das Nähere über das Ergebniß der Prüfung werden die Superintendenten und Schulinspektoren aus der denselben mitgetheilten Abschrift des Prüfungsprotokolls ersehen.

Münster, den 29. September 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 760. Erfordernisse zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminarium zu Soest.

Noch immer wird mit Leidwesen bemerkt, daß die jungen Schulamts-Präparanden, welche in das Schullehrer-Seminarium zu Soest kommen, eine zu geringe Fertigkeit im Klavier- und Orgelspielen mitbringen. Die kurze Dauer ihres Aufenthalts in der Anstalt und die wenigen musikalischen Lehr- und Uebungs-Stunden, welche bei einer Anzahl von über 50 Seminaristen dem Einzelnen gegeben werden können, reichen nicht hin, um sie auch nur zu erträglichen Organisten für die Kirche und zu guten Gesanglehrern für die Schule zu bilden. Wiederholentlich und fortwährend klagen die Gemeinden und die Kirchenvorsteher über schlechten Kirchengesang und noch schlechteres Orgelspiel. Und es sind Fälle

vorgekommen, daß gegen die Anstellung sonst geschickter Schulamtskandidaten die Gemeinden protestirt haben, weil es denselben an der Geschicklichkeit in dem mit dem Schulamte verbundenen Orgelspielen mangelte.

Wir finden uns hierdurch dringend veranlaßt, hinsichtlich der musikalischen Geschicklichkeit der in das Seminarium aufzunehmenden Zöglinge die bisherigen Forderungen zu steigern. Die Herren Superintendenten, Schulinspektoren und Pfarrer, welche wir von jetzt an mit der vorläufigen Prüfung der sich zur Aufnahme meldenden Präparanden beauftragen werden, ersuchen wir, es mit dem musikalischen Theile der Prüfung strenger, als bisher zu nehmen, und in den einzureichenden Prüfungsprotokollen bestimmt anzugeben, ob der Examinirte die in den Kirchen gebräuchlichen Choräle und andere nicht schwere Musikstücke (z. B. die in der Cramerschen Klavierschule, die leichteren Compositionen von Pleyel, Gelineck, Hering, Metzger, Mozart ꝛc.) mit ziemlicher Fertigkeit und Geläufigkeit zu spielen im Stande sey, oder nicht. Und diejenigen Schulamtspräparanden, welche ins Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, ermahnen wir angelegentlichst, sich nicht eher zur Prüfung anzumelden, bis sie sich die erforderliche und nicht zu erlassende größere Fertigkeit im Spielen erworben haben.

Wir begleiten diese Ermahnung mit dem Bemerken, daß bei Ertheilung der Stipendien vornemlich auch die musikalische Geschicklichkeit der Seminaristen wird berücksichtiget werden.

Münster, den 29. September 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 761. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nach dem §. 5. des Regulativs vom 28. April c. ist auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Strasse Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder, um Waarenbestellungen zu suchen, als Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zu betrachten, folglich auch der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen.

Diese Bestimmung wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß auf den Grund derselben alle mit Muster-Charten reisende Kaufleute, so wie diejenigen, welche Waaren-Bestellungen suchen, vom 1. Januar k. J. an bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe mit einem Gewerbescheine versehen seyn müssen.

Den Polizeibehörden wird es zugleich zur Pflicht gemacht, die reisenden Kaufleute hierauf aufmerksam machen zu lassen und dafür zu sorgen, daß hierbei seitens der Gastwirthe dem §. 24. des Eingangs angezogenen Regulativs genügt werde. Arnsberg, den 23. September 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 762.
Frucht- u. Victualienpreise im Monat September 1824.

Nach der im Monat September 1824. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landräthlichen Kreise	Weitzen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Erbsen der Scheffel			Heu der Centner Preuß.			Stroh des Schock Maaß.		
	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.	Rt.	sg.	pf.
Altena	1	16	9	-	26	$4\frac{4}{5}$	-	22	3	-	15	6	1	—	6	-	15	$8\frac{10}{10}$	5	12	—
Arnsberg	-	29	—	-	16	—	-	13	—	-	9	—	-	16	—	-	—	—	-	—	—
Bochum	1	13	4	-	24	1	-	16	9	-	17	$\frac{1}{5}$	-	25	$5\frac{2}{3}$	-	10	$10\frac{1}{3}$	3	28	$9\frac{2}{3}$
Brilon	1	8	—	-	16	6	-	13	2	-	8	10	-	18	—	-	10	6	3	8	2
Dortmund	1	7	$11\frac{6}{7}$	-	17	$7\frac{5}{7}$	-	17	$10\frac{5}{7}$	-	13	$10\frac{6}{7}$	-	18	$8\frac{3}{5}$	-	8	$4\frac{2}{5}$	2	19	1
Eslohe	1	6	—	-	21	8	-	16	5	-	9	6	-	27	—	-	11	8	2	16	$4\frac{4}{10}$
Hagen	1	11	3	-	22	—	-	21	2	-	15	10	-	—	—	-	14	3	4	10	—
Hamm	1	2	$2\frac{1}{3}$	-	15	$9\frac{1}{2}$	-	14	$\frac{1}{2}$	-	10	6	-	17	3	-	10	$4\frac{1}{2}$	4	4	
Iserlohn	1	6	$8\frac{2}{3}$	-	18	7	-	16	$9\frac{3}{3}$	-	12	6	-	19	3	-	12	—	3	6	—
Lippstadt	-	26	—	-	14	9	-	13	9	-	9	6	-	20	—		15	—	3	15	—
Olpe	1	20	6	1	—	$3\frac{1}{2}$	-	23	5	-	13	$8\frac{2}{7}$	-	—	—		—	—		—	—
Siegen	1	13	9	-	29	6	-	25	6	-	14	2		—	—	-	21	—	5	—	—
Soest	-	27	$8\frac{1}{2}$	-	13	7	-	12	4	-	9	11		12	5		11	1	3	4	1
Wittgenstein	1	26	6	1	—	7	-	23	4		15	9		—	—		17	9	5	22	1
Durchschnitts Preis	1	8	$11\frac{5}{7}$	-	21	$2\frac{6}{7}$	-	17	$10\frac{1}{7}$	-	12	$6\frac{1}{2}$	-	20	$5\frac{1}{2}$	-	13	$2\frac{1}{2}$	3	27	$1\frac{7}{10}$

w e i ſ u n g
ſtatt gehabten Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getreidearten und übrigen Conſumtibilien.

Bier (braunes) das Quart und		Branntewein das Quart Ge		Semmel 1 pfd. wicht		Weck 4 Lth		Rindfleisch das Pfund		Schweinefleisch das Pfund		Hammelfleisch das Pfund		Kalbfleisch das Pfund		Hafer-Grütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Ordinair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund	
Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg	pf	Sg	pf	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
1	1 1/2	6	1 3/4	–	3 4/7	–	4 1/16	1	9	2	8	1	5 4/7	1	—	–	—	–	—	–	—	–	—	10	6	3	6
1	2	–	—	–	4	–	1 7/8	2	—	–	—	1	6	1	6	–	—	–	—	–	—	–	—	—	—	4	—
1	1 1/3	5	2	–	4 3/7	–	1 1/14	1	10 2/3	2	8 2/3	2	—	1	1 2/3	4	9	5	9	3	5 1/3	3	6 2/3	7	7 1/3	3	8
–	—	–	—	–	6	–	—	1	5	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	3	9	–	—	3	8	—	—
1	1 5/7	5	4/7	–	3 1/2	–	—	1	10 1/7	2	4	1	8	1	5 1/2	4	1 1/2	5	2 1/2	3	4 1/2	3	5 5/7	6	1/8	3	24
1	8	5	1	–	4 1/2	–	—	1	8	2	3	–	—	1	—	–	—	–	—		—	3	4	7	7	3	6
–	—	–	–	–	3	–	2	2	—	2	6	2	—	1	—	–	—	–	—	–	—	–	—	10	4	—	—
1	4	6	1/2	–	4 1/16	–	1 2/15	1	11	2	2 1/2	1	8	1	9 1/2	4	1 1/2	9	1 4/8	3	7 3/4	3	5 1/2	6	8	3	6
–	1 1/2	5	9 1/2	–	3 2/3	–	—	1	8	2	3	1	8 1/2	1	4 1/2	4	1/2	6	3	–	—	3	9 2/3	7	6	3	7
–	7	5	—	–	3 8/17	–	1 1/17	1	7	–	—	1	4	1	2	–	—	–	—	3	—	4	—	6	—	3	—
–	—	–	—	–	4 1/4	–	2 2/7	1	9	2	4	1	6	1	—	–	—	–	—	–	—	–	—	—	—	–	—
–	—	–	—	–	8	–	—	2	—	2	4	2	—	1	3	–	—	–	—	–	—	4	—	—	—	5	—
1	—	6	—	–	4 1/2	–	1 1/2	1	8	–	—	1	8	1	7	–	—	–	—	4	—	3	10	5	—	3	—
–	10	6	—	–	7	–	3	2	2	2	6	–	2	1	2	–	—		—		—	–	—		—	4	—
1	1 1/10	5	7	–	4 4/7	–	1 8/15	1	9 7/10	2	4 1/10		8 2/3	1	3 2/10	4	3	6	7	3	6 1/4	3	8 1/4	6	1 1/20	3	7 1/20

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 9. Oktober 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. 1. Abtheilung.

N. 763. Verlorner Reise-Paß ꝛc.

Ein auf der Wanderschaft sich befindender Gärtnergeselle Namens Adam Römer aus Linz im Oestreichischen hat am 25. c., seine rothlederne Brieftasche, worin:

1) sein zu Landau unterm 2. August c. von der Polizeibehörde ausgestellter, auf ein Jahr gültiger Reisepaß,
2) der vom Obersten von Sido zu Königratz bei Josephsstadt in Böhmen im Jahre 1816. (Datum wisse er nicht) ausgestellter Abschied, wornach er 6 Jahre als Gemeiner beim 2. reichskreuzer Regiment gedient und auch die beiden Feldzüge mitgemacht

befindlich, auf dem Wege von Werl nach Soest angeblich verloren, und diese Papiere der angewandten Mühe ungeachtet, und obgleich der Verlust in Werl, so wie in den an der Chaussee liegenden Ortschaften bekannt gemacht worden, nicht wieder erhalten können.

Da der ꝛc. Römer sich inzwischen vollständig legitimirt hat, so ist demselben ein neuer Paß ertheilt worden, und wird der vorerwähnte daher hierdurch annullirt, und der etwanige Finder obiger Stücke aufgefordert, dieselben zur Weiterbeförderung hierher an die nächste Polizeibehörde abzugeben.

Arnsberg, den 5. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 764. Evangelische Union, Beitritt der reformirten u. lutherischen Gemeinden zu Rhynern imgleichen der zu Berge zu derselben.

Die reformirte Gemeinde zu Rhynern mit den in ihrem Kirchsprengel wohnenden lutherischen Confessions-Verwandten, desgleichen die lutherische Gemeinde zu Berge sammt allen in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Reformirten (beide im Kreise und in der Diöcese Hamm) sind der evangelischen Union beigetreten und die von ihnen vollzogenen Vereinigungs-Verträge vom Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten unter dem 9. v. M. bestätigt worden. Die von beiden Gemeinden gegebenen Beispiele verständig-christlichen Sinnes und löblicher Eintracht werden hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Arnsberg, den 8. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Das

N. 765. Restitution des inexigiblen Porto.

Das Königl. General-Postamt hat in Ansehung der Liquidationen über das zu restituirende inexigible Porto im Einverständniß der Königl. Ober-Rechen-Kammer beschlossen, daß

1) diesen Liquidationen die Couverts oder Adressen entweder in Original oder in beglaubter Abschrift mit allen Postzeichen und Nr. beigefügt werden müssen, und
2) nur derjenige Portobetrag restituirt werden soll, welcher nach den Post-Charten und nach dem Atteste des Post-Amtes wirklich zur Königl. Kasse berechnet und geflossen ist, ausländisches Porto pro Cura-Gebühren, die Packkammer, und Bestell-Gelder aber nicht restituirt werden solle, weshalb diese in die Liquidationen auch nicht aufgenommen werden dürfen.

Sämmtliche Gerichte des hiesigen Departements werden hierdurch angewiesen, sich nach vorstehenden Bestimmungen gehörig zu achten.

Hamm, den 24. September 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 766. Geldzahlungen in die gerichtlichen Depositorien

Zur Vermeidung jeder Gefahr worin die Gerichts-Eingesessenen versetzt werden können, wenn sie die zu den Depositorien gehörenden Gelder nicht unmittelbar in das gerichtliche Depositorium, sondern einzelnen Gerichts-Personen zahlen, ist unterm 21. November v. J. von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz es den einzeln stehenden Richtern durchaus untersagt worden, zum Depositorio gehörige Gelder einseitig anzunehmen und verordnet, jeden Contraventions-Fall ohne Rücksicht mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rt. zu rügen. Damit die Gerichts-Eingesessenen erfahren, welchen zur Verwaltung des Depositorii ernannten Personen sie mit Sicherheit zahlen können, so sind selbige durch einen beständigen Aushang am schwarzen Brett namentlich bekannt zu machen, und zu eröffnen, daß sie daselbst die Namen der Depositarien jederzeit finden, und daß sie die zum gerichtlichen Depositorio gehörigen Gelder nur in Gegenwart der vom Gericht zu Verwaltern des Depositorii bekannt gemachten Personen, so wie der von diesen ausgestellten Quittung zahlen könnten.

Eine Abschrift dieses Aushangs unter Bemerkung des Tages der Aushängung ist von den sämmtlichen Land- und Stadtgerichten so wie den übrigen unserer Aufsicht untergeordneten Gerichten binnen 14 Tagen einzuschicken.

Hamm, den 28. September 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 767. Kostenansatz bei vorläufigen Hypothek-attesten.

Sämmtlichen Untergerichten des Oberlandesgerichts-Departements wird in Verfolg der Cirkular-Verfügung vom 5. August 1820. in Betreff der in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung vom 16. Juni 1820. wegen Erwerbung der Real-Rechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen, vorläufig zu ertheilenden Recognitionen, auf den Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 5. März d. J. zur Direktion näher eröffnet, daß dergleichen Atteste dem Gebühren- und Stempel-Ansatze unterworfen sind.

Hamm, den 1. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 768. Aufforderung zur Anmeldung der Forderungen an den vormaligen Freistaat u. die Commune von Danzig

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810. rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verifikation aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807. bis 1814., imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, insofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrige Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. October d. J. bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsſcheine und Kaſſen-Quittungen, mit Ausſchluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethsſteuer,
b) über Geldleiſtungen zur Berichtigung der Fleiſch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812. ausgeſtellt ſind,
c) über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 20. Mai 1811, und endlich
d) über die Gelderhebungen laut Ordnungsſchluß vom 9. Juni 1813, (dieſe hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil ſie über Geldleiſtungen lauten, welche nach den Beſchlüſſen der vormaligen freiſtädtſchen Regierung als Abgabe erhoben worden ſind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kaſſen-Anweiſungen und ſonſtige von den vormaligen freiſtädtſchen Behörden ertheilte Beſcheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leiſtungen aller Art, inſofern dieſe Forderungen bei uns ſchon früher zur Notirung angemeldet worden ſind.

Damit aber bei dieſem ſo verwickelt als weitläufigen Geſchäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes beſtimmt:

1. Es ſind dieſe hier vorſtehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorſtehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen beſonders zu heften, mit laufenden Nummern zu verſehen, und von jeder Gattung derſelben beſonders zwei gleichlautende Nachweiſungen an uns einzugeben.
2. Forderungen aus gleichartigen Papieren ſind in dieſen Nachweiſungen unter beſonderen Abtheilungen zuſammen zu ſtellen.
3. Auſſer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derſelbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußiſchem Silbergelde, den Preußiſchen Thaler zu 4 ½ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben iſt, müſſen die Nachweiſungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, ſo wie den Vor- und Geſchlechts-Namen des Einſenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.
4. Die unterzeichnete Commiſſion kann ſich auf Einſendungen durch die Poſt wegen der daraus zu beſorgenden Gefahr und entſpringenden weitläuftigen Correſpondenz nicht einlaſſen vielmehr ſind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder ſelbſt oder durch hiezu beauftragte Perſonen in unſer Bureau einzuliefern.
5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweiſung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Beſcheinigung verſehen, zu ſeiner Legitimation zurück gegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der produzirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.
7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,
8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endossos uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossatar, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen, und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel
9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.
10. Schließlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Dokumente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Dokumente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch
11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Dokumente in Händen haben, wie dies insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuth-

schen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. Oktober dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nemliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Dokumente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

B. 1

N. 769. Theilung der Brockhauser Gemeinheit.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Interessenten der im Kreise Soest, Bürgermeisterei Borgeln belegenen Brockhauser Gemeinheit, die Theilung derselben von dem, mit diesem Geschäfte von der hochlöblichen General-Commission in Münster beauftragten unterschriebenen Commissar eingeleitet worden, so werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, so wie auch die etwanigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger u. Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 24. November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Land- und Stadt-Gerichtshause angesetzten Termine, vor dem Commissar zu melden, ihre Ansprüche anzugeben, und zu begründen, und sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Soest, den 30. September 1824.

Der Justiz-Rath Geck.

N. 770. Verkauf konfiszirter Waaren zu Wilnsdorf.

Donnerstag am 4. November d. J. Vormittags 8 Uhr sollen an der Behausung des Herrn Gastwirths Will dahier verschiedene Confiskate bestehend in Cattunen, Merinos, baumwollenen Tüchern von verschiedener Farbe und Größe, Moltons, Zucker, einer großen Anzahl weißer, farbiger und vergoldeter porzellaner Pfeiffenköpfe, Tassen und kurzer Waare öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Wilnsdorf, den 7. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Haupt-Zoll-Amt.

N. 771. Verpachtung herrschaftlicher Grundstücke zu Drolshagen.

Folgende Domanial-Grundstücke zu Drolshagen, als

1) das 4te Stück der Mühlenwiese,
2) das 5te Stück daselbst,
3) die Grundstücke zu Büchen,
4) das 20te Stück der Lachswiese im Fredebruch,
5) das unterste Loos in der hintersten Wünne,
6) das 34te Stück der Klemgeswiese,
7) das 2te Stück der Mühlenwiese,
8) das 3te Stück daselbst,

werden am 30. d. M. Morgens 11 Uhr der öffentlichen Verpachtung auf 2 Jahre ausgesetzt, wozu sich die Pachtliebhaber in dem Hause der Wittwe Bonzel zu Drolshagen einfinden können. Bilstein, den 9. Oktober 1824.

K. Rentamt das.

B 3
N. 772. Mühlenanlage.

Der Herr Trenelle beabsichtigt die Anlegung eines unterschlägigen Mühlenwerks Behufs Eisenfabrikation zu Dahlhausen a. d. Ruhr in der Bürgermeisterei Hattingen in der Nähe der dort gelegenen ihm zugehörigen Mahlmühle.

Alle diejenigen, welche durch diese Anlegung eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten, werden in Beziehung auf das Gesetz vom 28. Oktober 1810. hierdurch aufgefordert, binnen acht Wochen vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an, auf der hiesigen Kreisstube sowohl als bei dem Bauherrn ihre Widersprüche anzumelden.

Nach Verlauf dieser Frist werden alle Protestationen zurück gewiesen.

Bochum, den 30. August 1824.

Der Landrath das.

N. 773. Herausgabe eines literarischen Werks von Weigert zu Breslau.

Der Herr Justiz-Commissarius Weigert zu Breslau hat sich der Bearbeitung einer übersichtlichen und ausführlichen Darstellung aller in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten Jahrgang $18\frac{1}{17}$ bis 1820 einschließlich enthaltenen Gesetze, in so weit dieselben noch Gesetzeskraft haben, unterzogen, um dadurch einen jeden in den Stand zu setzen, sich augenblicklich und mit Gewißheit von dem, was in jedem speziellen Falle gesetzlich ist zu unterrichten.

Dieses in Kurzem erscheinende Werk soll auf Subscription herausgegeben werden und, da ich auf den Wunsch des Herrn Verfassers den Debit desselben für den hiesigen Regierungsbezirk übernommen habe, so lade ich alle diejenigen,

welche auf obiges Werk zu subscribiren geneigt seyn möchten, hierdurch ein, ihre desfallsige Erklärung bei mir baldigst einzugeben, wobei ich übrigens bemerke, daß der Subscriptions-Preiß auf 2 Rthlr. B. C. festgesetzt ist.

Arnsberg, den 13. Oktober 1824. Graffweg
Regierungs-Sekretair.

N. 774. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze der Regierungsbezirke Münster, Trier und Minden gewiesen worden:

A. Aus dem Regierungsbezirk Münster.

Christian Schuchard Hutmacher-Gesell aus Lübeck, ist 52 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: keine.

B. Aus dem Regierungsbezirk Trier.

1) Jakob David aus Hirschholz, im Elsaß, ist 32 Jahre alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat graue Haare, runde Stirn, graue Augenbraunen und Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, röthlichen Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gesetzte Gestalt, spricht Deutsch, Französisch und Holländisch. Besondere Kennzeichen: dünnes Haar.
Bekleidung: runder Hut, roth gestreiftes Halstuch, graue Tuchjacke, streifige Weste, blaue Tuchhosen, blau leinene Kamaschen und Schuhe mit Riemen.

2) Jakob Straß aus Weitersweiler (Frankreich) von jüdischer Religion, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 2 ½ Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, bläuliche Augen, gebogene und spitze Nase, dicken Mund, schwärzlichen Bart, gesunde Zähne, längliches Kinn, ovale Gesichtsbildung, blaße Gesichtsfarbe, hagere Gestalt, spricht Deutsch. Besondere Kennzeichen: große Ohren.
Bekleidung: blaue Tuchmütze, brauner Oberrock, grüne Tuchhosen, blau gestreifte leinene Weste, schwarzseidenes Halstuch, Schuhe ohne Strümpfe.

C. Aus dem Regierungsbezirk Minden.

1) Bartolome Endri, Geburts- und Aufenthaltsort Sansanteduc in Frankreich, katholischer Religion, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, flache Stirn, braune Augenbraunen und Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, scharzen Bart, gute Zähne, breiten Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht Französisch.

2) Caroline Meiners, Geburts- und Wohnort Wellingholthausen im Osnabrückschen, katholischer Religion, ist 28 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat blonde Haare freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, ohne Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist gesetzter Gestalt und spricht Deutsch. Besondere Kennzeichen: wenig Blatternarben.

3) Ludwig Kunkel, Schumacher, Geburts- und Wohnort Nordheim, lutherischer Religion, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, magere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt und spricht Deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

4) Johannes Wind, Schweinschneider, Geburts- und Wohnort Bronskirchen bei Pattenberg im Darmstädtischen, lutherischer Religion, ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, hohe Stirn, bräunliche Augenbraunen, graublaue Augen, spitze Nase, mittleren Mund, braunen Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht Deutsch. Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge in die Höhe.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die Pfarrkaplanei-Stelle zu Belecke ist dem Schul-Vikar Carl Böckler aus Rüthen übertragen.

Folgende Ehefrauen sind als Hebammen angestellt und verpflichtet, nämlich:

1) die Ehefrau Katharina Maria Rüsing geborne Wiethaus aus Harpen, alt 32 Jahr, für den Bezirk Harpen im Kreise Bochum.

2) die Ehefrau Anna Maria Laimann geborne Rademacher aus Förde, alt 40 Jahr, für den Bezirk Förde im Kreise Olpe, und

3) die Ehefrau Anna Margaretha Mörchen geborne Isenberg aus Hesborn, alt 39 Jahr, für den Bezirk Hesborn im Kreise Brilon.

Der bisherige Prediger Ant. Aug. Wickel zu Müssen, ist zum Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Crombach ernannt

Die Forstkassen-Verwaltung der Forstreviere Hirschberg und Bredelar ist Statt des bisherigen Forstrendanten Pape zu Hirschberg dem provisorisch ernannten Forstrendanten Köhler zu Meschede auf Widerruf übertragen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43.

Arnsberg, den 23. Oktober 1824.

N. 775. Erhebung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. August 1820. und dem Inhalte der Prämienscheine sollen die mit den letztern verbundenen Staats-Schuldscheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höheren Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber in Folge der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden angeordneten Verloosung von Staatsschuldscheinen mehrere dieser mit den Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine zur Erhebung kommen möchten: so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämienscheinen verbundene Staatsschuldscheine, gleich den übrigen, bei der Königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrages der Staatsschuldscheine auf dem dazu gehörigen Prämienschein notiren und im Fall letzterer späterhin bei der Prämienziehung herauskömmt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staatsschuldschein daran noch befindlich wäre, und bei einem höheren Gewinn, wo sonst der Staatsschuldschein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thaler sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämienziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie zu 4 pro Cent dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, den 1. Oktober 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Münster, den 14. Oktober 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen
Vincke.

N. 776. Kataster-Abschätzungen im Kreise Bochum.

An die Stelle des Krankheitshalber abtretenden Abschätzungs-Commissarius Melchior Wenker ist der Oekonom Schulte Eikel von Marmelshagen zum Einschätzungs-Commissarius für den Kreis Bochum ernannt worden.

Arnsberg, den 15. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 777. Fromme Stiftung.

Von dem Eingesessenen Rötger Schefer zu Schmallenberg ist mit Genehmigung der geistlichen Behörde unter dem 28. Juli 1822. eine religiöse Andacht in der dortigen Pfarrkirche gestiftet und hierzu ein Capitalfonds von 300 Rt. gem. Geld ausgesetzt worden.

Unter Bezeugung unserer dankbaren Anerkennung machen wir dies hiermit öffentlich bekannt. Arnsberg, den 12. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 778. Verlorner Reisepaß.

Der hierunter näher signalisirte Zigeuner Peter Hassler aus Sassmannshausen im Kreise Wittgenstein hat seinen unter dem 8. Januar c. sub Nr. 488 ausgestellten Reisepaß angeblich unter dem 30. August bei Herborn im Herzogthum Nassau verloren.

Indem dieser Paß hierdurch annullirt wird, wird der etwaige Finder zugleich aufgefordert, denselben an die nächste Polizei-Behörde zur Weiterbeförderung hierher abzugeben.

Arnsberg, den 12. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Religion katholisch, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn rund, Augenbraunen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase breit groß, Mund mittelmäßig, Bart schwarz, Kinn kurz rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe braun gelb, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: Zigeuner.

N. 779. Landesverweisung.

Die hierunter beschriebene Vagabundin Johanna Margaretha Stutzmüller von Emden ist im vorigen Monat aus dem Landarmen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die nächste Gränze, in ihr Vaterland verwiesen worden.

Arnsberg, den 16. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Familien-Name Stutzmüller, Vorname Johanna Margaretha, Geburts- und Aufenthaltsort Emden in Ostfriesland, Religion katholisch, Alter 32 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund ordinair, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schwächlich, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

N. 780. Gewerbebetrieb im Kontrollbezirk.

Da verschiedene Fälle vorgekommen sind, wo die Gewerbetreibenden im Kontrollbezirke das bei Revision ihrer Kontos über den Zugang und Abgang der der Kontrolle unterworfenen Waaren sich ergebende Plus damit beschönigen, daß sie behaupten, solches an der gesetzlichen, bei der Netto-Versteuerung bestimmten Thara durch leichtere Verpackung gewonnen zu haben, so werden die Zoll-Beamten in dieser Beziehung auf die allgemeine Bestimmung zu 2—c. der Heberolle vom 25. Oktober 1821. wiederholt aufmerksam gemacht, und den Gewerbtreibenden wird aufgegeben, das erweislich bei der gesetzlichen Thara gewonnene Gewicht in dem Konto als solches zu vereinnahmen, dessen Richtigkeit von den revidirenden Beamten zu untersuchen und zu bescheinigen ist.

Münster, den 10. Oktober 1824.

Königl. Provinzial-Steuer-Director.
v. Vigeleben.

N. 781. Personal-Chronik.

Personal-Chronik des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Hamm.

I.

Ist der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Peter Friedrich Voswinckel als Assessor cum voto illimitato bei dem Collegio gemäß Bestallung vom 11. August c. angestellt.

Sind die bei dem Stadtgericht zu Berlin angestellt gewesenen Auscultatoren Berghaus, Esch und Dohm vermöge Ministerial-Verfügungen an das Collegium versetzt.

Sind die Rechts-Candidaten von Rappard, Bölling, Davidis und Rocholl als Oberlandes-Gerichts-Auskultatoren angestellt und verpflichtet.

Ist der bei dem Collegio als 4ter Kanzlist angestellt gewesene Schubert zufolge Rescripts vom 18. August c. pensionirt, und eine hierdurch erledigte Kanzlisten-Stelle dem freiwilligen Jäger und Bezirks-Feldwebel Wilhelm Pittius conferirt.

II.

Bei den Land- und Stadt-Gerichten.

Ist der bisherige Dirigent des Land- und Stadtgerichts zu Soest Johann Heinrich Christoph Lent laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. August c. mit Pension entlassen.

Eben so ist der bei dem Inquisitoriat zu Werden als Kanzlist angestellt gewesene van Ruys vermöge Rescripts vom 23. August c. pensionirt.

Die durch Versetzung des Richters Kleu bei dem Königl. und Fürstl. Gesammtgericht zu Lippstadt erledigte Gesammtrichter-Stelle ist vermöge Bestallung vom 25. Juni c. dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Willmanns zu Halle im Ravensbergischen conferirt.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludwig von Hausen ist vermöge Bestallung vom 28. Juni c. als Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bochum angestellt.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Jakob zur Hellen ist vermöge Bestallung vom 24. Mai c. zum Justiz-Commissarius bei dem Königl. und Fürstl. Gesammtgericht zu Lippstadt befördert.

Der Beigeordnete Schultz ist als Auctions-Commissarius für die Bürgermeisterei Haldern vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. August c. angestellt.

Dem bisherigen Kanzlisten des Land- und Stadtgerichts Duisburg, Förster ist die Depositat- und Sportel-Rendanten-Stelle bei gedachtem Gericht vermöge Bestallung vom 21. Juli c. conferirt.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest angestellt gewesene Gerichtsbote Wille ist zufolge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 20. August c. pensionirt, und eine dadurch erledigte Botenstelle dem Invaliden-Garde-Jäger Gottlieb Braun zugetheilt.

Dem Justiz-Commissario Bordelius zu Bochum ist vermöge Bestallung vom 27. August c. der Charakter als Justiz-Commissions-Rath beigelegt.

Dem Sekretariats-Gehülfen Gerber ist die durch Absterben des Kanzlisten Cauzi bei dem Land- und Stadtgericht zu Soest erledigte erste Kanzlisten-Stelle vermöge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. September c. ertheilt.

Hamm, den 5. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

B. 1

N. 782. Theilung der Deininghauser Mark.

Auf den Antrag mehrerer Intereſſenten iſt die Theilung der Deininghauſer Mark in der Commune Deininghauſen, Bürgermeiſterei Caſtrop, Dortmunder Kreiſe belegen, verordnet, und der Unterzeichnete von Königlich hochlöblicher General-Commiſſion zu Münſter mit Ausführung dieſes Theilungsgeſchäftes beauftragt.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommiſſfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, ſo wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorſtehenden Auseinanderſetzung ein Intereſſe zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Anſprüche binnen 6 Wochen und ſpäteſtens in dem auf den 25. November d. J. an der Behauſung des Königlichen Förſters Herrn Röthe zu Deininghauſen des Morgens 9 Uhr anſtehenden Termine anzumelden, zugleich ſich zu erklären: ob ſie bei Vollziehung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müſſen die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen, und können ſolche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Mengede, den 16. Oktober 1824.

Der Theilungs-Commiſſar
Bürgermeiſter Biggeleben.

N. 783. Verkauf zweier herrſchaftlicher Gärten unterhalb der Jägerbrücke bei Arnsberg.

Aus Auftrag einer Königl. hochlöblichen Regierung ſollen zwei herrſchaftliche Gärten, unterhalb der Jägerbrücke bei Arnsberg belegen, zuletzt verpachtet an Meiſter Callen und Goldberg, im öffentlichen Meiſtgebote zum Verkaufe ausgeſetzt werden.

Der Termin hierzu iſt auf Donnerſtag den 28. d. M. des Morgens 10 Uhr beim hieſigen Rentamte feſtgeſetzt, wo auch die Verkaufs-Bedingungen zur Einſicht offen liegen. Arnsberg, den 16. Oktober 1824.

K. Rentamt daſ.

N. 784. Verkauf confiscirter Waaren zu Wilnsdorf.

Donnerſtag am 4. November d. J. Vormittags 8 Uhr ſollen an der Behauſung des Herrn Gaſtwirths Will dahier verſchiedene Conſiſkate, beſtehend in Cattunen, Merinos, baumwollenen Tüchern von verſchiedener Farbe und Größe, Moltons, Zucker, einer großen Anzahl weißer, farbiger und vergoldeter porzellaner Pfeifenköpfe, Taſſen und kurzer Waare, öffentlich dem Meiſtbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Wilnsdorf, den 7. Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Haupt-Zoll-Amt.

N. 785. Steckbrief hinter F. Meyer.

Der hierunter signalisirte, wegen Steuerdefraudation zur Untersuchung gezogene und hierselbst inhaftirt gewesene Handlungsdiener des Hauses Heinrich Hemmerde in Hannover, Friedrich Meyer, ist am 10. d. M. Morgens 5 Uhr aus dem Arreste entwichen. Alle Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben genau Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren, und an den Unterzeichneten hierhin abliefern zu lassen.

Lippstadt, den 11. Oktober 1824.

Der Untersuchungs-Commissar
Becker,
Oberlandes-Gerichts-Referendar.

Person-Beschreibung:

Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 9½ Zoll, Statur mittlere, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Spricht deutsch.

N. 786. Ein zu Heesten im Fürstenthum Lippe angetroffener blödsinniger Mensch.

Am 9. August d. J. wurde zu Heesten, — einem Dorfe ohnweit Horn im Fürstenthum Lippe, — ein Mensch angetroffen, welcher zuerst in den Grenzdörfern Schlangen und Kohlstädt gesehen war, und den man Anfangs für taubstumm hielt. Indeß fand sich bei näherer Untersuchung, daß er an jenem Fehler nicht leidet, allein allem Anscheine nach blödsinnig ist, und es wollte bisher nicht gelingen, ihn zur genauen Angabe seiner persönlichen Verhältnisse zu bringen.

Außer daß er einen gewissen Kuhlemann als seinen Pflegevater nannte, und während er jetzt zur Aufbewahrung im Werkhause sich befindet, dann und wann ein Lied singt, läßt er nichts von sich hören, und beantwortet keine an ihn gerichtete Frage.

Da nun daran gelegen ist, den Namen, Wohnort, so wie die übrigen Verhältnisse dieses Menschen, um ihn seiner Heimath und Familie wieder zuführen zu können, zu ermitteln, so werden alle obrigkeitliche Behörden auf ihn — dessen Signalement hierunter beigefügt ist — aufmerksam gemacht, und um gefällige baldige Mittheilung der ihn betreffenden Nachrichten hierdurch ersucht.

Detmold, den 18. September 1824.

Fürstlich Lippische Strafwerkhaus-Commission.

Person-Beschreibung.

Alter wahrscheinlich 20 — 22 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen dunkelbraun, Augen hellblau, Nase etwas spitz und länglich, Mund etwas aufgeworfen, Bart blond und an der Oberlippe

sichtbar, Kinn rund, Gesicht schmal, Gesichtsfarbe gelblich, Haut auf der Brust ebenso. Sein Blick ist niederschlagend und von der Seite zur Erde sich wendend.

Kleidung: zerrissenes Kamisol von blau und schwarz gedruckter Leinewand, lange weite Beinkleider von grober grauer Leinewand, Hemd von weißem groben Linnen, keine Kopfbedeckung und Fußbekleidung; am Mittelfinger der linken Hand ein eingewachsener messingener Ring.

N. 787. Diebstahl zu Börnig.

Nach vorhergegangenem Einbruch ist in der Nacht vom 2. auf den 3. v. M. aus der Wohnung des Ackersmanns Hermann Werth zu Börnig bei Castrop folgendes gestohlen worden:

1) zwei kupferne, resp. 8 und 5 Eimer enthaltende Kessel mit eisernen Henkeln, und war der größere an der Seite mit einem kupfernen Nagel genietet. 2) eine große kupferne Seihe mit zwei kupfernen Handgriffen, und 3) ein neues Kinderröckchen von grünem Tuche.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, fordern wir jeden auf, alles, was ihm in Beziehung auf die Thäter desselben bekannt werden, oder etwa schon bekannt geworden seyn möchte, entweder uns, oder der nächsten Polizei-Behörde sofort anzuzeigen.

Werden, den 5. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

N. 788. Landesverweisung.

Nachstehende Vagabunden sind unter Androhung der gesetzlichen Strafe bei der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Grenze des Regierungs-Bezirks Düsseldorf gewiesen worden:

1) Samuel Abraham, aus Fürth bei Nürnberg, Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare grau melirt, Stirn frei runzlich, Augenbraunen grau, Augen blau, Nase gebogen, Mund groß, Kinn rund, Bart grau, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: am linken Fuß gichtlahm, kahler Vorderkopf.

2) Hanna Levi, dessen Frau aus Nürnberg bei Fürth, Alter 65 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare grau, Stirn niedrig, Augenbraunen grau, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelb. Besondere Kennzeichen: keine.

3) Raphael Alexander, aus Neukirchen in Holland, Alter 51 Jahr, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn niedrig, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase gebogen, Mund groß, Kinn spitz, Bart grau, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: das linke Ohr etwas aufgerissen.

4) Sara Alexander, aus Neukirchen in Holland, Alter 43 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn runzlich, Augenbraunen grau, Augen grau, Nase spitz, Mund dick, Kinn rund, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: auf der Nase eine Warze und Blatternarben.

5) Hartig Levi de Jong, aus Amsterdam, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase lang, Mund groß, Kinn breit, Bart grau, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gelb. Besondere Kennzeichen: hinkt auf dem rechten Fuße.

6) Joseph Mina, dessen Frau, aus Amsterdam, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund groß, Kinn rund, Gesicht oval. Besondere Kennzeichen: keine.

7) Meyer Liebman, aus Amsterdam, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn hoch, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund dick, Kinn breit, Bart braun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Flecken auf dem rechten Auge.

8) Rebecca Moses, dessen Frau, aus Amsterdam, Alter 40 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund groß, Kinn breit, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Wange eine Narbe.

9) Samuel Wolf Bess, (alias Joseph Heineman) aus Amsterdam, Alter 49 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare schwarz, Stirn hochgewölbt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen grau, Nase lang, etwas gebogen und spitz, Mund gewöhnlich, Unterlippe etwas aufgeworfen, Kinn rund, Bart schwarzbraun, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, bräunlich, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: Leberfleck an der rechten Stirnseite, desgl. unterm rechten Auge, neben der Nase links eine kleine Warze.

10) Maria Gertrude Steinbach, aus Haan bei Montabaur, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn flach, Augenbraunen schwarz, Augen braungrau, Nase lang, Mund desgleichen, Kinn rund, Gesicht rund, Gesichtsfarbe bräunlich, mittler Statur. Besondere Kennzeichen: Blatternarben, auf der Stirn ein kleines braunes Fleckchen, an der rechten Seite der Oberlippe zwei dergleichen Sommerflecken.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44.

Arnsberg, den 30. Oktober 1824.

Das 18te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 789. Gesetzsammlung Nr. 18.

N. 886. Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung; vom 15. August 1824.

— 887. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. September 1824., daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

— 888. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rheda, Regierungsbezirk Minden, erhoben werden soll. Vom 1. September 1824.

N. 790. Auflösung der Kreiskasse zu Laasphe u. die Erhebung der Steuern im Kreise Wittgenstein.

Mit dem 1. Januar k. J. wird die bisher noch bestandene Kreis-Kasse zu Laasphe eingehen, und zugleich die bisherige Steuer-Erhebung im Kreise Wittgenstein durch die Hoheits-Schultheißen aufhören. Statt dieser bisherigen Einrichtung werden, wie in den übrigen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks, auch im Kreise Wittgenstein zwei Empfänger für die directen Steuern angeordnet werden, die unmittelbar an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abliefern, nämlich der Hoheitsschultheiß Derbofen zu Berleburg und der Hoheitsschultheiß Dürr zu Laasphe.

Der Empfangsbezirk Berleburg begreift die Hoheits-Schultheißenbezirke Berleburg, Schüllar, Wingeshausen, Birkelbach, Dotzlar, Elsof und Schwarzenau, und es werden in demselben außer Berleburg an folgenden Orten monatliche Lokal-Erhebungen abgehalten werden, nämlich: zu Girkhausen, Diedenshausen, Wingeshausen, Birkelbach, Dotzlar, Elsof und Bettelhausen.

Der Empfangsbezirk Laasphe hingegen besteht aus den Hoheits-Schultheißenbezirken Laasphe, Puderbach, Banfe, Feudingen, Erndtebrück und Arfeld. Außer Laasphe werden in demselben noch an folgenden Orten monatliche Lokal Erhebungen statt finden, nämlich: zu Puderbach, Banfe, Feudingen, Erndtebrück, Arfeld und Weidenhausen.

Die bisherigen Unter-Erheber der Grund- und Gewerbesteuer werden demnach mit Ende des Monats Dezember d. J. ihre Amtsverrichtungen als solche einstellen, die beiden oben genannten Steuer-Empfänger aber ihre Erhebung mit dem Anfange des nächsten Jahrs beginnen.

Arnsberg, den 12. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 791. Concessionen für herumziehende Künstler.

Nachstehendes Verzeichniß der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei in den Monaten August und September v. J. concessionirten herumziehenden Künstler wird — in Verfolg der Mittheilungen vom 4. Mai und 31. Juli d. J. (Seite 249 und 387 der diesjährigen Amtsblätter) — zur Nachricht für die Amts- und Polizei-Behörden, und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Inhaber der Concessionen, bevor sie ihre Concessionen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke ausüben dürfen, erst noch unsere besondere Genehmigung einzuholen haben. Arnsberg, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Namen der Inhaber von Concessionen.	Datum der Concession	Gegenstand derselben.	Dauer derselben bis
1. Franz Kopelent	3. August 1824.	Plastische und sonstige Vorstellungen.	3. August 1825.
2. Pierre Joseph Locuster genannt Olivier	31. August 1824.	Vorzeigung optisch-physikalischer Künste.	31. August 1826.
3. Heinrich Müller (Derselbe darf mit Beihülfe seiner Familie seine Vorstellungen nur in denjenigen Städten geben, wo sich eben keine andere Schauspieler-Gesellschaft befindet.	13. Septbr. 1824.	Kleine theatralische und musikalische Vorstellungen.	13. Septbr. 1825.

N. 792. Transportwesen.

In dem §. 15. der Transport-Instruktion vom 16. September 1816. ist angeordnet worden, daß, der Regel nach, vor Veranlassung eines Transports die absendende Behörde durch Communikation mit der Behörde des Orts, wohin der Transportande nach seiner Angabe zu bringen seyn würde, auszumitteln habe, ob Letztere zur Annahme desselben bereit oder schuldig sey.

Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat bemerkt, daß gegen diese Vorschrift sehr häufig gefehlt wird, und daß das Land und die Kassen durch überflüssige Transporte unnöthiger Weise belästigt werden.

Wir fordern daher sämmtliche Polizei- insbesondere aber die landräthlichen Behörden auf, jene Vorschrift bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung sorgfältigst zu beobachten und zu befolgen. Arnsberg, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 793. Verloosung von Staatsschuldscheinen ꝛc.

Die Ortsbehörden und respective Vorstände der Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten, so wie die Verwalter der Communal- Kirchen- Schul- Armen- und sonstigen milden Stiftungs-Cassen, werden in Beziehung auf das im 41ten Stück des Amtsblatts N. 747. befindliche Verzeichniß daran erinnert, daß dieselben die darin enthaltenen zur Verloosung gekommenen Nummern, so wie die in den künftig erscheinenden Verzeichnissen, aufgenommen werdenden Nummern, mit den Nummern der den betreffenden Fonds und Kassen zugehörigen Staatsschuldscheine sorgfältig zu vergleichen, und im Fall solche zur Ziehung gekommen, sich die erforderliche Ermächtigung zur Einziehung der Kapitalsumme zeitig zu verschaffen, oder zu gewärtigen haben, daß, wenn hierunter etwas versäumt wird, sie die Fonds und Kassen für die nachtheiligen Folgen aus ihren eigenen Mitteln vollständig schadlos zu halten haben. In Ansehung der zu den Prämien-Scheinen gehörigen Schuld-Scheine haben dieselben den Inhalt der im Amtsblatte Stück 43. unter N. 775. enthaltenen Bekanntmachung zu beachten.

Arnsberg, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 794. Einnahme und Ausgabe der Schullehrer-Wittwenkasse im H. W. p. 1823.

Die Einnahme und Ausgabe bei der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse des Herzogthums Westfalen pro 1823. wird nachstehendermaßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr.	Einnahme	in Preuß. Cour. Rt.	Sgr.	Pf.
	A. Bestand nach der Rechnung pro 1822. — —	102	12	1
	Tit. I. An Collekten-Geldern pro 1822.			
1	Von dem Pfarrer Keuper zu Niedermarsberg — — —	—	12	6
2	„ „ „ Mang zu Obermarsberg — — —	—	4	11
3	„ „ „ Sauer zu Arnsberg — — —	—	6	—
4	„ „ Landdechanten Plaßmann zu Affeln — — —	4	22	10
5	„ „ „ Leisten zu Medebach — — —	2	3	—
6	„ „ geistlichen Rath Leers zu Mühlheim — — —	8	27	—
7	„ „ Landdechanten Straus zu Grafschaft — —	1	—	4
8	„ „ „ Kropf zu Giershagen — — —	—	7	6
9	„ „ „ Kayser zu Elspe — — —	5	2	10
	Summa Tit. I. —	22	26	11
	Tit. II. An Zinsen:			
1	Von der Gemeinde Westernkotten die am 2. Mai 1822. fällig gewordenen Zinsen von einem Capital ad 100 Rt. Preuß. Cour. — — — — — —	5	—	—
2	Zinsen von 150 Rt. Staatsschuldscheine für das Jahr 1823. zu 4 pro Cent — — — — — —	6	—	—
3	„ von einem Prämien-Staatsschuldschein ad 100 Rt. pro 1823. zu 4 pro Cent — — — — —	4	—	—
4	„ von dem zufolge Ordre vom 22. September 1823. angeschaften Prämien-Staatsschuldschein von 100 Rt. für das zweite halbe Jahr 1823. zu 4 pro Cent — —	2	—	—
	Summa Tit. II. —	17	—	—
	Hierzu „ I. —	22	26	11
	und A an Bestand pro 1822. —	102	12	1
	Summa der ganzen Einnahme —	142	9	—

Nr.	Ausgabe.	in Preuß. Cour. Rt.	Sgr.	Pf.
	Tit. I. An Unterstützungen:			
1	Einer Schullehrer-Wittwe — — — — —	6	—	—
2	desgl. — — — — —	6	—	—
3	desgl. — — — — —	3	—	—
4	desgl. — — — — —	5	—	—
	Summa Tit. I. —	20	—	—
	Tit. II. An ausgeliehenen Capitalien:			
1	Für einen Prämien-Staatsschuldschein unter der Nummer 247563 laut Verfügung vom 22. September 1823. — —	110	11	8
	Summa per se			
	Hierzu Tit. I. —	20	—	—
	Summa der ganzen Ausgabe —	130	11	8
	Vergleichung.			
	Die Einnahme beträgt — — — — —	142	9	—
	„ Ausgabe „ — — — — —	130	11	8
	mithin baarer Bestand —	11	27	4
	An Capitalien sind vorhanden:			
1	das der Gemeinde Westernkotten von — 100 Rt.			
2	in Staatsschuldscheinen — — — 150 „			
3	zwei Prämien-Staatsschuldscheine à 100 Rt. — 200 „			
	Zusammen — 450 Rt.			

Arnsberg, den 16. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 795. Obstkultur.

Der Herr Pfarrer Busch zu Störmede bemerkt in dem Begleitungsberichte, womit er die Industrieliste eingesandt hat, daß zahme Kastanienbäume in dem dortigen Klima gut fortkommen, was daraus hervorgehe, daß ein von ihm gepflanzter Stamm in diesem Jahre gut geladen und eine gute Erndte verspreche.

Wir machen hierauf aufmerksam, um die nähmlichen Versuche in den Industrie Gärten zu veranlassen. Arnsberg, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 796 Registerbedarf zum Amtsblatt pro 1824.

Um die Stärke der Auflage des alphabetischen Namen- und Sachen-Registers, so wie der mit demselben erscheinenden chronologischen Uebersicht zum diesjährigen Amtsblatte, wodurch die Auffindung der durch dasselbe ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen wesentlich erleichtert wird, bestimmen zu können, ist der Bedarf der Exemplare zu wissen nothwendig.

Die Interessenten werden daher hierdurch veranlaßt, gleich nach Erscheinung dieses, ihren Bedarf an Registern ꝛc. den resp. Orts-Behörden anzugeben; letztere aber angewiesen, die daraus resultirende Zahl von Exemplaren den Herren Land-Räthen bis zum 30. k. M. summarisch anzuzeigen. Von den Kreisbehörden sind sodann die Hauptnachweisungen (worin jedoch für jede Bürgermeisterei oder Schultheißenbezirk die summarische Zahl besonders anzugeben) unfehlbar bis zum 15. Dezember d. J. an die Redaktion des Amtsblatts einzuschicken.

Der Preis des Registers, einschließlich der chronologischen Uebersicht, ist übrigens auch für dieses Jahr unverändert geblieben und auf 5 Silbergroschen p. Exemplar festgesetzt.

Arnsberg, den 24. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 797. Landesverweisung.

Nachstehende zwei Vagabunden sind am 8. d. M. aus dem Land-Armen- und Arbeitshause zu Benninghausen entlassen und, unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe bei der Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten, über die Grenze in ihr Vaterland verwiesen worden.

1) Friedrich Christian Warnecke aus Bremen, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch, und hat viele Blatternarben im Gesicht.

2) Daniel Henckel aus Kirchheim im Würtembergschen, evangelischer Religion, 38 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat braune Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, dicke und schiefe Nase, breiten Mund, braunen Bart, mangelhafte Zähne, hervorstehendes Kinn, länglichte Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist klein verwachsener Gestalt, spricht deutsch, und hat krumme Beine, auch ist die Hüfte hervorstehend.

Arnsberg, den 14. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 798. Gerichtsbarkeit der Landwehr-Offiziere u. Landwehrmänner u. das Verfahren bei Untersuchungen wider dieselben.

Die von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unterm 2. August d. J. erlassene durch das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Hamm im Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst (1 Stück 39.) unterm 31. August d. J. bekannt gemachte Cirkular-Verfügung, wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen wider beurlaubte Landwehrmänner, wird den sämmtlichen Untergerichten im Departement der unterzeichneten Stelle zur gleichfallsigen Kenntnißnahme und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Arnsberg, den 29. September 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 799. Besiegelung der Urtheils-Ausfertigungen ꝛc.

Auf Veranlassung eingegangener Anfragen wird den Untergerichten zur Nachachtung eröffnet, daß für die durch die Verfügung vom 30. Juli vorgeschriebene Besiegelung der Urtheils-Ausfertigungen den Partheyen keine Gebühren anzusetzen seyen. Arnsberg, den 15. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

B 2

N. 800. Theilung der Deininghauser Mark.

Auf den Antrag mehrerer Interessenten ist die Theilung der Deininghauser Mark in der Commune Deininghausen, Bürgermeisterei Castrop, Dortmunder Kreise belegen, verordnet, und der Unterzeichnete von Königlich hochlöblicher General-Commission zu Münster mit Ausführung dieses Theilungsgeschäftes beauftragt.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 25. November d. J. an der Behausung des Königlichen Försters Herrn Nöthe zu Deininghausen des Morgens 9 Uhr anstehenden Termine anzumelden, zugleich sich zu erklären: ob sie bei Vollziehung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen, und können solche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Mengede, den 16. Oktober 1824.

Der Theilungs-Commissar
Bürgermeister Biggeleben.

N. 801. Hebammenlehrkurs zu Meschede.

Am 7. Februar 1825. werde ich den gesetzlichen Hebammen-Lehrkurs eröffnen, welcher mit Einschluß des Wiederholungskursus drei Monate dauern wird.

Den Herren Landräthen, Kreisphysikern und Ortsvorständen diesseitigen Regierungsbezirkes (mit Ausschluß des Kreises Siegen) mache ich dieses mit dem Ersuchen bekannt, die zu treffenden Wahlen frühzeitig genug einleiten zu wollen, damit die Schülerinnen am 6. Februar 1825. hier eintreffen können.

Jede Schülerinn muß, was ich vorbeigehend, mit Bezugnahme auf meine früheren Bekanntmachungen, in Erinnerung bringe:

1) mit einem Taufscheine — wonach Schülerinn unter 40 Jahr alt ist,
2) mit dem abgehaltenen Wahlprotokoll, und
3) mit dem Atteste über gute Führung in ihren früheren Lebensverhältnissen versehen seyn, um sich zur Aufnahme ins Institut zu eignen. — Die Herren Kreisphysiker wollen auch nach der Verfügung im Amtsblatt Stück 33. pro 1823. §. 2. jede Schülerinn beim Abgange ins Institut mit der Anzeige versehen, welcher Ort Wohnort der Hebamme seyn soll, welcher es vielleicht ausnahmsweise ist, und welche Dörfer, Höfe ꝛc dazu gehören.

Da der Unterricht gegen frühere Zeiten bedeutend extendirt worden, so ist es mir vorzüglich wünschenswerth, daß ziemlich junge Personen gewählt werden; — ob solche Personen bereits praktische Kenntnisse haben, oder nicht, ist gleich — gutes Fassungsvermögen und geistige Bildung ersetzen diese sehr leicht, und erst dadurch, daß solche Personen gewählt werden, wird der alte Schlendrian, wonach Schwangere, Gebährende und Entbundene oft unzweckmäßig behandelt werden, leichter verbannt werden—; der Nutzen ist auch für die Gemeinden selbst, indem sie sich von solchen jungen Personen dauernd gute Hebammen versprechen dürfen, und Sache der Ortsvorstände ist es, den zur Wahl versammelten Frauen des Bezirkes dies ans Herz zu legen, wenn sie wahrhaft den Nutzen der Gemeinden befördern wollen.

Personen von zu geringen Geistesfähigkeiten werde ich auf Grund mir vorliegender Verfügungen zurückschicken.

Um der Unannehmlichkeit zu begegnen, daß von denjenigen Hebammen, die nach §. 5. der Verordnung übers Hebammenwesen im Amtsblatte Stück 22. Nr. 333. pro 1821. aus eigenem Antriebe Hebammen werden, der Verpflegungs-

kosten

kosten wegen Collisionen entstehen, ersuche ich die Herren Bürgermeister der Grafschaft Mark, wenn sie jetzt oder künftig Hebammen zum Unterrichte ins Institut absenden, gefälligst zu bemerken: ob die Schülerinn oder die Gemeinde die Verpflegungskosten trage — oder ob gar der Hebammen-Schülerinn schon Vorschuß gegeben worden sey, der leicht, wie dies schon geschehen, von ihr beliebig verwendet werden, und auf solche Art der Wirth dem sie übergeben, zu kurz kommen, oder doch Weitläufigkeiten haben kann.

Nach dem 4. §. der Hebammen-Verordnung vom 14. April 1805. wo es heißt: „Der Hebammenlehrer wird voraus dafür sorgen, daß die Schülerinnen der Entbindungskunst für einen billig accordirten Preis in seinem Wohnorte Logis und Kost bekommen können" bin ich verpflichtet; die Sorge für Kost und Logis zu übernehmen. — Ich habe diesem §. nach auch beständig verfahren, und werde fernerhin darnach verfahren, ohne solche Zeugnisse von den Herren Bürgermeistern, bin ich aber genöthiget die Schülerinnen zurück zu schicken.

Vom 9. April bis 9. Mai wird der Wiederholungskursus gehalten, worin aufgenommen werden:

1) nach §. 9. der vorhin allegirten Hebammen-Verordnung vom Jahre 1805. „diejenigen Hebammen, deren Approbationsscheine abgelaufen und die nicht mehr im Stande sind ihr Amt kunstmäßig zu verwalten." Dieses trifft besonders diejenigen Hebammen, die in den jährlichen, von den Herren Kreis-Physikern vorgenommenen Prüfungen mangelhaft bestehen — kurz die vergessen, was sie gelehrt worden.
2) nach neueren Verfügungen (Amtsblatt Stück 33. Nr. 575. §. 1. pro 1823.) diejenigen, die sich in ihrer Verwaltung etwas haben zu Schulden kommen lassen, wovon die Herren Kreisphysiker Kunde haben.

Endlich nehme ich noch Veranlassung von dem guten Fortgange des praktischen Unterrichtes im hiesigen Institute mich auszusprechen. — In dem verflossenen Lehrkurse fielen in demselben zwei Geburten vor, und gewiß zur vollkommensten Zufriedenheit der Entbundenen, so wie zum vorzüglichsten Nutzen der Schülerinnen. — Ich danke hiermit denen, die sich meinen Bemühungen angeschlossen haben bestens, meiner Ueberzeugung nach würde dieser Gegenstand aber noch besser gedeihen, wenn die Herren Pfarrer sich dessen thätiger annehmen möchten. Er ist ihrer Aufmerksamkeit werth, und gewiß nicht unwürdig — Bei einer armen Schwangern bedarf es der größten Ueberredungskunst nicht, ihr die Entbindung im Institute annehmbar zu machen, wenn ihr, statt eines elenden, ein bequemes Wochenbett und im Ganzen hinlängliche Unterstützung zu versprechen ist.

Königlich hochlöbliche Regierung hat im diesjährigen Amtsblatte Stück 20. Nr. 425. nicht weniger als die Herren Prediger, auch die Herren Landräthe und

Kreisphysiker aufgefordert, hierbei mitzuwirken, wie dies auch schon in einem Rundschreiben vom 21. Oktober 1823. an sämmtliche Herren Landräthe geschehen war.

Mit Beziehung hierauf bitte ich dann die Herren Landräthe mich mit Benachrichtigungen dieser Art zu erfreuen und empfehle die Anstalt ihrer Aufmerksamkeit bestens. Meschede, den 20. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Hebammen-Institut.
Dr. Pulte, Hebammenlehrer.

N. 802. Erbzinsweise Veräußerung von Domanial-Grundstücken beim Rentamt Meschede.

Mehrere zum hiesigen Rentamte gehörige Domanial-Grundstücke, bestehend in 74 Gärten, 12 Ackerländern und 5 Wiesen, sollen Montag den 8. November d. J. im öffentlichen Meistgebote, erbzinsweise veräußert werden.

Die Bedingungen, so wie die Vermessungs-Register der Gärten können von heute an auf der Rentamtsstube dahier (woselbst auch die Veräußerung Statt hat) eingesehen werden. Meschede, den 23. Oktober 1824.

K. Rentamt das.

N. 803. Verkauf der herrsch. Wiese in der Gilsbach.

Die Domanial-Wiese in der Gilsbach, Jägerwies genannt, welche beiläufig 2 Morgen 47 Ruthen 27 Fuß hält und in Wahlbacher Mark liegt, soll Samstags den 13. November d. J. des Vormittags um 10 Uhr, in dem Hause des Herrn Verwalters Caine zu Burbach, unter den dahier zur Einsicht offen liegenden Bedingungen, im Meistgebote in Erbzins veräußert werden.

Netphen, den 14. Oktober 1824. K. Rentamt das.

N. 804. Jagdverpachtung im Forstrevier Oedlingshausen.

Die Königliche hohe und niedere Privat- und Koppeljagd auf dem linken Roerufer, so wie sie in einem Theile der Herdringer-, Müscheder-, Hachner- und Linner-Mark, ferner dem Stiepeler- und Habbeler-Holz, und in verschiedenen zu dieser Jagd gehörigen Feldgemarkungen hergebracht ist, soll am Samstag den 6. November d. J. Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten auf 3 Jahre verpachtet werden.

Es können jedoch nur solche Personen als Steigerer zugelassen werden, welche im Stande sind, sich in zweifelhaften Fällen durch Zeugnisse der landräthlichen Behörde über ihre Qualifikation gehörig auszuweisen.

Arnsberg, den 26. Oktober 1824. Der Forstinspector das.

N. 805. Jagdverpachtung im Arnsberger Stadtwalde.

Die auf den 16. des v. M. und auf den 13. d. M. bestimmte, im Amtsblatt Nr. 39. und im Arnsberger Wochenblatt Nr. 36. und 40. namentlich angegebene Jagdverpachtung, hat zu keinem Resultat geführt, indem die Gebote den Taxwerth nicht erreichten. Es wird daher eine nochmalige Verpachtung

der besagten Jagd, sowohl im Ganzen als in mehreren Abtheilungen, am Montag den 8. November l. J. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten vorgenommen werden. Arnsberg, den 27. Oktober 1824.

Der Forstinspektor das.

N. 806 Vaterländische Feuer- u. Lebens-Versicherungs-anstalt in Elberfeld.

Mit Genehmigung der Königlichen hochlöblichen Regierung habe ich die Geschäfte eines Agenten für die vaterländische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Anstalt zu Elberfeld für Arnsberg und Umgegend übernommen.

Die Vortheile und den Nutzen, welche diese Anstalt gewährt, hier auseinanderzusetzen, würde zu weitläufig seyn; ich beschränke mich daher auf die Bekanntmachung, daß ausführliche gedruckte Darstellungen über die Anwendung der Lebens-Versicherung auf verschiedene Lebensverhältnisse mit den Tabellen über die Prämien-Sätze bei der Agentur gegen $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Empfang genommen werden können. Auch wird bei dieser über die Feuer-Versicherung, welche sich nicht allein auf Gebäude, sondern auch auf Mobilien und Gegenstände aller Art, welche in Gebäuden aufbewahrt werden, erstreckt, jede weitere Auskunft, welche verlangt wird, ertheilt. Arnsberg, den 21. Oktober 1824.

Der Agent, Regierungs-Kalkulator
Gröning l.

N. 807. Steckbrief hinter A. M. Beisemann

Die eines Hausdiebstahls dringend verdächtige Dienstmagd Anna Maria Beisemann aus Borbeck, hat sich der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.— Sämmtliche resp. Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe wachen und sie im Betretungsfall verhaften und an uns abliefern zu lassen. Werden, den 16. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Personen-Beschreibung:

Namen Maria Beisemann, Alter 20 Jahr, Größe circa 5 Fuß, Geburtsort Borbeck bei Essen, Haare blutroth, Stirn erhaben, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Zähne kurz und weiß, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank. Besondere Kennzeichen: viele Sommerflecken im Gesicht und auf dem Kopf einen bösen Grind.

B r
N. 808. Steckbrief hinter J. P. Schlicht, J. W. Müller und A. M. Seifert.

Nachstehend signalisirte Individuen, Johannes Peter Schlicht von Horken, Johann Weyand Müller von Oberhattert, und A. Maria Seifert von Nister, hiesigen Amtsbezirks— in der Regel mit Irdengeschirrhandel und Lumpensammeln in dem hiesigen und den benachbarten Königlich Preußischen Aemtern sich beschäf-

tigend— haben sich eines nicht unbedeutenden Kleiderdiebstahls zu Hudersbach im Königlich Preußischen Amte Freusburg verdachtig gemacht und sofort auf flüchtigen Fuß gesetzt.—

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden auf diese Flüchtigen genau invigiliren, im Betretungsfall sie arretiren, und wohlverwahrt hierher abliefern zu lassen. Hachenburg, den 18. Oktober 1824.

Herzoglich Nassauisches Amt.

Person-Beschreibung:

1) des Johannes Peter Schlicht von Horken. Alter 23 bis 24 Jahre, Größe 5 Schuhe 5 bis 6 Zoll, Statur schlank, Haare schwarz und kurz geschnitten. Stirn niedrig, Augen dunkelbraun, Augenbraunen schwarz, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne weiß und vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval schmal, Gesichtsfarbe blaß, etwas bräunlich. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: runder Hut, blau leinener Kittel, weiß leinene Hosen, Schuhe.

2) des Johann Weyand Müller von Oberhattert. Alter 23 Jahre, Größe 5 Schuhe 4½ Zoll, Haare blond und kurz, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: Ein blau leinener Kittel, leinene Hosen und zerrissene Stiefel.

3) der Anna Maria Seifert von Nister. Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: ein altes gedrucktes Wammes, ein rosa gestreifter Beiderameröck, schwarze Strümpfe und ein Kopftuch.

N. 809. Diebstahl zu Rune

In der Nacht vom 7. auf den 8. dieses ist der Wittwe Linnschulte zu Rehne, mittelst Eröffnung der Hausthüre folgendes gestohlen worden:

1) ein kupferner Kessel, einen Eimer Wasser haltend, 2) ein zinnerner Napf, 3) drei zinnerne Schüsseln, 4) vier zinnerne Teller, 5) fünf Hemden, 6) drei Tischtücher, 7) ein Bett-Tuch, und 8) ein halbes Brod.

Indem dieses zur Kunde gebracht wird, wird jedermann aufgefordert, die zur Entdeckung der Thäter und Wiederbeischaffung der gestohlenen Sachen führende Umstände der Ortsbehörde, oder hiesigem Justizamte anzuzeigen.

Werl, den 10. Oktober 1824.

K. Justiz-Amt das.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45.

Arnsberg, den 6 November 1824.

N. 810. Empfehlung einer Schrift.

Auf höhere Veranlassung wird auf nachstehende Schrift aufmerksam gemacht:

Der General-Wardein, Münz-Rath Loos, hat eine Schrift herausgegeben:

„ Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Ges[etz] vom 30. September „ 1821. ausgeprägte Scheidemünze, und Ausweis: daß dieselbe zu den aller„ besten gehöre, welche jemals geprägt worden sind. „

Diese Schrift, *) welche das zweite und dritte Heft seiner „ Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens, ꝛc. „ ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischen Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publikum in den Königlichen Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die oben genannte, die Sache ganz erläuternde Schrift, hierdurch aufmerksam gemacht.

Münster, den 19. Oktober 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen
Vincke.

*) Berlin u. Posen bei E.S. Mittler, 1823. 2tes Heft. 8vo. Preis 1 Rthlr. C.

N. 811. Wahlfähigkeit des Seminaristen D. Balster.

Nach bestandenem Examen ist der Seminarist Diedrich Balster aus Hörde für wählbar zu einer evangelischen Elementar-Schullehrer-Stelle erklärt worden. Münster, den 21. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

N. 812. Amtstracht K. Beamten und Gutsbesitzer.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß Beamte und Gutsbesitzer, welche zur Tragung von Uniformen berechtigt sind, bei feierlichen Gelegenheiten nicht in den ihnen beigelegten Uniformen, sondern im Frack erscheinen.

Auf höheren Befehl weisen wir die genannten Personen an, wenn sie an Feierlichkeiten Theil nehmen, oder vor des Königs Majestät erscheinen, nicht anders als in der beigelegten Uniform sich zu zeigen.

Damit wir die Ueberzeugung erlangen, daß die Beamten unsers Ressorts dieser Verfügung genügen können, fordern wir dieselben auf, innerhalb 6 Monaten nachzuweisen, daß sie im Besitze der Amtstracht sind.

Die Beamten der Königlichen Regierung haben dies an uns selbst zu berichten, die Unterbeamten in den Kreisen aber den Herren Landräthen die Anzeige zu machen, welche innerhalb dieser Frist den Nachweis, daß sie selbst und die übrigen in ihren Kreisen befindlichen, zur Uniform berechtigten Beamten unsers Ressorts diese haben, an uns gelangen lassen werden.

Arnsberg, den 28. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 813. Oeffentliches Lob.

Bei einem am 15. Juli c. im herrschaftlichen Moßfelder Walde durch einen Blitzstrahl entstandenen Brande, wodurch der gedachte Wald in große Gefahr gesetzt wurde, haben sich die in der Nähe beschäftigt gewesenen 3 Neheimer Eingesessenen Willms, Clör und Schemmer, durch schleunige thätige Hülfeleistung rühmlich ausgezeichnet.

Das Feuer wurde durch ihre angestrengte Bemühung glücklich gedämpft und so die drohende größere Beschädigung vom herrschaftlichen Walde abgewendet.

Wir nehmen daher Veranlassung, denselben wegen dieser verdienstlichen Handlung unsern Beifall zu erkennen zu geben und ertheilen ihnen hiermit öffentlich das wohlverdiente Lob. Arnsberg, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

B

N. 814. Patentverleihung.

Das Königliche Handels-Ministerium hat dem F. Ernst zu Berlin unterm 28. August d. J. auf 5 nacheinander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie, ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung

1) einer neuen Vorrichtung, um, ohnerachtet des Rauchs in Zimmern bei Feuersgefahr Effekten zu retten, in Hinsicht ihrer Anordnung, und
2) einer ebenfalls neuen Maschine zum Auflesen von Steinen und andern Gegenständen auf dem Felde, nach einer eigenthümlichen Zusammenstellung, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt, daß durch dasselbe Niemand von der Darstellung anders construirter Vorrichtungen zu demselben Zwecke ausgeschlossen werde.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.
Arnsberg, den 23. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 815. Wählbarkeit des Schulamtskandidaten Gumm.

Der Schulamts-Candidat Joh. Heinr. Wilhelm Gumm aus Linden hat in der mit ihm vorgenommenen Prüfung bestanden und wird daher seine Wählbarkeit hiemit bekannt gemacht. Arnsberg, den 26. Oktober 1824.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 816. Abdibirung des Stempels zu Dokumenten u. die Vermerkung des Betrags desselben auf den zu den Notarialakten zurückbleibenden Protokollen.

Sämmtliche Notarien werden auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 2. Januar v. J.

(siehe von Kamptz Jahrbücher 23. Band, Seite 82 u. 83 N. 16.)

hierdurch aufmerksam gemacht, indem darnach in der frühern Bestimmung,

wornach der Betrag des Stempels, welcher zur Expedition eines Dokuments zu nehmen ist, auf den zu den Notarial-Acten zurückbleibenden Protokollen bemerkt werden muß,

nichts geändert worden, und die in den von Kamptzschen Jahrbüchern abgedruckte, unterm 29. Dezember 1818. an die Oberlandesgerichte in den Provinzen diesseits der Elbe erlassene Verfügung nach wie vor zu beobachten ist.

Hamm, den 26. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 817. Stempelpflichtigkeit der abschriftlichen Anlagen zu Klageberichten.

Sämmtliche Land- und Stadtgerichte des Ober-Landes-Gerichts-Bezirks werden auf das Reſcript des Herrn Juſtiz-Miniſters Excellenz vom 9. Januar c. (Kamptz Jahrbücher Heft 45. fol. 81.) aufmerkſam gemacht, wornach die den Klageberichten beigelegten abſchriftlichen Anlagen nur alsdann dem Stempel-Geſetze unterworfen ſind, wenn es vidimirte Abſchriften ſind.

Hamm, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußiſches Ober-Landes-Gericht.

N. 818. Zinszahlung von Kurmärkiſch-Ständiſchen Obligationen.

Von Kurmärkiſch-Ständiſchen Obligationen werden die halbjährigen Zinſen für den Zeitraum vom 1. Mai c. bis 1. November c. gegen Aushändigung des darüber ſprechenden Coupons Nr. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße N. 30. parterre rechts, am 1. November und folgenden Tagen mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage, ſo wie der zur Kaſſen-Reviſion und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a) vom 1. bis 10. November auf die Obligationen W. X. Y. Z. und A.A.
b) „ 11. „ 17. „ „ „ „ S. T. U. V.
c) „ 18. „ 25. „ „ „ „ O. P. Q. R.
d) „ 1. „ 4. Dezember „ „ „ K. L. M. N.
e) „ 6. „ 11. „ F. G. H. J.
f) „ 13. „ 20. „ auf alle über Gold-Kapitalien ausgefertigte Obligationen Litt. B. und Bb.
desgleichen auf die Obligationen „ „ „ A. C. D. E.

An eben dieſen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinſen für die Zeit vom 1. November 1820. bis letzten April 1824. gegen Aushändigung des darüber ſprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinſen von mehreren Obligationen oder von verſchiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, klaſſifizirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit
II. nach den Münzſorten
a. abgeſondert für Gold
b. abgeſondert für Courant,

verzeichnet ſie alsdann in einer genau aufzuſummirenden Note und übergiebt dieſelbe bei Aushändigung der Coupons der Kaſſe.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Dezember c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehn zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch Behrenstraße Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Kassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. Oktober 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. von Schütze. Beeliz. Deetz. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark,
v. Köpcken. v. Bredow.

N. 819. Militair-Natural-Verpflegung p. 1825.

Wegen Sicherstellung der Militair-Natural-Verpflegung in den Regierungs-Bezirken Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf für das künftige Jahr sollen nunmehr die erforderlichen Einleitungen getroffen werden; daher wir in dieser Beziehung Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Obschon die diesjährige Theilnahme der einländischen Landgüter-Besitzer und Pächter an den Lieferungen der Militair-Verpflegungs-Naturalien unbedeutend gewesen ist, indem auf diesem Wege für die mehrsten Garnisonorte theils gar keine Verpflegungs-Gegenstände aus eignen Erzeugnissen der Produzenten, theils nur

so geringe Quantitäten von einem oder dem andern Artikel geliefert worden, daß letztere zum zweijährigen Bedarf eines Orts bei weitem unzureichend gewesen sind, und daher überall mit Lieferungs-Unternehmern Kontrakte wegen direkter Verpflegung haben abgeschlossen werden müssen; so wird jedoch beabsichtigt, den inländischen Produzenten fernerhin Gelegenheit zum unmittelbaren Absatz ihres Ueberflusses an Verpflegungs-Naturalien zu verschaffen, und eine ausgedehntere Theilnahme derselben an den Naturalien-Lieferungen erwartet.

Einzelne Grundbesitzer und Pächter oder mehrere derselben gemeinschaftlich können sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch, statt dessen, den wirklichen Bedarf eines oder sämmtlicher genannten Artikel entweder für einen und mehrere Monate oder auch auf das ganze Jahr, sey es für einzelne oder mehrere der nachbenannten Garnison-Orte, als Minden, Paderborn, Münster, Düsseldorf, Wickrath und Wesel, aus ihren eignen Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Sie sind indessen gehalten, die eigene Produktion der Naturalien, bei deren Einlieferung in die Magazine, durch Atteste der Herren Landräthe oder Ortsbehörden glaubhaft darzuthun, indem es nicht gestattet werden kann, daß Produzenten aufgekaufte Gegenstände liefern.

In allen übrigen Garnison-Orten, außer den oben gedachten, kann dagegen theils wegen Mangel an Magazinräumen und Verwaltungs-Beamten, theils wegen Geringfügigkeit des Verpflegungs-Bedarfs, keine eigne Magazin-Administration eingerichtet, mithin auch von der Lieferung bestimmter Quantitäten von Naturalien kein Gebrauch gemacht werden, vielmehr lediglich nur die Verdingung der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verpflegung fürs ganze Jahr statt finden; daher gewünscht wird, daß die Grundbesitzer und Pächter sich auch auf die Uebernahme dergleichen unmittelbarer Verpflegung einlassen mögen, wobei ihnen bei gleichen Preisforderungen vor den Lieferanten der Vorzug gegeben werden soll.

Bei der Preisbewilligung wird zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden, indessen müssen die Forderungen den im freien Verkehr bestehenden Preisen angemessen seyn. Die Lieferung der Naturalien geschieht nach richtigem Preußischen Maaß und Gewicht und ohne unnöthige Schwierigkeiten Seitens der Abnehmer.

Wenn gleich die Lieferung der Naturalien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen bei dem ungewissen Erfolge ihrer Darbietungen dennoch andere Lieferungslustige davon nicht ausgeschlossen seyn; selbige werden vielmehr aufgefordert, ihre Anerbietungen eben so wie die Produzenten, auf den theilweisen oder ganzen Bedarf an Roggen oder Brod, so wie an Hafer, Heu und

Stroh für einzelne oder mehrere Garniſon-Orte der oben benannten Regierungs-Bezirke, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen abzugeben.

Die Lieferungs-Anerbietungen, welche vorläufig nicht mit Stempel verſehen zu ſeyn brauchen, und worin die nachſtehenden Angaben deutlich enthalten ſeyn müſſen, als:

a) Namen und Wohnort der Submittenten, auch zu welchem Kreiſe ſie gehören;
b) Bezeichnung der Garniſon-Orte für welche die Lieferung angeboten wird;
c) welche Quantitäten Naturalien und für welche Zeiträume?
d) ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte?
e) Preis-Forderung und zwar in Preußiſchem Courant, bei den Körnern nach Scheffeln, beim Brod für ein ſechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, und beim Stroh nach Schocken zu 60 Bunden a 20 Pfund,

ſind verſiegelt und mit der Aufſchrift: „Lieferungs-Offerte“ verſehen, unter Addreſſe der unterzeichneten Militair-Intendantur entweder unmittelbar oder durch die Herren Kreis-Landräthe, ſpäteſtens bis zum 18. November d. J. hierher zu ſenden, und wird bemerkt, daß auf ſpäter eingehende Anerbietungen nicht gerückſichtiget werden kann. Die Submittenten bleiben bis zum 6. Dezember an ihre Offerten gebunden.

An dem vorgedachten 18. k. M. werden ſämmtliche Submiſſionen von der erwähnten Intendantur geöffnet, welche ſolche prüfen, und mit den Submittenten in nähere Unterhandlungen treten, auch mit den Billigſtfordernden Kontrakte abſchließen wird.

Die Lieferung in die Magazine muß im Dezember d. J., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar künftigen Jahres ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Verpflegungs-Naturalien ſtets vorräthig gehalten werden.

In Betreff der Qualität derſelben wird Folgendes bemerkt:

Das Brod muß aus gutem, von reinem geſunden Roggen zweimal geſchrotenen Mehle bereitet, gehörig und trocken ausgebacken, und zu einem 6 pfündigen Brode 6 Pfund 24 Loth gut gewirkter Teig verwendet werden. Der Roggen und Hafer muß rein und geſund, nicht ausgewachſen ſeyn; erſterer mindeſtens 80½ Pfund, und letzterer mindeſtens 45½ Pfund per Scheffel Preuß. wiegen. Für Hafer, welcher durch Waſſertransport in die

Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilligt werden. Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, das Stroh nicht dumpfig seyn, muß noch die Aehren haben, und in Roggen-Richtstroh bestehen.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution, entweder in baarem Gelde, oder in Preußischen Staatspapieren, ohngefähr zum 8. Theil des Werths der ganzen Lieferung.

Für die gelieferten Naturalien wird auf die diesfälligen Liquidationen durch die betreffenden Regierungs-Hauptkassen, und soweit es angänglich ist, auch durch die Steuerkassen, prompte Zahlung geleistet werden.

Die sonstigen Kontrakts-Bedingungen, so wie die Nachweisung des ohngefähren jährlichen Bedarfs an Verpflegungs-Naturalien für jeden einzelnen Garnison Ort können im Bureau der unterzeichneten Intendantur täglich eingesehen werden; auch wird sie auf auswärtige diesfällige Anfragen schriftliche Nachricht ertheilen. Münster, den 26. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 820. Prämien für zweckmäßig angelegte Stallungen und Düngstätten.

In der heutigen General-Versammlung ist die durch die Bekanntmachung vom 3. Mai a. c. für verbesserte Anlage der Stallungen und Düngstätten ausgesetzte Prämie von zehn Thalern Pr. Cour. den Landwirthen Eickenbusch zu Böckenförde, Müller zu Meschede, Johann Greve zu Attendorn und Peter Fellinghaus zu Fellinghausen zuerkannt, und es ist der Betrag den respectiven Herren Landräthen zur gefälligen Auszahlung zugestellt. Auf die übrigen Conkurrenten konnte wegen Mangels der im gedachten Publikat geforderten Bescheinigung keine Rücksicht genommen werden.

Zugleich ist ferner durch Beschluß der heutigen General-Versammlung festgesetzt, daß auch die Prämie für das nächste Jahr erneuert, und also

für jeden von fünf sich zuerst bis zum 1. Oktober 1825. meldenden Grundbesitzern in Dörfern oder Landstädten (mit Ausschluß der Bewohner einzelner Höfe) der durch Zeugnisse der Kreisbehörden nachweiset, seine Stallung und Düngstätte vollkommen nach den, in der Bekanntmachung vom 3. Mai 1824. (Amtsblatt N. 495.) enthaltenen Vorschriften verbessert oder neu angelegt zu haben, eine Prämie von zehn Thalern P. C. ausgesetzt seyn soll.

Die Meldung geschieht bei dem Ausschuß der Gesellschaft, und muß vor dem 1. Oktober 1825. eingereicht werden. Arnsberg, den 4. Oktober 1824.

Königlich Landes-Cultur-Gesellschaft.
v. Weichs. Stoll.

Die

N. 821. Diesjährige Preisvertheilung des Gewerbe-Instituts zu Berlin.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts ist in Folge der Preisbewerbung der ersten Klasse desselben, für das Jahr 1824. ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfusses mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfiengen in Folge der Preisbewerbung der untern Klasse, die Zöglinge

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfieng Dinger aus Solingen.

Berlin, den 27. September 1824.

N. 822. Verdingung von Salztransporten.

Die unterzeichnete Stelle ist vorhabens, nachbenannte Salztransporte öffentlich dem Wenigstfordernden zu verdingen, nämlich den Salztransport von der Saline Sassendorf

1) nach der Faktorei Olpe,
2) nach der Faktorei Laasphe,
3) nach der Faktorei Siegen,

und zwar jede für sich.

Die desfallsigen Vorbedingungen können eingesehen werden, sowohl bei der Königlichen Salzfaktorei zu Sassendorf, als bei denen von Laasphe Siegen und Olpe.

Es werden demnach diejenigen Entrepriselustigen, welche zur Uebernahme des einen oder des andern dieser Transporte im Stande sind, hierdurch eingeladen, sich mit den betreffenden Vorbedingungen bekannt zu machen, und demnächst ihre Erbietungen der unterzeichneten Stelle schriftlich, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung

„Soumission in Betreff des Salztransports nach . . . . .“

einzusenden.

Diese Erbietungen werden hier bis zum 23. November c. Abends 7 Uhr angenommen und dann folgenden Tages, Vormittags 10 Uhr in unserm hiesigen Geschäftslokale erbrochen und untersucht werden, in welchem Termine persönlich gegenwärtig zu seyn oder sich durch Jemand Anders vertreten zu lassen, jedem Erbieter hiermit frei gestellt wird.

Cöln, den 23. Oktober 1824.

Königl. Preuß. Salz-Komptoir für die westfälisch-rheinischen Provinzen.

B 2
N 823.
Theilung der Brockhauser Gemeinheit.

Nachdem auf den Antrag mehrerer Interessenten der im Kreise Soest, Bürgermeisterei Borgeln belegenen Brockhauser Gemeinheit, die Theilung derselben von dem, mit diesem Geschäfte von der hochlöblichen General-Commission in Münster beauftragten unterschriebenen Commissar eingeleitet worden, so werden alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, oder welche sonst ein Interesse bei dieser Auseinandersetzung zu haben vermeinen, so wie auch die etwanigen Obereigenthümer, Fideikommißfolger u. Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Wochen, und spätestens in dem auf den 24. November d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Land- und Stadt-Gerichtshause angesetzten Termine, vor dem Commissar zu melden, ihre Ansprüche anzugeben, und zu begründen, und sich darüber zu erklären: ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans zugezogen seyn wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung wider sich gelten lassen, und können mit keinen Einwendungen dagegen gehört werden.

Soest, den 30. September 1824.

Der Justiz-Rath Geck.

B 3
N. 824.
Theilung der Deininghauser Mark.

Auf den Antrag mehrerer Interessenten ist die Theilung der Deininghauser Mark in der Commune Deininghausen, Bürgermeisterei Castrop, Dortmunder Kreise belegen, verordnet, und der Unterzeichnete von Königlich hochlöblicher General-Commission zu Münster mit Ausführung dieses Theilungsgeschäftes beauftragt.

Es werden daher alle zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die etwaigen Obereigenthümer, Fideicommissfolger und Wiederkaufsberechtigte der betheiligten Güter und Stellen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche bei der bevorstehenden Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 6 Wochen und spätestens in dem auf den 25. November d. J. an der Behausung des Königlichen Försters Herrn Nöthe zu Deininghausen des Morgens 9 Uhr anstehenden Termine anzumelden, zugleich sich zu erklären: ob sie bei Vollziehung des Theilungsplans zugezogen werden wollen.

Die Ausbleibenden müssen die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen und können solche auch im Falle einer Verletzung nicht anfechten.

Mengede, den 16. Oktober 1824.

Der Theilungs-Commissar
Bürgermeister Biggeleben.

N. 825. Verkauf der Haus u Bruchwiese bei Beyenburg.

Die sogenannte Haus- und Bruchwiese, bei Beyenburg an der Wupper belegen, groß 29 Morgen 110½ Ruthen Preuß. Maaß, soll den 24. November d. J. Morgens 10 Uhr an der Barriere zu Beyenburg, zuerst im Ganzen und demnächst in 26 Parzellen öffentlich und im Meistgebot zum Verkauf ausgesetzt werden.

Kauflustige können die Verkaufs-Bedingungen beim hiesigen Rentamte und bei dem Königl. Förster Görres zu Beyenburg einsehen.

Hagen, den 30. Oktober 1824.

K. Rentamt das.

N. 826 Verkauf eines Naturalbesoldungs-Fruchtrestes zu Grafschaft

Der Naturalbesoldungs-Fruchtrest des zu Grafschaft verstorbenen Pastors Strauß bestehend in 2 Scheffel 8,6 Metzen Roggen, 1 Scheffel 6,4 Metzen Gerste, 4 Scheffel 14,7 Metzen Hafer soll am 15. November d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft öffentlich verkauft werden.

Bilstein, den 29. Oktober 1824. K. Rentamt das.

N. 827. Ein vermißtes eilfjähriges Mädchen.

Es ist am Montage den 25. dieses Mittags um 1 Uhr dem Tagelöhner Vollmer sein eilfjähriges Mädchen mit Namen Elisabeth verschwunden, ohne daß sie von jemand gesehen worden ist, und da die Brunnen in der Nachbarschaft visitirt, aber nicht darin gefunden, so muß Sie entweder von jemand mitgenommen, oder entführt seyn.

Es werden daher alle Menschenfreunde, bei denen das Mädchen etwa angekommen, oder von denen sie gesehen worden ist, gebeten, dem unterzeichneten Bürgermeister solches anzuzeigen. Dortmund, den 27. Oktober 1824.

Der Bürgermeister, Mallinckrodt.

Person-Beschreibung:

Elisabeth Vollmer, 11 Jahr alt, 4 Fuß 2 bis 3 Zoll groß, blonde Haare, blaue Augen, platte Nase, rothen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, schwarzbrauner mit rothen Backen Gesichtsfarbe.

Sie war am bloßen Kopfe und bekleidet mit ein blaues gedrucktes Kleid, rothes ostindisches Tuch, bräunliche Schürze, ins bräunliche Strümpfe, neue Schuhe mit Nägel-

N. 828. Diebstahl zu Rentrop.

In dem Zeitpunkte vom 7. August bis Anfangs Oktober d. J. sind dem Reidemeister und Ackersmann Peter Caspar Rentrop zu Rentrop, im Kirchspiele Werdohl aus einem auf einer verschlossenen Kammer stehenden Koffer, zwei oder drei und dreißig Stück silberne Löffel entwendet worden. Selbige waren sämmtlich Eßlöffel und, da sie als Pathengeschenke gegeben worden, mit dem Namen des Gebers auf dem Stiele, insbesondere mehrere mit den Buchstaben P. C. R. und C. F. R. bezeichnet.

Indem wir vor dem Ankauf dieser Sachen warnen, fordern wir zugleich Jedermann auf, alle ihm bekannt werdenden Umstände, welche zur Entdeckung des Diebes oder der gestohlenen Sachen beitragen können, unverzüglich dem unterzeichneten Gerichte, oder seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Altena, den 22. Oktober 1824.

Königlich Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

N. 829. Diebstahl zu Neger.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses, sind dem Adam Stupperich zu Neger mittelst Einbruch

1) sieben Stücke Hanftuch, wovon jedes Stück 20 Ellen lang und $\frac{5}{4}$ breit, und 2) drei Stück grobes Tuch, p. Stück zu 19 Ellen Länge und $\frac{5}{4}$ Breite, welches beides in einigen Tagen, da sie auf der Bleiche waren, die erforderliche Weiße erhalten hätte, gestohlen worden. —

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder die gestohlene Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder dem unterzeichneten K. Justizamte oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst mitzutheilen.

Olpe, den 25. Oktober 1824.

K. Justizamt das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Prediger Reuß zu Crofdorf ist zum ersten Prediger der unirt evangelischen Gemeinde zu Burbach ernannt.

Für die drei Orte Sieghütte, Hammerhütte und unterm Hayn sind folgende Individuen zu Mitgliedern des Siegenschen Stadtrathes ernannt, nämlich:

1) Wilhelm Achenbach für die Sieghütte,
2) Johann Heinrich Stenger für die Hammerhütte und
3) Hermann Achenbach für den Hayn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46.

Arnsberg, den 13. November 1824.

Das 19te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 830. Gesetzsammlung N. 19.

N. 889. Chaussee-Geld-Tarif, für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9. Oktober 1824.

— 890. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. Oktober 1824., wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

— 891. Konvention der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28. Oktober 1824.

N. 831. Wuthkrankheit unter den Füchsen.

Nach öffentlichen Nachrichten hat man in mehreren deutschen Ländern eine Krankheit unter den Füchsen wahrgenommen, welche bei vielen derselben die mit der Hundewuth verbundenen Zufälle verräth.

Diese schon vor 8 Jahren in dem Königreiche Würtemberg beobachtete Krankheit ist von Ober-Deutschland aus den nördlich gelegenen Ländern immer näher gekommen, herrscht seit einem Jahr im Nassau'ischen, hat sich jetzt in einem Theile des Regierungs-Bezirkes Coblenz gezeigt und bedroht nunmehr auch unsern Verwaltungs-Bezirk.

Laut Berichts der Kreisbehörde zu Brilon hat sich am 20. des v. M. Morgens zwischen 6 und 7 Uhr zu Siedlinghausen ein Fuchs eingefunden und einer jungen Ziege, die das Maul durch eine Spalte der Stallthür gesteckt hatte, die Lippen zerfleischt. Derselbe ist darauf in den Stall eingedrungen und neben der alten Ziege liegend von dem Besitzer derselben, dem bei seinem Eintritte in den Stall der Fuchs die Zähne mit Widersetzlichkeit zeigte, erschlagen worden.

Der Kreisthierarzt fand bei der Oeffnung des Fuchses die Eingeweide desselben krank und von Entzündung ergriffen; namentlich waren der Schlund- und Luftröhren-Kopf geschwollen und entzündet, und der ganze Befund zeigte einen krankhaften Zustand der Verdauungs-Werkzeuge. Daß dieser Fuchs von der Wuth befallen gewesen sey, ist aus dem auffallenden Benehmen desselben, in Verbindung mit den im Cadaver gefundenen Erscheinungen, wahrscheinlich, obgleich dieses nicht mit Gewißheit ermittelt werden konnte, indem die verletzte Ziege, ohne ihr Verhalten nach dem Bisse gehörig zu beobachten, auf Veranlassung des Eigenthümers gleich getödtet und verscharrt worden ist.

Eine Eigenthümlichkeit dieser Krankheit ist, daß die damit befallenen Füchse in die Ortschaften, Häuser und Ställe laufen, sich widersetzen, Thiere, besonders Hunde, anfallen und solche beißen. Wenn auch nicht alle so kranken Füchse die Tollwuth haben, und das Gerücht Manches übertreiben mag: so ist doch nicht zu bezweifeln, daß einige dieser Thiere wirklich wüthend geworden sind und, wie Beispiele offenbar gelehrt haben, ihr Biß dieselbe Wirkung hat, wie die von wüthenden Hunden. In der Gegend von Siedlinghausen sollen sich Füchse bei Tage und bei Anwesenheit der Hirten unter Schaafheerden gewagt haben, und in andern Fällen dieselben vor den auf sie losgegangenen Menschen nicht gewichen seyn, sondern, wie ein Augenzeuge versichert hat, sich mit schwankendem, der Kreuzlähme gleichem Gange mühsam fortgeschleppt haben, was allerdings ein bei Hunden die Wuth verrathendes Zeichen ist.

Im Kreise Siegen hat sich ein Fuchs in das Dorf Zeppenfeld gewagt und in den Ställen mehrere Schweine und Schaafe gebissen. Als er letzteres that, wurde derselbe getödtet. Ein anderer Fuchs wurde, als er in den Ort Wirgendorf laufen wollte, erschlagen.

Wir finden uns daher verpflichtet, das Publikum auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und zur Verhütung der Gefahr für Gesundheit und Leben vorläufig Folgendes zu verordnen:

1) Die Königlichen Forstbeamten und die Jagdberechtigten werden die Jagd auf diese jetzt besonders gefährlichen Thiere mit verdoppelter Anstrengung fort-

setzen und derselben so viele, als es möglich ist, erlegen; indem selbstredend durch die Verminderung der Anzahl derselben die Gefahr selbst vermindert wird.

2) Wenn in dieser Absicht Gemeinden, besonders in den Gegenden, wo dergleichen der Wuth verdächtige Füchse wahrgenommen werden, sich bereitwillig erklären, ohne Vergütung Treibjagen anzustellen: so haben die Königlichen Kreisbehörden, mit den Forstbeamten resp. Jagdberechtigten, das Erforderliche einzuleiten und darauf zu sehen, daß bei diesem Jagen keine Bracken gebraucht werden.

3) Die Vorsicht gebietet, daß in jedem Dorfe bei sichern Leuten einige geladene Flinten zum Tödten der etwa in den Ort eindringenden Füchse bereit stehen.

4) Die wegen des Hundehaltens bestehenden Polizeigesetze sind in den Gemeinden von Neuem zu publiciren und zu vollstrecken. In denjenigen Gegenden, wo sich kranke Füchse zeigen, müssen die Hunde angelegt und die im Felde frei umher laufenden Hunde todt geschossen werden.

5) Wird ein landwirthschaftliches Hausthier, besonders ein Hund, von einem Fuchse verletzt, so darf das verwundete Thier nicht gleich getödtet werden, sondern dasselbe ist, mit Beobachtung der erforderlichen Vorsicht, festzulegen und von einem Sachverständigen zu beobachten, der über die Folgen des Bisses an die ihm zunächst vorgesetzte Behörde zu berichten und, unter Mitwirkung der Orts-Polizei-Behörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Trennung der Thiere, Reinigung des Stalles und der Stallgeräthschaften u. s. w. in Vollziehung zu setzen hat.

6) Wird ein Mensch von einem der Wuth verdächtigen Fuchse gebissen, so treten dieselben gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit, die zur Verhütung der Wasserscheu, als Folge des Bisses von einem tollen Hunde, erlassen worden sind.

7) Die eigene Vorsicht wird Jeden lehren, wie es mit dem Genusse des Wildprets zu halten sey.

Die Kreisbehörden haben über den Erfolg dieser Verfügung, nach Lage der Sache, zu berichten und die etwa weiter nöthigen Vorsichtsmaßregeln, mit Rücksicht auf die Oertlichkeit, in Antrag zu bringen.

Arnsberg, den 4. November 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 832. Frucht- u. Victualienpreise im Monat Oktober 1824.

Nach der im Monat Oktober 1824. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landräthlichen Kreise	Weitzen der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Roggen der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Gerste der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Hafer der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Erbsen der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Heu der Centner Preuß. Rt.	sg.	pf.	Stroh das Schock Maaß. Rt.	sg.	pf.
Altena	1	13	6	-	25	9	-	21	4	-	15	6	-	29	6	-	15	8	4	27	—
Arnsberg	-	26	—	-	17	—	-	14	—	-	8	—	-	18	—	-	—	—	-	—	—
Bochum	1	14	$6\frac{1}{3}$	-	20	8	-	20	2	-	16	$3\frac{2}{3}$	-	22	5	-	10	$10\frac{1}{3}$	3	26	10
Brilon	1	8	—	-	16	6	-	13	2	-	8	10	-	18	—	-	10	6	3	8	2
Dortmund	1	5	$5\frac{3}{7}$	-	16	$11\frac{5}{7}$	-	16	$1\frac{3}{5}$	-	13	$4\frac{3}{7}$	-	17	$5\frac{3}{8}$	-	8	$\frac{1}{2}$	2	18	$\frac{2}{3}$
Eslohe	1	2	—	-	18	5	-	15	—	-	7	10	-	21	8	-	11	10	2	20	—
Hagen	1	9	8	-	21	6	-	20	2	-	16	4	-	—	—	-	15	5	4	20	10
Hamm	-	29	$3\frac{1}{3}$	-	16	2	-	14	9	-	11	1	-	15	6	-	11	$2\frac{1}{4}$	4	—	3
Iserlohn	1	4	2	-	18	9	-	16	$9\frac{3}{5}$	-	12	$7\frac{1}{8}$	-	18	8	-	12	2	3	5	2
Lippstadt	-	21	$9\frac{3}{5}$	-	13	$4\frac{4}{7}$	-	11	—	-	7	$7\frac{1}{5}$	-	—	—	-	15	—	3	15	—
Olpe	1	21	—	-	28	10	-	21	8	-	12	10	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Siegen	1	11	$7\frac{1}{2}$	-	29	$4\frac{1}{2}$	-	25	1	-	13	11	-	—	—	-	21	—	5	—	—
Soest	-	23	—	-	13	3	-	12	3	-	9	4	-	13	—	-	10	9	2	25	—
Wittgenstein	1	24	—	1	—	8	-	23	5	-	15	9	-	—	—	-	17	9	5	18	4
Durchschnitts Preis	1	6	$8\frac{4}{7}$	-	20	$6\frac{3}{14}$	-	17	$5\frac{13}{14}$	-	12	$1\frac{1}{14}$	-	19	$4\frac{1}{3}$	-	13	$4\frac{1}{6}$	3	25	$3\frac{2}{3}$

w e i f u n g
ſtatt gehabten Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getraidearten und übrigen Conſumtibilien.

Bier (braunes) das Quart und Ge		Brantewein das Quart wicht		Schwarzbrod 1 Pfd.		Weißbrod 4 Loth		Rindfleiſch das Pfund		Schweinefleiſch das Pfund		Hammelfleiſch das Pfund		Kalbfleiſch das Pfund		Hafer-Grütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Ordinair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund	
Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
1	1½	5	11½	–	3⅞	–	1 13/16	1	9¾	2	6⅔	1	5¾	1	½	–	—	–	—	–	—	–	—	9	9	3	8
1	4	–	—	–	4	–	1⅗	2	—	–	—	1	6	1	6	–	—	–	—	–	—	–	—	6	—	4	—
1	1⅓	5	2	–	4	–	1⅝	1	10⅔	2	8⅔	2	—	1	3	4	9	5	9	3	5⅓	3	6⅔	8	1⅔	4	—
–	—	–	—	–	6	–	—	1	5	2	—	–	—	–	—	–	—	–	—	3	9	–	—	3	8	—	—
1	1⅜	5	2⅔	–	3 5/13	–	—	1	8⅔	2	2½	1	7⅝	1	3⅖	4	1½	5	¾	3	10	3	5⅔	6	1	3	2⅔
1	—	6	–	–	5	–	—	1	4	2	4	–	—	–	11	–	—	–	—	–	—	–	—	6	—	3	6
–	—	–	–	–	3	–	2	2	—	2	6	2	—	1	—	–	—	–	—	–	—	–	—	10	—	—	—
1	1¾	6	–	–	4	–	1⅜	2	—	2	4½	1	8½	1	11	4	1½	9	1¾	3	7¾	3	5½	8	—	3	7
–	11½	5	8½	–	3⅞	–	1½	1	8⅔	2	3	1	8	1	4⅜	4	½	6	3	–	—	3	9⅔	7	6	3	7⅕
–	7	4	6	–	3	–	1⅕	1	5	2	1	1	2	1	1	–	—	–	—	3	—	3	6	4	—	3	6
–	—	–	—	–	4	–	2	1	9	2	4	1	6	–	—	–	—	–	—	–	—	–	—	—	—	–	—
–	—	–	—	–	6	–	—	2	—	2	—	1	6	1	6	–	—	–	—	–	—	4	—	—	—	5	9
–	10	5	—	–	3¾	–	1 5/11	1	8	2	4	1	8	1	8	–	—	–	—	4	—	3	6	5	—	3	2
–	10	6	—	–	7	–	3	2	2	2	4	1	6	1	2	–	—		—	–	—	6	2	5	—		
1	—	5	6	–	4 5/11	–	1⅝	1	9⅔	2	3 8/11	1	7⅕	1	3⅗	4	3⅕	6	6⅝	3	7⅕	3	7⅗	6	8⅕	3	10 10/11

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 6. November 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 833. Vorsichtsmaaß-Regeln bei Anlegung von Kies- u. Lehmgruben.

Zur Verhütung von Unglücks-Fällen werden die Wegebau-Beamten und Wegewärter aufgefordert, darauf zu halten, daß Kieslager nicht senkrecht abgestochen, oder wohl gar untergraben werden; vielmehr ist dafür zu sorgen, daß dieselben verflochten, jederzeit die Erde und das unbrauchbare obere Erdreich vollkommen abgedeckt und der Kies von oben herab abgestochen werde, damit sich eine Fläche von 75, wenigstens aber von 60 Grad Neigung gegen den Horizont bilde, wo dann unten in der Grube der Kies von dem abgestochenen geladen werden kann.

Zur Erreichung dieses Zwecks fordern wir die Wegebau-Inspectoren unsers Departements auf, die ihnen untergebenen Wegebau-Conducteure und Wegewärter bei Anlegung von Kies- ꝛc. ꝛc. Gruben jedesmal und unausbleiblich nach obiger Vorschrift zu verfahren, indem sonst, wenn das Gegentheil bekannt werden sollte, es mag dadurch ein Unglück herbeigeführt worden seyn oder nicht, nachdrückliche Ahndung die Folge davon seyn werde. Für die genaue Befolgung machen wir die Wegebau-Inspectoren verantwortlich. Wir verpflichten aber auch zugleich die Bürgermeister und Schultheißen, wenn in ihren Bezirken dergleichen Gruben ohne Aufsicht der Wegebau-Beamten angelegt werden, worunter auch die Lehm- und Sandgruben zu rechnen sind, die Arbeiter nach obiger Verordnung zu instruiren und sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß auch darnach verfahren wird. Sollte durch Vernachlässigung gedachter Vorschrift ein Unglück, es sey an Menschen oder sonst, entstehen, so werden sie dafür zur Verantwortung und Strafe gezogen, auch zum Ersatz des entstandenen Schadens angehalten werden. Die Königlichen Landräthe und Wegebau-Inspectoren unsers Verwaltungs-Bezirks fordern wir auf, bei ihren Departements-Bereisungen ihr Augenmerk auf die Befolgung der hier gegebenen Vorschrift mitzurichten, und uns die vorkommenden Contraventionen zur Rüge anzuzeigen.

Arnsberg, den 15. Oktober 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 834 Entrichtung der Steuern von Domainen und Forsten.

Sämmtliche Domainen- und Forst-Rendanten des Regierungs-Bezirks werden wiederholt auf unsere Verfügung vom 19. Oktober 1821. Seite 444. des Amtsblatts vom Jahre 1821. aufmerksam gemacht, wodurch ihnen die pünktliche Entrichtung der Grundsteuern von Domainen- und Forstgründen zur Pflicht gemacht worden ist. — Alle Steuern dieser Art vom laufenden Jahre sowohl als von den Vorjahren, wenn dergleichen noch rückständig sind, müssen unfehlbar vor Ablauf dieses Jahrs berichtigt, oder, wo Anstände dabei vorhanden sind, diese jetzt sogleich in besondern Berichten angezeigt werden. Diejenigen Domainen- und Forst-Rendanten, welche sich hierin einige Versäumniß zu Schulden kommen lassen, werden unnachsichtlich mit angemessenen Ordnungsstrafen belegt werden.

Die Steuerempfänger dagegen, welche noch solche rückständige Grundsteuern von Domainen und Forsten zu erheben haben, müssen sich deshalb sogleich nochmals an die betreffenden Domainen- und Forst-Rendanten wenden, und der Uebersicht oder dem Revisions-Protokoll für den Monat November eine Nachweisung der alsdann noch rückständigen Steuern dieser Art beifügen, um wegen deren Berichtigung das Erforderliche veranlassen zu können.

Arnsberg, den 8. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 835. Vereinigung der beiden evangelischen Gemeinden zu Hamm.

Die reformirte und lutherische Gemeinde in Hamm, welche bereits bei Gelegenheit des letzten Reformations-Jubelfestes ihre bisherige Trennung aufzuheben und sich zu Einer evangelischen Christengemeinde zu vereinigen beschlossen hatten, haben durch den besonnenen und beharrlichen Eifer ihrer beiderseitigen Vorstände diesen rühmlichen Beschluß nunmehr glücklich zur Ausführung gebracht. Die allseitig vollzogene Unions- und Vereinigungs-Urkunde, nach welcher beide Gemeinden auf ihren bisherigen Parteinamen verzichten, den Gottesdienst in beiden Kirchen, so wie alle pfarramtliche Handlungen den beiderseitigen Predigern ohne Unterschied übergeben, ihr gesammtes kirchliches Vermögen verbinden und ihre Rechte und Verbindlichkeiten ohne allen Vorbehalt gleichstellen, ist im Auftrage des hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten unter dem 24. September d. J. bestätigt, das Fest ihrer Vereinigung am 31. Oktober mit Anstand und Würde begangen, und der Gesammtgemeinde vom ebengenannten Königl. Ministerio zum Andenken und zum Beweise seiner Zufriedenheit die goldene Reformations-Denkmünze verliehen worden.

Dieses abermalige Beispiel der Wiedervereinigung zweier lange getrennt gewesener evangelischer Gemeinden wird hierdurch mit dem Wunsche zur öffentlichen Kunde gebracht, daß solches an denjenigen Orten, wo jene Trennung noch besteht bald zur rühmlichen Nachfolge ermuntern möge.

Arnsberg, den 7. November 1824.

Kirchen- und Schul-Commission der Königlichen Regierung.

N. 836. Militair-Natural-Verpflegung v. 1825.

Wegen Sicherstellung der Militair-Natural-Verpflegung in den Regierungs-Bezirken Minden, Münster, Arnsberg und Düsseldorf für das künftige Jahr sollen nunmehr die erforderlichen Einleitungen getroffen werden; daher wir in dieser Beziehung Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Obschon die diesjährige Theilnahme der einländischen Landgüter-Besitzer und Pächter an den Lieferungen der Militair-Verpflegungs-Naturalien unbedeutend gewesen ist, indem auf diesem Wege für die mehrsten Garnison-Orte theils gar keine Verpflegungs-Gegenstände aus eignen Erzeugnissen der Produzenten, theils nur so geringe Quantitäten von einem oder dem andern Artikel geliefert worden, daß letztere zum zweijährigen Bedarf eines Orts bei weitem unzureichend gewesen sind, und daher überall mit Lieferungs-Unternehmern Kontrakte wegen direkter Verpflegung haben abgeschlossen werden müssen; so wird jedoch beabsichtigt, den inländischen Produzenten fernerhin Gelegenheit zum unmittelbaren Absatz ihres Ueberflusses an Verpflegungs-Naturalien zu verschaffen, und eine ausgedehntere Theilnahme derselben an den Naturalien-Lieferungen erwartet.

Einzelne Grundbesitzer und Pächter oder mehrere derselben gemeinschaftlich können sowohl bestimmte Quantitäten an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, als auch, statt dessen, den wirklichen Bedarf eines oder sämmtlicher genannten Artikel entweder für einen und mehrere Monate oder auch auf das ganze Jahr, sey es für einzelne oder mehrere der nachbenannten Garnison-Orte, als Minden, Paderborn, Münster, Düsseldorf, Wickrad und Wesel, aus ihren eignen Erzeugnissen zu liefern übernehmen. Sie sind indessen gehalten, die eigene Produktion der Naturalien, bei deren Einlieferung in die Magazine, durch Atteste der Herren Landräthe oder Ortsbehörden glaubhaft darzuthun, indem es nicht gestattet werden kann, daß Produzenten aufgekaufte Gegenstände liefern.

In allen übrigen Garnison-Orten, außer den oben gedachten, kann dagegen theils wegen Mangel an Magazinräumen und Verwaltungs-Beamten, theils wegen Geringfügigkeit des Verpflegungs-Bedarfs, keine eigne Magazin-Administration eingerichtet, mithin auch von der Lieferung bestimmter Quantitäten von Naturalien kein Gebrauch gemacht werden, vielmehr lediglich nur die Verdingung der unmittelbaren Brod- und Fourage-Verpflegung fürs ganze Jahr statt finden; daher gewünscht wird, daß die Grundbesitzer und Pächter sich auch auf die Uebernahme dergleichen unmittelbarer Verpflegung einlassen mögen, wobei ihnen bei gleichen Preisforderungen vor den Lieferanten der Vorzug gegeben werden soll.

Bei der Preisbewilligung wird zwar mit möglichster Liberalität verfahren werden, indessen müssen die Forderungen den im freien Verkehr bestehenden Preisen angemessen seyn. Die Lieferung der Naturalien geschieht nach richtigem Preußischen Maaß und Gewicht und ohne unnöthige Schwierigkeiten Seitens der Abnehmer.

Wenn gleich die Lieferung der Naturalien durch Produzenten vorzugsweise gewünscht wird, so sollen bei dem ungewissen Erfolge ihrer Darbietungen dennoch andere Lieferungslustige davon nicht ausgeschlossen seyn; selbige werden

viel-

vielmehr aufgefordert, ihre Anerbietungen eben so wie die Produzenten, auf den theilweisen oder ganzen Bedarf an Roggen oder Brod, so wie an Hafer, Heu und Stroh für einzelne oder mehrere Garnison-Orte der oben benannten Regierungs-Bezirke, entweder zur Ablieferung in die Magazine, oder zur unmittelbaren Ablieferung an die Truppen abzugeben.

Die Lieferungs-Anerbietungen, welche vorläufig nicht mit Stempel versehen zu seyn brauchen, und worin die nachstehenden Angaben deutlich enthalten seyn müssen, als:

a) Namen und Wohnort der Submittenten, auch zu welchem Kreise sie gehören;
b) Bezeichnung der Garnison-Orte für welche die Lieferung angeboten wird;
c) welche Quantitäten Naturalien und für welche Zeiträume?
d) ob die Lieferung in die Magazine oder unmittelbar an die Truppen erfolgen möchte?
e) Preis-Forderung und zwar in Preußischem Courant, bei den Körnern nach Scheffeln, beim Brod für ein sechspfündiges Stück, beim Heu nach Centnern zu 110 Pfund, und beim Stroh nach Schocken zu 60 Bunden a 20 Pfund,

sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Lieferungs-Offerte“ versehen, unter Addresse der unterzeichneten Militair-Intendantur entweder unmittelbar oder durch die Herren Kreis-Landräthe, spätestens bis zum 18. November d. J. hierher zu senden, und wird bemerkt, daß auf später eingehende Anerbietungen nicht gerücksichtiget werden kann. Die Submittenten bleiben bis zum 6. Dezember an ihre Offerten gebunden.

An dem vorgedachten 18. k. M. werden sämmtliche Submissionen von der erwähnten Intendantur geöffnet, welche solche prüfen, und mit den Submittenten in nähere Unterhandlungen treten, auch mit den Billigstfordernden Kontrakte abschließen wird.

Die Lieferung in die Magazine muß im Dezember d. J., die unmittelbare Ablieferung an die Truppen aber mit dem 1. Januar künftigen Jahres ihren Anfang nehmen, und in beiden Fällen das künftige Jahr hindurch ein zweimonatliches Bedarfs-Quantum an Verpflegungs-Naturalien stets vorräthig gehalten werden.

In Betreff der Qualität derselben wird Folgendes bemerkt:

Das Brod muß aus gutem, von reinem gesunden Roggen zweimal geschrotenen Mehle bereitet, gehörig und trocken ausgebacken, und zu einem 6 pfündigen Brode 6 Pfund 24 Loth gut gewirkter Teig verwendet werden. Der Roggen und Hafer muß rein und gesund, nicht ausgewachsen seyn; ersterer mindestens 80½ Pfund, und letzterer mindestens 45½ Pfund per Scheffel Preuß. wiegen. Für Hafer, welcher durch Wassertransport in die

Magazine geliefert wird, kann nur ein verhältnißmäßig geringerer Preis bewilligt werden. Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, das Stroh nicht dumpfig seyn, muß noch die Aehren haben, und in Roggen-Richtstroh bestehen.

Der Lieferant haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Caution, entweder in baarem Gelde, oder in Preußischen Staatspapieren, ohngefähr zum 8. Theil des Werths der ganzen Lieferung.

Für die gelieferten Naturalien wird auf die diesfälligen Liquidationen durch die betreffenden Regierungs-Hauptkassen, und soweit es angänglich ist, auch durch die Steuerkassen, prompte Zahlung geleistet werden.

Die sonstigen Kontrakts-Bedingungen, so wie die Nachweisung des ohngefähren jährlichen Bedarfs an Verpflegungs-Naturalien für jeden einzelnen Garnison-Ort können im Bureau der unterzeichneten Intendantur täglich eingesehen werden; auch wird sie auf auswärtige diesfällige Anfragen schriftliche Nachricht ertheilen. Münster, den 26. Oktober 1824.

Königliche Intendantur des 7. Armee-Corps.

N. 837. Empfangstage beim Rentamte Mülheim p. 1824.

Zur Erhebung der pro 1824. an das Königliche Rentamt Mülheim zu entrichtenden Frucht- und Geldgefälle sind nachbenannte Tage bestimmt:

A. zu Mülheim.

Montag und Dienstag in jeder Woche vom 15. d. M. an, bis Ende März 1825. ausschließlich der Feiertage;

B. zu Rüthen.

Der 2. Dezember 1824. Der 7. Januar 1825. Der 3. und 4. Februar 1825. Der 3. und 4. März 1825.

Es wird solches den Pflichtigen zur genauen Nachachtung und mit dem weitern Bemerken bekannt gemacht, daß von allen Domainen-Prästationen, welche nicht prompt in den Verfall-Terminen eingehen, höherer Bestimmung gemäß, 5 Prozent Verzugs-Zinsen entrichtet werden sollen.

Mülheim an der Möhne, den 5. November 1824.

K. Rentamt das.

N. 838 Holzverkauf im Forstrevier Himmelpforten.

Zum Verkaufe aufs Meistgebot werden ausgesetzt:

1) den 17. November in der Mesenhelle bei Drüggelte 240 Cubikfuß eichen Bau-, 12 Klafter dito Brennholz und der Unterholz-Bestand auf 12½ Morgen;
2) den 18. November im Himmelpfortner Walde 800 Cubikfuß eichen Bau- und 100 Klafter eichen Brennholz;
3) den 19. November im Raulfwalde 400 Cubikfuß eichen Bau- und 80 Klafter dito Brennholz;

4) den 20. November im Moßfelder Walde 640 Cubikfuß eichen Bau- und 100 Klafter dito Brennholz.

Die Zusammenkunft ist am 1. Tage zu Drüggelte, am 2. Tage zu Himmelpforten, am 3. Tage bei der Wohnung des K. Waldwärters Pieper unweit Füchten und am 4. Tage zu Moßfelde, jedesmal des Morgens 10 Uhr.

Arnsberg, den 9. November 1824.

Der Forstinspector das.

N. 839. Diebstahl zu Oberkirchen.

Dem Eingesessenen Everhard Didam dahier sind in der Nacht vom 1. auf den 2. Oktober 6 Stücke völlig weiß gebleichtes Leinwand und zwar 3 Stücke ganz feines und 3 Stücke ordinaires — von welchen letztern ein Stück zur Hälfte zu Tischtüchern gestreift war — und 2 Mannshemder, sodann dem Einsaßen Hömberg hieselbst in der nämlichen Nacht ein vollständiges und zwei unvollständige Bleichstücke gewöhnliches flächsen Leinwand von der Bleiche entwendet worden.

Wer über den Thäter oder die entwendeten Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, solche der unterzeichneten Stelle mitzutheilen.

Oberkirchen, den 26. Oktober 1824.

Königl. Preuß. freiherrlich von Fürstenbergisches Patrimonialgericht.

B 2
N. 840. Steckbrief hinter J. P. Schlicht, J. W. Müller und A. M. Seifert.

Nachstehend signalisirte Individuen, Johannes Peter Schlicht von Horken, Johann Weyand Müller von Oberhattert, und A. Maria Seifert von Nister, hiesigen Amtsbezirks— in der Regel mit Irdengeschirrhandel und Lumpensammeln in dem hiesigen und den benachbarten Königlich Preußischen Aemtern sich beschäftigend— haben sich eines nicht unbedeutenden Kleiderdiebstahls zu Hudersbach im Königlich Preußischen Amte Freusburg verdächtig gemacht und sofort auf flüchtigen Fuß gesetzt.—

Man ersucht daher sämmtliche Polizeibehörden auf diese Flüchtigen genau invigiliren, im Betretungsfall sie arretiren, und wohlverwahrt hierher abliefern zu lassen. Hachenburg, den 18. Oktober 1824.

Herzoglich Nassauisches Amt.

Person-Beschreibung:

1) des Johannes Peter Schlicht von Horken. Alter 23 bis 24 Jahre, Größe 5 Schuhe 5 bis 6 Zoll, Statur schlank, Haare schwarz und kurz geschnitten. Stirn niedrig, Augen dunkelbraun, Augenbraunen schwarz, Nase lang, Mund gewöhnlich, Zähne weiß und vollständig, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval schmal, Gesichtsfarbe blaß, etwas bräunlich. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: runder Hut, blau leinener Kittel, weiß leinene Hosen, Schuhe.

2) des Johann Weyand Müller von Oberhattert. Alter 23 Jahre, Größe 5 Schuhe 4½ Zoll, Haare blond und kurz, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: Ein blau leinener Kittel, leinene Hosen und zerrissene Stiefel.

3) der Anna Maria Seifert von Nister. Alter 27 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: ein altes gedrucktes Wamms, ein roth gestreifter Beidramsrock, schwarze Strümpfe und ein Kopftuch.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In dem Kreise Brilon sind folgende Individuen zu Gemeinderäthen gewählt und angeordnet worden, nämlich:

I. zu Brilon:
Statt der abgegangenen Gemeinderäthe, Blaufärbers Tilli, Posthalters Lohmann, Oekonoms Ditz, Oekonoms Lücke und Notars Köchling, wiederum der Oekonom Franz Kleinschmidt, Handelsmann Bernhard Starke, Oekonom Heinrich Lücke sen. Oekonom Herm. Ditz, Konrektor Prange und Oekonom Mathias Varnhagen.

II. 1) zu Medebach:
Statt des Schusters Heinrich Althaus, Schusters Joseph Nieken, Lohgerbers Arnold Wittmar und Kaufmanns Wilhelm Vandyk, wiederum der Oekonom Heinrich Althaus, Oekonom Joseph Köster, Lohgerber Schmidt und Oekonom Ignatz Lübbert.

2) zu Hallenberg:
Statt des Maurers Hollenstein, wiederum der Oekonom J. Mörchen.

3) zu Winterberg:
Statt des Bürgers Adam Peutz, wiederum der Handelsmann Franz Fernholz, und

III. 1) zu Obermarsberg:
Statt des Bürgers Franz Brecker, wiederum der Schustermeister August Knüppel, und

2) zu Niedermarsberg:
Für den Schreiner Georg Kleffner, Wirth Anton Kloke und Oekonom Johann Kuhlmann, wiederum der Hospitals-Rendant Busch, der Wirth Joseph Larenz und der Oekonom Christoph Kleffner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48.

Arnsberg, den 27. November 1824.

N 853. Die Bepflanzung der Kunststraßen mit Obst- ꝛc. Bäumen.

Des Königs Majestät haben bei Ihrer letzten Reise nach Schlesien Ihre ganz besondere Zufriedenheit über die treffliche Bepflanzung der Chaussee zwischen Frankfurt und Breslau, so wie fast aller Hauptstraßen, mit Obstbäumen und wilden Stämmen bezeugt und dabei darauf hingedeutet, daß andere Provinzen der Monarchie Schlesien darin nachstehen.

Da hieraus zu ersehen, daß Seine Königliche Majestät diesem Gegenstande Ihre Allerhöchste Aufmerksamkeit widmen, so fordern wir die Communen, um sich eines gleichen Beifalls erfreuen zu können, in Verfolg unseres Publikandi vom 4. April 1819. im Amtsblatte d. 1819. Stück 27. Nr. 367. hierdurch auf, da, wo es noch nicht geschehen, unter Anleitung der betreffenden Wegebau-Beamten die Bepflanzung der Straßen mit Obstbäumen und wilden Stämmen zu bewirken, da, wo die Bepflanzung aber bereits statt gefunden hat, für die Erhaltung der Bäume möglichst Sorge zu tragen.

Arnsberg, den 10. November 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 854. Steckbrief hinter Ziegenfeuter von Brackel ꝛc.

Der unten näher signalisirte Ackersmann Ziegenfeuter von Brackel, Bürgermeisterei Hörde, Kreis Dortmund, hat sich, einer vorsetzlichen Brandstiftung dringend verdächtig, der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Da demnach an der Habhaftwerdung dieses gefährlichen Menschen vieles gelegen, so werden alle Militair- und Civil-Behörden ersucht und angewiesen, auf denselben genau zu invigiliren, und ihn im Ergreifungsfalle unter sicherer Bedeckung an die landräthliche Behörde zu Dortmund abzuliefern.

Zugleich wird demjenigen, welcher durch die Entdeckung des Aufenthalts des Ziegenfeuter dessen Arretirung bewirkt, unter Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 50 Rt. berliner Courant hierdurch zugesichert, und durch den Königl. Landrath zu Dortmund ausbezahlt werden.

Arnsberg, den 19. November 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung:

Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn gewöhnlich, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase etwas stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne weiß, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaßroth, Gesichtsbildung aufgedunsen, Statur untersetzt.

Bekleidung: Der Ziegenfeuter trug bei seiner Entweichung einen blauen Kittel, hellblaue Tuchjacke, blaue nanquine Weste, dunkelblaue lange Hosen, Stiefeln und runden Hut, und führte eine Brieftasche von rothem Saffian mit verschiedenen Papieren bei sich.

N: 855. Steckbrief hinter p. J M. Mayr. aus München.

Der hierunter beschriebene Beamte der Königl. Baierschen Haupt-Schulden-Tilgungs-Kasse, Peter Jacob Max Mayr, welcher der Amtsveruntreuung im hohen Grade verdächtig, ist heimlich von München entwichen.

In Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei d. d. Berlin den 26. v. M. werden sämmtliche Polizeibehörden hierdurch angewiesen, den Entwichenen, falls derselbe sich betreten läßt, sofort zu verhaften und hierhin an uns abliefern zu lassen.

Arnsberg, den 19. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Personen-Beschreibung
des Max Mayr.

Derselbe ist ungefähr 5 Fuß 8 Zoll baierschen Maaßes groß, untersetzter Statur, hat braune Haare, braune Augenbraunen und solche Augen, ein volles blasses Angesicht.

Wenn er ruhig ist, so verzieht er von Zeit zu Zeit auf der rechten Seite den Mund. Er hat eine rauhe Aussprache, spricht baiersche Mundart, und wenn er um eine Jahrszahl gefragt wird, so wird er nicht Anno sondern Annero aussprechen.

Er trägt entweder einen brauntuchenen Ueberrock mit manschesternem Kragen von gleicher Farbe, oder einen dunkelblau tuchenen Ueberrock, graue Pantalons, runden Filzhut und ein weißes Halstuch.

N. 856. Amtstracht ꝛc. Beamten und Gutsbesitzer.

Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen.

Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Cabinets-Ordre vom 6. d. M. als unschicklich zu rügen und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Seiner Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Das Königliche Oberlandes-Gericht hat diese allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher bei demselben angestellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 15. Oktober 1824.

Der Justiz-Minister
(gez.) von Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht zu Hamm.

Vorstehendes hohes Ministerial-Reskript wird dem Inquisitoriat und sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Hamm, den 5. November 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 857. Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissar Theodor Brolemann zu Dortmund ist zufolge Bestallung des Herrn Justiz-Ministers Exellenz vom 15. Oktober d. J. zugleich zum Notar in dem hiesigen obergerichtlichen Departement ernannt worden.

Hamm, den 9. November 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 858. Kompetenz der Gerichte zur Eröffnung fiskalischer Untersuchungen.

Da wir auf unsere Anfrage, in wiefern die Gerichte fiskalische Untersuchungen eröffnen und darin erkennen können, von des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz dahin beschieden worden:

„daß von denselben fiskalische Untersuchungen eröffnet werden können, dabei „aber die Vorschriften der Criminal-Ordnung, in sofern die Allgemeine „Gerichts-Ordnung nicht ein Anderes ausdrücklich bestimme, analogisch „und auch in Absicht der Nothwendigkeit der Einsendung der Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungssachen die Bestimmungen des §. 513. „der Criminal-Ordnung befolgt werden müssen"

so wird dieses den Gerichten unseres Departements in Verfolg des Cirkulars vom 25. Juni d. J. zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 5. November 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 859. Etablirung einer Salzsellerei zu Giershagen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Giershagen jetzt eine Königl. Salzsellerei angelegt, und die Verwaltung derselben dem dasigen Gastwirth und Ortsvorstand Daniel Könitz übertragen worden ist. Aus dieser Sellerei wird das Salz sowohl in größern als kleinern Quantitäten und auch Pfundweise zum gesetzlichen Preise verkauft, nach Ausweise einer im Lokal der Sellerei ausgehängten Preis-Tabelle. Cöln, den 1. November 1824.

Königl. Preuß. Salz-Komtoir für die westfälisch-rheinischen Provinzen.

N. 860. Empfangstage bei der Rezeptur Balve p. 1824.

Zum Empfang der Martini fällig gewordenen Natural- und Geldrenten wird der erste Termin für die Receptur Balve auf den 1. und 2. Dezember d. J. zu Balve an gewöhnlicher Stelle hiermit angesetzt und dies den Leistungspflichtigen bekannt gemacht. Hagen, den 12. November 1824.

Der Domainen-Rentmeister das.

N. 861. Fruchtverkauf zu Werl u. Menden.

Zum Verkaufe im öffentlichen Meistgebote sollen ausgesetzt werden:

Zu Werl am Dienstag den 7. Dezember d. J. des Morgens 10 Uhr 180 Scheffel Gerste.

Zu Menden am Freitag den 10 Dezember d. J. des Morgens 10 Uhr 50 Scheffel Roggen, 50 Scheffel Gerste und 5 Scheffel Hafer.

Arnsberg, den 24. November 1824.

K. Rentamt das.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49.

Arnsberg, den 4. Dezember 1824.

N. 862. Vorsichts-Maaßregeln bei Verabreichen und Verordnen der Blausäure u. anderer Gifte.

Um Unglücksfälle durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte möglichst zu verhüten, ist mittelst Ministerial-Rescripts vom 21. v. M. verordnet:

1) In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.

2) Werden die Apotheker hiermit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiermit beauftragt werden muß.

3) Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfen-Form, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

Und werden diese Bestimmungen den Aerzten und Apothekern hiermit zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Münster, den 18. November 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen
Vincke.

N. 863. Erstattung der Communal-Steuerbeischläge für das in den Militärspeise-Anstalten konsumirte Fleisch.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 12. August c. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß in allen Garnisonen woselbst eigene Speiseanstalten für das Militair bestehen, die Communalsteuer für das darin konsumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und kontrollirt werden kann, dem Militair zurück vergütet werden soll, es möge von ihnen selbst geschlachtet werden oder nicht.

An dieser bewilligten Vergünstigung haben Theil zu nehmen:

1) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen im größeren oder kleineren Umfange,

2) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen unter Aufsicht und Kontrolle der Militair-Vorgesetzten von größeren oder geringeren Truppen-Abtheilungen errichteten Speise-Vereine, und

3) die in den Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren wegen des aus den Kämmereikassen zurück zu zahlenden Kommunalsteuer-Aufschlages betrifft, so ist das Militair instruirt worden, Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten anzufertigen, solche von der Kommission, der die Verwaltung der betreffenden Speiseanstalt übertragen ist, hinsichts der Richtigkeit attestiren zu lassen und sie den Ortsbehörden unmittelbar monatlich zu übergeben.

Die letzteren werden hiermit angewiesen, die zu erstattenden Beträge darnach zu ermitteln, sie alsdann ohne Dazwischenkunft der Steuerbehörden auf die Kommunalkasse, in welche der unverkürzte Kommunal-Ausschlag aus der Steuer-Kasse übergezahlt wird, anzuweisen und die Ausgabe mit jener Berechnung und der Quittung des Militairs zu justificiren.

Arnsberg, den 19. November 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 864. Concessions-Ertheilung.

Das hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat dem bereits concessionirten gymnastischen Künstler Friedrich Knie von Neuem eine General-Koncession zu Vorzeigung seiner Künste für Geld, und zwar bis zum 15. Febr. 1827. gültig, ertheilt, demselben aber auch zur Bedingung gemacht, seinen Kindern den nöthigen Unterricht in der Religion und im Lesen und Schreiben geben zu lassen, und weder seinen 4 jährigen Sohn Franz, noch die 10 jährige kränkliche Adelheit Knie, zur Ausübung gymnastischer Künste zu gebrauchen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden mit aller Strenge darauf sehen, daß der ꝛc. Knie für den Fall, daß derselbe den hiesigen Regierungs-Distrikt besuchen sollte, diese Bedingungen erfülle.

Arnsberg, den 26. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 865. Verlorne Brieftasche.

Der Glashändler Bernhard Kielle aus Büren hat auf der Reise von Erwitte nach Lohne am 18. d. M. seine rothlederne Brieftasche und mit derselben angeblich seinen von der landräthlichen Behörde zu Büren ausgestellten Reise-Paß und den ihm von der Königl. Regierung zu Minden ertheilten Gewerbschein nebst noch mehreren Papieren von Wichtigkeit verloren.

Indem der fragliche Paß hierdurch annullirt wird, fordern wir den etwaigen Finder der bezeichneten Brieftasche auf, solche ohnverzüglich der landräthlichen Behörde zu Lippstadt zur weitern Veranlaßung zu zustellen.

Arnsberg, den 30. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 866 Das Verhältniß der Geldbußen zu Gefängnißstrafen in Injurien-Sachen.

Aus den, zum Spruch in zweiter Instanz eingehenden Acten hat sich ergeben, daß die meisten Gerichte unseres Departements bei Abfassung der Erkenntnisse in Injurien-Sachen eine Geldbuße von 5 Rt. einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen fast in allen Fällen gleich achten.

Wenn nun gleich das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 28. § 88. verordnet, daß ein solches Verhältniß in der Regel anzunehmen, so bestimmt doch der folgende §. 89., daß dasselbe nach der bekannten Beschaffenheit des Vermögens des zu Bestrafenden auf 10 bis 40 Thaler für 8 Tage Gefängniß erhöhet werden könne.

Auch liegt es schon in der Natur der Sache, daß bei einer, dem zu Bestrafenden gestatteten Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe ein solches Verhältniß zwischen beiderlei Strafen beobachtet werden muß, daß das Strafübel in beiden Fällen ungefähr für gleich erheblich zu erachten.

Insbesondere ergiebt die Vorschrift §. 20. der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798., daß dieser Grundsatz bei Abfassung der Erkenntnisse in Injurien-Sachen zu berücksichtigen.

Wir finden uns daher veranlaßt, die Gerichte unseres Departements hierauf aufmerksam zu machen.

Hamm, den 12. November 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 867. Verminderung der Kanzlei-Arbeiten zur Beförderung des Geschäftganges.

Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen und diese werden nachstehend vorgeschrieben:

§. 1. In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichts-Ordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Obergerichten oder denjenigen Untergerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheyen oder an andere Interessenten oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen unter eigener Verantwortung der Richtigkeit in eben so viel Exemplare begleiten, als zur Communikation erforderlich sind.

§. 2. Es macht keinen Unterschied, ob sie Prozesse, Hypotheken oder Vormundschafts-Angelegenheiten oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Criminal und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

§. 3. Die Curatoren und Contradiktoren in Conkursen und Liquidations-Prozessen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4. Von den Urkunden welche im Original nicht bei den Akten bleiben, sind die, zu den Akten nöthige Abschriften entweder schon beglaubigt oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5. Auch in Armen- und fiskalischen Civilsachen muß ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter, einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§ 6. Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7. Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815. zu befolgen.

§. 8. Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Kopialien von der Partei vergütigt werden.

§. 9. Um die künftige Feststellung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Dupplikate und der Copialien-Betrag verzeichnet. Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10. Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradiktoren in Concurs- und Liquidations-Prozessen, werden künftig neben der Ausfertigung, keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Akten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Akten genommen werden. Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

§. 11. Die, oft weitläufigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint auf Rechnung des Kopialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt als Munda zu gebrauchen.

§. 12. Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die, darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingabe anzuordnen.

§ 13. Berichten und sonstiger offizieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung in Urschrift beigefügt werden.

§. 14. Die gerichtlichen Calculatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, den 29. September 1824.

(gez) von Kircheisen.

Vorstehende hohe Verordnung wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen obergerichtlichen Departements zur Nachricht und genauesten Befolgung hierdurch mitgetheilt, und dabei folgendes bemerklich gemacht:

a. Da die hierin enthaltenen Bestimmungen wegen Uebertragung eines Theils des bisherigen gerichtlichen Schreibwerks nur rücksichtlich derjenigen Gerichte,

welche Collegia bilden getroffen worden, so versteht es sich von selbst, daß die §. 1. bis 10. derselben enthaltenen Bestimmungen auf die nur aus einem oder zwei Mitgliedern bestehenden Königlichen oder Patrimonial-Gerichte, und die dabei angestellten Justiz-Commissarien, desgleichen auf die Gerichts-Commissarien keine Anwendung finden.

Dagegen haben sich auch diese Behörden nach den §. 11. seq. der gedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften gehörig zu achten.

b. Nach §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien passiren für den Stoß von 6 Bogen nur 10 Sgr. Es muß also jedesmal darauf Rücksicht genommen werden, ob eine Eingabe eines Justiz-Commissars, von welcher Art sie auch seyn mag, oder die dazu gehörigen Anlagen zusammen genommen, 6 Bogen oder mehr betragen. Ist dies der Fall, so passiren für jede 6 volle Bogen nur 10 Sgr. und für die überschießenden Bogen wird ein verhältnißmäßiger Zusatz an Copialien gemacht.

c. Da, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Thl. 3. Tit. 5. §. 61. auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen und in jeder Zeile 12 Silben enthalten seyn müssen, so sind in Fällen, wo dieser Vorschrift zuwider gehandelt werden möchte, die Kopialien verhältnißmäßig geringer festzusetzen; auch ist denjenigen Justiz-Commissarien, welche sich derartige Unregelmäßigkeiten mehrmals zu Schulden kommen lassen, jede fernere Contravention bei einer verhältnißmäßigen Ordnungsstrafe zu untersagen, erforderlichen Falls auch letztere festzusetzen und einzuziehen.

d. Da, zufolge einer näheren Bestimmung des Herrn Justiz-Ministers künftig den Mitgliedern der Gerichte die Schreibmaterialien nicht in Natura verabreicht, vielmehr denselben vom 1. Januar k. J. ab eine desfallsige Geld-Vergütung, deren Höhe noch bestimmt und bekannt gemacht werden soll, gegeben werden wird; so sind vom 1. Januar ab den Mitgliedern sämmtlicher Gerichte des hiesigen Departements durchaus keine Schreibmaterialien weiter zu verabfolgen.

Hamm, den 26. November 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 868. Anlegung eines Poch- und Waschwerks zu Ramsbeck.

Die Gewerkschaft der Silber- Blei- und Kupfererz-Gruben am Bastenberge und Dörenberge bei Ramsbeck ist gesonnen in dem oberhalb dem Dorfe am Fuße des Bastenberges auf dem Elpenbache gelegenen und zu diesem Zwecke angekauften Eisenhammer ein Poch- und Waschwerk anzulegen. Um allen für die Besitzer der un-

terhalb liegenden Wiesen hierdurch entstehen könnenden Nachtheil abzuwenden, hat die Gewerkschaft sich bereis verpflichtet, den Betrieb der Aufbereitungs-Maschiene während der Wiesenbewässerungs-Periode, nämlich während der Monate März und November jeden Jahres einzustellen.

Nichts desto weniger werden aber alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame fürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage angerechnet, sowohl bei dem Herrn Bergmeister Buff, als bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu begründen.

Meschede, den 18. November 1824.

Der Landrath das.

N. 869. Verkauf resp. Verpachtung herrschaftlicher Grundstücke zu Drolshagen.

Einige zur Domaine Drolshagen gehörigen Grundstücke sollen am 18. Dezember d. J. alternative dem Verkaufe und der Verpachtung auf 2 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgesetzt werden, wozu sich die Liebhaber Morgens 11 Uhr in dem Hause der Wittwe Bonzel zu Drolshagen einfinden wollen.

Bilstein, den 27. November 1824.

K. Rentamt das.

N. 870. Verpachtung von Dom. Parzellen zu Grafschaft.

Mehrere zum sogenannten Sieberts-Gute zu Grafschaft gehörigen Parzellen werden am 9. Dezember d. J. Morgens 9 Uhr auf der Rentamtsstube zu Grafschaft auf 4 Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet, wozu sich Pachtlustige einfinden wollen.

Bilstein, den 27. November 1824.

K. Rentamt das.

N. 871. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Montags den 27. Dezember d. J. soll in dem Hause des Gastwirths Herrn Will zu Wilnsdorf, das in der Kalteiche und dem Höhwäldchen gefällte Holz, bestehend in:

1600 Cub. Fuß eichen Nutzholz, 12 Klafter ditto Brennholz, 118 Klafter buchen Brennholz und 68 Klafter Reisser

öffentlich nach dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Siegen, den 21. November 1824.

Der Forstmeister das.

N. 872. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Das in den Königlichen Waldungen Thiergarten, Rödgerwald und Lindenberg gefällte Holz, welches gegen
3360 Cub. Fuß eichen Nutzholz, 6 Klafter eichen Geschirr- und Brennbauholz, 960 Cub. Fuß Nadel-Nutzholz, 55 Klafter Laub- und Nadel-Brennholz und 108 Klafter Reisser
betragen wird, soll Dienstags den 28. Dezember d. J. in dem Hause des Herrn Seyfardt zu Fickenhütten öffentlich versteigert werden.

Kauflustige wollen alsdann Vormittags 10 Uhr daselbst eintreffen.

Siegen, den 21. November 1824.

Der Forstmeister das.

N. 873. Jagdverpachtung im Forstrevier Bredelar.

Am 28. k. M. wird in der Behausung der Frau Pachterin Seifarth zu Bredelar die Jagd der Oberförsterei Bredelar zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung ausgesetzt.

Nur qualifizirte Jagd-Liebhaber werden zugelassen, die Qualifikation, wo sie zweifelhaft ist, muß von der landräthlichen Behörde bescheinigt werden.

Meschede, den 21. November 1824.

Der Forstinspector das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Curat-Vikar Lambert Anton Plaßmann zu Affeln ist zu der erledigten Pfarrstelle daselbst, — und der Vikar Amecke zu Anröchte zu der erledigten Pfarrei in Effeln ernannt.

Der bisherige provisorische Verwalter der ersten Lehrerstelle an der Schule zu Brackel, wie auch des Organisten- und Küsterdienstes bei der dortigen evangelischen Kirche Heinrich Diedrich Scheuse ist in den bemerkten Aemtern — und der bei der Schule zu Huckarde bisher provisorisch gestandene Schullehrer Pötting in dieser Eigenschaft nunmehr definitiv angestellt.

An die Stelle des abgegangenen Schullehrers Kaufmann zu Brüne ist der Schulamts-Candidat Johann Joseph Solbach aus Ottfingen wiederum als Schullehrer zu Brüne angestellt.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Pfarrers Eicker zu Rhynern ist der bisherige Kaplan Friederich Hötte in Arnsberg wiederum zum Pfarrer der Pfarrei Rhynern ernannt.

Der bisherige Schullehrer auf dem Schrotberge Kirchspiels Solingen Friedrich Wilhelm Müller aus Witzhelden ist zum Lehrer der vierten Klasse an der evangelischen Elementarschule zu Schwelm ernannt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50.

Arnsberg, den 11. Dezember 1824.

Das 20te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 874. Gesetzsammlung N. 20. und 21.

N. 892. Verordnung wegen der Erhebungs-Rolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung, imgleichen die Erhebungs-Rolle selbst. Vom 19. November 1824.

Das 21te Stück der Gesetzsammlung enthält:

N. 893. Urkunde über die morganatische Ehe Sr. Majestät des Königs mit der Gräfin Auguste von Harrach. d. d. Berlin den 9. November 1824.

N. 875. Präclusionstermin z. Annahme der Aachener Markstücke.

Von den Königl. Ministerien ist mittelst Verfügung vom 30. September c. ein Präclusions-Termin von drei Monaten, zur Annahme der Aachener 1. 2. 3 und $\frac{1}{2}$ Markstücke bei den Königl. Kassen, festgesetzt.

Mit Ablauf dieses Termins, also mit Ende des Monats Januar 1825. wird daher die Annahme der bezeichneten Münzsorten gänzlich aufhören, und soll niemand weiter gehalten seyn, solche im öffentlichen Verkehr dann anzunehmen.

Das Publikum wird hierdurch von dieser Bestimmung in Kenntniß gesetzt; die Königl. Kassen aber werden angewiesen, sich darnach auf das Genaueste zu achten. Münster, den 1. November 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen
Vincke.

N. 876. Zustand des Landarmenhauses zu Benninghausen.

Der befriedigende Zustand des Land-Armenhauses in Benninghausen ist durch die am 21. 22. und 23. August c. abgehaltene specielle Revision dargethan worden.

Die nachfolgenden Uebersichten stellen die wirthschaftlichen und polizeilichen Ergebnisse des Jahres 1823. dar. Es ist erfreulich, daß auch die Aufmerksamkeit der Behörden und des Publkums sich in der letzteren Zeit, durch häufigere Besuche offenbaret hat, für welche die Anstalt jederzeit und jedermann offen steht; denn es läßt die nähere Bekanntschaft mit derselben hoffen, sowohl daß solche immer mehr und in dem ganzen Umfange benutzt werde, in welchem sie zur Unterstützung der Ortsarmen-Anstalten und der Polizei-Verwaltung die Mittel darbietet, als auch daß nun eifriger zusammen gewirkt werde, damit den nach kurzem, einer gründlichen Besserung ungenügenden Aufenthalte wieder zu entlassenden Individuen, unmittelbar nach ihrer Rückkehr in die Heimath, der vorsorglichen Theilnahme nicht entbehren, deren sie noch längere Zeit bedürfen, um Rückfällen und Zurücksendungen in die Anstalt vorzubeugen.

Einige Bestimmungen des Land-Armenhausgesetzes, welche öfterer Vergegenwärtigung bedürfen, werden nachfolgend abermals in Erinnerung gebracht.

1) Wer als Landstreicher oder Bettler betroffen wird, soll sofort an die nächste Polizeibehörde abgeliefert werden. Nach vorschriftsmäßiger Untersuchung werden die Landstreicher in das Landarmen- und Arbeitshaus, Bettler aber, imgleichen bettelnde einländische Handwerksbursche, an die Polizeibehörde ihres Wohnorts abgesendet. Finden sich unter den Aufgegriffenen solche Personen, deren Gewerbe zur Criminal-Untersuchung sich eignet, als Wahrsager, Olitätenkrämer, Collektanten ꝛc., so sind solche sofort dem Gerichte zu überliefern.
2) Die Gendarmerie, Polizeidiener und Armen-Voigte sind besonders verpflichtet, Landstreicher und Bettler anzuhalten; alle Einwohner sind hierzu befugt und verpflichtet, selbige dann der Orts-Polizei-Behörde sogleich zu überweisen, auch mindestens von deren Daseyn dieselbe zu unterrichten, wenn sie behindert werden, solche selbst anzuhalten.
3) Niemand darf bei 8 bis 16 gGr. Strafe dem Bettler eine Gabe reichen, den Landstreichern oder ihnen gleich zu achtenden Personen etwas verkaufen oder vertauschen oder abkaufen, noch sich derselben bedienen, oder an ihren Spielen u. s. w. Antheil nehmen.
4) Wer wissentlich oder unter Versäumniß der allgemeinen polizeilichen Vorschriften wegen Aufnahme von Fremden einen Landstreicher oder Bettler bei sich duldet und ihm einen Aufenthalt in seinem Hause gestattet, oder ihn verheimlicht, verfällt in eine Strafe von Drei Thaler, es möchte dann im

wirklichen Nothfalle die Ausübung einer Pflicht der Menschlichkeit die Aufnahme geboten haben, in welchem Falle jedoch innerhalb zwölf Stunden die Polizeibehörde zu benachrichtigen ist.

5) Endlich soll Niemand das Vagabundiren und Betteln durch wissentliche heimliche Beherbergung von Vagabunden und Bettlern, Abfassung von Bettelbriefen für dieselben, Erleichterung des Entweichens bei der Aufgreifung und auf dem Transporte, Ertheilung von Zeugnissen zum Betteln auf Brand oder andere Unglücksfälle oder gar von falschen Legitimations-Papieren irgend einer Art, vorsätzlich begünstigen, bei Vermeidung von 10 bis 50 Rt. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe.

6) Wer einen Landstreicher oder einen zur Aufnahme geeigneten Bettler aufgreift und an die Polizeibehörde abliefert, erhält eine Prämie von 16 gGr., die absendende Polizei-Behörde von 8 gGr. aus der Kasse des Landarmen- und Arbeitshauses, nach darin erfolgter Ankunft desselben.

7) Da übrigens die gesetzliche Verpflichtung jeder Gemeinde zur Versorgung ihrer hülfsbedürftigen verarmten Mitglieder durch Errichtung dieses Land-Armen- und Arbeitshauses nur erleichtert, nicht gemindert werden soll; so erwarten und befehlen Wir, daß die Gemeinde- und Polizei-Behörden bei eigener persönlicher Verantwortung dafür Sorge tragen sollen, daß überall, wo es noch nicht oder mangelhaft statt findet, die Ortsarmen-Anstalten zweckmäßig geordnet werden. Diese Fürsorge soll sich nicht bloß auf Vertheilung der vorhandenen Armenmitteln beschränken, vielmehr die Austheilung bloßer Spenden künftig gänzlich untersagt seyn ohne vorgängige sorgfältige Erörterung der Würdigkeit und Bedürftigkeit; die Armenmittel und Stiftungen sollen möglichst vereinigt, jeden Orts einem besondern Armen-Vorstande aus gemeinsinnigen verständigen Einwohnern übertragen werden, und diesem die Vorsteher nicht vereinbarter Stiftungen sich über ihre zweckmäßige Verwendung und Verwaltung auszuweisen verpflichtet seyn; es sollen unter Leitung des Armen-Vorstandes in angemessenen Abtheilungen Armenpfleger angeordnet, diesen die Armen zur näheren Aufsicht und Verwendung der Unterstützungen überwiesen, überall auf Erforschung der Verarmungs-Ursachen, der besten Unterstützungsweisen, auf Beschäftigung, Unterricht, Krankenpflege, Feuerungs-Vorräthe ꝛc. möglichst Bedacht genommen, und nicht bloß der Linderung gegenwärtiger Armuth, sondern insbesondere der Vorbeugung künftiger Verarmung die vorzüglichste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Münster, den 24. November 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.

Vincke.

Uebersicht von der wirthschaftlichen Verwaltung des Landarmenhauses zu Benninghausen im Jahre 1823.

											Thlr.	sg.	pf.
	Nach der Uebersicht von 1822. (Arnsb. A. B. 1824. S. 93.) blieb am 31. Dezember 1822. ein Bestand von 9100 Thaler Kapitalvermögen und in Bankobligationen und Baar:										3385	18	11
	Dazu Einnahme im Jahre 1823:												
1	An Resten										44	18	9
2	„ Zinsen vom Kapital-Vermögen										571	—	—
3	„ Provinzial-Beiträge aus dem Regierungs-Bezirk	a	Münster	1908	Thlr.	20	sg.	—	pf.		5800	15	4
		b	Arnsberg	2054	„	6	„	8	„				
		c	Minden	1837	„	16	„	8	„				
4	„ Kostgeld für unverbesserliche Derarme										470	7	11
5	„ Arbeits-Verdienst der Häuslinge										1490	22	8
6	„ verschiedene Einnahme										262	22	11
									Summa		12025	14	6

	Die Ausgaben haben betragen:	Thlr.	sg.	pf.
1	für Unterhaltung der Gebäude	192	27	6
2	„ Unterhaltung und Ergänzung des Inventars	238	—	5
3	„ Beköstigung	1392	26	1
4	„ Bekleidung	209	21	2
5	„ Wäsche und Reinigung	136	22	7
6	„ Feuerung	353	24	8
7	„ Beleuchtung	115	7	3
8	„ Aufgreifungs- und Transportkosten	186	17	2
9	„ Arzuei	126	18	7
10	„ Verpflegung der Kinder in der Anstalt zu Düsselthal	194	5	5
11	„ Verwaltung der Anstalt an Gehältern der Offizianten und Geistlichen	976	—	—
12	„ die innere Ordnung und Wirthschaft an Löhnen des Gesindes ꝛc.	447	13	6
13	„ Gratifikationen und Prämien	299	21	4
14	„ Anschaffung roher Arbeits-Materialien	310	27	1
15	„ Grundlasten-Steuern und Feuer-Societäts-Gelder	138	6	9
16	„ Bearbeitungskosten der Gärten, Ländereien und Unterhaltung des Viehstandes	215	20	1
17	„ Ankauf eines 8 Morgen großen Waldparzeels von der Königlichen Domaine	553	3	3
18	„ Ueberverdienst der Häuslinge	79	15	11
19	„ Insgemein	78	18	11
	Summa			6245 18 11
	Bestand			5779 25 7
	und zwar: 5175 Thlr. Staatsschuldscheine angekauft für	3774	3	4
	in Bank-Obligationen	2005	22	3
				5779 25 7

dazu obige 9100 Thlr. Staatsschuldscheine aus 1822.

folglich 14275 Thlr. Kapital-Vermögen Ende 1823.

ausschließlich der Bestände von Konsumtibilien, Kleidung, Feuerung, Arbeitsstoffen, fertigen Arbeiten.

Uebersicht der polizeilichen Verwaltung des Landarmenhauses im Jahre 1823.

	Männer	Weiber	Kinder	Summa
Am 31. Dezember 1822. blieben im Bestande . .	47	22	2	71
Im Laufe des Jahres 1823. kamen hinzu:				
a. ausländische Vagabunden	22	4	—	26
b. inländische Vagabunden	16	5	8	29
c. aus dem Zuchthause zu Herford zur Besserung	3	2	—	5
d. unverbesserliche Ortsarme, Trunkenbolde und Taugenichtse	75	31	2	108
Ueberhaupt .	163	64	12	239
Davon sind im Laufe des Jahres 1823:				
a. über die Grenze gebracht	18	6	2	26
b. in ihre Heimath entlassen	63	26	2	91
c. als Gesinde untergebracht	8	3	—	11
d. andern Anstalten überwiesen	7	1	—	8
e. gestorben	4	1	—	5
f. entlaufen	8	2	—	10
Ueberhaupt .	108	39	4	151
Mithin am 31. Dezember 1823. verbliebener Bestand .	55	25	8	88

Durchschnittlich waren 70 Häuslinge vorhanden und soviel arbeitsfähig mit Spinnen, Stricken, Weben für die Anstalt und für Auswärtige, Fuß-Teppich-Arbeit, Holzschuhmachen, Korbflechten, Bürstenbinden, Dielenschneiden, vorzugsweise mit Garten- und Feldarbeiten, Graben-Ziehungen, Wegebesserungen ꝛc. sowohl für die Anstalt als auch in Tagelohn und Entreprise für die Königliche Regierung und Privat-Personen beschäftigt.

Der erwünschte Erfolg der im laufenden Jahre von hiesiger Königlichen Regierung veranlaßten Besorgung von Holzsämereien aus sichern Quellen zu sehr billigen Preisen, für die Eingesessenen des Münsterschen Regierungsbezirks, gewährt mir eine dringende Aufforderung, diese Veranstaltung auf die ganze Provinz auszudehnen. N. 877. Verkauf von Holz-Sämereien.

Nach den eingegangenen Nachrichten sind zu nachfolgenden Preisen aus zuverlässigen Quellen für künftiges Jahr die Holzsämereien, einschließlich Emballage, Transport, Spesen, bis Münster zu beziehen:

das	Pfund	Kiefern (Pinus silvestris)	zu		10	Sgr.	10 Pf.
‚	‚	Fichten (Pinus picea)	‚		3	‚	— ‚
‚	‚	Lerchen (Pinus larix)	‚		17	‚	6 ‚
‚	‚	Weistannen (Pinus abies)	‚		7	‚	6 ‚
‚	‚	Weimuthskiefer (Pinus strobus)	1	Thlr.	10	‚	3 ‚
‚	‚	Birken			2	‚	6 ‚
‚	‚	Rotherlen			6	‚	3 ‚
‚	‚	Weiß- (Nordische) Erlen			17	‚	6 ‚
‚	‚	Eschen			3	‚	9 ‚
‚	‚	Hainbuchen			4	‚	7 ‚
‚	‚	Ahorn			2	‚	3 ‚

Der Regierungs-Calculator Wunsch hierselbst besorgt, unter meiner persönlichen Leitung, alle ihm hiernach vor dem 20. Januar k. J. zugehende Bestellungen.

Die Herren Landräthe fordere ich auf, dieses Anerbieten zur möglichsten Oeffentlichkeit in ihren Kreisen, besonders unter die Interessenten getheilter Gemeinheiten, zu befördern, die Bestellungen dem Regierungs-Calkulator Wunsch zeitig einzusenden.

Münster, den 26. November 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

N. 878. Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars zu Büren.

Schon unter der Regierung des Fürstbischofs Maximilian Franz wurde es beabsichtigt, zur vollständigern und gründlichern Bildung der Elementar-Schullehrer für die Gemeinden der Münsterschen Diöcese ein Schullehrer-Seminarium zu errichten. Die Ausführung dieses Plans wurde damals durch manche, nicht sogleich zu beseitigende, Schwierigkeiten und späterhin durch die politischen Umwälzungen verhindert. Der Plan selbst aber wurde nicht aus den Augen gelassen, sondern vielmehr gleich nach der Wiederherstellung des Friedens wieder aufgefaßt, und im Fortgange der Verhandlungen immer mehr entwickelt und vervollständigt.

Jetzt ist es durch die huldvolle Fürsorge Sr. Majestät des Königs möglich geworden, denselben in einem noch größern Umfange, als er anfänglich gedacht worden, in Ausführung zu bringen.

Es haben nämlich Se. Majestät geruhet, zu einem großen Seminarium, zur Bildung der Schullehrer für die sämmtlichen katholischen Gemeinden in den drei Regierungsbezirken der Provinz Westfalen, an welchem, außer einem geistlichen und pädagogischen Direktor, welcher zugleich der erste Oberlehrer der Anstalt seyn wird, ein zweiter Oberlehrer, ein Musiklehrer und ein oder zwei Hülfslehrer, angestellt, und in welchem zugleich den Zöglingen die nöthigen Unterstützungen dargeboten werden sollen, nicht allein ein vortreffliches Lokale, das Gebäude des ehemaligen Jesuiten-Collegiums zu Büren, bei Paderborn, sondern auch die zur Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel allergnädigst zu verleihen.

Aus dem Plane, nach welchem dieses Seminarium seine Einrichtung erhalten wird, bringe ich hiermit vorläufig folgendes zur Kenntniß:

1) Das Seminarium wird zu Anfange des Monats Mai künftigen Jahres eröffnet werden. Den Tag, an welchem sich die Zöglinge einfinden müssen, wird eine nähere Bekanntmachung in den Amtsblättern bestimmen.

2) Wer als Zögling in die Anstalt aufgenommen werden will, muß in der Regel das 17. Jahr seines Lebens zurückgelegt haben.

Er muß körperlich gesund seyn, und die zur Verwaltung eines Elementarschulamts erforderlichen natürlichen Anlagen und Fähigkeiten besitzen. Er muß sich diejenigen Vorkenntnisse und Geschicklichkeiten erworben haben, welche die erfolgreiche Benutzung des Seminarunterrichts voraussetzt. Er muß nämlich von der Muttersprache, außer der Fertigkeit im ordentlichen Lesen und im Schreiben, soviel verstehen, daß er im Stande ist, einen schriftlichen Aufsatz, ohne grobe Verstöße gegen die ersten Regeln der Grammatik und der Orthographie, anzufertigen. Er muß im Rechnen bis zur Fertigkeit, Aufgaben aus der Regel de tri in ganzen Zahlen zu lösen, gekommen seyn. Daß er im Klavierspielen und in der Singekunst den Anfang gemacht habe, wird für den Anfang gewünscht; künftighin aber gefordert. Er muß aus der Religionslehre und aus der biblischen Geschichte wenigstens dasjenige inne haben, was in der christlichen Lehre von den Pfarrern, vor der Zulassung zur ersten heiligen Communion, gelehrt wird. Besitzt er außerdem noch Kenntnisse in der Geographie, Naturkunde, Geschichte ꝛc., so wird man ihn desto lieber in die Anstalt eintreten lassen.

Unter denen, welche sich zur Aufnahme melden, erhalten die Geschicktern vor den Mindergeschickten den Vorzug, und künftighin wird namentlich die größere musikalische Geschicklichkeit besonders berücksichtigt werden, weil das Seminarium auch die Bestimmung hat, den Schulen solche Lehrer zu liefern, welche im Stande sind, durch ihren Unterricht zur Verschönerung des kirchlichen Gesanges gehörig mitzuwirken; weshalb denn diejenigen, welche späterhin in das Seminarium einzutreten Willens sind, wohl thun werden und aufgefordert werden müssen, sich bei Zeiten, und gleich von jetzt an, fleißig im Klavier- und Orgelspielen zu üben.

3) Die Aufnahme neuer Zöglinge geschieht in der Regel jährlich Einmal.

4) Wer als Zögling aufgenommen zu werden wünscht, muß sich spätestens vor dem 15. Januar 1825., durch eine selbstgeschriebene Vorstellung bei mir melden. Dieser seiner Vorstellung hat er einen ebenfalls selbst angefertigten, kurzen Lebenslauf beizulegen, in welchem nicht fehlen dürfen: die Angabe seines vollständigen Namens, die Angabe des Namens, Standes und Wohnorts seiner Eltern und etwaigen Vormünder, die Angabe seines Alters, die Angabe der Lehrer, deren Unterricht er bisher genossen, die Anzeige, wie er sich seit seinem Austritt aus der Schule weiter ausgebildet habe, und die Aeußerung, aus welchen Gründen er sich dem Schulamte widmen wolle. Außer diesem Lebenslaufe hat er seiner Vorstellung auch noch ein verschlossenes Zeugniß von seinem Pfarrer und dem Orts-Bürgermeister (Schultheiß, Orts- und Canton-Beamten) beizulegen, worin diese über seine bisherige Aufführung Auskunft geben und seine Alters-Angabe als richtig bestätigen.

5) Auf diese Anmeldung, welche nach Ablauf des 15. Januars nicht mehr angenommen werden kann, werden dann die Bewerber zur Prüfung beschieden werden, und zwar einstweilen, und bis auf weitere Bestimmung, die aus dem Münsterschen Regierungsbezirke an die Examinations-Commissionen der Normalschulen zu Münster und Recklinghausen; die aus dem Mindenschen Regierungsbezirke, an die Examinations-Commission der Normalschule zu Paderborn, und die aus dem Arnsbergschen Regierungsbezirk an die Examinations-Commission der Normalschule zu Arnsberg.

6) Der Unterricht für die Seminaristen zerfällt in zwei Haupt-Cursus und wird in zwei Jahren vollendet.

7)

7) Die Prüfung derer, welche ihren Cursus vollendet haben, wird in dem Seminarium selbst von der anzuordnenden Examinations-Commission gehalten werden. Diejenigen, welche in der Prüfung bestanden, erhalten ein Zeugniß der Wählbarkeit und eine Abschrift des Prüfungs-Protokolls. Die Namen der Geprüften und zur Anstellung approbirten Schulamts-Candidaten werden durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

8) Durch die, bei der Ausstattung des Seminariums bewiesene, huldreiche Fürsorge Sr. Majestät unseres Königs ist es möglich gemacht worden, daß den Seminaristen nicht allein der Unterricht in der Anstalt ganz unentgeldlich ertheilt, sondern auch freie Wohnung, nebst Heitzung, Licht und Bette angewiesen, und überdies den Unvermögenden, nach Maaßgabe ihres Bedürfnisses und ihrer Würdigkeit, zur Erleichterung ihres Bestehens, eine ganz oder zum Theil freie Beköstigung verliehen werden kann. Diejenigen, welche auf letzterwähnte Unterstützung Anspruch machen wollen, müssen bei ihrer Anmeldung zugleich ein besonderes Zeugniß, über den Grad ihrer Unvermögenheit von dem Pfarrer und Orts-Bürgermeister einreichen.

Münster, den 27. November 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
Vincke.

Der Doctor der Philosophie und Prorector am Gymnasio zu Dortmund, Johann Andreas Gottfried Steuber hat nach bestandenem Examen pro ministerio unter dem 13. November d. J. das Zeugniß der Wählbarkeit zum evangelischen Pfarramte erhalten.

N. 879. Wählbarkeit des Steuber.

Münster, den 30. November 1824.

Königlich Preußisches Consistorium.

Da die bis jetzt im Kreise Wittgenstein bestandene Observanz, nach welcher auf dem platten Lande das Schulzenamt von Jahr zu Jahr der Reihe nach von den Eingesessenen verwaltet worden ist, den nothwendigen Ansprüchen an eine zweckmäßige Polizei- und Kommunal-Verwaltung nicht genügen kann; so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 23. d. M. daß diese Observanz fernerhin nicht weiter berücksichtigt werden soll. Vielmehr wird, bis zur definitiven gesetzlichen Bestimmung der landräthlichen Behörde, oder, wenn standesherrliche Polizei-Beamte angestellt werden sollten, diesen die Ernennung der Ortsvorsteher (Schulzen)

N. 880. Bestellung der Dorfschulzen im Kreise Wittgenstein.

und der nach der Bestimmung der Regierung erforderlichen Anzahl Beistände (Schöppen) aus den dazu qualifizirten Personen überlassen. Den Vorstehern soll als Remuneration für ihre Bemühungen, Befreiung von den Kommunal-Lasten und der Genuß der zeither schon dem jedesmaligen Vorstande zugestandenen Emolumente zu Theil werden. Auch sollen ihnen die bei Verwaltung ihres Amts nothwendigen baaren Auslagen von den Gemeinden ersetzt werden. Die Regierung soll auch befugt seyn, da wo die Lokalität es erfordert und zuläßt, mehrere benachbarte kleine Gemeinden, ohne jedoch in ihren besondern Kommunal-Verhältnissen deshalb etwas zu ändern, der Verwaltung eines und desselben Schulzen zu untergeben. Wem ein Schulzen- oder Schöppen-Amt aufgetragen wird, soll solches nur dann ablehnen dürfen, wenn er aus gesetzlichen Gründen eine Vormundschaft abzulehnen befugt ist. Widrigenfalls bleibt er verpflichtet, das Amt anzunehmen und drei Jahre lang zu verwalten, nach deren Verfluß er Anspruch hat, drei Jahre mit fernerweiter Verwaltung eines solchen Amts verschont zu bleiben. Der landräthlichen Behörde bleibt aber überlassen, den Auftrag nach Verfluß eines Jahres zurückzunehmen.

Berlin, den 31. Oktober 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister von Schuckmann.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober d. J. wird hierdurch, mit dem Befügen bekannt gemacht, daß die Zeit des Eintritts ihrer Wirksamkeit und die gebildeten Distrikte nächstens erfolgen werden.

Arnsberg, den 2. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung 1. Abtheilung.

N. 881. Amtsblatts-Bedarf p. 1825.

Um den Bedarf der Amtsblätter für das Jahr 1825. übersehen zu können, werden die Bürgermeister und Schultheißen hierdurch angewiesen, die in ihren Verwaltungsbezirken vorfallenden Veränderungen der Zwangs- und der freiwilligen Abonnenten des Amtsblatts für das künftige Jahr, den landräthlichen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Letztere haben die betreffenden Kreislisten, in welchen die zu Frei-Exemplaren des Amtsblatts berechtigten Behörden und Personen namentlich aufzuführen sind und längstens bis zum 25. k. M. an uns einzuschicken.

Arnsberg, den 30. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. 1. Abtheilung.

N. 882. Verbot des eigenmächtigen Schneidens sogenannter Christbäumchen.

Durch das unbefugte Abschneiden und die Entwendung junger Nadelholzstämmchen zu Weihnachtsbäumchen geschehen jährlich nicht unbedeutende Beschädigungen in den Nadelholzanlagen, worüber schon verschiedentlich Beschwerden eingelaufen sind.

Wir finden uns veranlaßt diese frevelhafte Entwendung junger Nadelholzpflanzen hierdurch zu untersagen und machen die Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß wir die Königl. Forstbedienten und namentlich sämmtliche Oberförster angewiesen haben, denjenigen welche Christbäumchen zu erhalten wünschen, auf ihre Meldung, dazu geeignete und entbehrliche Nadelholzpflanzen und in deren Ermangelung Äste und Zweige von Nadelhölzern, gegen eine bestimmte Taxe abzugeben. Jeder sich desfalls bei einem Oberförster Meldende erhält zugleich von den betreffenden Forstbeamten einen Schein, zu seiner Legitimation, den er auf Verlangen jedem öffentlichen Beamten, namentlich den Königlichen Forstbedienten vorzeigen und worin die Zahl und Art der empfangenen Christbäumchen angegeben seyn muß.

Arnsberg, den 7. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 883. Ablieferung der Cassenbestände.

Auf Veranlassung eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 20. v. M. werden sämmtliche Spezial-Cassen des hiesigen Regierungs-Bezirks wiederholt angewiesen, ihre Cassen-Bestände instructionsmäßig prompt zur Königlichen Regierungs-Hauptkasse einzusenden, oder zu gewärtigen, daß sie, wenn hierunter eine Saumseligkeit wahrgenommen wird, in eine angemessene Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Arnsberg, den 3. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 884. Aufruf zur Unterstützung der unglücklichen Bewohner der Rhein-Niederungen im Reg. Bez. Düsseldorf.

Als die traurigen Nachrichten von den großen Verheerungen am Oberrheine und in den dahin ausmündenden Flußgebieten fast gleichzeitig mit den Fluten hier eintrafen, verbreitete sich mit ihnen der Schrecken vor den Verheerungen, mit welchen sie auch die unteren Niederungen des Rheinlandes bedrohten. Zwar gab ein augenblickliches Fallen des Wassers in der ersten Hälfte des Novembers auf kurze Zeit der Hoffnung Raum, daß die Flut ohne großes Unglück an uns vorübergehen werde; allein nur zu bald wieder stieg der Rhein zu einer Höhe, die er in dieser Jahreszeit früher niemals erreicht hat.

Die Noth, welche hierdurch in der hiesigen Rheingegend sich verbreitete, ließ schon ahnen, von welchem Umfange die Bedrängniß und Gefahr in den niedern eingedämmten Becken des Mörsischen und Clevischen Gebietes seyn werde. Leider geben die jetzt eingehenden Nachrichten zu erkennen, daß die Wirklichkeit die früheren Besorgnisse übersteigt.

Eine überschwemmte Fläche von beinahe 5 □ Meilen, von mehr als 40,000 Menschen bewohnt, bietet seit länger als drei Wochen ein betrübendes Bild des Elendes und des Jammers dar. Mehrere Städte und Dörfer standen ganz, und stehen zum Theil noch jetzt unter Wasser.

Noch läßt sich zwar die Masse der Beschädigungen an zerstörten Gebäuden, zu Grunde gegangenem Vieh, fortgeschwemmter und verdorbener Frucht, verlornen Wintervorräthen, verheerten Gärten und Saaten nicht übersehen; erst nach dem Zurücktreten des Wassers werden die Behörden darüber zuverläßige Nachrichten mittheilen können.

Doch läßt sich jetzt schon nicht verkennen, daß, wenn die Flut am Oberrhein das Verderben plötzlich und reißend herbeiführte, das Unglück nicht minder groß ist, welches der so lang anhaltende hohe Wasserstand für die niedern Gegenden herbeigeführt hat. Und auch hier blieb die angeschwellte Flut nicht ruhig, denn wiederholte Stürme erhöheten die Schrecknisse. So ließ die Nacht vom 18. auf den 19. d. M. im dem Dorfe Warbeyen kein einziges Haus unbeschädigt.

Die Bewohner der Umgegend haben, durch den Anblick des Elendes gerührt, ihr Aeußerstes zur Linderung der Noth gethan. Aber die Größe des Bedürfnisses übersteigt bei weitem die beschränkten Kräfte dieser treuen Nachbarn, und die Mildthätigkeit entfernterer Menschenfreunde muß angesprochen werden, wenn so vielem Unglücke für jetzt und in seinen Folgen einigermaßen begegnet werden soll.

Zu dem Zwecke vereint, die Gaben der Entfernten für die Hülfsbedürftigen zu sammeln, und von der Königlichen Regierung in diesem Berufe anerkannt, wenden wir uns an unsere wohlthätig gesinnte Mitbürger und an alle uns Befreundete des Auslandes mit der herzlichen Bitte, um Hülfe zu den bezeichneten Zwecke.

Nie sind in Zeiten großer Noth die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes fruchtlos um Unterstützung angesprochen worden. Auch jetzt werden sie

gewiß ihren wohlthätigen Sinn von neuem bewähren, wozu ihnen die Ortsbehörden und Lokal-Vereine mittelst Sammlungen die Gelegenheit darbieten werden.

An die auswärtigen Menschenfreunde richten wir mit nicht minderem Vertrauen die Bitte, daß jeder in seinem Kreise zu demselben Zwecke mitwirken möge. Die Unterzeichneten im Voraus dankbar, machen es sich zur Pflicht, über die eingehenden Gaben, worüber der Rendant des Vereins vorläufig quittiren wird, und über deren Verwendung, öffentlich Rechnung abzulegen.

Düsseldorf, den 24. November 1824.

Der Central-Hülfs-Verein des Regierungsbezirks Düsseldorf:

v. Pestel. Graf v. Spee. Ph. Schöller. Solbrig. v. Lasberg. Klüber. Bracht. Fasbender. Mostert I, Rendant.

Indem wir vorstehenden Aufruf auch im diesseitigen Regierungsbezirke zur öffentlichen Kunde bringen, versehen wir uns zu allen bemittelten und gutgesinnten Bewohnern desselben, daß auch sie bereit seyn werden, durch willige Darreichung derjenigen Beiträge, die in ihren Kräften stehen, die große und dringende Noth der vielen unglücklich gewordenen Familien ihrer Mitbürger in den angrenzenden Gegenden des Niederrheins mildern zu helfen. Damit sie dazu Gelegenheit erhalten mögen, fordern wir insonderheit die Herren Pfarrer, Bürgermeister und Schultheißen auf, baldigst, und so viel als möglich, persönlich die Einsammlung dieser Beiträge sich angelegen seyn zu lassen und den Betrag an die landräthlichen Behörden ihrer Kreise einzusenden; damit die Gelder in den ersten Wochen des neuen Jahres an den Central-Hülfs-Verein in Düsseldorf abgesandt werden können.

Arnsberg, den 3. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 885. Gehalts-Abzüge zur Bildung eines Beamten-Pensionsfonds.

Des Königs Majestät haben durch eine an das Königliche Staats-Ministerium unterm 31. August d. J. erlassene allerhöchste Kabinets-Order, nach den Vorschlägen der zur Untersuchung des Staatshaushalts bestandenen Immediat-Commission mehrere Maaßregeln anzuordnen geruhet, um besonders bei den jetzigen auf den Ertrag der Staatsausgaben ungünstig einwirkenden Zeitverhältnissen, die nöthigen Beschränkungen bei den Staatsausgaben herbeizuführen, und diese mit den Einnahmen ins Gleichgewicht zu bringen. In derselben ist zugleich über die Art in welcher zur Erreichung dieses Zwecks auch sämmtliche Staatsdiener beitragen sollen, unter andern bestimmt worden, daß, um bei Beschaffung des Fonds zu den Pensionen für die Staatsdiener einige Erleichterung der Staatskasse zu

bewirken, nicht nur von den Staatsbeamten ein mit ihren Dienst-Einkommen im Verhältniß stehender jährlicher Betrag, sondern auch der 12te Theil eines jeden der neu angestellten Beamten bewilligten Jahr-Gehalts, so wie aller Gehalts-Zulagen für den Pensions-Fond eingezogen werden soll. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden sechs Abstufungen:

1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Rt. zu 1 Prozent;
2) von einer Besoldung über 400 Rt. bis einschließlich 1000 Rt. zu 1 ½ Prozent;
3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Rt. der vorige Satz, und vom zweiten a 1000 zu 2 Prozent;
4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Rt. die Sätze 2 und 3 und von dem was über 2000 Rt. hinansteigt zu 3 Prozent;
5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Rt. die Sätze 2, 3 und 4 und von dem Betrage über 4000 Rt. zu 4 Prozent;
6) von einer Besoldung die mehr als 6000 Rt. beträgt, die vorigen Sätze und von über 6000 Rt. hinangehenden zu 5 Prozent.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Prozentsätze aber nur von 50 zu 50 Rt. berechnet, so daß, was unter 50 Rt. ist, noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Rt. oder darüber aber bis zum vollen Hundert die Hälfte des nächstfolgenden zu entrichten ist; jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Rt. nicht übersteigen. Von einem Einkommen unter 50 Rt. findet gar kein Beitrag statt.

Der Pensions-Beitrag trift nicht bloß die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten folglich auch

die Tantiemen,
die Miethsbeträge für Dienstquartiere, wenn solche bei Gewährung des Normal-Gehalts, in Anrechnung kommen, und
alle Neben-Einnahmen, welche die Offizianten als Staatsdiener beziehen.

Dagegen aber sind die Büreaukosten, Equipagen-Gelder, Pferde-Unterhaltungskosten und dergleichen, da sie nur als Vergeltung für baare Ausgaben gewährt werden, davon befreiet.

In betref der Tantiemen werden die dafür ausgesetzten Etatsbeträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, so können diese die zuviel in Abzug gebrachten Beträge nach dem Ablauf des Jahres reklamiren. Betragen sie mehr, so wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundsätzlich berichtigt, beträgt der Unterschied jedoch nur zehn Prozent mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, so hat es bei dem Pensionsabzug, wie solches der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden.

Bei den Salarien-Cassen-Rendanten der Provinzial Obergerichte wird der Beitrag nicht von der evincirten, sondern von der im Etat ausgesetzten Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet; eine Bestimmung die auf alle Offizianten, denen ein bestimmtes Einkommen durch Tantieme evincirt wird, Anwendung findet.

Jede Casse welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensions-Beitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegenquittungen aber haben sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungs-Betrag, mit Einschluß der Pensions-Beiträge zu quittiren. Die Quittungen müssen also z. B. lauten:

7 Rt. 15 Sgr. durch Beitrag zum Pensions-Fonds
492 „ 15 „ baar

500 Rt. zusammen, habe ich an Besoldung für den Zeitraum vom — bis — aus der ꝛc. Casse richtig erhalten.

Nicht bloß die Jahres- sondern auch die vierteljährlichen und monatlichen Quittungen müssen in derselben Art ausgestellt werden. Der Beitrag des 12ten Theils des Jahr-Gehalts der neu angestellten Beamten und von den Gehaltszulagen wird von jeder zahlenden Casse bei der ersten Verabreichung der Besoldung oder der Zulage in Abzug gebracht.

Uebrigens gelten diese Bestimmungen auch für die Grenz-Gendarmerie.

Auch auf Wartegeld-Empfänger, die in dem Genuß ihrer ganzen früheren Besoldung geblieben sind, finden sie Anwendung.

Indem wir sämmtlichen von uns ressortirenden Beamten von diesen Bestimmungen mit dem Bemerken Kenntniß geben, daß der Abzug dieser zum Pensions-Fond fließenden Beiträge mit dem 1. Januar k. J. beginnt, fordern wir sämmtliche Rendanten aus deren Cassen Besoldungen ꝛc. ꝛc. zu zahlen sind, hierdurch auf, sich genau nach obigen Vorschriften zu achten, und in Anstandsfällen unsere Entscheidung einzuholen.

Arnsberg, den 2. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 886. Erbzinsweise Veräußerung verschiedener Grundstücke bei Glindfeld.

Mittwochen den 29. Dezember c. Morgens 10 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Glindfeld die zum Königlichen Rentamte Meschede gehörigen, bei Hallenberg belegenen sogenannten Richterländereien und die sogenannte Hallenwiese bei Deifeld zu einer erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden. Die Bedingungen liegen bei dem Königlichen Schultheiß zu Hallenberg und beim unterzeichneten Rentamte zur Einsicht offen.

Meschede, den 7. Dezember 1824. K. Rentamt das.

N. 887. Holzverkauf im Forstrevier Oehlinghausen.

Am Mittwochen den 15 d. M. Morgens 10 Uhr, sollen im herrschaftlichen Bertinglohe Walde, 1600 Cubikfuß eichen Bau- und 30 Klafter eichen Brennholz; sodann am folgenden Tage zur selben Stunde 2000 Cubikfuß eichen Bau- und 40 Klafter eichen Brennholz in den herrschaftlichen Fröndenberger Waldungen und am 18. Dezember um dieselbe Stunde 1200 Cubikfuß eichen Bau- und 20 Klafter Brennholz öffentlich versteigert werden.

Die Zusammenkunft ist am 1. Tage beim Colonen Bergmann in Bertinglohe, am 2ten beim Herrn Gastwirth Niemeyer zu Fröndenberg und am 3ten Tage beim Weggeldempfänger Haas an der Ausseler-Brücke.

Arnsberg, den 5. Dezember 1824. Der Forstinspector das.

B 2
N. 888. Anlegung eines Pocht- u Waschwerks zu Ramsbeck.

Die Gewerkschaft der Silber- Blei- und Kupfererz-Gruben am Bastenberge und Dörenberge bei Ramsbeck ist gesonnen in dem oberhalb dem Dorfe am Fuße des Bastenberges auf dem Elpenbache gelegenen und zu diesem Zwecke angekauften Eisenhammer ein Poch- und Waschwerk anzulegen. Um allen für die Besitzer der unterhalb liegenden Wiesen hierdurch entstehen könnenden Nachtheil abzuwenden, hat die Gewerkschaft sich bereits verpflichtet, den Betrieb der Aufbereitungs-Maschiene während der Wiesenbewässerungs-Periode, nämlich während der Monate März und November jeden Jahres einzustellen.

Nichts desto weniger werden aber alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame fürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage angerechnet, sowohl bei dem Herrn Bergmeister Buff, als bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu begründen.

Meschede, den 18. November 1824.

Der Landrath das.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pfarrer Johannes Stahl zu Rosbach ist zum Pfarrer in Neuenkleusheim — und der Candidat der Theologie Franz Ferdinand Engelhard aus Eslohe zum Vikar und Pfarr-Kaplan in Schönholthausen ernannt.

Der Seminarist Friedrich Fernickel zu Meiningsen ist als Adjunkt und Amtsnachfolger seines Vaters im Schul Organisten- und Küsterdienste daselbst provisorisch angestellt.

Der Thierarzt Franz Joseph Drolshagen zu Bochum ist für die Kreise Bochum, Altena und Hagen als Kreisthierarzt angestellt und vereidet.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51.

Arnsberg, den 18. Dezember 1824.

Das 22te Stück der Gesetzsammlung enthält: N. 889. Gesetzsammlung Nr. 22.

N. 894. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Oktober 1824., betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militairabzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

— 895. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1824., über die, den im Zivildienst angestellten Landwehr-Offizieren obliegende, Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militair-Wittwenkasse beizutreten.

— 896. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1824., wegen Ernennung des Landtags-Marschall, Minister Grafen von Alvensleben und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

— 897. Bekanntmachung des Geheimen Staatsministerii, über den Betrag der von den Civilbeamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwenpension. Vom 12. November 1824.

N. 890. Einführung einer Kontrole des Salzverbrauchs im Kreise Brilon.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinets-Order vom 31. August d. J. das unterzeichnete Finanz-Ministerium zu ermächtigen geruhet, die bereits in einigen Landestheilen zur Unterdrückung der Salz-Defraudationen, wie auch zum Schutze der inländischen Salz-Fabrikation und der Sicherstellung des Einkommens der Staatskasse vom Salz-Debit bestehende Kontrole des Salz-Verbrauchs

zur Erlangung gleicher Zwecke, auf alle Grenzbezirke, wo noch jetzt mit Salz kontrebandirt wird, auszudehnen, und diese Kontrole nach den allerhöchst vorgeschriebenen hier nachfolgenden Grundsätzen vom 19. August v. J. einzurichten, welche auf die bereits der gedachten Kontrole unterworfenen Landestheile der Provinz Westfalen angewendet sind.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Bestimmungen wird die Kontrole des Salz-Verbrauchs in der Provinz Westfalen, noch in folgenden Landestheilen vor jetzt eingeführt, und daselbst vom 1. Januar k. J. an, in Wirksamkeit treten, als:

a) im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, und
b) im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg.

Diese Anordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Salz-Quantum, welche eine jede der Kontrole des Salz-Verbrauchs unterworfene Ortschaft vom 1. Januar k. J. an, aus den Königlichen Salz-Factoreien oder Königlichen Sellereien jährlich anzukaufen und abzuholen verpflichtet ist, derselben von der vorgesetzten Regierung bekannt gemacht werden wird.

Uebrigens bleibt die Einbringung des fremden Salzes ferner wie bisher, bei der im §. 111. der Zoll und Verbrauchs-Steuerordnung vom 26. Mai 1818. bestimmten Strafe, verboten. Berlin, den 4. Dezember 1824.

Finanz-Ministerium
(gez.) v. Klewiz.

Grundsätze, nach welchen die Kontrole des Salz-Verbrauchs einzurichten ist.

§. 1. Der jährliche Salz-Verbrauch der, der Kontrole zu unterwerfenden Landestheile wird nach dem Satze von zwölf Pfunden pro Kopf der gesammten Bevölkerung, einschließlich des Verbrauchs zur Vieh-Fütterung, zum Einschlachten und zu den Gewerben, ermittelt, vom Ministerio der Finanzen festgesetzt und der betreffenden Regierung bekannt gemacht.

§. 2. Die Regierung vertheilt das festgesetzte jährliche Salz-Verbrauchs-Quantum den Lokal-Verhältnissen, als der Lebensweise in Stadt und Land, der Wohlhabenheit, dem Viehstande, den Gewerben ꝛc. ꝛc. angemessen, auf die Gemeinden des betreffenden Landestheils. Das auf jede Gemeinde treffende Salz-Verbrauchs-Quantum wird in ein, derselben unentgeldlich zu ertheilendes Salzbuch eingetragen, und sie mit dessen Bezug an die ihr bequem belegene Salz-Debits-Niederlage gewiesen. Auf Vorzeigung dieses Salzbuchs wird sowohl der Gemeinde, als auch einzelnen

ihrer Mitglieder, welche es vorziehen mögten, ihren Salzbedarf direct aus der Niederlage zu beziehen, das Salz von der betreffenden Salz-Debits-Niederlage gegen Bezahlung des gesetzlichen Preises, verabfolgt und das jedesmal bezogene Quantum von dem Verwalter der Niederlage im Salzbuche notirt. Das Salzbuch wird vom Gemeindevorstande aufbewahrt, und darf bei Strafe der Salzdefraudation keiner anderen Gemeinde oder deren Mitgliedern geliehen werden, um darauf Salz zu beziehen.

§. 3. Die Vertheilung des auf jede Gemeinde treffenden Salz-Quantums auf die einzelnen Haushaltungen, die Verabfolgung des Salzes an diese, oder die Annahme eines Gemeinde-Sellers, die Bestimmung des Verkaufspreises für diesen, nach Maaßgabe der auf den Bezug des Salzes zu verwendenden Kosten und der dem Seller zu gewährenden Vergütung, so wie die Kontrole des Verkaufspreises, steht dem Gemeindevorstande zunächst und ohne Einmischung einer Staats-Behörde zu. In keinem Falle darf jedoch der Gemeindevorstand das Salz mit einer Abgabe zum Besten der Gemeindekasse belegen.

§ 4. Wo noch keine vollständig geordnete Gemeinde-Verfassung statt findet, tritt die Aufsicht und Mitwirkung des betreffenden Landraths in Beziehung auf die Ausführung der Bestimmung des vorigen §. und der Rekurs an die Regierung ein. Die letztere ist auch ermächtigt, da, wo es nöthig gefunden wird, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß der richtige Eingang des Salzes in der Gemeinde gehörig nachgewiesen wird.

§. 5. Der freie Handel mit Salz in den der Kontrole des Salz-Verbrauchs unterworfenen Landestheilen ist verboten. Nur allein die Gemeinde-Seller sind zum Salzverkauf, jedoch unter der ausdrücklichen Verpflichtung berechtigt, daß sie, bei Strafe als Salz-Defraudanten behandelt zu werden, das Salz nur aus derjenigen Salz-Debits-Niederlage, auf welche sie angewiesen worden, beziehen, und solches nur an Glieder ihrer Gemeinde verkaufen.

§. 6. Jede Gemeinde muß das derselben zugeschriebene jährliche Salz-Verbrauchs-Quantum im Laufe des Jahres aus der derselben angewiesenen Salz-Debits-Niederlage vollständig beziehen. Sie ist dafür verhaftet, auch verpflichtet, den etwanigen Mehrbedarf an Salz aus derselben Niederlage zu erkaufen.

§. 7. Die Salz-Debits-Niederlagen fertigen nach dem Schlusse eines jeden Jahres auf den Grund der von ihnen darüber zu führenden Register eine Nachweisung der, mit dem Bezug des ihnen zugetheilten Salzquantums im Rückstande verbliebenen Gemeinden und senden diese Nachweisung spätestens am 15. Januar des folgenden Jahres, dem betreffenden Landrath zu. Dieser veranlaßt die Ge-

meinden zur sofortigen Beziehung des Rückstandes, welcher nach der Wahl der Gemeinden entweder in natura entnommen oder durch Entrichtung von zehn Silberpfennigen ($\frac{5}{6}$ Silbergroschen) für jedes rückständige Pfund Salz an die betreffende Salz-Debits-Niederlage abgelöset werden kann. Spätestens den 31. Januar zeigt der Landrath der Regierung an, daß und in welcher Art der Rückstand bezogen worden, und ist die Regierung ermächtigt, gegen Gemeinden, welche bis dahin der Aufforderung des Landraths nicht genügt haben, die erforderlichen Zwangsmaaßregeln ohne Verzug zu verfügen.

§. 8. Den Gemeinden ist es überlassen, gegen solche ihrer Mitglieder, welche sich der Salzdefraudation schuldig oder verdächtig gemacht, die spezielle Conscription oder andere angemessene Sicherungsmaßregeln, unter Genehmigung des Landraths, oder auch auf dessen Erfordern, in Anwendung zu bringen.

§. 9. Diese Bestimmungen treten drei Monat nach erfolgter Publikation in Wirksamkeit; das alsdann in den Gemeinden vorgefundene Salz, dessen Ankauf aus den Niederlagen des Staats nachgewiesen wird, kommt auf das Zwangs-Quantum in Abzug, alles übrige wird als ausländisches Salz angenommen und nicht berücksichtigt. Berlin, den 19. August 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) von Altenstein. von Kircheisen. von Schuckmann.
von Lottum. von Klewiz. von Bernstorff.

N. 84. Prüfung der Zöglinge der hiesigen Chirurgen-Schule.

Von den Zöglingen der hiesigen Chirurgenschule haben sich im Cursus von $18\frac{2}{12}\frac{3}{4}$, zufolge der vorgenommenen Prüfungen, durch erfolgreichen Fleiß ausgezeichnet, und sind durch Prämien in Gelde zum Fortschreiten auf dem guten Wege aufgemuntert worden:

in der ersten Abtheilung:

1) Gothilf Harich, aus Eilenburg im Herzogthum Sachsen.

in der zweiten Abtheilung:

2) Peter Klein, aus Cöln am Rhein.
3) Franz Schönne, aus Münster.
4) Heinrich Trütschel I., aus Südkirchen.

in der dritten Abtheilung:

5) Joseph Wameling, aus Ahaus.
6) Anton Stork II., aus Warendorf.

Nicht minder haben sich ausgezeichnet, sind aber mit zweckmäßigen, wissenschaftlichen Büchern belohnt worden:

in der ersten Abtheilung:

1) Heinrich Wiefel, aus Höfel bei Gimborn, Regierungsbezirk Cöln.
2) Adolph Harling, aus Herbern.

in der zweiten Abtheilung:

3) Ernst Voigt, aus Ichtershausen bei Erfurt.
4) Anton Gieben, aus Kevelaer.

Münster, den 26. November 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.

Vincke.

N. 892. Anordnung eines Provinzial-Steuerdirektors zu Magdeburg.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsorder vom 3. Oktober d. J. die Absonderung der indirekten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Direktors für den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1. Januar 1825. daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Direktor ertheilten Dienst-Anweisung übernimt derselbe

1) Die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein- Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränk- und Tabacksteuer; die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Lokal-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.
2) Der Provinzial-Steuer-Direktor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Direktor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.
3) Der Provinzial-Steuer-Direktor ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten steht er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er koordinirt in dem Verhältnisse, wie die Oberberg-Aemter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll und Steuer-Aemtern, ingleichen dem Stempel-Fiskal ist derselbe vorgesetzt.

   Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.
4) Der Provinzial-Steuer-Direktor führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, den 4. Dezember 1824.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

N. 843. Frucht- u. Victualienpreise im Monat November 1824.

Nach der im Monat November 1824. in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Arnsberg

Namen der landräthlichen Kreise	Weitzen der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Roggen der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Gerste der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Hafer der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Erbsen der Scheffel Rt.	sg.	pf.	Heu der Centner Preuß. Rt.	sg.	pf.	Stroh das Schock Maaß. Rt.	sg.	pf.
Altena	1	11	8	-	25	—	-	21	8	-	16	—	-	29	6	-	15	9	4	28	—
Arnsberg	-	23	—	-	18	—	-	15	—	-	10	—	-	20	—	-	—	—	-	—	—
Bochum	1	9	$4\frac{5}{6}$	-	19	$8\frac{1}{3}$	-	18	$3\frac{1}{3}$	-	15	$10\frac{5}{6}$	-	24	$10\frac{2}{3}$	-	10	$10\frac{2}{3}$	3	23	10
Brilon	1	—	—	-	15	5	-	12	10	-	7	5	-	16	10	-	10	6	3	4	$6\frac{6}{11}$
Dortmund	1	—	$10\frac{6}{7}$	-	18	$6\frac{4}{7}$	-	18	$4\frac{5}{7}$	-	13	$2\frac{3}{7}$	-	18	$2\frac{2}{7}$	-	8	$11\frac{7}{8}$	2	21	5
Eslohe	-	22	—	-	18	3	-	14	—	-	8	4	-	19	7	-	11	10	2	17	$3\frac{3}{11}$
Hagen	1	10	9	-	23	3	-	21	4	-	16	8	-	—	—	-	15	—	6	6	10
Hamm	-	28	$5\frac{1}{2}$	-	16	$6\frac{1}{3}$	-	15	$1\frac{1}{8}$	-	11	$\frac{3}{8}$	-	16	$4\frac{2}{3}$	-	10	$9\frac{1}{3}$	4	—	—
Iserlohn	1	3	$1\frac{1}{3}$	-	18	7	-	16	$5\frac{1}{3}$	-	12	$2\frac{7}{3}$	-	18	4	-	12	4	3	10	—
Lippstadt	-	22	1	-	14	—	-	11	7	-	8	—	-	15	10		15	—	3	25	—
Olpe	1	19	2	-	28	$10\frac{2}{7}$	-	21	$2\frac{13}{24}$	-	12	$9\frac{5}{6}$	-	—	—	-	—	—	-	—	—
Siegen	1	9	6	-	28	$\frac{1}{2}$	-	24	$\frac{2}{3}$	-	12	$10\frac{1}{2}$	-	—	—	-	21	—	5	—	—
Soest	-	22	9	-	13	8	-	12	6	-	10	1	-	16	3	-	10	9	2	28	9
Wittgenstein	1	20	4	-	26	—	-	19	9	-	12	9		—	—	-	16	9	5	19	$1\frac{1}{3}$
Durchschnitts Preis	1	3	$9\frac{1}{2}$		20	$3\frac{5}{14}$	-	17	$3\frac{3}{7}$		11	$\frac{5}{11}$	-	19	7	-	13	$3\frac{7}{12}$	3	27	$10\frac{3}{5}$

w e i ſ u n g
ſtatt gehabten Durchſchnittspreiſe der verſchiedenen Getraidearten und übrigen Conſumtibilien.

Bier (braunes) das Quart und		Brantewein das Quart Ge		Schwarz brod 1 Pfd. wicht		Weißbrod 4 Loth		Rindfleiſch das Pfund		Schweinefleiſch das Pfund		Hammelfleiſch das Pfund		Kalbfleiſch das Pfund		Haber-Grütze die Metze		Graupen die Metze		Reis das Pfund		Oehlnair Speck das Pfund		Kartoffeln der Schfl.		Butter das Pfund	
Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf	Sg.	pf.	Sg	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg	pf	Sg.	pf.	Sg.	pf.	Sg.	pf.
1	—	5	$9\frac{1}{3}$	-	$3\frac{11}{12}$	-	$1\frac{5}{6}$	1	$10\frac{2}{3}$	2	$7\frac{1}{3}$	1	$5\frac{2}{3}$	1	$1\frac{1}{3}$	-	—	-	—	-	—	-	—	10	8	3	$8\frac{2}{3}$
1	—	-	—	-	4	-	$1\frac{7}{9}$	2	—	-	—	-	—	1	6	-	—	-	—	-	—	-	—	5	—	15	—
1	$1\frac{1}{3}$	5	2	-	$3\frac{1}{3}$	-	$1\frac{5}{8}$	1	$10\frac{2}{3}$	2	$7\frac{1}{3}$	1	$10\frac{2}{3}$	1	3	3	6	6	9	3	$5\frac{1}{3}$	3	8	7	$2\frac{1}{2}$	4	$\frac{2}{3}$
-	—		—	-	6	-	—	1	5	2	—	-	—	-	—	-	—	-	—	3	9	3	5	3	6	—	—
1	2	5	4		4	-	—	2	2	2	4	2	—	-	—	8	—	9	—	4	—	3	6	6	—	3	—
1	1	5	9	-	4	-	—	1	4	2	1	-	—	-	11	-	—	-	—		—	3	10	5	8	3	4
-	—	-	-	-	-	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	-	—	10	2	—	—
1	1	6	$1\frac{1}{2}$	-	4	-	$1\frac{3}{8}$	1	11	2	$3\frac{3}{4}$	1	7	1	$10\frac{1}{2}$	3	$10\frac{1}{2}$	9	$1\frac{1}{8}$	3	$7\frac{3}{4}$	3	$3\frac{3}{4}$	6	$7\frac{1}{2}$	3	6
-	$1\frac{1}{2}$	5	$8\frac{1}{2}$	-	$3\frac{2}{3}$	-	$1\frac{3}{4}$	1	8	2	—	1	$7\frac{1}{2}$	1	$4\frac{8}{9}$	4	1	6	—	-	—	4	$1\frac{7}{8}$	7	6	3	$9\frac{2}{3}$
-	7	4	6	-	3	-	$1\frac{1}{3}$	1	5	2	1	1	2	1	1	-	—	-	—	3	—	4	—	4	—	3	8
-	—	-	—	-	4	-	2	1	9	2	4	1	6	-	—	-	—		—	-	—		—	-	—	-	—
-	—	-	—	-	6	-	—	2	—	2	—	1	6	1	6	-	—	-	—	-	—	4	—	—	—	5	—
-	10	5	—	-	$3\frac{3}{4}$	-	$1\frac{5}{11}$	1	7	2	3	1	8	1	8	-	—		—	4	—	3	7	5	—	3	2
-	10	5	6	-	6	-	—	2	—	2	—	1	6	1	1	-	—		—		—	-	—	6	2	5	3
-	$1\frac{1}{2}$	5	5	-	$4\frac{3}{11}$	-	$1\frac{1}{2}$	1	$9\frac{1}{11}$	2	$2\frac{7}{11}$	1	7	1	$4\frac{1}{10}$	4	$10\frac{2}{3}$	7	$5\frac{3}{4}$	3	$7\frac{2}{3}$	3	$8\frac{8}{9}$	6	$5\frac{1}{3}$	3	$\frac{11}{11}$

Vorſtehende Nachweiſung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Arnsberg, den 7. Dezember 1824.

Königlich Preußiſche Regierung. I. Abtheilung.

N. 894. Anlegung enger Schornstein-Röhren.

Da die Instruktion zur Anlegung enger Schornstein-Röhren vom 14. Januar 1822. sich nur auf Gebäude, die mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt sind, bezieht, und die Frage entstanden ist, ob und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornstein-Röhren auch bei Strob- Rohr- und Schindel-Dächern anwendbar und zulässig seyen? so ist von den Königlichen hohen Ministerien des Handels und des Innern vermöge Cirkular-Rescripts vom 17. November d. J. festgesetzt worden, daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7. der Instruktion unter dem obersten Dachboden angeordnete Seiten-Oeffnung im Schornsteine wegbleibt und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von außerhalb bewirkt werde.

Arnsberg, den 3. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 895. Evangelische Kirchen-Kollekte zum Ausbau der Kirche in Lamgarben.

Des Königs Majestät haben zur Bewirkung des Ausbaues der im Jahre 1818. durch einen Orkan eingestürzten Kirche und des Thurms zu Lamgarben in Ostpreußen eine Kirchen-Kollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 3. März d. J. zu bewilligen geruhet. Die evangelischen Herren Pfarrer werden daher aufgefordert, diese Kollekte abhalten zu lassen und mit Einsendung des Ertrags unseren diesfälligen Verordnungen gemäß zu verfahren.

Arnsberg, den 10. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 896. Vermächtniß.

Der ehemalige Bürgermeister Constanz Hueck und dessen Gattin Adolphine Hueck, geborne Steinhauß auf Steinhauß, haben der evangelischen Kirche zu Wenigern im Kreise Hagen einen kostbaren silbernen stark vergoldeten Abendmahls-Kelch und eine dazu gehörige Hostien-Patene als Geschenk übermacht; welches wir unter dankbarer Anerkennung hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen.

Arnsberg, den 9. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Im

N. 897. Pensionszahlungen der Militair-Wittwen-Kasse.

Im Auftrage des Königlichen Kriegs-Ministeriums fünften Departements machen wir hiermit bekannt, daß jede aus der Militair-Wittwenkasse Pension beziehende Wittwe, solche nicht nur für den nächsten Termin 1. Januar 1825.; sondern auch für alle folgenden Termine, jedesmal bei der Departemental-Regierungs Hauptkasse oder bei der ihr zunächst gelegenen Spezial-Kasse zu erheben hat.

Dabei nehmen wir auf unser Publikandum vom 26. Juni c. den Bezug, Inhalts welchen von dem Königlichen Kriegs-Ministerio nachgegeben worden ist, daß außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen der Betheiligten der Militair-Wittwen-Kasse, dergleichen auch von anderen öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden können. Dagegen darf die Ausstellung und Beglaubigung der Quittungen für den nächsten Termin nicht vor dem 1. Januar 1825. erfolgen. Arnsberg, den 9. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 898. Truppen-Verpflegung ꝛc. und die Einsendung desfälliger Liquidationen.

Zufolge einer Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 6. v. M. werden sämmtliche Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Departements hiermit aufgefordert, die Liquidationen über die Vergütung für die bis Ende des laufenden Jahrs an durchmarschirte Truppen geschehenen Fourage-Verabreichungen, desgleichen für die von den Truppen nicht selbst bezahlte Marschbeköstigung längstens bis zum 10. Januar k. J. hier einzureichen, weil wegen veränderter Berechnung dieser Kosten auf später eingehende Liquidationen keine Anweisung erfolgen kann. Arnsberg, den 6. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 899. Steckbrief hinter J. H. Diehl.

Der hierunter beschriebene Joh. Hein. Diehl, Husar der 2ten Eskadron des 8ten Husaren-Regiments, ist am 28. v. M. aus Düsseldorf desertirt.

Die uns untergeordneten Polizeibehörden werden aufgefordert, den Entwichenen auszuforschen, im Betretungsfall arretiren und nach Düsseldorf an das betreffende Regiments-Commando ablieferen zu lassen.

Arnsberg, den 9. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Person-Beschreibung:

Name Diehl, Vorname Johann Heinrich, Geburtsort Gerasdorf, Aufenthaltsort Düsseldorf, Religion katholisch, Alter 22 Jahr 9 Monat, Größe 2 Zoll 3 Strich, Dienstzeit 1 Jahr, Haare blond etwas kraus, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch nach dem Westfälischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: hat gegenwärtig eine Narbe von einem Geschwüre an der rechten Ohrlippe.

Bekleidung: eine Mütze von Wachsleinwand, eine Halsbinde, eine Stalljacke, eine weiße Leinwandhose und ein Paar Schnürschuhe.

N. 900. Correspondenz mit den Behörden der Bundesfestung Mainz.

In Gefolge höchster Verfügung ist bei der Correspondenz mit den Behörden der Bundesfestung Mainz die Abänderung eingetreten, daß alle vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königlich Preußische Commandantur, sondern an das Königlich Preußische Gouvernement der Bundesfestung Mainz zu richten sind, welches den uns untergebenen Justiz-Beamten zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 6. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Hofgericht.

N. 901. Zinszahlung von alten landschaftlichen u. Städte-Kassen-Obligationen.

Montag den 3. Januar 1825. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage so wie der zu den Kassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenanten alten Landschaftlichen Obligationen pro 1. Julius 1824. bis den 1. Januar 1825. Nr. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben, ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3) wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen welche hiernach über eine Summe von 50 Rt. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt seyn

Da die Kassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent M. Blody, Behrenstraße N. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

N. 902. Erbzinsweise Veräußerung der Olper-Kuhkamps.

Montag den 27. d. M. Morgens 10 Uhr soll auf der Rentamtsstube zu Meschede der zum Königlichen Rentamt Meschede gehörige Olper-Kuhkamp, eine Wiese von 42 Morgen 119 $\frac{1}{10}$ □R. Magdeburger Maaß, in 8 Stücken zur erbzinsweisen Veräußerung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können während 8 Tagen vor dem Termine bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Meschede, den 5. Dezember 1824. Der Domainen-Rentmeister das.

N. 903. Fruchtenkauf zu Meschede.

Montag den 27. d. M. Mittags 1 Uhr sollen vom herrschaftlichen Fruchtboden zu Meschede

a. 150 Scheffel Roggen, b. 300 Scheffel Hafer, c. 100 Scheffel Mengkorn, d. 30 Scheffel Braunkorn, e. 50 Scheffel Mühlenkorn,

parthienweise im öffentlichen Meistgebote verkauft werden.

Meschede, den 8. Dezember 1824.

K. Rentamt das.

N. 904. Verpachtung der Jagd im Eversberger Stadt-Walde.

Den 2. k. M. wird die Königliche Jagd in dem Eversberger Stadt-Walde meistbietend in der Behausung des Gastwirths Müller hier, um 9 Uhr des Morgens, verpachtet. Indem ich solches hierdurch bekannt mache, bemerke ich zugleich: daß Pachtlustige, die sich wegen ihrer Qualifikation, durch ein Attest der landräthlichen Behörde nicht nachweisen können, von der Verpachtung ausgeschlossen bleiben. Meschede, den10. Dezember 1824.

Die Forstbehörde das.

N. 905. Holzverkauf im Forstrevier Siegen.

Montags den 10. Januar k. J. soll das in dem Freudenberger Forste gehauene Holz, als:

3000 Cubikfuß eichen Nutzholz, 31 Klafter eichen, 83 Klafter buchen Brenn- und Kohlholz, und 70 Klafter Reisser

in dem Hause des Herrn Gastwirths Demant zu Freudenberg nach dem Meistgebot verkauft werden.

Kauflustige wollen zu dem Ende Vormittags 10 Uhr daselbst eintreffen.

Siegen, den 10. Dezember 1824.

Der Forstmeister das.

B 3
N. 906. Anlegung eines Pocht- u. Waschwerks zu Ramsbeck.

Die Gewerkschaft der Silber- Blei- und Kupfererz-Gruben am Bastenberge und Dörenberge bei Ramsbeck ist gesonnen in dem oberhalb dem Dorfe am Fuße des Bastenberges auf dem Elpenbache gelegenen und zu diesem Zwecke angekauften Eisenhammer ein Poch- und Waschwerk anzulegen. Um allen für die Besitzer der unterhalb liegenden Wiesen hierdurch entstehen könnenden Nachtheil abzuwenden, hat die Gewerkschaft sich bereits verpflichtet, den Betrieb der Aufbereitungs-Maschiene während der Wiesenbewässerungs-Periode, nämlich während der Monate März und November jeden Jahres einzustellen.

Nichts desto weniger werden aber alle diejenigen, welche durch diese Anlage eine Gefährdung ihrer Gerechtsame fürchten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präclusivischer Frist vom heutigen Tage angerechnet, sowohl bei dem Herrn Bergmeister Buff, als bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und gehörig zu begründen.

Meschede, den 18. November 1824. Der Landrath das.

B
N. 907. Vaterländische Feuer u. Lebens-Versicherungsanstalt in Elberfeld.

Der Unterzeichnete hat die Geschäfte eines Agenten der vaterländischen Feuer- und Lebens-Assekuranz-Compagnie in Elberfeld, für Hamm und die umliegende Gegend übernommen; und können ausführliche gedruckte Darstellungen über die Anwendung der Lebensversicherung, auf die verschiedenen Lebensverhältnisse, nebst den Tabellen über die Prämien-Sätze gegen 2½ Sgr. bei demselben in Empfang genommen werden.

Der Nutzen welchen das genannte Institut gewährt, ist bereits zu bekannt, als daß es einer desfallsigen weiteren Auseinandersetzung bedürfte, indessen werde ich hierüber sowohl, als über die Feuer-Versicherung, die sich nicht allein auf Gebäude, sondern auch auf Waaren, Mobilien u. s. w. erstreckt, nähere Auskunft auf Verlangen sehr gern ertheilen.

Hamm, den 29. November 1824.

Der Agent,
Hauptmann v. Griesheim.

N. 908. Diebstahl zu Oberfleckenberg.

In der Nacht vom 26. auf dem 27. v. M. sind dem Gutsbesitzer und pensionirten Herrn Obersteuerempfänger Wilmes zu Oberfleckenberg mittelst Ausnehmung eines Fensters von einem Zimmer der 2ten Etage aus einem darauf stehenden von den Dieben erbrochenen Schranke folgende Sachen entwendet worden:

A. An Goldgelde.

1) 18½ Pistole, und zwar a. zwei doppelte Sächsische; b. eine doppelte Lüneburger; c. eine einfache Hannöversche; d. eine halbe alte Preußische, und e. 11 einfache Preußische Pistolen;
2) eine französische Karolin.

B. An Silbergeld und Schaumünzen.

1) 32 Stück Coventionsthaler, worunter 10 bis 12 fünf Frankenstücke waren;
2) zwei Laubthaler;
3) ein brabänder Kronenthaler;
4) drei ganze berliner Thaler;
5) 38 berliner Thaler in ⅓ Stücken;
6) 1 bis 2 Rt. in Preußischen ⅙ und ¹⁄₁₂ Thalerstücken;
7) 1 bis 2 Rt. in verschiedener Münze;
8) ein Augsburger Stück Geld von der Größe eines Coventionsthalers mit der Mutter Maria und dem Kind Jesu in den Wolken sitzend;
9) ein versilbertes Schaustück in der Größe eines halben Kronenthalers ein Jubiläum vorstellend mit dem Bildnisse des Doctors Martin Luther;
10) noch an verschiedenen Denkmünzen oder Schaustücken, 14 bis 15 Rt.;

C. An Juwelen, Pretiosen ꝛc.

1) ein weißer, sehr schön geschliffener obenher in Silber eingefaßter Chrysolith, in Größe eines Sechsbätzeners, ungefähr ½ Zoll dick unten in Metall, mit einer Schraube von 1½ Zoll Länge eingefaßt;
2) ein goldener, mit 6 Diamanten in die Runde besetzter Ring;
3) ein goldener Ring von hellgelber Farbe, mit einem Schmaragd und auf jeder Seite einen kleinen Stein wovon einer verloren;

4) noch ein goldener Ring mit einem kleinen Herzchen von Diamant verziert;
5) ein metallener, aber als Gold scheinender Ring mit einem Achatstein, welcher durch ein Vergrößerungsglas betrachtet, Landschaften und Seen vorstellt;
6) ferner ein Ring von Metall mit roth und weißen Muscheln verziert;
7) noch ein Ring, der zwar einfach, jedoch mit einem sehr blitzenden gelben Steine von der Größe einer Erbse besetzt ist;
8) ein Kreuz von sehr kostbarem Steine und bläulicher Farbe, 2 Zoll lang mit Galanteriegold eingefaßt. — Wenn dieses Kreuz vor das Licht gehalten wird, so kommen zwei Kreuze zum Vorschein;
9) zwei Paar vergoldete Ohrringe mit Steinen besetzt;
10) eine silberne viereckigte Tabatiere, in- und auswendig mit Vergoldung, so jedoch ziemlich abgeschlissen;
11) eine silberne runde Tabatiere in Form einer Butterlade, inwendig schön vergoldet, auf dem Deckel die Worte: auf Berg und unter der Dose die Buchstaben: F. W. ausgegraben;
12) Ferner eine sehr prachtvolle größere Tabatiere von chinesischem Porzellain oder Email, auf dem Deckel, an allen Seiten, unter und in der Dose sind Scenen aus der Hirtenwelt mit außerordentlich schönen Schäferinnen dargestellt;
13) noch eine runde Tabaksdose von gepreßtem Horn mit Goldpünktchen, worin sich 3 Stufen Silber-Erz befanden;
14) ein sehr schöner silberner Zuckerlöffel ein Loth schwer, mit einem länglicht ovalen durchlöcherten, äußerst schön verzierten Griff;
15) ein Paar längliche Schuhschnallen von Metall mit Steinen besetzt, wovon aber mehrere ausgefallen;
16) ein Paar silberne platte vergoldete Hemdknöpfe mit rothen sehr blitzenden Steinen;
17) noch ein Paar dergleichen, auch mit Steinen besetzt;
18) eine Hutschnalle von Metall ebenfalls mit Steinen besetzt.

D. Mineralien und seltene Naturprodukten.

1) ein Stück versteinerte Wallfischleber 3 Zoll lang, 2 Zoll breit, ½ Zoll dick, unaeschliffen, auf einer Seite mit Streifen, woraus deutlich zu ersehen, daß solches im Wasser gewesen;
2) zwei Stufen Platina-Erz;
3) eine Silberstufe, woraus das sogenannte Königssilber gewonnen wird;
4) eine Goldstufe ⅛ □ Zoll groß, wovon 1 Centner 47½ Pf. des feinsten Goldes enthält;
5) eine Bleistufe, ½ □ Zoll groß, wovon 1 Centner 47½ Pf. des feinsten Silbers enthält;

6) eine graue steinerne Kugel, auf welcher der halbe Mond und verschiedene Zirkel, wie auf einem Globus und zwar ganz von Natur sich darstellen;
7) ein Stein vom Berge Aetna, und
8) ein Stein vom Berge Vesuv.

E An verschiedenen Zeugen und Zinnen.

1) ein Stück braunrothen Velbel (Art feinen Plüsch) zu zwei Westen;
2) 27 berl. Ellen Barchend mit blauen Streifen, am Ende mit einem Adler gezeichnet;
3) 5¼ Elle dunkelgrünes Tuch ⅝ breit;
4) zwei roth gestreifte baumwollne Kissenüberzüge;
5) ungefähr 12 zinnerne Schüsseln und 24 Teller, einige mit dem Buchstaben W. und einige mit M. G. gezeichnet.

Indem man diesen bedeutenden Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringt, wird Jeder vor dem Ankauf und der Erwerbung der entwendeten mehrstentheils kostbaren und merkwürdigen Gegenstände gewarnt und zugleich aufgefordert, die zu seiner Wissenschaft kommenden Umstände, welche Veranlassung geben könnten, den Thäter auszumitteln oder das Gestohlene wieder herbeizuschaffen, sofort seiner Ortsobrigkeit oder dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen.

Fredeburg, den 2. Dezember 1824.

K. Justizamt das.

N. 909. Diebstahl zu Weitmar.

Der Wittwe des Steigers Johann Bernhard Oppenhorst zu Weitmar, Gerichtsbezirks Bochum ist in der Nacht vom 21. auf den 22. v. M. folgendes mittelst Einbruchs gestohlen worden:

1) drei steinerne Töpfe mit resp. 6 5 2½ Maaß Muß oder Kraut, 2) ein Roggenbrod, 3) drei Kornsäcke, 4) ein Kinderröckchen von Sarge, 5) eine flächsene Vorschürze, 6) ein Frauenhemd, 7) drei Kinderhemdchen, 8) ein Tisch-Tuch von Gebild, 9) ein Pflugkolter, und 10) ein Fensterflügel.

Wer in Betreff des Thäters dieses Diebstahls oder der gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, solche entweder uns, oder der nächsten Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 22. November 1824.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Nachweisung

der im Monat November 1824. auf den Haupt-Korn-Märkten des Arnsberg'schen Regierungs-Bezirks bestandenen Fruchtpreise.

Namen der Kornmärkte.	Weitzen der Schfl.	Roggen der Schfl.	Gerste der Schfl.	Hafer der Schfl.	Buchweitzen der Schfl.	Kartoffeln der Schfl.	Heu der Centner	Stroh das Schock
	in Preußisch. Maaß und Gewicht							
	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.	Rt. Sg. dt.
Hamm	- 25 7	- 15 2	- 14 1	- 11 5	- — —	- 7 6	- 11 3	3 20 —
Hattingen	1 8 6	- 22 9	- 22 —	- 15 6	- 20 —	- 9 —	- 14 —	4 — —
Herdecke	1 7 $4\frac{4}{5}$	- 21 $11\frac{1}{5}$	- 19 $8\frac{1}{2}$	- 14 $4\frac{4}{5}$	- — —	- — —	- — —	- — —
Langschede	- 29 10	- 16 6	- 15 5	- 12 —	- — —	- 8 —	- 10 —	4 25 —
Lippstadt	- 27 —	- 17 —	- 15 —	- 10 —	- — —	- 4 —	- 15 —	3 25 —
Menden	- 28 $6\frac{3}{4}$	- 17 $4\frac{3}{4}$	- 15 $3\frac{1}{2}$	- 11 $3\frac{3}{4}$	- — —	- — —	- — —	- — —
Meschede	- 23 6	- 15 6	- 13 —	- 8 —	- — —	- — —	- — —	- — —
Schwerte	1 1 $\frac{1}{2}$	- 17 $7\frac{1}{2}$	- 17 $\frac{1}{2}$	- 12 $8\frac{3}{4}$	- — —	- — —	- — —	- — —
Siegen	1 5 —	1 2 —	- 26 —	- 14 —	- — —	- — —	- 21 —	5 — —
Soest	- 22 1	- 14 5	- 12 1	- 7 4	- — —	- 5 —	- 11 4	2 — —
Witten	1 2 $3\frac{1}{2}$	- 17 $2\frac{3}{4}$	- 17 $10\frac{3}{4}$	- 14 $10\frac{3}{4}$	- — —	- 5 6	- 10 1	3 2 4
Durchschnitts-Preis	1 — $\frac{2}{11}$	- 18 $\frac{10}{11}$	- 17 $\frac{9}{11}$	- 11 $\frac{6}{11}$	- 20 —	- 6 6	- 13 $2\frac{6}{11}$	3 23 $8\frac{8}{11}$

600

N. 910. Fruchtpreise im Monat Novemb. 1824.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52.

Arnsberg, den 25. Dezember 1824.

N. 911. Bestimmungen wegen Veranstaltung ferneren Auflagen von Büchern.

Von den Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten ist, wegen der von Büchern zu veranstaltenden ferneren Auflagen, unterm 31. Oktober d. J. festgesetzt worden:

1) daß kein Verleger einer vor dem 18. Oktober 1819. erschienenen Schrift eine neue, wenn gleich unveränderte, Auflage derselben, ohne Rücksicht, in wie vielen Auflagen das Werk bereits früher erschienen seyn mag, machen darf, ohne vorher solches Werk dem betreffenden Königlichen Ober-Präsidium zur Entscheidung: ob die Herausgabe der neuen Auflage mit oder ohne vorgängige Censur erfolgen könne? vorgelegt zu haben, und

2) daß dasjenige, was die Bestimmung des Artikels XIV. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819. nachläßt und

> „wornach eine unveränderte Auflage eines Werks, das seit Bekanntmachung dieses Edicts mit Erlaubniß erschienen war, ohne weitere Censur auch im Auslande gedruckt werden kann, wenn nur der Verleger der Censurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder, wenn es außerhalb gedruckt wird, der seines eigenen Wohnorts die gehörige Anzeige macht,“

nur auf solche unveränderte Abdrücke eines Buchs Anwendung findet, welches, in der wie vielten unveränderten Auflage auch, nach dem 18. Oktober 1819. ein abermaliges Imprimatur erhalten hat.

Hiernach sind die Verleger verpflichtet, wenn sie eine unveränderte Auflage eines vor dem 18. Oktober 1819. erschienenen Buchs veranstalten, solche, wie ad 1. bestimmt, mir vorzulegen, und nur in Ansehung der, nach dem 18. Oktober 1819. erschienenen und nach dieser Zeit schon mit einem Imprimatur versehenen Werke zu der ad 2. erwähnten größeren Freiheit berechtigt.

Münster, den 10. Dezember 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.

Vincke.

N. 912. Herabsetzung des Beitrags zu den judenschaftlichen Abgaben im Herzogthum Westfalen.

Den vergleideten Israeliten im Herzogthum Westfalen gereicht es hiermit zur Nachricht, daß zu ihrer Erleichterung abermals eine Herabsetzung ihres Beitrags zu den judenschaftlicher Abgaben verfügt worden ist. Mit dem Jahr 1825 beginnend, sollen nämlich anstatt der bisherigen 1 Rthlr. 34 Stbr. nur 1 Rthlr. 4 Sgr. von 100 Rt. Steuer-Kapital jährlich gehoben werden. Diese Verminderung ist nur durch die bereis erfolgte Ablage eines nahmhaften Theils der auf der Westfälischen Judenschaft haftenden Schulden möglich geworden; denn es sind, was unter der vorigen Regerung nie geschehen, bisheran 6203 Rt. 41 St. gemeinen Cours und 2,711 Rt. 59 St. 2 Dt. Ffrtr. Cours an Kapitalien getilgt, außerdem aber auch noch 3,055 Rt. 8 St. 4 Dt. Ffrtr Cours an rückständigen öffentlichen Abgaben, in welchen überhaupt bis jetzt noch keine Verä... ung für diese Judenschaft eingetreten, berichtigt worden.

Hiernach ergieb sich, daß seit dem 16. Juli 1816. an Passiven die Gesammt-Summe von 5578 Rt. Preuß. Courant bezahlt worden ist, und es geht ferner aus dem gegenwärtigen Kassen-Zustande hervor, daß füglich 1300 Rthlr. Pr. Cour. dermalen schon wieder zur Kapitalien-Ablage verwandt werden können.

Indem unter diesen Verhältnissen die Hoffnung vorliegt, die jetzt noch vorhandenen Kapital-Schulden immer bedeutender verschwinden zu sehen, gewärtigen wir von den betheiligten Israeliten die pünktliche Abführung ihrer Beiträge. Wir fordern zugleich die betreffenden Steuerempfänger auf: nichts zu versäumen, was zum möglichst schnellen Betriebe des vorliegenden Geschäfts gereichen kann. Wird übrigens dieser Aufforderung gebührend genügt werden, so läßt sich hoffen, daß bald ein nochmaliges Herabsetzen der Beitrags-Quote, ohne die nothwendige Schuldentilgung zu stören, zu verfügen zulässig seyn wird.

Arnsberg, den 17. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

N. 913 Vergrößerung des Steuer-Empfangs-Bezirks Blankenstein.

Es ist beschlossen worden, daß am 1. Januar k. J.

1) die Bauerschaften Ober- und Nieder-Stüter und Ober- und Nieder-Elfringhausen von der Bürgermeisterei Sprockhövel getrennt, und (so wie die bisher zur Bürgermeisterei Blankenstein gehörigen Bauerschaften Welper und Holthausen) mit der Bürgermeisterei Hattingen vereinigt, und
2) die Bauerschaft Heven von der Bürgermeisterei Witten getrennt und der Bürgermeisterei Blankenstein zugetheilt werden soll.

Diese bisher zu den Empfangsbezirken der Steuerkassen zu Schwelm und zu Bochum gehörigen Gemeinden fallen demnach auch mit dem künftigen Jahre in den Empfangsbezirk der Steuerkasse zu Blankenstein und haben ihre Steuern an den Steuer-Empfänger Giesler zu Blankenstein zu entrichten. Derselbe wird, wie bisher von dem Steuer-Empfänger zu Schwelm geschehen, monatlich einen Lokalempfang bei Gehren-Stüter zu Nieder-Stüter abhalten.

Die Gemeinde Heven aber kann ihre Steuern zu Herbede entrichten, wo gleichfalls jeden Monat eine Lokal-Erhebung statt findet.

Arnsberg, den 16. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

B

N. 914 Patent-Verleihung.

Dem Fabrik-Unternehmer, Kommerzien-Rathe Hempel zu Oranienburg, ist von dem Königlichen Handels-Ministerio ein vom 21. Juni d. J. an acht hintereinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent

„ auf die ausschließliche Anwendung der von ihm beschriebenen eigenthümlichen Apparate, so wie des gleichfalls beschriebenen eigenthümlichen Verfahrens mittelst gedachter Apparate die Scheidung des Silbers aus seiner Legirung mit Kupfer, desgleichen des Goldes aus seiner Legirung mit Silber zu benutzen, und das Kupfer, Behufs der Bereitung des schwefelsauren Kupfers, aufzulösen,

ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Arnsberg, den 13. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

B

N. 915 Patent-Verleihung.

Den Unternehmern einer Gold- und Silber-Manufactur, Paetzelt und Preuß zu Berlin, ist ein vom 7. v. M. an, vier nacheinander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent

„ nach der ihnen eigenthümlichen Methode kantenartige Gewebe aus Lahngespinnst auf Posamentirer-Stühlen anzufertigen und zu Offizier-Schärpen zuzurichten,

mit Hinweisung auf eine bei dem Königlichen Handels-Ministerium aufbewahrte Beschreibung und ein noch einzureichendes Modell ertheilt worden.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 12. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

B

N. 916. Patent Verleihung.

In Gemäßheit des Publikandi vom 14. Oktober 1815. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Kaufleuten und Fabrikanten Deinhard und Tesche zu Coblenz ein, auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer zum Ziehen der Federn und Ruten neu zusammengesetzten Maschiene, insbesondere aber auf den neu und eigenthümlich eingerichteten Wagen derselben und die daran angebrachte Vorrichtung zum Festhalten der Hölzer, nach der davon gegebenen, zu den Akten des Königl. Ministeriums des Handels genommenen Zeichnung und Beschreibung, vom 19. September c. an, zehn nach einander folgende Jahre gültiges Patent für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden ist, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gelangen lassen.

Arnsberg, den 12. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. II. Abtheilung.

N. 917. Collekte zum Wiederaufbau d. abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude in Sternberg.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der am 30 August d. J. abgebrannten Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude zu Sternberg in der Neumark eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collekte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen der ganzen Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Bürgermeister und Schultheißen unseres Regierungsbezirks werden daher aufgefordert, wegen Veranstaltung der Haus-Collekte, so wie die Herren evangelischen Pfarrer zur Abhaltung der Kirchen Collekte, das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Erträge in gewöhnlicher Weise einzusenden.

Arnsberg, den 21. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 918 Handhabung der Waaren-Controle außer dem Grenzbezirk

In Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November c. werden für die Waaren-Controle außer dem Grenzbezirk nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1. Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3 und 4. daselbst), soll geschehen

a) bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;

b) wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Rezepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und, in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer als 4 Rthlr. von einem Zentner belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§ 2. Die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dies nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§ 3. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4. Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5. Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controlepflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dies ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt; so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung näher gelegenen Polizeibehörde zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müssen entweder in Uniform gekleidet seyn, oder sich durch das im §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. vorgeschriebene Brustschild, oder durch eine vom Ober-Steuerinspektor des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspektionssiegel versehene Charte legitimiren können.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controleurs zur Nachfrage, und, sofern controlpflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6. Die von den Waarenversendern außer dem Grenzbezirk auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren, mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffe, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Oxhoften;

c) die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d) die Zeichen und Nummern der Ballen;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7. Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controlpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden.—

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Faktoreien ausgestellten Frachtbriefe bedürfen der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht, der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Faktorei gerichtet ist.

§. 8. Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Visiren soll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8. Februar 1819. für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Winter-Monaten vom Oktober bis Februar einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen dieselben auch außer diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu besichtigen.

§. 9. Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung vom 26. Mai 1818. durch die 5te Bestimmung androht, und welche nach den näheren Vorschriften der Zollordnung im §. 111. und folgenden erörtert und festgesetzt werden sollen. Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium
v. Klewitz.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Münster, den 14. Dezember 1824.

Königl. Geheimer-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
v. Vigeleben.

N. 919. Verpachtung der Domaine Dahlheim.

Die Königliche Domaine Dahlheim ohnweit Lichtenau im Fürstenthum Paderborn, eine Stunde von der nach Cassel und Paderborn führenden Chaussee belegen, soll vom 1. Junius k. J. anfänglich auf 8 Jahr in Pacht ausgeboten werden.

Zu dieser mit den vorzüglichsten Mitteln eines zweckmäßigen Wirthschafts-Betriebes ausgestatteten Domaine gehören:

a. Die erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, worunter sich ein zur bequemern Bewirthschaftung neu errichtetes, aus drei Gebäuden bestehendes Vorwerk auf dem Sennfelde, und ebenfalls ganz neu errichtete Wohnungen für 20 Tagelöhner-Familien befinden.
b. 2956 Morgen 55 □R. Ackerland, 291 Morgen 61 □R. Wiesen, 27 Morgen 81 □R. Gärten.
c. Hütungsgerechtsame für das wirthschaftlich erforderliche Rind- und Schweine-Vieh, und besonders eine ausgedehnte vorzüglich gute Schaafhude, worauf bisher 4000 Stück veredeltes Vieh und darüber gehalten worden sind.
d. 134 Pflugdienste, 769 Mähedienste, 1553 Handdienste.
e. Eine Prästation von 457 Stück Hühnern und 9100 Stück Eiern.
f. Eine Bach- und Teich-Fischerei.
g. Eine Mahlmühle auf dem Hofe.
h. Eine neu angelegte Brennerei.

Zur Pachtversteigerung dieser Domaine ist ein Termin auf den 5. Januar 1825. bestimmt worden, welcher auf der Domaine Dahlheim abgehalten werden wird.

Pachtliebhaber, welche ihre Qualifikation zur Uebernahme der Pachtung sowohl hinsichtlich der Prästationsfähigkeit, als der oekonomischen Kenntnisse vor der Licitation durch glaubwürdige Zeugnisse nachweisen müssen, werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens 9 Uhr auf der Domaine Dahlheim einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und darauf die weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Der

Der Anschlag und die näheren Pachtbedingungen können sowohl in der Domainen-Registratur des unterzeichneten Collegii, als auch bei dem Domainen-Rath Mantell in Paderborn und Domainen-Rentmeister Herzog in Lichtenau eingesehen werden. Minden, den 2. Dezember 1824.

Königlich Preußische Regierung.

N. 920. Erledigte Rektoratstelle zu Siegburg.

Für die noch unbesetzte Stelle eines Rektors der lateinischen Schule zu Siegburg, mit welcher außer der Verpflichtung zu 18 bis 20 wöchentlichen Lehrstunden und zur Leitung der Anstalt im Allgemeinen ein fires Einkommen von 500 Rt. Courant jährlich und freie Wohnung oder Miths-Entschädigung verbunden ist, wird ein katholischer Schulmann, der schon an andern höhern Schulen gearbeitet, darüber Zeugnisse beibringen kann, und das Colloquium pro rectoratu bei einer competenten Behörde entweder bestanden hat, oder demselben sich unterwerfen will, gesucht.

Hierauf Reflektirende haben sich bei dem Konsistorial-Rath Herrn Dr. Grashoff dahier entweder persönlich, oder in portofreien Briefen zu melden.

Cöln, den 30. November 1824.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

N. 921. Das Gouvernement und die Commandantur zu Mainz.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, Allerhöchst dero Herrn Bruder den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit zum Gouverneur der Bundesfestung Mainz und den General-Lieutnant von Carlowitz zum Vice-Gouverneur derselben zu ernennen. Letzterer hat das Gouvernement bereits übernommen, und der bisher von dem General-Major von Müffling bekleidete Posten eines Kommandanten von Mainz ist dem traktatmäßig dazu ernannten Kaiserlich Königlich Oestreichischen General-Major Grafen von Menzdorff übergeben worden.

Das Königliche Oberlandes-Gericht, hat daher von jetzt an, alle etwa vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königlich Preußische Kommandantur, sondern an das Königlich Preußische Gouvernement der Bundesfestung Mainz zu richten, und die Untergerichte durch die Amtsblätter hiervon in Kenntniß zu setzen. Berlin, den 15. November 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Exellenz wird der Bestimmung gemäß hierdurch bekannt gemacht. Hamm, den 7. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 922. Verpflegungskosten der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen.

Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe, herunterzusetzen geruhet haben; so betragen die Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann vom 1. Dezember d. J. angerechnet monatlich 2 Rt. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militärbehörde, in Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 2. August d. J. ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Untergerichte sind von diesem herabgesetzten Alimentensatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen. Berlin, den 26. November 1824.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandes-Gericht zu Hamm.

Vorstehendes Ministerial-Reskript wird sämmtlichen Gerichten des hiesigen Departements, in Verfolg des Cirkulars vom 31. August hierdurch nachrichtlich mitgetheilt. Hamm, den 14. Dezember 1824.

Königlich Preußisches Ober-Landes-Gericht.

N. 923. Pensionszahlungen der W. Wittwenkasse.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respective deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1 April 1814. von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraum vom 1. bis 25. Februar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Prozent in Preußischem Courant statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Prozent Agio gezahlten Courant-Summe ausgedrückt seyn muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Kasse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25. bis 29., anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Hauptinstituten-Kassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten errichteten Commissionen, in so fern sie von solchen die laufenden Pensionen geschäftlich angezeigt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den pflichtmäßigen Nachlaß eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und von Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Prozent Agio angenommen sey. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift neben Vermerk von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, beigefügt werden.

Zu aller das Recht zum Bezuge von Pensions-Rückständen, durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß Letzterer, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, sich nach der Contrakt der Zahlungsgrund als rechtmäßiger Erwerber des Pensions-Anspruchs ausweisen, und mit demselben, und jedoch eine besondere, vorschriftmäßig verfaßte und beglaubigte, Quittung auf den gezahlten Sterbequartals-Betrag ausstellen.

Die übrigens namentlich sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812, 1813. und 1814. zur Zahlung gekommen sind: so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen noch Forderungen aus 1812. und 1813. zustehen, sich wegen der Vergütung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Akten zu melden.

Berlin, den 3. Dezember 1824.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Dieckhaus. v. Brederow.

Kann fertig gespaltes Holz, im Betrage von

200 Stck. Faß dicken Mahlholz, 25 Klafter eichen, 65 Klafter buchen Brenn- und Kloßholz, nebst 100 Klafter Reiser-

soll Mittwoch den 30. Januar k. J. in dem Hause des Herrn Berwalters Caine zu Burbach, auch dem Meistgebot verkauft und Vormittags 10 Uhr damit angefangen werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Siegen, den 10. Dezember 1824.

Der Forstmeister Jaß.

B. 914. Holzverkauf im Forstrevier Burbach.

N. 925. Holzverkauf im Forstrevier Bügel.

Dienstags den 11. Januar k. J. wird folgendes Holz aus den Meiswinkeler- und Loohischen Forsten, in dem Hause des Gastwirths Hrn. Schweisfurth zu Ernsdorf, öffentlich versteigert, nämlich:

3300 Cub. Fuß eichen Bau- und Werkholz, 57 Klafter eichen, 67 Klafter buchen, 10 Klafter erlen Brenn- und Kohlholz, sammt dem Abfall Reisserholze und in den Hensischen- und Langenauer-Haubergen, das auf 44½ Morgen stehende Schlagholz, mit der Benutzung des Landes auf dieser Fläche zur einjährigen Frucht-Erziehung.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit der Bemerkung, daß der Verkauf Vormittags 10 Uhr beginnen wird.

Siegen, den 10. Dezember 1824. Der Forstmeister das.

N. 926. Fruchtverkauf zu Glindfeld.

Am Mittwoch den 29. dieses Monats Mittags 1 Uhr sollen auf der Rentamtsstube zu Glindfeld 200 Scheffel Hafer 150 Scheffel Roggen im öffentlichen Meistgebote versteigert werden.

Meschede, den 8. Dezember 1824. K. Rentamt das.

N. 927. Fruchtverkauf zu Mülheim und Rütten.

Es sollen im öffentlichen Meistgebote verkauft werden:

a) zu Mülheim am 5. Januar k. J. Morgens 9 Uhr circa 200 Scheffel Roggen, 200 Scheffel Gerste und 400 Scheffel Hafer;

b) zu Rüthen am 7. Januar Nachmittags 1 Uhr circa 100 Scheffel Roggen, 150 Scheffel Gerste und 250 Scheffel Hafer; wozu Lusttragende eingeladen werden. Mülheim an der Möhne, den 18. Dezember 1824.

K. Rentamt das.

N. 928. Fruchtverkauf zu Grafschaft.

Am 3. Januar 1825. Nachmittags 1 Uhr werden auf der Rentamtsstube zu Grafschaft 70 Schffl. Roggen, 50 Schffl. Gerste und 300 Schffl. Hafer im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 14. Dezember 1824. K. Rentamt das.

N. 929. Fruchtverkauf zu Bilstein.

Am 7. Januar 1825. Morgens 10 Uhr werden dahier circa 50 Scheffel Roggen und 50 Scheffel Gerste im öffentlichen Meistgebote verkauft.

Bilstein, den 20. Dezember 1824. K. Rentamt das.

Digitized by Google

Digitized by Google